ACTA BORUSSICA

Behördenorganisation

Vierter Band, zweite Hälfte



ACTA BORUSSICA.



Denkmäler
der
Preußischen Staatsverwaltung
im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Behördenorganisation
und allgemeine Staatsverwaltung.

Vierter Band.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannstraße 10.
1908.

Die

Behördenorganisation

und die

allgemeine Staatsverwaltung Preußens

im 18. Jahrhundert.



Vierter Band. Zweite Hälfte.

Akten von Anfang Januar 1726 bis Ende December 1729,

bearbeitet von G. Schmoller und W. Stolze.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannstraße 10.
1908.

Akten

von Anfang Januar 1726 bis Ende December 1729.

1. Königliches Marginal zum Immediatbericht des General-Directoriums.

d. Berlin, 3. Januar 1726.[1])

Gen.-Dir. Kurmark. Tit. XXVIII. Nr. 7.

Schutz der Unterthanen gegen excessive Bestrafung durch die Generalpächter. Reglement vom 28. August 1728.

E. K. M. haben sowohl in Dero uns ertheilten . . Instruction als auch nachhero verschiedentlich befohlen, daß bei Verpachtung der Aemter alles und jedes mit in Anschlag gebracht und dem Generalpächter zugeschlagen werden solle. Diesem . . Befehl zu . . Folge sind auch denen Beamten die fructus jurisdictionis mit verpachtet worden.

Es berichtet aber die Kurmärkische Kammer . ., daß dieser Gelegenheit sich viele Beamten zum Ruin derer Unterthanen bedienten und deshalb viele Klagen eingekommen, indem die Unterthanen in denen Strafen gar sehr übersetzet und alles auf Geld gerechnet werde, was doch mit einer leiblichen Leibesstrafe abgethan werden könnte; wodurch die Unterthanen merklich mitgenommen würden.

Dahero die Kurmärkische Kammer in ohnmaßgeblichen Vorschlag bringet, daß die fructus jurisdictionis bei anderweitiger Verpachtung derer Aemter, so wie vormals geschehen, durch die Beamte verwaltet und die fallende Geldstrafen berechnet werden möchten; wodurch dann das im Etat angesetzte Quantum ebenfalls herauskommen würde.

Nun würden wir zwar Bedenken tragen, E. K. M. wegen dieser von der Kurmärkischen Kammer vorgeschlagenen Berechnung der Geldstrafen . . Vorstellung zu thun, wenn wir nicht mit derselben dieses vor das einzige und sicherste Mittel hielten, um die

[1]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß.

Unterthanen vor ihrem gänzlichen Ruin zu conserviren; fragen derowegen . . an:

ob E. K. M. . . gefällig, daß nach der Kurmärkischen Kammer Vorschlag die fructus jurisdictionis künftig aus der Pacht gelassen und solche denen Beamten zur Berechnung übergeben werden.

Der König verfügte dazu:

„bewahre gott das ich es soll auf den alten Fuhs setzen die kris Domen kamer soll ein Regle: machen als exempell graci von ein kalp ein Rindt machet 2. gr wen ein Bauer sein Viehe in königs Wiesen dreibt Pan[d]geldt vor ein pferdt so viell vor ein Oxen vor ein Kuhe vor ein schaf Wen die Baure sich schlagen 6. stunde in Block oder Span Man[tel] und alle strafe so und wen der kris und Domen Raht den[m] das amt anvertrauet ist es bereißet soll er sich bei fultzen und Forstbedinte pfaffen Prifters schulMester ob der beamte überschritten hat das Reglement oder nit hat er überschritten soll die kris Domen kamer den beamten Braff straffen die straf Regle: soll in allen krügen Publicieret werden und von die kancellen abgeleßen und darbey inseriret das wo es übergeschritten wirdt die Bauern bei kris Raht von departement klagen soll wen er im amt komet wo er nit recht bekomet alsdan an die kamer klagen Dieses soll alle Jahr abgeleßen werden wann das evangelium ist gehbet Gott was Gott ist und dem König was des Königs ist. F. W.“

Demgemäß wurde unter dem 27. Januar 1726 die Kurmärkische Kammer beschieden, daß die fructus jurisdictionis bei den Aemtern nicht verwaltet, sondern allemal mit verpachtet werden sollten. Das Reglement, dessen Entwurf ihr zugleich aufgetragen wurde, sandte sie nach verschiedenen Monitorien erst unter dem 15. Januar 1728 ein, worauf es Cocceji 29. Januar mitgetheilt wurde (Ausf.):

Unter dem 18. Juni 1728, d. Berlin, erging folgende Cabinetsordre an das General-Directorium (Ausf.):

Nachdem S. K. M. in Preußen 2c. die Specification bekommen, was in denen Kurmärkschen Aemtern an Gerichtsgefällen eingekommen, und solches 1700 Thlr. betragen, welches eine Summa ist, die in dem Etat bald ausgestrichen, aber nicht gleich wieder einzusetzen ist; es wollen also S. K. M. daß der Etatsminister von Katsch eine Specification derer Verbrechen, welche von denen Unterthanen

begangen werden können, auffetzen soll, und soll dann bei einem jeden Verbrechen gesetzet werden, wie hoch ein jedes von denen Beamten bestrafet werden soll. Damit auch bei denen Gerichtstagen alles künftig desto ordentlicher zugehe, so sollen die Gerichtstage nicht nach der Beamten Willen, sondern quartaliter gehalten werden, und soll aus der Kammer jederzeit der Rath vom Departement mit dabei sein, der davor repondiren soll, daß die Beamte nicht höher strafen, als die Ordre besaget. Und befehlen demnach Dero General-Directorio, sich darnach zu achten und das gehörige zu verfügen.

Als unter dem 17. Juli 1728 Katsch dem Könige berichtete, daß, wofern er das mit der Kurmärkischen Kammer concertirte Reglement und eine Sportelordnung von Gerichtsgebühren zu entwerfen approbiren würde, die Beamten keine Gelegenheit mehr haben würden, die Unterthanen mit Geldstrafen auszusaugen ꝛc., schrieb der König an den Rand:

„was ist das   soll alle jahr zwey mahl in jedem Amte gerichtag gehalten werden und der kris Raht von Depar[tement] soll dabey sein   FW."

Trotz dieses Marginals wurde vom General-Directorium weiter in der Richtung jenes Immediatberichts gearbeitet.[1]) Nachdem auf einen Erlaß des General-Directoriums vom 14. August 1728 hin die Kurmärkische Kammer das Reglement wegen Bestrafung der Unterthanen noch einmal durchgegangen war, wurde es unter dem 28. August 1728 als „Reglement, nach welchem die Beamten, welchen die fructus jurisdictionis verpachtet sind, in Bestrafung der Unterthanen sich achten sollen", publicirt.[2])

---

2. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 5. Januar 1726.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Hamraht, Plotho, Katsch, Schlippenbach. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Tit. 60 a. Nr. 3.

Das Litthauische Hofgericht hat mit Consistorialsachen nichts zu thun.

Wir wollen Euch hiemit auf den Inhalt Eures . . Berichtes vom 24. des letztverwichenen Monats Decembris nicht verhalten,

---

[1]) Ob Cocceji jener Intention des Königs entgegengearbeitet hatte? Unter dem 2. Juli 1728 hatte er sich im Anschluß an ein Gutachten des Criminalcollegs im Ganzen, allerdings nicht direct gegen jene Absicht des Königs ausgesprochen, unter Betonung der vielen Inconvenientien, die daraus resultiren würden.

[2]) Vgl. dazu 9. März 1729.

wasmaßen Wir keinesweges diensam noch zu Beschleunigung der Justiz zuträglich, am wenigsten aber Unseren dabei interessirten Unterthanen nützlich zu sein befinden, daß in den Consistorialsachen[1]) aus Unseren Litthauischen Aemtern und Städten, wann darüber bei dem dortigen Consistorio erkannt worden, die Acta an das Litthauische Hofgericht ad justificandum geschicket werden sollten,[2]) indem solches bloß der Sachen Verzögerung nach sich ziehen, den Parteien unnöthige Kosten und Weitläuftigkeiten verursachen, auch sonst noch andere Inconvenienzien mehr haben würde, und lassen Wir es danneuher bei der bisherigen Verfassung deshalb lediglich bewenden.

5. Erlaß an die Neumärkische Regierung.

Berlin, 7. Januar 1726.

Conc., gez. Plotho. — R. 21. Nr. 140.

Bestellung eines neuen Burggerichtsverwalters zu Schivelbein.

Nachdem Uns der Commendator und Landvogt zu Schivelbein Gisbert von Bodelschwing . . zu vernehmen gegeben und gebeten, daß, da der bisherige Burggerichtsverwalter daselbst, der von Podewils,[3]) nach dreien conformen Sentenzien dieser Charge mit Unserm Vorbewußt und Einwilligung zu erlassen, Wir einen andern, wozu er den Ewald von der Goltze in Vorschlag brächte und präsentirte, dazu . . confirmiren wollten, als haben Wir sothanem . . Suchen . . deferiret und Statt gegeben. Confirmiren und bestätigen demnach aus landesherrlicher Macht und Hoheit ermelten Ewald von der Goltze zum Burggerichtsverwalter zu Schivelbein hiermit und kraft dieses, befehlen Euch auch zugleich . ., denen Schivelbeinschen, Dramburgischen und Arnswaldischen Kreisverwandten solches be-

[1]) Ueber den Character dieser Consistorialsachen vgl. Constitution vom 10. Mai 1717 (Grubes Corpus Const. Prutenicar. P. I. Nr. 123. S. 319).

[2]) In ihrem Bericht hatte sich die Regierung bereits in diesem Sinne ausgesprochen (Conc., gez. Ostau). Der Antrag des Litthauschen Hofgerichts, ihm jene Consistorialsachen ad justificandum zuzusenden, ist vom 6. October 1725 datirt (Ausf., gez. Kunheim, Uhde, Lucanus).

[3]) Georg Friedrich von Podewils.

kannt zu machen und sie anzuweisen, daß sie sich darnach . . achten, ihn dafür erkennen und dessen Forum in prima instantia agnosciren sollen.

4. Immediatbericht Cnyphausens.

Berlin, 8. Januar 1726.

Ausf. — R. 32. Nr. 41.

Theilnahme des Consistoriums bei den Kirchenvisitationen in Minden-Ravensberg.

Die Mindische Regierung hat . . angefraget, ob nicht, wie vorhin geschehen, denen Kirchen und Unterthanen zum Besten jederzeit jemand aus ihrem Mittel denen Kirchen-Visitationibus nach wie vor mit beiwohnen und die gewöhnliche Fuhren von denen Eingepfarreten hergegeben werden sollen; wodurch der Kirchen Bestes mit desto mehrerm Nachdruck befordert, des Consistorii Autorität auch dadurch beibehalten und viele Processe, die zwischen Predigern, Schulmeistern und anderen Eingepfarreten entstanden, verhütet werden könnten, die bei solchen Visitationibus, wann jemand aus ihrem Mittel dabei gegenwärtig, beigeleget worden.

Ob nun E. K. M. es hierunter bei der vorigen Observanz bewenden lassen wollen, daß jemand aus dem Mittel des Consistorii denen Kirchen-Visitationibus, die nur alle vier Jahr geschehen und zu Unterhaltung guter Ordnung gereichen würden, mit beiwohnen solle, desfalls erwarte . . E. K. M. . . Befehl, damit die Regierung darnach beschieden werden könne.

Der König durchstrich den Bericht. Unterm 17. Januar 1726 erhielt die Regierung und Consistorium den Bescheid, daß jemand aus ihrem Mittel den Kirchenvisitationen beiwohnen könne; Vorspann werde jedoch dazu nicht hergegeben (Conc., ad mand. gez. Cnyphausen).

5. Bericht der Magdeburgischen Regierung.

Magdeburg, 21. Januar 1726.

Ausf. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. CLII. Nr. 6.

Mangel an Geld für Inquisitionsprocesse.

Als sie einige Inquisiten wegen falsae monetae per subsidium der Halberstädtischen Regierung zur Haft habe bringen lassen und dem Fiscal

aufgegeben habe, die Sache gründlich zu untersuchen, habe sich dieser damit entschuldigt, daß die Kammer ihm dazu weder Vorspann noch die benöthigten Kosten reichen werde, wenn man aber die inculpati nach Magdeburg bringen ließe, hätte man für sie keinen Unterhalt. Nun hätten die Inquisiten schon einige Wochen in Arrest gesessen. Die Halberstädtische Regierung habe daher gebeten, dem Fiscal Beendigung der Sache innerhalb 14 Tagen aufzugeben oder gewärtig zu sein, daß die Inquisiten gegen juratorische Caution der Haft entlassen würden. Die Regierung habe sich darauf mit der Kammer in Verbindung gesetzt, um einen Fonds zur Bestreitung solcher Kosten zu gründen. Diese aber habe das für unmöglich erklärt, weil auf dem Domänenetat kein Geld dafür ausgesetzt sei. Die Regierung bittet, damit die fiscalischen Processe nicht weiter so aufgehalten werden, einen Fonds zur Bestreitung der Kosten auszumachen.

Die Kammer, unterm 6. Februar durch Erlaß auf Specialbefehl zum Bericht aufgefordert (Conc., gez. Creutz), gab an, daß ein Fonds von 200 Thlr. im Domänenetat zu den Inquisitionskosten ausgesetzt sei, daß er aber nur in denjenigen Aemtern angewandt werde, wo die Unterthanen keine Justitiengelder gäben. Diese Summe reichte aber selten aus; es sei daher nöthig, entweder den Fonds zu erhöhen oder aus den Extraordinariis zu bezahlen.

Eine Entscheidung dazu liegt nicht vor.

---

6. Marginal des Königs zu einem Gesuche des Geheimen Raths von Wallenrodt.

Königsberg, 22. Januar 1726.

Urschrift. — R. 96. Karton Civilverwaltung.

Gegen die Dienste Preußischer Unterthanen im Auslande.

Wallenrodt bittet um die Erlaubniß, seinen Sohn in französische Dienste gehen lassen zu dürfen.

„Mar[schall] Der könig von[1]) Preussen ist so guht als könig in frankreich also kan der Junge Mens[ch] wohll sein[em] herrn dienen und Menagirn das unnütze geldt ausgehben

FW."

---

[1]) sic.

7. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 24. Januar 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Personalien der Preußischen Kammer.

Als bei E. K. M. wir jüngstens . . vorgestellet,[1]) wasmaßen die beiden Präsidenten der Preußischen Kammer zu Respicirung der Kriegessachen in des nach Berlin versetzten Krieges- und Domänenraths Beyers Platz[2]) zwei Personen in Vorschlag gebracht, nämlich den bei der Preußischen Kammer schon einige Jahre als Secretarius gestandenen Kriegs-Commissarium Wernicken, vor welchen die beiden Preußischen Präsidenten sich sehr interessiren, an dessen Platz aber den Secretarium Klinggräff oder den Steuerrath Manitium, haben E. K. M. höchsthändig darauf decretiret:

„Klinggräff soll haben".

E. K. M. werden . . erlauben, daß wir hierauf anderweit in tiefster Submission vorstellen, daß nach Deroselben . . Intention der Secretarius Klinggräff bei dieser Gelegenheit zwar mit avanciren werde, zuvorderst aber auf E. K. M. . . Resolution und Befehl beruhe, ob in des Beyers Platz der Kriegs-Commissarius Wernicke oder der Steuerrath Manitius Krieges- rc. Rath bei der Preußischen Kammer werden solle, sintemalen alsdann der Klinggräff in des einen oder des andern Platz entweder bei der Kammer daselbst an Wernicken Statt Secretarius und Krieges-Commissarius oder Steuerrath werden wird.

Der König verfügte darauf:

„Manicius soll haben Werner [!] hate mit die Lehmannische affere[3]) zu tuhn so ein Mens ist nit zu amPlogiren.

F. W."

---

[1]) 2. Januar 1726 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß).

[2]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 374. S. 712/713.

[3]) Cléementsche Affaire, bei der ein Lehmann Mitangeklagter war?

8. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 24. Januar 1726.

Abschrift. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten. Tit. XI a.

Unterstützung der Medicinal-Collegia.

Ihr empfanget hieneben ein Exemplar Unsers neu geschärfften Medicinaledicts und Verordnung von 1725;[1]) Und da Wir allergnädigst und ernstlich wollen, daß darüber in allen Punkten exact und genau gehalten insbesondere Unser Provincial-Collegia Medica bei der ihnen beigelegten Authorität in allen zu ihrer Cognition und Jurisdiction gehörigen Sachen nachdrücklich manuteniret und dieselbe nicht nur von Niemanden darunter beeinträchtiget, sondern nöthigenfalls, sonderlich bei denen Executionen Ihnen von Unsern Königlichen Regierungen und Beamten, Magisträten und Gerichtsobrigkeiten die Hand gebothen und von Männiglichen, was zu Verrichtung Unserer heilsahmen und auf des publici Bestes einzig und allein gerichteten . . Intention gereichen kann, beigetragen auch vom Fisco auf die Contraventiones fleißige Acht gehalten werden soll, Als . . . .

9. Erlaß an die Clevische Regierung und das Hofgericht.[2])

Berlin, 24. Januar 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch. Görne. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XCIV. Nr. 41.

Bei Domanialprocessen in Cleve-Mark sind die Urtheile von der Regierung, Hofgericht und Kammer conjunctim zu fällen.

Wir wollen zwar die Domanialprocesse nach wie vor bei Unseren Kammern geführet wissen, weil aber darin im Clev- und Märkischen es vornehmlich auf die leges provinciales anzukommen pfleget, welche von alten Zeiten her meistentheils in Eurem und des Hofgerichts Archivis verwahret und daselbst am besten bekannt sind, so ist Unser . . Wille, daß künftighin, wann Domanialprocesse

---

1) Vom 27. September 1723 (Mylius V. 4. Kap. 1. Nr. XXXII). Vgl. auch das Edict vom 1. Februar 1726, daß der allgemeinen Medicinalordnung de anno 1725 nachgelebet werden soll.

2) Der Erlaß erging auf Grund eines Gutachtens von Cocceji und Schlüter, das durch einen Specialfall veranlaßt war.

bis zum Spruch instruiret worden, Ihr mit der Kammer zusammentreten und die Sentenzen abfassen sollet.

Solche Sentenzen hat die Kammer zu publiciren und falls eine oder andere Partei davon provociret, müssen die Processe in secunda instantia vor der Kammer ausgeführet, demnächst aber die Acta mit Beifügung derer Landesconstitutionen und Edicten anderswohin zum Spruch verschickt werden.

Von der Kammer wurde hierauf der Vicedirector Rappard zu diesen Conferenzen abgeordnet.[1])

Am 3. Januar 1727 erging an die Regierung und das Hofgericht folgender Erlaß (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch). Man vernehme ungern, daß die Regierung in den Domänenprocessen die ihr ertheilte Befugniß

„gar zu weit extendiret und auch eines mehrern anmaßen wolle als Unsere Intention gewesen. Und wie bereits unterm 11./21. Juli 1696 die in copia hie beiliegende Verordnung ergangen[2]) welche klare Maße gibt wie es in Domänensachen zu halten, also müsset Ihr auch in solchen Schranken bleiben und Euch derjenigen Sachen so ihrer Natur und Beschaffenheit nach allein vor Unsere Kammer gehören, gänzlich enthalten, wenn aber in einer Sache ein Zweifel vorfällt, ob selbige zu dieses oder jenen Collegii Cognition gehöre und Ihr nach einer mit der Kammer zu haltenden Conferenz Euch deshalb nicht vereinigen könnt, davon an Uns berichten und Unsere Resolution erwarten“.

In ihrer Antwort vom 30. Januar erklärte die Clevische Regierung (Ausf., gez. Motzfeldt, Rickers, Pollman, Motzfeldt, Weyer, Hymmen), daß ihr

„nicht die geringste Extension vorgedachter Dero Verordnung oder Anmaßung einiger Cognition in Domanialprocessen derselben zuwider bewußt seie, auch so wenig von hiesiger Dero Kammer als sonsten jemanden anders ein Contraventions- oder Extensionsfall vorgebracht werden könne“.

---

[1]) Vgl. Nr. 70.

[2]) Erlaß an die Clevische Domänencommission.

10. Aus einem Bericht der Preußischen Agenten aus Wien Brandt und Graeve.

Wien, 26. Januar 1726.

Ausf. — R. 18. Nr. 34 a.

Die rechtliche Grundlage des Ober-Appellationsgerichtes wird in Wien angezweifelt.

Man hat nicht undeutlich wahrgenommen, daß einige Reichshofräthe, so von der von Timplingischen Sache Information haben, E. K. M. Tribunal zu Berlin, weil solches ohne Kaiserlicher Majestät Genehmhaltung zu Abbruch Dero obristen Jurisdiction errichtet und zumalen die durch das Instrumentum Pacis Westphalicae überkommene Erz- und Bischof-, nunmehro Herzog- und Fürstenthümer oder deren Eingesessene davor nicht gezogen werden könnten, vor incompetent ansehen und daraus eine nullitatem insanabilem machen dürften. Es ist auch deshalb zu erkennen gegeben worden, wie man überaus gern sehen mögen, wenn das Werk verglichen werden können, um dadurch den besorglichen Conflictum zu vermeiden und E. K. M. Privilegium de non appellando außer Contestation zu setzen. Nun haben zwar die Gebrüdere Edle von Plotho sich, so viel möglich, näher erkläret, und stehet zu erwarten, wie weit solches bei dem Gegentheil Ingreß finden und ob nicht die gütliche Handlung zuvorderst reassumiret werden möchte; auf allen unverhofften Fall jedoch ist beiliegende kurze Deduction von uns über die gemachte Objectiones entworfen, die wir, soferne E. K. M. dabei nichts zu erinnern finden, extrajudicialiter austheilen werden. Unsers allerwenigsten Ermessens ist die Instanz wegen derer Sächsischen Häuser sehr stringent und hat deswegen was umständlich ausgeführet werden müssen, da jemand, als ihme selbe gemacht wurde, replicirte, daß es hieße: „und incorporirte Lande", welches jedoch von denen Stiftern, vielleicht auch von dem letztern Hennebergischen Anfall nicht kann gesaget werden, und dennoch sind sie vor die Kur- und respective Fürstlich Sächsische Appellationsgerichte gezogen; wiewohl das Hauptwerk darauf eigentlich ankommt, ob E. K. M. kraft landesherrlicher Hoheit nicht ebensowohl als Kursachsen und andern Fürstlich Sächsischen Häusern frei gestanden, nach erhaltenem Kaiserlichen Privilegio extenso und auf Maßgebung dessen ein Ober-Appellationsgericht vor Dero außer der Kur besitzende Reichslande

aufzurichten, imgleichen, ob solche, da sie bei der Kurbrandenburgischen Belehnung uno actu empfangen und in Einem Lehenbrief verliehen werden, nicht ebenfalls vor incorporirt zu ermessen sein könnten . . . .

11. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 30. Januar 1726.

Ausf., ggez. Grumblow, Creutz. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 15 a.

Rang der Kriegs- und Domänen- und der Tribunalsräthe.

Nachdem Uns Unsere dortige Kammer . . berichtet hat, daß mit ihrem Vorwissen und Einwilligung in der Regierungskanzelei ein Commissoriale zu Untersuchung des Beamten Müller Malversationen auf die Kriegs- und Domänenräthe von Loellhöfel und Katsch, ingleichen den Tribunalsrath Dr. Pauli ausgefertigt, der letztere aber den ersten beiden vorgesetzt worden, und dann Unsere . . Intention dahin gehet, daß Unsere würkliche Kriegs- und Domänenkammerräthe vor den dortigen Tribunalsräthen den Rang haben sollen, gestalt Wir denn solches auch in der obgedachter Kammer ertheilten Instruction ausdrücklich festgesetzet, als habt ihr nicht allein voritzo das Commissoriale darnach ändern zu lassen, sondern auch vors Künftige euch darnach . . zu achten.

Auf eine Gegenvorstellung deswegen, d. Königsberg, 20. April 1726, erhielt die Regierung den Bescheid, daß sie sich allenfalls bei der nächsten Anwesenheit des Königs in Preußen melden könne.[1]) Ob sie das gethan hat, geht aus den Akten nicht hervor.

12. Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 30. Januar 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Fuchß. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCVI. Nr. 1. vol. II.

In Angelegenheiten des Steuerwesens ist die Kammer allein zuständig.[2])

Auf die von Euch in Eurem wegen der vom vorigen Steuerrath Prätorio angegebenen verschwiegenen contribuablen Hufen

[1]) Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Katsch, Fuchß. — Vgl Bd. V. 18. October 1734.

[2]) Auf eine Anfrage vom 13. December 1725, wieweit die Untersuchung der vom . . Prätorius angegebenen verschwiegenen contribuablen Hufen gediehen

unterm 8. hujus abgestatteten Bericht . . geschehene Anfrage ertheilen Wir Euch hiemit zur . . Resolution, daß alle in das Steuerwesen einschlagende Sachen vor Eurem Collegio allein tractiret, auch von Euch decidiret, bei entstehendem Zweifel aber an Uns . . berichtet werden soll, wonach Ihr Euch . . zu achten habt.

13. Erlaß an die Neumärkische Regierung.

Berlin, 1. Februar 1726.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Neumark. Materien. Generalverordnungen Nr. 1.

Rang der Kriegs- und Domänenräthe. Declaration des Erlasses vom 21. October 1724.[1])

Nachdem Uns Unsere dortige Kammer . . berichtet hat, daß Unsere . . Verordnung vom 21. Octobris 1724, nach welcher die dortige Kriegs- ꝛc. Räthe mit den Regierungsräthen im Rang rouliren sollen, dort dergestalt verstanden werden wolle, als wenn dieses nur von Zeit der Combination an gelten, die vor derselben in der Kammer gewesene Membra aber davon nicht profitiren könnten, Unsere . . Willensmeinung aber allerdings ist, daß die Kriegs- ꝛc. Räthe mit den Regierungsräthen nach der Ancienneté und ihren Bestallungspatenten als Räthe, ohne auf die Combination einigen Egard zu nehmen, rouliren sollen, als habt Ihr Euch darnach . . zu achten.

Unter dem 9. Mai 1731 kamen „Director und Landräthe der Neumark" ꝛc. mit dem Gesuch ein (Ausf., gez. Hagen, Sydow, Goltz, Löben, Löben), es möge das Rescript vom 1. Februar 1726 auf sie applicirt werden. Unterm 4. Juni 1731 wurden sie darauf beschieden, daß die Supplicanten den Rang über den Neumärkischen Regierungsräthen nicht prätendiren könnten, „da sie solchen niemals über selbige gehabt", wegen der Kriegs- und Domänenräthe aber müsse die Sache bei der Verordnung vom 1. Februar 1726 verbleiben (Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow).

---

sei, da auf eine Verordnung vom 1. Februar 1718 und 1719 noch nichts berichtet sei, hatte die Kammer angegeben, daß die Untersuchung vor 1723 von Regierung und Commissariat conjunctim tractirt worden sei, nachher von der Kammer allein, und hatte angefragt, ob sie die Regierung zuziehen solle (Ausf.).

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 309. S. 615.

14. Immediatbericht des Geheimen Etatsministeriums.

Berlin, 4. Februar 1726.

Conc., gez. Plotho; Ausf., gez. Plotho, Katsch, Schlippenbach, Viereck. — R. 9. J. 7.

Kammergerichtsräthe brauchen zum Verlassen von Berlin königliche Erlaubniß.

Zur allergnädigsten Resolution:

Das Kammergericht hat . . berichtet (Berlin, 11. Januar 1726. Ausf.) und vorgestellet, wasgestalt in Prozeßsachen, zumal wann es auf gütliche Tractaten, Berechnung, Besichtigung und dergleichen ankäme, zum öftern unumgänglich Commissiones außer Berlin verordnet und den Kammergerichtsräthen aufgetragen werden müssen.

Weilen E. K. M. aber im Augusto vorigen Jahres . . befohlen,[1]) daß kein Kammergerichtsrath ohne Dero Permission aus Berlin reisen oder schlafen sollte, so müßte das Kammergericht seinen Pflichten nach . . anzeigen, daß diejenige, denen Commissiones ertheilet würden, billig Bedenken trügen, in Sachen, die nicht sie, sondern anderen Leuten angingen, E. K. M. um Permission zur Reise anzutreten, um so mehr, da solches tagtäglich geschehen und Dieselbe mit continuirlichen Sollicitationen deshalb angelaufen und behelliget werden würden.

Das Kammergericht hat dabei in Vorschlag gebracht, ob E. K. M. nicht . . gefällig, es darunter bei der Kammergerichtsordnung dergestalt zu lassen, daß, wann ein Kammergerichtsrath in Commissionen verreiset, er nur vom Präsidenten, in anderen Fällen aber von E. K. M. immediate die Beurlaubung suchen und erhalten müsse.

Unseren Pflichten nach können wir nicht anders sagen, als daß, wann E. K. M. solches . . agreiren, es zu Abkürzung und Beforderung der Sachen sehr gereichen werde. Allenfalls könnten ohne Maßgebung Dieselbe einige gewisse, etwa acht, Tage setzen, über welche kein Kammergerichtsrath ohne immediate . . Permission in Commissionssachen ausbleiben sollte . . .

Resolution des Königs:

„one Permis keiner weck reisen F W."

---

1) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 406. S. 759.

15. Bericht der Pommerschen Kammer.

Stettin, 16. Februar 1726.

Conc., gez. Massow, Grumbkow, Laurens, Lettow. — St.-A. Stettin. Kriegs-Archiv. Tit. 9. Lit. d. Spec. Nr. 34.

Conflict zwischen den Städten und der Ritterschaft in Vorpommern wegen der Bezahlung der Landräthe.

E. K. M. haben auf der Vorpommerschen Städte . . Vorstellung,[1]) daß ihre Eigenthumsdörfer mit dem Beitrage zu der adelichen Landräthe Salarirung verschonet werden möchten, unterm 30. Decembris p. (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß), welches den 4. Februarii c. insinuiret worden, uns befohlen, zu berichten,

1. worin eigentlich der adelichen Landräthe Bemühung bei der Städte Eigenthümern bestehe;

2. ob außer diesem noch ein besonderes Tractament vor die städtischen Landräthe aufgebracht werde, und

3. wie es mit dem Beitrage der Städte-Eigenthümer zu Salarirung der adelichen und städtischen Landräthe in Hinterpommern gehalten werde.

Diesem zufolge zeigen wir . . an

ad 1, daß zwar nicht zu leugnen stehe, daß die adelichen Landräthe bei der Städte Eigenthümer specialer Administration und Einnahme 2c. keine Bemühungen haben, sondern die Contributiones und andere Prästanda von denen Magistraten bei ihren eigenen besondern Collecturen besorget werden, dennoch in denen gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten, als Fourage-, Marsch- und dergleichen Sachen dasjenige, was die adelichen Landräthe dem ganzen Lande zum Besten besorgen, denen Städte-Eigenthümern mit zu Statten kommet, als welche mit zum platten Lande gehören, und wie vor diesem aus der gemeinen Landeskasse sowohl der adelichen als städtischen Landräthe Diäten wegen ihrer Convente und Reisen

[1]) Bereits unterm 19. September 1725 hatten die Vorpommerschen Städte bei der Pommerschen Kammer ein derartiges Gesuch eingereicht. Am 9. November 1725 war darauf in collegio beschlossen worden, daß der Städte Eigenthum zum platten Lande gehöre und in den Kreisen der adeligen Landräthe mit begriffen sei, diese auch vordem aus solcher gemeinschaftlichen Kasse ihre Bezahlung erhalten hätten; das Gesuch der Städte sei also abzuweisen.

genommen worden, so sind die anstatt solcher Diäten denen adelichen Landräthen nun gewilligte salaria fixa über die Kreiser und Städte-Eigenthümer nach Proportion des Hufenstandes repartiret; wann aber die Eigenthümer davon eximirt werden sollten, es denen adelichen Dörfern allein zu schwer fallen würde, weil ohnedem die Aemter, da sie ratione des Neben-Modi und der Quartalsteuer, als ein surrogatum der Contribution, separiret worden, zu diesen Salariis nichts beitragen, ob es gleich in Hinterpommern geschiehet, und wann diese Salaria aus der Ritterschaft und Eigenthümer gemeinschaftlichem Neben-Modus und Quartalsteuerkasse genommen, und durch eigene Repartition auf die Hufen diese so merklich nicht mit betroffen würden, der Städte Querelen so viel leichter cessiren dürften, zumalen wann die beiden städtischen Landräthe zu Stettin und Anklam zu denen deliberationibus in gemeinschaftlichen Vorkommenheiten, mehr als bishero geschehen, adhibiret und sodann ihnen etwas an Diäten gereichet würde. Wie denn

ad 2 vor diese städtische zwei Landräthe kein besonder Tractament aufgebracht wird, sondern dieselben sich mit dem Gehalt, was sie als Burgermeistere von der Stadt bekommen und was ihnen bisweilen, doch selten, wegen habender Mühe in Landessachen an Diäten zufällt, begnügen müssen.

ad 3 werden in Hinterpommern der adelichen Landräthe Salaria nach alter Verfassung inter communia aufgebracht, daß also nicht allein Ritterschaft und Städte-Eigenthümer, sondern auch die Aemter dazu concurriren. Die städtischen Landräthe aber haben ebenfalls nichts mehr zu genießen, als daß, wann sie oder andere ex Magistratu zu denen Quartal-Repartitionen oder andern Vorkommenheiten deputiret werden, sie aus eben solcher gemeinen Landeskasse auch ihre Diäten bekommen.

E. K. M. müssen wir demnach . . anheimgestellet sein lassen, welchergestalt Dieselben die querulirende Vorpommersche Städte hierunter zu bescheiden gut finden werden.

Unterm 11. März 1726 erhielt die Pommersche Kammer darauf den Befehl, „näher zu erwägen und zu berichten, ob ihr nicht, weil die Städte von denen adelichen Landräthen gar keine Dienste haben, indem bei Marsch- und Fouragesachen die Städte wenig oder nichts concurriren, besser zu sein findet, daß die Salaria der adeligen Landräthe blos vom Corpore der

Ritterschaft bezahlet werden, zumahl sonst, wenn selbige aus dem Neben-Modo und Quartalsteuer entrichtet werden sollten, Uns zur Last fallen würden, weil der Ueberschuß von dem Neben-Modo und der Quartalsteuer bisher jedesmal zu Unserer Generalkriegeskasse geflossen ist" (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß). Die Pommersche Kammer stellte sich dem gegenüber in ihrem Berichte vom 28. März 1726 auf den Standpunkt, daß es eine Ungerechtigkeit sein würde, die Salaria bloß vom Corpore der Ritterschaft zu nehmen, „um so viel mehr, da die Aemter hiezu schon nichts beitragen, wie doch sonst in Hinterpommern geschiehet". Im Uebrigen würde die Königliche Kasse nicht leiden,

„weil zwar von der Accise und den Licentgefällen der Ueberschuß zu E. K. M. Generalkriegskasse, von der Contribution des platten Landes aber nur das Contingent abgegeben und wann bei dem Neben-Modo und der Quartalsteuer sich ein Ueberschuß findet, solcher zur Reuterverpflegung und andern Landes exsolvendis mit angewandt wird" (Conc., gez. Massow, Grumbkow).

Infolge dieses Berichts approbirte der König unterm 9. April 1726, daß die Salarien der Landräthe aus dem Neben-Modus und der Quartalsteuer bezahlt würden (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz).

16. Erlaß an die Geldrische Commission.

Berlin, 21. Februar 1726.

Abschrift.[1] — St.-A. Düsseldorf. Geldern. Landtagssachen. Nr. 70.

Ersparnisse bei den Geldrischen Ständen.

Nachdem Ihr Uns mittelst Eurer Relation vom 11. dieses Monats über Verschiedene die dortige Onraets-Gelder betreffende Punkte, nähere Erläuterung gegeben, so ist nunmehro Unsere . . Willensmeinung, daß

1. Die schon von Uns öffters verordnete Reducirung derer Zinsen, so von denen Landesschulden abzutragen sind, von 5 auf 4

[1]) Der Erlaß ist Beilage zu folgender Resolution für die Geldrischen Landstände vom selben Datum (Ausf., ggez. Grumbkow, Görne), als die Stände wieder nicht die verlangte Summe, sondern nur 150/m Rthlr. bewilligt hatten: Der König sei bedacht, ihren vielfältigen Gesuchen um Remission zu des Landes Bestem nachzugeben und das Land zur Aufbringung der Subsidien in den Stand zu setzen. Dazu könne nicht wenig helfen, wenn künftig bei den Onraetsgeldern gespart und verschiedene Ausgaben wenigstens für eine Zeit eingeschränkt würden.

oder 3 Procent, weshalb Ihr aber sowohl als auch sonst wegen einer besseren Menage bei den Onraets-Geldern bißher viele jedoch unnötige und ungegründete Schwürigkeiten gemachet, durch die Stände, an welche Wir deshalb . . besonders rescribiren,[1]) ohne weiteren Anstand längstens innerhalb 3 Monaten zum Effect gebracht werden soll, und habt Ihr mit denenselben die Sache Euch bestens angelegen sein zu lassen.

2. Ist mit denen ordinären Comparitien-Geldern nach dem Reglement de Anno 1680 zu verfahren, dergestalt, daß solche allein diejenige Glieder der Stände bekommen, welche auf dem Landtag persönlich erscheinen, und denenjenigen, so einige Tage ausbleiben, oder zu spät in denen Versammlungen sich einfinden davon ein gewisses abgezogen und bei der Kasse einbehalten werde.

3. Vermeinen Wir, daß die Convocationes der extraordinären Deputirten wohl nachbleiben und folglich die extraordinäre Comparitien dem armen Lande zum besten gäntzlich aufhören können.

4. Da wir bekanntermaßen nur ohngefehr $^{2}/_{3}$ des Oberquartiers Geldern besitzen, sind billig nach solcher Proportion die vorhin nach dem Ertrag des gantzen Ober-Quartiers verwilligte Besoldungen einzurichten und leben Wir demnach des Vertrauens, es werden künftig so wohl der Erbmarschall als die zwei ordinäre Deputirte, jeder mit 600 Gulden holländisch jährlich sich begnügen, und darunter zum besten des Landes anderen mit gutem Exempel vorgehen. Der Bürgermeister und Exconsul der Stadt Geldern können zusammen mit 600 fl., der Syndicus und Secretarius zusammen mit 1000 fl., der Proto-Medicus mit 50 fl., der Thürwärter 62 fl. 10 stb., alles an holländischen Gulden gerechnet, zufrieden sein. Des Agenten zu Berlin Gehalt aber muß billig gantz und gar cessiren, weil derselbe unnöthig ist, und dürfen nur die Stände ihre Vorstellungen

[1]) In der vom selben Tage datirten Resolution für die Geldrischen Landstände werden sie auf das Beispiel vieler Kirchspiele verwiesen, die ihre Schulden schon reducirt hätten. Sie sollen das ebenfalls thun, zu des Landes Besten und um das Land zur Aufbringung der Subsidien in den Stand zu setzen, „widrigenfalls Wir Uns gemüßiget finden werden, selbst die Hand an das Werk zu legen und . . erwähnte Capitalien nach dem Fuße der Matrikul auf die Gemeinheiten gleich einteilen zu lassen und zwar so, daß die Totalität des Landes nach wie vor zur Sicherheit der Creditorum verbunden bleibe".

an Uns immediate einsenden, da Wir dann, wie bißher geschehen, darauf allemahl schon ohne daß jemand deshalb sollicitiren dürfe, die nöthige resolutiones ertheilen wollen.

5. Vermeinen Wir, die Adeliche werden zufrieden sein, wann sie vor ihre Freiheit, weshalb sie bißher 50 fl. Brabantsch empfangen haben, künftig 50 fl. Holländisch oder 25 Rthlr. Clevisch bekommen.

6. Bei denen Extraordinariis habt Ihr denen Ständen die Menage bestermaßen zu recommendiren, und wann dabei considerable Ausgaben vorfallen, so wird billig, ehe solche assignuiret werden, zuforderst darüber Unsere Genehmhaltung einzuholen sein.

7. Wird bei denen Recognitien-, Vocatien- und Recepturgeldern auch wohl etwas zu menagiren sein. Und weil Wir davor halten, es werden auf solche Art im jetztlaufenden Jahr 21 bis höchstens 22/m Gulden Holländisch zu den nöthigen Quraets-Ausgaben hinlänglich sein, als wird auch ein mehreres nicht zu solchem Behuf ausgeschrieben werden dürfen.

Nach längerem Schriftwechsel über die Reduction der Zinsen nahm die Geldrische Commission im Jahre 1728 die Repartition der einzelnen Creditoren auf die Dorfschaften vor und verfügte, Geldern, 6. August 1728, daß diese mit dem Jahre 1729 die Interessen zu bezahlen anfangen sollten, nur die Creditoren, die mit 4 % zufrieden gewesen, sollten ferner ihre Zinsen aus der Quraetskasse erhalten (Ausf., gez. Röseler, Gerlach, Aefferden, Coninx, Heinius. — St.-A. Düsseldorf., a. a. O. Nr. 71).

17. Bestallung Johann Schröters zum Commercienrath.

Berlin, 26. Februar 1726.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXI. Nr. 2. vol. 1.

Commercienrath in Königsberg.

Nach Absterben des Commercienraths Höpner zu Königsberg wird der Stadtrath Johann Schröter zum Commercienrath mit Sitz und Stimme beim dortigen Commerciencolleg ernannt.[1])

[1]) Das Patent war ursprünglich vom 19. Mai 1725 datirt. Als damals das General-Directorium diesen Schröter empfahl, aber zugleich sich dafür verwandte, daß er von den Recrutengeldern befreit werde, weil ein Commercienrath umsonst diene, hatte der König an den Rand des Immediatberichtes geschrieben: „soll mir ein flügellman stellen in mein 2. gliedt 1. Batt. oder 300. Thlr. FW."

Er soll

„absonderlich darauf bedacht sein und seines Ortes alles möglichste beitragen, wie das Commercium zu Königsberg in mehren Flor und Anwachs gebracht werden könne; zu welchem Ende er darüber mit dem Präsidenten und denen Gliedern des Commercien-Collegii fleißig zu conferiren und seine Gedanken darüber jedesmal nach Pflicht und Gewissen zu eröffnen, übrigens auch über diejenigen Commercien-Rechtssachen, welche ihm zu referiren gegeben werden, sein Votum unparteiisch und gewissenhaft zu geben und seines Orts sich nach der dem Commercien-Collegio ertheilten Instruction gleichfalls in allen Punkten zu achten hat.[1])

18. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 8. März 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXXI. Sect. 1. Nr. 2.

Neue Einrichtung des Mühlenwesens im Clevischen.

Aus Euren verschiedenen, sonderlich wegen derer Halder, Fley- und Vörder Bauerschaften und des Justizraths von Syberg abgestatteten Berichten können Wir nicht anders urtheilen, als daß Ihr von dem landesherrlichen Recht, betreffend das Mühlenwesen, und Unseren darauf gegründeten Principiis noch keinen rechten Begriff habt, und obgleich des Kriegs- und Domänenrath Francke Votum vom 31. Augusti 1725 zeiget, daß er die Sache näher eingesehen, so hat er doch, wie es scheinet, auch noch nicht völlige Information davon.

Euch dienet dannenhero zur Nachricht und zu künftigem Verhalten, wie

1. zwar insgemein das Mahlen inter res merae facultatis gerechnet wird, welches fast das einzige Fundament ist, so die Halder, Fley- und Vörder Dorfschaften, wie auch der Schultze zu Schöplenberg bishero angeführet. Es ist aber auch bekannt, daß

[1]) In der Bestallung Reinhold Valentin Pietsch's zum Commercienrath vom 17. April 1726 (Conc., gez. Grumbkow) hieß es nur: Er soll, „wenn etwa in Commerciensachen seine Meinung erfordert werden möchte selbige seinem besten Wissen und Verstande nach eröffnen".

2. solches schon vorlängst an vielen Orten von denen hohen Landesherrschaften geändert und der Mühlenzwang eingeführet worden, und wird wohl

3. niemand in Zweifel ziehen, daß ein Landesherr nicht dergleichen Gesetze geben und solche Einrichtung sollte machen können, wie es dessen Convenienz und die Umstände seiner Lande und Unterthanen mit sich bringen; insonderheit daß er

4. nicht seine Immediatunterthanen und Eigenbehörigen, die zu andern Mühlen niemalen geleget gewesen, zu seinen Mühlen zu ziehen befugt sein sollte, und daß

5. die Unterthanen ex pietate schuldig sein, auf denen ihrer höchsten Landesobrigkeit zustehenden Mühlen eher als bei andern, und zumal fremden zu mahlen; welcher Meinung fast alle Rechtslehrer sind, bevorab wann

6. der Unterthanen Condition durch den Zwang, etwa wegen gar zu weiter Entfernung der Zwangmühlen oder auch mehrerer Entrichtung an Metzen oder Mulfter, nicht schwerer gemacht wird; wie dann

7. außer allem Streit ist, daß, da ein Landesherr auch privatis solche Concessiones über Mühlen ertheilen kann, er nicht eben dergleichen auch seinen Domänen und Aemtern sollte beilegen können. Und gleichwie

8. aus denen Rechten bekannt, daß, wenn eine neue Mühle angeleget wird, der Possessor der benachbarten Mühle weiter kein jus contradicendi habe, als wenn seiner Mühle dadurch das commodum naturale, nämlich das Wasser entzogen oder durch Stauung desselben geschadet, nicht aber, wenn ihr bloß das commodum civile, nämlich die Mahlgäste entzogen werden, also kann auch

9. Uns um so viel weniger gewehret werden, dergleichen Einrichtung machen zu lassen, da bekannter Maßen sonst niemand als der Landesherr die Mühlengerechtigkeit zu verleihen befugt ist, folglich, was Wir andern geben, auch Uns und Unsern Aemtern zueignen können. Wobei denn

10. wohl zu considiriren, daß in dortigen Landen alle Eingesessene indistincte Unsere Immediatunterthanen sein und man

von keinen Mediatunterthanen etwas weiß, und Wir also um so viel mehr wohl befuget, dieselbe, wenn nicht besondere Umstände im Wege stehen, zu Unsern Mühlen zu ziehen.

Alle diese und andere triftige Rationes, so Ihr selbst bei weiterer Ueberlegung der Sache annoch finden werdet, habt Ihr in vorkommenden Fällen denen Interessenten bestens begreifend zu machen und Euch auf alle Weise zu bemühen, damit sie sich hierunter bequemen und insonderheit daß sie sich, wie bereits von vielen geschehen, keine Appellation an die Reichs-Judicia, zumalen den Reichshofrath, wohin dergleichen Sachen gar nicht gehören, anmaßen. Ihr müsset auch bei einer jeden vorkommenden Sache [auf] die eigentliche Umstände und vornehmlich darauf sehen, ob und was vor einen reellen Vortheil Wir durch den Mühlenzwang erhalten können; und gleichwie ohnedem Unsere wegen der dortigen Domänen und anderer Sachen . . benannte Commission sich in kurzem alldort einfinden wird,[1]) welche von Unserer hierunter führenden . . Intention ganz genau informiret ist, also beziehen Wir Uns auch auf dasjenige, was dieselbe Euch dieserhalb mit mehrerm eröffnen wird; indessen aber und da bei einer jeden Sache die dabei vorkommende speciale und besondere Umstände billig zu consideriren, als habt Ihr, so viel in specie die Holder, Fley- und Vörder Bauerschaften, wie auch Schulzen zu Schöplenberg betrifft, eine genaue Untersuchung deshalb anzustellen, insonderheit, wie weit eine jede Dorfschaft und der Schulze von Unseren sowohl als von denen Privatmühlen, welche sie bishero besucht haben, entfernet sind, ob und von wem ein jeder eigenbehörig oder auch nur ein bloßer Pächter sei, auch ob und auf was Weise eines jeden Condition, wenn derselbe zu Unsern Mühlen geleget wird, beschwerlicher werde und was vor einen reellen Vortheil Wir davon haben werden.

Unter dem 25. April 1726 erging in derselben Sache folgender Erlaß (Conc., gez. Katsch):

Einzelne Privatleute besäßen immer noch eigene Mühlen: das verstoße wider die landesherrliche Hoheit. Die Kammer solle die Sache endgültig zu Stande bringen; vorerst alle Einwohner auf die königl. Mühlen repartiren, und dann untersuchen, ob neue Mühlen zu bauen oder ob es

[1]) Dieselbe bestand aus Görne und Börstell.

besser sei, das Mahlen den Privatmühlen gegen gewissen Entgelt zu gestatten. Was de possessione oder libertate naturali eingewendet werde, sei nicht zu attendiren.

19. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin, 14. März 1726.

Conc., gez. Plotho. — R. 34. n. 16 b.

Bei Proberelationen ist auf den Reichsstyl genauest zu achten.

Diejenige Relation, welche der ohnlängst alldort zum Regierungsrath bestellete Wurm aus denen eingesandten und hiebei zurückkommenden Actis abgefasset, ist allhier beleuchtet worden und nicht zu begreifen, wie Ihr einen so favorablen Bericht, als unterm 14. Augusti a. p. geschehen, vor denselben erstatten können. Die Relation ist nichts weniger als dem Reichs-Stilo gemäß eingerichtet, wie doch der Bericht im Munde führet, so daß nicht abzusehen, wie Ihr, da Ihr doch wissen müsset, was der Reichs-Stilus erfordert, Uns mit solchem Ungrund behelligen dörfet. Ueberdem seind in der abschriftlichen Anlage einige nicht geringe Fehler angemerket, welcher wegen mit Wahrheit nicht kann gesagt werden, daß die Relation wohl elaborirt sei, da die substantialia processus nicht einmal observirt und actio cum exceptione confundirt worden. Es ist bis dato allen Erinnerns und Befehlens ohngeachtet von Euch bishero die behörige Accuratesse in solchen Fällen nicht gebraucht worden, und werden Wir dadurch veranlasset, mit ehistem eine nachdrückliche Verordnung deshalb publiciren und nicht behörig eingerichtete Relationes auf der Referenten Kosten zurückgehen zu lassen, auch diejenige, so in Ertheilung des Gutachtens ihre Pflicht nicht behörig beobachtet, dafür ernstlich anzusehen, maßen sonst Unsere heilsamste Intention zum Nachtheil der Justiz und des ganzen Landes, auch selbst Unserm höchsten Interesse zum Schaden, da Wir von eines jeden Capacität nicht gnugsame Nachricht erhalten und leicht geschehen kann, daß die Collegia mit ungeschickten, ungeübten Leuten angefüllet werden [, verfehlt wird]. Ihr habt also diese Proberelation des Wurms verwahrlich beizulegen und dem Referenten zu bedeuten, daß er in Zeit von zwei Monaten eine andere behörig eingerichtete Relation aus andern ihm zuzustellenden Akten verfertigen solle,

welche Ihr sofort nebst Eurem pflichtmäßigen Gutachten einzuschicken, künftig auch Unserer . . Willensmeinung besser nachzuleben und denenjenigen, die das Amt eines Richters bekleiden, zumal wenn sie in das höchste Collegium der Provinz kommen sollen, kein so gutes Zeugniß von ihrer Geschicklichkeit, wann sie es nicht meritiren, mit Hintansetzung Eurer Pflicht beizulegen habt.

Als 1730 von der Clevischen Regierung wieder eine Proberelation eingesandt wurde, ohne daß den Anforderungen genügt war, wurde der Mangel an Sorgfalt in einem Erlaß an die Clevische Regierung, Berlin, 12. August 1730 (Conc., gez. Plotho), von neuem gerügt, zugleich aber zur Verhütung von dergleichen Inconvenienzien anbefohlen,

„bei Ausstellung der Akten zur Proberelation jedesmal den Referenten durch ein schriftliches Decret anzuweisen, daß er dem Reichs-Stylo gemäß seine Relation einrichte, mit dem Bedeuten, daß in dessen Entstehung selbige nicht angenommen und allenfalls was schärferes verordnet werden soll. Wie Ihr denn auch alle Zeit Abschrift solches Decreti, womit Ihr die Proberelation begleitet, mit beizulegen und wenn Ihr finden solltet, daß nicht nach obgedachtem Stylo die Sache gefasset, sothane Relation gleich zurückzugeben habt".

20. Circularordre an alle Collegia und Gerichte, welche Advocaten und Procuratoren haben.

Berlin, 15. März 1726.

Conc., ad mand. gez. Plotho. — R. 9. K. llt. g. 1.

Abforderung der Advocaten- und Procuratorenpatente.

Weil „die Erhalt- und Einsendung derer alten Advocaten- und Procuratorpatente nicht nur denen Impetranten viel Mühe und Kosten verursachet, sondern auch die Verzögerung damit zu Aufschwellung derer Reste bei dieser Kasse ein vieles beiträgt, S. K. M. aber bei dieser Kasse gleich bei andern ponctuelle Richtigkeit auf alle Weise befordert wissen will",

so hatte eine Cabinetsordre, Berlin, 8. März 1726 (Ausf.), Plotho befohlen, an die Provinzial-Collegia die „forderſamste und nachdrücklichste" Verordnung ergehen zu lassen,

„künftig bei Abgang eines Advocati oder Procuratoris das Originalpatent sofort ex officio abfordern zu lassen, solches einzu-

senden und wegen derer Competenten, falls sich einige melden, ihr Gutachten zu erstatten".

Unterm 15. März 1726 erging eine dahin lautende Circularordre. Zugleich wurde in ihr befohlen,

„in Zeit von 4 Wochen nach Insinuation dieses eine accurate Liste von vorhandenen Advocaten und Procuratoren einzusenden und dabei zu melden, wann jeder bestellet, in wessen Platz er gekommen, was vor Stellen unbesetzt und wo der etwa abgegangenen Patente sein, welche dann sofort eingesandt und dabei gemeldet werden muß, welche sich wieder angegeben, um die vacante Stellen zu haben, und wie solche qualificiret, wie ihr dann auch bei 100 Rthlr. Strafe zu verbieten, daß keiner dem andren sein Patent überlassen oder zur Ueberbringung zustellen, sondern bei Euch abgeben solle, als weshalb Fiscus zu vigiliren.

Bei den Akten sind einige Berichte darüber, ferner eine Generalliste sämtlicher Advocaten und Procuratoren in allen königlich Preußischen Landen aus diesem Jahr.

21. Bericht der Clevischen Kammer.

Cleve, 15. März 1726.

Ausf. — Gen.-Dir. Mörs. Tit. VI. Nr. 1.

Sessio et votum der Mörsischen Deputationsmitglieder in der Clevischen Kammer.

E. K. M. wird annoch . . beiwohnen, was wegen des Meursischen Deputations-Collegii Verrichtungen sub dato 7. Dec. a. p. an Uns rescribiret worden ist, und wie es Deroselben gefallen, darin unter andern . . zu verordnen, daß die Hofräthe Müntz und Blechen, wenn Sie allhier zu Cleve seind, als würkliche Membra Collegii sessionem et votum mithaben sollen.

Gleichwie Wir nun dieses . . Rescriptum befohlener Maßen Ihnen copeil. zur Achtung zuzustellen nicht ermangelt, also haben dieselbe vor einigen Tagen auch sich allhier persönlich eingefunden und in solcher Qualität am verwichenen Mittwoch den 13. hujus in Unserem Collegio sessionem genommen.

Es hat sich aber dabei dieses dubium hervorgethan, ob es E. K. M. . . Wille seie, daß erwähnte Deputati, wie sie vermeinen,

nicht allein in Meursischen, sondern auch in andern Clev- und Märkischen Sachen gleich anderen Membris Collegii ihr Votum abgeben, mithin sowohl die ins Land gehende Verordnungen als Relationes unterschreiben, oder aber, wie einige unsers Mittels vermeinen, ob sie nur allein in Meursischen Sachen ihr votum et sessionem haben, ihren Vortrag thun und die Verordnungen und Relationes mit unterschreiben sollen, dieses aber aus Eingangs gedachtem Rescripto durchaus nicht entschieden werden kann, so haben wir nöthig erachtet, E. K. M. . . Declaration hierüber . . einzuholen.

Am 25. April wurde verfügt,[1] daß

„die Müntz und Blechen als würkliche Mitglieder Eures Collegii, so oft sie in Cleve gegenwärtig sind, in Euren Versammlungen inhalts voriger Verordnung ad sessionem et votum, ingleichen zu Unterschreibung derer an Uns ergehenden Relationen und derer ins Land abgehenden Verordnungen sowohl in Clev- und Märkischen als in Meursischen Sachen verstattet werden solle".

---

22. Landrathseid in Pommern.

[18. März 1726].[1])

St.-A. Stettin. Altvorpommerscher Cammunalverband. Depositum des Landesdirectors. Tit. IV. Sect. III b. spec. Nr. 1.

Pommerscher Landrathseid.

Demnach der allerdurchlauchtigste Großmächtigste König und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, ꝛc. mich . . zu Dero Landrath in Dero . . Kreise . . bestellet und angenommen haben; als gelobe und schwöre, daß S. K. M., Dero Königreich, Kurhause Brandenburg und dieses geliebten Vaterlandes Bestes zu jeder Zeit wissen, Schaden wenden und warnen will nach meinem höchsten Verstande,

---

[1]) Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch. — Am 19. April 1726 hatte Görne aus Cleve geschrieben (Ausf.), daß er bei einem votum der Mörsischen Deputati in Clevischen Sachen nicht die geringste Schwierigkeit finde, „angesehen sie nicht nur selten hier kommen, sondern auch wegen ermangelnder Information von denen Clevischen Sachen wenig helfen oder schaden können".

[2]) Köpper schwur an diesem Tage den Eid als Landrath des Anclamschen Kreises.

Wissenschaft und Vermögen. Auch will ich, wenn ich um Rath gefordert und gefraget werde, oder sonsten die Landräthe alle oder mehrentheils neben Mir für nöthig erachten, daß etwas S. K. M., Dero Königreich, Kurhause Brandenburg und dieses geliebten Vaterlandes gelegen, ich sonsten ungefordert das rathen, das meines Erachtens und Verstandes S. K. M. zc. zu Ehren und Besten gedeihen und gereichen mag, daran mich kein Eigennutz noch einige andere Ursache oder Ansehen der Person und Freundschaft behindern soll. Ich will auch die Geheimnissen und Rathschläge, so nur vor hochgedachter S. K. M. zc. zu Schaden und Nachtheil gereichen mag, nicht vermelden, sondern dieselbe in Geheim und bis in meine Grube verschweigen und bei mir behalten. Jedoch da etwas fürfallen würde, daran die Landschaft mit interessiret, solches soll den Landständen zu vermelden mir freistehen und fürbehalten bleiben. Insonderheit will ich daran sein, daß über die Landprivilegien, Gerichts- und andere Landesordnungen festiglich gehalten und niemand wider die Recht und Billigkeit beschweret werde; auch alles andere thun, handeln und lassen will, was einen getreuen Landrath zustehet und gebühret. Alles getreulich und ohngefährlich. So wahr mir Gott helfen soll zc.

25. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin, 9. April 1726.

Conc, Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. CX¹I. Nr. 2.

Entscheidung eines Rangstreits.

Ein Rangstreit zwischen dem Kriegs- und Domänenrath Manitius, der kürzlich vom Steuerrath zum Kriegs- und Domänenrath cum voto et sessione befördert worden war,[1]) und von Bredow und von Rohtt wird dahin entschieden, daß, weil Bredow in die Litthauische Deputation versetzt sei, der Rangdisput mit ihm cessire;

„soviel aber den Kriegs- und Domänenrath von Rohtt[2]) betrifft, so ist selbiger nur ein Extraordinarius, und kann also mit einem Ordinario nicht gleichen Rang prätendiren“.

[1]) Wann? 5. März 1726 dankte er für die Beförderung. — Vgl. dazu Nr. 7. S. 7.

[2]) Hans Gottfried von Rothe, der 5. Mai 1725 supernumerarius in der Kammer auf Görnes Vorschlag geworden war (Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. X. Nr. 2).

24. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 11. April 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchs. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Ansprüche der Recrutenkasse.

Die Recrutenkasse fordert von denen ohnlängst in Preußen und Minden bestellten Steuerräthen Klinggräff und Burchard nicht allein den vierten Theil der Besoldung, sondern auch 60 Thlr. wegen des Steuerraths-Prädicats. Wie aber so wenig in Preußen als Minden jemalen seit eingeführter Accise ein ander Prädicat als Steuerrath der Bedienung gegeben worden, so fragen Wir hierdurch . . an, da alle andere Bediente nur quartam der Besoldung zur Recrutenkasse zahlen dürfen, ob es nicht mit denen Steuerräthen Klinggräff und Burchard auf gleiche Art gehalten werden solle?

Der König verfügte hierzu:

„sie haben ja zwey karactere also sollen sie von alle beide zahlen F W."

25. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 13. April 1726.

Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 48 a.

Declaration des Edicts vom 29. Mai 1725 inbetr. der Grenzcommissionen.[1])

Ihr ersehet aus dem copeil. Beischluß, was Unser Oberjägermeister von Hertefeld auf des Oberforstmeisters von Brand Instanz wegen des unterm 29. Mai a. p. emanirten Reglements, wie es mit den Grenzstreitigkeiten, wobei Unsere Aemter und Wildnisse interessiret sind, zu halten und was vor Commissarii solche Grenzstreitigkeiten untersuchen sollen, an Unser General-Directorium gelangen lassen.[2])

Wie nun Unsere . . Willensmeinung garnicht ist dahin gegangen, daß die Oberforstmeister von dergleichen Grenzcommissionen ausgeschlossen sein sollen, immaßen sich ohnedem von selbst verstehet, daß dieselben allerdings officii ratione und zwar jeder in seinem District dabei sein müssen, als habt Ihr Euch darnach . .

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 176. S. 365.

[2]) Beschwerde, daß der Oberforstmeister nicht zugezogen sei.

zu achten, auch den Oberforstmeistern davon Nachricht zu geben, gestalt Wir vorerwähntes Reglement hiermit zum Ueberfluß dahin . . declariren.

Als die Regierung in einem Bericht vom 8. Mai 1726 (Conc., gez. Ostau) davon Verzögerungen und Erhöhung der Unkosten befürchtete und vorstellte, daß die Oberforstmeister ohnedem sich nach den Grenzen erkundigen, sich solche, wenn sie die Wildnisse bereisen, von den Wildnißbereutern zeigen lassen und aus den darüber gesprochenen Urtheilen noch weiter darüber informiren könnten, erhielt sie unterm 24. Mai 1726 den Bescheid (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Katsch, Fuchß), daß es zwar bei der Verordnung vom 13. April sein Bewenden habe; jedoch sollte,

„wofern die Oberforstmeistere Unserer anderer Verrichtungen wegen diesen Commissionen nicht allezeit beiwohnen könnten, damit dennoch fortgefahren, jedoch mit ihnen zuforderst: was vor Oerter immittelst vorzunehmen sein möchten, vorher überleget und communiciret werden, damit sie nach Befinden ihre dabei habende Erinnerungen beifügen können".

26. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 14. April 1726.

Conc., gez. Fuchß. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. LI a. Nr. 2.

Die Bestellung der adeligen Gerichtsschreiber in Preußen ist nicht Sache der Regierung.

Am 26. Februar 1726 berichtete die Preußische Regierung (Ausf., gez. Tettau, Ostau), daß der adlige Gerichtsschreiber zu Balga Paulofski gestorben sei, und daß sie zu seinem Nachfolger im Namen des Königs den Commissionssecretär Lock ernannt habe, „nachdem er die geordnete Recrutenkassengelder entrichtet".

Der Regierung wurde darauf am 15. März aufgegeben,[1]) die Ordre, worin ihr verstattet sei, „ohne Rückfrage die adelige Gerichtschreiber zu bestellen und in Pflicht zu nehmen, mit nechstem einzusenden". Nunmehr übersandte die Regierung am 25. März zu ihrer Rechtfertigung den am 7. August 1723 an die Kammer und an sie ergangenen Erlaß.[2])

Am 14. April erhielt sie darauf die folgende Resolution:[3])

[1]) Auf Veranlassung von Cocceji (12. März 1723).

[2]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 128. S. 273/4.

[3]) Zu der Cocceji den Entwurf gemacht hatte.

Weilen es . . anno 1723 da Euch diese Ordre ertheilt worden ein generales Werk und periculum in mora gewesen, so haben Wir Euch damals zwar die Bestellung der adeligen Gerichtschreiber aufgetragen. Gleichwie aber solche Verordnung auf die künftige Fälle nicht extendiret werden mag, also habt Ihr hinfüro bei einer vorseienden Vacanz jederzeit drei tüchtige Subjecta vorzuschlagen, durch dieselben eine Relation verfertigen zu lassen und Acta darauf einzusenden, auch von der Qualität, Herkommen, Alter und Wandel dieser Personen umständlich zu berichten.

---

27. Resolution für die Stände von Ritterschaft und Städten der Hinterkreise in Vorpommern.

Berlin, 17. April 1726.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — St.-A. Stettin. Altvorpommerscher Communalverband. Depositum des Landesdirectors. Tit. V. Nr. 1.

Die Vorpommerschen Stände müssen zum Bau des Landschaftshauses in Stettin beisteuern.

S. K. M. . . lassen denen Ständen von Ritterschaft und Städten der Hinterkreise in Vorpommern auf ihr übergebenes Supplicatum hiemit zur Resolution ertheilen, wie sie von dem Beitrag zu Erbauung des Landschaftshauses zu Stettin nicht dispensiret werden können, wonach sie sich also . . zu achten haben.

---

28. Circular-Erlaß an alle Kammern mit Ausnahme der Pommerschen.[1])

Berlin, 18. April 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 1.

Mittheilung der Cabinetsordres an das General-Directorium.

Wir befehlen Euch hiermit . . wenn etwa aus Unserem Cabinet Ordres an Euch ergehen, davon jedes Mal sofort Abschrift an Unser General-Directorium zur Nachricht anhero einzusenden.

---

[1]) An diese war deshalb besonders geschrieben worden.

29. Bestallung von Johann Georg Edlen von der Planitz zum Landrath im Fürstenthum Halberstadt.[1])

23. April 1726.

Abschrift. — St.-A. Magdeburg. Halberst. Kammer. I. Nr. 503.

Halberstädtischer Landrath.

Planitz wird zum Landrath bestellt; er soll

„denen Landes- und Ständezusammenkünften jedesmal mit beiwohnen, alle in dem ihm anvertraueten Districte und Kreise zu machende Anlagen von Contributions-, Vieh-, Nahrungssteuer-, auch Kavalleriegeldern revidiren und attestiren, auch, daß niemand vor dem andern prägraviret werde, Acht haben, vor die Conservation der Unterthanen Sorge tragen, die wegen Beitrag zu denen gemeinen Lasten zwischen sie entstehende Streitigkeiten ohne alle Weitläuftigkeit in Richtigkeit bringen und, wie solches geschehen, ein richtiges Protocoll halten. Nicht minder soll er sowohl die Ober- als Untereinnehmer anhalten, daß sie ihrer Pflicht ein schuldiges Genügen leisten, richtige Rechnungen führen, keine Reste aufwachsen lassen, sondern die Contributions- und Kavalleriegelder, imgleichen die Tranksteuer, so auf dem Lande erhoben wird, zu rechter Zeit einfordern, nöthigenfalls beitreiben und sofort beim Schluß des Monats gehörigen Orts weiter zur oberen Kasse liefern, ihre Kassen aber in solchem Stande halten, daß sie allemal beim Nachsehen richtig gefunden werden. Wenn auch Brandschaden, Viehsterben, Hagelschlag und andere Unglücksfälle, so Gott verhüten wolle, entstehen sollten, hat er davon nach gnugsam erkundigter Wahrheit oder selbst eingenommenem Augenschein sowohl was die Leute verloren als was sie vor Prästanda über sich haben und zu welcher

[1]) Unterm 3. Mai 1725 (Ernennung Bortfeldts zum Landrath) und unterm 26. October 1725 hatte die Kammer den Auftrag erhalten, nach der Bestallung eines Kurmärkischen Landraths eine Landrathsbestallung „nach den dortigen Umständen" zu projectiren (vgl. Bd. IV. 1. Nr. 377. S. 715). Unterm 14. December hatte die Kammer das Project eingesandt (vgl. Bd. IV. 1. Nr. 416. S. 766); es ist in der Form dem Landrathseide sehr ähnlich, nach dem Bortfeldt und Hagen 24. December 1725 vereidigt waren (vgl. die Anlage zu Bd. IV. 1. Nr. 416. S. 766). — Die Landrathsbestallung für Röffing vom 16. November 1724 (vgl. Bd. IV. 1. Nr. 377. S. 715) ist viel allgemeiner gehalten (vgl. was die Kammer 3. Mai 1725 darüber berichtet a. a. O.).

Zeit das Unglück geschehen, an der Halberstädter Kammer pflichtmäßigen Bericht abzustatten. Auch hat er davor zu sorgen, daß der Lehnscanon quartaliter richtig erfolgen, auch im Mangel gütlicher Zahlung beigetrieben werden möge.

Bei vorkommenden Marschen und Einquartierungen muß er persönlich zugegen sein und die Quartiere dergestalt reguliren, daß niemand, es sei von Städten-, Amts- oder andern Gerichtsunterthanen prägraviret werde, denen Commandeurs, wie die Quartiere sein werden, in Zeiten durch Ertheilung der Billets bekannt machen, die etwa vorkommende Klagen zu remediren suchen, mit denen Commandeurs richtig liquidiren und daß denen Bequartierten nach der Ordonnanz und gemachter Verfassung gehörige Vergütung geschehe, besorgen, nach dem Marschreglement und Ordonnanzien, auch im Lande publicirten Edicten und Verordnungen sich achten und darüber halten, sich auch übrigens dergestalt aufführen, wie es einem getreuen und verpflichteten Landrath eignet und gebühret, auch desselben Eidespflicht erfodert und Unser . . Vertrauen zu ihm gerichtet ist, gestalten derselbe vor dasjenige, so durch seine Schuld zu Unserm oder des Landes Schaden ausschlagen möchte, in specie vor die Steuerkasse und die dazu bestellte Rendanten allemal responsable ist.

Dahingegen und vor solche Uns zu leistende treue Dienste wollen Wir ihn als Unsern Landrath bei dieser Charge und allen daher ihm competirenden Prärogativen und Gerechtsamen zu aller Zeit . . schützen und mainteniren, ihm auch den dabei verordneten Gehalt der 200 Thaler jährlich aus der Ober-Steuerkasse . . reichen lassen, auch auf dessen ferneres Avancement . . bedacht sein.

---

30. Circular-Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 24. April 1726.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. XIX. Nr. 8.

Dienstpapier.

Euch ist erinnerlich, was Wir unterm 4. Novembris 1713 Euch bekannt gemachet, nämlich was für Papier zu denen bei Eurem Collegio vorfallenden Expeditionen gebrauchet werden sollen.[1]) Wenn

[1]) Vgl. Bd. I. Nr. 202. S. 606.

Wir nun ungerne ersehen müssen, daß Ihr diesen nicht nachgelebet, so befehlen Wir Euch nochmaln alles Ernstes, daß künftig zu denen Expeditionen, so in Unsern Landen bleiben und an die Land- und Steuerräthe, Beamte, Magistrate, Zoll-, Accise- und andere Bedienten oder auch nach Berlin ergehen, von denen dortigen Kanzelisten und anderen Scribenten keine feine, sondern nur gemeine und graue Papiere gebrauchet und dabei also menagiret werden solle, damit man mit dem zu solchem Behuef im Kammeretat ausgesetzten Quanto auskomme und Wir nicht nöthig haben, dazu, wie bishero vielfältig geschehen, nachzuschießen.

31. Patent, daß niemand mit seinen Klagen die geordnete erste Instanzien vorbeigehen solle.

Berlin, 27. April 1726.

Mylius II. 1. Nr. CCXXXVI; Sahme, Gründliche Einleitung Nr. XXXVII. S. 928—931.[1])

Vorbeigehung der ersten Instanz.

Da mit Vorbeigehung der geordneten Instanzen vielfach Klagen bei dem König unmittelbar angebracht werden, ist nöthig befunden worden, „Unsere . . Willensmeinung hiedurch jedermänniglich bekannt machen zu lassen". Für Klagen über Mitglieder des Soldatenstandes ist der Chef oder Commandeur des betr. Regiments die erste Instanz, die Kammer die nächste; erst dann der König. Doch sollen die vorgeordneten Instanzen schleuniges Recht administriren, so daß der König nicht mit unnöthigen Klagen behelligt werde, bei Vermeidung der Ungnade. Leute aus den Städten oder vom Lande, aber auch Officire und Soldaten sollen, wenn sie sich sofort beim König melden, nicht nur an jene Instanzen zurückgewiesen, sondern überdies auch noch dafür bestraft werden, „wenn der betr. auch das größeste Recht hat". In allen Civilsachen ist die erste Instanz der Magistrat, Beamte oder commissarius loci, die Beschwerdeinstanz die Kammer, die dann je nach Befinden an das General-Directorium und dieses an den König berichtet. Beschwerden über Verweigerung der Justiz seitens der Kammer können beim General-Directorium angebracht werden, doch muß der Betr. beweisen, mindestens durch einen Schein des Secretarius camerae, „welcher dergleichen Scheine unweigerlich zu ertheilen hierdurch von Uns ausdrücklich authorisiret und befehliget wird", daß er sich bei der Kammer gemeldet, aber keine schriftliche Resolution empfangen habe. Erst wenn auch das General-Directorium dem Klagenden keine zureichende Hülfe

[1]) Publicirt in Cleve 22. Mai 1726 (Scotti II. Nr. 1018. S. 1055).

giebt, darf er an den König gehen. Wer diesen Instanzenzug nicht observirt, hat zu gewärtigen, daß auf seine Klage nichts resolviret, sondern selbige schlechthin reponiret, auch der Concipient oder Procurator dem Befinden nach gestraft wird. Klagen sofort beim König sollen den Verlust des Rechts und außerdem Bestrafung nach Befinden zur Folge haben.

In Betreff der Observirung der Instanzen in Justizsachen bleibt es bei den Justizreglements. Schleunige Justiz wird noch einmal eingeschärft. Ungegründete Beschwerden sollen streng bestraft werden.

---

32. Erlaß an das Preußische Commerciencolleg.

Berlin, 27. April 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXI. Nr. 3.

Keine bestimmten Advocaten beim Commerciencolleg.

Am 22. Januar 1726 stellte das Preußische Commercien-Collegium dem Könige vor (Ausf., gez. Ostau, Negelein, Rohd, Collins, Vernezobre, Nicolai), daß

„durch die Vielheit und den verstatteten indifferenten Auftritt derer Advocaten, die entweder bei anderen Judiciis mit gar zu vielen Sachen obruiret sind oder den praxin fori mercantilis et cambialis nicht zureichend inhaben, die Commercien- und Wechselsachen entweder ohne Noth protrahiret oder zum Schaden und Nachtheil der Negocianten nicht allerdings, wie es die Nothdurft erheischet, vorgestellet und ausgeführet worden".

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, schlägt es acht Advocaten vor, „von derer Dexterität, Geschicklichkeit und Erfahrung in Kaufmanns- und Wechselsachen es vollkommen persuadiret ist", damit diese allein die künftig vorkommenden Sachen tractiren. Die Preußische Regierung, die durch Erlaß vom 7. Februar 1726[1]) um ihr Gutachten befragt worden war, konnte in dem Vorschlage nichts Bedenkliches finden.[2]) Dagegen machte das Hofgericht zu Königsberg den Einwand, daß das Commercien-Collegium gerade deshalb gegründet worden sei, um den Parteien, denen das Gastrecht zustehe, ohne weitläuftiges mündliches und schriftliches Procediren der Advocaten in den schleunige Erledigung heischenden privilegirten Commercien- und Wechselsachen de simplici et plano und mehrentheils auf derer Parte

[1]) Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch. — Derselbe Erlaß erging auch an das Hofgericht.

[2]) Königsberg, 19. Februar 1726. — Ausf., gez. Dohna, Tettau.

selbsteigenen mündlichen Vortrag Recht zu sprechen. Auf jeden Fall wäre aber die gewünschte Anzahl der Advocaten zu hoch bemessen.[1]) Durch Erlaß vom 18. März 1726 wurde darauf der Königsberger Kammer aufgegeben, ihre Meinung über den Vorschlag des Commercien-Collegiums zu äußern (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch). Diese fiel dahin aus,

„daß alles . . bei dem hiesigen Commercien-Collegio ohne Admittirung einiger Advocaten abgemacht und in dergleichen Commerciensachen so viel geschwinder verfahren würde. Sollte es sich aber zutragen, daß ein oder anderes Part die Geschicklichkeit nicht besäße, seine Sache umständlich mündlich vorzutragen, so könnte zwar vor solche ein Advocat auftreten, doch aber müßte alles Libelliren zu Verlängerung des Processes inhibiret und untersaget werden".[2])

Im Erlasse vom 27. April wurde darauf das Colleg beschieden:[3])

Alldieweilen . . bei Eurem Collegio Unserer . . Intention nach in Commerciensachen zumal alle Weitläuftigkeit abzuschneiden, hingegen, so viel wie möglich, prompt und ohne Advocaten procediret werden soll und muß, wann aber ja in einigen Fällen Advocaten zuzulassen, es allerdings hart sein würde, die Parteien an gewisse Advocaten zu binden, als haben Wir . . resolviret, daß denen Parteien frei gelassen werden solle, sich solche Advocaten, zu welchen sie ein Vertrauen haben, zu wählen.

33. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

Berlin, 30. April 1726.

Conc., ad mand. gez. Katsch. — R. 52. Nr. 69.

Executionen im Holz- und Jerichowschen Kreise sind Sache des Möllenvoigts.

Unterm 20. April 1726 kam der Möllenvoigt Joh. Christian von Dürfeld darum ein,[4]) ihm die Executionen sowohl im Holzkreise als in

[1]) Königsberg, 19. Februar 1726. — Ausf., gez. Schlieben.

[2]) Königsberg, 8. April 1726. Ausf.

[3]) Der Erlaß erging nach einem Votum Coccejis. Dieser war überhaupt von Katsch fortgesetzt zu den Berathungen zugezogen worden.

[4]) Eigenhändig. Die Regierung hatte bereits 1700 und dann 20. Mai 1716 wieder darum gebeten. — Dürfeld hatte soeben erst das Amt der Möllenvogtei, gegen Erlegung von 400 Rthlr., erhalten (4. April 1726. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Generalia Nr. 2), außerdem 300 Rthlr. jährliche Pension.

dem Jerichowschen zu geben; er verwies dabei auf eine alte Ordnung der Magdeburger Erzbischöfe, wonach die Möllenvoigte zur besseren Subsistenz jene Executionen haben sollten, und auf den Umstand, daß ihm kürzlich seine Besoldung beim Amte genommen sei[1]) und dabei die Arbeit mit den Criminalia zunehme.

Durch den Erlaß vom 30. April wurde der Regierung befohlen, Commissionen und Executionen in jenen Kreisen niemand anders als ihm aufzutragen und ihm dieselben nicht zu entziehen.

34. Erlaß an die Geldrische Commission.

Berlin, 9. Mai 1726.

Conc., gez. Katsch. — Gen.-Dir. Geldern. Tit. XXI. Nr. 1.

Bestellung eines Collegium medicum in Geldern.

Unterm 30. April 1726 hatte das Ober-Collegium medicum von einer Vorstellung der Geldrischen Commission berichtet, wonach die Errichtung eines Collegium medicum in Geldern nothwendig sei. Die Unterthanen könnten in medicinalibus nicht wohl nach dem Clevischen gezogen werden, da sie das jus de non evocando hätten rc. Wenn keines dort sei, würden die Stände klagen können, zudem würde dem Fiscal zu Cleve unmöglich sein, auf die Medicinalunterschleife in Geldern Acht zu geben.

Der König, dem dies vorgestellt wurde (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Fuchs), vollzog den Erlaß vom 9. Mai 1726, wonach ein vom Clevischen unabhängiges Collegium medicum in Geldern bestellt wurde.

Unterm 12. Juni 1726 wurde Franz Wilhelm von Ravenstein zum Director desselben ernannt. Sein Nachfolger wurde 29. April 1727 der Rath Heinius (Conc., gez. Viereck).

35. Schriftwechsel inbetr. der Neumark.

10. Mai 1726 bis 5. August 1727.

R. 42. Nr. 52.

Versuch der Erledigung der Competenzconflicte zwischen der Regierung und der Kammer in der Neumark.

Unterm 10. Mai 1726 erging folgender Erlaß an die Geheimräthe Duhram und Schlüter (Conc., ad mand. gez. Plotho). Es sei beschlossen worden, durch ein Reglement festsetzen zu lassen, was für Sachen vor die

[1]) Durch Erlaß vom 4. April 1726.

Regierung in der Neumark und was vor die Kammer gehören solle, damit die bisherigen Collisionen und Streitigkeiten zwischen beiden Collegien vermieden werden. Von Seiten des General-Directoriums seien dazu v. Fuchß, v. Herold und Manitius ernannt. Da Duhram und Schlüter schon Information davon haben, so sollen sie als Vertreter des Justizdepartements den Conferenzen beiwohnen.

Am 21. Juli 1727 übersandte Duhram dem General-Directorium einige Akten, die er dazu bei sich gehabt, „weil in der Sache weiter nichts vorgekommen, inmittelst auch der seelige Etatsminister Herr v. Fuchß dieses Zeitliche gesegnet" (Abschrift). Als Plotho hiervon Mittheilung erhielt, war er sehr ungehalten darüber, daß Duhram sich nicht mit ihm in Verbindung gesetzt habe. In einem Schreiben an das General-Directorium vom 5. August 1727 erklärte er die Verzögerung der Commission mit der Unpäßlichkeit und dem schließlichen Absterben von Fuchß. Im Uebrigen sei er bereit, die Commission jederzeit zu beschicken; das General-Directorium möge nur einen Ersatzmann für Fuchß ernennen.

Weiteres ist den Akten nicht zu entnehmen. Die Streitigkeiten in der Neumark hörten nicht auf.

36. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 16. Mai 1726.

Ausf., gez. Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. X. Nr. 2.

Entlassung des Kriegsraths Bohlius.

Am 16. Mai 1726 trug das General-Directorium dem Könige vor: Die Preußische Kammer habe berichtet, daß der Kriegsrath Bohlius vom Departement der Rechenkammer, der 25 Jahre fleißig und treu gedient habe, nunmehr nach einer heftigen Krankheit eine solche Schwachheit des Hauptes bei sich verspüre, daß er sich nicht getraue weiter zu dienen, er bitte deshalb um seine Entlassung.

Der König verfügte dazu:

„gut soll tractament eingezogen werden F W."

In dem Dimissionspatent für Bohlius[1]) hieß es: da der König

„ob Sie wohl einen so nützlichen Diener, welcher Deroselben und Dero Königlichen Hause nunmehro 25 Jahr her zu Dero . . Gefallen treue und gute Dienste geleistet, zwar ungern verlieren, dennoch bei denen angeführten erheblichen Umständen seinem inständigen Suchen . . statt geben, als ertheilen Dieselbe gedachtem

[1]) Berlin, 16. Mai 1726. — Conc., gez. Fuchß.

Bohlius Dimission nicht allein hiermit auf Trinitatis, sondern wollen auch seine jederzeit treu geleistete Dienste gegen ihn und die Seinigen zu allen Zeiten erkennen und ihnen . . beständig zugethan verbleiben".

---

37. Erlaß an das General-Directorium.

Berlin, 26. Mai 1726.

Ausf., ggez. Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Geheimrath Mancks Krankheit.[1])

Demnach Wir . . resolviret, daß wegen anhaltender Unpäßlichkeit Unsers Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenrath Manck der Geheimte Rath Piper mit Beibehaltung seiner jetzigen Function und Verrichtungen bei der Ober-Rechenkammer sich mit denen bei dem zweiten Departement des General-Directorii vorkommenden Sachen chargiren und davon den Vortrag haben soll, des wirklichen Characters eines Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenraths aber noch zur Zeit sich enthalten soll; wie Wir dann zuvörderst aus dessen Arbeit und Betragen seine Capacität und Fleiß erkennen und nach Verlauf zweier Monate dem Befinden nach Uns wegen des Characters als auch Tractaments und Besoldungen näher declariren wollen.

Als fügen Wir Euch solches hiedurch . . zu wissen und habt Ihr dem Geheimen Rath Piper solches bekannt zu machen und denselben zu denen bei dem zweiten Departement Eures Collegii vorkommenden Sachen an Unseres Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenraths Mancken Stelle mit zu employiren.

Als aber Manck, Falckenrehde, 15. Juli 1726, vorstellte, er sei so weit hergestellt, daß er sich getraue wieder Dienste zu thun, verfügte der König:

„Direc weill er wieder gesundt ist soll er seine funcion wieder tuhn und Piper soll wieder in die Rechen kamer sein funcion tun

FW."

---

1) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 374. S. 711.

38. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 27. Mai 1726.

Ausf., gez. Creutz, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Tecklenburg-Lingen. Tit. XVIII. Nr. 1.

Einrichtung der Accise in Tecklenburg.

Marginal des Königs.

Die Mindische Kammer ist nach ihrem jüngsthin abgestatteten Bericht im Werk begriffen, die Accise in der Stadt Tecklenburg und im Flecken Lengerich einzuführen.[1]) Weil aber nach dem neuen Domänenanschlag von Tecklenburg das Brauen und Branntweinbrennen neulich dem Amt beigeleget, so werden wegen Mangel der Nahrung wenig Leute nach den Städten gezogen, folglich bei der Accise kein Vortheil geschaffet werden können, es wäre dann, daß E. K. M. . . gefällig, das Brauen und Branntweinbrennen bei Tecklenburg und Lengerich zu lassen und zu befehlen, daß aus der Accise so viel, als das Brauen und Branntweinbrennen im Domänenschlage stehet, dahin bezahlet werde, womit auch sodann der Pächter ganz einig ist.

Solchergestalt wird dem Städtchen Tecklenburg die Vogtei Ledde und dem Städtchen Lengerich die Vogteien Lengerich, Lienen und Latbergen mit Bier und Branntwein zu verlegen zugeeigent, einige tausend Thaler, so der Bau der Brauhäuser kosten würde, ersparet und die Unterthanen in der Nähe mit Bier und Branntwein können versorget und dem Domänenetat das im Anschlage wegen vorstehender Vogteien gebrachte Quantum aus der Accise ersetzet werden.

Der Pächter aber behält bei dem Habichtswaldischen Brauhause die Vogteien Leede, Cappeln, Lotte und Wersen mit Bier und Branntwein zu verlegen.

[1]) Nach einem Bericht der Kammer vom 6. April 1726 hatle, nachdem die Accise in Lengerich eingeführt worden war, auch die Stadt Tecklenburg darum gebeten. Ein zweiler Bericht der Kammer vom 18. Mai 1726 sprach sich zwar nicht formell, aber in der Sache gegen die Einführung der Accise in den Städlen aus, da diese in sehr schlechtem Zustande seien und daher doch keinen Vortheil davon haben würden. Diesen zweilen Bericht halten im Gegensatz zum ersten nur Thulemeier, Slubenrauch und Schultze unterzeichnet.

Ob nun E. K. M. diesen Vorschlag . . approbiren wollen, darüber werden Dero . . Resolution wir . . erwarten.

Marginal des Königs:

„sollen so verfahren wie Instruccio lautet und der könig das meiste Plus hat ich habe ja die exempel alle vorgestellet die herrn sein so guht und kicken offter in die instrucion alsdan diese anfrage nit nöhtig gewehsen wehre F. W."

Unterm 1. Februar 1727 berichtete das General-Directorium in derselben Angelegenheit (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß, Viereck):

Nachdem die Sache wegen des Brau- und Branntweinbrennens in der Grafschaft Tecklenburg, ob es besser und E. K. M. Kassen profitabler sei, daß solches dem Pächter oder denen Städten Tecklenburg und Lengerich beigeleget und darin die Accise eingeführet würde, von uns genau examiniret worden, haben wir nicht anders finden können, denn daß Dero Kassen durch Einführung der Accise der meiste Vortheil zufließen werde, weshalb auch und weil der Pächter Schloimann das Brauen nicht verlanget, beiliegende Ordre an die Mindische Kammer ergehet, die Accise in erwähnten beiden Städten vom 1. Martii d. J. zu introduciren und aus Tecklenburg die Vogtei Lebde, aus Lengerich aber die Vogteien Lengerich, Lienen und Latbergen mit Bier und Branntwein verlegen zu lassen und das im Pachtanschlage dieser Vogteien und Städte halber gebrachte Quantum aus der Accise zu bezahlen; und weiln die itzige Pachtanschläge des Bier- und Branntweinverlags von bemelten Vogteien noch zur Zeit ganz ohngefährlich und allein auf die Präsumption des Debits sich fundiren, welchen aber die Erfahrung und Zeit erst lehren muß, so wird von E. K. M. . . Willen dependiren, ob nach Ablauf der itzigen Pachtjahre, wann alsdann die Pacht des Brauens und Branntweinbrennens höher auszubringen wäre, solches aus der Accise ebenfalls ersetzet und an die Domänenkasse gezahlet werden soll.

Marginal des Königs:

„guht F. W."

39. Resolution für die Geldrischen Landstände.[1])

Geldern, 29. Mai 1726.

Ausf., gez. Röseler, Saint Paul, Aefferden, Coninx, Ravenstein, Heinius. — St.-A. Düsseldorf. Geldern. Landtagssachen 1721—1726. Nr. 70.

Inbetr. der neuen Landesmatricel.

Die Herren Landstände S. K. M. . . Obergeldernschen Antheils stellen in Dero . . Bericht vom 30 März jüngsthin, wegen der neuen Landesmatricel[2]) folgendes vor:

Darauf wird auf S. K. M. . . Befehl folgendes geantwortet:

1. daß sothane Veränderung zur Destruction des Landes privilegiorum gereiche, welche durch die über die Cession des Landes aufgerichtete Tractaten und durch S. K. M Huldigungs-Eid wären befestiget worden.

1. Es wäre kein privilegium im Geldrischen vorhanden, wodurch der Souverän sich verbunden hätte, die im Steuer- und Subsidienwesen sich etwa findende Mängel und abusus auf einkommende Klagten derer dabei leidender Unterthanen, nicht redressiren, sondern alles auf dem alten Fuß (wenn selbiger auch unrichtig sein sollte) belassen zu wollen. Es wäre dergleichen auch weder in denen über die Cession dieses Landes errichteten Tractaten, noch bei der Huldigung oder sonsten stipuliret worden, sondern S. K. M. fünden sich als allgemeiner Landesvater verbunden, für die Wohlfahrt Dero Unterthanen so viel möglich Sorge zu tragen, und dahin zu sehen, damit die einen nicht vor denen anderen

[1]) Diese Resolution erfolgte auf einen Erlaß an die Geldrische Commission vom 16. Mai 1726.

[2]) Vgl. dazu Nr. 16. S. 16.

prägraviret, sondern die allgemeinen Lasten so viel möglich mit gleichen Schultern getragen werden möchten. Zu dem Ende hätten S. K. M. bald zu Anfang Dero Regierung auf vielfältig bei Deroselber eingelaufene Klagten verschiedener prägravirter Gemeinheiten denen zu Geldern angeordneten Commissariis anbefohlen, sothane Klagten zu untersuchen und denenselben der Billigkeit nach zu remediiren. Gedachte Commissarii hatten darauf verschiedentlich denen Landständen und derselben Deputirten zu erkennen gegeben, wie Sie solches gerne conjunctim mit denen Landständen und mit derselben Participation vornehmen, und ins Werk richten wollten, wie denn unter anderen die anteacta anwiesen, daß mehrerwähnte Königl. Commissarii unterm 8. November 1719 darum schriftlich bei denen Ständen angehalten, welche aber vermittelst Recessus vom 13. selbigen Monats das ganze Werk völlig verworfen, und es dieserwegen bei der alten Matricul lediglich belassen wissen wollen. Da nun seitdem die prägravirten mit neuen Klagten eingekommen, und bei angelegter Untersuchung in specie aber aus denen vom Zustande des Landes in Anno 1722

eingekommenen Nachrichten und daraus formirten Tabellen sich klärlich hervorgethan, daß die bisherige alte Landes-Matricul vielen Defecten unterworfen, und in vielen Stücken unrichtig seie: So hätte S. K. M. Dero Geldrische Commission aufs neue befohlen, das Geldrische Catastrum zu revidiren, der Billigkeit nach einzurichten, und mit Berichtung aller Umstände zur Ratification . . einzusenden. Wie dem auch nach angewandter vieler Mühe und Arbeit endlich im vorigen Jahre geschehen. So daß hieraus S. K. M. landesväterliche Vorsorge vollkommen hervorleuchte und Deroselben dafür billig unterthänigster Dank abzustatten seie.

2. Es wären bei Einrichtung der neuen Matricul viele Gemeinheiten mit denenjenigen beschweret worden, so bis dahin anderen obgelegen.

2. Weilen sich aus der Erfahrung befunden, daß die alte und vor mehr als 100 Jahren gemachte Geldrische Matricul bei Repartirung großer Summen ohne völliger Unterdrückung einiger Gemeinheiten nicht mehr eingefolget werden konnte; so hat man pro principio regulativo der neuen Matricul die Morgenzahl an Bau- und Weideland des ganzen Districts genommen, und das Quantum eines jeden Orts consideratis considerandis darnach fixiret; wobei man jedoch noch diese égards gebrauchet, daß

man nämlich diejenigen Oerter, deren bisheriger Anschlag secundum proportionem arithmeticam hat verhöhet werden müssen, nicht so sehr beschweret hat, als es wohl nach der rigueur hätte geschehen sollen, und vice versa, daß man die zu erleichternde Gemeinheiten noch nicht so sehr soulagiret hat, als es wohl die Quantität und Qualität ihrer Ländereien und ihre andere Umstände nach der rigueur erfordert hätten; So daß man nach angelegter Probe befunden, daß ein Morgen Landes unter einer erleichterten Gemeinde, so schlechten Acker hat, wenigstens noch so viel (selbst in abstracto derer Schulden) jährlich bezahlen müsse, als ein Morgen guten Ackers in einer durch die neue Matricul verhöheten Dorfschaft pro futuro jährlich zu geben hätte. So daß diese letzteren keine befugte Ursache zu Klagen haben, wie man solches hierunter bei einer jeden klagenden Gemeinde näher specifice anweisen wird. Und damit auch die Herren Landstände vollkommen überzeuget und versichert sein mögen, daß man bei diesem Werke mit aller möglichen circumspection und aequität verfahren, auch keinen Ort vor den andern zur Ungebühr beschweret, oder erleichtert

habe, so ist man erbötig, denen, so von Seithen derer Herren Landstände darzu autorisiret werden möchte, völlige Inspection des dabei verhandelten und der ganzen Ausrechnung zu verstatten, auch sonsten alle erforderte Nachricht deshalb mitzutheilen.

40. Immediatbericht des Etatsministers von Cnyphausen.

Berlin, 1. Juni 1726.

Ausf. — R. 30. Nr. 51.

Fiscale nicht im Consistorium.

Der Hoffiscal in Pommern Witte hält um die durch Köhnen[s] Absterben vacant gewordene Consistorialrathstelle in Stargard . . an und will solche, nachdem davon die Besoldung an den Consistorialrath Liebeherrn vergeben, ohne Entgelt versehen. Damit nun die Zahl der Pommerschen Consistorialräthe ersetzet und Supplicant als Fiscal in gedachtem Collegio desto besser an E. K. M. Gerechtsame vigiliren könne, so stelle Deroselben . . Resolution anheim, ob Sie Supplicantes Suchen Statt geben wollen.

Marginal des Königs:

„es soll kein Fiscahll in kolegio sitzen. F. W."

41. Bericht von Cocceji und Schlüter.

Berlin, 1. Juni 1726.

Ausf. — R. 34. Nr. 19a.

Taxe der Gerichtsgebühren in Cleve-Mark erhöht.

Unterm 18. Mai 1722 war der Clevischen Regierung befohlen worden, eine neue Taxe der Gerichtsgebühren zu publiciren.[1]) Da gegen die neue Taxe vielerlei Einwendungen erhoben wurden, hatten die Geheimräthe Cocceji und Schlüter am 31. März 1723 den Auftrag erhalten,

[1]) Vgl. Scotti II. Nr. 915. S. 993.

„weil General-Directorium findet, daß zwischen dem Regierungsproject und der publicirten Taxa eine Maße zu treffen“, die Sportelordnung danach einzurichten und ein Project davon einzusenden (Conc., ad mand. gez. Plotho). Ehe das hatte geschehen können, hatte die Clevische Kammer ihr Gutachten dahin abgegeben, daß, wenn die Taxe vom 26. November 1715[1]) eingeführt und bei den Processen keine Weitläuftigkeiten veranstaltet würden, sowohl der Richter als die Parteien dabei bestehen könnten.

Am 1. Juni 1726 sandten Cocceji und Schlüter ihr Project ein und bemerkten dazu, daß sie die Mitte genommen hätten zwischen der publicirten Taxe und dem Clevischen Project überall da, wo eine Differenz vorhanden. Bei der publicirten Taxe wäre die Intention gewesen, die Unterthanen zu conserviren, welche sonst den Richtern das baare Geld hingeben müßten und dadurch außer Stand gesetzt würden, die onera an den König abzutragen. Da aber die Clevische Kammer die Erhöhung billig fände, so hätten sie kein Bedenken gefunden, die Taxe so einzurichten, wie geschehen.

42. Erlaß an Ilgen.

Königsberg, 13. Juni 1726.

Ausf., ggez. Görne. — R. 9. J. 3. Lesgewang.

Bestellung der beiden Kammerpräsidenten Lesgewang und Bredow zu Mitgliedern der Preußischen Regierung.

Nachdem Wir die beide Präsidenten von Unserer hiesigen Preußischen Kammer, den v. von Lesgewang und den von Bredow zu Unsere würklich Geheimte Etats- und Kriegsräthe . . declariret haben, und zwar dergestalt, daß sie gleichwie in Unserer hiesigen Regierung also auch sonsten in Unserm Ministerio sessionem et cum voto haben sollen, als befehlen Wir Euch hiemit . . vor obgemeldte den von Lesgewang und den von Bredow ein gewöhnliches Patent ausfertigen zu lassen, anbei auch eine Instruction vor dieselbigen zu entwerfen, nach welcher sie anzuweisen seindt, daß sie als Präsidenten der Preußischen Kammer ihr Hauptwerk vornehmlich allezeit bleiben lassen sollen, diejenige Sachen, so vom Ressort der Kammer seindt und das Kammerwesen concerniren, nach äußerstem

[1]) Diese beruhte im Wesentlichen auf der Märkischen von 1692, nur waren die Positionen um ein Beträchtliches erhöht.

Vermögen zu Unserm hohen Interesse fleißig zu beobachten und durch keine andere Regierungsgeschäfte sich davon abziehen zu lassen.

Was Wir diesfalls an Unsere hiesige Regierung bereits haben ergehen lassen, davon communiciren Wir Euch copiam zu Eurer Nachricht hierbei.[1])

Uebrigens seindt Wir . . gemeinet, daß, weiln der v. Lesgewang und der v. Bredow bereits als Präsidenten verpflichtet worden, sie nur auf solchen Eid nochmals verwiesen werden mögen, jedoch sollen sie ratione der besonderen Regierungsarbeit und sonsten sich vermittelst eines eidlichen Reverses annoch verbündlich machen, dergleichen Ihr dann ebenfalls abzufassen habet.

Unterm 22. Juli 1726 berichtete die Regierung, daß Bredow bereits vor einigen Tagen in ihr Session genommen habe, Lesgewang wohl nur durch Unpäßlichkeit davon abgehalten worden sei. Im Anschluß daran erbat sie sich die königliche Entschließung, wie es mit dem Eide gehalten werden solle.[2]) Unterm 31. Juli 1726 erhielt sie darauf den „Auf Specialbefehl“ gezeichneten Bescheid,[3])

„daß ermeldte Unsere beide Ministri solchen ihren Eid Uns schriftlich einzuschicken von Uns befehliget sind, und es also deshalb eines weiteren nicht bedarf“.

Der Eid, den Lesgewang unterm 26. Juni 1726 zugesandt erhalten und Königsberg, 25. Juli 1726, unterschrieben zurückgesandt hatte,[4]) hatte folgenden Wortlaut:

. . gelobe und schwöre ich zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß ich Sr. K. M. . . treu, hold und gewärtig sein . ., meines Amts, auch die gewöhnlichen Stunden in der hiesigen Geheimenrathsstube, so weit es meine bei der Königlichen Kammer

[1]) Erlaß vom selben Tage. Ausf., gez. Görne. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 121 b.

[2]) Conc., gez. Tettau. — St.-A. Königsberg a. a. O. — Ebendort die nachfolgenden Akten, wo nichts anderes bemerkt.

[3]) Ausf., gez. Ilgen, Cnyphausen, Schlippenbach. — Bei dem Conc. dazu, gez. Ilgen, im Geh. St.-A. ist nichts davon bemerkt, daß der Erlaß „Auf Specialbefehl“ abgehen sollte.

[4]) Nach einer Notiz des Obersecretärs Dietrich Duncker reichte Lesgewang erst am 1. März 1728 eine Abschrift des Erlasses vom 26. Juni 1726 und des Eides bei der Regierung ein, den er von neuem unterschrieben hatte. — Bredow hatte das Formular bereits am 12. Juli 1726 unterschrieben (R. 9. J. 3. B.).

mir obliegenden Geschäfte und Verrichtungen werden zulassen wollen, fleißig abwarten, die alsdann vorkommende, oder mir sonst aufgetragene Sachen, in sorgfältige Erwägung ziehen, darin, nach meinem besten Verstande, das diensamste rathen und Sr. K. M. als dieses Königreichs Preußen wahren und einigen souveränen Erbherrns, Hoheit, Jura und Regalia, und Dero Etats Beste, bei allen vorfallenden Begebenheiten, stets vor Augen haben, auch dergestalt betrachten und befordern will, wie mir solches Gottes Wort und mein Gewissen auch die Velauische und Brombergische Souveränitäts-Pacta und Verträge lehren, und an die Hand geben, ohne sonst auf einiger anderen Puissancen Interesse, oder etwas anders in der Welt, es sei was es wolle, zu reflectiren. Was zu meiner Wissenschaft kommt, oder ich sonst in andere Wege vernehme, so Sr. K. M. hohe Person, Etats und Interesse concerniret, solches will Deroselben ich alsofort und ohne einzige Verzögerung eröffnen und getreulich überschreiben, sonsten aber solches bis in mein Grab verschweigen, halten, und Niemanden, er sei wer er wolle, ohne Sr. K. M. Vorwissen und Befehl, schrift- oder mündlich offenbaren, zu dem Ende mit keinen anderen Potentaten oder Deroselben Ministris, die geringste Correspondenz oder Communication, ohne Sr. K. M. Vorwissen, haben oder pflegen: Sodann, was im Rathe vorgehet und von meinen Collegen votiret oder gesprochen wird, keinem Menschen, er sei wer er wolle, eröffnen, oder aussagen, noch weder directe oder indirecte, das geringste thun oder vornehmen wodurch andere, sie sein bei der Sache interessiret oder nicht, erfahren, was im Rathe von diesem oder jenem votiret oder gesprochen worden, damit einem jeden libertas votandi verbleibe und er sich nicht zu besorgen habe, daß ihm deshalb über kurz oder lang einige Feindschaft oder Ungelegenheit zugezogen werden könnte. Ich soll und will auch in allen Sachen mich unparteiisch halten und mir, daß männiglichen, hohen und niederen Standes, dem Armen sowohl als dem Reichen, den Fremden sowohl als den Einwohnern, dem Freunde als dem Feinde, Recht und Gerechtigkeit unverrückt möge mitgetheilet werden, er sei Fremd oder Einwohner, keinen Rath, weder schrift- noch mündlich um meines Nutzen willen in Sachen, so für Sr. K. M. sollen gehandelt werden, ohne Dero Vorbewußt geben. Ferner will ich auch allerdings keine Giften, Gaben,

Präsente, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft dieselbe nimmermehr sein können oder mögen, von keinem Menschen, weder von Auswärtigen noch Einheimischen, weder von Hohen noch Niedrigen, und das weder durch mich selber, noch durch andere, sie seien meine Angehörige, Domestiquen und Verwandten, oder Fremde, empfangen oder annehmen, besonderen, so balde mir dergleichen etwas offeriret, oder auch nur versprochen wird. Imgleichen so bald ich in Erfahrung bringe, daß anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genoß dergleichen geschehen, solches Sr. K. M. anzeigen und im geringsten weder directe noch indirecte davon nicht profitiren. So soll und will ich auch, wenn Se. K. M. außer Landes abwesend sein, oder, das Gott gnädig verhüte, mit Tode abgehen möchten, in allen meinen Rathschlägen keinen anderen Zweck haben, als wie alle Lande, Schlösser, Städte und Festungen dieses Königreichs, in Sr. K. M. und Dero Kron- und Kurprinzens Händen und Disposition, inhalts der von Sr. K. M. deshalb gemachten oder ferner errichtenden Verordnung, conserviret und erhalten werden mögen. In Summa ich will mich überall dermaßen erzeigen und betragen, wie es einem getreuen würklich Geheimen Etats- und Kriegesrath und Diener rc. auch Mitglied der hiesigen Königlichen Regierung wohl anstehet, eignet und gebühret. Und ich Johann Friedrich von Lesgewang, gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was in diesem eidlichen Revers enthalten und ich wohl erwogen, ohne einzige heimliche Reservation oder anderen Verstand, als welchen Se. K. M. dabei haben, auch stets fest und unverbrüchlich bis in mein Grab halten, erfüllen und demselben allerdings geloben und nachkommen will; So wahr mir Gott helfe, um Christi willen!

43. Bestallung für Eccard Bogislav Schmalvogel als Hinterpommerschen Landesprocurator in Berlin.

Stettin, 19. Juni 1726.

Conc. — St.-A. Stettin. Hinterpommerscher Communalverband. Depositum des Landesdirectors. Tit. XII. Sect. 5. Nr. 1.

Hinterpommerscher Landesprocurator in Berlin.

Demnach zu schleuniger Betreibung der Landessachen in Berlin wir bei dieser Quartalrepartition versammlete höchstnöthig

erachtet, den bisherigen vieljährigen Hinterpommerschen Landschafts-Procuratori Herrn Gottfried Schwartzen wegen seines hohen Alters ein tüchtiges Subjectum also zu adjungiren, daß selbiges ihm in der dortigen Procuratur der Hinterpommerschen Landschaftssachen zwar an die Hand gehen, nichts aber von seinem jährlichen Gehalt der 16 Rthlr. solange selbiger lebet, möge fordern können, und denn der procurator ordinarius bei den Berlinischen Gerichten Eccardus Bogislaus Schmalvogel bei den Hinterpommerschen Ständen gehorsamste Ansuchung gethan, daß wenn ihm diese Adjunction also gütigst verstattet würde, daß er nach Absterben des Herrn Schwartzen demselben in der Procuratur der Hinterpommerschen Landessachen mit dessen Gehalt der jährlichen 16 Rthlr. succediren und darauf eine Bestallung erhalten möchte, er alsdann vorbemeldeten Herrn Schwartzen nicht nur allein gratis in den vorfallenden Negotien und Sollicitaturen subleviren, sondern auch in Betreibung der ihm committirten und zugefertigten Landessachen getreu, hurtig und verschwiegen sich jederzeit erzeigen wollte, auch des Procuratoris Schmalvogels Dexterität und Geschicklichkeit zu dieser Landesprocuratur uns glaubhaft angerühmet worden, verordnen und substituiren wir vorgedachten Eccard Bogislav Schmalvogel vor der Hand zu einem Adjuncto in der Procuratur der Hinterpommerschen Landessachen vorgedachten Herrn Gottfried Schwartzen, also und dergestalt, daß solange Herr Schwartz lebet, er in dieser Procuratur ihme solle ohne geringste Ansprache an sein jährliches Gehalt der 16 Rthlr. als welches ad dies vitae Herr Schwartze allein behält, an die Hand gehen und subleviren, nach dessen tötlichen Hintritt aber in der Hinterpommerschen Landschaftsprocuratur ihm ordentlich folgen, er alsdann das jährliche Gehalt der 16 Rthlr. zu genießen haben soll. Weil aber Herr Schmalvogel die Procuratur sogleich anzutreten hat, so hat er die Gelder ad rationem vor die Einlösungen der Landessachen Post-Porti 2c. einzuheben und zu berechnen. Wie denn die Hinterpommerschen Stände zu vorgedachtem Herrn E. B. Schmalvogel sich versehen, daß er sich allemal in Landessachen und auch sonsten, als einem getreuen, verschwiegenen und hurtigen Landes-Procuratori gebühret, aufführen werde . . . .

44. Erlaß an sämtliche Regierungen und Kammern.

Berlin, 27. Juni 1726.

onc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendepart. Marine-, Recruten- und Chargenkassensachen Nr. 4 (Mylius IV. 5. Cap. 2. Nr. XXXIII).

Ansprüche der Recrutenkasse bei Adjunctionen.

Nachdem Wir . . resolviret haben und wollen,[1]) daß wo jemand eine Adjunction erhalten und es denn gleich dabei exprimiret worden, daß er deren Effect ohne weitere Ordre und Anfrage genießen solle, dennoch eher kein Adjunctus darzu würklich verstattet oder gelassen werden solle, bis er bei der Recrutenkasse nach der erfolgten Vacanz zuforderst völlige Richtigkeit gemachet und solches dociret habe, Als . . .

---

45. „Resolution für die Oberjägere Bauer und von Lettau[2]) auf derselben übergebenes Memorial sub praesentato den 13. hujus."

Berlin, 28. Juni 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Fuchß. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. II. Nr. 3. vol. II.

Rang der Mindischen Oberjäger in der Kammer.

S. K. M. &c. lassen den Supplicanten hiemit zur . . Resolution ertheilen, daß denenselben votum et sessio in dem Minden-Ravensbergischen Kammer-Collegio zwar angewiesen worden, insoweit es ihre Function und was davon dependiret, angehet, wobei es auch sein Bewenden hat; den Vorsitz und Rang aber können die Supplicanten vor diejenige, welche . . S. K. M. zu wirklichen Kriegs- und Domänenräthen bestellet haben,[3]) nicht prätendiren.

---

[1]) Cabinetsordre, d. Berlin, 4. Juni 1726 (Ausf.).

[2]) Bauer war Oberjäger in den Grafschaften Lingen und Tecklenburg, von Lettau Nachfolger des Oberjägers Sieber in Minden-Ravensberg.

[3]) Die Supplicanten hatten in ihrer undatirten Eingabe (vor 12. Juni [Ausf.]) gebeten, ihnen nicht die lange nach ihnen bestellten Kriegs- und Domänenräthe Schultze und Thyren vorzusetzen. Hertefeld hatte in einem Anschreiben an das General-Directorium vom 12. Juni (Ausf.) dies Gesuch unterstützt durch Hinweis auf das Dienstalter Bauers und auf die militärische Vergangenheit Lettaus, der Capitain gewesen war.

46. Immediatbericht Plothos.

Berlin, 2. Juli 1726.

Ausf. — R. 33. Nr. 82 a.

Arbeit an der Halberstädtischen und Magdeburgischen neuen Constitution.

Es ist in dem Magdeburgischen und Halberstädtschen wegen der Justizverfassung eine Aenderung und Correction vonnöthen; es haben auch der Geheime Rath Berndes zu Magdeburg und Regierungsrath Kunckel zu Halberstadt bereits Commission erhalten, die zur Verbesserung des Justizwesens geschehene Vorschläge bis zu E. K. M. . . Approbation in Ordnung zu bringen, womit solches aber zeither verzogen.[1])

Wann E. K. M. nun geruheten, mir in höchsten Gnaden zu erlauben, daß einige Tage in den Ferien nach Parey gehen dürfte, auch . . gutfinden, daß dieses Werk daselbst mit beiden oberwähnten Räthen ausmachen könnte, so wollte selbige auf ein Tag oder drei dahin kommen lassen und ohne E. K. M. Kosten die Sache zum Stande bringen.

Marginal des Königs:

„gut. F. W."

Die Conferenzen in Parey fanden am 23. und 24. Juli 1726 statt.

Aus den Akten geht hervor, daß Berndes auf den Befehl Plothos die Edicte und Ordnungen excerpirte, auf die sich die neue Magdeburgische und Halberstädtische Constitution bezog. Erst am 18. November 1728 überreichte er Plotho die Magdeburgische und Halberstädtische Constitution nebst jenen Extracten.

Dann ruhte die Angelegenheit Jahre lang.

---

[1]) Die Arbeiten an einer für Magdeburg und Halberstadt gemeinsamen neuen Proceßordnung datirten Jahre zurück. Zu den in Bd. IV. 1. Nr. 1. S. 1. Anm. 1 mitgetheilten Thatsachen ist hinzuzufügen, daß unterm 16. Juni 1724 Dürfeld und Berndes den Auftrag erhielten, die projectirte neue Constitution durchzugehen und womöglich bei ihrem Berliner Aufenthalte in Ordnung zu bringen (Conc., Auf Specialbefehl gez. Plotho). Dann hatte die Halberstädtische Regierung am 21. August 1724 eine neue Constitution eingesandt, da die 1717 publicirte und mittelst eines gemeinen Bescheides vom 31. October 1720 wiederholte Interimsconstitution nicht ausreiche. Letzlich scheint der langsame Fortgang

47. Patent und Instruction für M. Watson.[1])
Berlin, 5. Juli 1726.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XX. Nr. 2.

Oberempfänger bei der Obersteuerkasse des Königreichs Preußen.

. . Nachdem der adjungirte Oberempfänger Cruger in Preußen mit Tode abgegangen und Unser Kriegs- und Domänenrath auch Oberempfänger Sommerfeld bei Uns . . vorgestellet hat, wie er wegen seines abnehmenden Gesichts und Gedächtnisses solche Charge länger zu verwalten nicht im Stande sei,[2]) auch dabei gebeten, daß Wir einen andern Oberempfänger bei der Obersteuerkasse in Preußen bestellen möchten und Uns des bisherigen Controleurs bei der Preußischen Domänenkasse Matthias Watson gute Qualitäten und Geschicklichkeit in Kassensachen . . angerühmet worden, als haben Wir . . resolviret, diesen Watson bei Unserer Obersteuerkasse im Königreich Preußen zum Wirklichen Oberempfänger zu bestellen und anzunehmen.

Er soll

für Aufbringung der zu Unserer ihm anvertraueten Kasse monatlich destinirten Gelder an Contribution, Accise, Furage, Services, Ritterdienst und allen übrigen zur Preußischen Obersteuerkasse fließenden Gefällen unter der Direction Unserer Preußischen Kammer nach denen ihm jedesmal zuzufertigenden Etats und eingelaufenen Extracten derer Preußischen Unter-Receveurs fleißige Sorge tragen, solche in Empfang nehmen, dieselbe nirgend anders, als wozu sie von Uns geordnet, anwenden, die ad cassam generalem zu zahlen geordnete Gelder richtig abliefern, über Einnahme und Ausgabe, inhalts der Obersteuerkasseninstruction, richtige Rechnung führen, mit allem, wie sichs gebühret, verfahren und umgehen, besagte Rechnungen auch dergestalt, daß sie allemal zu rechter Zeit abgenommen werden können, parat halten, worunter er vor sich auch selbst mitzusorgen, daß er die Rechnungen, sobald die Abrechnungen

---

der Angelegenheit darauf zurückzuführen zu sein, daß Berndes durch häufige andere Commissionen nicht oft genug zur Arbeit an der Constitution kam (vgl. seinen Bericht vom 17. November 1725. — Ausf.).

[1]) Watson war bisher Renteicontroleur.

[2]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 153. S. 319. Anm. 1. — Der König hatte zu dem Immediatbericht des General-Directoriums geschrieben: „sollen mir in Preussen daran erinnern".

von denen Kreis- und Steuerräthen im Lande gehalten worden, jährlich justificire . . . .

Watson soll gleich den anderen Oberempfängern den Rang gleich nach den Hofräthen haben und jährlich 800 Thlr. aus dem bisherigen Tractament Sommerfelds[1]) beziehen.

Nachfolger Watsons als Controleur bei der Domänenkasse wurde der Renteischreiber Romeicke.

Watson erhielt folgende Instruction (Conc., gez. Grumbkow):

1. Laut Königlichem . . Reglement vom 26. Januar 1723 müssen die gesamte zur Obersteuerkasse gehörige Bedienten des Sommers von 7 bis $11^1/_2$ und des Winters von 8 bis $11^1/_2$ Vormittags, Nachmittags aber von 2 bis 6 Uhr in der Kasse sich finden lassen und ehe das Collegium der Kammer aus einander gegangen, sich nicht von da ohne erhebliche Ursachen wegbegeben, noch weniger ohne Vorwissen und Erlaubniß der Kammerpräsidenten gar ausbleiben.

2. Hat der Oberempfänger und Controleur

I. ein ordentliches Kassenbuch oder Journal von Einnahme und Ausgabe zu führen, worinnen überhaupt alles einzutragen, was zur Kasse fließet und hingegen bei derselben ausgegeben wird; dieses Kassenbuch ist sowohl respectu der Einnahme als Ausgabe bis Ende Decembris jeden Jahres in einer suite zu continuiren, sodann in fine Junii der ganze Ertrag der baaren Ausgabe von dem Belauf der gesamten baaren Einnahme abzuziehen und der bleibende Bestand in das neue Kassenbuch des folgenden Jahres zu übertragen. Wenn aber ein wochentlicher oder monatlicher Kassenschluß zu machen ist, so sind bis zum Tage solches Schlusses sowohl in Einnahme als Ausgabe die Summen vor der Linie zu notiren, damit die ordinäre latera in einer Folge continuiret und transportiret werden können,

II. ein Titulaturbuch oder Manual, worinnen aus dem Journal die Einnahme unter die gehörige Titulos von den Gefällen jedes Amt und Stadt zu übertragen ist, mit Benennung, wie solche ad cassam gekommen. Das Debet aber ist davon nach denen von dem Collegio der Kasse zukommende[n] Designationes, welche die monatliche Specialextracte zum Fundament haben, in so weit vor das erste

[1]) Dieser hatte 1400 Thlr. Gehalt bezogen, von denen er jetzt noch 600 behielt. Er sollte auch weiterhin als Mitglied der Kammer geführt werden.

anzunehmen, bis die vollige Rechnungen in den Aemtern und Städten geschlossen sind, und ist sowohl in dem Manual als in dem Kassa-Buch vor der Linie von denen Thalers noch eine schmale Linie zu ziehen und in solcher Linie des Kassenbuchs Pagina des Manuals, hingegen in der Linie des Manuals Pagina des Kassenbuchs zu stellen, wie nämlich jede Partie aus einem Buch in das andere übertragen worden, wie dann auch höchst nöthig ist, daß Rendant und Controleur zu Evitirung aller Irrungen wochentlich collationiren und die richtig übertragene Partien mit einem gewissen Zeichen bemerken.

3. Hat der Oberempfänger alleine ein Verpflegungs- oder Berechnungsbuch zu halten, in welchem die Abrechnungen mit denen Regimentern, Stabsbediente, und anderweitige Nebenberechnungen, so bei der Obersteuerkasse nur vorfallen, einzutragen und zu notiren sind, sothanes Buch muß zum Fundament das ordentliche Tagebuch oder sogenanntes Journal von Einnahme und Ausgabe haben, wiewohl diejenige Posten, welche denen Regimentern assigniret worden, nicht durch das Kassenbuch gehen, sondern nur sogleich bei jedem Ort abgeschrieben und jedem Regiment angeschrieben werden dürfen mit gleichmäßiger Beisetzung Paginarum. Auch hat der Controleur bei denen monatlichen Regimentsabrechnungen in fine den ersten Buchstaben seines Namens zu stellen, nämlich zur marque, daß solche gezogene Abrechnungen auch in calculo richtig sind.

4. Der Controleur fertiget aus denen bei dem Collegio nach und nach eingehenden Specialextracten und Berichten die Generalextracte und Designationes, was die Kasse zu empfangen hat, einfach an, welche in der Kanzelei mundiret und folglich von dem Collegio, wann solche zuvorderst mit den Extracten collationiret sind, dem Oberempfänger zu Belegung seiner monatlichen Einnahme zugefertiget werden; sollte etwa ein oder der andere Extract fehlen, hat Controleur solches in Zeiten anzuzeigen, damit das nöthige dieserhalb verordnet werden kann. Ueberdies hat Controleur annoch die gedruckte monatliche Balance von Accise- und Tranksteuergefällen anzufertigen.

5. Wann nun die Generalextracte und Designationes dem Oberempfänger zugestellet worden, hat er nach denselben über die Gelder sofort zu disponiren und solche, so viel immer thunlich,

denen Regimentern nach den monatlichen Etats anzuweisen, das übrige ad cassam einzuziehen.

6. Die Assignationes und Quittungen über die eingehende Gelder, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, müssen vom Oberempfänger und Controleur unterschrieben werden und ist auf selbige die Pagina des Manuals zu setzen, auch in dem Manual ein Zeichen von ausgestelleter Quittung zu machen.

7. Anlangende die vorfallende Ausgaben, so sind solche von dem Oberempfänger nach den Etats und anderweitigen Verordnungen auszuzahlen und wann solches geschehen, gleich dem Controleur anzuzeigen, damit der letztere solche auch gehörig in das Journal vorschreiben könne, um dadurch die Einnahme und Ausgabe zu balanciren. Der Kassirer muß aber nichts auszahlen, bevor solches vom Rendanten angegeben und gezeichnet worden.

8. Von denen bei der Obersteuerkasse eingehenden Verordnungen hat der Kassirer eine ordentliche Registratur zu halten, die Verordnungen aber sodann dem Oberempfänger und Controleur, so ihr Präsent darauf zu setzen und das nöthige sofort werkstellig zu machen haben, vorzulegen, zu dem Ende dann der Oberempfänger mit dem Controleur an einem Tische sitzen müssen.

9. Sobald eine Post eingehet, hat der Kassirer die Gelder, nachdem selbige vorhero gewogen und das befundene Gewicht auf den dabei eingekommenen Brief oder Sortenzettel notiret worden, zu überzählen und solche an den Oberempfänger versigelt abzuliefern, damit er auch nachgehends, wann der Beutel wieder ausgezahlet werde, vor die Richtigkeit stehen kann. Inzwischen hat Kassirer ein besonderes Buch zu halten, worinnen er überhaupt die eingehende Gelder auf einer Seite sich notiret, auf der andern aber, wenn darüber quittiret und die Quittungen abgesandt worden. Einzelne Posten darf der Kassirer an Rendanten nicht abliefern, sondern die einkommende Gelder nur zu gerade Posten, nämlich zu 100, 150, 3 bis 500 abzählen, jede Post wägen, das Gewichte auf die Postzettels notiren und sodann solche richtig abgezählte Posten jedesmal des Sonnabends in geraden Summen abgeben, solche in seiner mit dem Rendanten führenden Berechnung abschreiben, die übrig bleibende gebrochene Zahlen aber bis auf die künftige Woche an sich behalten, dahingegen Rendant die abgegebene Gelder nach ihren differenten

Sorten zu denen übrigen vorräthigen Contanten in die Kästen oder Spinde zu stellen und zuzuschreiben, auch einen Zettul beizulegen hat, um allemal zu wissen, wie viel in jedem Spinde oder Kasten [sich] befinde.

10. Uebrigens lieget dem Oberempfänger ob, daß die Regimenter ratione ihrer Verpflegung den 20ten nach eines verflossenen Monats theils in Anweisungen, theils baar nach den Etats und anderweitigen Verordnungen in ihren Standquartieren erhalten mögen, ohne einigen Vorschuß zu thun, es seien denn wegen besonderer vorkommenden Umständen und mit Vorwissen der Kammer.

11. Wann diese nun dergestalt abgefertiget worden, hat der Oberempfänger die monatliche Extracte anzufertigen und solche zur Durchlegung dem Collegio mit des Controleurs Attest und Unterschrift zu übergeben.

12. Bei Ablauf eines jeden Monats muß der Kassenschreiber vor einem jeden membro des Collegii einen Extract von seinem Departement anfertigen, was annoch wegen der Generalhubenschoß-fourage-, Services- und Ritterdienstgefälle restiret, so Oberempfänger mit seiner und des Controleurs Unterschrift dem Collegio zu übergeben hat.

13. Die Assignationes vor die Regimenter und Quittungen über die baar eingehende Gelder, item Abrechnungen mit denen Regimentern sind vom Kassirer und Kassenschreiber anzufertigen, wie denn auch der Kassirer überhaupt der Kasse, so viel als seine Verrichtungen erlauben, zu assistiren hat.

14. Muß alle Sonnabend ein richtiger Kassenschluß gemachet werden, worzu dann das Tagebuch oder Journal zur Probe dienen muß, wann nämlich die Ausgabe von der Einnahme abgezogen wird, was sodann der Calculus bringet, muß in cassa vorräthig sein und in ein apartes Buch eingetragen werden sub titulo wochentliche Kassenüberschläge.

15. Den Montag darauf hat der Oberempfänger mit dem Controleur den Schluß der Kasse gehörig dem Collegio anzuzeigen und schriftlich zu übergeben.

16. Der Kassenschreiber hat bei dem Abschluß jeden Jahres die Obersteuerkassenrechnungen nach Vorschrift des Oberempfängers

zu verfertigen und die bei der Rechenkammer abgelegte Specialberechnungen zum Fundament ratione der Einnahme anzunehmen.

17. Der bei dem Collegio bestellete Calculator hat alles, was etwa bei der Kasse angefertiget wird, in calculo nachzusehen und darüber sein Attest zu ertheilen.

18. Der Kassendiener muß die Gelder von der Post, item die Briefe abholen und bestellen, wie er dann auch zuweilen im Geldauszahlen und Empfangen, sonderlich wann Kassirer mit anderweitiger Arbeit überhäufet ist, zu gebrauchen und muß derselbe zuerst und zuletzt mit auf der Kasse sein.

---

48. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 14. Juli 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchs. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Recrutenkassensachen Nr. 4.

Gegen die Mittheilung der Besoldungsetats an die Recrutenkasse.

E. K. M. haben uns mittelst . . Cabinet-Ordre vom 1. dieses befohlen, der Recrutenkasse alle Besoldungs-Etats jedesmal, sobald dieselbe reguliret sind, zu communiciren, damit sie die ausstehende Reste desto prompter beitreiben lassen könne.

E. K M. müssen wir nun hierauf . . vorstellen, daß wegen Vermeidung derer Reste bei der Recrutenkasse nicht nur an alle Provincialkammern sehr geschärfste Verordnungen ergangen, sondern auch sämtlichen Rendanten bei Verlust einer doppelten Bezahlung des zur Recrutenkasse abzuliefernden Quanti anbefohlen worden, keinen einzigen Bedienten, so neues Tractament oder Zulage bekommen, das geringste darauf zu bezahlen, ehe und bevor der Recrutenkasse Quittung produciret worden. Imgleichen werden über erhaltene Tractamenter, Zulagen oder Prädicate aus denen Kanzeleien keine Expeditiones abgefolget und extradiret, bis selbige zuvor gestempelt und die Recrutenkasse solcherwegen befriediget worden, überdem auch E. K. M. bereits unterm 10. Martii anni praeteriti . . verordnet, daß Dero Geheimer Finanz-, Krieges- und Domänenrath von Marschall, wenn er im General-Directorio nicht zugegen sein kann, alle Concepte, welche die Recrutenkasse angehen, mit zeichnet.

Da nun bei solcher Verfassung der Recrutenkasse nicht das allergeringste entgehen kann, sondern alles zu derselben Connaissance um so viel mehr kommen muß, wann der von Marschall beim Vortrag der [die] Recrutenkasse angehenden Sachen im Collegio selbst zugegen und vorträget, so können wir nicht absehen, was es vor Nutzen haben sollte, der Recrutenkasse alle Etats zu communiciren, um so viel mehr, da solches einigermaßen gegen E. K. M. . . Instruction läufet und Deroselben . . beiwohnen wird, daß nicht einmal die Membra des General-Directorii alle Etats zu sehen bekommen sollen, sondern nur diejenige, welche zu ihrem Departement gehören.

Es wird demnach lediglich von E. K. M. . . Resolution dependiren, ob ungeachtet dieser angeführten Umstände dennoch der Recrutenkasse alle und jede Besoldungs-Etats communiciret werden sollen oder nicht.

Der König bemerkte zu der gemachten Einwendung:
„gut F. W."

---

49. Erlaß an die Neumärkische Regierung.

Berlin, 15. Juli 1726.

Conc., ad mand. gez. Plotho. — R. 42. Nr. 48 a.

Regelung der Gerichtssporteln in der Neumark.

Unterm 26. Januar 1726 war ein „Reglement und Taxe" publicirt worden, „nach welcher die Städte und Aemter der Neumark sich in Rehmung der Gerichtssporteln achten sollen.[1])

Als die Stadtgerichte zu Crossen dagegen vorstellten, daß sie bei dieser Sportelordnung nicht bestehen könnten, da sie keine Besoldung hätten, wurden sie damit abgewiesen. In dem Erlaß an die Regierung hieß es dazu:

„es ist nöthig befunden worden, eine Gleichheit der Sporteln in der Neumark einzuführen, und ist die Proportion so billig gefasset, daß die Gerichte damit wohl zufrieden sein können; wann auch jemand etwas weniges dabei entgehen sollte, so muß doch das

[1]) Conc., gez. Plotho. — Druck bei Mylius II. 1. Nr. CCXXXII. und VI. 2. Nr. CLXXIX.

interesse publicum prävaliren und durch Schmälerung der einmal publicirten Ordnung nicht zu üblen Consequentien und neuen Unordnungen die Wege gebahnet werden".

50. Eingabe des Magistrats der Stadt Meurs.

Meurs, 18. Juli 1726.

Ausf. — Gen.-Dir. Meurs. Tit. VI. Nr. 1.

Klage über die Mörsischen Deputirten.

Obwohl das Fürstenthum Meurs je und in allewege vor eine besondere Provinz gehalten worden, E. K. M. Herr Vater höchstseligsten und glorwürdigsten Andenkens auch unterm 15. Maji 1702, als Dieselbe zum rechtmäßigen Besitz besagten Fürstenthums Meurs nach Absterben J. K. M. von Groß-Britannien, gleichfalls höchstseligsten und glorwürdigsten Andenkens, gelanget, declariret,[1] E. K. M. solches auch unterm 26. Junii 1713 . . confirmiret,[2] daß damalige noch Grafschaft und nunmehriges Fürstenthum Meurs Dero Herzogthum Cleve nicht incorporiret, sondern daß selbe eine absonderliche Provinz, wie sie bishero gewesen, unverändert zu ewigen Zeiten sein und bleiben sollte, so träget es sich jedoch anitzo zu, daß die zu Respicirung E. K. M. Steuer- und Domänensachen aus Dero Clevischen Kriegs- und Domänenkammer angeordnete Deputati, Dero Hof-, Krieges- und Domänenräthe Müntz und Blechen, der Stadt Meurs Polizei- und bürgerliche Sachen an sich ziehen und uns, dem Magistrate, sub no. 3 anliegenden Befehl insinuiren lassen,[3] ohne daß darüber uns E. K. M. . . speciale Verordnung vorgewiesen worden, wir aber aus obangeführten Ursachen billig zweifelen müssen, daß E. K. M. . . Willensmeinung seie, daß dieselbe unterm Prätext des ihnen aufgetragenen Steuer- und Domänenrespicirung sich auch unser Polizeisachen unterziehen sollen, maßen solches nicht anders als eine wirkliche Incorporirung

[1]) Bd. I. Nr. 5. S. 7/8.

[2]) Bd. I. Nr. 171. S. 534.

[3]) Die beiden Mörsischen Deputirten hatten den Magistrat in sehr wenig conciliauter Weise an die wöchentlichen relationes novorum erinnert; die betr. Verordnung sei von ihm bisher „höchst strafbar en bagatell und gar ridicul tractiret worden".

mit dem Clevischen sein würde, wir auch so willig als schuldig seind, unsere relationes novorum jedesmals directe oder doch an hiesige Provinzialregierung nach E. K. M. Hoflager umständlich abzustatten und darunter, wie auch an allen uns aufliegenden Verrichtungen und Schuldigkeiten nichts an unserm Fleiße erwinden zu lassen, als haben E. K. M. wir dieses . . zur . . Remediirung und wie wir uns hierunter vors künftige zu verhalten, . . vorstellen sollen.

In einem „Decret vor den Magistrat der Stadt Mörs", Berlin, 23. August 1726, wurde dem Magistrat geantwortet, daß die Klagen und Vorstellungen ganz unnöthig und ungegründet seien, da eine Incorporirung des Fürstenthums Mörs mit dem Herzogthum Cleve keineswegs daraus zu inferiren sei, daß die Meursischen Steuer- und Domänensachen der Clevischen Kammer aufgetragen seien; da das Polizeiwesen zu solchen Departements gehöre, so hätte sich der Magistrat förderhin danach zu richten.

51. Cabinetsordre an die Clevische Kammer.

Moyland, 25. Juli 1726.

Abschrift. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten. Tit. XI a. Nr. 13 (Rescriptenbuch vom Jahre 1726).

Unanständige Ausdrücke gegen Königliche Bediente sollen bestraft werden.[1])

Nachdem S. K. M. . . wollen, daß künftig keiner von Dero Bedienten, welche bei Einrichtung der Aemter im Clevischen gebrauchet worden, es sei von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, von Jemanden, wer der auch sei, zur Ungebühr, entweder in der That oder auch mit Worten, wie es Namen haben mag, übel tractiret werden soll und dabei . . ordonniret, daß derjenige, welcher solches

[1]) Vgl. dazu auch das Verhalten des Kriegs- und Domänenraths Wisman gegen das Postamt zu Mörs, das von ihm verunglimpft und blamirt worden war. Die Kammer mußte Wisman, der sich aufs Leugnen legte, nach einem Erlasse vom 10. Juli 1726 (Abschrift [Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch]) auf Eidesstatt versichern lassen, daß er bestimmte Ausdrücke nicht gebraucht habe, und darüber ein Protocoll aufnehmen lassen. — Als das General-Directorium in einem Immediatberichte vom 8. August 1726 mittheilte, daß nach der Angabe der Clevischen Regierung bei ihrem Collegio solche Klagen noch nicht eingekommen seien, schrieb der König in margine: „soll[en] die fischehle darauf fleißig acht haben FW." (Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1 a).

zu thun sich untersteher, zum ersten mal mit 200 Rthlr. zum zweiten mal aber mit Festungsarbeit zu bestrafen.

Als lassen Sie solches Dero Clevischen Kammer hiedurch . . wissen, mit dem Allergnädigsten und ernstlichen Befehl sich demnach zu achten und darüber mit Nachdruck zu halten.

---

52. Erlaß an die Mindische Kammer.

Berlin, 26. Juli 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. CXIV. Nr. 1.

Regulirung des Vorspannwesens in Tecklenburg und Lingen.

Daß Ihr besage Eures unterm 16. hujus eingesandten Berichts die Ausschreibung der Vorspann in der Grafschaft Lingen dem p. von Danckelman, in der Grafschaft Tecklenburg aber dem p. von Bentheim committiret[1]) und denenselben die Auflage gethan, deshalb ein accurates Register zu führen, selbiges mit Ablauf des Jahres an Euch einzusenden und ein jedes Vorspann mit denen dieserwegen ertheilten Päßen und Verordnungen zu belegen, solches approbiren Wir hiemit . . Damit aber der p. Schloimann als Generalpächter um desto weniger sich zu beschweren Ursach habe, so ist es dahin zu richten, daß der p. Schloimann mit dem p. von Bentheim conjunctim die Ausschreibung thun möge.

Als die Kammer darauf 6. August 1726 auf den unausbleiblichen Aufenthalt der Sachen und auf die Mehrkosten bei der in dem Erlasse beliebten Regelung des Vorspannwesens in Tecklenburg aufmerksam machte, da Schloimann auf einer Arrende 2 Stunden von Tecklenburg entfernt wohne, und deshalb vorschlug, Bentheim allein die Kriegsfuhren, Schloimann aber die Amtsfuhren (zur Wegebesserung und herrschaftlichen Bau-

[1]) Die Kammer hatte diese Maßregel mit der Besorgniß begründet, daß in den beiden entfernten Grafschaften von den Pächtern „sowohl an sich unterm Deckmantel einer Dienstfuhre als auch in der Ausschreibung eine Voglei vor der andern übersehen und deshalb ein accidens gemacht werden könne". Schloimann hatte sich gegen die von der Kammer beabsichtigte Controle durch den Pächter gesträubt, weil es „zu seiner Prostitution gereichen würde, wann die Bestellung und Besorgung der Vorspanne einem andern in der Grafschaft Tecklenburg aufgetragen würde".

wesen) aufzutragen, ward diese Regelung unterm 16. August 1726 genehmigt (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Fuchß).

---

53. Erlaß an die Neumärkische Kammer.

Berlin, 3. August 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Neumark. Materien. Colleg. medicum Nr. 1.

Suspension des Neumärkischen Collegium medicum.

Unter dem 25. Juli 1726 hatte das Ober-Collegium medicum vorgestellt,[1]) daß das in Cüstrin angeordnete Collegium medicum mit den dazu verordneten Personen nicht hätte besetzt werden können,

„indem in Cüstrin nur ein Medicus, gar aber kein Apotheker vorhanden, der da hätte in selbiges können gezogen werden, gestalten die eine Apotheke einem Kriegs-Commissario gehöret, welcher in der Apothekerkunst ganz unerfahren, der Besitzer aber der anderen banquerot [ge]worden. So hat in Ermangelung der zu diesem Collegio nöthigen Personen, weil wir aller angewandten Mühe ohngeachtet einen zweiten Medicum nach Cüstrin nicht haben ziehen können, es mit diesem Collegio einen so guten Fortgang nicht gewinnen wollen, wie mit denen andern in E. K. M. Provinzien".

Daran war der Vorschlag geknüpft worden, das Collegium medicum zu suspendiren, bis die nöthigen Leute dazu da seien.

In dem Erlaß vom 3. August ward die Neumärkische Kammer in diesem Sinne beschieden.

„Bis das Neumärkische Collegium medicum mit denen darzu nöthigen Personen genugsam besetzet werden kann, sollen die alldorten vorfallende Medicinalsachen bei hiesigem Ober-Collegio medico vorgenommen werden."

Erst im Jahre 1735 wurde durch Erlaß vom 14. Juni mit der Ernennung des Geheimraths de St. Paul zum Director (Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow) die Neubestellung eines Collegium medicum in Cüstrin wieder in die Wege geleitet.

---

[1]) Ausf. — Vgl. dazu Bd. IV. 1. Nr. 320. S. 630.

54. Erlaß an die Pommersche Kammer.

Berlin, 15. August 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Katsch.[1] — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Nr. 1. 90. Vol. I.

Gründung einer Rechenkammer in Stettin.[2])

Wir haben aus bewegenden Ursachen nöthig gefunden, zu Stettin eine Rechenkammer zu errichten und darzu

1. den jetzigen Kriegesrath Rücker, so vormals schon Landrentmeister gewesen und mit Domänenrechnungssachen umgegangen,

2. den Kriegesrath Westphal, weil selbiger vorhin auch bei der vormaligen Amtskammer zu Abnahme der Rechnungen gebrauchet worden,

3. den Kriegesrath Winckelmann, welcher bei der rathhäuslichen Commission zu der Städte- und Acciserechnungsabnahme gebraucht gewesen, und dann

4. den Calculator Luckwald, welcher als Secretarius dabei das Protocoll halten, auch die Rechnungen in calculo mit nachlegen soll, zu employiren, welche drei Membra dann von ihrer anderen Arbeit beim Collegio gänzlich dechargiret, ihre gehabte Departements unter denen andern Membris eingetheilet, jene aber nach wie vor Membra der Kammer verbleiben und bei ihrem jetzigen Gehalt täglich in einem besondern Zimmer auf dem Schlosse Vor- und Nachmittags sitzen, alle rückständige Rechnungen sofort abnehmen und sodann damit ferner dergestalt continuiren sollen, daß alle Rechnungen jährlich zu rechter Zeit abgenommen und von dieser Rechenkammer die Rechnungen mit den darüber gemachten Monitis bei Euch zur Finalresolution und weiteren Anherobeforderung produciret werden sollen. Ihr habt Euch also hiernach . . zu achten und solches vorstehender Maßen zu verfügen; wie Ihr denn auch ehestens mit einer förmlichen Instruction vor sothane Rechenkammer versehen werden sollet. Wir befehlen Euch auch hiermit . ., zu veranstalten und darauf zu sehen, daß hinfüro niemand Eures Mittels ohne Unsere besondere höchsteigenhändige Permission sich in Particulier-

[1]) Katsch vertrat in diesen Wochen Creutz, der einen vierwöchentlichen Urlaub nach Pommern angetreten hatte (vgl. Immediatbericht des General-Directoriums vom 7. August 1726 in Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 1).

[2]) Vgl. dazu Bd. IV. 1. Nr. 188. S. 405. — Instruktion in Nr. 62 S. 74—79.

Commissionen, so Reisen außerhalb Stettin erfordern und wodurch Unser Dienst nur versäumet wird, gebrauchen lassen noch über zwo Nächte aus der Stadt Stettin ohne Unsere schriftliche Permission sich absentiren soll.

Am 21. August wurde das neue Collegium constituirt; die erste Sitzung fand am 26. August statt. Zu seinen Sessionen wurden ihm die vom Rentmeister Koeler bewohnten Zimmer des Schlosses angewiesen.

---

55. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 17. August 1726.

Ausf. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. III. Nr. 1.

Marschalls Stellung zum General-Directorium.

S. K. M. . . wollen haben, daß Dero Geheimte Rath von Marschall sich nunmehro allemal, wann er in Berlin zugegen, auf dem General-Directorio einfinden und die gewöhnliche Sessiones mit beiwohnen soll. Sie befehlen also Dero General-Directorium hiermit . ., demselben solches, um sich darnach . . zu achten, sofort bekannt zu machen.[1])

56. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 20. August 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Katsch, Fuchß. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. I.

Preußische Rechenkammer.

Es haben die beiden Wirklich Geheimen Etats-Ministres von Lesgewang und von Bredow . . in Vorschlag gebracht:[2])

---

[1]) Marschall wurde die königliche Verfügung durch Erlaß, datirt Berlin, 21. August 1726 (Conc., gez. Grumbkow), mitgetheilt.

[2]) Die Vorakten dazu in Abschrift in Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 79. Danach hatte am 25. März 1726 der König die Absicht ausgesprochen, die große Rechenkammer in Preußen bis auf 1 Director und 4 Assistenten zu verkleinern und zu Mitgliedern der neuen Kammer nur die fähigsten zu wählen. Nach einem Bericht Lesgewangs, Bredows und Pipers, Königsberg, 8. Mai 1726, war unterm 20. Mai 1726 die königl. Resolution erfolgt, wer zu der Rechenkammer fortan gehören solle. Diese scheint nicht erhalten zu sein. — Wie aus den Kriegs- und Domänenkammeretats dieser Jahre (Gen.-

1. daß außer dem Director und 4 Räthen, wie auch 5 Durchlegern, so E. K. M. in Dero . . Rescript vom 20. Maji dieses Jahres bei der Preußischen Rechenkammer beizubehalten befohlen, auch noch der Kriegesrath Drechsel und Registrator Schrötel beibehalten werden möchten, damit, wenn etwa einer oder zwei von denen Räthen krank würden, die Arbeit dennoch in gehöriger Ordnung fortgesetzet werden könne, wie sie denn auch einen Registrator bei der Rechenkammer unumgänglich nöthig halten; wobei sie E. K. M. zugleich . . anheimgestellet, ob nicht diesen beiden Leuten ihr Gehalt aus den Arrérages vor dieses Jahr gereichet; im nächstkünftigen Etat aber selbiges wieder mit aufgeführet werden solle. Und da

2. der Geheime Rath Piper als Director bei der Rechenkammer . . gebeten hätte, daß ihm die im verwichenen Jahre von seinem Gehalt gestrichenen 200 Thlr. von Trinitatis 1725 bis 1726 aus den Arrérages nachgezahlet, von Trinitatis 1726 aber ihm die vorige Besoldung mit 800 Thlr. aus der Landrentei wieder gereichet werden möge, sie, die Wirklich Geheime Räthe von Lesgewang und von Bredow, ihm auch das Zeugniß geben müßten, daß er seine Bedienung fleißig wahrnehme, so überließen sie dieses sein . . Suchen gleichfalls E. K. M. . . Resolution.

3. Weil auch die in der Beilage specificirte abgegangene Rechenkammerbediente nicht zu leben hätten und sie ohne ihre Schuld außer Brod gesetzet wären, da sie doch E. K. M. und Dero . . Hause zum Theil sehr lange Jahr gedienet, aber nichts vor sich gebracht haben, so würde auf E. K. M. Erbarmen und . . Entschließung ankommen, ob ihnen, bis sich zu ihrem anderweiten Emploi Gelegenheit fände, der reducirte Gehalt, welchen E. K. M. ihnen im verwichenen Jahr reguliret, wie selbiger in beiliegender Specification bei eines jeden Namen angeführet, vorerst aus den Arrérages gereicht werden solle.

Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XLIII. Sect. 1. Nr. 8 und 9) hervorgeht, ist nur der Kriegs- und Domänenrath Bohlius dimittirt worden (vgl. Nr. 36. S. 36); im Uebrigen wurden die Gehälter der ganzen Rechnungskammer von 5050 auf 2900 Rthlr. ermäßigt. — Wegen der Besoldungen kamen Lesgewang und Bredow mit einem — nicht erhaltenen — Bericht vom 23. Juli 1726 ein.

Königliches Marginal:

„[ad 2:] Was gestrichen ist bleibet gestrichen.

[ad 3:] sollen mir den Ettat der Rechen kamer senden alsdau ich es werd machen[1]) F W."

Wie aus den in der Anmerkung bezeichneten Akten hervorgeht, wurden Lesgewang und Bredow auf ihren Vorschlag nicht beschieden. Das Gleiche scheint der Fall gewesen zu sein, als sie unterm 2. April 1727 um Resolution darauf baten.

Bei der Anwesenheit Görnes in Preußen im Jahre 1727 wurde diese Angelegenheit mit Lesgewang und Bredow von neuem verhandelt.[2]) Dabei bekannte sich Görne, d. Salau, 29. December 1727, zu dem Sentiment, daß so wie bei der Kurmärkischen und anderen Kammern die Kriegsräthe selber die Rechnungen abnehmen sollten, zur Durchlegung aber tüchtige Leute von der Kammer selbst gesetzt würden. Die beiden Kammerpräsidenten sprachen dazu den Wunsch aus, „falls bei angestelltem Versuch sich die Unmöglichkeit des Werks zeigen sollte", möge der König erwägen, daß in andern Provinzen, die wegen der Étendue Preußens in keinen Vergleich zu setzen, weit mehr Bediente unterhalten würden, und daß es ihnen nicht an dem Willen und Eifer gebräche, für das höchste Interesse zu sorgen.

---

57. Schreiben des Mindischen Kammerpräsidenten Borck an Fuchs. Minden, 22. August 1726.

Eigenh. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. II. Nr. 3. vol. 2.

Neue Eintheilung der Departements in der Mindischen Kammer.

Weilen nach denen Veränderungen, so in hiesiger Kammer durch Absterben des Herrn Makeno[3]) und Ankunft des Herrn Kulenkamps und Schultzen[4]) vorgegangen, noch keine Veränderung der Departements gemachet worden, solches aber dennoch höchst nöthig sein will, als habe zu diesem Ende E. E. beigehendes Project . . übersenden wollen.[5]) Ich hätte solches wohl mit einer Relation

---

[1]) Nach den Etats (vgl. vorige Anm.) blieben 2 Calculatoren gestrichen.

[2]) Die Akten darüber an dem in der früheren Anm. bezeichneten Ort.

[3]) Ende 1725 oder später. Wann genau, ließ sich nicht feststellen.

[4]) Kulenkamp kam wohl als Nachfolger von Vogt nach Minden. Er war vorher Halberstädtischer Regierungsrath gewesen.

[5]) Das Project ist nicht bei den Akten.

abgesandt, weilen aber keiner füglich in seiner eigenen Sache etwas vorschlagen kann, die Repartition auch so gemacht, daß keiner etwas dawider zu sagen haben wird, als habe besser erachtet, solches nur vor mich dem General-Directorio hiemit einzuschicken, und will die Confirmation darüber durch ein Rescript mit ehistem erwarten. Sollten E. E. wegen der Repartition einiges dubium haben, will mir . . ausgebeten haben, Dero Meinung vorhero gütigst zu eröffnen. Ich habe alles sonst mit großem Fleiß ausgesuchet und alles, was Anstoß leiden kann, mich bemühet zu removiren. Tecklenburg, Hausberge und Petershagen kann niemand anders, wie auch die Stadt Minden, als Herrn Kulenkampen gegeben werden, weil die Herren einen haben müssen, der ihnen gewachsen, die übrigen im Collegio aber theils gar zu große Freunde theils Feinde mit den Interessenten sein; und so ist es mit den übrigen auch. Dahero ich an gewieriger Resolution nicht zweiflen will.

Unterm 30. August 1726 vollzog der König die neue Eintheilung so, wie sie Vorck eingesandt hatte.[1] Aus den Kanzleibemerkungen geht hervor, daß sie „dergestalt mundiret wurde, als wenn sie hier gemachet wäre".

58. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin, 31. August 1726.

Abschrift. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 20 d.

Competenz des Königsberger Commerciencollegiums. Patent vom 3. Februar 1733.

Wir haben Uns aus Eurer . . Vorstellung vom 5. c. gebührend vortragen lassen, was Ihr auf Unser . . Rescript vom 18. Maji a. c., die zwischen dem dasigen Commercien-Collegio und Magistrat, auch Richtern vorseiende Streitigkeit wegen Cognition in Polnischen Schuldensachen betreffend, . . berichtet und vorgeschlagen habt. Wann Wir nun hierauf . . resolviret haben und wollen, daß 1. bloß die Wechselsachen, 2. die Handlungssachen unter zwei einheimischen Kaufleuten und 3. wann unter einem auswärtigen Kaufmann und einem einheimischen Kaufmann Streit entstehet, die

[1] Immediatbericht des General-Directoriums (Ausf., gez. Grumbkow, Katsch, Görne, Fuchß).

Sache vor das Commercien-Collegium gehören, alle übrige Sachen aber, worunter auch die Polnische Edelleute zu rechnen, an die ordinäre Gerichte, und zwar nach Maßgebung des Preußischen Landrechts und rathhäuslichen Reglements an den Magistrat oder Stadtgericht, wohin sie jeden Orts nach Disposition des dasigen Landrechts gehören, remittiret und verwiesen werden, jedoch daß die fremden Leute das Gastrecht zu genießen haben sollen: als befehlen Wir Euch hiermit . ., Euch hierüber mit Unserer dortigen Regierung, an welche Wir dieserhalb das nöthige gleichfalls dato rescribiren lassen, forderſamst zusammenzuthun und ein Edict zu concertiren, solches auch hiernächst zur . . Approbation einzusenden.

Unterm 17. Juli 1727 sandte die Kammer der Regierung darauf den Entwurf eines Edicts zu. Wie es scheint, trat diese deswegen erst 1731 in Verhandlungen mit dem Hofgericht in Königsberg ein. Das Edict selbst: „Patent und Reglement wie es zu Königsberg bei dem Commercien-Collegio auch Wett- und Stadtgericht . . gehalten werden solle", ist Berlin, 3. Februar 1733 datirt.[1])

59. Immediateingabe von Schlieben und Hünicke.

Berlin, 10. September 1726.

Abschrift. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 1.

Versuch der Kurmärkischen Kammer, sich dem General-Directorium gegenüber selbständiger zu machen.

Es hat zwar die Kurmärkische Kammer inhalts der . . Instruction die Erlaubniß, daß die Expeditiones, insonderheit an die Land- und Steuerräthe, auf E. K. M. . . Specialbefehl abgehen und ausgefertiget werden; jedoch ist es bishero damit also gehalten worden, daß das Original, wann die Concepte vorhero von denen Präsidenten revidiret, von denen Wirklichen Etats-Ministris unterschrieben werden müssen. Bei jetziger Abwesenheit des von Viereck aber will das hohe Ober-Directorium unserer, derer nachfolgenden Präsidenten Revision derer Concepte nicht passiren, noch die Verordnungen ausfertigen lassen, sondern erfordert, daß zufolge . .

[1]) Ausf., gegz. Görne, Viebahn und Druck. Gedruckt bei R. F. v. Sahme, Gründliche Einleitung S. 870—875.

Rescripti vom 7. Junii 1723[1]) in Abwesenheit des von Viereck's die Directores allein die Concepte in margine zeichnen sollen. Weil wir nun nicht absehen, warum nicht ein Präsident wie der andere, besonders in Abwesenheit des erstern, bei der Revision gleiches Ansehen haben könne, uns auch zum Nachtheil gereichen würde, wann in Abwesenheit des von Viereck's bloß der Director, welcher (der von Happe nämlich) sich doch jetzo gleichfalls abwesend befindet, die Revision besorgen solle und wir, als dessen Vorgesetzte, von denen gleichwohl die Verantwortung der Expedition gefordert wird, solche nicht einmal nachsehen und revidiren und, sofern noch etwas dabei zu erinnern, ein und das andere darin corrigiren dürften, so fragen bei E. K. M. wir hiemit . . an, ob Deroselben nicht gefällig, daß in Abwesenheit des von Viereck's ich, der von Schlieben, und in dessen Abwesenheit ich, Hünicke, einer sowohl als der andere, die bei der Kammer expedirte Concepte revidiren und selbige auf allergnädigsten Specialbefehl von denen Wirklich Geheimten Etats-Ministris vollenzogen werden mögen? Wir können hiebei nicht umhin, E. K. M. . . vorzustellen, daß wir kein Bedenken finden, warum nicht auch dergleichen Verordnungen auf allergnädigsten Specialbefehl von dem Kammer-Collegio expediret werden können. Das Kammergericht schreibet und befiehlet schlechterdings in E. K. M. höchsten Namen; andere Provinzialkammern brauchen der Weitläuftigkeit nicht, daß wann denen Land- und Steuerräthen etwas aufzugeben, sie die Expedition erst zur Vollziehung an das hohe Etats-Ministerium einschicken. Die Land- und Steuerräthe sind ohnstreitig Subalternen von der Kammer, und also stellen E. K. M. wir lediglich anheim, ob Sie nicht zu Beschleunigung der Expedition . . gut finden, daß hinkünftig alle Verordnungen aus der Kammer an die Land- und Steuerräthe schlechterdings von dem Collegio ausgefertiget und entweder unter der Unterschrift der sämtlichen anwesenden Membrorum oder auch, wie es allschon bei denen Abschieden oder Sententien, so auf allergnädigsten Specialbefehl ausgefertiget werden, also gehalten wird, von einem der anwesenden Präsidenten allein abgelassen werden mögen. Hierüber erbitten wir . . E. K. M. . . Befehl, welcher uns jederzeit zum genauen Augenmerk bleibet.

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 101. S. 218.

Der König verfügte dazu (Abschrift):
„soll so gehalten werden wie in die andern Provincien
F W."

Im General-Directorium beschloß man darauf, Schlieben und Hünicke noch einmal die Instruction vom 26. Januar 1723 und den Erlaß vom 7. Juni 1723 zu erläutern, indem man zwischen wichtigen und unwichtigen Ordres unterschied und anheim stellte, die letzteren „unter Eurer gesamten oder der anwesenden Membrorum Collegii Unterschrift abgehen zu lassen. Es müssen aber dieselbe nicht in Unserem höchsten, sondern Eurem, des Collegii Namen, wie es bei anderen . . Kammern auch gebräuchlich ist und gehalten wird, abgefasset werden". Jedoch fand der am 23. September concipirte Erlaß keine Unterschriften. Man entschloß sich daher zu einer Immediatanfrage beim König: Schlieben und Hünicke hätten angegeben, das General-Directorium lasse ihre Revision nicht passiren. Es müsse dagegen darauf hinweisen, daß die Revision der Concepte auf dem Fuß, wie die Mitglieder des General-Directoriums es thäten, ihnen nie verweigert worden sei. Man begreife daher nicht, was jene Präsidenten eigentlich wollten. — Wenn der Kurmärkischen Kammer erlaubt werden sollte, wie andere im Namen des Königs zu schreiben, so habe es doch mit jenen eine andere Bewandniß, weil der König dort nicht präsent sei und ebensowenig das General-Directorium. Es bäte daher, alles auf dem alten Fuße zu belassen,

„maßen sonsten hierunter dem General-Directorio und dessen membris, als die den Rang über die Präsidenten [haben], wann sie nicht votum et sessionem dabei im General-Directorio haben oder älter recipirt sind, tort geschehen würde, auch denen Schlieben und Hünicke, daß sie E. K. M. . . Instruction zuwider das General-Directorium hierunter abermahl vorbeigegangen, nöthige Weisung zu thun".

Grumbkow, Creutz und Fuchß unterzeichneten die bereits ausgefertigte Immediatanfrage, Katsch dagegen lehnte es ab: „Die letzte passage möchte wohl außenbleiben, welche personell und animos scheinet, indem die Churmärkische Kriegs- und Domänenkammer wohl nicht verdacht werden kann, daß sie in einer sache, darin sie mit dem General-Directorio discrepant sei, sich an S. K. M. immediate wende, doch lasse ich mir auch die maxime gefallen . . . . Allhier . . seynd S. K. M. nicht allein in höchster Persohn, sondern es ist nach uhralter observantz das Geh. Etats-Ministerium authorisiert, nomine regis auf Specialbefehl zu unterschreiben und alles was solchergestalt unterschrieben wird, muß von einem Ministro

revidiret sein". Die Anfrage ging daraufhin an den König nicht ab. Bei den Akten ist der Vermerk von Katsch: „reponatur bis nächste Weisung".

60. Erlaß an die Kurmärkische Kammer.

Berlin, 19. September 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 4. I.

Gebrauch des Stempelbogens. Allgemeine Verordnung deswegen.

Es hat der Geheime Rath Wagner[1]) die in Abschrift hiebeigehende Vorstellung bei Unserem General-Directorio eingereichet[2]) und darin angezeiget, daß die von Euch zeithero an Uns abgestattete Relationes, sie mögen Unsere oder Parteisachen betroffen haben, indistincte ohne Stempelbogen abgegangen, und zum Intresse Unserer Stempelkammer in Vorschlag gebracht, daß diejenige Berichte, so jura partium betreffen, auf einen 3 Groschen-Bogen geschrieben werden möchten, dabei aber auch gebeten, daß dem Secretario pro expeditione oder Abfassung der Relation 1 bis 2 Rthlr. und zu mundiren 6 Groschen accordiret, und die Supplicanten zu Erlegung solcher Gebühren angehalten werden möchten.

Nun werdet Ihr bereits aus Unserem unterm 5. dieses erhaltenen Rescript ersehen haben, daß alle Berichte, so entweder ad instantiam partium oder auch auf Erfordern ex officio abgestattet werden, jedoch jura eines Particulieren, und nicht directe Unser Interesse betreffen, auf legalen gestempelten Papier mundiret und eingesandt werden sollen, wie Wir dann solches auch durch eine an Unsere sämtliche Regierungen, auch Kammern zu ergehende Circulär-Ordre bekannt machen lassen[3]); was aber die von Supplicanten in Vorschlag gebrachte jura betrifft, daß nämlich pro expeditione der Relation 1 bis 2 Rthlr. und zu mundiren 6 Groschen bezahlet werden soll, so habt Ihr zuforderst hierüber und inwieweit solches zu deferiren sei, Euer Gutachten abzugeben, dem Geheimen Rath

---

[1]) scil. bei der Kurmärkischen Kammer.

[2]) d. d. Berlin, 3. September 1726.

[3]) In dem Erlaß ward auf das Edict vom 10. Mai 1695 und 1. Mai 1701 zurückverwiesen.

Wagner aber auch anbei zu verweisen, daß er hierunter Euer Collegium, als die ihm angewiesene erste Instanz, vorbeigegangen.

---

61. Bestallung für den bisherigen Stadtkämmerer zu Unna Jobst Heinrich Urbani als Kriegs- und Domänenrath in Cleve. Berlin, 19. September 1726.

Ausf., gez. Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. LIX a. Nr. 1. vol. III.

Kriegs- und Domänenrath Urbani in Unna.

Urbani wird „wegen seiner Uns angerühmten Geschicklichkeiten, Treu und Fleißes" zum Kriegs- und Domänenrath ernannt. Er soll,

„wann Wir seinen Rath insonderheit in Finanz- und Domänensachen erfordern, Uns denselben nach seinem Wissen und Gewissen mittheilen, auch wann er von selbst zu Unserm Interesse etwas anzugeben weiß, solches getreulich anzeigen" . . . .

Er soll sich des Rangs und aller Prärogativen der übrigen Kriegs- und Domänenräthe zu erfreuen haben,

„gestalt Wir dann dabei ihn bedürfenden Falls zu schützen und zu handhaben Unserer Clevischen Regierung sowohl als der Clevischen Kammer hiedurch . . anbefehlen".

Als Urbani Mai 1727 2000 Rthlr. zur Recruitenkasse zu zahlen offerirte, falls er dritter Bürgermeister in Unna würde und gleichzeitig sessio et votum in der Clevischen Kammer erhielte, erhöhte der König die Summe auf 2400 Rthlr. und ließ, als sich Urbani darauf einließ, ihm ein neues Patent als Clevischen Kriegs- und Domänenrath cum voto et sessione ausfertigen mit der Maßgabe, daß „er sich nur nach eigenem Gefallen und wann seine anderen Geschäfte es anders zulassen, in Cleve einfinden dürfe" (Cabinetsordre, d. Berlin, 14. Juli 1727).[1])

62. Bericht der Pommerschen Kammer.[2]) Stettin, 30. September 1726.

Conc., gez. Massow, Laurens. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Nr. 90.

Instruction des Pommerschen Rechnungsdepartements.

E. K. M. haben in . . Rescripto vom 5. Septembris c., welches den 13. ej. auf die Post und den 16. ej. allhier einge-

[1]) Ausf. Das Patent erhielt das Datum 22. Juli 1727.

[2]) Dieser Bericht wurde unterm 30. September an den Präsidenten von Grumbkow geschickt, der von Stettin abwesend war, mit der Bitte, ihn mit zu unterzeichnen und ihn dann nach Berlin zu befördern.

kommen ist, das Reglement von Dero Preußischen Rechenkammer[1]) nebst dreien nachhero dieserhalb annoch ergangenen Verordnungen[2]) communiciret und uns dabei . . anbefohlen, eine Instruction vor die allhier angelegte Rechenkammer nach denen hiesigen Umständen zu projectiren, auch die Sache dergestalt zu fassen, daß der Rath des Departements, wovon Rechnungen abgenommen werden, jedesmal dabei mit gegenwärtig sein möge ꝛc.

Als wir nun hierauf diese wichtige Sache in pleno Collegio zu E. K. M. . . Interesse in pflichtmäßige Erwägung gezogen, sind wir des unmaßgeblichen Erachtens, daß zu Befoderung der bei Dero hies[ig]en Kammer abzunehmenden vielen Rechnungen gut, auch nöthig sei, gewissen Membris Collegii solche Abnahm, jedoch unter der Direction und Aufsicht des Collegii, in Qualität eines Rechnungsdepartements in Collegio, zu übergeben; allein diesen beiden Membris, nämlich Rückern und Winckelman, die Autorität und Benennung einer Rechenkammer, wie in Königsberg und zu Berlin etabliret ist, beizulegen, können E. K. M. wir nimmer . . anrathen, es würde auch nur zu übelen, E. K. M. höchst schädlichen Suiten ausschlagen, denn in dem Königsbergschen Reglement hat die dortige Rechenkammer ihren Präsidenten und Directoren, so daß man sich auf solches Collegium, wegen richtiger Abnahm der Rechnungen verlassen kann, dahingegen arbeiten diese beiden Leute vor sich, und dafern sie nicht unter der Direction und Einsicht des Collegii bleiben, sind E. K. M. solcher Richtigkeit halber nimmer gesichert, und da gleich jemand e Collegio der Kammer solcher Rechnungsabnahm anwesend, kann doch derselbe, so lange diese beiden Räthe sich ein separates Collegium der Rechenkammer nennen, vor das Königliche Interesse nicht thun, was er effectuiren würde, wann diese beiden Räthe ein Rechnungsdepartement von Dero Kammer heißen, welches nach wie vor in und bei dem Corpore solcher Kammer stehet und nur in expediendis von derselben, jedoch unter verbleibender Direction, separiret ist. Die Erfahrung hat in der kurzen Zeit bereits bewiesen, daß die Impression, so der Name von der besonderen Rechenkammer denen beiden gedachten Membris bei-

[1]) Vom 26. April 1721 (vgl. Bd. III. S. 340).

[2]) Vom 30. März 1722 (Bd. III. S. 506) und 15. April 1722.

gebracht, viele Gelegenheit zu Collisionen gegeben, da sie in den Gedanken gestanden, als wenn sie ein eigen Collegium ausmachten, unter welchem Prätext sie allerhand Difficultäten gemachet, darüber sie mit dem Collegio schriftlich zu tractiren angefangen, darüber denn dasselbe mehr distrahiret als sublevirt worden.

Wir haben zu dem Ende beiliegende Instruction[1]) entworfen und müssen E. K. M. . . überlassen, ob Dieselben solche, da wir nur in verbis und nomine, nicht aber in der Sache selbst different sein, . . approbiren und vollenziehen lassen und anstatt der Rechenkammer dieses zur Rechnungsabnahme e Collegio deputirte Departement dergestalt autorisiren wollen.

Das Project wurde in Berlin revidirt, an einigen Stellen verändert (vgl. die Anmerkungen zur Instruction); unterm 18. October 1726 wurde die Instruction dann vollzogen (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz) und unterm 22. October nach Stettin geschickt (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz). Sie lautete:

Als S. K. M. ꝛc. resolviret, bei Dero Pommerschen Kammer zu Stettin aus Mittel dieses Collegii gewissen Membris die Expedienda bei denen Rechnungen und die Befoderung dero Richtigkeit besonders zu committiren, damit die übrigen Membra Collegii durch Abhörung der vielen Rechnungen an ihrer ordinären Arbeit nicht gehindert, vielmehr in den Stand gesetzet werden mögen, ihre Verrichtungen zu . . Sr. K. M. Dienst und hohem Interesse desto besser respiciren zu können, auch zu dem Ende zu solchem Rechnungsdepartement allschon im . . Rescripto vom 15. Augusti curr. die Krieges= ꝛc. Räthe Rücker und Winckelmann, imgleichen den Krieges= ꝛc. Rath Westphal, so viel sein hohes Alter verstatten will, ernannt, nicht weniger den Calculatorem Luckwald pro Secretario bestellet, jedoch[2]) dergestalt, daß das ganze Collegium der Kammer,

[1]) Die Instruction, gez. von Massow, Laurens, Bonin, ist von Lettow geschrieben; dieser hatte an einem Projecte, an dem Grumbkow einige unwesentliche Veränderungen vorgenommen hatte, das dieser also, wie danach wohl anzunehmen ist, billigte, die schärfste Kritik geübt (20. September): die Rechenkammer hätte danach weder Arbeit noch Verantwortung. Auf Massows Veranlassung war dann Lettow mit dem Entwurf der Instruction neu beauftragt worden (23. September), womit sich Grumbkow unterm 25. einverstanden erklärte.

[2]) Die nachfolgende Einschränkung (von jedoch bis bleiben müssen) ist nachträglich in Berlin hinzugefügt worden.

auch alle deren Membra, singuli in solidum, nach Maßgebung der Hauptinstruction auch nach wie vor wegen der Rechnungssachen responsable sein und bleiben müssen, so wird denenselben zu ihrem Verhalten nachfolgende Instruction ertheilet.

1.

Soll dieses Rechnungsdepartement gar kein besonderes Collegium, geschweige eine Rechenkammer wie in hiesigen Residenzien und zu Königsberg in Preußen sein, sondern vorgemeldete Räthe sind und bleiben nach wie vor Membra der Pommerschen Kammer und behalten ihren Rang, Votum und Sitz, so oft ihre Gegenwart in der Kammer erfordert wird, nur daß sie in expediendis von denen übrigen Verrichtungen des Collegii und in dem ihnen besonders übergebenen Rechnungsdepartement separiret sein, ihnen auch, damit sie in ihrer Arbeit nicht gestöret werden, an und bei oftgedachter Kammer eine eigene Stube angewiesen werden solle.

2.[1])

Die beiden Hauptrechnungen von der Landrentei- und Ober-Steuerkasse sollen jedesmal in Gegenwart derer beiden Präsidenten und der beiden Directoren, die andere Rechnungen aber in Beisein des Raths, in dessen Departement solche Rechnung läuft, abgenommen werden, weil ohne Nachtheil des Königlichen Interesse die Rechnungsabnahme von der Administration selbst nicht gänzlich separiret werden kann, sondern nothwendig bei der Rechnungsabnahme jemand zugegen sein muß, dem die Umstände, so bei der Administration vorgekommen und was darunter verordnet worden, bekannt sind; wie dann auch bei Abnahme der Specialrechnungen, welche in der Landrentei- oder Ober-Steuerkasse einschlagen, entweder der zeitige Landrentmeister oder der Ober-Empfänger officii ratione mit zugegen sein müssen.

3.

Gleichwie nun dieselbe von ihren Verrichtungen, so sie bishero in Collegio Camerae gehabt, insoweit[2]) dispensiret werden, so be-

[1]) Der ganze § 2 ist erst in Berlin der Instruction beigefügt worden. Die von der Kammer eingesandte Instruction hatte nur 6 §§.

[2]) In dem Project: gänzlich.

stehet dagegen nunmehro ihr Arbeit, Pflicht und Verantwortung hauptsächlich in Beforderung auch Richtigkeit der Rechnungen; dahero sie dahin zu sehen haben, daß alle und jede zu der Kammer gehörende Rechnungen, sie haben Namen, wie sie wollen, und ohne allen Unterscheid zu rechter Zeit eingesandt, die eingesandte aber sofort in calculo von dem Calculatore nachgeleget und, wenn solches geschehen, von ihnen der Calculus noch einmal revidiret werde. Die[1]) monatlich einkommende Accise-, Licent- und Zollextracte, wie auch die Bautabellen, Balancen und was sonst zur Administration gehöret, werden nach wie vor von denen Räthen jeden Departements examiniret, auch von denen ordinären Calculatoribus nachgeleget und deren Richtigkeit gewöhnlicher Maßen attestiret, weil das Rechnungsdepartement mit Abnehmung der Rechnungen selbst genug zu thun hat. Hauptsächlich aber und die Richtigkeit der Rechnung an sich betreffend, müssen sie auf ihre theure Pflicht und Verantwortung alle Rechnungen sowohl in formalibus als essentialibus aufs allersorgfältigste examiniren, auch die monita zu Papier bringen; und obwohl keine gewisse Regeln, welchergestalt solches Examen anzustellen sei, formiret werden können, sondern solches nach Beschaffenheit der Rechnungen der Pflicht des Rechnungsdepartements zu überlassen, so muß gleichwohl dasselbe nicht unterlassen, unter andern monendis zu untersuchen, ob die Bestände oder Vorschüsse aus vorigtem Jahre gehöriger Maßen richtig übertragen, alle Extraordinaria und Ordinaria zur Einnahme gebracht, die Retardaten beigetrieben, in der Ausgabe die vorgeschriebene Etats observiret, die Salaria mit richtigen Quittungen beleget, patentmäßiges Stempelpapier gebrauchet worden &c. Imgleichen, ob denen Notatis vorigter Rechnung ein Genügen geschehen; ob alles, was zur Kasse einfließen sollen, wirklich zur Einnahme gebracht, ob der Hufenstand dem Classifications-Catastro gemäß, ob die Subrepartition des Contributions-Quanti samt denen Extraordinarien bei jeder Specialreceptur richtig; ob die wegen Brandes und Hagelschadens ausgesetzte Hufen die accordirte Exemtion genossen und nach Expirirung derselben wieder mit angesetzet; ob die Rechnungen in Kreisern von Landräthen und ein paar Kreis-

[1]) Der folgende Satz ist erst in Berlin in die Instruction hineingekommen.

verwandten und die Städtereigenthums- oder Kämmereirechnungen vom dirigirenden Bürgermeister und zweien Membris Collegii subscribiret und vom[1]) Commissario loci vorhero in loco abgenommen und Notata dabei gemacht, solchen auch hinlänglich abgeholfen worden. Imgleichen bei denen quartaliter einkommenden Fuhr-, Marsch- und Molestienrechnungen, ob die Designationes nach dem geordneten Meilengelde und der Weite des Weges richtig; ob die Fuhren mit denen Päßen und Attesten verificiret; ob mehr Pferde genommen, als im Paß benannt; ob die Fuhren in ihre rechte Klassen eingetheilet; ob[2]) denen Unterthanen die Marsch- und Molestiengelder nach dem einem jeden ausgemachten Quanto auch wirklich bezahlet oder von denen Beamten gut gethan worden und deshalb richtige Quittungen oder Attestata verhanden.

4.

Wann nun das Rechnungsdepartement der Kammer ihre in[3]) Beisein des Departementsraths gemachte Monita eingebracht und dabei nebst[3]) diesem attestiret hat, daß sonst die Rechnung außer diesen Monitis ihre Richtigkeit habe, so[4]) bringet der bei der Abnahme gewesene Departementsrath selbe ad Collegium, allwo sie entweder abgethan oder dem Rendanten transmittiret oder auch, nach Wichtigkeit der Sache, das Rechnungsdepartement ins Collegium gerufen wird, um in ihrem Beisein die Sache abzumachen; gestalt denn solcherwegen ihnen sessio et votum in Collegio, imgleichen die Unterschrift der Relationen, so in Rechnungssachen und wegen Niederschlagung der inexigiblen Reste abgehen, wie auch die Inspection aller darauf und sonst einlaufenden Königlichen Rescripte nach wie vor verbleibet.

5.

Sonst aber muß das Rechnungsdepartement seine Sessiones in der ihnen angewiesenen Stube täglich vor und nach Mittage,

[1]) Berliner Zusatz.

[2]) Der Schlußpassus — Berliner Zusatz.

[3]) Berliner Zusatz.

[4]) Das Project unterschied sich von hier ab insofern von der definitiven Fassung, als man in Stettin noch nicht daran gedacht hatte, den Departementsrath zu der Abnahme hinzuzuziehen.

und zwar des Morgens um 8 bis 12 Uhr und des Nachmittages von 3 bis 6 Uhr halten, auch ohne erhebliche Verhinderungen, welche jederzeit denen Präsidenten und in dero Abwesenheit denen Directoribus anzuzeigen, nicht ausbleiben; in[1]) denen Tagen aber, da sie denen ihnen mit obliegenden Visitationibus der zu Stettin befindlichen Hauptkassen mit beiwohnen müssen, werden sie von denen ordinären Sessionibus beim Rechnungsdepartement dispensiret, und da der Secretarius alle Sonnabend denen Präsidenten des Collegii eine Designation, was die Woche hindurch expediret, imgleichen wie viel Rechnungen adjustiret worden, einzubringen hat, muß er zugleich solcher Designation auf Pflicht anfügen, wie die Stunden gehalten worden.

6.

Uebrigens da die einkommende Rechnungen alsofort aus der Kammer dem Rechnungsdepartement durch den Kanzleidiener eingereichet werden, hält darüber der Secretarius eine Registratur, die[2]) abgenommene Rechnungen aber werden zusamt denen Concepten der darbei geschehenen Expeditionen und gehaltenen Protocolle in denen ordinären Archivis der beiden Departements nach wie vor asserviret, damit es keines neuen Registratoris noch Anfertigung eines neuen Archivi bedürfe. Sollten aber einige Rendanten nicht zu rechter Zeit ihre Rechnungen eingebracht oder auch die Monita nicht beantwortet haben, oder es ist nöthig, daß der Rendant bei der Abnahme der Rechnung selbst gegenwärtig sei, als nämlich wenn die Licentrechnung von dem Ober-Licent-Inspectore, die Hauptacciserechnung von dem Steuerrath, die Amtsrechnung von dem Generalpächter 2c., aufzunehmen, muß solches oftgedachtes Rechnungsdepartement schriftlich anzeigen, damit e Collegio die Excitatoria expediret werden können; wie[1]) denn auch die Quittungen hinter denen abgenommenen Rechnungen nomine des Collegii gesetzet und von dem ganzen Collegio, also mithin auch von denen Räthen des Rechnungsdepartements, unterschrieben werden müssen.

[1]) Die folgende Bestimmung — Berliner Zusatz.
[2]) Die folgende Anordnung war erst in Berlin getroffen worden.

7.

Und was letzlich annoch die Ordnung der abzunehmenden Rechnungen betrifft, muß von denen unabgenommenen Rechnungen, von Trinitatis 1723 an,[1]) vor allen andern der Anfang gemacht und mit Abnahme der currenten Rechnungen préférablement jährlich continuiret, die bis Trinitatis 1723 aufgeschwollene unabgenommene Rechnungen aber sollen von denen Membris Collegii nach der bisherigen Eintheilung derer Departements, sobald möglich, revidiret und adjustiret werden, damit dieses neu constituirte Rechnungsdepartement die seit Trinitatis 1723 abzunehmende currente Rechnungen desto prompter expediren könne und durch Abnahme der alten Rechnungen nicht wegen der neuen Rechnungen in Confusion und Retardaten gerathen möge. Sollte aber die Kammer höchst nöthig finden, daß einige neue Rechnungen vor andern zur Hand zu nehmen, hat sie solches dem Rechnungsdepartement anzufügen, dieses aber in allem, was jene in Rechnungssachen veranlasset, zu thun und ohne Widersetzlichkeit, gleich andern in Collegio stehenden Departementsräthen, die Rechnungssachen zu expediren, auch übrigens nach denen Pflichten und Eide, welche sie bei der Kammer wirklich abgestattet, zu verfahren, sich auch überall nach der von Sr. K. M. ertheilten . . Hauptinstruction und nach und nach ergangenen und ferner ergehenden . . Resolutionen nach wie vor zu achten.

---

63. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

Berlin, 2. October 1726.

Conc., ad mand. gez. Plotho. — R. 52. Nr. 69.

Ordo sessionis.

Wasgestalt der dortige Regierungsrath Neumann[2]) . . gebeten, daß ihm der Sitz in der Regierung nach dem Dato seines Patents

---

[1]) Diese Zeitbestimmung ist erst in Berlin zugefügt worden, ebenso der Passus von „und" ab bis zum Punkte.

[2]) Der Canonicus und Auditeur beim Markgraf Friedrich Albrechtschen Regiment, Johann Friedrich Neumann war 27. November 1725 zum Magdeburgischen Regierungsrath ernannt worden (Conc., gez. Plotho).

angewiesen werden möchte, das werdet Ihr aus dessen hiebei befindlichem Memorial ersehen. Nun ist zwar Euer dieserhalb unterm 20. Septembris jüngsthin abgestatteter Bericht eingelaufen; weil Wir aber Uns nicht gerne mit dergleichen Rangdisputen behelligt, sondern lieber sehen, wann man sich deshalb gütlich mit einander verstehet, so habt Ihr deshalb bei vorkommenden dergleichen Fällen gute Officia anzuwenden und, die Interessenten zu vergleichen, Euch zu bemühen. Inzwischen ist einmal richtig, daß ordo sessionis von Zeit der Session nach bisheriger Observanz in denen Collegiis gerechnet werden muß; wobei es auch zu Verhütung unendlicher Streitigkeiten und Inconvenienzien um so mehr zu lassen, als sonst jeder sich auf das Datum seines Patents verlassen, der Arbeit entziehen und eigens Gefallens hiernächst placiren kann, die Frage auch, ob jemand in mora gewesen, zu weitläuftigen Disputen Ursach geben würde.[1]) Es ist Uns aber auch unbenommen, nach Unserm höchsten Gutfinden bei vorkommenden Fällen von Zeit des Patents jemanden den Rang zu geben, dem sich jeder unterwerfen oder andere Gnade suchen muß. Welchergestalt dann Unsere wegen jetzigen Rangdisputs ergangene Rescripta sich conciliiren lassen und der p. Neumann das rescriptum gratiae vor sich hat; wiewohlen Wir auch geschehen lassen können, auch zu gutem Verständniß in Collegio gereichen würde, wann er sich mit dem Regierungsrath dem von Guericke ohne Weitläuftigkeit in Güte verstehen könnte, als wozu Ihr, da Eurem Bericht nach der p. Neumann sich bereits erklärt haben soll, alles mögliche, doch daß in Zeit von acht Tagen es hiermit sein Ende gewinne, beizutragen habt. Inzwischen muß die Introduction des p. Neumanns, es verfange die Güte oder nicht, wenigstens bei Entstehung derselben salvo jure, ohne Anstand geschehen, wie das Rescriptum vom 11. Septembris im Munde führet. Daß aber der p. Hansen von dieser Rangdispute profitiren wollte,[2]) solches ist demselben keineswegs nachzugeben, und habt

[1]) So ward z. B. der Adjunctus fisci Konrad Herm. Fuhrmann 1726 zum Regierungsrath ernannt, aber erst 10. September 1729 als solcher bestellt und angenommen.

[2]) Joachim Friedrich Hansen, Hof- und Consistorialrath und Protonotar, war 13. August 1726 zum Magdeburgischen Regierungsrath ernannt worden (Conc., gez. Katsch). Das Protonotariat behielt er.

Ihr ihm hierunter zu bedeuten, daß er sich selbst bescheiden und von dem vor dem Regierungsrath Neumann unbefugter Weise prätendirten Vorsitz abstehen und sich in seinen Schranken halten solle, da der p. Neumann, wie bewiesen, das Prädicat erhalten, seine Proberelation abgestattet und demnächst die Introduction befohlen und bloß durch ein incidens gehindert worden; wie denn nach obigem, allen Einwendens ungeachtet, der Regierungsrath Neumann unverzüglich introduciret werden muß. Wornach Ihr Euch zu achten und, wie diesem ein Genügen geschehen, mit eheſtem zu berichten habt.

Nach einem Bericht der Regierung vom 7. October (Ausf.) ward der Rangdisput leicht behoben.

---

64. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 3. October 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchs (Conc., gez. Katsch). — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XXIII. Nr. 1.

Das Medicinalwesen in der Grafschaft Mark wird von dem Clevischen getrennt.

Der Kriegesrath Westhoven, welcher zugleich Burgemeister zu Hamm und Doctor medicinae ist, stellet vor, wasmaßen das Collegium Medicum zu Cleve das Medicinalwesen in der Grafschaft Mark wegen der Entlegenheit nicht genugsam wahrnehmen, noch die vorgehende contraventiones entdecken könne, denen Wehemüttern auch große Kosten verursachet würden, wann sie, um sich examiniren zu lassen, jedesmal nach Cleve reisen sollten: weshalb unumgänglich nöthig wäre, daß jederzeit ein Mitglied des gedachten Collegii in der Grafschaft Mark wohne.

Das Ober-Collegium Medicum hält diese Vorstellung gegründet[1]) und rühmet zugleich des gedachten Westhoven Geschicklichkeit und bishero geleistete gute Dienste. Dannenhero E. K. M. wir . . anheimstellen, ob Sie bei solchen Umständen ihn seinem Suchen gemäß zum Membro honorario des Clevischen Collegii

[1]) Bericht vom 17. September 1726 (Ausf., gez. Creutz, Horch, Eller, Carita, Bergemann, Glockengießer, Mentzel, Kaatzky, Kirstetter, Buddeus, Pascal, Holzendorff, Neumann).

Medici benennen und . . verordnen wollen, daß er darin, so oft er nach Cleve kommt, votum et sessionem haben, außerdem aber unter sothanen Collegii Direction, was bei dem Medicinalwesen in der Grafschaft Mark nöthig ist, beobachten solle.

Nach dem zustimmenden Marginal des Königs wurde das Ober-Collegium medicum unterm 17. October beschieden (Conc., gez. Katsch).

65. Erlasse an die Mindische und die Clevische Regierung.[1)]

Berlin, 4. und 21. October 1726.

Abschriften. — 1. Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. XIV. Nr. 3; 2. St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten. Tit. XI a. Nr. 14.

Bestellung eines Collegium sanitatis in Minden und in Cleve.

Wir haben nach Anleitung des von Euch erforderten und unterm 28. abgewichenen Septembris abgestatteten . . Berichts bei je länger je mehr sich äußernden Ueberhandnehmung der alldort und im Ravensbergischen grassirenden rothen Ruhr . . resolviret, daß zu so viel zureichender- und schleunigern Beobacht- und Besorgung derer dargegen benöthigten Anstalten und unter göttlichem Beistand verhoffender Steurung dieses um sich greifenden Uebels ein Collegium sanitatis unter Eurer, Unsers Geheimen Raths von Osten, Direction forderſamst bestellet werden solle. Wir wollen auch darzu folgende Membra, als den Regierungsrath Reuber und noch einen aus der Regierung, welchen ihr darzu vorzuschlagen, aus der Kammer aber die Kriegsräthe Balcken und Stubenrauch und aus dem Collegio medico die zwei Doctores Uhden und Muhlig hiermit und kraft dieses . . ernannt haben, welche sich dann dieser Commission zu unterziehen, diese ihre Verrichtungen sofort anzutreten, zu dem Ende sich wöchentlich einmal, auch erheischender Nothdurft nach öfter zu versammlen, die von denen unter Menschen und Vieh entstehenden und grassirenden Krankheiten einkommende Relationes und Nachrichten collegialiter zu verlesen, solche ihrer Wichtigkeit nach mit Fleiß zu erwägen, über dasjenige, so darauf zu thun und zu veranlassen sein wird, gebührend zu deliberiren,

1) Ein Erlaß an die Mindische Kammer vom selben Tage, der dieser die Bestellung des Collegium sanitatis ꝛc. notificirt. — St.-A. Münster. Rep. 183 a. Mindische Kammer. V. Nr. 226 (Ausf., ggez. Schlippenbach).

darüber einen Schluß zu fassen, nach denen mit der Krankheit behafteten Orten tüchtige Medicos und Chirurgos mit genungsamer Instruction und Hülfsmitteln abzufertigen, mithin alle menschmögliche Präcautiones zu veranlassen und das dabei zu thun, was zu Erreichung des hierunter versirenden heilsamen Zwecks und Unserer dortigen Provinzien und Landen Bestem und deroselben Conservation auf einige Weise ersprießlich und beforderlich sein kann; da dann die Membra dieses Collegii sanitatis von alledem, was hierin von Zeit zu Zeit vorfällt und veranstaltet worden, demjenigen Collegio, worin sie sein, jedesmal zu referiren und Nachricht zu geben, insbesondere auch Ihr, Unsere Regierung, mit Unserer Kammer und diese mit Euch, beide aber mit mehrgedachtem Collegio sanitatis hieraus überall de concert zu gehen und einer dem andern allen benöthigten Vorschub zu thun haben. Wie obiges alles eingerichtet sein wird, davon erwarten Wir des Berichts, und seind die aus dem Collegio sanitatis von Zeit zu Zeit abzustattende Relationes an Uns zu Erbrechung Unsers hiesigen Collegii sanitatis jedesmal einzusenden.

Unterm 21. October 1726 wurde aus demselben Grunde — rothe Ruhr in Jülich-Berg und in der Grafschaft Mark — auch der Clevischen Regierung die Gründung eines Collegii sanitatis anbefohlen. Die Regierung sollte solch Collegium „forderſamst" aus sich, dem Mittel der Kammer und etwa zwei Mitgliedern des Collegii medici formiren und jemand ausmachen, der die Direction dieses Collegiums übernehme.

---

66. Immediatbericht der zur Untersuchung des Halberstädtischen Kammerwesens verordneten Commission.[1]

Halberstadt, 10. October 1726.

Abschrift. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCVI. Nr. 2. vol. II.

Unordnungen beim Halberstädtischen Kassenwesen.

Die Commission berichtete von der Verfassung der Halberstädtischen Hauptsteuerkasse, von der nicht besonders guten Führung der Bücher ꝛc.

[1] Diese bestand aus Viereck, der von Berlin aus nach Halberstadt kam, aus Klinggräff, der vorher die Magdeburgischen Städte Calbe, Connern, Wettin und Halle bereist hatte, dem Mindischen Kammerpräsidenten Borck und den Kriegs- und Domänenräthen Laurens und Limmer (diese 3 hatten soeben das Amt Gröningen untersucht). Die Commission hatte ihre Arbeit am 8. October

6*

„Endlich aber können Wir hiebei E. K. M. unangezeiget nicht lassen, daß

1. über die Fouragegelder seit anno 1720 bis zur Separation der Städte vom Lande (1. Januar 1726) keine Rechnungen von denen Specialrendanten geführet sind, weil dem Angeben nach nicht mehr, als bezahlet werden müssen, ausgeschrieben worden; weil aber die Rendanten davon wenigstens eine richtige Nachweisung zu geben schuldig, so werden sie dazu noch anzuhalten sein.

2. daß die Kammer bei Repartition der Fouragegelder von 1720 an bis zu der Separation monatlich bald 40, 50—60 Rthlr. mehr ausgeschlagen, um den etwaigen Ausfall bei Verunglückten und Abgebrannten dadurch zu erfüllen, welche ebenfalls nicht zur Hauptkasse geflossen, noch darüber von dem dazu specialiter bestellten Rendanten bishero Rechnungen abgeleget worden. Wir haben solche aber erfordert . . . .

3. ist die Hauptkassenrechnung de anno 1724 noch nicht geschlossen, deren Abnahme sich daran accrochiret, daß die Marschliquidation von des Hauptmann Pirch Compagnie de anno 1723 noch nicht zur Richtigkeit gebracht worden. Wir haben dieses alles denen gegenwärtigen Krieges- und Domänenräthen Holtzklau und von Schlegel, als welchen die Aufsicht dieser Kassen in specie anvertrauet, zu besorgen aufgegeben."

In dem Erlaß, der darauf erging (Berlin, 16. October 1726 [Conc., gez. Fuchß]), erhielten die Maßregeln der Commission die Zustimmung des Königs. Das Verhalten der beiden Räthe wurde gerügt.

---

67. Aus dem Schriftwechsel wegen der neuen Landesmatricel in Geldern.

26. October 1726 bis 28. Januar 1727.

St.-A. Düsseldorf. Herzogthum Geldern. Landtagsverhandlungen 1721—1726. Nr. 70.

Die neue Landesmatricel in Geldern.

In der Acte van presentatie, die die Geldrischen Stände auf dem am 23. October 1726 eröffneten Landtage am 26. October einreichten, er-

---

begonnen. — Wie aus einer Anweisung von Fuchß an Holtzendorff vom 4. November 1726 hervorgeht, kam man im General-Directorium überein, sämtliche Concepte zu den Resolutionen auf die Commissionsberichte allen dirigirenden Ministern im General-Directorium zuzusenden.

klärten sie „mit vielen ganz unanständigen Expressionen die neue Matricel als eine zu des Landes größestem Verderb gereichende Sache". Nach der Acte van Acceptatie rührten die Klagen nur von denen her, „so entweder ein Particulierinteresse oder andere ungebührliche Absichten dabei haben". Trotzdem wolle der König gestatten, daß die Stände oder einige von ihnen noch einmal zusammen mit der Geldrischen Commission die Einwände und Bedenklichkeiten bei der neuen Matricel durchgehen und examiniren, worüber dann die Geldrische Commission berichten könne.

Am 29. December 1726 überreichten die Stände eine neue Beschwerde wegen der Matricel. Unterm 28. Januar 1727 erhielten darauf Röseler, Masch und Gerlach den Befehl, die Beschwerden zu untersuchen, zugleich aber den Ständen anzuzeigen, daß das Ausschreiben für 1727 bereits nach der neuen Matricel geschehen solle. Jedoch solle das allen denen, die wirklich gravirt seien, nicht präjudiciren, sondern alles im folgenden Jahre redressirt werden.

---

68. Aus einem Schreiben Görnes an die Litthauische Deputation.

Berlin, 29. October 1726.

Ungez. Conc. — R. 92. v. Görne I. Nr. 25.

Aufrechterhaltung der Correspondenz.

Von Einem hochlöblichen Litthauischen Deputations-Collegio habe Ich nun in den 3. Monat, außer was Ich aus einigen Particulierbriefen ersehen,[1]) keine Nachricht, wie es mit dortiger Oeconomie stehe, erhalten, weniger ist Mir einige Antwort auf pressante Anfragen, darüber S. K. M. benachrichtigt sein wollen, geworden. Nun könnte Ich vor mein particulier solches Stillschweigen, ob es gleich wider der (!) Abrede ist,[2]) damit leicht entschuldigen, daß vielleicht alles noch gut gehe. Weil aber inzwischen andere Nachrichten an S. K. M. einlaufen und eine Partie sagt, an dem Sommergetreide sei noch was geworden, die andere Nein,

---

[1]) Mit den einzelnen Mitgliedern der Deputation unterhielt Görne seit 1724 rege Correspondenz über ihre Erfahrungen in den einzelnen Departements ꝛc. (Vgl. R. 92. a. a. O. Nr. 7 [Fritzen], 8 [Görne], 11 [Maßmann], 12 [Lölhöffel], 23 [Schlubhut]).

[2]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 299. S. 602.

eine die Fouragelieferung an die Cavallerie möglich, die andere unmöglich macht,[1]) Ich hingegen da doch vor alles repondiren soll kein Wort zu antworten weiß, so bin wegen Mangel der Information übel dran, wenigstens will eine solche neue Einrichtung mit mehrerer Circumspection wie andere Sachen tractiret sein, und wenn Ein löbl. Deputations-Collegium nur die Aemterberichte nachsähe, würde selbiges daraus bald von jedem Amte zu melden wissen . . . ., in summa was das Detaille von jedem Amte und Vorwerke merkwürdiges an Hand gibt. Bei solcher Nachricht kann alles von hier aus in Zeiten secundiret werden. S. K. M. sehen, daß man in Harmonie unermüdet arbeitet, und Ich werde des Verdrusses überhoben, daß mich endlich und außer Verantwortung zu sein beschweren muß. Ich zweifle nicht, Ein hochlöbl. Deputations-Collegium wird selber finden, daß die Communication mit hiesigem General-Directorio Ihnen sehr nöthig und vorträglich und geht keine Sache so gut woran man nicht was zu tadlen finden könnte, welches Ihnen aber gewiß verantwortlicher fallen dürfte, wenn Sie alles vor sich gethan, als wenn Sie in der Ordnung, die S. K. M. einmal festgesetzt, geblieben.

— —

69. Erlaß an die Halberstädter Regierung.

Berlin, 29. October 1726.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Fuchß. — St.-A. Magdeburg. Fürstenthum Halberstadt. Nr. 425 d. vol. II.

Verfahren in Criminalsachen der Immediatunterthanen.
Instanzenzug bei Klagen gegen Immediatunterthanen.

Wir haben Uns . . vortragen lassen, was Ihr unterm 15. hujus wegen der Criminalprocesse, und ob selbige, wenn Mediatunterthanen dabei interessiret, unter Unserer Kammer Direction geführet werden sollen, angefraget. Nun wird Euch vorhin schon bekannt sein, was Wir wegen der civilen Rechtssachen und welchergestalt dieselbe in Unsern Aemtern in prima instantia tractiret, und wie es mit denen

[1]) Vgl. hierzu A. Skalweit in Schmoller-Sehrings Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen Bd. XXV. 3. S. 98.

Leuterationen und Appellationen gehalten werden solle, . . verordnet haben.[1]) Da nun Unsere . . Intention und Wille ist, daß gleichwie die in Unsern Aemtern vorfallenden Criminalsachen und Inquisitiones unter der Direction der Kurmärkischen Kammer von denen Beamten tractiret und formiret werden, es auf gleichen Fuß bei der Halberstädtischen Kammer eingerichtet und gehalten werden solle, deshalb auch an besagte Kammer unterm 6. September a. c. abschriftlich beiliegende Verordnung ergangen, daß die Inquisitiones unter derselben Direction von denen Beamten nach Vorschrift der Criminalordnung verrichtet, wenn Acta vollkommen instruiret, selbige an unsere Kammer überschicket, und daselbst, ob legaliter verfahren, nachgesehen, die darin befindliche Mängel suppliret, und wenn nichts zum Spruch Rechtens desideriret wird, an das Criminal-Collegium abgeschicket werden sollen, als muß es dabei sein Bewenden haben. Und da auch Unsere dortige Kammer mit legalen membris und einem rechtserfahrnen Consulenten versehen, so ist nicht zu besorgen, daß der heilsamen Justiz und Unserer . . Intention und Willen nicht sollte ein völliges Genügen geschehen.

Was Ihr aber in Eurem Bericht wegen des Krieges- und Domänenrath Götzen angeführet, solches soll untersuchet und derselbe nach Befinden dafür gehörig angesehen werden.[2]) Uebrigens werdet Ihr aus dem abschriftlich hiebei kommenden unterm 10ten hujus ergangenen Rescript ersehen, wie Wir . . verordnet haben, daß, wenn Unsere Immediat-Unterthanen von einem Edelmann oder deren Unterthanen oder einem Bürger verklagt würde, selbige in prima instantia beim Amt belangt, und die Sache in Appellationis instantia, bei Unserer Kammer ausgemacht werden solle. Wornach Ihr Euch dann . . zu achten, und die diesem zugegen an die Beamte unterm 1. hujus abgelassene Verordnung wieder aufzuheben habt.[3])

---

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 382. S. 719.

[2]) Vgl. dazu Nr. 94. S. 129.

[3]) Geschah durch Umlauf vom 4. November 1726.

70. Erlaß an die Clevische Kammer.[1])

Berlin, 31. October 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XCIV. Nr. 40.

Verfahren bei Domänenprocessen.

Das Principium, welches besage Eurer Relation vom 2. des verwichenen Monats der p. Rappard erinnert, daß nämlich die Einhaber derer Domänenstücke, welche Fiscus in Anspruch nimmt, sofort der Possession zu entsetzen und ad petitorium zu verweisen, kann zwar Unser Advocatus Fisci in dergleichen Sachen bestens deduciren und, so viel möglich, geltend zu machen suchen, jedoch müssen diejenige, die dergleichen vermuthliche Domänenstücke und Regalien über rechtsverjährte Zeit oder gar über Menschengedenken besessen haben, darüber mit ihrer Nothdurst ordentlich gehöret und deshalb rechtlich mit erkannt werden.

71. Bestallung Gundlings zum Kanzler der Halberstädter Regierung.[2])

Berlin, 2. November 1726.

Conc. (Die Ausfertigung ist von Ilgen gegengezeichnet.) — R. 33. Nr. 16b.

Gundling als Kanzler der Halberstädter Regierung.

Wir .. geben hiemit männiglich, dem es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen, daß Wir den p. Unsern p. Freiherrn von Gundeling zum Kanzler bei der Regierung Unsers Fürstenthums Halberstadt . . bestellet und angenommen haben, und das zwar aus gar wichtigen Uns dazu bewegenden Ursachen; sintemalen besagter Freiherr von Gundeling durch seine große Weisheit und in den wichtigsten Geschäften von Europa, absonderlich aber des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation, erlangte ungemeine Erfahrung, wie auch durch seine mit unendlicher Gelahrsamkeit früh und spat ausgeschmückte,

[1]) Nach einem Gutachten Duhrams, der sich nicht ganz den Ausführungen Choppius de Domanio Franciae anzuschließen vermochte, auf die sich Rappard berufen hatte.

[2]) Auf Grund einer Cabinetsordre an Ilgen, Wusterhausen, 2. November 1726 (Ausf.). Die Bestallung ist wohl nicht mehr als ein Scherz gewesen. Unter Gundlings Titeln auf dem Grabstein ist der des Kanzlers nicht aufgeführt. Ein Notificationsrescript an die Halberstädtische Regierung ist nicht zu finden.

geputzte und gezierte, fast aller Menschen Witz und Verstand weit übersteigende, theils schon wirklich durch den Druck publicirte, theils noch bald an dem heiteren Himmel der gelahrten Welt, gleich den vortrefflichsten Fixsternen, zu erwartende Schriften und Chartequen sich einen so großen Namen und unsterblichen Nachruhm erworben und zuwege gebracht, daß billig zu zweifeln, ob auch die Weisheit einer einzigen Klasse der heidnischen Philosophen, Historicorum, Rechtsgelahrten, Politicorum, Statisten, Alchymisten und wie das Namen haben mag, von so hoher Würde und Fürtrefflichkeit zu achten, daß nicht gedachter Freiherr von Gundeling alle Wissenschaften, Tugenden, Experienz und eminentiste Scharfsinnigkeit in einem weit höheren Grad besitze, äußere und gebrauche, als alle unter den Heiden befindlich gewesene erudite Leute solche jemalen besessen und an den Tag geleget haben.

Dem noch hinzukömmt die sonderbare Modestie, Frömmigkeit, auch nüchternes Leben und Wandel nebst einem leutseligen Umgang gegen alle Menschen, so der Freiherr von Gundeling bis anher jederzeit von sich spüren und, gleich einem hellen Licht, seinen Feinden, Neideren und Mißgönstigen vorleuchten lassen, dergestalt daß alle Welt obermelte ihm widerfahrende Ehre und Gnade billig als eine von demselben vorlängst wohl meritirte Ehrenwonne ansiehet und consideriret, ihm auch deshalb Glück und Heil, auch ferneres gedeihliches Wohlergehen anzuwünschen, die größeste Ursach und Gelegenheit hat, allermaßen denn auch, daß solches von jedermann, der ihm auf der Straßen oder wo es sonsten sein mag, begegnen wird, also geschen solle, Unser ernster Wille und Befehl ist.

Wir bestellen und ordiniren auch demnach oft erwähnten Freiherrn von Gundeling hiermit und in Kraft dieses zum Kanzler bei der Regierung Unsers Fürstenthums Halberstadt also und dergestalt, daß, so oft und vielfältig seine Gegenwart daselbst vonnöthen, er sich allda anfinden und alle von dem Cancellariat dependirende Functiones, nichts davon ausgenommen, nach der ihm beiwohnenden Prudenz, Dexterität und Geschicklichkeit üben, verwalten, respiciren, ausrichten, besorgen, ins Werk stellen und practiciren solle und möge, wie andere seine Vorfahren und Antecessores an selbigem Cancellariat solches alles gethan und verrichtet haben. Wobei dann zugleich Unsere Intention und ernste Willens-

meinung dahin gehet, daß, wann dickbesagter Freiherr von Gundeling zur Ausübung seines Cancellariats nach Halberstadt gefodert wird, solches niemals auf seine Kosten geschehen, sondern ihm deshalb jederzeit freies Vorspann und Diäten, wie solche anderen dergleichen Kanzlern fourniret zu werden pflegen, ebenmäßig verschaffet und gereichet werden sollen.

Er soll auch sonst aller und jeder von dieser ihm gnädigst conferirten Dignität dependirenden Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Präeminentien, Pertinentien, und was dergleichen mehr ist, ebenso vollkommen genießen und derselben sich zu erfreuen haben, als andere, die mit ihm von gleicher Würde und Calibre sind, dergleichen Vorzüge prätendiren können, sollen oder mögen. Und daß zwar männiglich ungehindert, auch noch darzu bei hundert Species-Ducaten Strafe, die ein jeder, welcher darüber zu kritisiren, zu scoptisiren oder aber mit anzüglichen Pillen deshalb um sich zu werfen sich erkühnen und unterfangen möchte, zu bezahlen ohnnachlässig schuldig und gehalten sein soll, nämlich 80 Ducaten zum Profit vielermelten Freiherrn von Gundelings, der dadurch beleidiget worden, und die übrige 20 Ducaten zu einiger Ergötzlichkeit vor seine deshalb betrübte und chagrinirte Ehegenossin, auch ihrer beiderseits eheliche Leibeslehnserben, falls sie deren noch einige erlangen und bekommen möchten. Des zu Urkund haben Wir diesen Kanzlers-Bestallungsbrief höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen größten Pavillon-Insiegel bedrucken lassen.

---

72. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 6. November 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Geldern. Tit. LXIV. Nr. 1.

Die Accise in Geldern soll vorläufig nicht eingeführt werden.

Die 1723 befohlene Einführung der Accise in Geldern und Mörs[1]) war infolge anderer wichtiger Arbeit der damit betrauten Mitglieder der Clevischen Kammer immer weiter hinausgeschoben worden. Duhram, der unterm 27. Juli 1724 „aus einem besonderen Vertrauen, wobei wir annoch verharren", allein damit beauftragt worden war (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch), hatte als Director der Kammer bei der Com-

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 64. S. 153—155.

binirung von Domänenkammer und Commissariat viel zu thun gehabt; einzelne Commissionen, sodann die Erhöhung der Accisen in Cleve-Mark hatten ihn vollauf beschäftigt. Unterm 13. December 1725 hatte er schließlich den Bescheid bekommen, alles in statu quo zu lassen und nur den König „im künftigen Frühjahr oder Sommer", wenn er sich in den dortigen Quartieren einfinden werde, daran zu erinnern.[1]) Aber schon am 17. Januar 1726 war ihm von neuem befohlen worden, die Accise in der Stadt Geldern je eher je lieber einzuführen.[1]) Bereits am 28. Januar 1726 hatte dann Duhram einen Bericht darauf abgestattet, in dem er sich gegen den Plan aussprach: durch die Licenten und andere alte Zölle würden schon alle eingeführten Waaren, woher sie auch kämen, beschwert. 2. sei das platte Land mit allerhand Nahrungstreibenden besetzt (Bierbrauern), die bereits 1718 mit einer Extrasteuer belegt worden seien. Wenn der König nun eine Accise einführen würde, so würden die Einkünfte der Licenten und jene anderen Verfassungen, wie er im Einzelnen auseinandersetzte, sehr alterirt werden. Trotz dieses Votums war man in Berlin aber von dem Plane nicht abgegangen. Erst eine persönliche Aussprache Duhrams mit dem Könige bei einer Audienz in Moyland scheint einen Umschlag in der Stimmung herbeigeführt zu haben. Als Duhram 16. August 1726 davon berichtete, daß der König sich von der Impracticabilität der Acciseeinführung in Geldern bei den gegenwärtigen Umständen überzeugt habe, fand auch das General-Directorium in seinem Immediatbericht vom 6. November 1726 nichts mehr gegen Duhrams Bericht einzuwenden.

Nach ihm erhellet aus den angeführten 9 Gründen,

„daß die Einführung der Accise in den Geldrischen Städten E. K. M. gar keinen Vortheil bringen, hingegen bei der Domänen- und Subsidienkasse einen großen Ausfall verursachen dürfte, zugeschweigen der Confusion, welche daher zu befürchten, wann die bisherige Verfassung, wobei E. K. M. das Land zu lassen . . versprochen, so sehr geändert werden wollte."

Das General-Directorium fragte daher an, ob das Collectwesen im Geldrischen auf dem bisherigen Fuß bleiben oder die Accise eingeführt werden solle.

[1]) Conc., Auf Specialbefehl gez. Görne. Der Erlaß nach einem Marginal des Königs zu einem Immediatbericht des General-Directoriums vom 29. November 1725 wegen der Accise in Crefeld: „wo kei krig wierdt, soll guht sein also soll so lange in statu quo bleibn FW."

Marginal des Königs:

„bis datto kein accis sein lassen FW."

Durch Erlaß vom 21. November 1726 wurde Duhram darauf beschieden, daß der König der Sache vorerst noch Anstand zu geben resolvirt habe (Conc., gez. Görne).

73. Erlaß an das Pommersche Hofgericht und Consistorium zu Stargard.

Berlin, 11. November 1726.

Conc., ad mand. gez. Plotho. — R. 30. Nr. 186 a. 1.

Beschleunigung der Justiz.

Was Unser dortiger Hoffiscal Witte zu Beforderung der fiscalischen expediendorum in dortigen Gerichten wegen des zu haltenden Tagebuches laut abschriftlich beikommenden supplicati . .[1]) pflichtmäßig erinnert, solches haben Wir . . approbiret, befehlen Euch also hiermit . ., da der allegirte § 41 des Justizreglements von anno 1713[2]) heilsamlich und zu Beforderung der Justiz und guter Richtigkeit geordnet, selbigen bei dem Tagebuch gehörig zu beobachten und, so weit es bishero noch nicht geschehen, das nöthige hinfüro zu beobachten, auch darüber mit Nachdruck zu halten.

74. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 18. November 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. 1.

Advocaten bei der Litthauischen Deputation.

Als Johann George Schäffer . . Ansuchung gethan, daß er gegen Erlegung 66 Rthlr. 16 Ggr. zur Recrutenkasse zum Advocato bei der Litthauischen Deputation dergestalt angenommen werden möchte, daß er die dabei vorkommende Parteisachen allein betreiben dürfte, ist darüber sowohl der Litthauschen Deputation als des Insterburgschen Hofgerichts pflichtmäßiger Bericht erfordert worden.

[1]) Vom 28. October 1726 (Ausf. d. Stettin).

[2]) Danach sollten die vorgeladenen Parteien an dem festgesetzten Tage oder dem darauf folgenden gehört werden.

Wie nun der Deputation Gutachten dahin gehet, daß von solcher Advocatur wohl drei Familien würden leben können, als beruhet auf E. K. M. . . Resolution, ob der Supplicant gegen Erlegung der offerirten 66 Rthlr. 16 Sgr. und neben ihm noch zwei andere, wann sie jeder auch so viel geben wollen, zu Advocaten bei mehrgedachter Deputation angenommen werden sollen; wie denn auch noch einer namens Andreä gleichfalls eine Advocatenstelle zu Tilsit gesuchet, welcher also wenigstens ebenso viel würde erlegen müssen.

Königliches Marginal:

„ist viell zu zeittich in eine Neue staht ein Blut igell zu setzen F W."

Nach einer Notiz des Geheimraths Herold wurde die Litthauische Deputation unterm 26. November 1726 dahin beschieden, daß der König Bedenken trage, ordentliche Advocaten bei der Deputation annehmen zu lassen, zumal S. K. M. keineswegs kostbare und weitläuftige Processe unter ihren Unterthanen geführt und verstattet wissen wollten.

75. Gemeiner Bescheid an alle Berliner Advocaten und Procuratoren.

Berlin, 19. November 1726.

Gegeben vom Oberappellationsgericht. — Mylius II. 4. 2. Anhang. Nr. IX.

Verabfolgung der Expeditionen.

Inskünftige sollen die Expeditionen außer den Parteien nur noch den recipirten Advocaten und Procuratoren oder denen verabfolgt werden, die sie schicken, an deren Personen jedoch nicht der geringste Zweifel sein muß. Ebensowenig dürfen andere inspectionem actorum verlangen oder nehmen.

76. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 21. November 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs. — Gen.-Dir. Geldern. Tit. VII. Nr. 10.

Das Königliche Interesse geht vor Landesinteresse.

Auf des Geheimen Rathes [Friedrich Otto de] Saint Paul inständiges Ansuchen fügen wir dessen . . Bittschreiben an E. K. M.

hierbei,[1]) zumalen Wir nicht anders wissen, als daß er ein fleißiger Arbeiter gewesen, und daß er bei seinen langwierigen Diensten viel Erfahrung und Geschicklichkeit, absonderlich in Geldrischen Sachen gute Connoissance erlanget habe.

Ob er aber in ein oder anderm, so uns unbekannt, sich vergangen haben möchte, desfalls will er sich einer scharfen Untersuchung gern unterwerfen.

Dahero denn um soviel weniger E. K. M. uns zu Ungnaden deuten werden, wenn wir aus Compassion sein . . Schreiben hiermit begleiten.

Der König schrieb dazu an den Rand:

„soll abweißen hat mit dortige lande colludiret und die Partey vor landt gegen mir genommen und die Remis wegen die Schatzung so geserl. vorgestellet und ist nit die helfte wahr geweßen. FWilhelm."

Ein Bescheid an Saint Paul scheint nicht ergangen zu sein, auch dann nicht, als er am 24. December 1726 mit einer neuen Vorstellung einkam.

Unterm 11. Februar 1727 stellte das General-Directorium dem Könige vor:[2])

Da E. K. M. dem Geheimten Rath St.-Paul, bei fremden Herren Brod zu suchen, . . verstattet, so hat derselbe darauf beweglich vorgestellet, wie schwer ihm solches bei seinem 55jährigen Alter und nombreusen Familie fallen würde, und lebet dahero der . . Zuversicht, E. K. M. werden in Ansehung seiner 30jährigen Dienste aus . . Erbarmen und Gnade ihn nicht ganz und gar verstoßen, sondern zu seinem und der Seinigen nothdürftigen Unterhalt mit einer anderweitigen Bedienung . . versehen.

Nun müssen wir zwar, welchergestalt E. K. M. Supplicanten hierunter beschieden wissen wollen, Dero . . Gutfinden lediglich . . überlassen, können aber unseren theuren Pflichten nach nicht wohl

[1]) Der König hatte bei seiner Anwesenheit in Geldern am 27. Juli 1726 Saint Paul auf offener Straße bedeutet, daß er den Galgen verdient habe, und ihn cassirt. Unterm 29. Juli und 13. November 1726 hatte Saint Paul um Mittheilung der Gründe und um Zulassung einer Untersuchung gebeten.

[2]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a. vol. 1.

anrathen, diesen Mann, welcher von allen Clevischen und Geldrischen, auch vorigen Luxemburgischen Contribution- und Kölnischen Einquartierungssachen völlige Nachricht besitzet, auch wegen seiner Capacität und Geschicklichkeit noch gute Dienste zu leisten im Stande ist, in fremder Herren Dienste gehen zu lassen.

Es finden sich auch eben itzo zwei Gelegenheiten, woselbst E. K. M. denselben nützlich und wohl gebrauchen könnten, die eine im Kottbusischen, woselbst der Krieges- und Steuerrath Sonntag sehr invalide und nicht im Stande, seinen bisherigen Functionen wohl vorzustehen, welchem der Geheime Rath St.-Paul in seiner Bedienung, wozu er die benöthigte Geschicklichkeit besitzet, gar füglich zu Beforderung E. K. M. Interesse nebst dem halben Tractament des Sonntags adjungiret, letztem aber die andere Hälfte ad dies vitae gelassen werden könnte.

Die andere Gelegenheit findet sich nach dem Tode des verstorbenen Resident Diest zu Köln, welcher bishero auf dem Clevischen Steueretat 1000 Rthlr. von dem Lande an Tractament genossen und dessen Bedienung unsers pflichtmäßigen Erachtens von diesem p. St.-Paul sehr wohl respiciret werden könnte.

So müssen E. K. M. wir . . anheimstellen, welchen von diesen beiden Vorschlägen Dieselbe zu Unterbringung gedachten St.-Pauls . . zu agreiren geruhen wollen.

Marginal des Königs:

„soll Sein Pall Sontag adjungiret sein den dorten muhs er nit bleiben es ist ein kamisardt F. W."

---

77. Gravamina der Clevisch-Märkischen Stände.

Cleve, 26. November 1726.

Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXIII. Sect. II. Nr. 40.

Gravamina in Cleve-Mark.

„E. K. M. müssen getreue Landstände aus Ritterschaft und Städten Dero Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark mit . . Erlaubniß . . erinnern, daß auf denen nun einige Jahre hinter einander zu der Länder und deren . . Unterthanen Bestem übergebenen Desideriis annoch keine . . Resolutiones, welche denen königlichen

Reversalen de anno 1713 und denen darinnen . . bestätigten Privilegien, altem Herkommen und sonderlich benennten Landtagsabscheiden de annis 1660, 1661 und 1664 gemäß wären, ertheilet sein."

Das erste Gravamen richtet sich gegen das neue Grund- und Hypothekenedict,[1]) dessen Aufhebung gewünscht wird, unter Hinweis auf die Gründliche Concursordnung vom Jahre 1695.[2])

„2. Und da auch gleichfalls in diesem Jahr ein Edict wegen der Hökereien, Verkäufereien und des also genannten Hausirens publiciret worden,[3]) solches aber in diesen Länderen, derselben Situation und Connexion mit denen benachbarten Provinzien, auch verschiedener vorhandener Commercientractaten halber in allen seinen Punkten und Articulen nicht wohl practicabel sein dörfte, als haben Stände in beigehender Remonstration darüber einige diesen Länderen convenabele, doch unmaßgebliche Remarques gemachet und bitten demnächst . ., daß solche in königlichen Gnaden examiniret und . . gefälligen Falls gedachtes Edictum darnach moderiret werden möge.

3. Auch wird . . gebeten, daß denen Accis-Aemteren nachdrücklich eingebunden werden möge, keine Accisen von denen aufm plattem Lande, welche über eine halbe Stunde von den Städten wohnen, zu forderen, gestalt diese vermöge Landtags-Recessus de anno 1666 im Clevischen ihre Zehntheile, im Märkschen aber Zwölftheile in allen eingewilligten Schatzungen nach eines jeden Amts und Orts Hebzettulen beitragen müssen und darüber keineswegs mit anderen Auflagen, wie die auch Namen haben mögen, beschweret werden sollen, damit es also bei der anno 1666 mit landesfürstlicher Autorität gemachten Proportion in Beitrag der bewilligten Schatzungen allerdings belassen und das platte Land dawider nicht beschweret werden möge".

4. Katastrirung der auf den städtischen Feldmarken gelegenen Aecker ist wegen der Inconvenientien, die daraus folgen, zu unterlassen.

5. Von den gemeinen Gründen der Städte, Aemter und Dörfer soll nichts abgegraben werden.

---

[1]) Cleve, 3. August 1726 (Scotti II. Nr. 1021. S. 1055).

[2]) Vom 19. November (Scotti I. Nr. 458. S. 682 ff.).

[3]) Cleve, 3. April 1726 (Scotti II. Nr. 1012. S. 1043).

6. Der Mühlenzwang ist aufzuheben.

„7. Da auch die Erfahrung es giebt, daß, obgleich in den Landtagsabschieden de annis 1660, 1661, wie auch in dem Justizreglement vom Jahr 1713, art. 9 et 10 und anderen vielfältigen königlichen . . Verordnungen nachdrücklich versehen, daß in Parteisachen citra casum probatae denegationis vel protractae justitiae keine Commissiones oder avocationes actorum gebeten weder ertheilet, sondern jedwede Parteisache bei ihrer gehörigen Instanz belassen werden solle, dennoch diesem zuwider von mehrentheils ihren Sachen nicht trauenden Parteien dergleichen Commissiones et actorum avocationes ausgebeten werden und dadurch 1. nicht allein denen Parteien ihre competirende beneficia instantiarum [entzogen], sondern auch denselben 2. öfters nur schwere Kosten verursachet werden, indem sie gemeinlich vor denen Commissariis allhie handelen und vor den Herren Committentibus ihre Nothdurft vorstellen und also doppelte Kosten machen müssen, als wird diesemnach . . gebeten, daß Einhalts obgedachter Landtagsrecessen und königlicher Edicten nachdrücklich befohlen werden möge, daß solche Commissiones et avocationes actorum in streitigen Parteisachen citra casum probatae denegationis vel protractae justitiae . . aufgehoben und verboten sein sollen".

8. Mißbräuche bei den Werbungen sind zu beseitigen.

9. Der Anfangs nur auf fünf Jahre gesonnene Lehnscanon soll cessiren.

10. Die Ordonnanzhäuser und die Unkosten derselben sollen nicht den Städten zur Last fallen.

11. Aufhebung des Edicts wegen der Holztaxe vom 24. Januar 1726 (Scotti II. S. 1041. Nr. 1005).

12. Zehnt von neuen Gründen ist nicht zu erheben.

Außer diesen reichten die Stände noch einige Additional-Articel ein (13—17).

„13. Demnach vermöge Landtagsabscheids de anno 1661, pag. 8, § „In den Aemteren" &c. und in verschiedenen anderen Recessen und königlichen Verordnungen, auch Steuerreglementen respective versprochen und befohlen worden, daß in denen Aemteren die Geerbten wegen der Recepturgelder sich ihrem Belieben nach mit einer tüchtigen Person, so geringe sie können, sollen vergleichen

mögen, und solchergestalt denen Geerbten jeden Amts das Recht, einen Schatzungs-Receptoren zu wählen, zustehet, und dann vor diesmal ohne Vorwissen deren Geerbten des Amts Udem, auch anderwärts im Märkischen, als im Amt Unna, ein ander Schatzungs-Receptor vorgestellet werden wollen, solches aber obgedachten Recessen und denen Verordnungen zuwider, als bitten Stände . ., daß denen Geerbten das Recht, ihren Receptoren zu wählen, [und sich mit ihm] gegen so geringe Recepturgelder, als sie können, zum Besten des Amts zu vergleichen, belassen und dieselbe dawider nicht beschweret werden mögen." [1])

Diese Desiderien wurden in den folgenden Jahren wiederholt. Von 1728 an wurde das vierte fortgelassen, einige andere hinzugesetzt: so, daß die Schatzung kein onus reale, sondern nur personale sein solle, so die Forderung der Berücksichtigung des Indigenatsrechtes, der freien Wahl der Magistratsglieder, ferner die, die Servitien mit den Landständen zu überlegen und die Criminalsachen schneller abzuthun.

1730 erscheint unter Nr. 22 das neue Postulat, daß die alten Dienstordnungen beibehalten werden, unter Nr. 24, daß das neue Edict wegen der Visitation der Pässe von Soldaten durch Jedermann abgeschafft werde. In den Additionaldesiderien dieses Jahres wandten sich die Stände u. a. gegen die Bestimmung, daß Mandatare eines Vasallen verpflichtet seien, bei Antritt ihres Amtes neue Lehnsgebühren zu entrichten, und ersuchten um Zurücknahme der Verordnung, wonach von allen Lehngütern Specification eingereicht werden sollte.

---

78. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin, 6. December 1726.

Conc., gez. Katsch. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXXXIV. Nr. 2.

Aufbesserung der Brüchtenkassenverhältnisse.

Eure wegen des dortigen Brüchtenwesen den 7. Augusti dieses Jahrs abgestattete Relation[2]) haben Wir mit allen Beilagen wohl

---

[1]) Die Kammer leugnete hierbei eine Gesetzwidrigkeit.

[2]) Schon am 14. Juni 1726 hatte die Regierung von neuem das Klagelied wegen des Brüchtenwesens angestimmt. Erlasse von Berlin aus hatten dann diese Relation der Regierung und eine der Kammer vom 2. August hervorgerufen. Beide Berichte waren 29. August 1726 Duhram zugestellt worden mit dem Ersuchen, sein Gutachten dazu abzugeben.

erhalten und daraus den schlechten Zustand der Brüchtenkasse mißfällig vernommen. Gleichwie Wir nun die Sache allhie weiter examiniren lassen und sich findet, wasgestalt solcher schlechte Zustand hauptsächlich daher mit rühre, daß Ihr von vielen Jahren her eigenmächtig und ohne Unsere Approbation viele ansehnliche Besoldungen und anderntheils ganz unnöthige Ausgaben darauf assigniret, hingegen auf gar keine Menage bedacht gewesen, also habt Ihr dieses letztere samt Unserer Kammer künftig desto sorgfältiger zu thun, die Forderungen, so ein- und andere annoch haben, aufs allergenaueste zu untersuchen und nichts, als was offenbar liquid ist, passiren zu lassen, allenfalls Uns davon zu berichten. Insonderheit aber müsset Ihr nebst Unserer Kammer die Brüchtenrechnungen künftig mit aller Attention examiniren, und können davor und vor die Brüchtenabhandlungen keine Diäten prätendiret werden. Wir hoffen, es werde solchergestalt gedachte Kasse nach und nach von Schulden frei werden, auch in den Stand kommen, daß nicht allein die angesetzte 410 Rthlr. jährlich zur Landrentei, sondern auch andere nöthige Ausgaben erfolgen können.

Was die zu Aufhelfung dieser Kasse anitzo gethane Vorschläge anbelanget, sein Wir[1])

ad 1. nicht abgeneigt, die allhier dictirte extraordinäre Brüchten, welche sonst anhero zur Generalstrafkasse gezogen worden, vorerst und bis die dortige Brüchtenkasse sich wieder erholet hat, dieser zufließen zu lassen; wie Wir dann auch die in causa Gudenoge contra Tiggeman zu Soest dictirte 70 Rthlr. dahin assigniret haben. Ihr habt aber künftig bei anderen dergleichen vorkommenden Fällen jedesmal in Zeiten selbst oder von der Kammer Erinnerung thuen zu lassen, da Wir denn deshalb dem Befinden nach weiter . . resolviren werden.

Ad 2. Sein Wir gleichfalls zufrieden, daß die bei der Kammer dictirte Contumacial- und andere Brüchten auch vorerst noch, in so weit nicht selbige bei denen Renteien oder sonst berechnet werden, zu Hülfe genommen werden mögen.

---

[1]) Das Folgende nach dem Gutachten Duhrams. Dieses ging jedoch z. Th. weiter.

Ad 3. Hat der Vorschlag wegen der Accisestrafen, weil derselbe wider die bei dem Accisewesen gemachte Verfassung laufen würde, nicht Statt.

Ad 4. Vernehmen Wir, daß es mit denen Criminalprocessen im Clev- und Märkischen nicht so wie in Unsern andern Landen gehalten wird, sondern daß die Richter daselbst die Criminalprocesse führen und der Advocatus fisci nur allein sein Gutachten darüber abzugeben pfleget. Wann nun gedachter Advocatus fisci nicht selbst den Inquisitionsproceß führet, kann er auch keine Unkosten begehren. Gesetzt aber, daß er etwas vor seine Mühe forderte und ihm solches zuerkannt würde, so müßte doch dieses den Inquisitum von denen übrigen Proceß- und anderen Kosten, so er der Brüchten-Cassa verursachet, nicht frei machen, sondern selbige nach wie vor von dem Inquisito, wenn er nur eigenes Vermögen hat, beigetrieben werden, weil das Publicum so wenig dergleichen Kosten wegen eines bösen Menschen herzugeben, als der Advocatus fisci seine Arbeit umsonst zu thun schuldig ist. Wann aber Inquisitus nichts in Vermögen hat, so ist Advocatus fisci sowohl sein Amt umsonst zu thun, als die Brüchten-Cassa ob interesse publicum, damit dem Bösen gesteuret werde, die Kosten zu tragen verbunden, welche solchenfalls utilitate publica compensiret werden.

Ad 5. Leidet der Zustand Unserer Kassen nicht, daraus, um dortiger Brüchten-Cassa aufzuhelfen, etwas herzugeben; Wir sein auch versichert, daß es dessen nicht bedürfe, sondern der Zweck durch obige Mittel zu erhalten stehe, insonderheit durch eine gute Menage, welche Ihr sowohl als die Kammer auf alle Weise zu beobachten habt.

Die Schulden der Brüchtenkasse waren 1729 noch nicht getilgt, so daß die Regierung 9. April 1729 noch einmal um die Remission der 410 Rthlr. einkam. Doch auch diesmal erzielte sie keinen Erfolg. Es blieb auch weiterhin bei dem Erlaß vom 6. December 1726.

79. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 7. December 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 15 d.

Gebrauch des Stempelpapiers in Preußen.

Wir haben aus Eurem Bericht vom 5. Novembris jüngsthin umständlicher ersehen, was Ihr wegen Gebrauchs des Stempelpapiers auf das unterm 19. Septembris[1]) a. c. an Euch ergangene Rescript berichtet und welchergestalt Ihr, da in dem, im dortigen Königreich unterm 2. März 1720 publicirten Reglement § 2 in fine[2]) ausdrücklich verordnet, daß zu denjenigen Sachen, welche bei den dasigen Collegiis, Judiciis und Gerichten ex officio ausgefertiget werden, kein Stempelpapier genommen werden solle, solches auch in Sachen des von der Gröben vermittelst Rescripts vom 6. Novembris 1724 von neuen bestätiget worden, näher instruiret zu sein verlanget, ob eingangs erwähntes Rescriptum ohne alle Limitation, oder welchergestalt zu verstehen sei, und wie es in denen von Euch angezeigten oder dergleichen Fällen gehalten werden soll. Nun ist der Punkt wegen der ex officio auszufertigenden Sachen bereits occasione einer von dem vormaligen dortigen Commissariat eingelaufenen Relation vermittelst darauf unterm 6. Octobris 1721 ertheilten und copeilich beiliegenden Resolution dahin declariret, daß in solchen Sachen, wo keine Kanzlei-Jura gefordert oder genommen werden, auch kein Stempelpapier gebrauchet werden dürfe, wobei es dann auch ferner sein Verbleiben hat, und ist es auf solchen Fuß auch mit denen ex officio abgehenden Relationen und Remissorialien, wann sie nur pro Informatione und Einholung nöthiger Nachrichten dienen und nicht ad instantiam partium geschehen, auch pro expeditionibus in den Kanzleien und Judiciis nichts dafür bezahlet wird, pro futuro zu halten; wie dann alle von Euch angeführte Casus sich daraus decidiren lassen, die besorgte Inconvenientien aber wegfallen.[3]) Ihr habt also die nöthige Verfügungen hiernach

[1]) Vgl. Nr. 60. S. 71.

[2]) Vgl. Grubes Corpus Constitutionum Prutenicarum P. II. Nr. LXIII. S. 347. Das Reglement trägt hier das Datum 7. März 1720.

[3]) Die Regierung hatte nachdrücklich ihre Besorgniß wegen Verzögerung oder Unausführbarkeit einzelner Verordnungen ausgesprochen, wenn in allen Fällen von Partsachen Stempelpapier gebraucht werden sollte.

zu machen und falls Ihr nicht was besonderes gegen die vorgemeldete Regul: daß von allen expediendis, so bei den Kanzleien, Collegiis und Gerichten einer Auslösung oder Bezahlung gewisser jurium bedürfen, auch das geordnete Stempelpapier gebrauchet werden müßte, zu erinnern hättet, stricte darüber halten zu lassen.

Uebrigens communiciren Wir Euch zu Eurer Nachricht mittelst der abschriftlichen Anlagen, was Unsere dortige Kammer in eben dieser Sache unterm 12. Novembris a. c. vorgestellet,[1] und was Wir derselben dato darauf rescribiren lassen.

---

80. Bericht der Mindischen Kammer.
Minden, 7. December 1726.

Abschrift. — R. 33. Nr. 8 d.

Landräthe sind in Minden(-Ravensberg) nicht nöthig.

Was E. K. M. auf des hiesigen Domcapituls . . Suppliciren wegen Bestellung eines Landraths aus dero Mittel unterm 22. Augusti und 22. Novembris a. c. an uns . . rescribiret haben,[2] solches haben wir . . erhalten, daß wir aber bis hiehin den . . erforderten Bericht darauf nicht abgestattet haben, solches ist meine, des Präsidenten von Borcke, Abwesenheit vom Collegio[3] die Ursache; berichten aber vorjetzo hierdurch . ., daß zwar des Domcapituls Gesuch in dem Homagialreceß de anno 1650 insoweit gegründet und darin ausdrücklich enthalten, daß zweene aus dem Mittel des Domcapituls und einer aus der Ritterschaft zu Landräthen bestellet werden sollten, worüber aber nicht allemal gehalten,[4] sondern bekannt, daß auch wohl aus dem bürgerlichen Stande jemand zum Landrath ist denominiret und bestellet worden, welches das Exempel des nunmehr verstorbenen Landrath Schreibern bezeuget, und der Geheime Rath von Treskow ist dem von Korff, ob er gleich nicht anders als ein Domherr zu consideriren, adjungiret

[1] Die Kammer hatte, wie es in dem Erlaß an sie vom 7. December heißt, „fast eben dergleichen Anfrage gethan“, wie die Regierung.

[2] Die Erlasse liegen nicht vor.

[3] In Halberstadt. Vgl. Nr. 66. S. 83.

[4] Vgl. Bd. I. Nr. 44. S. 129.

und demselben in officio succediret,[1]) an des verstorbenen Landrath Schreibers Stelle aber ist niemand surrogiret, und dependiret es von E. K. M. . . Wohlgefallen, ob Sie an des verstorbenen von Busch Stelle jemand aus dem Mittel des Domcapituls hinwieder . . zu bestellen geruhen wollen. Es wird aber derselbe solche Function ohne Besoldung übernehmen müssen, weil E. K. M. diejenige 300 Rthlr., so der verstorbene Geheime Rath von Busch als Landrath gehabt, mir, dem Präsidenten von Borcke, . . hinwieder beigeleget; wobei wir . . anzeigen müssen, daß bei dermaliger Verfassung die Bedienung derer Landräthe keinen sonderlichen großen Nutzen haben könne, und würde deren Function, nachdem E. K. M. zu Beobachtung derer Polizei- und Landessachen die Krieges- und Domänenkammer instruiret, das übrige aber denen Steuerräthen und Marschcommissarien aufgetragen, nur alleine darin bestehen, daß sie denen Zusammenkünften der Stände beiwohnen. Dann obwohl in denen vorigen Zeiten auch die Landräthe votum et sessionem in dem vormaligen Ober-Steuer-Directorio und auf die Landeskasse die Aufsicht mit gehabt, so cessiret doch numehr solches alles, und kommt es lediglich auf die Gnade E. K. M. an, ob Sie an die Stelle des verstorbenen Geheimen Raths von Busch einen andern Landrath hinwieder zu bestellen nöthig finden werden.

Auf Grund dieses Berichtes fragte das General-Directorium 15. Januar 1727 bei Ilgen an, ob dem Könige anzurathen sein würde, daß die Landrathsbedienung unbesetzt bleibe oder was sonst. Ilgen gab 25. Januar darauf zur Antwort, daß, da die Kammer alles so gründlich und umständlich wie möglich vorgestellt habe, es nur darauf ankomme, die Contenta des Berichts dem Könige vorzutragen und seine Entscheidung einzuholen. Weiteres ist aus den Akten nicht zu ersehen.

---

81. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 17. December 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchs. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. LVII. Nr. 1.

Personalien bei der Litthauischen Deputation.

Das General-Directorium trägt vor:

Nach einer Mittheilung von Lesgewang und Bredow sei der Kriegs- und Domänenrath v. Kalnein infolge eines Sturzes gestorben und dadurch

---

[1]) Ob gemeint die in Bd. I. Nr. 187. S. 567 dargestellten Thatsachen?

eine Stelle bei der Litthauischen Deputation mit einer Besoldung von 400 Rthlr. frei geworden. Es wird dafür der Kriegs- und Domänenrath v. Bredow vorgeschlagen, der schon im vierten Jahr in Preußen diene und bisher nur 175 Thlr. genieße. An Bredows Stelle könnte der ehemalige Landkammerrath Schultze treten.

Zu diesem Berichte schrieb der König:

„tuet mir recht leidt er wahr ein guhter treuer fleissiger kerrell der Dicke Bredo[1]) soll haben FW."

Am 1. Januar 1727 wurde darauf die Bestallung für Schultze ausgefertigt (Conc., gez. Grumbkow).

82. Erlaß an die Magdeburgische Kammer.

Berlin, 17. December 1726.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. III. Nr. 14.

Neue Einrichtung der Magdeburgischen Kammer. Nicht 2 Hauptdepartements.

Wir haben das von Euch unterm 10. October a. c. eingesandte Project wie Ihr die Departements bei Eurem Collegio zu besserer Respicirung derer bei demselben vorkommenden Sachen zu repartiren vermeinet, wohl erhalten.

Weil Wir aber selbiges auf zwei Hauptdepartements eingerichtet finden, hergegen bei Eurem Collegio nur ein Präsident bestellet ist, so haben Wir zu Verhütung aller Collisionen selbiges anders einrichten lassen . .

Das Project der Kammer führte im ersten Departement auf: die Kriegs- und Domänenräthe Meyer, Richter, Cellarius, v. Katte, Wernicke;[2]) im zweiten Departement: Geheimer Rath Horn und die Kriegs- und

[1]) Ehrenreich Sigismund v. Bredow war 20. April 1725 Kriegs- und Domänenrath ohne Gehalt in Königsberg geworden, wo er vorher Auscultator gewesen war.

[2]) Der Protonotar bei der Magdeburger Kammer Wernicke war unterm 16. April 1724 zum Kriegs- und Domänenrath als Nachfolger des ins Cabinet berufenen Engel bestellt worden (Conc., gez. Creutz). Die Kammer hatte darum gebeten, weil sie im ersten Departement Mangel an Membris habe, die das Accise- und Einquartirungswesen völlig verständen. — W. wurde 1740 nach vorheriger Inquisition cassirt, doch von aller weiteren Bestrafung absolvirt (Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. V. Nr. 6).

Domänenräthe Schmaltz, Kögeler, Koller und Kornmann. Die Ueberschriften 1tes und 2tes Departement sind [von der Hand des Königs?] durchstrichen, im Uebrigen sind keine Aenderungen getroffen.

---

83. Cabinetsordre an den Pommerschen Oberpräsidenten von Massow.

Wusterhausen, 18. December 1726.

Ausf. — St.-A. Stettin. Hzgl. Stett. Arch. Pars I. Tit. 89. Nr. 132 a.

Verlegung der Superintendentur von Stettin nach Stargard.

S. K. M. . . befehlen Dero würkl. Geheimten Etats-Ministre und Oberpräsident von Massow hiemit . ., die Verfügung zu machen, daß der Dr. Bollhagen nunmehro die Pfarrwohnunge zu Stettin räumen und sich nacher Stargard zu besserer Abwartung seiner Superintendentur begeben solle, maßen der neue Hofprediger und Vicegeneralsuperintendent Hornejus zu Anfang des Monats Februar 1727 zu Stettin anziehen soll, wie er denn auch zu veranstalten hat, daß inzwischen das nöthige an der Pfarrwohnung daselbst repariret werde.

---

84. Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 20. December 1726.

Conc., gez. Fuchs. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCVI. Nr. 2. Vol. I.

Mängel beim Halberstädtischen Contributionswesen.[1]) Bestellung einer Commission zu Formirung eines richtigen Katasters.

Es hat Unsere zu Untersuchung des dortigen Kammerwesens verordnete Commission[2]) ihren Bericht von Beschaffenheit des Contributionswesens nunmehro abgestattet[3]) und unter denen Mängeln

---

[1]) Vgl. dazu auch den Bericht der Commission, Halberstadt, 15. December 1726 (Ausf.), wegen der Inegalität und Prägravation bei den Dienstgeldern infolge der Vertheilung derselben nach den Kategorien: volle Ackerleute, Halb- und Spitzspänner.

[2]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 66. S. 83.

[3]) Halberstadt, 13. December 1726 (Ausf.). Betr. der Grafschaft Hohenstein hatte die Commission angegeben, daß nach dem neuen Kataster von 1724 (approbirt 15. December) das Contributionswesen sich dort in ziemlicher Pro-

bei der Grafschaft Hohenstein angemerket, daß die sogenannte Schriftsassen von ihren contribuablen Ländereien bishero keine Fouragegelder entrichtet. Wie Wir nun bereits vorhin solches mißbilliget, also befehlen Wir Euch nochmals . . hiedurch, nunmehro sonder ferneres Nachsehen von denenselben die a 1[mo] Augusti a. c. schuldige Fouragegelder, in Entstehung willigen Abtrags, mittelst der Execution beizutreiben . . .

Da auch bei dem Fürstenthum Halberstadt unerachtet dessen, was die Grafschaft Hohenstein zur Sublevation desselben beitragen soll, ein Mangel von 1004 Thalern sich ereignet, folglich mehr als bishero aufkommen müssen, so habt Ihr äußersten Fleißes dahin zu sehen, daß zum Soulagement der Unterthanen die Kasse in guter und gehöriger Ordnung und Accuratesse gehalten werde, insonderheit aber, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, zu verhüten, daß nicht, wie bishero geschehen, die Reste zu stark anlaufen und die Contribuenten alsdenn auf einmal durch starke Executiones mitgenommen werden; wie denn auch Unser . . Wille ist, daß in fine anni bei Revision der Anlagen die Landräthe allemal mit einem Membro Collegii sich zusammenthun und überlegen sollen, wie viel inclusive des verhandenen Bestandes nöthig sein wird, um die Lasten des folgenden Jahres zu bestreiten, da denn die Contribution sowohl als Kavalleriegelder nach denen simplis zu repartiren, und wenn von ein- oder anderen nöthig sein sollte, mehr als 12 simpla im Jahr aufzubringen, die übrigen in solchen Monaten als November, December und Januar zu verlegen, da denen Unterthanen die Bezahlung am leichtesten fällt, nicht aber wie bisher durch alle Monat bald $1^1/_2$ bald $1^1/_3$ simplum aufgebracht werden müssen.

Bei dem Contributionswesen in dem Fürstenthum Halberstadt hat osterwähnte Commission folgende Mängel angemerket, und zwar,

a) daß bei der Ackersteuer zwischen denen Erb- und Dienstäckern nicht genugsame Proportion observiret, die erste zu gering und die letzte zu hoch beleget worden; daß die Classificationes nach

portion befinde. Doch sei die Grafschaft mit dem, was sie zur Sublevation des Fürstenthums aufbringen müsse, zu stark belastet. „Die Reste laufen infolgedessen zu stark an und die Contribuenten werden alsdann auf einmal durch starke Executiones mitgenommen."

ganzen Kreisern zu general und wenigstens ein Dorf gegen dem andern zu balanciren gewesen wäre, weil in jedem Kreise sich Aecker von differenter Güte finden; daß die Kirchenäcker, sonderlich im Landkreise,[1]) nicht hoch genug angeleget und ihrer Natur nach entweder zu denen Erb- oder Dienstäckern zu rechnen sind; daß die Wiesen gar nicht contribuiren, welche doch dem besten Acker zu präferiren, ingleichen von denen Gärten nichts entrichtet werde. Daß in dem Weferlingischen Kreise alle Aecker, welche mehrentheils dienstbar sind, als Erbäcker consideriret worden und nicht allein deshalb zu hoch beleget, sondern auch, weil dadurch denen Possessoren zu Veralienirung der Pertinentien Freiheit gegeben worden, die Höfe zersplittert und solchergestalt die Bauren außer Stand gesetzet worden, ihre onera abzutragen; wie denn bei manchem vollen Diensthof anitzo nicht 15 Morgen Landes sein sollen. Daß die generale und größte Prägravation bestehe in der inegalen Größe der Hufen und Morgen, welche doch nach einerlei Satz versteuret worden.

b) Bei dem Nahrungsgeld, daß solches von Jahren zu Jahren niedergeschlagen oder geringer gesetzet worden. Daß die Ackerleute, welche sowohl als die Kossäthen von dem sogenannten Nachbarrecht profitiren, davon bishero befreiet gewesen, woraus sonderlich bei Repartirung der Kavalleriegelder einer vor dem andern mitgenommen worden und daher geschehen, daß, da vor einigen Jahren die Fouragegelder allein auf die Ackersteuer, die Speisegelder aber auf Ackersteuer und Nahrungsgeld zusammen ausgeschlagen worden, die Ackerleute prägraviret gewesen, in diesem Jahr aber, da alles indistincte ausgeschlagen worden, die Kossäthen und kleine Leute zurückgekommen, weil die Ackerleute entweder auf Nahrungsgeld gesetzet oder wegen des Nachbarrechts wenigstens zugezogen werden sollen.

c) Bei der Tranksteuer, daß die Klöster, die doch sonst in allem denen contribuablen Unterthanen zu äquipariren, davon exemt und die 6 Pf., so sie per Hufe monatlich deshalb mehr zu geben vorwenden, nicht hinreichend sind.

---

[1]) scil. Halberstadt.

d) Bei der Viehsteuer, daß alles Vieh quartaliter gezählet worden, da es nicht allein mühsam, sondern auch vielen Defraudationen unterworfen ist.

Wie nun hieraus zur Genüge erhellet, daß bei dieser ganzen Verfassung ein vieles zu desideriren und, dem Lande zum Besten, besser zu reguliren sei, damit niemand vor dem andern prägraviret werde, so haben Wir auch der Commission Vorschlag, daß ein neues Catastrum in dem ganzen Fürstenthum nach einer eidlichen Profession der Aussaat verfertiget werden solle, . . agreiret und aus besonderem Vertrauen[1]) sothane Verfertigung Unsern p. Werner und Kornemann aufgetragen, wie solches denn hiemit geschiehet, um damit gegen Ausgang Martii den Anfang zu machen; dahingegen sie inzwischen von übriger Arbeit dechargiret sein sollen.

Diese Commission wird aber hauptsächlich dahin zu instruiren sein und zu observiren haben,

a) daß sie die eigentliche Aussaat eines Contribuenten, so accurat solche ausfindig zu machen, verzeichne;

b) den Acker nach seiner Bonität in gewisse Classen (deren hauptsächlich vier zu determiniren) theile;

c) die Dienstäcker, wenn sie mit denen Erbäckern von gleicher Bonität, allemal eine Classe niedriger setze;

d) die Malter, welche bishero eine große Inegalité verursachet, in Consideration ziehe, dahingegen alle Malteräcker, welche nicht mit Diensten beschweret und dennoch ratione der darauf haftenden Malter unter die Dienstäcker verstecket worden, unter die Erbäcker bringe;

e) die Zehentfreiheit gleichfalls considerire und, gleichwie die Malter abgezogen, also zusetze, damit alles seine richtige Proportion erhalte;

f) die Kirchenäcker entweder unter die Erb- oder Dienstäcker, wohin sie gehören, bringe und, wenn Malter darauf haften, solches auch considerire;

g) jedes Dorf nicht allein in seine gehörige Classe setze, sondern, wenn es nöthig, deren mehr als eine im Dorfe observire;

[1]) Nach dem Vorschlage der Commission.

h) die Aecker im Weferlingischen Kreise, welche mit Diensten beschweret, heruntersetze und übrigens alle nach ihrer Bonität classificire;

i) die Wiesen, nachdem es entweder Grund- oder Herbstwiesen, anlege und morgenweise zur Versteurung ziehe;

k) wie ingleichen die Gärten;

l) die Klosteräcker gleich denen besten Baurenäckern classificire; und könnten entweder ratione der Tranksteuer dieselbe noch höher angezogen oder die Klöster dahin disponiret werden, dieserhalb ein gewisses zu übernehmen;

m) von dem sogenannten Nachbarrecht und dahin fließenden Nutzungen monatlich ein gewisses und wenigstens à Rthlr. 6 Pf. contribuiren lasse, auch darauf das Fouragegeld repartire.

Damit jedoch beurtheilet werden möge, ob dieser Instruction noch etwas zuzufügen oder darin zu ändern, so hat die Commission, ehe sie zur Vollführung des Werks schreitet und sobald sie in ein- oder anderm Dorfe die Arbeit angefangen, zur Probe ein Schema davon anhero einzuschicken.

Wie nun, wenn dieses alles observiret wird, eine ziemliche genaue Proportion zu erhalten stehet, so ist auch wohl nicht zu zweifeln, daß das Land dabei wohl werde subsistiren können; wie Wir denn auch . . gut gefunden, das wegen der Bauerhöfe im Magdeburgischen auszulassende Edict auch alldort publiciren zu lassen, und soll Euch dasselbe nächstens zugesandt werden.

Ihr habt nun nach diesem allen Euch in allen Stücken . . zu achten und bei Vermeidung schwerer Verantwortung dahin zu sehen, daß alles, was hierin anbefohlen worden, zum Stande und Effect kommen und demselben nachgelebet werden möge.

---

85. Aus einem Erlasse an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 21. December 1726.

Conc., gez. Fuchß. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCVI. Nr. 2. vol. 1.

Neuregelung des Receptorenwesens und ihrer Salarirung.

. . . Wie Ihr nebst denen Landräthen der Commission[1]) Meinung beigepflichtet, daß besser sein wird, in jedem Dorf nur

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 66. S. 83. — Die Commission hatte 13. December berichtet, daß die Kreiskassen im Allgemeinen in Ordnung wären, nur

einen Receptorem,[1]) welcher die Contribution und Fouragegelder nebst der Trank- und Viehsteuer einzuheben hätte, zu bestellen und demselben jährlich ein gewisses aus der Obersteuerkasse zahlen zu lassen, anstatt bis hieher vor die Einnehmer der Contribution in denen meisten Dörfern jährlich ein Viertel des monatlichen Quanti, in einigen aber auch wohl die Hälfte vor die Einhebung der Fouragegelder und Tranksteuer besonders aufgebracht werden müssen, also haben Wir auch . . resolviret, daß dergleichen Privatcollecten, welche vieler Unordnung unterworfen sind, gänzlich aufgehoben, anstatt dessen aber nach der Commission Vorschlag der vierte Theil der monatlichen Contribution bei jedem Dorf (ausgenommen, daß es bei Großen Quenstädt, Harsleben und Stropcke auf 12 Rthlr. zu setzen) beibehalten und wegen Erhebung der Fourage ebenso viel zugeleget werden, dahingegen die Tranksteuer ohnentgeltlich eingehoben werden solle. Und wie solche Salarien nach der zu Eurer Nachricht copeilich hiebeikommenden Ausrechnung sich auf 914 Thaler 8 Ggr. belaufen, also habt Ihr auch selbige und nach der Designation eines jeden Einnehmers Tractament vor die Einnahme von Contribution und Fourage auf künftigen Etat zu bringen und bei Verfertigung des künftigen Catastri in der Anlage auf diese Summe mit zu reflectiren, und muß alsdenn aller Nebenbeitrag, unter was Namen es sein mag, völlig cessiren . . .

---

86. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 24. December 1726.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Plotho, Katsch, Schlippenbach, Viereck. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 31 b. 1.

Uebergriffe des Bischofs von Ermland.[2])

Wir haben erhalten, was Ihr unter dem 22. des letztverwichenen Monats Novembris in Ehesachen des Starosten zu Pobylan,

---

erlaubten sich die Receptoren allerlei Unordnungen durch Vorschußzahlungen und mangelnde Buchführung.

[1]) Statt zweier.

[2]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 427. S. 784.

Stanislaus Kalinofsky wider seine zu Tilsit sich aufhaltende Ehegenossin und occasione dieser Sache an Seiten des Bischofs von Ermland unternommenen, Unseren hohen Gerechtsamen nachtheiligen Verfahrens weiter . . berichtet.

Wir befehlen Euch auch darauf . ., den Jesuiten zu Tilsit ihre strafbare Vermessenheit, da sie öffentlich vorzugeben sich erkühnet, daß die katholische Kirchen zu Königsberg, Tilsit und bei der Linde zum Bischofthum Ermland gehöreten und von dessen Bischof dependirten und daß daher dieser den Titul eines Bischofs von Samland zu führen befugt wäre, ernstlich verweisen zu lassen, mit der Bedeutung, daß, wofern sie dergleichen wider Unsere Preußische Souveränetät und damit verknüpftes oberbischofliches Recht laufender principiorum sich künftig weiter äußern oder wohl gar etwas in facto, so dahin gezogen werden könnte, vorgehen lassen würden, solches mit allem Ernst und unausbleiblich an ihnen geahndet werden sollte; allermaßen Ihr dann durch die Beamte zu Tilsit deshalb fleißig Acht geben zu lassen und, wann etwas dergleichen vorgehen möchte, sofort davon zu Unserer weiteren Verordnung zu berichten habt.

Dem Bischof von Ermland selbst aber, seinen Officialen und Bedienten muß auch so wenig in obermelter Ehesache als in einiger anderen Affäre ein jus dioecesanum und geistliche Jurisdiction in Unsern dortigen Landen zu exerciren gestattet werden, außer was ihm die Pacta ratione der Aufsicht über die Lehre und das Leben derer bei der römisch-katholischen Kirche zu Königsberg bestelleten Prediger beilegen.

Wegen des Tituls „episcopus Sambiensis" finden Wir vor der Hand unnöthig, gegen den Bischof oder dessen Bediente etwas weiteres, als bisher schon geschehen, moviren zu lassen, und wird sich vermuthlich bald Gelegenheit finden, deshalb mit ihm näher zur Sprache zu kommen.[1])

---

[1]) Vgl. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche Bd. I. S. 836, ferner 4. April 1732.

87. Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 24. December 1726.

Conc., gez. Fuchs. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCVI. Nr. 2. Vol. 1.

Abstellung von Unordnungen im Halberstädtischen Kammerwesen.

Die zu Untersuchung des dortigen Kammerwesens verordnete Commission[1]) hat . . berichtet, daß die Accise-, Städte- und Polizeisachen bei Eurem Collegio bishero solchergestalt nicht tractiret worden, als Euch verschiedentlich von Uns anbefohlen worden, auch sonst dabei verschiedenes zu erinnern sei;[2]) insonderheit aber waren

1. dem noch letzthin unterm 14. Februarii a. c. ergangenen Rescripto entgegen einige emanirte Edicte und Verordnungen denen Magisträten und Accisekassen von Euch immediate durch Umläufe publiciret, ja gar denen Commissariis locorum nicht einmal die nöthige Exemplaria davon zugefertiget worden. Wie nun solches nicht anders als zu Unserm Mißfallen gereichen kann, also befehlen Wir Euch hiedurch nochmals so gnädig als ernstlich, hinkünftig alle Verordnungen, welche die Städte und das Accisewesen concerniren und sonsten denen Städten und Accisekassen communicirt werden, denen Commissariis locorum zuzufertigen, welche die fernere Communication an dieselbe besorgen sollen.

2. Daß viele Sachen in denen Städten, welche entweder eine ocularem inspectionem oder eine Untersuchung in loco erfordern, von Euch nicht allein angenommen, sondern wohl gar gleich zu Processen gemacht werden, wodurch die Kämmereien und Bürger nur in Unkosten gesetzet werden. Da aber in der Instruction vor die Commissarios locorum vom 19. Octobris 1719, § 1 expresse enthalten, daß solche Sachen nicht eher angenommen und darauf verordnet werden solle, wenn nicht Commissarius loci solche vorhero untersuchet und darüber seinen Bericht eingesandt, so muß es auch

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 66. S. 83.

[2]) Halberstadt, 17. December 1726 (Ausf.), nach einer Eingabe des Kriegs- und Steuerraths Ursinus. Die Commission hatte ad 15 angegeben, daß die beiden Steuerräthe Ursinus und Kornmann, die zugleich Mitglieder der Kammer wären, nicht alle und jede Sachen mit unterschrieben; man sähe nicht ab, warum. Sie hatte vorgeschlagen, ihnen ein gewisses Departement zuzuertheilen, wie bei der Kurmärkischen Kammer geschehe.

dabei sein Bewenden haben und dawider von Euch nicht gehandelt werden.

3. Daß, wenn Commissarius loci sich der Magisträte und Bürger annimmt und deshalb Vorstellung thut, seine Berichte denen Parteien communiciret und derselbe als pars consideriret, auch, wenn er bittet, die Acta zu Unserer Decision einzusenden, solches nicht attendiret, ingleichen öfters die Accisebediente von Euch citiret würden, um über ein- und anderes vernommen zu werden.

Dieser höchst schädliche modus procedendi, welcher die Autorität des Commissarii loci schmälert, ihn mit andern collidiret und seine Arbeit unnöthig vermehret, ist schlechterdings abzustellen, und werdet Ihr um so viel mehr dazu hiedurch aufs nachdrücklichste angewiesen, als die Commissarii locorum der Städte Bestes zu observiren angesetzet und eben dergleichen Sachen vor dieselbe gehören, als welche selbige untersuchen und abthun oder davon an Euch referiren müssen; wie denn auch durch Citation der Accisebedienten dieselbe in Wahrnehmung ihres Amts verhindert und in unnöthige Unkosten gesetzet werden, da sie zur Stelle von den Commissariis vernommen und abgehöret werden können.

4. Daß, da im verwichenen Jahre der Regierungsrath Günther ein Lamm ohne Accisezettul schlachten lassen, Ihr solche Accisedefraudation in ordentlichen Proceß gezogen und in Jahr und Tag denselben nicht einmal zu Ende gebracht. Wie nun solches Unserer . . Intention höchst zuwider ist, so wollen Wir darüber Eure Verantwortung und Justification erwarten.

5. Daß, als ein gewisser Kaufmann Namens Landelau in anno 1724 das Hausieredict übertreten, Ihr diese Sache zu Eurer Cognition und in fiscalischen Proceß gezogen, welcher Proceß annoch daure. Da aber solche Contraventiones des Hausieredicts der Accise und denen Städten präjudiciren, so gehören selbige auch billig zur Cognition des Commissarii loci, und habt Ihr hinkünftig Euch derselben nicht anzumaßen, auch vorgedachte Sache sonder Weitläuftigkeit fordersamst zur Endschaft zu bringen.

6. Daß verschiedene Magistratspersonen, als der Sauereßig und Tentzel, introduciret worden, ohne daß davon der Commissarius loci gewußt und ihm deshalb Nachricht gegeben worden. Unser . . ernstlicher Wille aber ist, daß hinkünftig die Commissarii locorum

bei allen Introductionen der Magistratspersonen zugegen sein und, wenn dergleichen casus in kleinen Städten vorfallen, die Introduction von ihnen allein verrichtet werden soll; wornach Ihr Euch stricte zu achten.

7. Daß alle Sachen, welche der Magistrat zu Halberstadt übergiebet, von Euch immediate angenommen und, wenn von demselben Commissarius loci einen Bericht erfordert, selbiger nicht an ihn, sondern an Euch abgestattet werde, auch daß die Kämmereirechnung noch in Confusion stehe. Darauf haben Wir . . resolviret, daß es mit dem Magistrat zu Halberstadt, wie in andern großen Städten geschiehet, gehalten werden, derselbe gleichfalls unter dem Commissario loci stehen und, weil, wenn er die Berichte erst von Euch absordern muß, solches nur unnöthige Mühe und Weitläuftigkeit verursachet, die erforderte Relationes an ihn abgegeben werden sollen. Und damit die Kämmereirechnung forderſamst zur Richtigkeit und in Ordnung gebracht werde, so ist der Kämmerer schlechterdings und nachdrücklich an den Commissarium loci zu verweisen.

8. Daß denen Kämmereien zuweilen von der dortigen Regierung und denen Aemtern Executiones eingeleget worden.

Nachdem aber mit denen Kämmereien es jetzo eine andere Beschaffenheit als vor diesem hat, so muß hinkünftig wider dieselben so wenig von der Regierung als denen Aemtern eine Execution verhänget werden. Sollte jedoch sich ein besonderer casus deshalb zutragen, so muß es mit Eurem Wissen und Verwilligung geschehen, zuvorderst aber jederzeit der Commissarius loci darüber vernommen werden.

9. Daß die Magisträte in denen Amtsstädten noch mit keinem rathhäuslichen Reglement versehen worden:[1]) dahero gekommen, daß niemand wisse, worin eigentlich seine Verrichtungen bestehen; ingleichen daß die Aemter in Polizeisachen, besonders was die Zusammenkünfte derer Handwerker betrifft, denen Magisträten keinen Assessorem bei denen Morgensprachen gestatten wollten: dahero die

[1]) Obwohl Ursinus bereits unterm 26. August 1721 dem Collegium ein Project dazu übergeben hatte.

Schmausereien vor wie nach continuirten, und ohngeachtet der Ursinus das Project eines rathhäuslichen Reglements Euch bereits unterm 26. Augusti 1721 übergeben, solches noch nicht zu Stande gebracht worden, so wird Euch solches hiemit verwiesen und zugleich anbefohlen, selbiges nunmehro fordersamst zu reguliren; und weil denen festgesetzten principiis regulativis zufolge die Aemter in Polizeisachen sich nicht meliren sollen, so habt Ihr die Verfügung zu machen, daß solches forthin nicht geschehen, auch jedesmal bei denen Zusammenkünften und Morgensprachen der Handwerker ein Assessor aus dem Magistrat zugegen sein möge, damit fortan Unserer . . Intention gemäß alle Mißbräuche und Schmausereien cessiren.

10. Daß das wegen Verpflegung der Armen den 21. Junii 1725 ausgelassene Edict noch nicht zu Stande gekommen, ohngeachtet der Ursinus den 11. Octobris d. a. bereits ein Project, wie solches ins Werk zu setzen, übergeben, auch derselbe bei der deshalb angesetzten Commission nur zugezogen werden solle. Wie Wir nun bereits in solchem Edict verordnet, daß alles fordersamst zu Stande gebracht werden solle, also befehlen Wir Euch nochmals hiedurch . ., solches zu beschleunigen und Commissarium loci bei der Commission als ein Membrum zu consideriren und allerdings dazu zu adhibiren.

11. Da auch vorgekommen, ob nicht denen Commissariis locorum erlaubet werden solle, von denen Neuanbauenden einige Accidentien zu nehmen, Unser . . Wille aber ist, daß von denenselben so wenig als von der Kanzelei von denen Neuanbauenden und Brandbeschädigten etwas an Sportuln und Douceurs genommen werden solle, als habt Ihr sowohl die Commissarios locorum als die Kanzlei darnach zu bescheiden und darüber zu halten. Endlich und

12. haben Wir . . resolviret, daß, anstatt die Visitirer bishero einzig und allein $1/3$ von denen Pönalien der Accisedefraudationen bekommen, hinkünftig, damit die Einnehmer gleichfalls encouragiret werden mögen, Unser . . Acciseinteresse desto mehr und fleißiger wahrzunehmen, dieselben $1/6$ und die Denuncianten nur $1/6$ von denen Strafen der Accisedefraudationen genießen, denen Denun-

cianten aber die confiscirte Sachen, wenn selbige unter 4 Ggr. an Werth sind, allein gelassen werden sollen.

Ihr habt solchemnach dieserwegen die nöthige Verfügung zu machen, auch in allen Stücken diesem Rescripto . . nachzuleben, oder zu gewärtigen, daß Wir es hart an Euch ahnden werden.

88. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 24. December 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — R. 33. Nr. 16 b.

Bestellung Ostens zum Präsidenten der Halberstädter Regierung.

E. K. M. wird . . beiwohnen, wasgestalt der Wirkliche Geheime Etatsrath von Hamraht, welcher bei der Halberstädtischen Regierung als Präsident gestanden, nunmehro mit Tode abgangen.[1])

Nun werden E. K. M. Sich . . zurückerinnern, wie Sie mir dem von Creutz . . anbefohlen, wann bei denen Regierungen oder Justiz-Collegiis etwas vacant würde, der Ministre von der Osten in Vorschlag gebracht werden sollte.[2])

Solches haben bei dieser Gelegenheit wir . . bewerkstelligen und Deroselben . . überlassen sollen, was E. K. M. darauf zu resolviren . . gefällig.

Königliches Marginal:

„gut soll Hamerat Platz hab und die 500 th. die er auf Do[mainen] Sala: hat soll Menagi[ret werden] FW.
ordre expe FW."

Demgemäß 28. December 1726 Bestallung Alexander Friedrich von der Ostens als Halberstädtischen Regierungs- und Consistorialpräsidenten (Conc., gez. Kaisch, Fuchß).

---

[1]) Am 21. December 1726, nach 4tägiger Krankheit. Die Regierung zeigte den Tod an, ohne ein Wort des Nachrufs.

[2]) Joh. Heinr. Lucanus, Beiträge zur Gesch. des Fürstenthums Halberstadt. 2. Heft. Halberstadt 1788, S. 23/24 giebt an, daß Osten von Marschall empfohlen worden sei.

89. Schreiben der Mörsischen Regierungsmitglieder Frhrn. von Kinsky und Geheimraths Flodroff an den Landdrosten Major von Wobeser, mit Randbemerkungen von Culemann.

Mörs, 24. December 1726.

Ausf. — Gen.-Dir. Mörs. Tit. VI. Nr. 1.

Stimmung im Fürstenthum Mörs.[1])

Nachdem die von beiden Herren Müntz und Blechen sich anmaßende Autorität täglich zunimmt und unverantwortlich werde, indem dieselbe nur darauf bedacht seind, wo sie dem Collegio einige Präjudicia beibringen oder zu dessen Verkleinerung etwas ausfinden können, so haben Wir Unsere Schuldigkeit erachtet, Ew. Hochwohlgeboren davon part zu geben und über beigehende Posten Ihro Gutachten und Beiraths zugleich mit einzuholen, welche dann darin bestehen,

1. daß nach abgehaltenen Land- und Beerbtentag wie auch der geschlossenen Landesrechnung pro anno 1725, so benügen sich beide Herren nicht allein die auf dem Steueretat ausgeworfene und von Ihro K. M. hiesigem Collegio . . zugelegte 150 Rthlr. Diätengelder[2]) durch finistre Vorstellung und indeme selbige sich selber auf dem Etat zugeeignet[3]) zu entziehen, sondern es assigniret einer dem anderen noch dabei zu, die auf besagten Steueretat in causis criminalibus ausgeworfene 150 Rthlr. wie auch gutentheils die darauf erfindliche 100 Rthlr. zu Schreibmaterialien und Porto und formiren darüber Rechnungen, so das Land nicht zu tragen schuldig, sondern ex officio geschehen müssen.

Die Herren Landstände haben zwar darüber, wie sie uns communicirten, Vorstellung gethan, aber dabei sich beklaget, daß nur darauf

[1]) Als Landstände erscheinen nach einer Vasallentabelle des Jahres 1728 (Rep. 64. Mörs. Feudalia 1723—1739): 1. der Landdrost Joachim Woctslaus von Wobeser, 2. der Vicepräsident Franz Friedrich Frhr. von Kinsky, 3. Joost Wyrich Frhr. von Pelden, gen. Clout, erster Landes-Deputatus, 4. Wilhelm von Dresch, 5. der Brigadier in holländ. Diensten Lambert Joost Frhr. von Hambroeck, 6. Karl Ludwig Truchseß Graf zu Waldburg, pr. Generalmajor, 7. Craft Godhard Frhr. von Mylendonck, pr. Oberst der Kavallerie.

[2]) Anm. von Culemann: Weil die Deputati wegen ihrer nach Cleve und sonst thuenden Reisen keine Diäten weiter anrechnen dürfen, der p. Blechen auch gar keine Besoldung hat, so ist dieses, so sonst der Droste genossen, ihnen zugewendet worden.

[3]) Anm. von Culemann: Deputati haben es sich nicht selber zugeeignet, sondern sind dazu durch den Etat und durch Verordnung autorisiret.

die beigehende . . Resolution[1]) erhalten, und es schiene, daß in ihren, auf keinen Nebenabsichten zieleude Vorstellungen noch zur Zeit kein Gehör finden thäten, auch außer Standes gesetzt würden, indeme alle auf dem Steueretat ausgezogene Dispositionsgelder von diesen beiden Herren getheilet und nach ihrem Wohlgefallen distribuiret würden, ihre rechtmäßige Sachen zu poussiren und dahero fast den Muth sinken lassen müssen.

2. So wird auch solchen aufm Etat erfindlichen Geldern und Landesmittelen des v. Müntz zu Expediirung der judicieelen Citationen und Mandaten brauchender Privatscribenten noch dazu aus des Landesmittelen salariiret, obschon verschiedentlich aus dem Hoflager befohlen worden, daß derjenige, welche es vorhin gethan, auch anitzo die Expeditions thun könnte, auch auf dem Steueretat das vor solchen Scribenten ausgeworfenes gestriechen ist.

3. Das Tantieme in denen ordinären, auch Leibgewins Brüchten, so die vorige Drosten gehabt, sollte zufolge verschiedenen . . Königliche Verordnungen in denen Domänen zur extraordinären Berechnung eingenommen werden, alleine die beide Herren genießen solches eigenmächtig feliciter, und soll der Hauptpächter denenselben einem jedweden bei vorigen Jahrsabrechnung bei die 200 Rthlr. deshalb haben auszahlen müssen, doch wenn S. K. M. denenselben solches gönnen, so mißgönnen wir es ihnen auch nicht, wenn nur dabei schierkünftig dem Collegio keine Verantwortung zufällt, maßen verschiedene Hauptbrüchten als unter anderen 100 Rthlr. von sicheren Heesenbauer zur Generalstrafkasse bezahlet werden sollten, welches aber nicht geschehen, sondern unter sich mit Hinterlassung eines sicheren Antheils vor den Hauptpächter distribuiret sein sollen, und sollte es dabei ein sehr injuste Sache sein, auch nicht zu präsumiren ist, daß S. K. M. . . Intention dahin gehen sollte, daß, da die Schlichtung der Brüchtengefällen von dem ganzen Collegio[2]) respiciret werde, daß die beide Herren v. Müntz und Blechen davon ihre Jura allein genießen, die übrigen Membra aber davon ausgeschlossen sein sollten, welches wir dann bestermaßen bei Hofe vorzustellen Ew. Hochwohlgeboren hiemit bestmüglichst wollen recommandiret halten.

4. Wie es nun mit Assignationen auf der Landeskasse hergehe, können Ew. Hochwohlgeboren aus denen anfänglich hiebei gefügten Anlagen ersehen und wird solchem Unwesen nicht abgeholfen, es werden dann dahin

[1]) Anm. von Culemann: Diese Resolution ist nicht hiebei gewesen, ist aber unterm [?] a. p. ergangen, welche so beschaffen, daß weder die Regierung noch die Stände im geringsten darüber zu klagen Ursache haben.

[2]) Anm. von Culemann: Die Brüchtenschlichtungen gehören allein zu dem Departement der Kriegs- und Domänenkammer.

gearbeitet, das dergleichen Assignationes von hiesigem Collegio oder directe aus Cleve[1]) ausertheilet und die Forderungen zuforderst recht examiniret, auch denen Membris Collegii vor ihre extraordinäre Vacationes wie vorhin die deshalb auf dem Steueretat ausgeworfene 150 Thaler belassen, oder doch an deren Statt der Ueberschuß der Criminalgelder angewiesen würden.

5. Die sonst dem Collegio insgesamt zugefallene Holzverkaufs-Jura profitiren dieselbe ganz alleinig und handelen damit nach ihrem Gefallen, ja es haben dieselbe aus der Faust vor einiger Zeit 750 Rthlr. Eichenbäume aus Homberger Busch an sicheren Knipscheer verkauft und die dazu angewiesenen Bäume unter sich in Nummern repartiret, darnach den Anschlag der jurium genommen und sich bezahlen lassen, da wir gewißlich davor halten, daß, wenn das Holz zum öffentlichen Verkauf wie allezeit gebräuchlich würde gekommen sein, ein viel mehreres daraus würde profitiret, und hätte man sich nicht vorhin beim Collegio träumen lassen, solches zu unternehmen, geschweige dann würklich zu thun, und das seind also Fruchten, daß die beide alleine dergleichen Sachen unter sich haben. Sollte es nun auf den Fuß gelassen werden, daß diese beide Herren die Respicirung von allen Sachen zum großesten Präjudiz des Collegii so behalten, wie auch eine dergleiche unverantwortliche Disposition von denen auf dem Steueretat ausgeworfene Gelder, darüber nach ihrem Gutdünken und Gefallen disponiren zu können, so sehen wir nicht anders daraus als ein totaler Ruin vom ganzen Lande und immerwährende Unordnung und Klagen der Unterthanen.[2])

6. So ist beim letztere Session resolviret worden, daß 2 Membra Collegii um Stadtsbestens und die Confusion bei Verpfachtung der Accisen[3]) einmal zu heben, sich nach Crefeld daselbsten vor Neujahrstag hinbegeben sollten, wozu der p. Flodroff und Blechen committiret sein. Dennoch ohnerachtet haben die beide Herren dieses bei-

[1]) Anm. von Culemann: Die Assignationes müssen keineswegs von denen Deputatis, sondern von der Kammer in dergl. Fällen nach gehöriger Examination gegeben werden.

[2]) Anm. von Culemann: Dieses ist viel gesaget und muß die Regierung solches alles klärer demonstriren und Specialia anzeigen oder sich dergl. harter Expressionen gänzlich enthalten.

[3]) Anm. von Culemann: Dieserhalb hat die p. Kammer, daß die Regierung sich dergl. anmaßen wollen, unterm 8. Jan. a. c. berichtet, worauf das Rescript unterm 21. ej. ergangen, und wie S. K. M. nicht wollen, daß ein Regierungs-Collegium in Dero Landen sich in dergl. Sachen meslirен solle, so muß die Meursische sich solches auch gefallen lassen.

kommendes Rescript von Cleve ausgewirket, woraus zu ersehen ist, daß deroselben ihre Intention nur dahin gehet, dem Regierungs-Collegio ihr Abscheidt zu ertheilen.

Wir leben aber der Hoffnung, es werde Ew. Hochwohlgeboren einmal durchdringen und Gelegenheit finden, diese angeführte rechtmäßige Beschwernussen und große Präjudicia S. K. M. aufs Nachdrücklichste vorstellen zu können oder wenigstens durch ein beigefügtes Schreiben ad interim an des Herrn von Görne Exz.[1]) gelangen lassen, damit durch denselben die Sache S. K. M. möge vorgetragen und darauf versprochner Maßen eine favorable Resolution befordert werden.

Unterm 18. Februar 1727 wurde die Clevische Kammer aufgefordert (Conc., gez. Görne), über einige Punkte dieses Berichtes sich zu äußern, und wurde dem Major von Wobeser mitgetheilt (Conc., gez. Görne), daß dieser Befehl an die Clevische Kammer ergangen, daß der König aber im Uebrigen nicht gemeinet sei, von der bisherigen Verfassung abzugehen.

90. Circularordre an alle Collegia und Gerichte, welche Advocaten und Procuratoren haben.

Berlin, 31. December 1726.[2])

Conc., gez. Plotho. — R. 9. K. lit. g. 1.

Abstellung von einigen Mängeln beim Advocaten- und Procuratorenwesen.

Wir haben nach Einlaufung und Examination derer von Euch auf Unser . . Erfordern vom 15. Martii c.[3]) . . eingesandten Berichten und Listen von denen bei Euch angeordneten Advocaten und Procuratoren . . gut gefunden, nachfolgendes dieserhalb anzuordnen und zu befehlen, und zwar

1. Weil sich hin und wieder so viel geäußert, daß an verschiedenen Orten Advocati und Procuratores eingeschlichen, so mit Unsern . . Patenten nicht versehen worden, und dieses zu vielen Inconvenientien, auch Unserm höchsten Mißfallen gereichet, so habet

[1]) Dieses geschah.

[2]) Unterm 31. December übersandte Plotho ein von ihm hergestelltes Concept zu dieser Ordre an den Generalfiscal Duhram, der dasselbe sodann durchsah und corrigirte (2. Januar 1727. Vgl. die Anmerkungen). Die Circularordre wurde erst am 13. Januar 1727 mundirt.

[3]) Vgl. Nr. 20. S. 23—24.

Ihr denen fiscalischen Bedienten aufs nachdrücklichste zu injungiren, daß sie bei Vermeidung schwerer Ahndung hierauf ein wachendes Auge haben, sich deshalb genau erkundigen und wider diejenigen, so des Advocirens und Procurirens sich anmaßen, ohne mit behörigen Patenten versehen zu sein, ihr Amt thun sollen. Maßen denn auch diejenigen Collegia und Gerichte, so dergleichen nicht gebührend bestellete Personen zum Advociren oder Procuriren admittiren, eigenmächtig bestellen oder darzu conniviren, dem Generalfiscal sofort angezeiget werden sollen, welcher sodann sothane Collegia und Gerichte zur Verantwortung ziehen und beschaffenen Umständen nach Uns zur unausbleiblichen scharfen Ahndung anzeigen wird. Und damit

2. alles unordentliche Eindringen zum Advociren oder Procuriren desto genauer verhütet werde, so[1]) sollen die Collegia alles Ernstes verbieten, daß Notarii, Schreiber und andere, welche wegen des Advocirens und Procurirens verdächtig und solches unter der Hand, auch wohl mit Hülfe derer recipirten Advocaten und Procuratoren (so davon einen Genuß mit haben) treiben, sich nicht in die Kanzleien eindringen und zu denen Registraturen und Akten freien Zutritt haben. Damit aber auch

3. die Ablieferung derer abgegangenen Patente nicht mehr so schwer gemachet werde, so habet Ihr alle Jahr zu Ende desselben zuverlässige Listen von denen vorhandenen, abgegangenen und wieder bestelleten Advocaten und Procuratoren ohnerinnert an Uns unter Adresse an Unsern p. den Edlen von Plotho einzusenden, auch

4. von allen bei Euch angeordneten Advocaten und Procuratoren die Originalpatente abzufordern, selbige wohlverwahrlich zu asserviren und denenselben von Euch vidimirte und attestirte Copeien ohnentgeltlich und ohne Aufenthalt dagegen einzuhändigen, auch solchergestalt bei Recipirung neuer Advocaten und Procuratoren zu continuiren und, sobald eine Vacanz sich ereignet, des abgegangenen Patent ohngesäumt an Uns unter vorerwähnter Adresse einzusenden, auch geschickte Subjecta darzu wieder in . . Vorschlag zu bringen. Ferner

[1]) Das Folgende bis zum Alinea 3 von Duhram hinzugefügt.

5. Weil Unser . . Wille und Befehl ist, daß die aufs neue zu bestellende Advocati und Procuratores sich, ehe sie mit Patenten versehen werden, mit Unserer Recrutenkasse abfinden sollen, so müssen diejenigen, so sich hierzu melden, sich nicht allein zum Abtrag erbieten, sondern auch eine proportionirliche Summe offeriren, auf daß mit gedachter Kasse alsdenn darüber könne communiciret und Unsere . . Resolution ausgewirket werden; wie dann die Supplicanten dieserhalb bei der Recrutenkasse selbst nachzufragen und sich bedürfenden Falls weiter zu erklären oder ihnen selbst beizumessen haben, wann andere, so praestanda präftiren, ihnen vorgezogen werden. Und

6. da auch verlauten will, als ob einige Advocati sich unterstünden, anstatt derer geordneten Mäntel ein[1]) Stückchen Tafft, so einer Binde oder gar Lappen nicht unähnlich, zu tragen und den Kleidern anheften zu lassen, solches aber Unserer . . Intention und ausdrücklichem Befehl zuwider und zu deren strafbaren Illudirung gereichet, so wollen wir nicht allein diesen Unfug von itzo an gänzlich abgeschaffet wissen, sondern wir ordnen und befehlen auch hiermit alles Ernstes, daß[2]) Advocati rechte und vollkommene schwarze Mäntel, welche bis unter die Knie gehen, Unserer ersten Ordnung gemäß haben und tragen, die Procuratores auch ihre Rabatte nicht unter den Rock und Kamisol verstecken, sondern außer denselben bis auf die Brust hängen lassen sollen. Sollte jemand darwider handeln, so soll Fiscalis wider die Contravenienten ohne Ansehen der Person sein Amt thun und[3]) durch den Schneider den Mantel nach der Länge und Breite untersuchen lassen oder selbst zur Strafe gezogen werden. Wie Wir denn auch

7. diejenigen Advocaten und Procuratores abgestraffet wissen wollen, welche um einen geringen Gewinn alles, was ihnen vorkommt, mit ihrem vidit unterschreiben, da doch ofte Anzüglichkeiten und unerfindliche Beschuldigungen darin enthalten, auch der Concipient so wenig zur Justiz gehöret, als sie selbsten von der Sache die Acta jemals gelesen und daraus sich informiret haben.

---

[1]) In dem ursprünglichen Concept: gewisse Läppchen.

[2]) Die Einfügung der folgenden Bestimmung geht auf Anregung Duhrams zurück.

[3]) Alles Folgende ist von Duhram hinzugesetzt worden.

Ihr habt Euch also nach obigem allen genau zu achten und diesen Unsern . . Willen und Befehl denen unter Euch stehenden Judiciis sowohl als auch denen fiscalischen Bedienten, Advocaten und Procuratoren gehörig bekannt zu machen.

91. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin, 4. Januar 1727.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXV. Sect. V. Nr. 31.

Preußische Rechnungssachen.

Zur schnelleren Erledigung der Abrechnung mit den Unterrendanten und der Formirung der rückständigen Obersteuerkassenrechnungen[1]) wird Sommerfeld von jeder Arbeit wie auch von der Kassendirection dispensirt. Die Kammer soll nächstens 2 Leute vorschlagen, die bis dahin speciale Aufsicht über die Kassen haben.

„Damit auch inskünftige die Rechnungssachen nicht mehr so lange verzögert, sondern alle und jede Rechnungen von Jahr zu Jahr prompt abgelegt werden mögen, so seind Wir nicht ungeneigt, daß Unser p. Pieper, wie bereits vor ein paar Jahren resolviret worden, nach seiner Anciennität Sitz und Stimme in Eurem Collegio haben solle, um von vorkommenden Rechnungssachen Connaissance zu bekommen, auch zu Beschleunigung derer Rechnungsabnahmen alles Diensame mit besorgen zu helfen. Hättet Ihr über diesen Punkt etwas Hauptsächliches zu erinnern, so wollen Wir hierüber Euren . . Bericht abwarten.

Hiernächst und überdem wollen Wir auch, daß hinfüro

1. die Räthe auf der Kammer indistincte und ohne Reflexion darauf zu machen, ob der gegenwärtige Rendante aus diesem oder jenem Departement sei, so wie bei einem oder andern Rath Zeit

---

[1]) In der Sitzung des General-Directoriums vom 5. December 1726 (praes. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Herold, Manitius, Schöning) war zur Sprache gekommen, daß seit 1719 noch keine Obersteuerkassenrechnungen aus Preußen eingeschickt worden seien. Deswegen sollte an die Preußische Kammer geschrieben werden. Zugleich sollte der Director Piper zum Bericht über die Gründe der Rückständigkeit der Rechnungen und zu Vorschlägen aufgefordert werden, wie diese zu heben. Erlasse deswegen am 6. December (Conc., gez. Grumbkow). Bericht Pipers (eigenh.), Königsberg, 20. Decmber 1726. Nach Schönings Gutachten Pipers Vorschläge approbirt.

darzu sich finden oder es die Nothwendigkeit der anwesenden Rendanten erfordern will, bei der Rechnungsabnahme ohnweigerlich mitarbeiten, folglich

2. die Sache alldorten wieder auf gleichen Fuß als bei der Kurmärkischen und andern Unsern Kammern gefasset und tractiret werden soll. Gestalten dann auch

3. bei denen Abschlüssen, so die Räthe in denen Aemtern mit denen Rendanten halten, nicht nur über die ordinäre Einnahmen und Ausgaben, sondern auch allemal ratione der dem Rendanten in dem vorseienden Jahre zur Berechnung gezahlter extraordinären Gelder alles gründlich und in loco examiniret und nachgefraget, imgleichen über die sowohl des einen als des andern halber anzuschaffende und bei demnächst zu thuender ordentlicher Ablegung der formellen Rechnung erforderte Belege von unstäten oder sonst gegen das vorige Jahr veränderten Gefällen in der Einnahme und denen vorkommenden Posten in der Ausgabe nach Beschaffenheit der Sachen quartaliter oder alle halbe Jahr oder auch gleich nachdem das Jahr zu Ende, die Nothdurft mit behörigem Nachdruck verfüget werden muß, um zu verhüten, daß nicht die Rendanten einen Rechnungstermin nach dem andern damit illudiren können. Uebrigens und zum

4. wollen Wir auch, daß die Rendanten durch exemplarische Beahndung derer Contravenienten dahin nachdrücklich obligiret werden sollen, daß sie in denen ihnen in Zeiten bekannt zu machenden Rechnungsterminen mit fertigen geschlossenen Rechnungen erscheinen, nicht aber das mehreste allererst bei ihrer Ankunft in Königsberg post terminum darinne eintragen und sodann erst den völligen Schluß machen.

Wornach Ihr Euch also . . zu achten und solches alles vorstehender Maßen zu verfügen, auch dahin zu sorgen habt, daß hierunter Unserer . . Intention überall ein vollkommenes Genügen geschehen möge.

Als bis zum 14. März 1727 die Kammer auf diesen Erlaß noch nicht geantwortet hatte und der Geheimerath Piper noch nicht in die Kammer introducirt worden war, wurde der Bericht der Kammer unter diesem Datum aufs neue erfordert (Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow).

Am 10. April berichteten daraufhin Lesgewang und Bredow (Ausf.): So viel den Geheimen Rath und Rechnungs-Directorem Piper betrifft, so hat er allezeit nicht allein den Vortrag in denen vorgekommenen Rechnungssachen, sondern auch sein votum darin gehabt. Dahero wir dann dafür gehalten, daß auf das . . Rescript vom 4. Januarii a. c. es weiter darunter nichts vorzunehmen bedürfe, dazumaln selbiges keiner Introduction erwähnet.

Weiln E. K. M. letzteres Rescript vom 14. Martii c. aber uns deutlich dahin anweiset, seine Introduction zu beschleunigen, so haben wir solche im heutigen Dato bei Versammlung aller hier vorjetzo anwesenden Räthe des Collegii gebührend bewerkstelliget und E. K. M. . . Befehl schuldiges Gnügen geleistet.

Im Uebrigen sei dem Erlaß vom 4. Januar sofort in jeder Beziehung ein Genüge geschehen.

92. Erlaß an das Hof- und Kammergericht, das Kriegs-, Hof- und Criminalgericht und den Berliner Magistrat.

Berlin, 6. Januar 1727.

Mylius. VI. 2. Nr. CLXXXV.

Einrichtung des Intelligenzwerks.

Es sei beschlossen, beim Generalpostamt unter Direction von Görne und Marschall ein Intelligenzwerk, so wie es in andern Haupt- und Handelsstädten von Europa eingeführt, einzurichten und zu dem Ende, wie in einer Beilage genauer mitgetheilt, Frage- und Anzeigungsnachrichten wöchentlich zum Druck bringen zu lassen. Es wird befohlen, das Werk mitzufördern,

„folglich auch eine Designation derjenigen unbeweglichen und beweglichen Sachen, welche zum öffentlichen Verkauf bei euch angeschlagen werden, einzuschicken, imgleichen, wenn unter eurer Direction und Aufsicht Güter, Häuser, Gewölbe rc. zu verpachten oder zu verzinsen, auch Vormundschaft und andere Gelder auf Hypotheken oder sonst auszuleihen, oder auch bei euch angegeben wird, daß ein oder andere Sachen verloren, gefunden oder gestohlen worden, solches alles mit Einsendung eines Notizzettels, dabenebst auch einige Anzeige des wöchentlichen Marktpreises des Getreides“

Mittwoch und Sonnabend dem Postcommissar Ludolf bekannt zu machen, damit es dann Anfang der nächsten Woche durch den Druck publicirt werde.

Unterm 10. Februar wurde allen Kammern und Regierungen befohlen, in derselben Weise thätig zu sein und dafür zu sorgen, daß die Magistrate in den Städten sich ebenfalls danach richten.[1])

Durch eine Verordnung der Clevischen Kammer vom 28. Mai 1727 wurde die Einrichtung eines Intelligenz- und Adreßcomptoirs zu Duisburg, und zwar als einer Provinzialanstalt für Cleve, Mörs und Mark bekannt gemacht.[2])

Unter dem 13. Juni 1727 erging von Berlin aus folgender Erlaß:[3])

Wenn Wir bei Nachlesung der in Preußen, Stettin, Minden, Duisburg bishero publicirten wöchentlichen Nachrichten mißfällig wahrgenommen, wesgestalt obwohl in Unserer Kurmark Brandenburg, woselbst die wöchentliche Zettel von den Collegiis, Magisträten, Beamten, von Adel und andern Privatleuten bei den Postämtern fleißig und anitzo noch von Nr. 1 bis 18 genommen und continuiret, die Articul dazu hergegeben und die darin angezeigte Sachen durch Interposition Unsers Adreßcomptoirs versuchet und also die Verkehrungen befördert werden, jedennoch aber in Unsern Provinzien und namentlich in Preußen, Pommern, Minden und Cleve die Sache schwer gemachet, Unser Zweck verfehlet und Unsere Postämter in Ansehen der zu fournirenden Articul und des Debits mehr Hinderung als Erleichterung bei der Sache selbst bishero empfunden, welchem nach dann nach dem Exempel Unserer Kurmärkischen Kammer, welche sich zu Unserm . . Vergnügen des Werks angenommen die Magisträte, Beamte von Adel, Dom- und Collegiatstifter, auch andere Gemeinden durch die Krieges- und Steuerräthe bedeuten zu lassen vor sich und ihre Bürger auch zu ihrer selbsteigenen und der Bürger und Unterthanen Commodität und Nutzen in Hergebung der bekannt zu machenden Articul und sonsten im Kaufen und Verkaufen bei gestohlnen und verlornen Sachen und andern in den Wochenzettel und Präliminarbericht enthaltenen Punkten denn auch in Ansehung des Getreide-, Woll- und Tabaks-

---

1) Mylius a. a. O. Nr. CLXXXVI.

2) Vgl. Scotti II. Nr. 1036 (Bemerk.). S. 1067.

3) Abschrift. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten. XI a. Nr. 14.

preises, der Fleisch-, Bier- und Brodtaxe sich zu gebrauchen, zu dem Ende auch 2 a 3 Stück jedes Orts von Nr. 1 an bis anitzo und so weiter von Woche zu Woche von den Postämtern zu nehmen, bei vom Angebung der zulänglichen Exemplarien aber einer zureichenden Anzahl derselben auch aller Assistenzerleichterung und Willfährigkeit in Hergebung der Zettel auch ihrer Verkehrung halber von jetzt gemeldten Postämtern zu gewärtigen. Welches alles ihr dann um so viel mehr zu befördern, da auf Unserer Kasse Kosten diese Zettel gedrucket werden, Wir auch diese von Uns selbst befohlene und eingeführte Sache im Gange gebracht, die Renitenten angezeiget und alle Verhinderungen aus dem Wege geräumet wissen wollen.

93. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 8. Januar 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. III. Nr. 1.

Personalien im General-Directorium. Vereidigung Viereds als Vicepräsidenten und dirigirenden Ministers.

S. K. M. rc. haben . . resolviret, daß der Geheimte Etatsrath von Viereck Wirklich dirigirender Etats-Ministre im General-Directorio sein und des Wirklich dirigirenden Etats-Ministre von Fuchßens Departement haben soll, weil dieser nicht mehr auf das General-Directorium kommen kann; so lange aber der p. von Fuchß lebet, soll der p. von Viereck Kurmärkischer Kammerpräsident verbleiben.[1]) Weilen auch der Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenrath Mancke bis dato zu seiner völligen Gesundheit noch nicht wieder gelanget ist, und der Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenrath Schöning letztens gleichfalls kränklich gewesen, auch überhaupt schwächlich ist, ingleichen der Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenrath von Pehnen schon ziemlich bei Jahren, bei dem General-Directorio aber die vorkommende Arbeit durchaus keine

[1]) Das General-Directorium machte Ilgen hiervon unterm 10. Januar Mittheilung (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne. — R. 9. C. 1 b. 3). Die Bestallung Viereds als Vicepräsidenten und dirigirenden Minister, die Berlin, 12. Januar 1727, datirt ist (Conc., gez. Ilgen), entspricht der im 3. Bande (S. 670—672) mitgetheilten von Creutz — Fuchß starb bereits 25. Juli 1727.

Hinderung oder Aufschub leiden will, sondern alles in beständiger guter Ordnunge fortgesetzet werden muß, so ist nunmehro ferner S. K. M. . . Wille und Befehl,

1. Daß der Krieges- und Domänenrath Beyer, wie anfangs schon geschehen, bei Anfertigung derer monatlichen Verpflegungs- und Generalkriegeskassenetats mit zugezogen, auch wann etwan der Geheimte Rath Mancke Unpäßlichkeit halber im General-Directorio nicht erscheinen kann, an dessen Statt den Vortrag haben und ihm die Inspection derer expedirten Sachen zu seiner bessern Information erlaubet sein soll.

2. Daß der Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenrath Küster[1]) bei dem Ersten Departement gleich bei dem Zweiten Departement mit stehen, die vorkommenden Kassensachen sich bekannt machen, auch, wenn der Geheimte Rath Schöning einstens wieder krank werden möchte, an desselben Stelle den Vortrag beim Ersten Departement haben und dargegen der Hofrath Bodecker[2]) dem Geheimte Rath Küster in seiner Arbeit beim Zweiten Departement assistiren, auch mit vortragen helfen, wobei doch der p. Küster den Vortrag in Magazin- und Proviantsachen stets behalten soll.

3. Wann der Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenrath von Pehnen wegen Unvermögen oder Unpäßlichkeit nicht auf das General-Directorium kommen kann, sodann der Geheimte Rath Pieper desselben Arbeit übernehmen, auch anstatt seiner den Vortrag beim Vierten Departement haben soll.

Es müssen aber alle drei, nämlich Pieper, Bodecker und Beyer, bei ihren gegenwärtigen Bedienungen, Besoldungen, auch Characters lediglich verbleiben und sich damit begnügen, welches einem jeden schriftlich bekannt gemachet und ohne Anstand expediret werden soll, auch zugleich dem p. Beyer Versicherung zu geben ist, daß er bei entstehendem Kriege bei dem Feld-Oberkrieges-Directorio mit employiret werden soll.

Es ergingen darauf unter dem 10. Januar 1727 die entsprechenden Befehle an Beyer, Küster, Bodecker (Concepte, gez. Grumbkow, Creutz,

[1]) Daniel Küster war 1725 aus der Clevischen Kammer in das General-Directorium versetzt worden. Er leistete seinen Amtseid am 28. August des Jahres. † Anfang 1728.

[2]) Rendant der Generalpostkasse.

Katsch, Görne) und Piper (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch). Diesem letzten wurde aber noch ganz besonders zugesichert, daß er nach Pehnens Tod ihm succediren sollte.

Am 14. Januar 1727 fragte das General-Directorium an (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne), ob Viereck den Eid, den die andern Minister in Gegenwart des Königs abgelegt, schwören solle, oder ob es bei seinem am 3. Februar 1723 abgelegten Eide als Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath sein Bewenden haben solle.

Der König verfügte hierauf:

„in meiner und die überigen dirigirenden Minister [Gegenwart] ablehgen Morgen wen die wacht aufgezohgen sein wirdt

F W."

94. Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 10. Januar 1727.

Conc., gez. Fuchs. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCVI. Nr. 2. Vol. I.

Regelung des Justizwesens bei der Kammer, der Fiscalia, Sporteln und Registratur.

Die zu Untersuchung des dortigen Kammerwesens . . verordnete Commission[1]) hat . . berichtet,[2]) daß bei Eurem Collegio das Justizwesen sehr weitläuftig tractiret und dadurch die Unterthanen nicht wenig mitgenommen worden. Wie sie nun laut des Protocolli vom 19. Octobris a. p. Euch eine kürzere Art vorgeschrieben,[3]) also habt Ihr darnach aufs genaueste Euch zu achten und zu verfahren.

Gedachte Commission hat dabei wahrgenommen, daß auch der modus procedendi bei Eurem Collegio nicht einerlei gewesen, sondern, da in Sachen, so beim vormaligen Commissariat tractiret, post sententiam nichts weiter verstattet worden als das beneficium

[1]) Vgl. Nr. 66. S. 83. Anm.

[2]) Halberstadt, 9. December 1726.

[3]) Nach Art. 17 ihrer Instruction: keine weitläuftigen schriftlichen Processe, bei gravamina von keiner Erheblichkeit kein weiteres remedium, allenfalls Anwendung des 4. Art. § 10 des Justizreglements. Die Kammer hatte sich demgegenüber auf die Kanzeleiordnung, Justizreglement und Interimsconstitution berufen.

supplicationis, so daß, wenn beide Theile in zwei Schriften ihre Nothdurft verhandelt, die Acta an Unser General-Directorium zum Spruch Rechtens versandt worden und dadurch causa seine Endschaft erreichet, hingegen in Sachen, so bei der vormaligen Amtskammer tractiret, der ordentliche, bei Justiz-Collegiis gebräuchliche processus observiret worden, so daß die beneficia leuterationis, Ober-Leuterationis, appellationis an das Ober-Appellationsgericht, item supplicationis ibidem stattgehabt, wodurch die Sachen gar sehr aufgehalten worden, Wir aber dergleichen Weitläuftigkeit abgestellet wissen wollen, so befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, daß der modus procedendi des ehemaligen Commissariats beibehalten[1]) und, wie daselbst, wenn eine Sentenz ergangen, nichts als das beneficium supplicationis stattgehabt und Acta alsdenn, wenn die Nothdurft in zwei Schriften verhandelt, anhero eingesandt worden, also solle es auf eben solchen Fuß mit den ehemaligen Kammersachen gehalten und die Acta vorerst und bis ein anderes verordnet wird, jedesmal an Unser General-Directorium eingesandt werden.

Da nun solchergestalt denen Parten nur Eine Instanz offen bleibet, so sollen selbige mit keinen Succumbenzgeldern beschweret werden, das juramentum supplicationis aber haben sie zusamt dem Advocato causae sub poena desertionis abzulegen.[2]) In Pacht-, Kämmerei- und Contributionssachen muß ohne alle Form des Processes verfahren und, wenn ja bei Herbeiziehung verschwiegener contribuablen Aecker possessores super exemtione gehöret werden und bei Eurer Decision nicht acquiesciren wollen, die Supplication nur quoad effectum devolutivum nicht suspensivum gestattet werden.

In Pachtsachen aber, vornehmlich bei Uebergabe der Aemter und Inventarien an die anziehende Pächter, ist nicht die geringste

[1]) Nach dem Bericht der Commission hatte der Kammerconsulent Berends den weitläuftigeren modum procedendi auch bei den Commissariatssachen eingeführt.

[2]) Unterm 24. April 1727 wurde durch Erlaß „Auf Specialbefehl“ an die Kammer (Conc., gez. Fuchß, Viereck) den Advocaten — trotz einer Remonstration — befohlen, das juramentum supplicationis abzuschwören, „die abwesende Partheien aber können per mandatarium in ihre Seele schwören lassen oder auch requisitoriales an ihre Gerichtsobrigkeit, den Eid von ihnen abzunehmen, ausbringen“.

Weitläuftigkeit zu dulden, sondern wenn a Commissariis die Uebergabe gethan, die zwischen Parteien streitig gebliebene Punkte im Collegio referiret, derselben dabei abgestattetes Gutachten gründlich erwogen und eine Decisivverordnung darüber abgefaßt worden, es lediglich dabei zu lassen; jedoch bleibt dem Pächter unbenommen, wenn er von denen Commissariis graviret zu sein vermeinet und die gravamina bei Eurem Collegio nicht gehoben würden, sich bei Unserm General-Directorio deshalb anzugeben. Und da bishero in diesen Sachen weitläuftige Processe von Euch veranlasset und die Parteien in große Weiterung gebracht worden, wie solches sonderlich bei denen Beamten zu Gröningen und Gatersleben, dem Hennig und Bornemann, davon der letztere nicht allein mit dem abgegangenen Pächter in zwei Jahren nicht können auseinandergesetzet werden, sondern auch mit einem großen Theil seiner eigenen Debenten wegen der im Amt ausstehenden Resten in Proceß verwickelt worden, zu ersehen ist, so gereichet solches billig zu Unserm Mißfallen und weil daraus klärlich erhellet, daß diejenigen, so das Justizwesen respiciret, sich beflissen, alle Sachen ohne Noth in Proceß und große Weitläuftigkeit zu ziehen, so wird denenselben solches hiemit aufs schärfste verwiesen und bei ohnfehlbarer Cassation aufgegeben, inskünftige dem vorgeschriebenen modo procedendi stricte zu folgen und in Streitigkeiten zwischen Unterthanen von denen Parten selbst statum causae zu ergründen und keine Advocaten dabei zu admittiren, da es denn nicht fehlen wird, daß nicht dergleichen geringe und öfters ohne Noth erregte Streitsachen, wie bei andern Kammern geschiehet, sofort sollten abgethan und beigeleget werden. Wie denn auch Ihr darauf fleißig Achtung zu geben, daß diesem Befehl gehorsamst nachgelebet werde.

Wir wollen auch nicht, daß, wenn Membra Collegii, Steuerräthe oder andere Bediente etwas zu Unserm Interesse in Vorschlag bringen, solches in Proceß gezogen oder ihre Vorstellungen denen Interessenten communiciret, Termine angesetzt, und proceßmäßig darin verfahren werde, sondern es muß die Sache in pleno überleget, auch, wenn es derselben Wichtigkeit erfordert, schriftlich darüber votiret, auch davon allenfalls und wie Ihr Euch zu verhalten, angefraget werden.

Wenn auch die Accise- und andere Bedienten etwas anzeigen oder Defraudationes entdecken, sollen dieselbe nicht vor das Collegium citiret und in Unkosten mit Versäumniß Unserer Dienste gesetzet, sondern dergleichen in Städten vorkommende Sachen von denen Commissariis locorum, auf dem Lande aber entweder von denenselben oder einem andern Membro Collegii untersuchet werden.

Wie nun solches Euch ohnlängst anbefohlen worden, also werdet Ihr zu Beobachtung desselben hiemit nochmals aufs nachdrücklichste angewiesen.

Ferner ist auch Unser . . Wille, daß von nun an keiner, so in Eurem Collegio sitzet, bei einigem Amte Justitiarius sein, noch durch andere das Justizwesen in Aemtern administriren lassen solle, bei unfehlbarer Strafe der Cassation.[1])

Uebrigens hat Unsere ofterwähnte Commission observiret, daß die fiscalische Processe zum Theil sehr saumselig und langsam betrieben worden, und befehlen Wir Euch deshalb hiedurch . ., die Advocatos und Procuratores fisci nachdrücklichst anzuhalten und darauf genau zu sehen, daß schleunig die Processe, so bei Eurem Collegio hängen, insonderheit aber diejenige, wobei Unser Interesse versiret, betrieben und zu Ende gebracht werden mögen.[2])

Was die Sportuln anlanget, so erhellet aus der mit eingeschickten bisherigen Taxe, daß selbige sehr hoch und dadurch die Unterthanen nicht wenig mitgenommen worden. Wir haben deswegen solche, wie die Beilage besaget, moderiret[3]) und wollen . .,

---

[1]) Die Commission hatte berichtet, daß der Kriegsrath Götze, der das Justizwesen bei der Kammer dirigirte, zugleich Justitiarius in verschiedenen Aemtern sei oder solches an solche Leute abgetreten habe, welche in seinem Brote ständen und gänzlich von ihm abhingen, „wodurch er dann von seinen andern Verrichtungen nothwendig distrahiret werden muß, zu geschweigen derer Inconvenientzien, so daraus folgen". Sie hatte ferner ihr Gutachten dahin abgegeben, daß dieser Kammerconsulent wohl entbehrt werden könne, „zumahlen die mehristen im Collegio, deren Anzahl ziemlich stark, soviel Studia besitzen, daß sie in ihren kleinen Departements die Justizsachen mit respiciren können".

[2]) Deshalb Erlaß an die Regierung, d. 10. Januar 1727 (Ausf., ggez. Grumbkow, Fuchß. — St.-Magdeburg. Fürstenthum Halberstadt. 425 d. vol. VI).

[3]) Durch Erlaß „Auf Specialbefehl" vom 19. Juni 1727 (Conc., gez. Viereck) wurden noch einige Schreibgebühren regulirt, die in der approbirten Taxordnung nicht aufgezeichnet worden waren.

daß darüber stricte gehalten, auch alles und jedes, was in dem Proceß quoad directionem usque ad sententiam vorkommt, nicht durch Abschiede, sondern simplicia decreta, so mit 3 Sgr. zu bezahlen, geordnet werden, diese denen Secretariis allein verbleiben,[1]) die Räthe aber von den Sportuln nicht participiren sollen, es sei denn, daß eine wirkliche Sentenz ex actis abgefaßt und publiciret wird, welchenfalls dem Referenten, wie gebräuchlich, 1 Rthlr. pro labore gelassen werden kann, wie denn auch Ihr, Unser Präsident, nur allein den Siegelgroschen behaltet.

Schließlichen, weil aus dem unterm 21. Octobris abgehaltenem Protocollo zu ersehen, daß Eure Registratur und besonders wegen der Aemtersachen, so vor der ehemaligen Kammer verhandelt, sehr schlecht beschaffen, so ist Unser . . Wille, daß von jedem Rath die Acta in seinem Departement nachgesehen und, was zu unrechten Akten gekommen, davon genommen, hingegen jedes Stück zu den rechten Akten, wohin es gehöret, gebracht und solchergestalt die Registratur in Ordnung gesetzet, auch auf jedes volumen actorum, wenn darin Sachen vorkommen, die in andere Acta hineinlaufen, darauf notiret werde, daß die und die Acta dabei zu adhibiren, und wenn in einigen Unsern . . Rescripten von mehrern Punctis,

---

[1]) Dagegen wandte sich der Kammerconsulent Berendes (oder Berndes) in einer Eingabe vom 31. Januar 1727, die die Halberstädtische Kammer unterm 10. Februar 1727 einsandte (Ausf.): er wies darauf hin, daß durch die Verweisung der Appellationen von allen Aemtern an die Kammer seine Arbeit sehr zugenommen habe, und daß er dafür nur die Sporteln, welche vormals unter die Räthe getheilt worden seien, zu genießen gehabt habe. Wenn nun auch diese ihm entzogen würden, so hätte er garnichts mehr. Er bäte daher, die Verordnung vom 10. Januar wenigstens nach der Richtung zu erklären, „daß es wegen der Auswärtigen, Adelichen, Klöster, auch sonsten anderer im Lande wohnenden Vasallen bei der bisher üblich gewesenen Kanzlei-Taxa und dem von ihm genossenen Antheil gelassen werden solle“, und ihm für das übrige ein hinlängliches Salarium auszusetzen. Die Kammer schloß sich dem um so eher an, als nach ihrer Meinung die Räthe mit ihren Departements soviel zu thun hätten, „daß sie die Justizsachen und Processualien dabei schwerlich mit respiciren können“. Das General-Directorium entschloß sich zwar nicht, die gewünschte Declaration zu befürworten. Aber durch Erlaß „Auf Specialbefehl“ vom 3. März 1727 erhielt Berendes die Erlaubnis, von den Auswärtigen, Klöstern und Adelichen fernerhin nach der vormaligen Kanzleitaxe 3 Sgr. pro Decreto zu nehmen (Conc., gez. Fuchß, Viereck).

so doch nicht leicht geschehen wird, gehandelt würde, als wovon die Acta, wobei es registriret worden, handeln, daß sodenn clausula concernens daraus geschrieben und der Extract ad illa acta, dahin es nicht kommt, geleget, auch darauf notiret werde, wo und bei welchen Akten das Originalrescript verhanden. Und da der Registrator Reichenbach ein kränklicher Mann ist und ofters nicht auf das Archiv kommen, mithin nicht in der Suite bleiben kann, daß alles und jedes zu denen rechten Actis geheftet werde, so habt Ihr darauf bedacht zu sein, daß er mit einer andern ihm anständigen Bedienung accommodiret werde, und, wenn sich eine Gelegenheit dazu ereignet, davon zu berichten. Sonsten aber habt Ihr diesem allem bei Vermeidung schwerer Verantwortung auf das allergenaueste nachzuleben.

95. Erlaß an die Mörsische Regierung.

Berlin, 21. Januar 1727.

Conc., gez. Görne. — Gen.-Dir. Meurs. Tit. VI. Nr. 1.

Competenzstreitigkeiten zwischen der Mörsischen Regierung und Kammerdeputation.

Obgleich Wir zu mehreren Malen Euch bekannt gemacht, wasmaßen Wir in Unserem dortigen Fürstenthum das Steuer- und Domänenwesen und was dazu gehöret, durch Unsere Clevische Kammer und die von derselben deputirte Kriegs- und Domänenräthe Müntz und Blechen respiciret wissen wollen, so müssen Wir doch mißfällig vernehmen,[1] daß nichts desto weniger Ihr dergleichen Sachen Euch von Zeit zu Zeit noch anmaßet, insonderheit am 31. des vorigen Monats, als obgedachte Deputirte die Meursische Stadtaccise interim bis zur neuen Einrichtung der Accise verpachten wollen, Euch dabei eingefunden und Euch verlauten lassen, wie Ihr auch zu Crefeld der bevorstehenden Abnahme der Stadt und dasigen Herrlichkeit Schatz- und Steuerrechnungen beizuwohnen gesinnet wäret. Weil aber Wir bei der einmal wohlbedächtig gemachten Verfassung und Eintheilung derer dortigen Departements es beständig zu lassen gemeinet sein, so befehlen Wir Euch anderweit . ., Euch

[1] Bericht der Clevischen Kammer vom 8. Januar 1727 (Ausf.).

darnach gebührend zu achten und aller Domänen-, Zoll-, Steuer-, Polizei-, Accise-, rathhäuslichen und Armensachen Euch gänzlich zu enthalten, hingegen nur allein die Euch anvertrauete Hoheit-, Criminal-, Lehn-, Kirchen- und Consistorialsachen zu beobachten.

---

96. Bericht der Clevischen Kammer.

Cleve, 21. Januar 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CVII. Nr. 2. vol. 1.

Wiedereinlösung der veralienirten Jurisdictionen.

In der Antwort, welche E. K. M. durch das . . Rescriptum vom 22. Junii 1724 auf unsere . . Relation vom 26. Martii d. a. über die 40 Punkten[1]) uns . . ertheilen lassen, haben Dieselbe, quoad artic. 1 uns . . zu wissen gethan, daß, weil Sie wegen hiesigen Jurisdictionswesens dorten besondere Commissarios benennet[2]) und denenselben sowohl der Regierung Relation als auch Extractum besagten unsern . . Berichts communiciret hätten, nunmehro sothane Untersuchung und E. K. M. fernere Verordnung abzuwarten seie.

Wie nun der Wirklich Geheimter Etats- und Kriegs-Ministre von Görne im Frühling des nächstabgewichenen 1726. Jahres hier zu Lande gewesen, um die anderweite Verpachtung E. K. M. Domänen zu beförderen und einzurichten, ist demselben derer Geheimen Räthe Durham und Schlüter, als gewesener Commissarien, Gutachten vom 16. Martii 1726 aus dem General-Directorio per decretum vom 21. besagten Monats zugestellet, um bei dessen damaligen Commission und Verrichtung in hiesigen Landen dem Befinden nach zu E. K. M. Dienst und Interesse einigen Gebrauch damit machen zu können; und hat derselbe bei seiner kurz darauf erfolgten Rückreise uns sothanes Votum erwähnter Geheimen Räthe hinterlassen, um uns darüber gründlich zu expliciren und demnächst dieserhalb bei E. K. M. fernere . . Vorstellung zu thun.

Weilen Wir nun daraus wahrgenommen,

---

[1]) Vgl. Erlaß vom 8. April 1723 (Bd. IV. 1. Nr. 71. S. 165). Der Bericht der Clevischen Kammer auf diesen Erlaß war nicht am 26. März sondern am 25. Mai 1724 erfolgt (s. ebenda Nr. 256. S. 530 ff.).

[2]) Durham und Schlüter.

1. wie selbige mit uns und hiesiger Regierung der Meinung sind, daß die nach dato des Recessus vom 23. Octobris 1666 ohne einhelligen Consens der Stände verliehene Jurisdictiones wieder einzuziehen,

2. übrige ante dictum recessum concedirte Jurisdictionen aber auf der Begnädigten ihre eigene Höfe und Leute zu restringiren und dabeneben

3. in Ansehung des Ausschlags und Beitreibung der Contribution, wie nicht weniger der Religion und Kirchen-, auch anderer der territorialischen Superiorität anklebenden Sachen halber es nach dem Recessu und Instruction de anno 1648 zu halten, mithin

4. die von denen Inhaberen anzuordnende Richter bei E. K. M. Regierung zuforderst zu probiren und zu beeiden seien,

so sollten wir unseres wenigen Orts unmaßgebig . . dafür halten, daß wenn es mit mehrbemeldten Jurisdictionen auf solchem Fuß genommen würde, denen bisherigen Inconvenientien würde vorgebeuget und E. K. M. h. Dienst sowohl als das gemeine Beste dadurch befordert werden können.

Es dörfte demnächst nur annoch zu überlegen sein, auf was Weise diese Einrichtung und respective Abschaffung der Jurisdictionen, worüber zweifelsohne sowohl diejenige, welche nach, als die so vor dem Jahr 1666 damit investiret seind, obwohlen mit ungleicher Befugniß, zu queruliren Anlaß nehmen werden, so zu fassen und zum Stande zu bringen seie, daß daraus keine Weitläuftigkeiten entstehen.

Wir sind zwar anfänglich der Meinung gewesen, daß das füglichste Mittel sein würde, wenn unter der Hand eine oder andere Stadt bewogen werden könnte, um das Jurisdictionswesen beim Landtage wieder rege zu machen und über derer Adelichen beständige Contraventiones des selbst beliebten Recessus de anno 1666 zu gravaminiren, da man dann an Seiten der Collegiorum desto besseren Anlaß haben würde, in resolutionibus dieselbe mit der Remediirung zu vertrösten und selbige demnächst wirklich erfolgen zu lassen.

Da sie aber bei jetzigen Conjuncturen wohl schwerlich dahin zu bringen sein werden, indeme dergleichen Gravamen eine Brouillerie

zwischen Ritterschaft und Städten nach sich ziehen könnte, welche diese bei ihrem gegenwärtigen Zustande vielleicht lieber vermeiden werden, so halten wir das sicherste und beste zu sein, wann allenfalls ab advocato fisci eine Vorstellung bei der Regierung eingedienet und wegen der bishero in denen Jurisdictionen vorgegangenen abusuum, welche in eingangs ermeldter unserer . . Relation vom 26. Martii 1724 ad artic. 1 und sub nro. 6 dabeigefügtem Bericht des ehemaligen Commissariats vom 20. Februarii 1717, wie nicht weniger in der hiesigen Regierung Relation de dato den 9. Martii 1724 guten Theils specificiret worden, auf die Execution der angeführten Instruction und Recessen de anno 1648 bestanden würde, da diesemnach diejenige Gerichter, so post annum 1666 verliehen worden, denen Aemteren wieder beigeleget, die übrigen aber nach der Instruction de anno 1648 einzurichten, per edictum publicum verordnet werden könnte. Bei dessen Entwerfung in specie zu observiren sein wird, daß dasselbe nur allein auf das Exercitium und und Possession der Jurisdiction dirigiret werde, allermaßen die Inhaber sich solchenfalls contra privilegium patriae nach denen Reichsgerichtern mit Effect nicht wenden können, es sei dann, daß sie das petitorium daselbst möchten behaupten wollen, welches verschiedener bei der Sache waltender Umstände halber in etwas difficil fallen dürfte.

Unter dem 11. Februar 1727 wurde der Vorschlag der Kammer approbirt (Conc., Auf Specialbefehl gez. Görne); sie soll also dem advocatus fisci an Hand geben, daß er mittelst einer Vorstellung die bei den Jurisdictionen bisher vorgegangenen, dort genugsam bekannten Contraventionen anzeige und darauf dringe, daß die nach dem Receß vom 23. October 1666 an Private gekommenen Jurisdictionen den Aemtern wieder beigelegt und die übrigen der Instruction vom Jahre 1648 gemäß eingerichtet werden.

Einem Berichte der Kammer vom 27. Juli 1728 (Ausf.) zufolge ward der Erlaß vom 11. Februar 1727 am 1. März dem Advocatus fisci Freudenberg und ebenso der Regierung zugestellt. Freudenberg aber zauderte mit der Uebergabe der Vorstellung, sodaß Mitte 1728 die Sache noch nicht weiter gediehen war.

97. Bericht der Pommerschen Kammer.

Stettin, 22. Januar 1727.

Conc., gez. Massow, Grumbkow, Bonin. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Gen Nr. 59. Vol. I.

Justizdepartement in der Pommerschen Kammer.

P. S.

E. K. M. haben Uns unterm 20. Julii p. . . anbefohlen (Abschrift), jemanden unsers Mittels, welcher das Justizdepartement zu versehen hätte, aufzugeben, daß er von allen und jeden Domän- und andern Sachen, welche zur gerichtlichen Ausführung verwiesen, quartaliter eine accurate Specification abstatten und damit continuiren sollte. Solches Justizdepartement ist vordem Dero Geheimten Rath von Laurens aufgegeben gewesen, und bei der Combination derer Collegiorum und Aufrichtung gewisser Departements hat man vor gut angesehen, daß ein jeder solche Sachen in seinem Departement mit respicire;[1]) als aber E. K. M. dennoch am besten zu sein . . beurtheilen, daß durch jemanden unsers Mittels das Justizdepartement versehen werde, auch nachhero der Kriegsrath von Laurens der Jüngere, der vorhero etliche Jahr im Stargardschen Hofgericht gedienet, darzu bestellet ist, so könnte unter E. K. M. . . Approbation es dabei sein Verbleiben haben. Wir müssen aber E. K. M. . . eröffnen, daß besagter Kriegesrath von Laurens annoch mit keiner Besoldung versehen, ob er gleich etzliche Jahr her seine Dienste wirklich und gut verrichtet. Sein Vater hat sich dahin erkläret, die 100 Rthlr., so ihm vorlängst als Kammeranwalt beigelegt und welche er bishero statt Salarii genossen, ihm mit abzutreten, und wir zweifeln . . nicht, E. K. M. werden nunmehro, nachdem zumal einige Tractamente, die bei der Kammer gewesen, eingezogen worden und in tantum kein neues Salarium constituiret wird, demselben einen Gehalt . . agreiren, zu dem Ende wir ihn in dem Etat zu E. K. M. . . Disposition mit aufgeführet.

---

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 23. S. 48.

98. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 25. Januar 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß, Viereck. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCIX. Nr. 1 a. Vol. I.

Bestellung eines neuen Präsidenten bei der Halberstädtischen Kammer.

E. K. M. . . Befehl zufolge haben wir mit dem Landrath von Oertzen gesprochen, und hat derselbe die ihm . . angetragene Präsidentenstelle bei der Halberstädtschen Kammer mit . . Dank und Submission acceptiret, bittet aber anbei um eine sechswochentliche Frist zu Adjustirung des Kreises und seiner Particulierangelegenheiten. Ob nun E. K. M. ihm sothane Frist von sechs Wochen . . accordiren wollen und ob der Präsident von Schlegel so lange bleiben oder wie es indessen gehalten, auch ob der p. von Oertzen bei seiner jetzigen Anwesenheit allhier in Pflicht genommen werden soll, darüber werden E. K. M. . . Resolution und Befehl wir . . erwarten.

Der König verfügte dazu:

„sehr gut alsdan soll er nach Postdam komen wen sein urlob aus ist F W."

Wann Oertzen seine neue Charge antrat, ist aus den Akten nicht ersichtlich.[1])

99. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 29. Januar 1727.

Abschrift. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. LXXXIII. Nr. 1.

Eid des Halberstädtischen Regierungspräsidenten vor dem General-Directorium.

E. K. M. haben auf des Wirklichen Geheimen Etatsraths von Osten Vorstellung . . befohlen, daß derselbe als Halberstädtscher Regierungspräsident vom General-Directorio in Pflicht genommen werden solle. Nachdem aber die Präsidenten der Justiz-Collegiorum nach der bisherigen Observanz jederzeit vor dem Geheimen Etats-Ministerio vereidet und daselbst instruiret worden, so werden E. K. M. Befehl wir . . erwarten, ob nicht desgleichen mit dem Halber-

[1]) Vgl. dazu Nr. 153.

städtschen Präsidenten von Osten geschehen solle, gestalten auch desselben Bestallung bei der Geheimen Kanzlei und nicht beim General-Directorio expediret worden.

Randverfügung des Königs:

„Vor dem Geheimen Raht. Gen: Direct: ist ein Supremus Collegi gleich hinter dem König. Friedrich Wilhelm".

Osten leistete dann am 5. Februar seinen Eid als Regierungspräsident im General-Directorium vor den fünf dirigirenden Ministern.

---

100. Erlaß an die Kurmärkische Kammer.

Berlin, 31. Januar 1727.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 1.

Rangstreit bei Commissionen.

Die Kurmärkische Kammer hatte, Berlin, 14. Januar 1727, vorgestellt:

„Es ist bisher verschiedentlich vorgekommen, daß wir zu Menagirung der Reisen, Vorspanns und andern Unkosten denen Krieges-, Domänen- und Steuerräthen in denen Provincien ein oder ander Commissiones aufgetragen; wobei sich dann zuweilen füget, daß man entweder denen Ucker- und Altmärkischen Ober- und Quartalgerichtsräthen dergleichen Commissiones mitgegeben oder aber selbige ad instantiam partium confirmiret. Ob man nun wohl jeden aparte Commissorialia zugefertiget, so haben doch diese in zweierlei Characters sich befindliche Commissarii sich niemalen wegen des Rangs vergleichen können; wodurch es geschehen, daß die Commissiones entweder gar nicht vor sich oder doch wenigstens fruchtlos abgegangen, wobei dann viele Sachen liegen blieben und wir oftmals in der Arbeit nicht fortkommen können" . . . .

Die Kammer hatte deshalb angefragt, „wer bei dergleichen Vorfallenheiten die Range haben" solle, ob die Provincialkriegs- und Domänenräthe den Alt- und Uckermärkischen Hof- und Obergerichtsräthen nach- oder vorgehen und -schreiben sollen.

Es wurde der Kammer hierauf am 31. Januar geantwortet,

daß, wann ein Krieges- und Domänenrath, so ein wirkliches Membrum Collegii ist, mit denen Ober- und Quartalgerichtsräthen zusammen Commissiones hat, jener diesen vorgehen und sich vor-

schreiben soll; wann er aber nur den Character vom Krieges- und Domänenrath hat und kein Membrum Collegii ist, so hat der Ober- oder Quartalgerichtsrath den Vorzug.

---

101. Schriftwechsel wegen Bestellung von Landräthen und Veränderungen beim Generalhufenschoß in Preußen.

2. bis 19. Februar 1727.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXV. Sect. V. Nr. 31.

Veränderungen beim Generalhufenschoß in Preußen. Plan der Bestellung von Landräthen in Preußen.

Am 2. Februar 1727 wurde dem General-Directorium folgende eigenhändige Ordre des Königs präsentirt:

„dieses ist das Projeck das ich von den herrn von görne gefohdert habe sie sollen es examiniern und mir kurtz referirn in wieviell zeit es zu etablirn und wieviell das ich an Salaria Menagi: oder wieviell Salaria ich Plus gehben muhs wo ich nit Plus gehben muhs so bin ich Persuadieret das es heillsahm vor mein lande ist und der conservacion der adell und kölmer und die kris Domen kamer eine grohße arbeit abgenomen ist alsdan wie hier zu lande die sache Pressieret nit sie sollen dießes ansehn imparciall und sich nit disputirn und sehn wo der warhaftige interresse des königs ist und alles reiff ePluciren vermöhge Ihren teuren eidt FWilhem.

Ohngefähres Project, wie die Königlichen Steuern im Königreich Preußen einzuheben.[1])

Das Königliche Preußen ist bereits in vier Provinzen abgetheilet, nämlich Oberland, Samland, Natangen und Lithauen.

Alle vier haben pro modo collectandi den Generalhufenschoß, worin Tranksteuer, Viehschoß ꝛc. mit eingerechnet sind.

Die Königliche Domänen sind von der Noblesse ganz separiret, und wird das ritterschaftliche Hufenschoßquantum separatim beigetrieben. Entstehet die Frage: da der Generalhufenschoß auf ein

---

[1]) Vgl. damit das nach Görnes Angabe gefertigte Votum des General-Directoriums vom 25. August 1740 in Bd. VI. 2. Nr. 32. S. 60.

gewisses Quantum gesetzt ist, ob nicht sicherer und besser sei, daß (wie in andern Königlichen Provinzen geschiehet) die Beitreibung solches festgesetzten Quanti denen Contribuenten jeden Districts selbst unter der Direction der Königlichen Kammer dergestalt überlassen und aufgetragen werden möchte, damit davon nichts zurückbleiben müßte, als was ein- vor allemal zu Remissionen auszusetzen vor gut gefunden würde.

Gesetzt nun, es fände dieses Approbation, so würde die Einrichtung ohnmaßgeblich folgendergestalt zu machen sein.

Jede Hauptprovinz würde in zwei Districte abgetheilet und jeder District von einem Landrath oder Kreisrath respiciret, welcher gleiche Function wie die Landräthe in der Kurmark zu verrichten hätte. Unter jedem Landrath stünden ein oder nach Befinden mehr Kreiseinnehmer, an welchen die Contribuenten ihre Prästanda selbst abliefern müßten.

Bei moreusen Zahlern würde zwar im äußersten Nothfall die militärische Execution zu adhibiren sein, vorerst aber würden in jedem District zwei Ausreuter zur Einfoderung und Execution bestellet, welche zugleich in Polizei- und Salzsachen mit zu gebrauchen stünden.

Die Zusammenkunft des Kreises geschehe alle Jahr in einer gewissen Stadt des Districts, und zwar unter der Direction eines Kriegs- und Domänenkammerraths. Die Versammlung bestünde aus dem Landrath, aus einem Deputirten von der Noblesse jeden Amts und aus einem Deputirten von denen Cölmern jedes Amts, welchen die Eingesessene unter sich auszumachen hätten, und würde vor diese ein mehreres nicht als gewisse Diäten zu reguliren sein. Die Arbeit dieser Versammlung bestünde in Revidirung der Kreisrechnung, Regulirung der Remissionen, imgleichen in Ueberlegung und Veranlassung alles desjenigen, was zum Besten des Werks und sonderlich zu Facilitirung des Beitrages gereichen könnte. Der Kreiseinnehmer führte die Rechnung und stellte dafür gehörige Caution und müßte seine Rechnung nach vorher geschehener Revision beim Kreise vor der Kammer justificiren.

Wann nun solchergestalt jährlich ein gewisses zur Königlichen Kasse flösse, hingegen auch jährlich ein gewisses Quantum auf Remissiones ausgesetzt würde, so hätte der Kreissteuereinnehmer über

dieses letztere eine besondere Rechnung zu formiren, da dann der Bestand eines guten Jahres zur Sublevation eines schlechteren dem Kreise zugute bliebe; im Fall aber daß etliche Unglücksjahre nach einander folgeten und deshalb mit dem Remissions-Quanto nicht auszukommen stünde, so müßte dazu nach Befinden der Contribuenten selbst eine Nebenanlage gemacht werden, folglich ein Contribuent den andern subleviren und übertragen.

In welchen Fällen Remissionen zu ertheilen, könnte aus dem Schemate, welches beim General-Directorio befindlich, ohngefähr genommen werden; jedoch weil das Ablieferungsquantum auf ein gewisses gesetzt ist, so stünde dem Kreise auch frei, die Remissiones nach dem Zustand ihres Districts und unter Approbation der Kammer zu determiniren.

Wie viel endlich von dem Quanto jeden Kreises auf Remissiones abzuschlagen, könnte ein etwa sechsjähriger Extract geben, wiewohl auch, da S. K. M. im Verhöhen und Vermindern ungebundene Hände haben, dieses nicht aus einer Regul, sondern aus der Billigkeit hergenommen und mit dem Kreise so concertiret werden müßte, daß der Hof dabei nichts verlöre. Welches alles bei der Tractation selbst sich weiter finden würde.

Nach eingehenden Beratungen darüber im General-Directorium, bei denen Creutz betonte, daß sich bei dieser Veränderung für den König kein Vortheil ergebe, wohl aber für die Unterthanen, insofern bei den Remissionen eine bessere Egalität getroffen werden könne, und nur Viereck sich auf den Standpunkt stellte, daß die Kriegs- und Domänenkammer besser, weil mit weniger Contradiction, die Remissionen vertheilen könne, einigte man sich auf das Votum Grumbkows, dessen Gewicht sich keiner hatte entziehen können und dem sogar Görne hatte beipflichten müssen,[1]) und beschloß, folgende Vorstellung sub dato 8. Februar 1727 dem Könige zugehen zu lassen (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch; Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß, Viereck):

Nachdem E. K. M. . . eigenhändig . . befohlen, daß wir das Project, so E. K. M. von mir, dem Wirklich Geheimen Etatsminister von Görne wegen der bei entstehenden Schadenständen in Preußen denen Contribuenten zu ertheilenden Remissionen erfordert,

[1]) Görne meinte übrigens, daß, wenn die Beitreibung des Contributions-Quanti von den Debenten unter Direction der Kammer geschähe, solches „die absolute Potestät mehr confirmirte denn schwächte".

ohne Vorurtheil reiflich examiniren und dabei allein E. K. M. wahres Interesse zum Augenmerk nehmen sollten, so haben wir uns deshalb zusammengethan, wobei denn nach Anleitung solchen Projects dieser Präjudicialpunkt vorgekommen, ob nicht die Beitreibung des festgesetzten Quanti denen Contribuenten jeden Districts selbst, unter der Direction der Königlichen Kammer dergestalt zu überlassen, daß davon nichts zurückbleiben müßte, als was ein- vor allemal zu Remissionen auszusetzen gut gefunden würde.

Nun wird E. K. M. noch in . . Andenken sein, daß die Landtage in Preußen, wobei vorhin die Contribution bewilliget, mit großer Mühe und Arbeit abgeschaffet worden, wie solches dem Wirklich Geheimen Etatsminister von Ilgen, welcher in dieser Sache viel Jahre gearbeitet und welchem der damalige Zustand von Preußen am besten bekannt, auch noch bewußt. E. K. M. werden Sich ferner . . erinnern, daß nachhero der verstorbene Graf von Truchseß mit E. K. M. großen Approbation den Generalhufenschoß nicht allein projectiret, sondern auch im Amt Brandenburg eingeführet, worüber zu der Zeit viel Querelen entstanden, weshalb E. K. M. damals bewogen worden, die Wirklich Geheime Räthe von Ostau und von Wallenrodt nebst dem Tribunalsrath von Röder anhero zu berufen, welche E. K. M. . . Person gegen solchen Generalhufenschoß mündlich . . Vorstellung gethan, mit dem Erbieten, daß das Land oder die Stände die durch den Generalhufenschoß festgesetzte Summa auch jährlich aufbringen und unter sich repartiren wollten, wenn E. K. M. nur . . agreirten, daß die vorige Art von Collectiren oder Aufbringen der Contribution nebst der damaligen Art der Erlassung bei vorkommenden Schadenständen beibehalten würde, welche Offerte aber von E. K. M. verworfen worden.[1])

Wofern also anitzo die Sache wegen Vergütung der Schadenstände auf den Kurmärkischen Fuß eingerichtet und desfalls Kreisconvente gehalten, mithin bei denselben wegen dergleichen Remissionen Ueberlegung gepflogen, auch die Kreisrechnungen examiniret werden sollten, so stehen wir in den Gedanken, daß solches vielleicht zu vielen Disputen auf den Preußischen Kreisconventen Anlaß geben und E. K. M. mit vielen Criaillerien und Lamentationen

[1]) Vgl. Bd. II. S. 350—353.

behelliget werden dürften, zumal die Preußische Contribuenten oder wenigstens sehr viel unter denselben noch bisher immer der Meinung gewesen, daß einige vor andern beim Generalhufenschoß merklich prägraviret wären, E. K. M. aber jedesmal bedenklich gefunden, diese Corde zu touchiren oder desfalls eine Untersuchung zu veranlassen.

Und da bei der itzigen Verfassung des Generalhufenschosses das zum Generalmilitär-Etat destinirte Quantum bisher richtig eingekommen, so müssen E. K. M. wir .. anheimstellen, ob Sie Dero .. Interesse convenable finden, von solcher Einrichtung des Generalhufenschosses, welche so viel gekostet, nunmehro abzugehen und die Sache auf den Märkischen Fuß zu fassen, ob auch E. K. M. nicht allenfalls des Wirklich Geheimen Etatsministers von Ilgen Gutachten, welcher vorhin angeführter Maßen in der Sache wegen Abschaffung der Preußischen Landtage viel gearbeitet, mit Communication unserer sämtlichen zum Protocoll gegebenen Sentiments darüber zu erfordern .. geruhen wollen.

Sobald E. K. M. .. Resolution über solchen Präjudicialpunkt erfolget, werden wir nicht ermangeln, die Sache ferner zu examiniren und E. K. M. davon weiter .. zu berichten.

Ehe diese Vorstellung an den König gelangte, hatte Görne unterm 9. Februar 1727 unter Berufung auf eine ähnliche Ordre, wie sie dem General-Directorium zugegangen war, berichtet,[1]) daß für den neuen modus collectandi

„die itzigen Salaria überflüssig genug zulangen die Kosten zu bestreiten, von denen 30/m Rthlr. auch, die jährlich aufs Krümpen ausgesetzt werden, wohl 10/m menagiret werden und dem Etat mit Agrement des Landes zuwachsen können, die Einrichtnng selbst aber nichts anders kosten könne, als daß E. K. M. ein Paar von hier und ein Paar vom Land sich mit der Kammer in Preußen zu-

[1]) Ausf. — Er hatte vom General-Directorium dabei angegeben, daß dieses „erst die große movirte Quästion von dem besorglichen Preußischen Condominat E. K. M. zur .. Decision vorlegen werde". In der Sitzung des General-Directoriums vom 13. Februar 1727 fielen namentlich von Grumbkows Seite über diesen Passus des Görnischen Berichts einige kräftige Worte. Man war so erregt, daß man sogar eine Eingabe deswegen an den König machen wollte; doch kam man schließlich davon zurück.

sammensetzen und das Werk in einer Zeit längstens von 2 Monat reguliren lassen, denn auf nichts anders nach meinem geringen Begriff es ankömmt, als auf die 3 Sätze:

1. So hoch soll gegenwärtig das Ablieferungsquantum sein.

2. Die und die haben S. K. M. zur Administration und Beitreibung choisirt.

3. Auf solche Weise sollen sie bei dem Werke in Remissionsertheilung, Rechnungsabnahme, en fin wie das vorzuschreibende Reglement besagen wird, procediren.

Marginal des Königs:

„Directorium was meinen sie davon FW."

Am 14. Februar gingen darauf 2 Relationen vom General-Directorium ab, eine datirt vom 13. (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß, Viereck), die zweite vom 14. (Ausf., von denselben gezeichnet). In der zweiten heißt es, daß die erste Relation am 13. Februar mit Görne verabredet worden wäre; darauf fährt das General-Directorium fort:

Nachdem aber derselbe uns nicht nur gestern einige neue Puncta in der Beilage sub A präsentiret, sondern auch bei heutiger Communication zur Unterschrift zu sothaner Relation abermals eine neue Beilage sub B[1]) zugeschickt und ausdrücklich begehret, daß wir solche unserer ersten und zweiten Relation beifügen möchten, so haben wir auch darunter dessen Willen erfüllen wollen.

E. K. M. werden nun aus sothanen beiden Relationen gleich anfangs anmerken, daß wir unsers Orts durchaus nicht gemeinet, wann etwas bessers und nützlichers zu E. K. M. Interesse und Dienst in dem Preußischen Hufenschoßwerk nachgewiesen werden kann, solches zu hindern, vielmehr nach unseren theureſten Pflichten und äußerstem Vermögen befördern zu helfen.

Nur allein gehet unsere einzige Absicht dahin, wie solches sonder große Unruhe und in der Ordnung geschehen möge, damit E. K. M. wahres Interesse befordert werde; dazu wir dann kein näher Mittel nach unsern Pflichten vorschlagen können, als in der zweiten Relation [vom 13. Februar] mittelst Anheroverschreibung ein paar Deputirte aus Preußen . . vorgeschlagen.

[1]) Beide Anlagen, die auf das Remissionswesen, wie es bis dahin war und wie es zu fassen, eingehen, bieten hier kein Interesse.

Sollte jedoch E. K. M. ein anders und wie der p. von Görne verlanget, . . gefallen, werden wir uns auch . . E. K. M. souveränem Willen unterwerfen.

Marginal des Königs:

„ich finde itzige konjunctur sollider und beßer die sache in stattu quo zu laßen als alles wieder zu Bulversieren das wierdt mir so viell dietten Neu bedinte kosten und von den vortell kan ich noch nit den genus abnehmen F. W.“

Demgemäß erging am 19. Februar ein Erlaß an das General-Directorium (Conc., gez. Grumbkow. Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz), wonach der König

„nach reiflicher Erwägung der Sache resolvirt habe, daß es wegen Administration solchen Generalhufenschosses bei der gegenwärtigen Verfassung bleiben solle“.

Ueber das Project wegen besserer Regulirung der Remissionen wurde weiter verhandelt; Grumbkow sandte es auf eigene Verantwortung Lesgewang zu.

---

102. Puncta, so bei dem Justizwesen des hiesigen Gouvernements künftig zu beobachten.

Berlin, 17. Februar 1727.

Mylius III. 1. Nr. CCVII.

Justizwesen des Gouvernements in Berlin.

Zur besseren Beobachtung des Edicts vom 22. April 1726[1]) und Verhütung aller unnöthigen Arreste wird verordnet:

1. Alle und jede Kläger, die vor das Gouvernement nicht gehören, sollen an das forum competens verwiesen werden.

2. In Civilsachen sollen keine Arreste verhängt werden, außer wenn periculum in mora oder der Beklagte fluchtverdächtig, auch der Supplicant seine Prätension ziemlich bescheinigt hat.

3. Die Arretirung einer Person soll in Zeit von 24 Stunden dem Ober- oder Guarnisonauditeur gemeldet werden, die Justiz weiter zu besorgen resp. die Sache an den gehörigen Ort zu verweisen, oder judicia mixta anzustellen.

---

[1]) Mylius a. a. O. Nr. CCIV = Instruction über einige Punkte des Reglements vor die Infanterie, wonach sich Generalauditoriat und Kriegsgericht, auch Ober- und Regimentsauditeurs zu richten haben.

4. Findet sich dann, daß die Sache nicht vor das Gouvernement gehörig, aber muß der Arrest aufrecht erhalten bleiben, soll Impetrant den Arretirten spätestens den 3. Tag abholen und bis dahin standesgemäß verpflegen lassen.

5. Arretirte sind möglichst sofort zu verhören und wenn die Sache nicht gleich entschieden werden kann nach vorgängigem Bericht ans Gouvernement an die zuständige Jurisdiction zu verweisen.

6. Bei den Examinationen und Verhören ist die Criminalordnung genau zu observiren.

7. Die fallenden Strafen soll der Guarnisonauditeur berechnen; sie sollen dann zu den Wachtbüchern resp. zur Alimentation der arretirten Delinquenten (wenigstens 1 Ggr. pro Tag) verwandt werden.

8. Dem Guarnisonsauditeur werden seine Bemühungen nach der Taxe anderer Gerichte bezahlt.

---

103. Erlaß an die Neumärkische Regierung.

Berlin, 18. Februar 1727.

Conc., gez. Katsch. — R. 31. Nr. 17 (Mylius II. 3. Nr. LVI).

Regelung der Jurisdiction im Herzogthum Crossen.

Auf Veranlassung der zwischen der Regierung und dem Verweser zu Crossen obschwebenden Differenzen hinsichtlich der Competenz über die im Herzogthum Crossen vorfallenden Criminal- und fiscalischen Sachen wird nach gründlicher Examination „zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit und Unordnungen" bestimmt, daß fortan der Regierung

die jurisdictio criminalis über die im Herzogthum Krossen wohnende Ritterschaft und adeliche Personen, wann solche delinquiren, zustehen, dem Verweser aber jedoch, als judici loci, das jus apprehensionis verbleiben, und daß er bei vorkommenden Fällen sofort an Euch davon berichten, auch den Delinquenten extradiren, im übrigen aber mehrermeltem Verweser in allen andern peinlichen und fiscalischen Sachen, wie es bisher der Observanz und des Verwesers Bestallung gemäß gewesen, worunter jedoch causae feudales, consistoriales, territoriales und jura superioritatis concernentes nicht mit gehören, noch ferner zu verfahren und darin zu cognosciren frei bleiben und er sich darunter der im Krossenschen bestellten Fiscalen gebrauchen solle.

104. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 23. Februar 1727.

Abschrift. — R. 96. 524. A.

Assistenz Clevischer Kammermitglieder beim Weselschen Festungsbau.[1])

Nachdem S. K. M. . . wollen, daß bei jetzigen Weselschen Festungsbau, wann der General von Heyden es nöthig findet, sich jederzeit ein paar Membra von der Clevischen Kammer einfinden und von Wesel aus das nöthige besorgen sollen, als lassen Sie solches Dero General-Directorio hierdurch . . wissen mit dem . . Befehl, deshalb das gehörige zu verfügen, dergestalt, daß, wann der General von Heyden erwähnte Membra verlangen sollte, sie auf sein Anschreiben sich jederzeit bei ihm einfinden.

105. Eid eines Gesandten nach Polen.[2])

Berlin, 1. März 1727.

Ungezeichn. Concept. — R. 9. 27. ww.

Des Geheimen Raths Franz Moritz von Biebahn Eid als Gesandter nach Polen.

Demnach S. K. M. . . mich, N. Biebahn, in den Polnischen Affären . . zu employiren resolviret, auch zu solchem Ende mir be-

[1]) Vgl. dazu die Briefe Friedrich Wilhelms I. an Leopold von Anhalt-Dessau (Beiband der Acta Borussica) S. 354—357, 359, 362.

[2]) Im Februar 1727 hatte der König jemanden an den polnischen Hof schicken wollen. Er hatte mit Laurens gesprochen, „den ich sehr kabale finde". Aber dieser hatte keine Lust und ging auch dann nicht darauf ein, als ihm der König durch Ilgen vorstellen ließ, daß „itzo die konjnnctnren epineus wehren und er vermöge sein gewißen sein Vatterlande dienen müsse, weill Ihm Gott die talenta darzu gegebben". Dann hatte Ilgen auf Biebahn hingewiesen (Immediatbericht vom 16. Februar 1727): „In Pohlen kommt es Uns jetzo auf einen Mann an, der mit den Polen raisonniren und Ihnen den Ungrund der vielen ungereimten Praetensionen, die Sie an E. K M. machen, rechtschaffen unter die Nase reiben könne, wozu Bteban ein recht gutes Talent hat, auch sonst verschmitzt und raffinirt, auch sonst entrant und actif genug ist, des Pollnischen Hofes und der Nation gefährliche Intentiones wider E. K. M. zu entdecken". Er, Ilgen, wolle ihn schon in 8—14 Tage in die polnischen Sachen einführen. „Der Mensch siehet auch wohl aus und hat ein air prevenant und hardy, wie man mit den Pohlen haben muß" . . . „Er ist von der Lutherischen Religion". Der König hatte ihn ebenfalls capable gefunden.

fohlen haben, daß ich nach Warschau gehen solle, um Dero dortige Angelegenheiten zu respiciren, so gelobe und schwöre ich einen körperlichen Eid zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß ich, wie in allen anderen Occasionen, also auch absonderlich wegen gedachter Polnischen Sachen allerhöchsterwähnter S. K. M. und Dero Königlichem Hause allemal gehorsam und getreu sein, Dero Gloire, Interesse und Bestes dabei nach allen meinen äußersten Kräften und Vermögen suchen und besoderen, mich durch keine Consideration in der Welt, es sei dieselbe beschaffen, wie sie wolle, davon abhalten lassen; was ich auch hiebei von S. K. M. und Dero Etats geheimen Angelegenheiten in Erfahrung bringe, bis in meine Sterbegrube verschwiegen halten und davon an niemand, er sei, wer er wolle, etwas offenbaren, viel mehr aber, was zu S. K. M. und Dero Etats, auch angehörender Lande und Unterthanen Schaden und Nachtheil gereichen könnte, sobald etwas davon zu meiner Wissenschaft kömmt, S. K. M. redlich und ohne Ihro das geringste davon zu verhehlen eröffnen und in diesem allem, auch sonst, es sei, worin es wolle, mich dergestalt gegen S. K. M. aufführen und betragen will, wie es einem verpflichteten treugehorsamen Diener und Unterthan oblieget und ich es allemal vor Gott, dem strengen und gerechten Richter und S. K. M. meinem allergnädigsten Könige und Herrn es zu verantworten getraue. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum!

106. Immediatgesuch des Philipp Joseph von Jarriges.[1)]

Berlin, 1. März 1727.

Eigenhändig. — R. 49. E. 4–2.

Bitte um Anstellung beim Hof- und Criminalgericht.

Indem bei E. K. M. Hof- und Criminalgericht die Arbeit sich annoch vermehret und viele Criminalia, sonderlich von denen Aemtern, dahin gewiesen werden, auch die Aufnahme der Testamenten, die Taxen, Besichtigungen und viele andere vorkommende Sachen,

1) Vgl. seine Lebensbeschreibung bei (Hymmen) Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, I. Sammlung 1775, S. 226 ff. (geb. 13. November 1706. 21. März 1724 stud. iur. in Halle. — Thomasius), und Acta Borussica Bd. VI. 1. S. 143.

welche keinen Verzug leiden, jemanden zu Hülfe zu erfordern scheinen, welcher durch E. K. M. anderweitige Arbeit nicht abgehalten wird, dergleichen doch einigen Membris bei diesem Gerichte widerfähret, insonderheit aber der Geheimte Rath Gerbet die Gerichtstage nicht völlig abwarten kann, weilen er an selbigen Tagen zugleich andere Collegia besuchen muß, als unterwinde mich in allertiefste Unterthänigkeit, E. K. M. zu bitten, Sie geruhen nach allergnädigste Erinnerung, daß mein verstorbener Vater E. K. M. hochseligen Herrn Vater treu gedienet hat, als Oberster von der Kavallerie, mir, der ich sowohl dem Geheimen Rath Gerbet mit seiner Bewilligung sublevieren, als sonsten, was schleunig zu expediren vorfallen kann, zu Erleichterung dieses Judicii übernehmen will, die Stelle eines Hof- und Criminalsgerichtsrath cum sessione et voto allergnädigst zu conferiren.

Erbiete mich übrigens in der Recrutenkasse 200 Rthlr. zu erlegen.

Als Katsch dem König unterm 16. April 1727 dieses Gesuch vortrug, Marginal:

„soll sich mit Rekutte kassa abfinden FW."

Bestallung von Jarriges, d. 21. April 1727 (Conc., gez. Katsch). Quittung der Recrutenkasse über 200 Rthlr. 25. April 1727.

---

107. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 3. März 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. I.

Bestellung von 3 Agenten in den Polnischen Aemtern.

Die Preußische Kammer berichtet . ., wie sie nebst der dortigen Regierung vor E. K. M. Dienst nöthig fände, daß in jedem der drei an der Polnischen Grenze belegenen Aemter Oletzko, Johannisburg und Neidenburg ein Agent mit 80 Rthlr. jährlichen Gehalt angenommen werde, um wegen der nach Polen weggelaufenen Amtsunterthanen und derselben Auslieferung bei denen polnischen Gerichten das nöthige zu betreiben.

Wir haben nun zwar bereits Eingangs erwähnter Kammer Bericht erfordert, ob nicht der Beamten Schreiber dazu gebraucht

werden könnten; dieselbe meldet aber . ., daß dazu Leute erfordert würden, so der Polnischen Rechte und Verfassungen kundig, mithin der Beamten Schreiber dazu nicht geschickt wären.

E. K. M. werden also . . zu befehlen geruhen, ob bei denen vorangeführten Umständen in jedem der oberwähnten 3 Aemter ein dergleichen Agent mit 80 Rthlr. Gehalt angenommen und in dem neuen Etat mit gesetzt werden solle.

Da der König „gut FW" an den Rand des Berichtes schrieb, so wurde unterm 7. März 1727 der Kammer davon Mittheilung gemacht.

108. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 3. März 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs, Viereck. — Gen.-Dir. Tecklenburg-Lingen. Tit. XVIII. N. 1.

Zu Polizeiausreutern sind alte Soldaten zu verwenden.

Die Mindische Kammer stellet . . vor, daß ein Polizeiausreuter nicht im Stande sei, die Grafschaft Lingen, so 10 Meilen in die Länge hin lieget und mit fremden Landen umgeben ist, gehörig zu observiren; und da im Tecklenburgischen die Accise gleichfalls introduciret werden soll, so vermeinet die Kammer, daß in denen beiden Grafschaften zu Verhütung der Defraudationen drei Polizeiausreuter möchten bestellet werden; und damit die Kasse nicht zu sehr mit Besoldung beschweret werde, so bringt sie in Vorschlag, daß der Waageschreiberdienst zu Ibbenbühren eingezogen und von dem Controlleur, wann ihm 1 Thaler monatlich davor gegeben werde, mit verwaltet werden könnte, da denn vor den dritten Ausreuter 72 Rthlr. ausgefunden wären und zu dessen völliger Besoldung nur noch 28 Rthlr. aus der Accise dörften zugegeben werden.

Ob nun E. K. M. solches und die zu Ausreuters in Vorschlag gebrachte Leute, als den Fourier Papen von des Major von Hertzbergs Compagnie und einen Namens Brandhorst, welcher in anno 1718 eine Adjunction auf den Vogt zu Blaßheim erhalten, so aber wegen introducirter Pacht erloschen, . . agreiren wollen, darüber erwarten Dero . . Resolution.

Der König strich den Namen Brandhorsts und schrieb an den Rand:
„guht sollen aber alte soldatten sein die das haus Preussen gebienet F. W.“

109. Schriftwechsel wegen schnellerer Erledigung der Rechnungssachen in Pommern.

7. März bis 22. September 1727.

St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Nr. 90. Vol. 1.

Rechnungssachen in Pommern.

Unterm 7. März 1727 erhielt das Rechnungsdepartement der Pommerschen Kammer von dieser folgende Verfügung (Conc., gez. Grumbkow, Lettow):

Die Rendanten würden oft zu einem Termin vor das Rechnungsdepartement citirt, ohne daß sie sofort vorgenommen würden. Daher denn viele Unkosten entständen, und große Diäten gefordert würden. Das Departement solle daher künftig die Termine dergestalt ansetzen, daß die Rendanten den Tag nach ihrer Ankunft vorgenommen werden könnten. Der Secretär Luckwaldt solle bei dem Schlusse der Protocolle notiren, wann der Termin angesetzt, der Rendant vorgenommen und völlig abgefertigt sei, damit man wisse, an wen man sich wegen der vergeblich causirten Unkosten und Diäten halten könne.

Unterm 25. April 1727 erhielt die Pommersche Kammer inbetreff der Ueberlastung Luckwalds und der dadurch veranlaßten Verzögerung der Rechnungsabnahme folgende Ordre (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow Creutz, Fuchß):

Da der Calculator und Kriegscommissar Grantz in Stargard für sein Salarium von 150 Rthlr. nichts thue, als die Acciseextracte in calculo nachzulegen, durch diese Uebersendung der Extracte nach Stargard aber nur unnöthig Porto verursacht werde, so solle Grantz entweder nach Stettin ziehen, bis Johannis d. J., oder er solle gewärtigen, daß sein Salarium nebst der Arbeit nach dem Vorschlage des Rechnungsdepartements Luckwald beigelegt werde.

Am 13. September 1727 berichtete darauf die Kammer, daß Grantz sein Gehalt an Luckwald abgetreten und dieser seine Arbeit übernommen habe (Conc., gez. Grumbkow, Lettow). Dieser Vergleich wurde unterm 22. September approbirt (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz).

Schon vorher, 5. Juni 1727, hatte die Kammer von der Ueberlastung Luckwaldts berichtet und angefragt, ob nicht der fiscalische Kanzlist

Danckwarth dazu angenommen werden könne mit einem monatlichen Gehalt von 10 Rthlr. aus den Strafgefällen (Conc., gez. Grumbkow, Lettow). Auf diese Anfrage scheint aber kein Bescheid erfolgt zu sein.

Unterm 28. Mai 1728 erhielt die Kammer einen sehr scharfen Erlaß, weil auf das letzte Rescript sehr wenig Rechnungen in Berlin eingekommen waren. Der König wolle fortan solche unverantwortliche Verzögerung in Rechnungssachen nicht weiter gestatten. Für die Rechnungen, welche bei Ablauf des Jahres nicht eingeschickt sein würden, solle jeder Steuerrath und Rendant ohne einiges Einwenden ein monatliches Tractament zur Invalidenkasse erlegen.

110. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 13. März 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Verwendung Loebens im General-Directorium.

Nach E. K. M. . . Cabinet-Ordre[1]), worin Sie dem jungen [Alexander Samuel Freiherr] von Löben accordiret, daß er sich allezeit auf dem General-Directorio einfinden, daselbst zuhören und unter meiner, des von Katsch Anführung sich zu E. K. M. Diensten habilitiren solle, werden wir uns . . achten, indeß wird E. K. M. . . Intention hoffentlich gemäß sein, daß von dem von Löben, wenn er sich meldet, der Eid der Verschwiegenheit abgenommen werde, daß er dasjenige, was er auf dem General-Directorio höret, geheimhalten wolle.

Der König verfügte:

„soll in eidt genommen werden soll als Secreter oder schreiber amplo:[yret werden] und nits sprechen dörffen biß sehen werde das er kapable davon werde. F. W."

111. Aus einem Protocoll einer Sitzung auf dem Gouverneurhause in Berlin.

Berlin, 13. März 1727.

Abschrift. — R. 104 I. Nr. 2.

Verabredungen inetr. der Hausvoigtei, des Kriegsconsistoriums und der Guarnisonsachen.

Dato ist in dem Gouverneurhause verabredet,

[1]) d. Berlin, 10. März 1727 (Ausf.).

1. daß alle Sonnabend eine exacte Liste, sowohl die Namen als auch die Condition der Gefangenen [enthaltend, so] bei der Hausvogtei in Arrest sein und kommen, an des Herrn Generalfeldmarschall Exc.[1]) durch den Hofrath und adjungirten Hausvogt von Scharden[2]) eingeliefert, auch, sobald ein neuer Arrestant in die Hausvogtei kömmt, [solches] an S. Exc. angemeldet werden solle.

2. Wegen des Krieges-Consistorii ist nach dem gedruckten Reglement de anno 1711 ferner zu verfahren, und soll es damit dergestalt gehalten werden, daß alle in Consistorialsachen einkommende Supplicata bei des Herrn Generalfeldmarschalls Exc. zu präsentiren, welche solche zur Decretirung an das Generalauditoriat zuschicken, und sooft das Krieges-Consistorium zu halten, wird solches bei Sr. Exc. dem Herrn Generalfeldmarschall gemeldet, daß Sie die dazu benöthigte Assessores von Officierers [da]zu commandiren, nebst denjenigen, welche von den Kriegesräthen dabei das Protocoll geführt, den Spruch oder Sentenz bekannt zu machen, und werden S. Exc. befehlen, ob sie auch die Ausfertigung aller Decrete und Urthels selbst unterschreiben oder ob, wie bishero und nach dem Reglement verordnet, die wichtigen Sachen im Namen Sr. K. M. ferner expedirt und von dem Generalfeldmarschall und Generalauditeur unterschrieben werden sollen. Und weil S. Exc. es nur in wichtigen Sachen verlangen, so soll es observirt werden.

3. Wann S. Exc. in Garnison- und Kriegessachen etwas befehlen und verlangen, so muß solches sofort exequirt und davon ungesäumt referiret, auch, wann eine Hinderung dazwischen kommen sollte, daß solches nicht sofort expedirt werden könne, angezeigt werden.

4. Wann bei denen Wachen in diesen Residenzien auf Requisition des Kriegesgerichts Leute arrestiret werden, muß solches mit Sr. E. Vorwissen oder, wann periculum in mora, dennoch nach der Arrestirung sofort von dem Kriegesgericht angezeiget werden, damit S. Exc. Ordre stellen können, daß dergleichen

[1]) Alexander Herrmann Reichsgraf von Wartensleben.

[2]) Nicolaus Ludwig von Scharden war 11. October 1726 als Nachfolger von Annistus zum adjungirten Hausvogt bestellt worden.

arrestirte Personen, wann sie keine wirkliche Soldaten, zur Hausvogtei zu weiterer Examination und Instruirung des Processes ausgeliefert und Sr. Exc. davon nach und nach Bericht gegeben werde. Hingegen werden S. Exc. bei der Garnison auch die nachdrückliche Ordre zustellen geruhen, daß, wann es keine Soldaten, sondern hiesige oder auswärtige Civilpersonen der Hausvogtei eingeliefert werden, dadurch aber, daß die Auditeurs sich einer weitläuftigen Cognition und Examination anmaßen, darüber werden die Sachen aufgehalten; welches vors künftige zu verhüten.

---

112. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 21. März 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß, Viereck. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr 2 a.

Heizung der Kanzlei des General-Directoriums.

Es sind die Zimmer, worinnen die Kanzlei des General-Directorii arbeitet, nun schon seit zwei Tagen nicht mehr eingeheizet worden und wendet der Holzverwalter vor, daß das zu solchem Behuf ausgesetzte Quantum an Holze bereits consumiret sei. Da aber nicht zu glauben, daß bereits die 12 Haufen Holz, so E. K. M. vor das General-Directorium angesetzet haben, sollten verbrannt sein, anderentheils es auch denen Leuten, so von Morgens früh bis Abends späte in der Kanzlei und in specie vor jetzo bei den Etatsarbeiten, nicht möglich ist, bei gegenwärtig noch anhaltendem Frostwetter in der Kälte zu sitzen und zu schreiben, so stellen E. K. M. wir . . anheim, ob Sie nicht beigehende Ordre, worin dem Holzverwalter anbefohlen wird, das behufs des General-Directorii nöthige Holz von denen accordirten 12 Haufen abfolgen zu lassen, mittelst Dero höchsten Unterschrift zu vollenziehen geruhen wollen.

Dazu schrieb der König:

„recht der Holtz verwalter soll ex Propriis reichen den es nit Mögl: ist das es konsumiret sey

113. Erlaß an den Präsidenten Hünicke, Geheime Räthe Gause und Schlüter.

Berlin, 21. März 1727.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Katsch, Fuchß, Viereck. — R. 9. X. 1. b.

Commission zur Hebung der Conflicte zwischen Kammergericht und Kurmärkischer Kammer.

Demnach Wir zeithero wahrgenommen, daß zwischen einigen judiciis und insonderheit zwischen der Kurmärkischen Kammer und dem hiesigen Hof- und Kammergericht super competentia jurisdictionis et fori Unserer Amtsunterthanen verschiedene Dispute und Irrungen entstanden, So haben Wir . . resolviret, zu Vermeidung aller ferneren Collisionen und Aufhebung derer daraus entstehenden Streitigkeiten ein Reglement, wie es mit denen Appellationen von denen Aemtern und rathhäuslichen Sententien in Kämmerei- und derselben Unterthanensachen zu halten fertigen und publiciren zu lassen, auch Unserm Wirklich Geheimten Etats-, Kriegs- und dirigirenden Ministro von Fuchß committiret, solches Reglement mit Zuziehung Eurer des Präsidenten Hünicke und Geheimen Raths Gause von Seiten der Kammer und Eurer, des Geheimen Rath Schlüters von Seiten des Hof- und Kammergerichts zu projectiren. Wir befehlen Euch demnach hiemit . . Euch dieserhalb mit Unserm Wirklich Geheimten Etats- rc. Ministre von Fuchß sofort zusammen zu thun und dergleichen Reglement bis zu Unserer . . Approbation abzufassen und einzusenden.

„Da durch die anhaltende Unpäßlichkeit und darauf erfolgtes Absterben“ von Fuchß diese Commission nicht vorgenommen worden war, so ward unterm 26. Juli 1727 in Plotho der Commission ein neuer Chef gegeben (Ausf., gez. Katsch).

---

114. Resolution für die Landstände von Ritterschaft und Städten des Vorpommerschen Landes diesseits der Peene.

Stettin, 21. März 1727.

Ausf., gez. Massow, Uhl. — St.-A. Stettin. Altvorpommerscher Communalverband. Depositum des Landesdirectors. Tit. II. Nr. 10.

Kein Landesconvent.

Auf übergebenes Memorial der Landstände von Ritterschaft und Städten des Vorpommerschen Landes diesseits der Peene wegen gesuchter Erlaubnis einen Landesconvent zu halten, ist der Bescheid,

Weil S. K. M. keinen Landesconvent inhalt eingekommener . . Resolution vom 1. März 1722 halten lassen wollen, haben Supplicanten sich hiernach zu achten.

Am 27. März 1727 wandten sich die Stände darauf nach Berlin und stellten vor, daß sie wegen der Gesindeordnung, der Polizei- und anderer Landesordnungen beratschlagen müßten. Die Regierung wurde darauf 22. Mai 1727 zum Bericht aufgefordert.[1]) Dieser liegt nicht vor.

---

115. Schreiben Görnes an das General-Directorium.

Berlin, 8. April 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 55.

Görnes Reise nach Preußen.[2])

Es haben S. K. M. . . gut gefunden, mich an keine Instruction, meine vorseiende Preußensche Verrichtungen betreffend, zu binden, sondern mir als dirigirenden Ministre die Freiheit nach wie vor gelassen, daß ich überall selbst beurtheilen solle, wie die mir bekannte Intention S. K. M. cito zu erreichen und der itzige Zustand überall recht einzusehen, damit kein Uebel einreißen möge.

Damit aber in allem de concert mit einem hohen General-Directorio gehen möge, will hiemit kürzlich vorlegen worauf meine Arbeit hauptsächlich werde zu richten haben, nämlich:

1. Mir gründlich zeigen zu lassen, was vor eine Methode die Preußensche Kammer in Untersuchung derer Aemterzustände gebraucht.

2. Wie weit die Berichte derer Emissarien den großen Mißwachs bescheinigen und ob alle so beschaffen, daß darauf zu fußen.

3. Was bereits an Brot- und Saatkorn vorgeschossen und was noch unumgänglich erfordert wird.

4. An welchen Leuten dieser Vorschuß geschehen oder nothwendig geschehen müsse.

---

[1]) Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — St.-A. Stettin. Hzgl. Stettiner Archiv. P. I. Tit. 94. Nr. 385.

[2]) Vgl. hierzu und zu den Gründen dieser Reise A. Skalweit in Schmoller-Sehrings Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen Bd. XXV. 3. S. 97 ff.

5. Was davon ganz oder zum Theil über kurz oder lang wieder zu hoffen und etwa zu Fundirung eines . . beliebten Kornmagazins mit zu employren.

6. Wie der Status derer Kriegs- und Domänenkassen beschaffen.

7. Was noch an Einnahme bei beiden vor das currente Jahr zu hoffen.

8. Wie hoch das Remissionsquantum vor dieses Jahr bei beiden Kassen sich belaufen möchte.

9. Ob nöthig, noch weiter Getreide nach Preußen zu schicken oder ob selbiges nicht viel füglicher dort zu haben.

10. Wie es mit denen Domän- und Kriegeskassenrechnungen stehe.

11. Woher es gekommen, daß in wenig Jahren über 40/m Rthlr. bei subhastirten Gütern ausstehen und warum die Processe nicht zu Ende kommen, auch was davon noch etwa zu hoffen.

Diese und dergleichen Punkte gedenke ich alle mit denen beiden Ministris und Präsidenten von Lesgewang und von Bredau auch, wo es nöthig, mit der ganzen Kammer nebst dem Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath von Thiele[1]) durchzugehen.

Die Protocolla auch daraus zu formirende Berichte werde von allen unterschreiben lassen.

Sollte wider Vermuthen sich finden, daß contra acta et probata einer oder der andere sich cabriren wollte, die Wahrheit zu agnosciren, werde mir zwar alsdann den Weg des Recessirens müssen gefallen lassen, dabei aber die Präcaution brauchen, daß S. K. M. . . bitte, ein paar unparteiische Männer dort zu choisiren, die den statum differentiae ansehen und auf ihre Pflicht davon à parte berichten müssen. Und kurz, gleichwie ich mir als dirigirender Ministre zu dem S. K. M. in solchen Fällen das . . Vertrauen von Droiture beibehalten werden, nichts vergeben, einfolglich mich mit niemand in so weit en parallèle stellen kann, daß, wenn ich meinen Pflichten nach finde, daß etwas separatim zu re-

[1]) Diesem war durch Cabinetsordre, Potsdam, 8. März 1727 (Ausf.) aufgetragen worden, seine dortige Arbeit ferner fortzusetzen.

feriren, ich die Mitunterschrift und Approbation derer, welche S. K. M. Red und Antwort geben sollen, erheischen müsse, also bin im Gegentheil weder so arrogant noch weitläuftig, daß nicht sollte alles in der Welt thun, um zu tentiren, ob nicht conjunctim und mit aller Unterschrift und Approbation das Präteritum, wo es nöthig, zu corrigiren, das Futurum aber vor allem Verfall zu präserviren und solcher Gestalt in Harmonie aus der Sache zu scheiden. Inzwischen nöthig sein möchte, der Preußischen Kammer von dieser meiner Ankunft Nachricht zu geben und den Hofrath Adler zu contremandiren, daß er nicht eher hieher kommen solle, bis wir in loco alles mit ihm durchgegangen.

Durch Erlaß vom 8. April 1727 wurde Görne und Thile aufgegeben, auch noch die Sache wegen Remission der Schadenstände der Preußischen Contribuenten zu untersuchen.[1])

Die Instruction, die Görne zu seiner Reise unterm 9. April erhielt, wurde dann noch von Grumbkow durch einige Zusätze erweitert. Da jedoch nur das Concept der Instruction erhalten ist, ist nicht zu ersehen, inwieweit jene Zusätze in das Mundum aufgenommen wurden.

Ueber das, was man damals in Berlin über Görne redete, unterrichtet sehr gut ein Schreiben F. L. F. Borcks aus Potsdam an seinen Bruder, den Mindischen Kammerpräsidenten, vom 23. März 1727:[2])

S. E. de Görne a été ici pendant quelques jours et tout le monde s'attendoit a voir la comedie, d'autant que Blanckensee et Lorentz qui furent presents avoient parlé auparavant pis que pendre de ce Ministre, étant appuyé meme par Sa Maj. qui jugoit d'ordinaire de l'Excell. come du plus mal honête hôme, ladre et fourbe que la terre puisse porter. Cependant il maestro fut beaucoup adouci par sa presence et les debats n'ont pas ete de consequence et S. E. en a ete quitte pour quelques mercuriales qu'il a recu par discours de Sa M., par exemple qu'il n'avoit pas agi wie einem rechtschaffenen Kammerpräsidenten, der vor das Land sorgen sollte, zukäme und daß es sein Glück, daß er alles vom Könige unterschrieben hatte, sonst müßte es seinen Kopf kosten.[3])

---

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Vgl. dazu Nr. 101. S. 147.

[2]) Eigenh. — R. 92. Borcke I. Nr. 41. vol. III.

[3]) Vgl. hierzu Skalweit a. a. O. S. 104 f.

116. Schriftwechsel wegen des Verbots an die Rendanten, mit königlichen Geldern zu negotiiren und Privatgelder zur königlichen Kasse zu nehmen.

15. April bis 11. Mai 1727.

Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Kassensachen. Generalia. Nr. 6.

Scharfes Verbot an die Rendanten, mit königlichen Geldern zu negotiiren.

Unterm 15. April 1727 erhielt das General-Directorium folgende Cabinetsordre:[1])

S. K. M. haben resolviret, daß von jetzo an kein Rendante, es sei dessen Kasse so groß oder so klein, wie sie wolle, weder mit Königlichen oder andern Geldern negotiiren und damit Verkehr treiben oder sonst von jemanden Commissiones, die mit Geldsachen einige Connexion haben, übernehmen, viel weniger vor jemanden Geld auszahlen solle, sondern woferne sich jemand unterstehen sollte, inskünftige dergleichen zu thun und mit fremden Geldsachen auf einigerlei Art zu meliren, derselbe sofort cassiret und ewig in die Karre geschlossen werden, auch alle das seinige, es komme von ihm oder von seiner Frau her, ad pias causas verfallen und der Frauen Gelder davon nicht ausgenommen sein, sondern gleichfalls mit verfallen sollen; wie denn auch diejenigen, so Geld an Königliche Rendanten thun, daß dieselben entweder damit negotiiren oder es nur ihrentwegen auszahlen sollen, oder daß sie es ihnen sonst vorschießen, solches gleichfalls verlustig sein und das Geld gleichfalls mit ad pias causas verfallen, dieselben auch, die sich auf solche Weise mit denen Rendanten in Geldsachen meliren, über den Verlust des Geldes noch dazu gestrafet werden sollen. Dannenhero befehlen Sie Dero General-Directorio hiemit . ., dieserhalb ein Edict aufsetzen und publiciren zu lassen und mit allem Ernst und Nachdruck darüber zu halten.

Bei den Akten befindet sich das von Katsch gezeichnete Concept des nach dem buchstäblichen Inhalt der Ordre entworfenen Edicts, d. 19. April 1727, sowie das von sämtlichen Ministern des General-Directoriums gegengezeichnete Mundum dazu; doch ging dasselbe nicht an den König ab, weil unterdessen die Rendanten der Berliner Kassen, denen die Ordre sofort mitgetheilt worden war, mit den flehentlichsten Vorstellungen einge-

---

[1]) d. Potsdam. Ausf. von Bodens Hand.

kommen waren. In der Ordre wäre ihnen ja verboten worden, mit ihren eigenen Geldern Verkehr zu treiben, sie müßten danach Gelder, die sie zum Bau von Häusern oder Erwerb von Grundstücken aufgenommen hätten, sofort zurückerstatten ꝛc., ja sie würden von aller menschlichen Gesellschaft excludirt und ihre Functionen in- und außerhalb Landes sehr decreditirt. Die Minister des General-Directoriums konnten sich dem nicht verschließen. So meinte Creutz „mehr Schaden als Vortheil vor S. K. M. hohes Interesse" von der Publication des Edicts erwarten zu müssen; „Fremde würden sich auch ungemein verwundern, wenn in dem Edict von Karren und dergleichen gesprochen werden sollte; wo wollen S. K. M. die künftige Rendanten bekommen, kein Mensch wird Einen Gr. vor sie Caution stellen und die da welche gestellet haben, werden sich auch davon los sagen". Und Grumbkow votirte, nachdem er schon anfänglich eine neue Vorstellung beim König befürwortet hatte, die mit Ausnahme von Katsch sämtliche Minister mit unterzeichnen wollten, in der That werde es dem General-Directorium fast unmöglich fallen, Rendanten zu finden, wenn das Edict publicirt werde. Es könnten anderweitig „wegen negotiirung königlicher Gelder und anemung particulier gelder S. K. M. intention gemäs praecautiones genomen werden und bin ich der vesten meinung das wie G. D. im gewissen verbunden S. K. M. in aller submission die suites vom Edict vorzustellen [der König das einsehen wird], indem S. K. M. bey Ihren importanten und vielen occupationen ohnmöglich diese suiten haben voraussehen können".

Am 29. April stattete Katsch folgenden Immediatbericht dem Könige ab (Ausf.):

E. K. M. . . Ordres prompt und unverzüglich zu expediren, ist nicht allein meine Pflicht und Schuldigkeit, sondern auch bei meinen vielen schweren Verrichtungen meine einzige Sorge und Anliegen, gestalt ich die vor einigen Tagen ergangene Ordre wegen derer Rendanten, wie sie sich bei der Kasse zu betragen und mit keinen fremden Geldern zu meliren, ich in selbiger Stunde, da sie beim General-Directorio eingekommen, ad protocollum erinnert, daß solche denen hiesigen Rendanten sofort bekannt gemacht werden müssen, sich darnach zu achten. Daß aber solche, wie E. K. M. per edictum in Druck zu publiciren befohlen, bishero nicht zur . . Unterschrift eingesandt, lieget gar nicht an mir; dann da mir heute das Project davon allererst zugeschicket, habe ich solches ohne Verzug sofort revidiret und will entschuldiget sein, wann die Expedition noch nicht eingelaufen.

Die Rendanten haben zwart auf die geschehene Communication darüber sehr doliret und viele Raisons schriftlich vorgestellet; allein niemand kann solches ändern und die Expressiones von Hängen und Verlust der Frauen Vermögen moderiren, dann allein E. K. M. als höchster Gesetzgeber. Dahero auch mein beständiges Votum dahin gegangen und noch gehet, die Rendanten an E. K. M. zu verweisen und inzwischen der Königlichen . . Ordre ein Genügen zu thun, um so vielmehr, da jetzo abermals die Erfahrung giebet, wie betrüglich der verstorbene Lendrentmeister Mencelius zu Cüstrin bei der Kasse gehandelt, wobei aber die Kammer nicht zu entschuldigen, sondern ihnen allerseits geschähe recht, wann E. K. M. nach dem 2. § der Instruction und Reglements von Präsidenten und Räthen mit einander den Mangel der Kasse sofort ex propriis erstatten ließen und dieselben dagegen verwiesen, sich an den Rendanten oder seine Erben zu erholen, wovon ich näheren . . Bericht thun werde, E. K. M. aber dieses vorläufig zu meiner Exculpation . . vorstellen sollen.

Marginal des Königs:

„sie sehn ob meine Positive ordre windt ist oder nit   es ist nit windt   sie können es ja dadurch sehn dur[ch] die Neu Merckische kassa   in Platz geldt liegen Wexell und in specie von herr Münichau   Ich befehle das der Gen Fiscal soll scharff agiren   F. W."

Augenscheinlich auf Grund einer Vorstellung von Grumbkow, der wie es scheint den König darüber sprach, erließ dieser, Potsdam, 3. Mai 1727, folgende neue Cabinetsordre an das General-Directorium (Ausf. von Bodens Hand):

S. K. M. ertheilen Dero General-Directorio auf die gethane Anfrage und Vorstellung[1]) wegen derer Rendanten wider das zu publicirende Edict, daß dieselben mit keinen Geldern negotiiren sollen, zur . . Resolution, wie Dero Intention zwar nicht sei, denen Rendanten die Freiheit zu benehmen, mit ihren eigenen oder ihrer Frauen Geldern zu disponiren und solche zu ihrer Nothdurft und Nutzen zu gebrauchen; jedennoch sollen und müssen die-

[1]) d. 29. April 1727; die Vorstellung ging jedoch erst am 2. Mai ab. Das Conc. dazu ist nur von Katsch gezeichnet.

selben ihre eigene oder ihrer Frauen Gelder keinesweges mit denen Königlichen Kassengeldern meliren, auch solche nicht einmal auf die Königlichen Kassen in Verwahrung niedersetzen, damit sie dadurch allen widrigen Verdacht vermeiden; deshalb genaue Aufsicht jederzeit gehalten werden muß, insonderheit daß niemand unter dem Prätext seiner eigenen oder seiner Frauen Gelder dennoch an Königliche Gelder sich vergreife und damit Verkehr treibe; welches Sie hernachmals desto härter bestrafen wollen, falls deshalb jemand betroffen werden sollte. Dannenhero das General-Directorium sich gehorsamst darnach zu achten und das Edict solchergestalt einzurichten, auch die dortigen Rendanten darnach zu bescheiden hat.

Unterm 11. Mai 1727 wurde darauf ein entsprechendes Edict veröffentlicht.[1])

117. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 15. April 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchs, Viereck. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXXI. Nr. 2.

Mühlenzwang in Cleve.

Dem Hauptpächter der Schlüterei Cleve sind zu der Heidebergschen Mühle die Unterthanen im Kirchspiel Meer mit verpachtet, welchem zufolge er auch den Zwang über des Obristwachtmeisters von Wyllich Pächter auf dem Gut Schlem prätendiret.

Der von Wyllich aber vermeinet, daß gedachtes Gut als ein Rittersitz vom Mühlenzwang frei sein und dessen Pächteren gleiche Exemption zu Statten kommen müsse.

Nun haben E. K. M. unterm 19. Septembris 1726 resolviret, daß vorerst die Adeliche und Geistliche im Clev- und Märkischen zu dem Mühlenzwang nicht gezogen werden sollen, und sollten wir also dafür halten, daß die Pächter derer Adelichen, wann sie auf deren Rittersitzen wohnen und keinen contribuablen, sondern Ritteracker unter haben, als Domestiquen derselben zu consideriren und also gleichfalls so lange, als es E. K. M. gefällig, ihre Principalen vom Zwang frei zu lassen, davon zu eximiren.

[1]) Gedruckt in Mylius VI. 2. Nr. 190, Scotti II. S. 1068. Nr. 1038.

Ob nun solches E. K. M. . . approbiren, darüber haben wir uns Dero . . Resolution erbitten sollen.

Königliches Marginal:

„die adeliche nit wo ich aber Posessio 50. jahr hab sollen die adeliche auch gezwungen werden auch wo ich Jus Patro [natus] hab die sollen gezwungen werden auf meine Mühle zu malen F. W."

118. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 29. April 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XXIII. Nr. 1.

Directoren der Collegia medica sind von der Zahlung an die Recrutenkasse befreit.

Als E. K. M. gut gefunden in denen Provinzien besondere Collegia medica anzuordnen, haben Sie zugleich befohlen, daß dabei jederzeit ein Membrum aus der Kammer zum Director gesetzet werden soll. Weil nun dergleichen Directores dadurch weder Rang noch Besoldung bekommen sondern nur allein Mühe und Arbeit, weshalb auch jeder gern damit verschonet bleiben will, so stellen E. K. M. wir . .. anheim, ob nicht diejenige, welche dergleichen Direction . . umsonst übernehmen müssen, wenigstens von denen Recrutengeldern zu befreien . . .

Der König verfügte hierzu:

„gut sollen nits gehben aber vor köni[g]s Regi[ment] in Natura ein Recruten stellen F W."

Als darauf das General-Directorium am 13. Mai vorstellte, es werde sich unter dieser Bedingung Niemand finden, „der dergleichen Mühewaltung zu seinem Schaden übernehmen will", entschied der König:

„sollen nits zahlen F W."

Dem Directorium der Recrutenkasse wurde diese Entscheidung am 27. Mai mitgetheilt (Conc., gez. Viereck).

119. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 9. Mai 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — R. 94. IV. K a 5.

Anordnungen betr. großer Ersparnisse bei der Staatsverwaltung in der nächsten Zeit.

Auf die Cabinetsordre vom 1. Mai 1727[1]) antwortete das General-Directorium:

. . . . 1. Verstehen E. K. M. . . Befehl wegen des Baues ind en Aemtern wir dergestalt, daß nämlich alle Provincialkammern mit denen in ihren Etats bishero angesetzten Baugeldern auskommen sollen, kein neuer Bau aber angefangen, noch in Vorschlag gebracht werden soll, außer wenn es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß dennoch solchenfalls alles vorhero auf das genaueste und gründlich zu untersuchen und davon mit Anführung solider Raisons ausführlich zu referiren.

[Marginal: Eigenh. Zusatz des Königs zum Text: und müßen oder es muhs was abrennen.]

Ob nun in solchen Terminis eine Circulär-Ordre an alle Provincialkammern expediret werden soll, darüber werden E. K. M. . . Befehl wir . . zu vernehmen erwarten.[2])

[Marginal: ja]

2. Befehlen E. K. M., daß bei Dero Lebzeiten nichts mehr verbessert werden, sondern die Etats, so wie selbige anjetzo sein, ferner bleiben sollen, und kein plus noch minus einzubringen, außer bei Preußen, allwo wegen der dahin verwandten großen Summen Geldes noch 2 bis 3 Jahr plus kommen muß, welches in Regard

---

[1]) Ausf. von Bodens Hand. — Vgl. den Abdruck in Zeitschrift für Preuß. Gesch. und Landeskunde. Jahrgang XII. Berlin 1875. S. 740—743. Die Ordre (praes. 1. Mai 1727) wurde in einer gemeinschaftlichen Conferenz der Minister des General-Directoriums am Montag den 5. Mai 3 Uhr Nachm. berathen, „praeliminariter“, wie Grumbkow schrieb, „damit man S. K. M., welcher dieses Werk sehr zu Hertzen gehet, vorläufig referiren kann“. — Vgl. hierzu auch Skalweit a. a. O. S. 101.

[2]) Dem Befehl gemäß wurde dann unterm 17. Mai 1727 ein Erlaß an alle Kammern concipirt, wonach alle Bauten bei den Königlichen Domänen cessiren sollten, die nicht unbedingt nöthig seien (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Kassensachen. Generalia. Nr. 5). (Druck bei Mylius IV. 2. Cap. 3. Nr. XX).

derer dahin verwandten großen Kosten auch wohl zu hoffen stehet, wann nur das arme Land von dem lieben Gott nicht wieder mit trübseligen Zeiten heimgesucht wird, und werden wir unsers Orts nichts ermangeln lassen, damit E. K. M. Sinn erreichet werde. Unter diesen verbotenen Verbesserungen werden E. K. M. diejenigen, welche ganz evident und klar sind und da durch Anwendung weniger Kosten eine reelle Verbesserung derer Revenüen augenscheinlich verschaffet werden kann, hoffentlich nicht verstehen, sondern uns . . erlauben, bei dergleichen Vorkommenheiten und wenn die Sache vorhero reiflich von uns überleget worden, davon allerunterthänigst und pflichtmäßig zu referiren, gestalt die Instruction und Reglement uns dazu verbindet,[1]) es wäre dann, daß E. K. M. durch die letzte Cabinets-Ordre solches geändert wissen wollten.

gut verbeßerung was nit viell kostet und ein guht interres ist das kapitall von Albert kassa und nit von kitz oder Lucke kassa.

3. Zu dem Bau in Preußen und Litthauen, allwo alle angefangene Baue zu Ende gebracht, auch davon noch vor Trinitatis a. c. eine accurate Specification eingeschicket werden soll, haben E. K. M. bis Trinitatis 1728 . . bekannter Maßen eine Summa von 254000 Rthlr. accordiret, worauf auch in zwei Terminen bereits 126888 Thaler wirklich assigniret worden und in denen übrigen zwei Terminen, nämlich im Junio und Septembri dieses Jahres, zum völligen Rest noch 127112 Thaler zu übermachen sein. Ob nun mit solchem Quanto alle angefangene Baue vollends zum Stande zu bringen, oder was zu deren gänzlicher Vollendung noch überdem unumgänglich erfodert werden möchte, darüber ist in beikommenden allergnädigst zu vollziehenden Rescriptis dem p. von Görne, der Preußischen Kammer, auch Litthauischen Deputation das nöthige aufgegeben worden, um davon pflichtmäßig zu berichten und eine accurate Specification forderſamst einzuschicken.[2])

gut

4. Sollen nach E. K. M. . . Befehl in dem neuen Generalkriegesetat zum Magdeburgischen ordinären jährlichen Festungsbau

[1]) Vgl. Bd. III. S. 605. Art. 18. § 1.

[2]) Die Rescripte wurden vollzogen.

[Randbemerkung:] die 5000. Thlr. aparte also das alte und Neu 25000.

[Randbemerkung:] die bleiben 12000 aparte

[Randbemerkung:] gut ordres

anstatt bisheriger 5000 Thaler 20000 Thaler und zum Stettinschen Festungsbau statt bisheriger 600 Thaler 12000 Thaler angesetzet werden, wie denn auch an die Gouverneurs solcher beiden Festungen, nämlich an des Fürst von Anhalt Durchlaucht und an den Generallieutenant von Borck, beikommende, verhoffentlich nach E. K. M. . . Intention abgefassete Ordres zur . . Vollziehung erfolgen.[1]) Ob aber auch an die Gouverneurs derer übrigen Festungen rescribiret werden soll, mit denen bisherigen jährlichen ordinären Festungsbaugeldern, es mögen selbige so geringe sein, wie sie wollen, sich lediglich zu behelfen und niemals etwas extraordinarie zu verlangen, darüber werden E. K. M. . . Befehl wir zu vernehmen erwarten.

5. Wollen E. K. M. auch denen neu anbauenden in denen Städten nichts mehr geben als auf den Fuß, wie es bei Dero höchstseligen Herrn Vaters Majestät Zeiten gewesen, welches jährlich nicht über 20000 Thaler importiren würde.

[Randbemerkung:] dieses cessat solln die leutte mit guhte worte auf beßer Zeiten vertrösten

[Randbemerkung:] cessat soll die leutte vertrösten wenn alles in der

Hierauf müssen wir . . anzeigen daß durch ergangene königliche . . Rescripta in Preußen bis Ausgang a. 1728. denen neu anbauenden 25 pro cento und denen Reparanten 8 bis 10 pro cento, in Pommern und in der Neumark bis Ausgang 1729 denen neu anbauenden 23 pro cento und die Reparationsgelder nach Proportion . . accordiret und zugestanden worden. Ob nun solche ergangene Rescripta gänzlich wieder aufgehoben und nur noch denenjenigen, welche auf angeführte Rescripta den Bau bereits wirklich angefangen oder die dazu erforderte Baumaterialien erweislich angeschaffet, die Baufreiheits- und Reparationsgelder auf den bisherigen Fuß versprochener Maßen, welches der [!] Billigkeit und die Erhaltung des Credits erfordert, gereichet werden sollen, darüber werden E. K. M. nähern . . Befehl wir . . gleichfalls zu ver-

[1]) Die Rescripte wurden nicht vollzogen.

nehmen erwarten, um solcherwegen die nöthige Ordres expediren zu lassen.

Bis zu Antretung E. K. M. glorwürdigsten Regierung seind sonsten in allen königlichen Provincien denen abgebrannten neu anbauenden 10 pro cento, denen neu anbauenden auf wüsten Stellen 8 pro cento, denen Reparanten 4 pro cento und auf die Brauhäuser in der Neumark insbesonder 6 pro cento aus denen Ziesegefällen, die übrigen Gelder aber aus denen Accisekassen jedes Orts bezahlet worden, dahero man nicht wissen kann, was selbige jährlich betragen haben, jedoch solches nicht verhindern kann, daß die in den Generalkriegesetats angesetzte Quanta von Acciseüberschuß nicht einkommen sollten.

weldt wieder Ruhe ist und guht Jahr als dann melden da will ich eine Suma geldes in die handt lehgen und bezahlen nach.

6. Sollen nach E. K. M. . . Befehl demjenigen Quanto, so die Generaldomänenkasse an die Generalkriegeskasse bezahlt, und in diesem letztern Jahre inclusive der Dragoner-Augmentation 570, 916 Thaler betragen hat, annoch 160000 Thaler zugesetzet werden; ob aber die Generalkriegeskasse ohne weiteren Zuschub werde auskommen können, solches können wir . . nicht versichern, zumalen da dieselbe an bereits geordneten Posten a 1mo Junii a. c. extraordinarie noch zu bezahlen hat:

Zum Magdeburgischen Festungsbau	8053 Thlr. 14 Ggr. —
Zum Wiederaufbau der Stadt Bischofswerder	6729 „ 20 „ —
Zu denen 4 Litthauischen Städten Gumbinnen, Stallupöhnen, Darkahme und Pillkallen	17160 „ — „ —
Zur völligen Erbauung des neuen Magazinhauses in Stettin . .	5644 „ — „ 6 Pf.

Hiezu kommen ferner:

Die neue Verhöhung zum ordinären Magdeburgischen Festungsbau	15000 Thlr. — Ggr. —

da sind ja 20000 assies

Zum Stettinschen Festungsbau	11400 Thlr. — Sgr. —
Die Verpflegung vor die errichtete 6 neue Compagnie träget	42750 „ — „ —
Vor die preußische Köllmer jährlich	10000 „ — „ —
Zur Sublevation der Unterthanen im Herzogthum Magdeburg	15000 „ — „ —
Zur hiesigen Serviskasse	10000 „ — „ —
Der jährliche Zuschub zur Invalidenkasse hat im vorigen Jahre betragen	73993 „ 8 „ 9 Pf.
	215730 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.

es ist auch mehr geldt in ge cassa überig als die 100/m Thlr. von die über süße wir woll sehr Menagi[ren]

Außer diesen Partien sind denen Kaufleuten Splitgerber und Daum nur in 11 Monaten, nämlich a 1mo Junii 1726 bis Ende Aprilis a. c. vor geliefertes neues Gewehr 92532 Thaler 16 Sgr. bezahlet worden, ohne zu rechnen, was die Salpetergelder, Marschkosten, Fahnen, Standaren, Zelter und andere unvermuthete Extraordinaria betragen dürften.

7. Weil auch überdem die Pflasterungen in den Städten, Erbauungen von Corps de Garden, Reuterställen und Fouragemagazins cessiren sollen, so werden E. K. M. . . zu befehlen geruhen, ob solcherwegen Circulär-Ordres nicht nur an die Provincialkammern, sondern auch an die Commandeurs sämtlicher Regimenter ergehen sollen, damit diese dergleichen Baue und Pflasterungen von denen Kämmereien nicht weiter verlangen und prätendiren mögen, weiln öfters solche Baue auf Ordre der Commandeurs geschehen, ohne es mit der Kammer zu concertiren.

die keme[reien] soll sie unterhalten

8. Auch sollen . . ordonnirter Maßen vor die Albrechtsche Kasse 100000 Thaler im Generaldomänenkassenetat mehr angesetzet werden, womit wir auszukommen und dabei nur alle menschmögliche

Menage zu gebrauchen uns nach allen Kräften bestreben werden, zugleich aber der . . Hoffnung leben, daß wann das neue jährliche Quantum von 350000 Thaler bei erwähnter Kasse alles angewandten Fleißes und gebrauchter Vorsorge ohngeachtet wider Vermuthen nicht zureichen sollte, E. K. M. uns, als treue Diener, dafür nicht responsable halten werden.

soll mit auskome und wo sie recht haus halten alle jahr ein überschus haben und das muhs das schlimre jahr zu hülfe wieder komen so wie vor diesem

9. Daß sonsten zu E. K. M. Tresor nicht hat können abgeführet und eingezogen werden, solches hat unsers . . Ermessen einestheils die successive Verstärkung von E. K. M. Armee, hauptsächlich aber die starke extraordinäre Ausgabe und einige dazugekommene Abschreibungen an denen Etats verursachet; wie denn bei diesen betrübten Zeiten in dem einzigen letztern Quartaletat pro Reminiscere die extraordinäre Ausgabe bei der Generaldomänenkasse 458234 Thaler betragen hat. Was indessen E. K. M. mir, dem p. von Creutz, wegen des Tresors . . anbefehlen wollen, selbigen werde . . nachleben und so oft, als es der Generalkassen Zustand nur leiden will, davon fleißige Erinnerung thun; daß aber der Ueberschuß der Generaldomänenkasse quartaliter zum Tresor eingezogen werden könne, solches würde wohl, mit E. K. M. . . Erlaubung, nicht füglich und quartaliter geschehen können, weil diese Summen nicht in denen Specialetats, woraus doch eigentlich der Generaletat formiret, mit aufgeführet werden können, sondern die ganze Summa des Tresors aus demjenigen entspringet, was mehr eingenommen und weniger bei dem Generaletat in Ausgabe gesetzet und gebracht wird: hoffe also, daß, wann dabei allen möglichsten Fleiß und Vigilance adhibire, E. K. M. mich auch nicht responsable machen werden.

dieses tus [thut es] es nit den vor die wehr in Dome Etat nit 1100000 Thlr. übersuhs 5 a 6. hundert tausendt tahler aber das grohße Bauen das hat alles in Depadance gebracht

soll die herr Rendant laßen auf die kar[re] sein alsdan das geld schon einkome wierdt

10. Werde ich, der p. von Katsch, nebst dem Schöning . . anbefohlener Maßen auf die Rendanten von allen Provincialkassen ein wachsames Auge haben,

und soll es an unsern fleißigen Erinnern, daß sie prompte bezahlen, nicht ermangeln; wie denn auch E. K. M. seit Errichtung Dero General-Directorii unsers Wissens gottlob! noch bei keinem einzigen Rendanten etwas verloren oder zu kurz gekommen sind.

Monsieur Mencell in die Neue Mark in Platz geldt wexell dieses dauget nit der von kahtt muhs beßer als biß datto vigilieren sonder konside: der verwanten dan dem herrn Münicha er scharf auf die kappe gehn soll

Wie der Zustand von der Neumärkischen Renteikasse eigentlich beschaffen, solches wird von der veranlaßten Commission nächstens ausführlich angezeiget werden, wiewohl voraus zu versichern, daß E. K. M. dabei nichts verlieren können, sondern Präsident und gesamte Kammer müssen mit Hab und Gut vor den Ausfall stehen, wenn sie nach der Instruction nicht die gehörige Präcaution genommen. Um aber alle und jede Rendanten recht in Schnuren zu halten und alle Verkehrung mit königlichen Geldern zu verhindern, wäre nach unser allerseits Meinung der sicherste Weg, wenn bei allen Provincialobersteuer- und Renteikassen, insbesonder auch bei der Obersalz- und Generalpostkassen vereidete Kassirer bestellet würden, die gleichsam Controleurs sein, von allem und jeden, was bei denen Kassen vorgehet, nöthige Wissenschaft haben, auch die monatliche Kassenbalancen und Extracte mit unterschreiben und zugleich die Schlüssel von denen Kassen mit haben müßten; dergleichen Kassirer nach Proportion derer Kassen und zur höchstnöthigen Subsistenz wenigstens 150 Thaler bis 200 Thaler Tractament zu accordiren sein würde. Es seind . . bekannter Maßen bei allen Accisekassen, die nur etwas importiren, Controleurs, und zwar mit vielen Nutzen bestellet, würde also um so viel nöthiger und diensamer sein, dergleichen auch bei allen Hauptkassen zu bestellen, damit, wann einstens ein oder ander Rendant plötzlich krank werden oder gar mit Tode abgehen sollte, die Verwaltung der Kasse bis zur Bestellung eines neuen Rendanten durch den in Pflicht stehenden Kassirer sonder einigen Umständen oder Aufenthalt in

nits ich will keine Neue tracta machen wo sie aber andere bedinte Mena: köne gut abschaffen und kontreler a leur Place mit tracta ansetzen

beständiger Ordnung continuiret und fortgesetzet werden könne; wiewohl alles von E. K. M. . . Resolution lediglich dependiret.[1])

11. Ist wegen rechter Anfüllung aller Magazins mit Roggen in Preußen, Pommern, in der Mark, zu Magdeburg, Wesel, auch Geldern und insonderheit solche Veranstaltungen zu machen, daß in denen preußischen, pommerschen und neumärkischen Magazins sowohl vor dortige Regimenter als auch vor die Einwohner und Unterthanen im Lande auf ein ganzes Jahr nöthiges Brodkorn vorräthig sein möge, als wozu E. K. M. in vorstehenden Monat Augusto durch den von Luck 200000 Thaler . . bezahlen lassen, beiliegende . . zu vollziehende Ordre an das Generalproviantamt aufgesetzet worden, um zu Erreichung königlicher . . Intention alle diensame Veranstaltungen in Zeiten vorzukehren, und wird es hauptsächlich nur darauf ankommen, daß der liebe Gott ein gesegnetes Jahr . . bescheren möge.[2])

Uebrigens soll . . anbefohlner Maßen alles von uns verschwiegen gehalten und mit in die Grube genommen werden; wie dann auch die . . geheimte Cabinets-Ordre außer uns niemand zu sehen bekommen hat als der Schöning und der Holzendorf, als von welchem bei gehaltener geheimten Conferenz das

ich habe das feste vertrauen das sie in alle stucke meine ordre nachlehben werden und alles anwenden die sache wieder in guhter ordre zu erstellen und die kassen wieder formidabell werden den ich sie auf eidt und plidt bey leib und lehben es Ihnen anbefehle und wo sie nit alle aplicacion und fleis da verwenden ich sie ein mit dem andern Responsable machen und ich gegen meinen will werde

[1]) Vgl. das Weitere hierzu in Nr. 121. S. 175. — Ob Katsch zu diesem Vorschlag in gewissem Betracht durch die Verhältnisse in Pommern veranlaßt wurde? Unterm 15. April 1727 war von der Pommerschen Kammer ein Bericht verlangt worden, ob bei der Pommerschen Obersteuerkasse und bei der Domänenrentei je ein vereideter Kassirer bereits vorhanden, wie dieselben hießen und was sie für Gehalt hätten. Der Bericht sollte sofort erfolgen, eventuell zu solchen Stellen Kassirer und das für sie auszumachende Geld vorgeschlagen werden (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Katsch, Fuchs, Viereck. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. IX. Litt. e. Nr. 4). Vgl. auch Nr. 109. S. 153.

[2]) Vgl. dazu Acta Borussica, Getreidehandelspolitik. Bd. II. S. 285.

exempel statuier müßen hofe Protocoll geführet auch diese . .
aber nit nöhtig zu haben Vorstellung ins Reine geschrieben
FWilhelm. worden ist.

120. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 14. Mai 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmarl. Tit. VII. Nr. 3.

Bestallung des Deichhauptmanns von Grävenitz zum Landrath in der Priegnitz.

Der Deichhauptmann Hans Georg Heinrich von Grävenitz[1]) soll die Adjunction auf die nächste frei werdende Landrathsstelle in der Priegnitz erhalten.

Am 23. Mai 1727 wurde die Bestallung für Grävenitz ausgefertigt und die Ernennung der Kurmärkischen Kammer angezeigt (Conc., gez. Creutz).

Am 14. August 1727 machten Kaspar Wichart und Alexander Christoph von Platen[2]) aus Havelberg ihre älteren Ansprüche auf die zuzunächst frei werdende Landrathsbesoldung geltend.

Friedrich Wilhelm schrieb auf die Rückseite ihrer Eingabe: „Ge Di berichten". Nachdem auch noch Kröcher für die beiden Platen eingetreten war,[3]) berichtete das General-Directorium am 10. September in günstigem Sinne für die Bittsteller (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck).

Da der König den Ausführungen des General-Directoriums beitrat, so wurde den Landräthen von Platen durch Erlaß vom 10. September mitgetheilt, „daß Supplicanten nicht zu besorgen haben", hinter Grävenitz zurückgesetzt zu werden (Conc., gez. Creutz).

[1]) Grävenitz hatte sich darum beworben in einem Gesuche vom 3. April 1727.

[2]) Dieser war nach dem Tode des adjungirten Landraths von Bülow auf Veranlassung seines Schwagers des (Obristen im Regiment König George Vollrath?) von Kröcher unter dem 28. Februar 1726 zum adjungirten Landrath bestellt worden (Conc., gez. Creutz).

[3]) Gesuch aus Wusterhausen 6. September 1727.

121. Erlaß an die Pommersche Kammer.

Berlin, 24. Mai 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. 9. Litt. e. Nr. 4.

Anordnungen betr. Sicherheit der Königlichen Kassen.[1])

Wir werden aus gewissen vorkommenden Umständen[2]) . . bewogen, nicht nur von denen Cautionen, welche die Rendanten Unserer gesamten Provincial-Obersteuer- und Renteikassen bestellet haben, nöthige Information einzuziehen, sondern auch übrigens bei vorangeführten Kassen es durchgehends auf den Fuß zu setzen und dergestalt einzurichten, daß, wann ein oder ander Rendant irgend plötzlich krank werden oder gar mit Tode abgehen sollte, die Kassensachen dadurch nicht die geringste Hemmung oder Aufenthalt leiden, sondern bis zu Wiederbestellung eines neuen Rendanten, ohne jemals eine Stückrechnung machen zu dürfen, in beständiger guter Ordnung continuiret und festgesetzet werden mögen.

Diesen Unsern Endzweck zu erreichen, haben Wir . . resolviret, bei vorerwähnten Hauptkassen vereidete Kassirer zu bestellen, die zugleich Controleurs sein, von allem und jeden, was bei Unseren Kassen nur immer passiren und vorgehen kann, nöthige Wissenschaft haben, zu dem Ende sowohl alle ausstellende Kassen-Assignationes und Quittungen als auch die monatliche Kassenextracte und Generalbalancen mit unterschreiben, nämlich ihren Namen gleich unter des Rendanten Namen stellen, folglich vor die Richtigkeit der Kassen und daß mit denen darin verhandenen Königlichen Geldern nicht das geringste Negotium oder Verkehrung getrieben werden möge, nach Proportion und zufolge ihrer abzulegenden Eidespflichten mit responsable sein, auch zu denen Geldkasten oder Spinden, wenn es nämlich vor nöthig und diensam erachtet wird, aparte Nebenschlüssel haben sollen, damit keiner ohne den andern zu den Königlichen Geldern kommen könne. Welchemnach Euch hiermit . . anbefohlen wird,

---

[1]) Aehnliche Erlasse ergingen an die andern Kammern, an die Geldrische Commission, das Generalpostamt, den Kriegs- und Domänenrath Balenkampff (Obersalzkasse), Renlmeister Albrecht (Gen.-Dir. Generalkassendep. Kassensachen. Generalia. Nr. 6). Vgl. dazu Nr. 130 S. 201.

[2]) Vgl. dazu Nr. 119. S. 172.

1. zu berichten, wie viel Caution jeder Rendant dortiger beiden Hauptkassen eigentlich bestellet, ob selbiger in lauter liegenden Gründen oder worin sie sonsten bestehen, und ob Ihr solche Cautiones, welche Uns in copia einzusenden sind, nach Proportion derer zuweilen in cassa vorräthigen ansehnlichen Summen Geldes vor zulänglich erachtet, damit Wir auf keine Weise bei Unseren Kassen jemals etwas verlieren oder zu kurz kommen mögen, als wofür Ihr Unserer Instruction gemäß alle ersinnliche Sorge tragen, widrigenfalls aber bis auf den letzten Groschen samt und sonders beständig responsable bleiben müsset.

2. Habt Ihr zu Kassirern bei angeführten beiden Hauptkassen zwei tüchtige Subjecta, so nämlich in Geld- und Rechnungssachen wohl versiret und geübet sind, auch einige Caution, wann es gleich nur ein- bis zweitausend Thaler importiret, bestellen können, mit denen zeitigen Rendanten aber auf keine Weise verwandt sein müssen, in Vorschlag zu bringen, auch an Hand zu geben, welchergestalt vor jeden Kassirer ein jährliches Tractament von 150 Rthlr., jedoch ohne Abgang an Unseren ordinären Revenüen, am füglichsten ausgefunden werden könne.

Unterm 6. Juli 1727 berichtete darauf die Pommersche Kammer (Conc., gez. Massow, Grumbkow, Laurens, Lettow):

ad I. Wegen der hiesigen Ober-Steuerkasse geruhen E. K. M. . . zu bemerken, daß hauptsächlich, wie der Kriegsrath Richter seinem Schwiegersohn, dem allhiesigen Oberempfänger Liebeherrn die Kasse abgetreten, er zugleich die wegen solcher Kasse à 10000 Rthlr. bestellte Caution mittelst Untersetzung des seinigen für seinen Schwiegersohn zu continuiren angenommen habe und daß derselbe auch wegen der Vorpommerschen darzugekommenen Receptur 3000 Rthlr. bestellet; daß selbige und besonders die 10000 Rthlr. vor seinen Schwiegersohn continuiren und bestehen sollten und daß außerdem des Oberempfänger Liebeherrn Vater und Großvater noch auf 13000 Rthlr. die Caution übernommen, ist in verschiedenen Relationen vom 15. Novembris 1725, 16. Martii 1726, 2. Septembris ejusd. . . referiret, und daß die von dem Kriegsrath Richter continuirte Caution à 10000 Rthlr. bestehen bleiben sollte, ist in denen . . Rescriptis vom 7. Decembris 1725 und besonders vom 26. April ejusd. nicht dunkel approbiret.

In dem . . Rescripto vom 23. Septembris a. p. aber haben E. K. M. bedenklich finden wollen, daß der Kriegsrath und Kriegszahlmeister Richter außer der General-Kriegskasse in einigem nexu von Caution stehe oder stehen bleibe, und deshalb ist so viel mehr in den Oberempfänger Liebeherrn gedrungen, daß er andere und zureichende Caution bestellen sollte, jedoch ohne daß wir den Kriegsrath Richter vor der Hand von der continuirten Caution zur Zeit nicht dimittiren können. Wir haben auch fernerhin uns nach der Condition und Wesen seines Vatern und Großvatern theils durch den Commissarium loci Kriegsrath Züquern, theils durch den Rath des Departements zu Colberg Geheimen Rath von Borck möglichst erkundiget und dadurch so viel erfahren, daß ihre Mobilia in loco über 10000 Rthlr. gewähren könnten, daß auch überdem ihre Kaufhandlung in gutem Credit und Wesen stehe. Wir haben aber solches alles nicht vor baare und zu allen Zeiten gleich gültige Caution annehmen können, jedoch nach gehöriger Ueberlegung in pleno dahin geschlossen, daß man besagten Vaters und Großvaters Liebeherrn Caution auf 13000 Rthlr. im Mangel, da keine bessere Caution zu bekommen ist, auf ihrer beiderseits Immobilia und ihr ganzes Vermögen in solidum wohl annehmen könnte, und dahero ist die Cautionsnotul, weil die vorige von dem Oberempfänger als nach Berlin gesandt nicht zurückbefordert, anbei sub A abereins revidiret und selbige ohngesäumt vollenziehen zu lassen per mandatum sub B ihm injungiret; dabeneben, wenn er wollte, daß sein Schwiegervater, der Kriegsrath Richter, von seiner Caution à 10000 Rthlr. befreiet würde, ist ihm ernstlich aufgegeben, daß er statt dessen eine absonderliche Caution noch über die 13000 Rthlr. bestellen müßte, und deshalb hat er, laut Protocoll vom 20. Mai c. sich dahin erkläret, daß er zu der Caution à 13000 Rthlr. noch eine à 5000 Rthlr. herbeischaffen wollte, womit man vermeinet sich zufrieden zu stellen. Bevor aber selbige tüchtig beigebracht wird, kann man den Kriegsrath Richter mit seiner obgedachten und continuirten Caution à 10000 Rthlr. nicht gänzlich erlassen.

ad II. Wegen der Landrentei hat der Kriegsrath Vangero anfangs durch den seligen Geheimten Rath von Waldow 6000 Rthlr. eingeleget, welche auch noch diese Stunde nicht zurückgegeben, jedennoch hat man längst nöthig gefunden, eine andere Caution bei

ihm zu urgiren, da er denn durch den Kriegsrath Beggerow die sub C anliegende Caution à 6000 Rthlr. mittelst seines Vaters Declaration, was er ihm abgetreten, sub D bestellet; auch außerdem hat der Kriegsrath Vangero mit seinen Immobilien in Arnswalde und Stargard noch 2000 Rthlr. Caution laut Beilage E gemachet, und darüber ist allschon den 12. Novembris 1725 . . referiret, und E. K. M. haben solches sub rescripto vom 7. Decembris ejusd. . . approbiret, nur daß der Kriegsrath Beggerow die Caution gerichtlich wiederhole und des Kriegsrath Vangeroen Frau die zur Caution mit verschriebene Immobilia gerichtlich mit verschreibe. Diese Immobilia in Arnswalde und Stargard kommen von besagter Frauen gar nicht her, dieselbe ist auch sofort darüber verstorben, und wegen des Kriegsraths Beggerow Caution sub C ist die gerichtliche Confirmation in der Königlichen Regierung befodert. Außerdem hat eine größere Caution der Kriegsrath Vangero zu bestellen sich nicht obligiren wollen, laut Beilage sub F, ohne daß er sein übriges Vermögen, so er hätte, allerdings mit verhaftet halte, als sein hieselbst neu gebauetes Haus, samt seiner übrigen Habseligkeit, die er so genau nicht determiniren könnte, wohl aber hoffete, daß E. K. M. bei richtiger jährlich abzulegenden Rechnung und unter monatlicher Visitation mit solcher Caution . . zufrieden sein würden.

ad III. Ueber das alles ist gut und höchst nöthig, wie E. K. M. unterm 24. Mai c. . . rescribiret haben, daß bei jeder Hauptkasse ein vereideter Kassirer mit bestellet werde, der zugleich Controleur sein und in Geld- und Rechnungssachen wohl versiret und geübet sein müßte, auch zugleich einige Caution, etwa von 1000 bis 2000 Rthlr., zu bestellen hätte, sonst aber mit denen Rendanten nicht verwandt sein müßte.

Wir haben uns nach solchen Personen erkundiget, auch die Rendanten selbst darüber vernommen, die ihre Meinung in der Beilage F et G abgegeben.

Bei der Landrentei finden wir selbst den itzigen Calculatorem Michel Schultz dazu am geschicktesten, als welcher schon bei der Kasse etliche Jahr gedienet und in Geld und Rechnungssachen wohl

versiret und geübet ist, auch mit dem Rendanten nicht verwandt ist; desgleichen

Bei der Ober-Steuerkasse würde bei dem itzigen Kassirer David Luckwald an nöthiger Geschicklichkeit, auch bisheriger Treu und Fleiß nichts auszusetzen [sein], derselbe ist auch mit dem Rendanten gar nicht verwandt, und sie würden auch beiderseits zur specialen Caution sich wohl verstehen und selbige zu verschaffen bemühet sein; nur dieses ist das vornehmste, daß ihnen so viel an Besoldung gegeben würde, daß sie doch davon nothdürftig subsistiren könnten, welches, wie in der Beilage G et H bemerket, mit 150 Rthlr. nicht zu erreichen wäre, sondern daß wenigstens für einen jeden 200 Rthlr. in Vorschlag gebracht, und könnte alsdenn der itzige Kassirer bei der Landrentei, Joh. Adam Dönniges, der mit dem Landrentmeister verwandt ist, in obbesagten Calculatoris Schultzen Stelle und jener Schultze hinwieder vorerwähnter Maßen zum Kassirer angenommen werden.

Die Besoldung für jeden Kassirer à 200 Rthlr. würde vor dieses Jahr aus der Ober-Steuerkasse, bei dem Accisüberschuß, und bei der Landrentei aus der Arreragerechnung zu nehmen sein, um den itztjährigen Etat nicht zu alteriren; gegen künftiges Jahr aber wäre die Besoldung auf den ordinären Etat zu bringen, und stellen solchemnach E. K. M. alles zur fernern . . Resolution . . anheim.

Nach einer Kanzleinotiz erfolgte unterm 26. August 1727 eine Resolution wegen der Caution der Rendanten.[1]) Was die zu bestellenden Kassirer betraf, so erhielt die Kammer unterm 10. September 1727 den Bescheid (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz), daß ihrem Vorschlag entsprechend der bisherige Calculator Michael Schultz bei der Landrenthei und bei der Obersteuerkasse der zeitige Kassirer David Luckwaldt zu Kassirern bestellt seien, während der bisherige Kassirer bei der Landrenthei Johann Adam Donniges an Schultzes Platz wieder Calculator sein solle. Das Tractament der beiden Kassirer solle 200 Rthlr. jährlich betragen. Die Kammer erhielt weiter den Befehl, ein Project von der Eidesleistung sowohl als von der Instruction für die Kassirer zur Approbation einzusenden.

---

[1]) Diese fehlt bei den Akten.

122. Aus einem Immediatberichte des Ministers von Görne.[1])

Königsberg, 2. Juni 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 55.

Verteidigung gegen Vorwürfe in Bezug auf die Litthauischen Zustände.

. . Endlich mich auf Pflicht und Gewissen näher zu expliciren, was ich damit gemeinet, wenn ich E. K. M. . . geschrieben, daß das Maniment der Sachen nicht in meinen Händen und daß durch Nonchalance der Ertrag gehemmet werden könnte, einfolglich ich . . bäte, mich von einer positiven Versicherung vor die Erfüllung des Etats . . zu dispensiren, solches werde leicht . . justificiren können, denn ohne Detours E. K. M. . . bekannt ist, daß ich nur commissionsweise in dieses Land komme, um E. K. M. Ordres zu exequiren und daß ich auf solchem Fuß auch noch itzo hier bin, dahero wenn ich zur Verantwortung gestellet werde, ob die Ordres recht exequirt sind, E. K. M. Geheimter Etatsminister von Bredau und andere mehr, die gleiche Commission nebst mir gehabt, mit repondiren müssen. Wenn es aber auf das ordinäre Maniment der Sachen ankömmt, gehört solches vor die dazu . . bestellten Collegia und in solchem Train ist auch das Werk allemal tractirt worden, dahero dann dieses hoffentlich E. K. M. überzeugen wird, daß ich so viel weniger vermögend, etwas zu assüriren, wovon ich die Direction nicht habe und welches ich vielleicht mein Lebetage nicht wieder zu sehen bekomme.

Marginalia des Königs: freilich Bredo mit Repondier wa die ordre und Disposicion in sein abwesenheit nit exequiret were so wie befohlen

Ordre das Bredo in Litto bleib sol[2])

Versäumniß und Nachlässigkeit kann bei nichts leichter als Administrationen begangen

---

[1]) Auf einen Erlaß vom 27. Mai 1727, der sehr ungnädig gehalten war, und an dessen Schluß der König eigenhändig gesetzt hatte: „Ich bin die Sache müde, als mit Löffeln gefressen, und ich verstehe keine raillerie man muß nur gerade mit mir gehen und nicht krum und kein Wind denn Wind bin müde“ (Conc., gez. Grumbkow). Vgl. zur Sache Nr. 115. S. 158. und Skalweit a. a. O. S. 105.

[2]) Demzufolge Erlaß an Bredow, Berlin, 11. Juni 1727 (Conc., gez. Grumbkow). — In einem Schreiben, Königsberg, 23. Juni 1727 (eigenh.) bat

werden. Der Präses von der Deputation kömmt selten nach Litthauen und hat alsdann gnug in Gumbinnen zu thun. Unter denen anwesenden Membris des Deputations-Collegii ist keine Subordination, welches auch schlechten Effect zu haben pflegt. Ueberdies hat dieses Werk, so lange die Einrichtung währet, mehr Arbeit wie die größte Kammer in E. K. M. Landen und derselben sind nicht alle Membra des Collegii gewachsen. Die Beamte sind meistens Auswohner aus andern Ländern und sind in manchen Amte schon sechse in einem Jahre gewesen.

soll es vorschlagen wie das beß[er] einzurichten

Diese sollen die ganz wüsten Oerter in rechter Aufnahme bringen. Die Wirthschaft ist auf gleichem Fuß wie im Magdeburgischen und also kostbar angefangen worden, kann sich aber unmöglich sofort so verinteressiren, daß der Profit sollte die Kosten übertragen. Alle Bauren sollen auf teutschen Fuß gesetzt werden und dieses braucht Künste. Solche Umstände und viel mehrere sind es, welche mich fürchten machen, daß dabei leicht was könne versehen werden, und da ich, sobald ich aus dem Lande gehe, Ihnen hier ganz abgestorben bin, wie Sie mit Wahrheit nicht anders werden sagen können, so habe zwar bis dato alle Jahr die Ernte, aber nicht, wo sie geblieben, gesehen. Weiter bin ich nicht im Stande, etwas . . zu denunciren, habe auch

also sol er dieses Jar da bleiben[1])

keine Zeit, um mich mit Beweis zu chargiren. Was ich aber E. K. M. . . habe vorstellen wollen, geht meistens dahin, das Werk, ohne jemand Tort zu thun, näher zu fassen und einen jeden zu obligiren, daß er seine Schuldigkeit in Acht nehmen müsse; denn

Bredow darauf, ihm den „betrübten Effect des unglücklichen Jahres 1727" nicht zur Last legen zu wollen. Als dann das General-Directorium auf Grund dieses Schreibens 6. Juli 1727 anfragte (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), ob Bredow nun ganz von der Verantwortung der Affären des Königsbergischen Departements befreit sein solle, verfügte der König: „soll alle beide (scil. Lesgewang und Bredow) Responsable sein ein vor alle und alle vor einen". Darauf Erlaß in diesem Sinne, Berlin, 12. Juli 1727 (Conc., gez. Katsch).

[1]) Cabinetsordre an Görne deswegen, Potsdam, 10. Juli 1727 (Abschrift von Rochows Hand, dem Görne das Original zugesandt hatte). Danach sollte Görne bis zum 24. März 1728 in Preußen bleiben. Seine Frau sollte er sich nachkommen lassen.

hiebei es nicht gnug ist, dem ordinären Schlenter zu folgen, sondern

recht soll sagen worin

da muß raffiniret und keine Commodität gebraucht werden. Schließen E. K. M. mich von dieser . . Vorstellung aus und haben nicht das . . Vertrauen, daß ohne Passion und Rancüne es zu Wege bringen könne, werden vielleicht E. K. M. es durch andere Wege remediren; komme ich aber dazu, wird die Sache selbst weisen, daß alle gezogene Consequences in dem . . Rescripto wider meine Intention laufen. Ueberhaupt hat das General-Directorium jedes Mal schlechte Opinion von das Litthauische Retablissement gehabt, das muß E. K. M. besser als mir bekannt sein. Von sich selbst können sie es nicht haben, sondern es muß ihnen durch andere beigebracht werden.

der von Görne soll berichten wie das werdt beßer anzufangen und dazu leutte vorschlagen und den Modus alsdan werde decidier

Die hiesigen Collegia wollen sich durchaus nichts vorschreiben lassen; das weiset die Erfahrung mehr als zu sehr. Sollten E. K. M. das Deputations-Collegium auf ihren geleisteten Eid fragen, ob solchem neuen Werke allemal hülfliche Hand geboten, oder vielmehr etwas im Wege gelegt worden, dörften sie das letzte beweisen. Alle dergleichen Aspecten machen einen

Boden scharfe ordre an Dep coll sol pflitMeßsig berichten

stutzig und da E. K. M. selbst, wie man siehet, zu balanciren anfangen, kömmt alles vollends in Allarm.

Meines . . Orts zwar weiß bei diesem allen nicht gerader zu gehen als ich thue.

ich Ballancire nit

Viele Leute meinen aber, ich werde über Preußische Sachen, wie ich doch nimmer hoffen will, unglücklich werden. Was in Berlin und hier hautement über mein Chapitre gesprochen worden, ist landkundig,[1] und hätte ich öfters zu klagen Ursach gehabt, habe aber alles mit mépris passiren lassen und E. K. M. nicht ärgern wollen, da ohndes

sein suldt ist das er nit in wusterHauß gesaget wie schlecht alles wehr und aus Preussen

Dieselbe gerecht sind und mir nicht etwas zur Last legen werden, woran ich nicht schuld. Das Fataleste bei allem ist noch dieses, daß ganz außerordentliche Landplagen das ganze Systeme verrücket haben und derowegen steht

[1] Vgl. dazu 160.

es bloß bei E. K. M. durch Verschmerzung solchen Verlustes und zu fassender bessern Hoffnung, wornach sich alles reguliren wird, den künftigen glücklichen Fortgang zu confirmiren. herraus gegangen bevor alles Reguliret worden ist.

E. K. M. werden diese meine offenherzige Bekenntniß so . . aufnehmen, wie sie bei jetziger Unruhe meines Gemüths in Eil hervorzubringen im Stande gewesen.

Unterm 11. Juni 1727 wurden die Entscheidungen des Königs Görne mitgetheilt (Conc., gez. Grumbkow, Katsch). Vergleiche hiermit die Denkschrift Görnes wegen der 5 Fautes, die ihm vorgeworfen würden, Gumbinnen, 20. August 1727 (Ausf.).

---

123. Cabinetsordre an das General-Directorium.[1]

Berlin, 7. Juni 1727.

Ausf. von Bodens Hand.[2] — R. 94. IV. K a 5.

Wahrung des Amtsgeheimnisses im General-Directorium.

S. K. M. . . haben mit dem größten Mißvergnügen in Erfahrung gebracht, daß alles dasjenige, so bei dem General-Directorio vorgetragen, gesprochen und deliberiret, auch was darauf resolviret und decretiret wird, imgleichen die Marginalia, so S. K. M. auf die Anfragen ertheilen, gleich in der ganzen Stadt so bekannt gemachet werden, als wenn es auf dem Fischmarkte geschehen, und die Leute auf den Gassen gleich des Nachmittages davon zu sprechen wissen, was des Vormittages passiret ist, da doch Sr.[3] K. M. höchstens und sehr viel daran gelegen, daß nicht jedermann wisse und gleich kund werde, was bei dem General-Directorio tractiret wird; dannenhero Sie auch resolviret haben, daß hinfüro von denen Membris des General-Directorii keiner mehr dabei sein soll, wenn

[1]) Ein Extract aus dieser Ordre bei Karl Heinrich Siegfried Rödenbeck, Beiträge zur . . . Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen &c. Bd. I (1836). S. 94/5.

[2]) In R. 9. C. 1 b. 3 ist das Concept Bodens zu dieser Ordre aufbewahrt, sowie das Reinconcept mit eigenhändigen Verbesserungen resp. Zusätzen des Königs. Diese sind durch Sternchen bezeichnet, die dem Anfangswort des betreffenden Passus beigesetzt sind.

[3]) Boden hatte hier geschrieben: da Ihnen doch sehr viel daran gelegen.

Sachen vorkommen von Verpflegung der Armee, von Generaletat, wenn neue Compagnien gerichtet und die Expeditiones darüber gemachet werden, Magazinsachen, Remonte- und Recrutirungssachen der Armee, Marschsachen, wenn ganze Regimenter aus einer Provinz in die andere marschiren. Was* aber ordinäre Marschsachen sein, wenn nämlich die Regimenter zum Exerciren sich zusammenziehen, solches können alle Membra wissen. Ferner soll keiner mit dabei sein, wenn Kriegesveranstaltungen vorkommen, auch Artillerie- und Ammunitionssachen, und keiner davon, ingleichen von denen Reglements der Infanterie und Cavallerie, etwas wissen soll als die 5 dirigirende Ministri und die Geheimte Räthe Schöning, Mancke und Küster, welche diese bemelte Sachen auch alleine tractiren, vortragen und resolviren, der Geheimte Rath Holzendorf aber darin das Protocoll führen und die Expeditiones machen soll. Sie* sollen auch 2 Secretarien aussuchen, die getreu sein, welche alle diese Expeditiones ins Reine schreiben müssen. Es sollen auch diejenigen Sachen, wenn mit fremden Ministris über gewisse Affären tractiret wird, gleichfalls nicht in pleno vorgetragen werden, sondern die dirigirenden Ministri nur allein obbemelte Membra mit dazuziehen und solche Sachen in der kleinen Nebenkammer, darin das Archiv ist, vornehmen sollen. Und befehlen demnach S. K. M. denen 5 dirigirenden Ministris und bemelten Membris hiemit auf ihren Eid und Pflicht, alle diese obbemelte Sachen geheim zu halten, selbige an einem besondern Tage in der Woche vorzunehmen und davon gegen niemanden etwas zu sagen oder das geringste bekannt zu machen, widrigenfalls, wenn davon etwas auskommen sollte, sie allerseits davor responsable sein sollen. Wenn* Calamitäten im Lande, als zum Exempel dieses Jahr in Preußen, soll solches cachiret werden, und soll zwar Sr. K. M. jederzeit die reine Wahrheit berichtet werden, aber in der Stadt und sonst in der Welt soll es jederzeit geringe gemachet und gesaget werden, daß es Bagatelle, daß alles schon redressiret; solches machet nichts und thut Sr. K. M. nichts, Dieselben haben Geld Millionen; und sollen die Sachen niemals schlimm, sondern allemal groß und nichts gefährlich gemachet werden. Die übrigen zum General-Directorio gehörigen und dabei bisher vorgekommenen Landes- und andern Affären sollen ferner in derjenigen Ordnunge tractiret und vorgetragen werden,

wie bisher geschehen und die Instruction besaget. Es wollen aber . . S. K. M. gleichfalls, befehlen es auch hiedurch aufs nachdrücklichste, daß alle diese bei dem General-Directorio vorkommende Sachen ebenso wohl sollen verschwiegen gehalten und davon weder in Particulierhäusern und Gesellschaften, noch am Tische gesprochen oder durch Briefe etwas bekannt gemachet und jemanden notificiret werden, was im General-Directorio vorgetragen, zur Deliberation gekommen oder resolviret und decretiret worden, viel weniger, wer in dieser oder jener Sache den Vortrag gethan und was einer oder der andere bei dem Vortrage vor oder wider die Sache gesprochen oder was S. K. M. auf die Anfragen resolviret und geschrieben, sondern es soll alles in der gehörigen Ordnunge tractiret werden, wie es sich gebühret und die Instruction und eines jeden abgelegter Eid es erfordert. Falls auch einer oder der andere sollte bisher vermeinet haben, daß es Sachen wären, die nichts importireten und die eben nicht dürften verschwiegen gehalten werden, so wollen S. K. M. hiedurch zugleich einen jeden warnen, sich instünftige darunter in Acht zu nehmen und nicht wider diese Ordre zu handeln; wie denn auch das General-Directorium solches allen subalternen Bedienten, die von einer oder der andern Sache etwas hören, oder darin schreiben oder abschreiben müssen, bekannt machen und dieselben darunter verwarnen soll, maßen sie sonst, wenn wider diese Ordre gehandelt wird, solches nachdrücklich bestrafen und ein Exempel statuiren und denjenigen, so darwider handelt, in die Karre bringen lassen wollen. Ferner* haben S. K. M. auch höchst mißfällig vernommen, daß in das Gemach, so vor dem General-Directorio ist, darin die Secretarien und Kanzelisten schreiben, Advocaten, Procuratores, Juden und sonst allerhand Leute, auch Lakeien und dergleichen hineinkommen, welches Sie aber gleichfalls durchaus nicht weiter gestatten wollen, und befehlen demnach hiemit ernstlich, daß von nun an keiner mehr dahinein kommen und gelassen werden soll, es wäre denn, daß die dirigirenden Ministri jemanden hineinrufen ließen; daferne aber ein Kanzelist oder Kanzeleidiener jemanden hineinläßet, soll sowohl der Kanzelist und Kanzeleidiener als derjenige, so ohne gerufen hineingehet, in die Karre gespannet werden, und soll solches auf ein Brett geschrieben und dasselbe auf den Flur gehänget werden, damit solches jedermann

lesen kann und sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen hat. Es* soll auch der Schildwache, so auf den Flur stehet, befohlen werden, keinen hineinzulassen, und hat das General-Directorium mit Nachdruck darüber zu halten.

Ist meine stricte Ordre.

Unterm 17. Juni 1727 wurde daraufhin folgende Ordre concipirt, die am 26. Juni „affigiert wurde":[1])

Nachdem S. K. M. . . mißfällig vernommen, wasgestalt der unterm 25. Februarii 1723 publicirten, auch an der äußersten Thüre des General-Directorii affigirten Verordnung ohngeachtet, sich dennoch Advocaten, Procuratoren, Juden und allerhand Leute, imgleichen die Laqueien unterstehen, sich in die Zimmer, worin die Kanzelei des General-Directorii ist, zu begeben, die darin arbeitende aber dadurch an ihren theils geheimen, theils pressanten Expeditionen behindert werden und dann . . S. K. M. solcher Unordnung ferner nachzusehen nicht gemeinet seind, als verordnen Dieselbe hiedurch so gnädig als ernstlich, daß sich hinfüro kein Advocat, Procurator, Jude, noch andere Leute, imgleichen kein Laquei unterfangen soll, in die Kanzelei des General-Directorii zu kommen, es wäre dann, daß ein dirigirender Ministre jemand hineinrufen ließe, maßen S. K. M., falls ein Kanzelist oder Kanzeleidiener sich unterstünde, jemanden hereinzulassen, sothanen Kanzelisten oder Kanzeleidiener sowohl als denjenigen, so ungerufen hineingegangen, mit exemplarisch- und empfindlicher Leibesstrafe belegen lassen werden.

Anlangend diejenige, so bei dem General-Directorio etwas zu verrichten und auf eingegebene Vorstellungen und Memorialien Resolutiones zu erwarten und zu sollicitiren haben, so müssen sich dieselbe niemals des Vormittages, weil ihnen alsdann der Eintritt nicht gestattet wird, einfinden, sondern sie haben sich des Montags, Freitags und Sonnabends Nachmittags von drei bis fünf Uhr in der Kanzelei des General-Directorii bei demjenigen, der daselbst die Extradition der Sachen hat, zu melden und daselbst ihre Abfertigung zu erwarten. Doch müssen sie, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, sich nicht weiter in die Zimmer begeben, sondern vorn bei der ersten Thüre bleiben, auch nach erhaltener Resolution sich sofort

[1]) Abschrift (gez. Creutz, Viereck). — Gen.-Depart. Tit. IV. Nr. 2.

wieder wegbegeben, nicht aber, wie bishero verschiedentlich geschehen, durch langes Dableiben und unnützes, unnöthiges Lärmen denen in der Kanzelei arbeitenden hinderlich sein. Wie dann auch, wann jemand aus denen Registraturen einige Nachricht verlanget, er solches schriftlich durch einen Zettel suchen, nicht aber in die Registraturen kommen muß. Wornach sich also jedermänniglich zu achten und für Ungelegenheit und Strafe zu hüten hat. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Verordnung zum Druck befordert und auf dem Flur des General-Directorii zu jedermanns Nachricht ausgehänget werden.

An demselben Tage erschien ein königlicher Erlaß,[1] der diese Verordnung dem General-Directorium bekannt gab und weiter befahl,

„die Verfügung zu machen, damit die Schildwache, so auf dem Flur vor dem General-Directorio ihren Posten hat, dem an der Thüre stehenden Kanzleidiener assistiren und niemanden, den bemeldeter Kanzleidiener nicht kennet oder einlassen will, einpassiren lasse".

124. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 9. Juni 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII, Nr. 5.

Bestallung des Christoph von Rochow zum Landrath im Zauchekreis.

Christoph von Rochow auf Goltzow soll die Anwartschaft auf die Landrathsstelle seines Plessower Stammvetters erhalten.

Die Bestallung Rochows wurde am 21. Juni 1727 ausgefertigt (Conc., gez. Creutz).

Am 10. October 1730 starb der alte Rochow-Plessow. An den Rand der Eingabe, in dem das General-Directorium ihm dies meldete, schrieb der König:[2])

„tut mir leidt der Goltzo sol Landt rath sein

F W."

[1]) Abschrift (gez. Creutz, Viereck) a. a. O.

[2]) Berlin, 12. October 1730. — Conc., gez. Viebahn; Ausf., gez. Viereck und Viebahn.

Noch am 12. October 1730 erging eine Cabinetsordre an das General-Directorium mit dem Befehle, Christoph von Rochow als wirklichen Landrath mit Gehalt an die Stelle des Verstorbenen zu setzen.[1]

Christoph von Rochow starb am 8. September 1739 auf Golzow.

---

125. Aus dem Immediatbericht Görnes.[2]

Königsberg, 12. Juni 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 55.

Görne, Grumbkow und die Preußische Wirthschaft.

..Was den weiteren Verfolg hiesigen teutschen Departements anbelangt, sehe wohl .. herzlich gern, wenn E. K. M. dem Chef des 1. Departements selbst oder sonst jemand, wozu Sie ein .. Vertrauen haben, es .. committiren wollten. Ich würde ihm alles vorlegen was ich meine, woran es fehlt. Das Redressement würde demselben garnicht schwer sein, wenn es nur nicht durch mich geschehen müßte, so aber, wenn die Kammer aller Apparence nach in nichts von selbst cediren wird, ich aber in den wenigsten Sachen mit ihr einig bin; denn ich hautement hiemit .. von mir schreibe, daß ich ihre gemachte Anstalten wegen des Mißwachses nicht vor sufficiret halte, nur da ich zu spät hier gekommen, es

Marginalia Grumbkows: das obige bestehet in raisonnements da noch keine contradictio ist. da aber S. K. M. dem H. v. Görne plein pouvoir in oeconomicis gegeben, So darf er keinem was vorlegen, Sondern mus vorschläge thun wie S. K. M. interesse zu prospiciren und wan man Ihm contrair alsdan kan er sich beschweren

da dieses accusationes mus ein tertius es examiniren. es were guht gewesen wan er Seine dubia der Camer gesaget und Sie conjunctim referiret hetten

[1] Ausf. — Notification an die Kurmärkische Kammer, Berlin, 20. October 1730 (Conc., gez. Viebahn).

[2] Görne ging in dem Bericht von der Thatsache aus, daß ihm auf seine Berichte eine Zeit lang keine Resolutionen zugegangen seien, und berichtete dann, da er vermuthete, daß sie durch die Passage seines Berichts über Litthauen veranlaßt sei, noch einmal ausführlich hierüber. Grumbkow begleitete diesen Bericht mit sehr spitzen Marginalbemerkungen [siehe oben].

nicht zu ändern gewesen, die diesjährige Verfassung ihrer Kassen nicht in der Ordnung, wie E. K. M. es verlangen, gefunden, das alljährliche Remissionswesen anders zu fassen sei oder E. K. M. großentheils um die gefoderte 26000 Rthlr. jährlich kommen werden 2c., so werden nur weitläuftige Schriftwechsels daraus wieder entstehen, sowohl die Militär- als Civilkammersachen aber dennoch, wie sie sind, bleiben, welches alles jedoch, wie . . gedacht, cessiren würde, wenn das 1. Departement sich selbst davon informirte und hernach den beständigen Nachdruck geben könnte.

umb S. K. M. und dem unter Selben stehenden directorio information zu geben ist der von Görne hingesandt. Sol das gantze 1 Departement nach Preussen gehen, dependiret von S. K. M. nachdruck kan es geben wan Sie nur weis worüber.

Zu Prosequirung des Litthauischen Wesens, wofern E. K. M. es mir nicht . . abnehmen wollten, müßte ich mich so . . willigst als schuldigst anschicken, alsdann aber würden E. K. M. auch so gnädig sein und mir das Pouvoir geben, daß zuvorderst . . Vorschläge von dem weiteren Verfolg der Sachen thun, hernach mir die Autorité geben dörfte, darüber stricte zu halten.

Das ist ja schon längsten von S. K. M. befohlen.

---

126. Bestallung des Geheimen Raths Mathias Konrad von der Osten als Director bei der Preußischen Kammer.

Berlin, 15. Juni 1727.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. IX. Nr. 2.

Mathias Konrad von der Osten als Director der Preußischen Kammer.

Der vormals bei der Magdeburgischen Kammer gewesene Director v. Osten wird zum Director bei der Preußischen Kammer ernannt.[1])

In Abwesenheit der beiden Präsidenten oder wenn dieselben Unpäßlichkeit oder anderer zulänglich erheblicher Ursachen halber in

[1]) Die Ernennung erfolgte hauptsächlich, weil Bredow zukünftig beständig bei der Litthauischen Deputation verbleiben sollte. — Vgl. Nr. 122. S. 180/1.

der Kammer nicht erscheinen könnten, dirigiret der Director von Osten das Collegium[1]) und nimmt dasjenige wahr, was sonst denen Präsidenten oblieget. Außerdem aber muß er mit aller nur ersinnlichen Application auf die jährliche Vermehrung Unserer Preußischen und Litthauischen Kriegs- und Domänenrevenües und daß bei denselben gute und reelle Verbesserung, jedoch ohn neuerliche Beschwerung Unserer getreuen Unterthanen gestiftet, auch derselben Nahrung, Handel und Wandel verbessert, der debit der bereits etablirten Manufacturen vermehret, auch neue Fabriken angeleget werden mögen, unablässig bedacht sein und alle seine Consilia, Actiones und ganzes Thun und Lassen auf die Erreichung dieses Endzwecks richten. Dabeneben auch sorgfältig dahin sehen, daß von solchen Unsern Einkünften nichts zurückbleiben, noch ausfallen, sondern alles zu rechter Zeit baar, richtig und ohn den geringsten Abzug einkommen möge, allermaßen dann, falls einiger Mangel daran erscheinen oder sonst etwas negligiret würde, er, der Director von Osten, weil alle vor einen und einer vor alle responsable sein sollen, Uns mit davor haften muß, mehreren Inhalts Unserer der Preußischen Kammer ertheilten Instruction, auf welche Wir ihn gänzlich hiermit verwiesen haben wollen, um sich nach derselben Inhalt in allen ihren Punkten, Clauseln und ganzen Begriff allergehorsamst und eigentlich zu achten und an keinem Stück zu manquiren, so ihm kraft solcher Instruction oblieget und gebühret, sondern seine Schuldigkeit desfalls dergestalt zu beobachten, wie es seine Uns deshalb besonders zu leistende Eidespflicht von ihm erfordert und wie er es jeder Zeit vor Uns, wie auch dermaleins an jenem Tage vor Gott, dem höchsten und strengen Richter, justificiren und verantworten kann. Ueber alle und jede bei Unserer Preußischen Kammer vorfallende und in Deliberation und Umfrage kommende Sachen hat er, Unser p. von Osten, sein Votum jedesmal frei und ungescheut ohn alles Ansehen der Personen oder wie es sonst Namen haben mag, es seien Commissariats- oder Domänen-

[1]) In einem Erlaß vom 4. Juli 1727 (siehe unten) wurde speciell noch einmal betont, daß Osten als Director den Rang nächst den beiden Präsidenten haben, auch in Abwesenheit der Präsidenten die Concepte von den Expeditionen gehörig revidiren, auch des Moldenhauers Departement mit respiciren solle. — Vgl. dazu Nr. 127. S. 194.

sachen, nach seinem besten Verstande, Wissen und Gewissen zu eröffnen, alle abzustattende Berichte mit zu unterschreiben oder, dafern er ein oder andere Relation zu zeichnen Bedenken trägt, jedesmal sodann seine schriftliche gegründete Sentiments mit einzusenden. Fürnehmlich aber muß er mit ganz genauer und sorgfältiger Attention auf diejenigen Affären Acht haben, so einigermaßen von Wichtigkeit sind, damit selbige wohl und gründlich untersuchet und reiflich überleget, nicht minder alle gefaßte Resolutiones gehörig expediret und zum Effect gebracht, bei solchen Deliberationen aber die Beforderung Unsers höchsten Interesse und die Conservation Unserer dortigen getreuen Unterthanen, wie auch, was recht, billig und raisonnable ist, zum Fundament und beständigen Endzweck gesetzt werde. Diejenigen Affaires, so vom Präsidenten ihm besonders aufgetragen werden, muß er fleißig examiniren, wenn vorhin Acta desfalls ergangen, selbige nachlesen, alles nicht nur vor sich selbst, sondern auch mit denen bei seinem Departement habenden Collegen sorgfältig erwägen, alle an ihn eingelaufene Sachen nach vorher geschehener Ueberlegung nach ihrer Ordnung und mit ihren Umständen, ohn das geringste zu übergehen oder zu deguisiren, in pleno vortragen und sein pflichtmäßiges Gutachten nebst den Raisons, worauf sich selbiges gründet, treulich und gewissenhaft eröffnen und vorstellen, welchem nächst von dem Präsidenten und hernach von den sämtlichen anwesenden Membris über die Sache votirt und wenn solches geschehen, das Conclusum formirt, ad protocollum gegeben und dessen Ausfertigung dem Secretario anbefohlen wird. Nach der Ausfertigung aber und ehe ein solchergestalt ausgefertigtes Concept dem Präsidenten vorgeleget wird, muß er, der Director von Osten, selbiges durchlesen und examiniren, um allenfalls und wenn er solches nicht in allen Punkten dem Concluso gemäß oder sonst, wie sichs gebühret eingerichtet finden sollte, das nöthige hinzuzuthun oder, was überflüssig auszulöschen oder auch, was besser gefasset werden könnte, zu corrigiren. In summa Unser oft besagter Geheimter Rath und Director von Osten soll und muß nicht nur obiges alles mit unermüdetem Fleiß und unbefleckter Treue verrichten, sondern auch gleichergestalt alles übrige, was ihm in vorerwähnter Instruction anbefohlen und vorgeschrieben, mit äußerster Sorgfalt und Application beobachten und ins Werk setzen.

Dahingegen wollen Wir seine Uns leistende . . Dienste in Königlichen Gnaden an ihm und den seinigen erkennen, ihm Unsern mächtigen Schutz und Protection in allen billigen Dingen, fürnehmlich aber, wenn er um seiner Amtsverrichtungen willen angefochten und verfolget würde, mit Nachdruck angedeihen lassen, auch wenn er bei Uns angegeben und verklagt würde, ihn darüber allergnädigst vernehmen und seiner ungehöret keine Ungnade auf ihn werfen; er soll auch aller Rechte, Privilegien, Freiheiten und Prärogativen, welche Unsern übrigen Kriegs- und Domänendirectoren zustehen oder künftig auch noch von Uns verliehen werden möchten, in specie des ihnen geordneten Rangs sich zu erfreuen, darneben auch jährlich an Besoldung Eintausendundneunzig Rthlr. und zwar von Trinitatis a. c. an aus der Preußischen Landrentei- und Generalkriegskasse vermöge Unsers an die Kammer dieserhalb besonders ergehenden Rescripti [1]) dergestalt zu genießen haben, daß auf bevorstehenden Crucis das erste Quartal mit 272 Rthlr. 12 Sgr. bezahlt, auch in den folgenden Quartalen dergestalt continuirt werde.

Da Osten vorstellte, daß er mit dem ihm bewilligten Gehalt nicht auskommen könne, wurde ihm durch Erlaß vom 4. Juli 1727 (Conc., gez. Grumbkow) eine Zulage von 300 Thlr. aus den Ueberschüssen der Trankstenergefälle der kleinen Preußischen Städte und außerdem für die Uebersiedlung nach Königsberg eine Entschädigung von 360 Thlr. bewilligt. Am 10. Juli wurde ihm ferner ein Vorspannpaß bewilligt (Conc., gez. Katsch), und zwar für 6 Pferde für die Reise von Berlin nach seinem Pommerschen Gute Plathe und für 30 Pferde für den Weg von Plathe nach Königsberg. Zur Regelung seiner eigenen Angelegenheiten wurde ihm schließlich eine Frist von 6 bis höchstens 8 Wochen zugestanden.

Am 1. November berichtete Osten nach Berlin, es sei der Landrentei zwar verboten, „vor der Hand“ Salaria auszuzahlen, da er aber durch seine Reise nach Königsberg nicht wenig erschöpft sei, bitte er,

„mich von solcher Inhibition zu eximiren und daß mir meine Besoldung quartaliter und sofort ausgezahlet werden möge, die . . Ordre zu ertheilen“.

[1]) Osten sollte die 540 Thlr. Besoldung erhalten, die bisher der verstorbene Kriegsrath Sommerfeld vom Generalkriegssalarienetat erhalten hatte, ferner die 550 Thlr., die Moldenhauer bisher bezogen hatte.

Als aber Grumbkow, Creutz, Katsch und Viereck in einem Immediatbericht, Berlin, 14. November 1727, dem Könige die Bitte Ostens vortrugen, verfügte der König:

„erstl: müßen die s[ch]ulden bezahlet werden F W."

Osten wurde daher am 27. November dahin beschieden (Conc., gez. Grumbkow),

„daß keine Besoldung aus der Preußischen Landrentei eher bezahlet werden könne, bis die übrige Schulden, so dieselbe wegen des erhaltenen Getreidevorschusses und sonst hat, getilget sein."

127. Entlassung des Kriegs- und Domänenraths Moldenhauer.

Berlin, 15. Juni 1727.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen, Tit. IX. Nr. 1.

Dimission Moldenhauers.

Der Preußische Kriegs- und Domänenrath Moldenhauer berichtete am 25. November 1726 nach Berlin, er könne dem Könige eine „sichere und reelle Revenue" von jährlich 15—16000 Thlr. vorschlagen, der König möge die Gnade haben, ihn hierüber selbst zu hören und ihm eine Privataudienz zu gewähren. Als die Minister am 11. December bei dem König anfragten,[1]) wie Moldenhauer in dieser Sache zu bescheiden sei, schrieb der König zu dem Berichte:

„ist windt F W."

In einem weiteren Berichte stellten die Minister vor,[2]) Moldenhauer habe im Jahre 1719 die Inventarien der Magdeburgischen Aemter regulirt, es sei nothwendig, daß er jetzt zu einer Erläuterung seiner damaligen Arbeit für einige Zeit nach Magdeburg gehe; aber die Erlaubnis auch zu dieser Reise lehnte der König mit den Worten ab:

„ist ein schelm F W.

Am 2. Januar 1727 stellten die Minister nochmals vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß), daß Moldenhauers Anwesenheit im Magdeburgischen höchst nöthig sei, aber der König entschied jetzt:

„der kerrel ist nits nütze soll sein dimis[sion] haben F W."[3])

---

1) Immediatbericht. Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß.

2) Berlin, 23. December 1726. Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß.

3) Vgl. auch Bd. IV. 1. Nr. 223. S. 483. Anm. 2.

Auf die Vorstellung der Minister gab Friedrich Wilhelm zu, daß die Entlassung bis zum neuen Etat aufzuschieben sei.[1]) Moldenhauer erhielt daher erst am 15. Juni 1727 sein Dimissionspatent. Die Entlassung wurde ihm darin in Gnaden bewilligt, da er

„wegen seines Alters und kränklichen Zustandes vor ofters behindert wurde seiner Function bei der Preußischen Kriegs- und Domänenkammer dergestalt vorzustehen wie es höchstgedachter S. K. M. Dienst und Interesse erfordert,"

und da er auch selbst seine Entlassung wünsche.

---

128. Cabinetsordre an die Recrutenkasse.

Berlin, 23. Juni 1727.

Abschrift.[2]) — Gen.-Dir. Gen.-Kassen-Dep. Recrutenkasse Nr. 2.

Vereinigung der Hauptrecrutenkasse mit der Recrutenkasse.

S. K. M. rc. haben . . resolvirt und wollen haben, daß künftighin die Haupt-Recrutenkasse gleichfalls auf der Recrutenkasse sein und verbleiben soll. Zu welcher Hauptkasse dann der Geheimte Rath von Marschall, der Hofrath Winterfeld, der Krieges- und Hofrath Lindener, als Rendant, und der Ramler, als Controleur, einen Schlüssel, so daß keiner ohne den andern dazu kommen kann, haben sollen; worin jedesmal, wann es nöthig und viel Geld einkömmet, der Bestand in aller Beisein gelegt und auch wiederum herausgenommen werden soll.

129. Bestellung einer Commission zur Untersuchung des Domänenwesens in Litthauen.

26. Juni bis 7. Juli 1727.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 58.

Untersuchung des Domänenwesens in Litthauen.[3])

Unterm 4. Juni 1727 hatte das General-Directorium vorgeschlagen, mit der Untersuchung der vielen Beschwerden von Litthauischen Colonisten

[1]) Er verfügte zum Immediatbericht vom 17. Januar: „biß zu neuen Etat 1727 F W."

[2]) Als Beilage zu einer Cabinetsordre an das General-Directorium vom 26. Juni 1727.

[3]) Vgl. dazu Skalweit a. a. O. S. 103—114.

über einige der dortigen Beamten den Auditeur Voller vom Egelschen Regiment, unter Direction des dort anwesenden Geheimen Finanzraths v. Thile zu betrauen. Der König hatte dem Vorschlag zugestimmt. Kurz darauf brachte ein aus dem Halberstädtischen gebürtiger Litthauischer Schulmeister Georg Dorn mannigfache, sehr schwerwiegende Anklagen gegen die Litthauischen Beamten wie einzelne Räthe vor, die dann Katsch zu Protocoll bringen ließ. Marginal zu Katschs Immediatbericht:

„Gen Direc ist dies nit wahr so will ich alles verlohr haben also könen sie sehn was das vor treffl: leute sein die Preussen solln alle die Preussi: adminis[tratoren] wegjagen und von hier welche hinsicken dieses ist mein sorge von vielen jahren gewehsen FW."

Ferner beschwerte sich die Litthauische Deputation über die Kammer und über Bredow. Um alles das an Ort und Stelle untersuchen zu können, rieth das General-Directorium 19. Juni 1727 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), nach Bredows Vorschlag zusammen mit Gause 2 unpartheiische, etwa die Landräthe v. Selchow und v. Otterstedt hinzusenden. Marginal:

„gause anisius gehet hin man laße otterStet mitgehn FW."

Zu einem neuen Immediatbericht vom 23. Juni 1727 inbetreff von Vorschlägen des Oberamtmanns Philippi von Königsfelde erfolgte dann das Marginal:

„es muhs ein cheff sein also bin ich auf Blanckensee oder wireck und Lorens [gefallen] sie sollen mir Ihr gedancken citto sagen FW."[1])

Unterm 26. Juni 1727 berichtete das General-Directorium an den König (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch):

Auf E. K. M. höchsteigenhändigen . . Befehl, wer bei der neu angeordneten Preußischen Commission als Chef zu setzen sein möchte, berichten wir hiedurch . ., daß der Wirklich Geheimte Etats- und Krieges-Ministre von Viereck, da er nicht allein die Sachen von der Kurmärkischen Kammer annoch mit besorgen muß, sondern itzo beim General-Directorio auch noch das Präsidium beim 3. und 4. Departement hat, auch ohnedem schon ein dirigirender Ministre abwesend ist, ohn Versäumung E. K. M. hiesiger Dienste solches

[1]) Vgl. dazu auch die Akten im Gen.-Dir. Ostpreußen a. a. O. Nr. 55.

nicht wohl übernehmen könne, zumal diese Untersuchungscommission vermuthlich eine ziemliche Zeit erfodern dürfte.

So viel übrigens den General-Lieutenant von Blankensee betrifft, beruhet es auf E. K. M. . . Resolution, ob Sie ihm zum Chef solcher Commission ernennen wollen. Sonst ist uns beigefallen, daß dem Wirklich Geheimten Etatsminister von Massow der Preußische Zustand zum Theil bekannt sei, indem er im Jahr 1718 mit da gewesen. Und da derselbe von Kammersachen, wie E. K. M. . . bewußt, gute Connaissance hat, so stellen E. K. M. wir . . anheim, ob Sie denselben zum Chef setzen und ihm nebst Gausen und dem Regierungsrath von Laurens, sonst[1]) der Classificator genannt, die Commission . . auftragen wollen, und[2]) könnte alsdann der Landrath von Otterstädt und der Kriegesrath Annysius hier verbleiben.

Königliches Marginal:

„Blanckense ich hab mit Ihm gesprochen er ist ein erl: Ma FW."

Dieses Marginal kam dem General-Directorium am 29. Juni zu Gesicht. Bereits am Tage vorher aber war schon eine Cabinetsordre, d. Berlin, 29. Juni (!) 1727, präsentirt worden (Ausf. von Bodens Hand), wonach Blanckensee und Laurens zusammen nach Preußen gehen sollten; alle Akten, betr. des Retablissements von 1721 ab, sollten ihnen communicirt und dieselben von allem gründlich informirt werden.

Unterm 2. Juli 1727 ging darauf folgender Erlaß an Blanckensee ab:[3])

Euch ist bereits bekannt, wie Wir zu Eurer Uns bekannten Redlichkeit wegen Untersuchung des itzigen Zustandes Unserer Litthauschen Domänen wie auch wegen der gegen verschiedene Litthauische Beamte geführten Klagen nicht minder wegen der Beschwerden, so die Litthausche Deputation angebracht, Unser . . Vertrauen gerichtet und wie Wir Euch solche Untersuchung nebst dem Pommerschen Regierungs- wie auch Krieges- und Domänenrath Joachim Albrecht von Laurens . . aufgetragen. Wir haben nun itztgedachten von

[1]) Diese Apposition rührt von Grumbkow her.

[2]) Der Schlußsatz wurde von Grumbkow dem Conc. beigefügt.

[3]) Conc., gez. Grumbkow (Gen.-Dir. Ostpreußen a. a. O); Ausf. ohne Gegenzeichnung a. a. O. Nr. 4.

Laurens bereits beordern lassen, sich unverzüglich hier einzufinden und wird derselbe wohl ehestens hier sein. Wofern Ihr also etwa nöthig erachten möchtet, daß außer demselben von hier aus noch jemand, zu welchem Ihr ein Vertrauen habt, der Commission mit zugeordnet werde, so habt Ihr ohne Zeitverlust vorzuschlagen, wen Ihr dazu annoch verlanget, wobei Ihr auch zu melden, wie viel Ihr an Diäten, Vorspann und was Ihr sonsten wegen eines Schreibers und Copisten nöthig haben werdet, Euch an Uns schriftlich zu adressiren. Uebrigens haben Wir laut der abschriftlichen Beilage bereits die Ordre gestellet, daß Euch alle von 1721 an wegen des Preußischen Retablissements ergangene Acta communiciret werden sollen, welche Ihr aus der Registratur Unseres General-Directorii nur abfordern zu lassen habt. Wofern Ihr auch noch eines mehren zu Eurer Information oder Instruction und zu Erreichung Unserer Euch nicht unbekannten Intention benötiget sein solltet, so habt Ihr solches immediate an Uns punktweise baldmöglichst zu berichten und an Hand zu geben, damit Wir Euch mit einer völligen Instruction versehen können.

Am 3. Juli traf Laurens in Berlin ein. Am selben Tage bat Blanckensee den König, da er noch einen rechten guten Hauswirth bei der Preußischen Commission höchst nöthig gebrauche, ihm den Kriegs- und Domänenrath Limmer zuzuordnen, desgleichen den von Viereck im Magdeburgischen gebrauchten Kanzlisten Ringmuth. Gause bäte er von der Commission zurück zu lassen (Ausf.). Der König approbirte das Gesuch. An Stelle von Ringmuth wurde jedoch auf Wunsch des Geheimraths Holzendorff der Kanzlist Rosenfeld aus der Pommerschen Kammer zum Secretär der Commission ernannt, da in der Kurmärkischen Kammerkanzlei keiner im Augenblick wegen der schon reducirten Zahl der Kanzlisten entbehrt werden könne.

Unterm 7. Juli 1727 erhielt die Commission folgende Instruction:[1])

Demnach S. K. M. zu dem Retablissement in Preußen und Litthauen einige Millionen verwendet und dennoch in diesem letzt verwichenen Jahre eine solche Misère darin gewesen, daß wenn S. K. M. nicht von hieraus das nöthige dahin veranstaltet, es schlecht ausgesehen haben würde, als ist nicht zu glauben oder zu vermuthen, daß solches allein von dem vorjährigen starken Mißwachs

[1]) Ausf. von Bodens Hand. a. a. O. Nr. 61.

herrühre, sondern es müssen darunter ganz andere verborgene Ursachen stecken. Entweder daß S. K. M. von einem oder dem andern gleich anfänglich nicht wohl gerathen worden, solche große Summen Geldes in Preußen und Litthauen auf einmal anzuwenden, ohne daß sie vorher überleget, ob daraus der Vortheil oder das Interesse zu hoffen, oder es muß an vorsichtiger und fleißiger Administration, vornehmlich aber an der exacten Execution desjenigen, was S. K. M. nach und nach höchst mühsam befohlen, gefehlet haben, wovon die einige Jahre allhie bei dem General-Directorio verhandelte Acta zum Theil Nachricht geben können, wie sorgfältig S. K. M. Ihre Ordres und Instructiones ertheilet nicht allein in guten Jahren, sondern auch bei dem letztern Mißwachs, dahero wenn ein jeder sein Devoir gethan und nicht mit Fleiß die gute Einrichtungen von andern contrecarirt oder gehindert und negligiret worden, hätte das einzige Mißwachsjahr ohnmöglich die Preußische Oeconomie dergestalt derangiren können, als leider der gegenwärtige Zustand anzeiget, da S. K. M. nur zur Erhaltung derer Menschen- und Viehesleben so viele tausend Rthlr. aufs neue angewandt und Zuschub gethan, womit es noch kein Ende, und gleichwohl stehet es dahin, ob Sie dieses Jahr die Revenües davon haben werden, wozu in dem Etat Hoffnunge gemachet ist. Diese und andere Considerationes, auch was noch ins besondere aus Preußen von denen Collegiis selbst gegen einander geschrieben und berichtet, nicht weniger was vor Malversationes und Gottlosigkeiten gegen die dortige Beamte hin und wieder denunciret worden, können und müssen S. K. M. billig bewegen, aus der Unruhe zu kommen und möglichste Gewißheit zu haben, gründliche Untersuchung anzustellen:

1. Ob die vielen Millionen, welche seit einigen Jahren nach Preußen und Litthauen zum Retablissement geschicket, wirklich verwendet worden, zu dem Ende ein accurater Extract von denen Geldremisen gemachet und mit denen über die Ausgaben gemachten Rechnungen balanciret und genau examiniret werden muß.

2. Wie die vielen Gelder, so nach Preußen geschicket, angewendet worden und ob solches S. K. M. Ordres und Instruction gemäß geschehen.

3. Ob bei Anwendung dieser Geldremisen alle Sorgfalt und Vorsichtigkeit gebrauchet worden und welchergestalt solches geschehen.

4. Nachdem auch so starke Geldsummen auf das Retablissement verwendet, ob und welchergestalt hernach deren Aemter, Vorwerker und Städte Administration reguliret und geführet worden.

5. Ob bei der bisherigen Administration die Königliche Ordres und vorgeschriebene Reglements in allen Stücken observiret oder nicht vielmehr darwider gehandelt und dadurch verursachet worden, daß daraus das letzte Misère im Lande erfolget, solche auch gar des Landes gänzlichen Ruin hätte nach sich ziehen können und wer daran Schuld sei.

6. Ob das ganze Retablissementswerk auf eine solche Art angefangen, wie S. K. M. es . . accordiret und befohlen, was solches tragen könne und was Sie also vor Nutzen von denen aufgewandten Geldern wirklich haben werden und daß sie nicht müssen dasjenige, so sie mit der einen Hand empfangen, mit der andern Hand wieder ausgeben.

7. Was man jetzo vor Staat auf die Preußensche Domänrevenüen zu machen und ob der Etat sowohl in Litthauen als in dem übrigen Preußenschen Lande, wenn S. K. M. nichts mehr zum Bau anwenden, als das dazu bereits destinirte Quantum, und Gott das Land vor Unglück behütet, aufs künftige werde können erfüllet werden.

8. Im Fall sich dabei Difficultäten ereugnen sollten, soll solches von der Commission auf ihr Eid und Pflicht examiniret und S. K. M. fideliter nebst Beifügung ihrer pflichtmäßigen Meinung angezeiget werden.

9. Ob vor dem letzten großen Mißwachs schon Misère im Lande gewesen und woher solches gekommen oder ob solches bloß von diesem letzten großen Mißwachs herrühre.

10. Weil auch anno 1726 überall schön Wintergetreide gestanden, soll wohl examinirt werden, woher es also gekommen, daß dennoch die Hungersnoth entstanden. Es hat auch der Obriste von Marwitz attestata, daß als er vorm Jahre in Preußen gewesen, er in Litthauen Bauren gefunden, welche wohl 30 Wispel Getreidig haben auf dem Boden gehabt. Dannenhero soll gleichfalls examiniret werden, an welchem Orte solches gewesen und ob dasselbe Dorf auch Brotkorn bekommen.

11. Ob die Preußische Kammer nebst der Litthauschen Deputation den Zustand des Landes sofort, wie sie den Mißwachs verspüret, ohne Anstand gründlich habe untersuchen lassen und ob ein jeder darunter habe sein Devoir gethan oder ob damit langsam verfahren und dadurch die Zeit versäumet worden, zur Hülfe die nöthige Anstalt zu machen.

12. Ob auch die Kammer nebst der Deputation sobald, wie sie von dem schlechten Zustande des Landes Nachricht eingezogen, gleich die nöthigen Mittel angewendet habe, die Nothleidenden zu rechter Zeit zu helfen oder ob darunter in einem oder dem andern Stücke etwas negligiret worden.

13. Ob die Kammer in Preußen sich der Noth in Litthauen mit eben solchem Ernst angenommen und vor die Hülfe zu rechter Zeit gesorget, wie vor das deutsche Departement oder ob sie darunter einen Unterscheid gemachet und Litthauen mehr hülflos gelassen und nicht an denen Orten am ersten die Hülfe gethan, wo die Noth am größesten gewesen und was daraus vor Schaden erfolget.

14. Ob die zur Hülfe des Landes theils baar, theils durch Assignation übermachte Gelder auch einzig und allein dazu sofort verwendet worden, wozu sie destiniret gewesen und wo es die Noth am meisten erfordert oder ob die Gelder zum Theil wohl zu andern Behuf mit employiret worden, zu dem Ende der Commission aus denen von der Litthauschen Deputation, auch des Wirklichen Geheimen Etats-Ministre von Görne eingekommenen Relationen das nöthige communiciret werden muß.

15. Ob nicht dadurch, wenn der wahre Zustand des Landes in Zeiten S. K. M. näher offenbaret worden, vieles an Kosten hätte ersparet und zugleich verhindert werden können, daß die Noth nicht wäre so groß geworden, sondern in Zeiten bessere Disposition hätte gemachet werden können.

16. Wenn darunter etwas versäumet oder versehen worden, ob es aus Vorsatz von einem oder dem andern geschehen oder was sonst Schuld daran sei.

17. Ob nicht auch die Unterthanen zum Theil selbst in Preußen und Litthauen daran mit Schuld gewesen, daß sie zuletzt in Noth gerathen und Mangel an Saat- und Brotkorn gehabt, weil sie anfänglich nicht sparsam genug Haus gehalten.

Und da nun S. K. M. Ihr Vertrauen hierunter hauptsächlich auf Dero Generallieutenant von Blanckensee, den Regierungsrath Lorenz und Krieges- und Domänenrath Limmer gesetzet, daß sie allerseits diese Punkte genau examiniren und Ihnen darunter die rechte reine Wahrheit auf ihr Eid und Pflicht berichten werden, so zweifeln Sie nicht, es werden dieselben solches auch um so viel mehr bewerkstelligen.

Das Commissoriale ist vom 9. Juli datirt (Conc., gez. Katsch).

Durch Cabinetsordre, Potdam, 9. Juli 1727 (Ausf. von Engels Hand), wurde der Commission auf seinen Wunsch, sich noch mehr zum Königlichen Dienst zu habilitiren, der Auscultator Rohwedel von der Kurmärkischen Kammer beigegeben.

Durch Ordre an Blanckensee, Berlin 4. Juli 1727 wurde der neuernannte Kammerdirector von der Osten der Commission zuertheilt, jedoch nicht zur Mitarbeit, sondern zur Information.[1])

---

130. Erlaß an die Magdeburgische Kammer.

Berlin, 2. Juli 1727.

Conc., gez. Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Kassensachen. Generalia Nr. 6. Angelegenheiten der Magdeburgischen Kassen.

Wir haben Euren . . Bericht vom 12. Junii a. c.[2]) betreffend die Cautiones derer Rendanten bei denen dortigen Ober-Steuer- und Renteikassen nebst denen zugleich mit copeilich eingesandten Cautionen wohl erhalten und Uns daraus umständlich vortragen lassen,

1. daß bei beiden Hauptkassen bereits vereidete Kassirer bestellet, welche zu denen Geldkastens aparte Nebenschlüssel haben, folglich keiner ohne den andern zu denen Königlichen Geldern kommen könne;

2. daß von dem p. Häseler 32000 Rthlr., von dem p. Schrader 8000 Rthlr., dessen Adjuncto Block 6000 Rthlr., von dem p. Dreschof 1000 Rthlr. Caution bestellet worden, Ihr auch solche alle zulänglich haltet, zumalen von denen bestellten Curatoribus die Kassen wöchentlich visitiret und die Bestände nachgesehen werden.

---

[1]) Ausf. ohne Gegenzeichnung. Gen.-Dir. Ostpreußen a. a. O. Nr. 62.
[2]) Auf 24. Mai 1727 (Nr. 121. S. 175). Ausf.

Nun lassen Wir es hierbei . . bewenden und verweisen Euch nur nochmals auf das an Euch unterm 24. Maji c. ergangene Rescript, um dessen Inhalt in allen Stücken gebührend nachzuleben; hauptsächlich aber müssen die vereidete Kassirers die Kassensachen sich gründlich und dergestalt bekannt machen, daß wann irgend ein oder ander Rendant plötzlich krank werden oder gar mit Tode abgehen sollte, die Kassenverwaltung ohne die geringste Umstände oder Weitläuftigkeit von dem Kassirer continuiret und fortgesetzet werde.

Des p. Gerdt Caution habt Ihr in copia nicht mitgeschicket, dahero Wir selbige annoch erwarten.

Wegen der von des verstorbenen Buchhalter Thilo Besoldung noch übrigen 220 Rthlr. Besoldung sollet Ihr nächstens beschieden werden.

131. Erlaß an das Berliner Baucollegium.

Berlin, 7. Juli 1727.

Mylius II. 1. Nr. CCXLV.

Jurisdiction in Sachen der Freihäuser.

Auf eine Beschwerde des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts wegen Verweigerung der Aktenherausgabe in einer Appellationssache wird befohlen, da solches Gericht mit dem Gouvernement verknüpft und nach der Fundation dem Kammergericht nebengeordnet, also quoad instantiam appellationis von dem Kammergericht eximirt sei, daß die Appellationen in Bausachen der Freihäuser an das Hofgericht und nicht an das Kammergericht gehen sollen.

132. Erlaß an das Geldrische Justizcollegium.

Berlin, 9. Juli 1727.

Conc., gez. Cocceji. — R. 64. R. V. Geldern. Acta Generalia et Miscellanea 1. Nr. 37.

Criminalia in Geldern.

Da bei Uns die dortige Stände unterm 13. Februarii jüngsthin über Unsere ergangene Verordnung vom 5. Aprilis 1725, wodurch Wir befohlen, daß in Criminalsachen, wenn auf die Tortur interloquiret oder sonst auf Leibesstrafe oder Landesverweisung erkannt

würde, dieselbe[1]) an Euch, in denen Fällen aber, wo Lebensstrafe statthätte, selbige cum actis an Uns zur Confirmation eingesandt werden solle rc., vermittelst einer eingesandten Vorstellung sich beschweret und dieselbe behaupten wollen, daß dadurch des Landes Privilegia, alte Gewohnheiten, Rechte und Gerechtigkeiten gänzlich übern Haufen geworfen würden,[2]) so haben Wir diese Sache näher examiniren lassen[3]) und darauf nunmehro resolviret, daß vorkommenden Umständen nach Euch, ohne eine Confirmation von Uns einzuholen, denen Jurisdictionseinhabern aber nicht anders als nach einer bei Euch erhaltenen Confirmation die Sentenzien in Criminalsachen, worin eine Leib- oder Lebensstrafe erkannt wird, zur Execution zu bringen, frei bleiben solle. Daß aber die Jurisdictionseinhabere gar keine Confirmation einholen sollten, das finden Wir allerdings bedenklich; denn da es in dergleichen peinlichen Sachen auf eines Menschen Leib, Leben, Ehre, Gut und Blut ankömmt und also dabei nicht genugsame Vorsichtigkeit gebrauchet werden kann und Uns bekannt, daß die dortige Untergerichte durchgehends mit solchen Personen bestellet sein, so weder in den Rechten noch in praxi genugsam erfahren sein, so werden die Jurisdictionseinhabere es ihnen zu ihrer eigenen Beruhigung vielmehr lieb sein lassen, daß die Acta nebst der Sentenz zur Confirmation an Euch gesandt werden.

Wenn auch künftig die Urthelsfassere in denen Sentenzien die Begnadigung Uns anheimstellen oder der Inquisit um Begnadigung oder Minderung der Strafe bittet und an Unsere höchste Person provociret und dessen Defensor dabei auf seinen Advocateneid ver-

[1]) Die Sentenz.

[2]) In dieser Vorstellung vom 10. November 1726 hatten die Ritterschaft und die Städte schließlich darauf hingewiesen, daß durch Einholung der Confirmation noch der Uebelstand hervorgerufen werde, daß die Gefangenen Gelegenheit hätten zu echappiren, und daß sie lange beköstigt werden müßten.

[3]) Das Criminalcollegium hatte sich weder dafür noch dagegen entscheiden können, daß die Confirmation auch noch weiterhin eingeholt würde. Die Geldrische Commission, der die Sache unterm 9. April 1727 zur Erwägung mitgetheilt worden war (Conc., Auf Special-B. gez. Katsch), hatte unterm 19. Mai 1727 dafür votirt, daß die Einsendung der Acten zur Confirmation nur auf den einen Fall beschränkt werde, daß nämlich propter certas circumstantias auf des Königs Clemenz zu hoffen sei. (Ausf., gez. Röseler, Gerlach, Aefferden, Coninx, Heinius.)

sichert, daß er solche Provocation nicht zur Verzögerung der Execution, sondern in Hoffnung zu erhaltender Begnadigung oder Minderung der Strafe suche, oder auch wenn sehr zweifelhafte Umstände bei der Sache vorkommen oder das Verbrechen dergestalt beschaffen, daß Uns als Landesherren die Cognition darüber alleine zukommt, so bleibet es dabei, daß die Acta anhero gesandt werden müssen.

Wir befehlen Euch demnach hiermit . ., nach dieser Unser Declaration Euch jederzeit . . zu achten, selbige auch denen Ständen sowohl als jedermann gehörig bekannt zu machen.

133. Erlaß an das Kriegs-, Hof- und Criminalgericht.

Berlin, 11. Juli 1727.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Plotho, Katsch, Schlippenbach, Viereck. — R. 104. I. Nr. 2.

Expeditionen in Criminalsachen.

Nachdem Wir . . gut gefunden, daß, wann Confirmationes in Criminalsachen zu Unserer . . Vollenziehung vorgeleget werden, auch jedesmal die über solche Sachen ausgesprochene Urthele in originali mit beigefüget werden sollen, als befehlen Wir euch hiermit . ., dafür zu sorgen, daß die Sententzien hinkünftig denen Actis nicht mehr beigeheftet werden, sondern ihr habt selbige ohngeheftet mit einzusenden, übrigens auch einen Weg wie den andern von ermelten Sententzien die Abschriften allezeit mit einzuschicken, um ad acta geleget zu werden.

134. Bericht der Litthauischen Deputation.

Gumbinnen, 12. Juli 1727.

Abschrift. — R. 92. v. Görne, 1. Nr. 30.

Aufwendungen für Litthauen.[1]

E. K. M. haben uns durch ein Rescript vom 20. Junii a. c., so den 28. abgegangen und den 3. hujus hier eingelaufen, . . zu wissen gefüget, daß dem Geheimen Rath Kühtz die Ordre ertheilet worden,

[1]) Vgl. dazu Skalweit a. a. O. S. 101 ff.

die Post des dritten Termins zum Bau nicht durch Baarsendung, sondern durch Compensirung auf die currente Gefälle an die Preußische Kammer zu übermachen. Nun sind wir zwar bereit und schuldig, die im dritten Termin gefällige 63444 Rthlr. auf die currente Gefälle compensiren zu lassen, müssen aber mit E. K. M. . . Erlaubniß . . vorstellen, daß aus dem hiesigen Departement vor künftigen Luciae, da die meiste Aemter administriret worden, deren größte Einnahme in Denrées, als Butter, Getreide, Wolle ꝛc., bestehet, die Arrendatores auch vor Luciae nach ihren Contracten nicht viel beitragen, wenig baare Gelder zu hoffen sind. Weiln gleichwohl aber die hiesige Bau- und Etablissementskasse anitzo ganz erschöpfet ist, indem seithero der Bau nicht allein nach Möglichkeit daraus fortgesetzet worden, sondern die Deputation auch aus derselben Kasse unter verhoffentlicher . . Approbation das vor E. K. M. Unterthanen zu Saat und Brod nöthige Getreide, nachdem S. K. M. zu solchem Behuf bis hieher nur 34804 Rthlr. 7 Ggr. nach Maßgebung des Königlichen Rescripti vom 8. Martii a. c. an uns baar remittiren lassen, größtentheils zu erkaufen genöthiget gewesen, damit die nothleidende Bauren das zur Subsistance erforderte erhalten und die Aecker derselben nach Möglichkeit besäet werden könnten, als haben wir das . . Vertrauen zu E. K. M. Gnade, Dieselbe werden alle diese extraordinäre Umstände in . . Erwägung zu ziehen und daraus zu schließen geruhen, wie unmöglich es der Deputation, wofern dieselbe mit baarem Gelde jetzo nicht secundiret wird, sein müsse, sowohl den angefangenen Bau fortzustellen und zur Perfection zu bringen, als auch denen nothleidenden Bauren wegen des den vorigten Winter abgegangenen Zug- und anderen Viehes prompt zu Hülfe zu kommen. Wir haben zwar verschiedene Leute aufgesuchet, die den Viehankauf vor die Bauren übernommen und selbigen bereits angefangen, auch das Geld dazu aus ihren Mitteln vorgeschossen haben; und obgleich dieselbe nunmehro ihren gethanen Vorschuß, um den Einkauf continuiren zu können, schon zurückverlangen, so ist die hiesige Kasse jedennoch nicht im Stande, diese Entrepreneurs zu befriedigen, sondern wir müssen dieselbe vielmehr auf die in einer . . Relation vom 14. Junii a. c. zu diesem Behuf . . gesuchte Remise von 43672 Rthlr., worauf wir aber bis hiezu noch mit keiner Resolution versehen sind und dieselbe also

nochmalen . . uns ausbitten, vertrösten. Dahero denn der fernere Einkauf, da diese Leute ein mehreres vorzuschießen nicht im Stande sind, wider unseren Willen nachbleiben muß, die Bauren aber, welchen das nöthige Zugvieh fehlet, den Ackerbau zur künftigen Wintersaat sehr schlecht fortstellen können; verschiedene Kaufleute, welche uns das Getreide zu Saat und Brod creditiret haben, sind bis zu dieser Stunde nicht bezahlet, und ist leicht zu ermessen, wie sehr wir von denselben deshalb pressiret werden.

Sr. K. M. . . Gutfinden geben wir demnach zwar lediglich . . anheim, was Deroselben auf diese unsere nochmalige Vorstellung zu verfügen . . gefällig, können aber jedennoch nicht unangezeiget lassen, daß, wofern E. K. M. wider Verhoffen bei der Resolution, daß dergleichen Remisen insgesamt aus dem currenten Etat hier aufgebracht werden sollen, verbleiben, wir nicht allein alle beim Bau sich jetzo befindende Handwerker abgehen lassen müssen und sothanen Bau nicht eher, als wenn gegen künftigen Luciae baare Gelder einkommen, zu reassumiren im Stande sind, sondern es wird auch denen Bauren der fehlende Besatz nur nach und nach und so wie die Gelder eingehen, angeschaffet werden können. Ob aber unsere Creditores wegen des vorgeschossenen Getreides so lange in Ruhe stehen werden, daran müssen wir um so viel mehr zweifeln, als dieselbe solchergestalt ihren Handel in Ermangelung derer dazu nöthigen Gelder zu prosequiren außer Stand gesetzet werden, einfolglich vor ihren guten Willen nichts als Verdruß und Schaden jetzo empfinden, dergestalt, daß man billig, wofern nicht baldige Hülfe geschiehet, Ausfälle auch von dieser Art Leuten zu besorgen, Ursache hat. Wir haben zwar an die Kammer geschrieben und um Nachricht gebeten, ob sie aus dem dortigen Departement nicht etwa mit der Hälfte der zum Bau bereits assignirten Summe à 63444 Rthlr. uns zu Hülfe kommen und darauf sogleich wenigstens 15000 Rthlr., das übrige aber nach und nach bis Michaelis herschicken könne; da aber dieselbe noch zur Zeit auf den currenten Etat gleichfalls nichts einzunehmen hat, so zweifeln wir, daß auch von dar aus etwas erfolgen werde.

---

135. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin, 14. Juli 1727.

Conc., gez. Katsch. — R. 34. Nr. 16a. 2.

General von Heydens Stellung den Clevischen Civilbeamten gegenüber.

Am 9. Juli 1727 beschwerte sich der General von Heyden in Wesel (Ausf.), daß ihm kürzlich wie schon häufiger das Recht bestritten worden sei, von sich als Mitglied der Regierung aus[1]) in Fällen, die keinen Aufschub leiden, Befehle an Civilbeamte zu erlassen, wie das in einzelnen Edicten verordnet sei.

Daraufhin wurde der Clevischen Regierung befohlen, alle und jede Civilbedienten zum Gehorsam gegen Heyden anzuweisen,

„wann er zu Beforderung Unsers Interesses, wo die Sache keinen Aufschub leidet, außer dem Collegio seiend etwas befehlen wird", „weilen Wir Unserm p. dem von Heyden in allen Stücken diejenige Autorität, welche sein Antecessor der Graf von Lottum bei der dortigen Regierung als Chef gehabt, beigeleget."

136. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 16. Juli 1727.

Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.

Die Kurmärkische Kammer ist genug besetzt.

E. K. M. haben uns des Teichhauptmann von Berfelde Memorial, worin er bittet, daß er cum voto in die Kurmärkische Kammer gesetzet, ihm auch das Prädicat vom Geheimten Rath . . conferiret werden möchte, zuzusenden beliebet.

Wir berichten nun hierauf . ., daß, weil dieser von Berfelde in Teichsachen eine gute Wissenschaft hat, ihm auch jüngsthin insbesondere die Aufsicht über den Neuen Graben und Schleusen aufgetragen worden, derselbe auch bei der Kurmärkischen Kammer in diesem Stück gute Dienste thun könne, es also von E. K. M. Befehl dependiret, ob Sie ihm zum Membro gedachter Kammer zu ernennen . . geruhen wollen . . .

[1]) Vgl. Band III. Nr. 120. S. 184.

Der König schrieb dazu:

„Es wierd ein Parlame[n]t werden wo meh[r] herein kome ich gehe sehr mit um ein ha[l]b 12 dusi zu Cassiren FW.“[1])

137. Ordre an das General-Directorium.

Potsdam, 17. Juli 1727.

Eigenh. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1.

Anordnungen nach dem Tode von Fuchß.

Am 12. Juli 1727 befahl der König in einer Cabinetsordre, d. Potsdam, dem General-Directorium anzugeben, wie viel Gehalt der verstorbene Etatsminister von Fuchß bezogen, und wie viel von Viereck bisher erhalten hätte. Der König wünschte ferner zu erfahren, aus welchen Kassen die Bezüge beider geflossen wären.

Am 13. Juli berichtete das General-Directorium darauf (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck), Fuchß hätte 2000 Thaler aus der General-Domänenkasse und ebenso viel aus den Neujahrsgeldern bekommen, außerdem Futter für vier Pferde, Viereck aber aus der General-Kriegskasse 2500 Thaler. Aus der Amtshauptmannschaft zu Gatersleben und Crottorf im Halberstädtischen, die er gegen Baarzahlung gekauft hätte, genieße dieser noch 500 Thaler.

Schon am folgenden Tage (14. Juli) erging eine neue Cabinetsordre. Der König wollte danach über das Gehalt des Geheimen Raths von Happe bei der Kriegs- und Domänenkammer unterrichtet werden.

Die Antwort vom 15. Juli meldete, daß Happe 1200 Thaler aus der General-Kriegskasse empfinge. Am Rande dieses Berichts schrieb Friedrich Wilhelm eigenhändig:

„Wie viell sportels oder als Landt raht was hat er alles und alles FW.
citto citto FW.“

In Folge dessen erwiderte das General-Directorium am 16. Juli (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck), daß Happe als Landrath 200 Thaler einnähme, ferner bezöge er aus den Einkünften der Kreiswiesen ꝛc. 100 Thaler, sodann 8 Wispel Roggen. Als deputatus perpetuus der Landschaft habe er weiter noch 500 Thaler Einkünfte; diese Einnahme habe er aber gegen eine Abfindungssumme aus eigenen Mitteln von Görne erstanden.

[1]) Vgl. dazu das Marginal Bd. IV. 1. Nr. 182. S. 391; ferner 26. August 1728 und 21. Januar 1729.

Der König richtete nunmehr folgendes Schreiben an das General-Directorium.

Die 5 Dirigirrende Ministers zu erbrechen citto.

Der von fux hat 4000. th gehat die soll der von vireck haben.

Die 2500. th die auf die Ge[neral] salarieu Etat stehen soll Pro augusto eingezohgen werden.[1])

Hiergegen soll der von Happe seine 1200. th behalten u vor der handt sofort 500 th u auf den Ge[neral] kris Sala[rien] Etat 42. th Monatl: haben facit 500. th [!][2]) also 2200. th. soll würkl: geheimter Raht sein und President der kurmerckisch kris und Dome kam̄er wen der von Happe auf den Gen[eral] Dire[ctorium] komet[3]) soll er an kurMerckischen tisch sitzen aber nit auf die seitte der Ministres aber gegen über wo die geheime kris und Dome rehte sein also ist Hape würkl: geheimter raht in der geheimen raht stuhbe aber in Directorio nits als kurmerki: President und soll sich als würkl: geheimter raht

---

[1]) Auf Grund einer Eingabe des General-Directoriums vom 25. Juli, die Viereck angeregt hatte (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch), wurden diese Bestimmungen in einem Erlaß an das General-Directorium vom gleichen Tage (Ausf., gegengez. Grumbkow, Creutz) wiederholt und näher erläutert. Darnach sollte Viereck die 2000 Thlr. aus der General-Domänenkasse erst von Crucis ab erheben, da bis dahin noch die Wittwe von Fuchß das Sterbequartal erhalten sollte, dagegen sollte die Wittwe von den 2000 Thlr. Neujahrsgeldern „mehr nichts als den Julium" erheben. — Durch einen Erlaß vom gleichen Tage wurde Viereck auch, wie früher Fuchß, das Futter für vier Pferde, d. h. jährlich 8 Wispel 16 Scheffel Roggen zugesprochen.

[2]) In der Bestallung Happes zum Kurmärkischen Kammerpräsidenten, d. 31. Juli 1727 (Conc., gez. Katsch), die im übrigen, abgesehen von stilistischen Abweichungen, der anderer Kammerpräsidenten entspricht, heißt es, daß er neben jenen 42 Rthlr. monatlich auch die 500 Rthlr. aus der Landschaft genießen solle, folglich jährlich zusammen 2204 Rthlr.

[3]) In dem königlichen Erlasse, der Happes Ernennung in aller Form dem General-Directarium mittheilte, wurde die Befugniß des neu bestellten Präsidenten noch genauer bestimmt, „daß er sich alternative mit Unseren übrigen Kurmärkischen Kammerpräsidenten, Grafen von Schlieben und Hünicke, an dem Tage, wenn das zweite Departement Vortrag hat, auf Unserem General-Directorio einfinden ... soll". — Happes Bestallung als Geheimer Rath, d. 31. Juli 1727, in R. 9. J. 3. H (Conc., gez. Grumbkow, Katsch).

in Puncto Direc[torii] nits anmahßen oder Pregorativen [!] sich ausbedingen bey meine gröhste Ungenade.

Den Dirigirenden Minister von fireck bin obligiret das er die kurmerckische sachen in so eine schöne Solide ordre gebracht und soll er noch dabey die verandtwortung und arbeit kontinuiren biß der von Happe wieder hier ist alsda[nn] werde Ihn in eidt und pfli[ch]t nehmen und da soll von Vireck alles ordentl: überlievern.

und der Dirigirrende Minis[ter] von fireck mit aller vigor und fleis arbeitten das sein Haberstet[isches] departement auch einmahll in Solide ordre komme so wie die kur Marck itzo ist ist meine ordre Postdam den 17. Julii: 1727 F Wilhelm.

Die [vom] Ge[neral] Di[rectorium] Expe[diren] an Hünecke soll[en] sie meine genade ansagen ich ließe Ihn in sein würden.

138. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 17. Juli 1727.

Ausf., geschrieben von Boden. — R. 94. IV. K a. 5.

Declaration der Ordre vom 8. Januar 1727.

Es haben S. K. M. laut Ordre vom 8. Januarii a. c. . . resolviret, wie es soll gehalten werden, wann der Geheimte Rath Schöning sollte krank werden oder abwesend sein,[1]) auch unterm 7. des verwichenen Monats Junii, wie es mit dem Vortrag der Geldsachen soll gehalten werden. Weilen aber durch Absterben des Hofrath Bodeckers die Sache in einen andern Stand gerathen, so ist S. K. M. Wille, daß laut Ordre vom 8. Januarii a. c. der Geheimte Rath Küster in Abwesenheit oder Krankheit des Geheimten Rath Schönings die ihm anvertrauten Sachen beim Ersten Departement vortragen soll;[2]) und da S. K. M. laut Ordre vom

[1]) Vgl. Nr. 93. S. 127—129.

[2]) Küster wurde schon am 26. Januar 1728 auf einem Spazierritte nach Tegel vom Tode überrascht. Zu dem Berichte des General-Directoriums (Ausf., gez. Creutz, Katsch) darüber schrieb der König: „tuet mir recht leidt so ein gefidel Menschen zu verlieren. F W."

7. Junii a. c. verordnet, wie die Geld- und Militärsachen in der Nebenkammer sollen vorgetragen werden, so bleibet es zwar dabei; da aber der Geheimte Rath Mancke nicht im Stande, den Militärsachen wegen seines kränklichen Zustandes mit solcher Promptitude und Exactitude vorzustehen, wie es nöthig, so ist ferner S. K. M. . . Wille, daß der Geheimte Rath Holzendorf und Kriegesrath Beyer mit an dem Tische in der Nebenkammer, wo die Militaria tractiret werden, arbeiten sollen. Und damit der Geheimte Rath Küster in seiner Arbeit bei dem Zweiten Departement soulagiret wird, soll der Kriegesrath Beyer, so lange der Geheimte Rath Schöning krank ist, den Küsterschen Vortrag ad interim im General-Directorio haben, ausgenommen die Proviantsachen, so der Geheimte Rath Küster allein behält; und obgleich der Geheimte Rath Holzendorf den Rang vor Beyern in der Nebensession behält, so muß er doch seine jetzige Function nach wie vor verrichten. Da nun der p. Beyer also seine Function bei der Kurmärkischen Kammer nicht mehr wird verrichten können und der Geheimte Rath Mancke von seiner bisherigen Arbeit dispensiret wird, so doch, daß er, wann es sein Zustand leiden will, beim General-Directorio erscheinen kann,[1]) so soll der Kriegesrath Beyer von denen 1200 Thalern, so der Geheimte Rath Mancke auf der Generaldomänenkasse hat, 800 Thaler haben, und soll dargegen S. K. M. specificiret werden, wie viel der p. Beyer jetzo an Gehalt hat,[2]) und werden Sie von selbiger

[1]) Unter dem 25. Juli 1727 wurde sein Dimissionspatent ausgefertigt. Es heißt unter anderm darin, daß er sich „auch denjenigen Commissionen so ihm namens S. K. M. von Dero Wirkl. Geh. Etats-, Kriegs- und dirigirenden Ministre dem von Katsch aufgetragen werden, unterziehen solle“ (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. General-Direct. Kurmark. Tit. I. Nr. 1). Nach einem Erlasse vom selben Tage erhielt Manck in Anbetracht seiner guten Dienste und seiner großen Familie anstatt der ursprünglich ausgesetzten 400 Thaler jährlich 750 Thaler aus den Erträgen der Provinzialsteuer- und Kreiskassen auf Lebenszeit als Ruhegehalt.

[2]) Immediatbericht des General-Directoriums deswegen vom 30. Juli 1727 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck). Beyer erhalte aus der

Generalkriegskasse	240 Thlr.
aus der Halberstädtischen und Hohenstein. Obersteuerkasse . . .	400 „
Tractament, Summa	640 Thlr.

Marginal des Königs dazu: „die 240 Thlr. soll[en] cessir[en] auf Gen Salarie Etat die 400 Thlr. Dispouire

Besoldung, wann des p. Beyers Platz in der Kammer wieder besetzet wird, . . disponiren. Der Geheimte Rath Mancke aber behält ad dies vitae wegen seiner treu geleisteten Dienste 400 Thaler von denen 750 Thaler, so er laut beiliegender Specification auf denen Provincialetats hat, und kann er sich nicht entbrechen, derjenigen Commissionen, so ihm in S. K. M. Namen von Dero dirigirenden Ministre von Katsch aufgetragen werden, sich zu unternehmen. Das General-Directorium soll auch darauf bedacht sein, daß, im Fall der Geheimte Rath Schöning sollte dermaleins abgehen, S. K. M. ein tüchtiges und in Kassensachen experimentirtes Subjectum vorgeschlagen werde, worüber denn des Geheimte Rath Schönings Meinung soll erfordert werden, und soll sodann derjenige, welchen der Geheimte Rath Schöning in Vorschlag bringen wird, daß er ihm dermaleinsten succedire, die von des p. Manckens seinem Tractament überbleibenden 750 Thaler haben.[1])

Limer	. . . .	100 Thlr.
Sarden [= Scharden]	. .	150 „
Himen	. . . .	150 „
	Suma	400 Thlr.

FW."

— Als sich in einem Immediatbericht vom 4. August 1727 (Ausf., gez. Grumbkow, Katsch, Viereck) das General-Directorium dafür verwandte, daß dem Kriegs- und Domänenrath von Plotho von dem erledigten Gehalte Beyers etwas „zu seiner Subsistenz, die seinem Vater, dem Geheimen Etats-Ministre sonsten schwer fällt", gegeben werde, er habe, wie Viereck bemerkte, „mit aller Application, Treue und Fleiß" gearbeitet und habe bereits ein höheres Dienstalter als Scharden und Hymmen, schrieb der König an den Rand: „Hime hat in sein klei[nen] finger mehr verstandt als der gantze Plotto ist FW." (Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1.)

[1]) Unter dem 31. Juli 1727 meldete das General-Directorium, daß Schöning und zwar von Holzendorf befragt worden sei. Schöning hätte vor der Hand keinen zu nennen gewußt, aber doch erklärt, daß, „wenn ihn Gott, wie er hoffete, wieder aufhülfe, als wozu gute Hoffnung wäre, er sodann dem Geheimen Rath Küster alle nöthige Nachrichten, das Kassenwesen betreffend, communiciren und nichts zurückhalten wollte, damit er vollkommen capable sei, ihm darin zu succediren" (Ausf., gez. Grumbkow, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1). Der Anregung des General-Directoriums, Küster für diese Mehrarbeit die aus Mancks Gehalt übrig gebliebenen 400 Thaler als Zulage zu gewähren, folgte der König nicht, als er von Küsters jährlichen Einnahmen (1300 Thlr.) erfahren hatte (Marginal zu dem Immediatberichte des General-Directoriums

Und damit der Ordre vom 7. Junii desto accurater nachgelebet werde, so sollen die Sessiones in der Nebenkammer Mittwochs und Donnerstages nach der Großen Session gehalten werden; jedoch wann pressante Kriegessachen vorkommen, so muß solches alsbald laut S. K. M. Ordre, ohne sich an einen Tag zu binden, expediret werden; und damit die Sachen in desto besserer Ordre tractiret werden, auch die Registratur complet gehalten werde, soll denen Provincialkammern, wie schon befohlen, aufgegeben werden, die Militär-, als Marsch-, Einquartierungs-, Festungs- und Artilleriesachen, an das Erste Departement zu adressiren,[1]) worauf dann der Vortrag am gesetzten Tage, wenn es nicht sehr pressant ist, geschiehet. Weilen im übrigen ein jedes Departement wegen der Kassensachen responsable, so ist es billig, daß auch die Membra davon von denen Kassensachen, so zu ihren Departement gehören, informiret seind; derowegen denn, wenn solche von denen Geheimte Räthen Schöning oder Küster in der Nebenkammer vorgetragen, die Membra des Departements, wohin die Sache gehöret, die Concepte von demjenigen, was in Kassensachen ihres Departements resolviret ist, mit zeichnen sollen. Es befehlen demnach S. K. M. Dero General-Directorio hiemit . . sich . . darnach zu achten, auch dieserhalb ferner das nöthige zu verfügen.

Unter dem 6. August 1727 wurden Holzendorf und Beyer zu Mitgliedern des ersten Departements im General-Directorium ernannt;[2])

---

vom 3. August 1727: „ist genug   soll sich aplicir[en] alsdenn ich werde mehr gehben und Mancke baidt sterb[en] wirdt alsdenn soll [Küster] Manckens tracta [ment] haben   FW.").

[1]) Circularerlaß deswegen an sämtliche Kammern, Berlin, 25. Juli 1727 (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch).

[2]) Notification an das General-Directorium (Ausf., gegz. Grumbkow, Katsch. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1). — Eine Anfrage deswegen war unter dem 31. Juli 1727 an den König gerichtet worden (Conc., gez. Grumbkow, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark a. a. O.; Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — R. 94. IV. K a. 5). Auf eine weitere Anfrage in demselben Immediatbericht, ob auch der Geheimrath Piper, der wegen Klinggräffs Abwesenheit und Pehnens zunehmenden Alter im 4. Departement arbeitete, den Character als Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath erhalten solle, hatte der König geschrieben: „wegen Piper hat zeit ich habe noch meine Reso[n]
FW."

„jedoch dergestalt, daß besagter Holzendorff einen Weg wie den andern seine bisherige in ermeltem Unserm General-Directorio gegehabte Function mit Besoldung und Emolumenten unveränderlich beibehalten und genießen, hingegen Beyer von des Geheimten Rath Manckens Tractament jährlich achthundert Thaler aus Unserer General-Domänenkasse zu erheben haben soll".

Durch Erlaß vom 14. August, der auf Grund einer Mittheilung Grumbkows aufgesetzt wurde, erhielten aber dann Holzendorf und Beyer ihren Sitz im zweiten Departement angewiesen, um die durch Manckes Abgang entstandene Lücke auszufüllen.[1])

Unter dem 13. August 1727 erging folgender Erlaß an den Geheimen Finanz- rc. Rath Küster:[2])

S. K. M. . . fügen Dero Geheimten Finanz-, Krieges- und Domänenrath Küster hiemit . . zu wissen, daß, weil derselbe als General-Proviantmeister bishero noch kein Tractament bekommen, höchstgedachte S. K. M. ihm aus besondern Gnaden aus des p. Mancken gehabten Besoldung, und zwar von Crucis a. c. an, eine jährliche Zulage von 400 Rthlr. bei Dero Generaldomänenkasse accordiret und zugestanden haben; wohingegen S. K. M. des . . Vertrauens sein, daß besagter p. Küster nicht nur das Generalproviantwesen, wie bishero, ferner mit allem nur ersinnlichen Fleiß respiciren und bei solchem importanten Werke Königliches hohes Interesse nach seinem besten Wissen und Vermögen beobachten, sondern auch nächstdem alle bei sämtlichen Departements des Königlichen General-Directorii vorkommende Generalia von Geld- und Kassensachen, so von dem p. Schöning tractiret und vorgetragen werden, sich nach und nach bekannt zu machen und davon mit der Zeit eine völlige Connaissance zu acquiriren nach äußersten Vermögen sich bestreben werde, damit, wann besagter p. Schöning einstens wieder krank werden oder gar abgehen möchte, vorangeführte Generalia bei dem General-Directorio in beständiger Ordnung continuiret und fortgesetzet werden können.

---

[1]) Vereidigung Holzendorfs am selben Tage.

[2]) Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1.

139. Erlaß an das Tribunal, Geh. Justizcollegium, Kammergericht, Kriegs- und Hofgericht, Consistorium und Franz. Obergericht.

Berlin, 22. Juli 1727.

Conc., gez. Plotho. — R. 9. X. 1 b. (Mylius, II. 1. Nr. 247 und II. 4. 2. Anhang Nr. 10.)

Abstellung der Mißbräuche bei den Commissionen.

Den Rescripten vom 31. März und 5. Juni 1716 wegen Verhütung des Mißbrauchs der Commissionen[1]) wird, „sonderlich wegen Prästirung der vorgeschriebenen Eide, unparteiischer Aufführung und andere Punkten" nicht gehörig nachgelebt. Zum Theil haben sich

Commissarii ingeriret und den Parteien zu Commissarien vorgeschlagen oder selbst Commission auf sich gesuchet und wohl gar denen Parteien, die sie ausgebeten, beiräthig gewesen, sich auch ihrer als Advocaten angenommen und wohl solches vor zulässig geachtet, maßen denn insonderheit auch der in vorangezogenen Rescriptis gemachte Unterscheid, ob eine Sache zur Commission qualificiret sei oder nicht, nicht beobachtet, ofte ad falsa narrata Commissiones erschlichen, dadurch insgemein Processe protrahiret, judicia und judicata illudiret und diejenigen, so hier zum Justizwesen bestellet, mit überflüssiger Arbeit überhäufet worden, auch allerhand schädliche Hinderungen bei den Foris und rechtlichen Instanzien, ja der Justiz selbst erwachsen, die Akten vielfältig geraume Zeit zurückbehalten und dardurch Unrichtigkeit in den Registraturen verursachet, so daß Acta wohl gar nicht zu erkundigen gewesen.

Damit ferner der Muthwilligkeit der Parteien, die die Commissionen nur zum Chicaniren suchen, gesteuert werde, soll zunächst eine Specification von allen abgeforderten und noch nicht zurückgelangten Akten entworfen werden, worin die Zeit, wann, auch wozu und durch wen sie abgefordert, imgleichen, wann solches zu finden, in welchem Stande dazumal die avocirte Sache gewesen, mit angemerket werden soll. Dann soll durch den Präsidenten allen Gliedern des Collegiums befohlen werden, „bei Vermeidung Unserer Ungnade die überhabende Commissiones mit Benennung der Parteien, Zeit aufgetragener Commission, auch wo das Commissoriale ausgefertiget und ob noch welche Nebencommissarien sein und in welchem Stande die Sache gewesen, als sie zur Commission kommen, imgleichen, woher sie darzu qualificiret, wie weit es darin kommen, auch was ein jeder occasione solcher Commission vor Akten bekommen und noch bei sich habe

[1]) Vgl. Band II. Nr. 167. S. 337.

oder in wessen Händen sie sein, genau zu specificiren". Diese Specificationen sollen schließlich nebst Beifügung des schon 31. März 1716 erforderten Berichts innerhalb 3 Wochen eingesandt werden.

Um diesem Befehl noch mehr Nachdruck zu geben, wurde der Generalfiscal Duhram unterm 28. August 1727 beauftragt (Conc., gez. Plotho; Ausf., gez. Ilgen, Plotho, Schlippenbach), sich nach Verlauf von 8 Tagen bei den betr. Collegiis zu erkundigen, wieweit dem Erlasse nachgekommen sei, und event. „die Collegia und Membra" nachdrücklichst zu excitiren. In 14 Tagen solle er darüber berichten.

Nach wiederholten Excitatorien berichteten die verschiedenen Gerichtshöfe vom 1. September ab (Kammergericht) bis zum 29. December 1727 (Consistorium).

140. Cabinetsordre an Cnyphausen.

Berlin, 23. Juli 1727.

Ausf. — R. 52. Nr. 69.

Einrichtung einer Professur für Cameralia in Halle.

Nachdem S. K. M. aus höchsteigener Bewegniß . . entschlossen, daß auf der Universität zu Halle die Cameralia, Oeconomica und Polizeisachen gleichergestalt wie die übrigen Studia und Wissenschaften docirt werden sollen, zu welchem Ende Sie denn eine besondere Profession fundiren wollen, damit die studirende Jugend in Zeiten und ehe sie zu Bedienungen employirt werden, einen guten Grund in obgedachten Wissenschaften erlange, und Sie dann diese Profession Dero Krieges- und Domänenrath, auch Professori juris ordinario D. Simon Peter Gassern,[1] von dessen Geschicklichkeit sowohl als bishero geleisteten Treue Sie sattsame Proben haben, . . gratis conferirt, auch ihm mit Vorbehalt der Facultätsportulen und dessen, was er bis dato genossen, eine Zulage von 300 Thaler samt dem Geheimten Raths-Prädicat . . accordiret, als befehlen Sie Dero Geheimten Etatsrath von Knyphausen hiermit . ., ihm über beides eine Bestallung und Patent dergestalt, wie die beiliegende Punkte mit mehrern besagen, gratis ausfertigen zu lassen, damit er nach selbigen Punkten docire und seine Collegia einrichte;

[1]) Ueber diesen vgl. W. Schrader, Gesch. der Friedrichsuniversität zu Halle I. (Berlin 1894) S. 144.

wie dann nicht weniger an die Universität Halle zu rescribiren, daß sie diese Dero . . Willensmeinung der studirenden Jugend öffentlich bekannt machen und derselben dabei zu erkennen geben, welchergestalt sie bei Beforderung, sonderlich Dero Landeskinder, gar sehr dahin sehen würden, wann sie von Dero Geheimten Rath Gasser ein gutes Attestat, daß sie dergleichen Collegia bei ihm gehöret, vorzuzeigen hätten.

Der Erlaß an die Universität Halle und das Patent für Gasser als Geheimer Rath sind vom 24. Juli datirt. (Conc., gez. Cnyphausen.)

Compendium derer ökonomischen und Polizeirechte.

Cap. 1.

Von denen Domänrechten überhaupt, insbesondere dem bisherigen unleiblichen Unterscheid unter Domänen- und Kammergütern.

Cap. 2.

Von Incorporation derer neu acquirirten Aemter, Güter und Pertinenzien.

Cap. 3.

Von Gebäuden und deren Erhaltung, sonderlich was die ökonomischen Gebäude betrifft.

Cap. 4.

Von den Anschlägen der Güter überhaupt, sonderlich derer Aecker, in dreierlei Gattungen, und wie solcher Anschlag nach der Aussaat und sonsten zu formiren.

Cap. 5.

Vom Anschlage der Wiesen und Werder, auch Hut und Trift.

Cap. 6.

Vom Anschlage der Viehnutzung.

Cap. 7.

Von Formirung eines Vieh- und Feld-Inventarii.

Cap. 8.

Vom Anschlage des Brauens nach denen Zwang- und andern Schenken.

Cap. 9.

Vom Anschlage derer Mühlen nach denen Zwangmühlen- und andern Mahlgästen, auch wie selbige nach denen Familien einzurichten.

Cap. 10.

Vom Anschlage der Zehenten und andern trockenen Pächten und Zinsen.

Cap. 11.

Von der Kammertax.

Cap. 12.

Von gemessenen und ungemessenen Diensten und deren Anschlage.

Cap. 13.

Von Erbzinsen, Lehnwaaren und Abzugsgeldern.

Cap. 14.

Von den Regalien überhaupt.

Cap. 15.

Vom Salz- und Bergwerksregal.

Cap. 16.

Vom Münzregal.

Cap. 17.

Vom Zoll und Geleit.

Cap. 18.

Vom Postregal.

Cap. 19.

Von Steuren und Collecten, auch Art und Weise, zu catastriren.

Cap. 20.

Von Jagden und Fischereien.

Cap. 21.

Von Forsten und Nutzen derer Holzmärkte, sonderlich an den Orten, wo man das Holz auf einmal loswerden kann.

Cap. 22.

Vom Kammeretat und Renteirechnungen.

Cap. 23.

Vom Zustand derer Bauren und Landleute und wie denenselben aufzuhelfen.

Cap. 24.

Von Stadt- und Polizeisachen überhaupt.

Cap. 25.

Von der Accise, als dem vernünftigsten Mittel, die Einwohner in Städten zu collectiren.

Cap. 26.

Vom rathhäuslichen Zustande und deren Bedienten.

Cap. 27.

Von Kämmerei- und andern Stadtgefällen.

Cap. 28.

Von Einquartirung[1]) und ob die Baracken was nutze sein.

Cap. 29.

Von publiquen Gebäuden, Brücken, Plastern und Dämmen.

Cap. 30.

Von Innungen und Handwerken, sonderlich deren Artikuln.

Cap. 31.

Von Fabriquen, deren Vermehrung, wie auch Beibehaltung der Wolle im Lande und deren Verarbeitung.

Cap. 32.

Von der Braunahrung in Städten, und daß deren Verfall mehrentheils vom schlechten Hopfen herkomme.

---

[1]) Der folgende Titel von den Baracken ist vom König durchstrichen.

Cap. 33.

Von Ziegelscheunen in Städten und Aemtern.

Cap. 34.

Von Privilegiis und Monopoliis.

Cap. 35.

Von Abkürzung der Processe in Amts- und rathhäuslichen Polizeisachen.

---

141. Bericht der Clevischen Regierung.

Cleve, 24. Juli 1727.

Ausf. — R. 64. R. VI. Meurs. Feudalia. 1723—1739.

Competenz der Mörsischen Lehnkammer.

E. K. M. haben wegen des Meursischen in Dero Antheil des Herzogthums Geldern gelegenen Lehnhofs ter Smitten uns den von Dero Justiz-Collegio zu gedachtem Geldern abgestatteten Bericht communicirt und über dessen Vorstellung, daß nämlich die Meursische Lehnkammer über die in dem Geldrischen Territorio gelegene, zu gedachtem Meurs lehnrührige Güter in contentiosis keine Jurisdiction prätendiren könne, unsern . . Bericht und ohnmaßgebiges Gutachten abzustatten . . befohlen.[1])

Worauf dann . . referiren, wie es offenkündig und Herkommens sei, daß aller Orten, wo ordentlich und wohl bestellte Lehnhöfe sich befinden, dieselbe über die darunter gehörige Lehne und dabei vorfallende Lehnsstreitigkeiten in allen, so contentiösen

---

[1]) d. d. Berlin, 10. Juli 1727. Conc., Auf Specialbefehl gez. Plotho. Das Gutachten war eingefordert worden, „damit Wir hierunter mit desto besseren Fundament einen finalen Schluß dieserwegen fassen mögen, zumalen künftig mehr dergleichen Casus sowohl wegen Geldern und Meurs als auch wegen Cleve vorfallen können, und dann das Geldrische Justizcollegium sich auf Euch, und auf die in vorigen Zeiten zwischen Geldern, Julich, Cleve und Berge errichtete Compactata wie auch auf eine dortige Observanz beziehet“. Das Geldrische Collegium halte sich auf den 8. Art. der „Concordalen“ bezogen, wonach „si super materia feudi quaestio moveretur, tunc coram ipso Principe seu paribus curiae illius Principis, cuius feudum erit, quaestio agitabitur et determinabitur“.

als voluntairen Actibus unwidersprechlich die Jurisdiction haben und selbige nach Lehnrechten entscheiden und erörteren.

Welche Lehncurien dann dieses auch noch besonders haben, daß alle ausländische Vasallen, ob sie gleich eines privilegii de non evocando gaudiren, wann sie ihrer besitzenden Lehnen halben abgeladen werden, allda erscheinen und sonsten das nöthige vorstellen müssen; wie dann die Natur und Eigenschaft der Lehngerichter auch mitbringt, daß in Lehnsachen niemand Cognition über die Lehnen haben kann als die Lehnkammer, worunter sie sortiren und lehnrührig sein, dabeneben der Lehnleute prästirende homagia sie dazu verbinden und verpflichten, überdem, wann fremde Obrigkeiten über solche Lehnsdisputen in litigiosis Competenz haben und darüber zu judiciren befugt sein würden, die Lehnkammeren, darunter selbige sortiren, davon nicht allein ganz alien sein, sondern auch allerhand Inconvenientien zum merklichen Nachtheil und Schaden des Lehnherrn, als daß die casus caducitatis nicht in Acht genommen, die Lehnen verdunkelt und versplittert werden und was dergleichen mehr, sich öfters zutragen und begeben könnten. Es derogirt solche Competenz und Cognition der Lehnhöfen über Lehnsdifferentien der Lehnen, so in fremden Territoriis gelegen, unser ohnmaßgebigen Meinung nach, der Landesobrigkeit im geringsten auch nicht, indem dieses ein denen Lehnen und vorfallenden Feudal-Casibus privative anklebendes Jurisdictionale ist, im übrigen aber quoad onera publica und anderen Begebenheiten, so das Lehnwerk nicht angehen, dieselbe der Landesherrschaft in allem unterwürfig bleiben und darunter sortiren.

Und obschon die Concordaten mit Geldern in dem Bericht des mehrerwähnten Justiz-Collegii als etwas besonders und eine Exception a communi regula angemerket werden, so scheinen dieselbe doch dem allegirten Landrecht nicht zuwider zu sein, weil darinnen von keinen Lehngüteren Anregung geschicht und dahero dasselbe vielmehr von Urtheilen, so über Allodial-, und nicht Feudalgütern ausgesprochen, zu verstehen und auszulegen wäre; welches dann wegen der Meursischen Lehnen darum deweniger Schwierigkeit haben kann, weil selbige itzo unter Einer Landesherrschaft gehören und gelegen sein.

Wobei aber E. K. M. nicht verhehlen sollen, daß man Sententien, so bei fremden ausländischen Gerichteren ausgesprochen, es sei über Lehn- oder Allodialstücke, auf geziemende Requisition zur Execution zustellen bedenklich ist und daher allemal die Vorsichtigkeit dabei gebrauchet wird, daß vorhin die Akten ad inspiciendum abgefordert und präsentiret werden müssen, um daraus zu sehen, ob auch in formalibus processus angestoßen und andere Substantialnullitäten dabei begangen sein, solchenfalls die Execution verweigert, sonsten aber, wann kein ander erhebliches Bedenken dabei, dieselbe durchgehends zugestanden wird.

Nachdem auf einen Erlaß vom 19. September 1727 die Mörsische Regierung unterm 14. November die Compactaten eingesandt hatte, auf die sich das Geldrische Collegium bezogen hatte, erging unter dem 13. December 1727 an das Geldrische Justizcollegium der definitive Bescheid, daß der Lehnhof Ter Smitten unter der Mörsischen Lehnkammer stehe.[1])

142. Erlaß an den Etatsminister von Plotho.

Berlin, 26. Juli 1727.

Ausf., gez. Katsch. — R. 9. X. 1. b.

Befehl, ein Reglement zu entwerfen, wie es mit den Appellationen der Amtsunterthanen zu halten.

Weilen Wir zeithero wahrgenommen, daß zwischen einigen Judiciis und insonderheit zwischen der Kurmärkischen Kammer und dem hiesigen Hof- und Kammergericht super competentia jurisdictionis et fori Unserer Amtsunterthanen verschiedene Dispute und Irrungen entstanden, so haben Wir.. resolviret und gut gefunden, zu Vermeidung aller ferneren Collisionen und Aufhebung derer daraus entstehenden Streitigkeiten ein Reglement, wie es mit denen Appellationen von den Aemtern und rathhäuslichen Sentenzien in Kämmerei- und derselben Unterthanen Sachen zu halten, fertigen und publiciren zu lassen, auch Unserem nunmehro verstorbenen Wirklich Geheimen Etats-, Kriegs- und dirigirenden Minister von Fuchß unterm 21. Martii

[1]) Conc., gez. Plotho. — Vgl. dazu das Edict vom 2. October 1727, wonach es strenge untersagt wird, kgl. Unterthanen außer Landes vor Lehen- und andere Gerichte zu ziehen ꝛc. (Scotti, II. Nr. 1049, S. 1073).

anni currentis committiret, solches Reglement mit Zuziehung des Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenrath, auch Kurmärkischen Kammerpräsidenten Hünicke und des Geheimen, auch Krieges- und Domänenraths Gausen von Seiten der Kurmärkischen Kammer und des Geheimen Rath Schlüters von Seiten des Kammergerichts zu projectiren. Da aber durch die anhaltende Unpäßlichkeit und darauf erfolgtes Absterben Unsers Wirklich Geheimen Etats-, Kriegs- und dirigirenden Ministers von Fuchß diese Commission nicht vorgenommen und das Reglement gefertiget werden können, Wir aber solches befordert und abgefasset wissen wollen und Euch an des von Fuchß Stelle zum Chef dieser Commission hinwiederum ernennet, als committiren und befehlen Wir Euch hiemit . ., Euch dieserhalb mit obgedachten Hünicken, Gausen und Schlütern zusammenzuthun und dergleichen Reglement bis zu Unserer . . Approbation abzufassen und einzusenden.

Unterm 1. August 1727 erhielt das Kammergericht den Befehl, an Plotho einzusenden, was es zu Beibehaltung der ihnen zustehenden Jurisdiction vorzustellen nöthig erachte.[1]) In seinem Bericht darauf vom 25. August verwies das Kammergericht nur auf Tit. X. sq. der Kammergerichtsordnung und die Eingabe vom November 1726 wegen casus speciales.

143. Bestellung eines Landraths auf Usedom und Wollin.

26. Juli 1727.

St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. IX. Specialia. Litt. d. Nr. 38.

Unterm 30. Mai 1727 erhielt die Pommersche Kammer folgenden Erlaß (Ausf., gegz. Grumbkow, Creutz):

Wir haben zwar unlängst dem in Schwedischen Diensten gestandenen Capitän von Sydow die Landrathsstelle des Usedom- und Wollinschen Kreises . . conferirt, weil Uns hinterbracht worden, daß der Landmarschall von Malzahn selbige nicht hätte annehmen können.[2])

---

[1]) Ausf., Auf Specialbefehl gez. Plotho, Schlippenbach. — R. 97. II. Nr. 274. E. Nr. 4.

[2]) Erlaß vom 3. März 1727 (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz).

Nachdem Uns aber die sämtliche Vorpommersche Stände von Ritterschaft und Städten . . angezeiget, daß gedachter von Malzahn solche Landrathstelle würklich mit Ruhm verwalte, und dabei gute und ersprießliche Dienste leiste:[1]) So haben Wir nunmehro . . resolvirt, daß er dabei geschützet werden, mithin die dabei geordnete Besoldung ganz behalten, der Capitän von Sydow aber nur allein die freie Wohnung zu Warnau haben solle: Es ergehet also hiermit Unser . . Befehl an euch, sowohl den p. von Malzahn als den p. von Sydow darnach zu bescheiden.

Gegen diesen Erlaß wandte sich der Oberpräsident von Massow in einem Schreiben d. Stettin, 17. Juli 1727. Er erinnerte daran, daß Malzahn nach seiner Bestellung zum Landrath in jenem Kreise seinen Wohnsitz im Demminschen Kreise an der Mecklenburgischen Grenze, also weit ab von dem, in dem er zum Landrath bestellt war, nicht habe aufgeben wollen, daß der König alsdann auf einen Bericht der Kammer vom 3. Februar 1725 unterm 6. März 1725 befohlen habe, daß die Landräthe in ihren Kreisen wohnen sollen;[2]) er betonte ferner, daß er, da Malzahn jenem Befehl nicht habe folgen wollen, ganz im Recht gewesen sei, als er, vom König nach einer einigermaßen guten Subsistance für Sydow gefragt, ihn zu diesem Landrathsposten vorgeschlagen habe, und er wies schließlich darauf hin, daß jener Bericht der beiden Landräthe von Loppenow und Walsleben, der im Namen sämtlicher Vorpommerscher Stände abgestattet, das Recht prätendire, einen Landrath vorzuschlagen, sich gegen ihn wende. Da nun in jenen Kreisen keiner vorhanden sei, der von ihnen vorgeschlagen werden könne, so stelle er anheim, den Sydow, dem der König seiner Versicherung nach nicht contrair sei, diese Stelle zu conferiren.

Auf diesen Bericht hin erging denn auch wirklich unterm 26. Juli 1727 der Befehl an die Pommersche Kammer, Sydow sofort wieder in die Possession der Landrathsbedienung des Wollinschen und Usedomschen Kreises zu setzen. (Ausf., gegz. Grumbkow, Creutz.)

---

[1]) Malzahn war nach dem Berichte Massows vom 17. Juli 1727 (vgl. unten) bereits vor 2 Jahren zum Landrath bestellt worden. In Wirklichkeit datirt seine Bestallung vom 21. Januar 1724 (Hzgl. Stett. Archiv. P. I. Tit. 94. Nr. 375).

[2]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 189. S. 408/9.

144. Aus den Akten der Blanckenseeschen Commission.[1])

30. Juli 1727 bis 22. März 1728.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 55. 56. 58. 59. 62. 83.

Untersuchung des Litthauischen Domänenwesens.

I. Görnes Denkschrift „Pro informatione" der Preußischen Commission. Königsberg, 30. Juli 1727.[2])

Die Ursach, warum S. K. M. mich abermal in diesem Jahre anhero geschicket, zeiget die mir mitgegebene doppelte Instruction, und welcher Gestalt S. K. M. mich auf Eid und Pflicht obligirt, gerade durchzugehen und meiner Commission ein Genügen zu thun, beweiset ein anderweitiges ernstliches Rescript vom 27. Junii 1727.

Nachdem ich nun weder vormals noch itzo so glücklich sein mögen, mit denen Chefs hiesiger Kammer über jede Vorfallenheit zu harmoniren, angesehen, was das vergangene anbetrifft, die Acta in militäröconomischen und Commerciensachen solches beweisen müssen; was den gegenwärtigen Statum anlanget, derselbe billig zu distinguiren in das, was wir gemeinschaftlich thun können und dasjenige, was mir allein, weil es die Facta hiesiger Kammer angehet, zu untersuchen obgelegen, so beziehe des gemeinschaftlichen wegen mich nur auf Hauptpunkte, als den Etat, die Rechnungen bei Steuer- und Domänenkassen, das Remissionswesen bei der Steuerkasse, die Hülfe, so der Litthauischen Deputation geschehen sollen, und den künftigen Litthauischen Wirthschaftsverfolg; was ich aber in particulier instructionsmäßig referiren sollen, davon habe ich S. K. M. meines Erinnerns drei Haupt-Puncta benennet und . . gebeten, weil ich zweifelte, ob das Werk ohne Interposition des dritten Mannes unter uns gehen würde, jemanden . . zu committiren, der diese Interposition übernehme, meine Anzeigungen, die ich nach Inhalt der oballegirten Instruction thun müssen, examinirte und das Werk, wie gar leicht geschehen könnte, auch nunmehro, nachdem S. K. M. mich näher accreditirt, schon zum Theil abgemacht ist, applanirte.

[1]) Vgl. die Instruction Nr. 129, S. 194, ferner Stadelmann S. 144 ff. und Skalweit a. a. O. S. 106—114.

[2]) Abschrift (Nr. 55). Görne war die Einsetzung der Commission unterm 7. Juli 1727 mitgetheilt worden. cc. 11. Juli hatte ihn Blanckensee gebeten, zwischen dem 27. Juli und 1. August in Königsberg zu sein; dort werde er ihm eine versiegelte Ordre des Königs zu überreichen haben (Nr. 62).

Dieses nun soll durch gegenwärtige hohe Commission meiner von neuen erhaltenen Ordre nach geschehen und wiederhole ich also nochmals die S. K. M. . . benannte Punkte als

1. daß die gemachten Anstalten des vergangenen Jahres zu Wiederbesaeung des Landes und Versorgung der gesamten Unterthanen mit Brot von mir nicht vor sufficient gehalten werden.

2. Daß die Rechnungs- und Kassensachen ich nicht in der Ordnung gefunden, wie die Königl. Instruction es erfordert.

3. Daß eine andere Verfassung zu machen sein würde wegen der Remissionen und des Bauerbesatzes, wofern man nicht wieder auf den alten Fuß verfallen wollte und endlich

4. erinnere mich auch bei der Litthauischen Dispute, ob denenselben allemal genugsame Hülfe geleistet worden, dieses . . erwähnt zu haben, daß, wenn man hier die Disposition darnach gemacht und die Berlinsche Kassen, welche von S. K. M. des Falls bereits Ordre gehabt, zu prompter Remittirung der Gelder, anstatt dort Gelder zu schicken, mit Nachdruck ersuchet hätte, das Inconvenienz vor Litthauen wegen angegebenen Geldmangels großentheils vermieden werden können.

Obiges dann bin ich erbötig, distincte nachzuweisen, übrigens aber, da ich zu allem, was ich hier thue und jemals gethan, Commission gehabt, überdies aus allen meinen Briefen, die an S. K. M. ich . . abgelassen, zu ersehen sein wird, daß alles durch Vermittelung des Tertii zu heben und in Ordnung zu setzen selber vor leicht gehalten, so hoffte, eine hochverordnete Commission werde auch zuvorderst dahin cooperiren, daß S. K. M. überzeuget werden mögen, wie ich nichts intendiret, als Dero Ordres stricte allergehorsamst und dienstlich [nachzuleben und] S. K. M. dahin zu bewegen, daß Sie mir nach richtig befundener Ausübung aller Königlichen Ordres in Litthauen endlich eine Decharge des Falls . . ertheilen mögen, bevorab die in S. K. M. . . Gegenwart gehaltene Protocolla und ergangene Rescripta von Anfang bis zu Ende des Retablissements zeigen werden, daß

1. vorerst, was die große Summen, so dem ganzen Lande zur Wiederaufnahme accordiret sein, schon ehe ich Preußen zu sehen bekommen, destinirt gewesen,

2. daß das erste Jahr, da ich hereingeschicket worden, meist mit Disputiren in Oletzko[1]) zugebracht worden und ex actis zu ersehen, wie weit ich Theil an alle dem, was dort passiret ist, habe.

3. Wie S. K. M. zu Anrichtung Brauhäuser und Mühlen zwar in Kiauten . . resolviret, zu Anlegung einiger Kornmagazins aber damals sich zwar . . bewegen lassen, doch in Litthauen würde gezeiget werden können, daß wegen der Colonisten kein Roggen übrig geblieben, zu Ankaufung andern konnt aber kein Fonds ausgemacht werden.

4. Woher der Bau so stark poussiret worden, auch wie nach und nach die Einrichtungen gegangen, hingegen, was ich zur ganzen Sache als ein verpflichteter Diener thun können, geschehen sei, woraus einiger Ertrag kommen würde oder nicht, . . angezeiget worden und was endlich Gott in dem über Litthauen insbesondere geschickten Mißwachse, Viehsterben rc. gethan, keinen Menschen zur Last geleget werden würde, vielmehr sich darthun könnte, daß durch fleißige Sorgfalt, so viel Malz als fast zu einem ganzen Jahr nöthig, aus vorigen Jahren asservirt, auch noch in dem Dentzkehmschen Bruche extraordinarie viel Heu gemachet worden, ohne welches noch mehr Vieh würde crepiret sein, welches alles bei Ocularinspection und Nachsehung der Akten sich fundiret befinden müßte.

II. Immediatbericht Grumbkows. Berlin, den 9. August 1727.[2])

Zu S. K. M . . Resolution.

Da ich von unterschiedenen Orten vernehmen muß, daß von mir ausgesprenget wird, ob ginge meine Intention dahin, von allem demjenigen, was des p. Herrn von Görne Excellenz in Preußen verrichtet, eine verhassete Tour zu geben, ja daß ich alles anwendete, um ihn dadurch zu stürzen, so bin ich zwar versichert, daß wenn sich solches also verhielte, diese mir angemuthete Vice wegen E. K. M. großer und weltbekannter Penetration einen ganz widrigen Effect haben würde, derowegen man solches von mir nicht präsumiren sollte. Da aber ein ehrlicher Mann auch einen bösen

[1]) 1721.

[2]) Ausf. — Nr. 55.

Schein auf alle Wege meiden muß und ohne Zweifel bei der jetzigen Preußischen Commission Sachen vorkommen dörften, wodurch obgedachtes Herrn von Bredow Excellenz Consilia entweder approbiret oder keinen Beifall finden dörften, so bitte E. K. M. . ., daß in Sachen, so des Herrn von Görne Person und gegebenen Rath angehen, ich von allen Votiren, Referiren, Decretiren, auch Contrasigniren . . dispensiret sein möge, und daß E. K. M. die Gnade haben wollen, solches denen sämtlichen dirigirenden Ministris Excellenzien . . aufzutragen, welche als treue Diener ohne mein Einrathen alles dasjenige thun werden, was E. K. M. Dienst erfodern wird.

Im Uebrigen ist meine Consolation, daß E. K. M. am besten bekannt, daß mir bei einer Veränderung nichts an Profit noch Autorität zuwachsen kann und daß man gar wohl von Principiis, was der Dienst des Herrn anbelanget, differiren kann, ohne derowegen gleich gefährliche Vices zu haben, welche ohnedem meinem Character keinesweges conveniren.

Ich bitte demnach E. K. M. . ., mich hierin . . meine Bitte zu gewähren, auch dieses Dero General-Directorio . . bekannt machen zu lassen.

Marginal des Königs:

„accordie FW."

Unterm 4. November 1727 berichtete das General-Directorium, daß dieser Entscheidung zufolge Katsch die Preußischen und Litthauischen Sachen, „ohngeachtet keine Justiz-, sondern Administrationssachen sind", habe expediren lassen, auch revidirt und contrasignirt habe (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck).[1] Da jedoch nach der Instruction 2 Minister contrasigniren müßten, so frage das Directorium an, wer der zweite sein solle.

Marginal:

„die von kahtt fireck soll beide unterschreib contrasigni FW."

III. Cabinetsordre an den Generallieutenant von Blanckensee. Berlin, 13. August 1727.[2]

Mein lieber Generallieutenant von Blanckensee. Ich überschicke Euch hiebei eine gewisse Nachricht, so ich aus Preußen von

[1] Katsch wollte Görne wohl. Vgl. hierzu Skalweit a. a. O. S. 112/13.

[2] Ausf. von Bodens Hand. — Nr. 83.

dem dortigen Zustande erhalten, und sollet Ihr die darin enthaltene Punkte examiniren und mir berichten, ob es sich dergestalt verhält oder nicht. Ich habe auch heute von der Commission ein groß Paket Akten erhalten, was Ihr bisher daselbst tractiret; allein solche Akten durchzulesen ist vor mich zu weitläuftig, also sollet Ihr von der Commission mir jeder Zeit einen kurzen Extract punktweise mit einschicken, worauf es hauptsächlich ankömmt, welchen ich selbst durchlesen und meine Resolutiones darauf ertheilen kann. Ihr habet Euch also darnach zu achten und es dergestalt einzurichten.

Die „Nachricht" (Abschrift von Boden) lautete:

In Preußen klagen die meisten Königlichen Bauren über die Beamten und so wie die Bauren sagen, daß sie mitgenommen werden von denen Beamten, ist es nicht möglich, daß sie zu Kräften kommen können, sondern verarmen müssen, auch das Geld, so denen Bauren vor

1. ihre Bauholz- und andere Baufuhren gezahlet werden soll, die Beamte vor sich behalten und es denen Bauren weder bezahlen noch berechnen, sondern wenn sie es fordern, anstatt Geld nur Schläge geben, auch

2. die Reste von der Pestzeit bis anno 1722, so S. K. M. Ihren Bauren erlassen und geschenket haben, dennoch mit Execution beitreiben und vor sich behalten, ingleichen wie S. K. M. zu Besetzung der Bauren und neuen Vorwerker Kühe, Pferde und Ochsen haben einkaufen lassen, die Beamten eine Kuh, so

3. 4 Rthlr. gekostet, vor 6 Rthlr. S. K. M. in Rechnunge gebracht, ja wohl gar ihr eigenes altes Vieh angegeben und vor ihres von dem Königlichen jungen Vieh zu sich genommen und vertauschet haben und dergleichen malversationes mehr. Dahero es denn kömmt, daß die meisten Beamten sich bereichern, adelige Güter kaufen, auch in den neuen Städten schöne Häuser aufbauen, und in specie gehen die Beamte

4. unverantwortlich mit denen deutschen Colonisten um, recht als wenn man sie expresse verjagen und vertreiben wollte, welche S. K. M. doch viel Geld gekostet, dahero es geschiehet, daß sie häufig weglaufen und es fast scheinet, als wenn es denen Beamten lieb ist, wenn sie wieder weglaufen.

5. Zu Goldap, Stallupehnen und Darckeim (= Darkehmen) wird fleißig gebauet und haben die Städte sich sehr vergrößert, allein man hält davor, es konnte alles viel wohlfeiler gebauet werden. Denn erstlich diejenigen, so auf die Baustädte Acht haben, sollen sehr große Tagegelder bekommen, alle Baumaterialien, Tagelöhner und Handwerker werden sehr hoch bezahlet und könnte alles vor die Hälfte Kosten gebauet werden. Wenn aber gewisse Leute dieses vorgestellt haben, soll ihnen sein zur Antwort gegeben worden, es wäre kein Geld im Lande, also müsse man suchen, das Geld im Lande circuliren zu machen, der König hätte doch Geld genug, und der König bekäme durch die Accise ja doch alles wieder, solange der König Geld ins Land schicket, wird es mit der Wirthschaft schon gut gehen, muß man also nur neue Projecte erfinden, Geld ins Land zu bekommen, daß es also nur angesehen ist, S. K. M. zu Geldausgaben zu bringen.

6. Sonsten siehet es allhie sehr schlecht und zerstöret aus, indem unter 10 Häusern und Scheunen wegen Mangel des Futters kaum 2 seind, so nicht abgedecket worden, auch

7. die Bauren ganz gelb und verhungert aussehen und die Pferde nebst dem andern Vieh häufig gestorben seind, welches wohl hätte vorgebeuget werden können, da man den Mißwachs gleich nach der Erndte hat vermerket.

8. Inzwischen hat man denen Bauren gleich nach der Erndte sowohl das Getreide, als Heu und Stroh obligiret zu verkaufen und die Contribution zu bezahlen, damit man S. K. M. sagen könnte, die Bauren bezahlten alles richtig, da es denn hernachmals den Bauren an alles gefehlt, und S. K. M. dieselben aus Ihren Magazins haben ernähren müssen.

9. Die Wintersaat stehet gut, die Gerste, der Hafer, die Erbsen und Bohnen stehen sehr schlecht. Von den gelben und weißen Rüben wie auch Weiß- und Braunkohl ist gar nichts geworden, da von der Hitze alles, gleich wie es gepflanzet worden, verbrannt ist.

10. Die Schweine, Gänse, Hühner, Enten und Schafe seind wegen Mangel des Futters gestorben, so daß der Bauer diesen Winter glatterdings aus dem Mehlkasten wird leben müssen, also daß er mit dem Winterkorn, so er dieses Jahr gebauet hat, nicht

weit kommen, geschweige noch dasjenige, so ihm vorgeschossen worden, wird abgeben können, sondern man ihm wieder gegen Weihnachten wird Getreide vorschießen müssen.

Blanckensee kam dem Befehle des Königs am 30. August nach.

Zu den ersten Berichten Blanckensees bemerkte der König in einer Nachschrift zu einem Erlasse an die Commission vom 21. August 1727:[1])

„mich wunderdt sehre das der Gen: Leu: von Blanckenseh so Polit[isch] geworden und anfenget krumm zu gehen den[n] er nits bericht wie die sachen schlegt stehn und wie ich leitfertig bin hintergangen also befehle ich Ihm nit krum zu gehen und Positiff zu berichten wie alles ist und wer ein erlich Man ist und wer ein fohgell ist und ob nicht recht ist den herrn Lövensprung zur rede und andtwordt zu stellen[2]) FWilhelm".

IV. Cabinetsordre an das General-Directorium. Wusterhausen, 8. September 1727.[3])

S. K. M. haben aus des General-Lieutenants von Blanckensee seiner eingeschickten Relation vom 30. Augusto über einige zur Untersuchung ihm zugeschickte Punkte (Ausf.) ersehen, daß bei deren Untersuchung keiner hat Schuld haben, sondern einer die Schuld immer auf den andern hat schieben wollen, womit es aber nicht ausgemachet ist, sondern der p. von Görne muß davor responsable sein, wenn er neue Vorwerker, Mühlen und Brauereien angeleget und verursachet, daß große Kosten haben dazu angewendet werden müssen, auch große Anschläge davon gemachet, dieselben aber solches nicht tragen können und also die Kosten nicht einbringen; wenn bei denen Mühlen, Brauereien und Krügen nicht auf den wirklichen Debit und Consumption, so beständig bleiben kann, sondern nur

---

[1]) Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. — Nr. 62.

[2]) Auf Löwensprung war der König dieser Tage sehr schlecht zu sprechen, wie er ihn dann cum infamia cassiren wollte (vgl. Nr. 58).

[3]) Ausf. von Bodens Hand. — Nr. 58. — Obwohl der König am Schlusse dieser Ordre dem General-Directorium befohlen hatte, der Commission Mittheilung von dieser Ordre zu machen, ließ er sie von Boden noch einmal ausfertigen und sandte sie, mit ganz wenigen Abänderungen (vgl. die folgenden Anmerkungen), d. Wusterhausen, 12. September 1727, an Blanckensee (Ausf. — Nr. 83). Ebendort die Ausf. der Ordre an Blanckensee, Laurens und Limmer (d. Berlin, 11. September 1727, ggez. Grumbkow, Creutz).

hauptsächlich auf die Consumption wegen des starken Baues im Lande reflectiret worden, welches doch nichts beständiges; ingleichen, wenn die Bauern höher angesetzet, als sie geben können, da S. K. M. Intention und Ordre doch gewesen,[1]) die Unterthanen so anzusetzen, daß ihnen nicht immer Brot- und Saatkorn oder Besatzvieh gegeben werden müsse, sondern daß sie sich solches selbst wieder anschaffen können, wie hier zu Lande, ferner daß er in vorigen Jahre berichtet, daß die Noth wegen des Mißwachses nicht so groß sei, auch denen desfalls erhaltenen Ordres nicht nachgelebet und so lange im Lande geblieben, bis er von dem Mißwachs und dem wahren Zustande völlig informiret gewesen und desfalls gründlich berichten und in Zeiten gehörige Veranstaltung dargegen gemachet werden können und in anderen dergleichen Fällen, da er in der Generaldisposition gefehlet, deshalb er in culpa ist. Im Uebrigen aber, wenn bei dem Bau nicht recht verfahren, die Leute nicht richtig bezahlet, die gehörige Menage dabei nicht gebrauchet worden, wenn die Beamte nicht gut Haus gehalten, denen Bauern schlimm Vieh vor gutes gegeben, solches höher angeschlagen als eingekaufet, die Unterthanen bei den Diensten und sonst in andern Stücken beschweret oder zu hart tractiret worden, die Bau- und Amtsrechnungen nicht richtig geführet und dasjenige, so ordonniret und disponiret, nicht gehörig zur Execution gebracht worden, davor muß die Krieges- und Domänenkammer, das Deputations-Collegium, das vormalige Oberbau-Directorium und diejenigen, denen eines und das andere in specie zu besorgen committiret und anbefohlen gewesen, responsable sein,[2]) daß also es keiner auf den andern schieben darf, und muß hiernach decidiret werden, wer bei dieser oder jener Sache Schuld hat oder nicht. Dannenhero haben Sie Dero General-Directorio solches hiedurch bekannt machen wollen, mit . . Befehl, der Preußenschen Commission davon Nachricht zu ertheilen, daß sie bei der jetzigen Untersuchung sich darnach richten solle, auch in vorkommenden Fällen sich selbst darauf zu gründen.

[1]) Hiernach folgt in der Cabinetsordre an Blanckensee: Wie aus dem Protocoll, so zu Oletzko gehalten anno 1721, zu ersehen.

[2]) In der Ordre an Blanckensee heißt es hiernach: Ingleichen auch, ob alle Königl. Ordres exequiret worden oder nicht, und ob des von Görne Seine Disposition ist zur Execution gebracht worden oder nicht.

Der König setzte eigenhändig hinzu:

„und ob alle meine ordres exequiret sein gewehßen oder nit ob Görne seine Disposicion ist exequiret worden oder nit die sollen sie zur rechenschaft auch ziehen FWilhelm".

Das General-Directorium kam diesem Befehl sofort nach. Der Erlaß an die Commission trägt das Datum des 11. September 1727 (Conc., gez. Grumbkow).

V. Erlaß an den Hofrath und Advocatus fisci Wahrt. Berlin, 11. September 1727.[1])

Nachdem S. K. M. Dero General-Lieutenant von Blanckensee, Geheimten Rath von Laurens und Kriegs- und Domänenrath Limmer . . committiret, die Wirthschaftseinrichtung in Litthauen zu untersuchen, und sich dann dabei verschiedene Punkte hervorgethan, worin höchstgedachter S. K. M. . . Ordres nicht gebührend nachgelebet worden, auch sonst dem Königlichen Interesse zu nahe geschehen, nicht minder von theils Beamten durch Unterschlagung der Baufuhrgelder und durch das den Unterthanen gegebene untüchtige, dennoch aber hoch angerechnete Besatzvieh und sonst Malversationes begangen worden, weshalb jura fisci dabei beobachtet werden müssen, als befehlen höchstgedachte S. K. M. Dero Hofrath und Advocatus fisci Wahrt hiemit . ., sofort nach Empfang dieses, nach Litthauen zu gehen, auch noch einen oder zwei fiscalische Bediente, soviel der von Blanckensee nöthig finden wird, mit dahin zu nehmen, mithin sich bei itzt gedachtem von Blanckensee, als Chef der Commission, zu melden und sich aus den Commissions-Actis zu informiren, folglich diejenigen, wider welche actio fiscalis gegründet ist und gegen welche es die Commission nöthig finden wird, zu belangen und sie zur Rechenschaft zu ziehen, auch die Sachen schleunigst dergestalt völlig zu instruiren, daß die Commission nebst ihrem Gutachten die Acta davon baldmöglichst anhero einsenden und sodann darüber definitive erkannt werden könne. Die Ordre an die Kammer wegen den Vorspann vor ihn und die mitzunehmende Fiscale kommt hiebei.

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Nr. 58.

VI. Erlaß an die Commission. Berlin, 18. September 1727.[1])

Wir haben aus Eurer . . Relation vom 7. d. Mts. ersehen, was Ihr wegen verschiedener Beamten üblen Haushaltung berichtet habt. Es ergehet nun darauf hiermit Unser . . Befehl an Euch, die Untersuchung nach Eurer Instruction und der unterm 11. d. an Euch ergangenen Verordnung äußerst zu beschleunigen, auch mit Sachen, die nicht von Importanz, noch der Mühe werth sind, Euch nicht aufzuhalten, sondern den Fiscalen aufzugeben, wenn dergleichen Klagten gegen die Beamte einkommen, solche schleunigst zu untersuchen und zu instruiren, mithin sodann die Acta davon nebst ihrem pflichtmäßigen Bedenken an Euch sofort einzusenden, welche Wir hiernächst nebst Eurem Gutachten nach und nach baldmöglichst anhero erwarten. Uebrigens ist es des Präsidenten und des Deputations-Collegii Schuld, daß die Beamte so übel gewirthschaftet. Wenn dieselben nach ihrer Instruction auf die Beamte besser Acht gegeben hätten, würden diese nicht Gelegenheit gehabt haben, so übel Haus zu halten, daher die Deputation auch davor responsable sein muß, welches Ihr derselben zu bedeuten habt.

VII. Immediatbericht Görnes. Gumbinnen, 11. October 1727.[2])

Görne berichtete, er habe der Commission eine weitläuftige Remonstration eingehändigt, um daraus dem Könige zu referiren; darauf habe er „die weitaussehende Antwort“ erhalten,[3]) die er beilege.

. . . Gleichwie mich aber dieses in die äußerste Noth und Bestürzung gesetzet,[4]) so habe weiter mündlich, weil ich leider krank liege, durch meinen Secretär fragen lassen, was die Commission denn eigentlich mit dieser Antwort meine. Da sie mir dann zurücksagen lassen, sie könnten keine Vorstellungen von mir annehmen, sondern wenn ich was auf die mir communicirte Verordnung vor-

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Nr. 58.

[2]) Ausf. — Nr. 58.

[3]) Diese fehlt.

[4]) Schon unterm 24. September 1727, d. Königsberg, hatte Görne dem General-Directorium mitgetheilt, daß ihm sehr nachtheilige Gerüchte in Litthauen und in Preußen umliefen (Ausf.). Das General-Directorium hatte ihm darauf, 2. October 1727, geschrieben, es wisse, da ihm davon nichts bekannt sei, auch davon nicht zu urtheilen noch dazu etwas zu sagen (Conc., gez. Grumbkow. — Nr. 55).

stellen wollte, möchte ich solches nur an E. K. M. schicken. Sie würden ihrer Ordre folgen und in die Aemter gehen, hernach mich über die gefundenen Mängel befragen und wenn ich ihnen darauf nicht antworten wollte, würde mich der Advocatus fisci befragen.

Bei dieser vor Augen schwebenden Beschimpfung und Verlust meiner zeitlichen Wohlfahrt weiß ich armer in der Fremde ohne Beistand und Akten verlassener Mann mir nicht zu rathen und zu helfen; bloß E. K. M. Gnade kann mich retten, und eine allergnädigste Abolition des Anspruchs aus diesem Labyrinth, darin ich sonst vergehe, ziehen. E. K. M. bitte ich um zehn Wunden willen, erinnern Sie sich . . der theuern Verheißungen, so Sie mir gethan, mich nicht ungehört zu lassen und was sonst allen Ministris in dergleichen Fällen . . accordiret wird. Ich habe gleichwohl so lange redlich gedient. Das hiesige Werk kennen E. K. M.; was kann doch gefunden werden, das fiscalisch wäre, wofern meine Perte nicht beschlossen ist? kurz, ich bitte . . um Pardon des begangenen und nicht begangenen. E. K. M. werden hernach doch . . finden, wie alles gut stehet, und verlange ich nur einmal die Gnade, vor denen Füßen E. K. M. mich niederwerfen zu dürfen, werden E. K. M. meine Innocence selber sehen. Ich will auch alsdann gern alles tragen, was E. K. M. gerechtester Ausspruch über mich verhänget; denn mein Unglück nicht aus dieser Sache kommen kann, sondern eine ganz andere Source haben muß.

E.[1]) K. M. geruhen doch nur . . zu erwägen, in was für einer insurmontablen Gefahr ich ohne Dero . . Declaration der letzten commissarischen Verordnung stehe. Die Commission hat schon vorausgesagt, ehe sie noch eine Untersuchung vorgenommen, die Bauern wären zu hoch gesetzt. Wann Sie nun übel mit mir verfahren will und das nicht helfen sollte, daß nach denen vorgeschriebenen Principiis des ganzen Landes von verpflichteten Leuten die Bauerprästationen regulirt worden, auch nicht anders sein können, weil die Sache durch viele verrichtet werden müssen, so wäre ich ja in Ewigkeit nicht sicher; bitte also E. K. M. nochmals um Gottes Willen, sich dessen . . zu erinnern, was Sie mir noch vor 2 Monaten in Königlichen Gnaden versichert, und weil keine andere

[1]) Von hier ab Postscript.

Fehler kommen können, zumal ich ja nimmermehr allein agiret, so bitte . ., E. K. M. wollen mich nur dieses Anspruchs in Königlichen Gnaden überheben, als daraus man machen kann, was man will, und weswegen ja kein Mensch sein Lebtage responsable geworden. Ich werde auch hernach in der That weisen, daß E. K. M. hiesiges Retablissement gut und profitable und was der Bauer itzo nicht thun soll, um aufzukommen, er künftig thun kann, wovon die Exempel, mehr als zu viel, hier und in allen Ländern.

Sollten E. K. M. meine itzige Positur . . sehen, Sie würden mich aus höchst christlichem Erbarmen avociren oder im Stande setzen, daß ich mein Werk ausführen und mich recolligiren könne; denn E. K. M., wie Sie selbst auch vor 2 Monaten . . anerkannt, durch mein und meiner 9 Kinder Ruin nichts gewinnen, wohl aber durch Abolition eines solchen gefährlichen Anspruchs ein ansehnliches, wenn ich die mir . . aufgegebene Ordres zu observiren vermag, profitiren können. Gottes Segen wird auch davor nicht ausbleiben, des bin ich festiglich versichert.

Auf diesen Immediatbericht erging nach den Marginalien des Königs zu dessen Beilagen folgender Erlaß an die Commission, d. Berlin, 23. October 1727:[1])

Es hat Unser Wirklich Geheimer Etatsminister von Görne bei der Gelegenheit, da Ihr ihm den Extract aus Unserm unterm 11. Septembris jüngsthin an Euch ergangenen Rescript communiciret und er darauf eine Vorstellung bei Euch übergeben wollen, Ihr aber bedenklich gefunden, solche Vorstellung von ihm anzunehmen, sondern ihn damit an Unsere . . Person verwiesen, selbige an Uns . . eingesandt und sich dabei beklaget, daß er mit einer fiscalischen Inquisition bedrohet würde. Nun werdet Ihr aus Unsern . . Verordnungen vom 15. und 16. dieses Monats bereits ersehen haben, daß Unsere Intention noch zur Zeit nicht sei, bemelten von Görne mit einer fiscalischen und Special-Inquisition zu belegen, noch ihn damit zu bedrohen, zumal solches desselben Credit und Autorität nur Tort thun und Unser eigener Schade sein würde, sondern daß, wenn Eure Untersuchung dort so weit geendiget, daß Ihr nach Ablauf sechs Wochen anhero kommen und Uns mündlich davon referiren

[1]) Ausf., gez. Creutz, Katsch. — Nr. 83. (Conc., gez. Katsch, in Nr. 58.)

könntet, Wir sodann hiernächst im Monat Martio, nachdem Wir es von der Zeit gut finden würden, sowohl mehrgedachten von Görne als auch die von Lesgewang und von Bredow gleichfalls anhero bescheiden und sie mit ihrer Verantwortung persönlich und mündlich hören wollten. Ihr habt Euch also darnach . . zu achten und die fiscalische Inquisition nur gegen die Beamte und Pächter, Administratores und andere dergleichen Unterbediente, nicht minder nach Gelegenheit gegen die Räthe von dem Deputations-Collegio, wenn sie malversiret, defraudiret, gegen die Instruction gehandelt oder nicht Unsere . . Ordres accurat exequiret und vorsätzlich zu Unserm Schaden conniviret, zu veranlassen. Wofern aber entweder wider des Wirklich Geheimen Etatsministers von Görne oder derer Präsidenten von Lesgewang und von Bredow respective Disposition, Einrichtung und Administration etwas gravirliches vorkommen möchte, habt Ihr dieselben darüber zwar mit ihrer Gegennothdurft und Verantwortung zu hören, dabei auch nach Befinden, weil Ihr in loco seid, Zeugen summarisch zu vernehmen, damit Ihr von allem gründliche Information habet und Uns von allem zu weiterer Veranlassung nebst Beifügung Eures pflichtmäßigen Gutachtens hiernächst berichten könnet.

Zugleich damit erhielt Görne die Mittheilung, daß man an eine fiscalische Inquisition gegen ihn nicht denke. Er solle sich freuen, wenn ihm die Commission bei einzelnen Punkten Gelegenheit zur Justification gebe (Conc., gez. Katsch).

In einem Postscript, d. 31. October 1727, wurde der Commission noch einmal aufgegeben, weder Görne noch Lesgewang und Bredow vor der Zeit zu prostituiren und sie damit bei dem Etablissement inutil zu machen.[1])

VIII. Fernere allergnädigste Instruction für den Generallieutenant von Blanckensee, Geheimrath Laurens, Kriegs- und Domänenrath Limmer.[2]) Berlin, 15. October 1727.[3])

Weil Wir die Euch aufgetragene Untersuchung äußerst beschleuniget und längstens innerhalb sechs Wochen geendiget wissen

[1]) Ausf., ggez. Katsch, Viereck. — Conc., gez. Katsch (Nr. 58).

[2]) Nach dem Gutachten Katschs (cfr. dessen Immediatbericht vom 11. October 1727 — Nr. 58) und den Marginalien des Königs dazu.

[3]) Ausf., ggez. Katsch. — Nr. 59.

wollen, damit Wir sodann sowohl Euch als auch hiernächst im Monat Martii des nächst bevorstehenden Jahres, nachdem Wir es von der Zeit gut finden werden, die Wirkliche Geheime Etats-Ministres von Görne, von Lesgewang und von Bredow anhero bescheiden können, und zwar Euch, die Commissarien, um, wie Ihr alles und jedes befunden, nebst Eurem pflichtmäßigen Gutachten, von itzt erwähnten Ministris aber ihre weitere Verantwortung persönlich und mündlich zu vernehmen, Als befehlen Wir Euch hiermit . .:

1. daß Ihr zwar sowohl die angegebene und noch vorkommende respective malversationes und Negligence der Räthe und Subalternen des Deputations-Collegii, als auch der Beamten und Pächter und wie mit den Unterthanen umgegangen, auch welchergestalt die Administration geführet worden, generaliter zu inquiriren, hernach aber Euch weiter an eine Specialinquisition nicht zu attachiren, noch Euch damit aufzuhalten, sondern solches denen Officialibus fisci sowohl in Preußen als in Litthauen zu committiren habt, wie Ihr denn auch

2. insbesondere denen bereits zur Specialinquisition gravirten Lölhöfel von Löwensprung, wie auch dem von Schlubhutt, Kriegs- und Domänenrath von Görne, Amtmann Gasser und wer sonst noch mehr coupable und gravirt befunden werden möchte, durch den Fiscal der Proceß ordentlich machen zu lassen, und wenn die Sache zum Spruch instruirt, mithin ein jeder mit seiner Defension jedoch ohne alle Weitläuftigkeit gehöret, soll an Uns von dem officio fisci nebst Beifügung seines pflichtmäßigen Gutachtens berichtet werden, da Wir sodann die Acta zum Spruch austhun lassen und das nöthige dieserhalb weiter verfügen sollen. Ueber solche Inquisitionsprocesse soll der Advocatus fisci Wahrt die Direction haben und kann er die andere Fiscale unter sich zu solcher Arbeit mit gebrauchen.

Solchem nach habt

3. Ihr die Euch gesetzte sechs Wochen vornehmlich darauf anzuwenden, daß Ihr nach denen übrigen Instructionspunkten von allem genaue Information einziehet und Uns davon exacten Bericht, insonderheit aber darüber Euer pflichtmäßiges Gutachten abzustatten im Stande seid, a) ob das jetzige Preußische und Litthausche Retablissementswerk nach denen darauf verwandten großen Geld-

summen und Kosten Uns nützlich und profitable oder schädlich und verderblich sei, b) ob dabei wohl oder übel administriret worden, damit Wir

4. weiter daraus beurtheilen und den Schluß fassen können, ob auf solchen Fuß zu continuiren oder der alte und vorige wieder zu ergreifen.

5. Damit auch solches mit Fundament beurtheilet werden könne, so habt Ihr von Unserm Wirklichen Geheimen Etats-Ministre von Görne eine exacte Specification zu erfordern, wie viel Vorwerker seit 1721 gebauet worden, was selbige nach denen Retablissements- und Administrationsrechnungen zu bauen gekostet haben, und wie viel selbige nach denen gefertigten Anschlägen tragen sollen, wobei Ihr zu balanciren und Uns ohne Reservation pflichtmäßig zu berichten habt, wie viel sie wirklich getragen haben und wie viel sie tragen können.

6. Auf gleiche Weise muß wegen der neu angebauten Mühlen, Krüge, Brauhäuser, Ziegeleien &c. procediret werden, wie auch wegen der entweder ganz neu angelegten Dörfer oder der etwa hin und wieder aufgebaueten Bauerhöfe und darauf gesetzten Colonisten, wobei ebenfalls überschlagen werden muß, wie viel der Bau, das Saat- und Brotkorn, die Hofwehr und mit einem Wort derselben ganzes Etablissement gekostet habe, auch wie viel dagegen nach den Anschlägen davon einkommen solle, und wie viel solches wirklich trage, mithin wie hoch sich das Capital verinteressire, wobei Ihr zugleich noch mit zu examiniren und zu berichten habt, ob die Prästationes auf den Fuß, wie sie gesetzt sind, erfolgen können oder wie sie eigentlich zu setzen sein und wie hoch sich alsdann das angewendete Capital verinteressiren werde.

7. Wegen der angekauften Vorwerker und Güter, auch Krüge und Mühlen, es sein dieselbe Cölmische oder anderer schlechthin freie Güter gewesen, ist solches auch zu beobachten, mithin zu examiniren, was selbige inclusive der Reparations- und Meliorationskosten zu stehen kommen, wie viel sie dagegen nach den Anschlägen tragen sollen und wie hoch sie sich verinteressiren, wobei Ihr mit anzuführen habt, ob Ihr vermeinet, daß das Quantum der Anschläge erfolgen könne oder nicht.

8. Ebenso muß es auch wegen der alten reparirten und meliorirten Vorwerker gehalten und balanciret werden, was solche vor der neuen Einrichtung getragen, und wie viel nun nach der neuen Einrichtung davon einkomme und was sie tragen können, folglich wie hoch der Profit von der Melioration sei und wie hoch sich das angewandte Capital verinteressire.

9. Insbesondere muß auch bei denen Mühlen-, Brauereien- und Kruganschlägen genau examiniret werden, ob auf die Consumption bei dem Bau oder auf die wirkliche Consumenten in denen Aemtern, welche beständig bleibet, reflectiret worden und woferne jenes geschehen, so muß der ungewisse Debit abgezogen und der beständig bleibende allein angeschlagen, mithin das Interesse von dem Capital darnach gerechnet werden.

10. Wofern auch von einem oder anderm Vorwerk keine speciale Rechnung wegen desselben Baues und der völligen Einrichtungskosten gemachet werden können, so müssen von denjenigen Unkosten, welche verwendet worden und in eine Rechnung fließen, ohne daß sie accurat separiret werden können, auch die daraus zu fließende Nutzungen zusammen gerechnet und das Interesse darnach balanciret werden.

11. Nicht minder ist zu examiniren, ob diejenigen Pertinenzien, so zu den neuen Vorwerkern gelegt worden, oder auch die Krüge und Mühlen nicht vorhin schon etwas zum Etat beigetragen haben und wie viel solches gewesen, als welches bei Balancirung des Interesse mit in Consideration kommen muß.

12. Habt Ihr zu untersuchen, wie viel von denen neuen Vorwerkern, wie auch von den neu angesetzten Bauren wirklich zu dem bekanntermaßen alljährlich zu entrichtenden Contributions-Quanto der 168000 Rthlr. fließet und ob solch Quantum Contributionis erfolgen können, wenn die Vorwerker nicht gebauet und die Colonisten oder neuen Unterthanen nicht angesetzt wären.

13. Bei solcher Untersuchung habt Ihr auf die unterm 21. Julii 1722 zu Kiauten und 4. Augusti 1723 zu Ragnit, imgleichen zu Oletzko gehaltene Protocolla wohl zu reflectiren und nach denenselben anitzo in loco genau zu examiniren, ob denen von Uns darin gemachten Veranlassungen, auch ertheilten Instructionen und Ordres überall nachgelebet, oder von wem und worin dawider

gehandelt worden, gestalt und wenn sich finden sollte, daß die Bauern sowohl an denen ihnen zugeschriebenen Geld- oder anderen Abgaben als an Diensten so hoch angesetzet, daß sie es nicht prästiren können, da doch Unser . . Wille und Befehl gewesen, daß solches leidlich und dergestalt geschehen sollen, daß die Bauern bestehen möchten, dergestalt, wenn gleich ihnen in einem Jahre mit Saat- und Brotkorn geholfen werden müßte, dennoch im Stande bleiben, solches das folgende mit leidlicher Aufmaaße zu erstatten, diejenigen, so hier wider gehandelt, davor responsable sein müssen.

14. Wenn auch die Baufuhren als eine beständige Revenüe wären angeschlagen und nicht darauf reflectiret worden, daß bei cessirendem Bau darauf weiter kein Etat zu machen, so hat Unser Wirkliche Geheime Etats-Ministre von Görne solches hiernächst zu verantworten.

15. Und da wegen der Paßfuhren verlauten will, daß denen Litthauern desfalls entweder gar keine oder doch nicht gehörige, noch prompte Satisfaction geschehen sei, so habt Ihr desfalls gleichfalls Erkundigung einzuziehen.

16. Wofern der p. von Görne bei dem itzigen großen Verfall des Retablissementswerks denen von Lesgewang und von Bredow noch ferner zur Last legen wollte, daß sie bei dem großen Mißwachs nicht alle Mittel vorgekehret und die nöthigen Praecautiones genommen, so werden zwar dieselben, wofern sie dessen überführet werden können, nicht außer aller Verantwortung sein; er der von Görne aber hätte nach Unserer . . Ordre damals selbst in Preußen bleiben und nicht eher von dort abreisen sollen, bis er alles selbst eingerichtet und das nöthige gehörig so veranstaltet, wie es der Sache Umstände und Wichtigkeit erfordert und daß niemand an seinem Devoir manquiren können.

17. Ist zwar Unser . . Wille und Befehl, daß Ihr nach diesen und anderen vorkommenden Punkten von der Sache gründliche Information einziehen sollet; Wir wollen aber durchaus nicht, daß die Wirkliche Geheime Etats-Ministres von Görne, von Lesgewang und von Bredow daher Gelegenheit nehmen sollen, sich unter einander zu broilliren oder zu zanken und zu streiten, sondern es muß ein jeder mit Bescheidenheit und ohne alle Bitterkeit sich darüber, so gut er kann, verantworten, dabei sich versichernd, daß nach ge-

endigter Commission ein jeder mit seiner Justification genugsam gehöret und der Satisfaction wegen erkannt werden solle.

Unterdessen habt Ihr sowohl Unserm Wirklichen Geheimen Etats- und dirigirenden Ministre von Görne als auch Unserm Präsidenten von Lesgewang und von Bredow, wie Sie dessen auch schon vorhin bereits bei andern Gelegenheiten erinnert worden, nochmals in Unserm höchsten Namen bekannt zu machen und sie anzumahnen, in guter Harmonie und mit zusammengesetzten Kräften sich dahin zu bestreben, wie Wir aus dem itzigen großen embarras baldmöglichst gebracht und alles zu Unserm Dienst und Interesse forthin dergestalt eingerichtet werden möge, damit Wir versichert sein können, was Wir vor die angewandte große Geldsummen, wenn Gott das Land vor außerordentlichen Unglücksfällen bewahret, als eine beständige Revenüe zu hoffen haben.

Wir wollen solches bis zum Ablauf des gesetzten Termini der 6 Wochen in Gelassenheit und Geduld abwarten, es hat sich aber ein jeder dabei in Acht zu nehmen, daß er durch Weitläuftigkeit oder andere verursachende Incidentia die Sache nicht aufhalte, zumal Wir sonst genöthiget sein werden, durchzugreifen und der Sache selbst ein solches Ende zu machen, welches gewiß ein jeder zu seinem Schaden empfinden würde. Was Wir dieserhalb an mehr bemeldte von Görne, von Lesgewang und von Bredow auch . . rescribiret, davon kommt zu Eurer Nachricht Abschrift hiebei und Wir sein Euch mit Gnaden gewogen.

IX. Immediatbericht des General-Directoriums. Berlin, 12. November 1727.[1])

E. K. M. haben Uns der Blanckenseeschen Commission Bericht, darin sie . . anzeigen, daß sie die ihnen aufgetragene Arbeit in denen gesetzten 6 Wochen unmöglich endigen könnten, zugesandt und hohenhändig dabei befohlen: „Daß die Commission ein Ende machen und den Anschlag von Szirgupöhnen cito schicken sollten".

Wir werden auch sofort diese Ordre . . expediren lassen, müssen aber E. K. M. noch vorhero pflichtmäßig anzeigen, wie die Commission in solchem Bericht zugleich . . vorgestellet, daß sie nur erst 9 Aemter bereiset und untersuchet, auch vor Winters höchstens

[1]) Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck. — Nr. 58.

nicht über 18 Aemter würden absolviren können, und noch 20 Aemter sodann in Litthauen übrig bleiben würden, und wenn E. K. M. ihnen auch die Zeit dazu gönnen wollten, so könnten sie zwar nach solcher Untersuchung wohl sagen, wie es in jedem Amte zustehe, aber die erforderte Balance, ob die in jedem Amte verwandte Retablissements-Kosten sich auch gehörig verinteressiren würden, könnte nicht besser als durch die Einrichtung zur Generalpacht herausgebracht und gemachet werden, wie dann auch bei solcher Einrichtung zugleich am besten mit examinirt und in Assistenz des Fiscalis Wahrt die in jedem Amte übel geführte Wirthschaft und Malversationes der Beamten untersucht und remedirt werden könnten, weshalb sie E. K. M. . . Erwägung überlassen, ob Sie die Commission von weiterer Untersuchung nicht . . dispensiren und sie zu ihren ordinären Amtsverrichtungen nach Hause gehen zu lassen geruhen wollen. Zumalen da durch und bei der Einrichtung zur Generalpacht E. K. M. Intention dennoch erreichet und alles um so accurater verrichtet werden könnte.

Wir unsers Orts müssen gestehen, daß wir diesen Vorschlag der Commission vor den kürzesten und besten Weg halten, den von E. K. M. abgezielten Zweck zu erreichen und erwarten hierüber E. K. M. . . Resolution, wie wir die Commission hierauf bescheiden sollen.

Marginal des Königs:

„soll den gantzen winter mit zubringen dan sie es sehn können das der acker so beschaffen wie den sie schon gesehn nit beßer noch schlegter FW."

X. Cabinetsordre an den Generallieutenant von Blanckensee. Potsdam, den 18. November 1727.[1])

Mein lieber Generallieutenant von Blanckensee. Es hat der Wirkliche Geheimte Etatsrath von Bredow bei dem Litthauschen Retablissement gleich von Anfang alle Anschläge mit machen helfen. Dannenhero muß derselbe nebst dem Wirklichen Geheimten Etatsrath von Görne deshalb gleichfalls responsable sein, wenn darunter gefehlet worden, welches Ich Euch hierdurch habe bekannt machen wollen, um Euch darnach zu achten.

[1]) Ausf. von Bodens Hand. — Nr. 83.

XI. Erlaß an Görne, Bredow, Thile und Limmer. Berlin, 21. November 1727.[1])

Weil Wir kein ander Mittel finden, aus der bisherigen Ungewißheit zu kommen, ob die zu dem Litthauschen Retablissement angewendete große Geldsummen wohl und nützlich angelegt sein, auch wie hoch sich dieselben verinteressiren werden, nicht minder welcher Gestalt künftig auf den Preußischen Domänenetat dergestalt zu rechnen sei, daß Wir die darin angesetzte Revenües, wenn Gott das Land vor extraordinairen Unglücksfällen bewahrt, anhero zu Unserer General-Domänenkasse einziehen lassen können, als daß die Revision Unserer Litthauschen und Preußischen Aemter durch Euch fortgesetzet und zugleich bei Revision jeden Amts, selbiges zur Generalpacht eingerichtet werde, als remittiren und befehlen Wir Euch hiermit . ., solcher Revision und Einrichtung der Aemter zur Generalpacht Euch ingesamt sofort und ohn den geringsten Zeitverlust zu unterziehen und im Amt Szirgupöhnen den Anfang damit zu machen und den Anschlag davon cito anhero einzusenden. Dabei auch alle etwa vorhin gehabte Revenüen oder vorgefaßte Meinung gänzlich bei Seite zu setzen und die Anschläge von allen Aemtern dergestalt einzurichten, daß außer extraordinairen Unglücksfällen der Ertrag richtig erfolgen, mithin die Generalpächter dabei bestehen und Wir auf den Preußischen Domänenetat sicher rechnen können.

Wofern Ihr auch Euch etwa bei einem oder andern Amt oder sonst bei einem oder andern Punkt nicht vereinigen könntet, so hat ein jeder seine Meinung mit Anführung solider Raisons schriftlich ad acta zu geben, welche anhero mit eingesandt werden müssen, worauf Wir sodann . . decidiren wollen.

Schließlich habt Ihr noch bei Einsendung der Balancen von jedem Amt in denselben mit anzumerken, ob und wie viel solch Amt vor dem Retablissement getragen habe, damit man daraus ersehen könne, wie hoch sich die Retablissements-Kosten verinteressiren.

XII. Immediatbericht des General-Directoriums. Berlin, 12. December 1727.[2])

[1]) Conc., gez. Katsch. — Nr. 58.

[2]) Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck. — Nr. 58.

Nach E. K. M. . . Ordre hat der Preußische Advocatus fisci Wahrt diejenigen Punkte, so der Litthauschen Deputation wegen der dortigen schlechten Haushaltung zur Last fallen sollen, untersucht und sie darüber zur Verantwortung gezogen.

Desselben darüber abgefassetes Bedenken gehet dahin, daß noch zur Zeit wider die Deputation und derselben Glieder mit Bestande Rechtens nicht erkannt werden könne, sondern:

1. zuvörderst die Inquisitiones gegen die Beamte zu endigen sein würden, wobei

2. E. K. M. er . . anheimstellet, ob nicht die Deputationsglieder, wie sie . . gebeten haben, bei der Untersuchung gegen die Beamte mit gegenwärtig sein konnten, welches letztere aber so wenig wir als der Advocatus fisci Warthe . . anrathen können.

Es beruhet also auf E. K. M. . . Resolution, ob Sie solche zwei Punkte selbst . . decidiren oder ob Sie jemanden benennen wollen, der über das fiscalische Bedenken sein Gutachten geben solle.

Marginal des Königs:

„wen ich sie alle hengen laße mein geldt ist fordt quare bin ich so ein narre gewehsen und habe mein geldt weggegehben ich wolte Pussiern wie die accioniste in der Sutsee also Paciance FW."

XIII. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 22. März 1728.[1])

Nachdem S. K. M. rc. wegen der in Preußen bei dem dortigen Retablissement verwandten großen Kosten und dabei geführten Wirthschaft eine Untersuchung zu veranstalten gemüßiget worden und dann der Wirkliche Geheime Etats- und dirigirende Minister von Görne bei solcher Commission auf Sr. K. M. Befehl sich einlassen müssen, . . S. K. M. aber, nachdem Sie von der Sache Sich informiren lassen, . . resolviret, daß selbige niedergeschlagen[2]) und völlig aboliret sein, dem p. von Görne auch er-

[1]) Ausf. geschrieben von Engel. — Nr. 56.

[2]) Blanckensee und Laurens waren schon durch Erlaß vom 29. December 1727 zurückberufen worden (Conc., gez. Katsch. Gen.-Dir. Ostpreußen. a. a. O. Nr. 58). Limmer blieb gegen seinen Wunsch bei der zur Einrichtung der Generalpacht verordneten Commission von Görne, Bredow und Thile. cc. 12. März 1728 hatte Laurens noch eine Audienz in Potsdam, dann reiste er nach Stettin zurück (Ende März).

wähnte Untersuchung in keinem Stück nachtheilig oder seiner Autorität verkleinerlich sein solle, als declariren . . S. K. M. solches hiermit und befehlen Dero General-Directorio zugleich, darüber zu halten, daß der von Görne bei der ihm gebührenden Autorität geschützet und mainteniret werde.

An demselben Tage ging eine zweite Cabinetsordre an das General-Directorium ab, wonach Görne zu einer neuen Reise nach Preußen mit einer Instruction versehen werden sollte.[1])

---

145. Cabinetsordre an Plotho.

Berlin, 31. Juli 1727.

Ausf. — R. 18. Nr. 34. a.

Verwendung Duhan de Jandun's im königl. Dienst.

S. K. M. rc. haben den p. von Duhan[2]) zu Dero Geheimen Tribunalsrath, wie auch zum vorsitzenden Französischen Ober-Gerichtsrath cum voto et sessione also und dergestalt . . ernannt, daß er nach Absterben des Geheimen Rath von Heugel dessen beim Tribunal habende Besoldung und Emolumente, wie auch das zuerst beim Französischen Obergericht oder Revisionsrath vacant werdende Tractament haben soll, und ihn aus besonderen Gnaden, weil dessen Capacität Ihro bekannt, von der Proberelation dispensiret; befehlen also Dero p. von Plotho hiermit . ., nicht allein solches gehöriger Maßen ausfertigen zu lassen, sondern ihm auch votum et sessionem anzuweisen, auch es in die Wege zu richten, damit er wegen seiner anderen habenden Geschäfte nicht mit Arbeit überhäufet, sondern, so viel möglich, verschonet werde.

Demgemäß Bestallung für Duhan vom 31. Juli 1727 (Conc., gez. Plotho). Unterm 2. August 1727 wurde Duhan außerdem noch zum Hof- und Kammergerichtsrath bestellt.[3])

---

[1]) Ausf. — Die Instruction ist vom 8. April 1728 datirt (Vgl. daselbst).

[2]) Jacob Egidius Duhan de Jandun, der Erzieher Friedrichs II., der soeben seines Dienstes bei seinem Zögling entbunden war.

[3]) Conc., gez. Plotho. — R. 9. J. 7.

146. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 1. August 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.

Sparsamkeit des Königs.

Den bei der Kurmärkischen Kammer stehenden Landknechten Heine und Altschwed, die zur Bestellung des Vorspanns gebraucht würden und die bisher bei der Hofstatt gekleidet worden seien, sei auf Königlichen Befehl ihre Montur aus dem Hofstaatsetat weggestrichen worden. Die Kammer bitte aber ihnen die Montirung zu gewähren und zu gestatten, daß künftig „solcherwegen in dem Kammeretat 11 resp. 22 Rthlr. 2 Pf. zur Ausgabe angesetzet werden mögen".

Der König schrieb dazu:

„Die kerrell könen in Bauer kleider gehn könen holtz haun und verdinen sich ein alten Rock F W."

Am 18. December berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), die Landknechte klagten „wie ihnen auch das Kostgeld aus der Hofstaatskasse nicht mehr gereichet werden wolle, einfolglich es ihnen ... unmüglich falle von den überbleibenden 18 Rthlr. 6 Gr. Lohn zu subsistiren". Die Kammer, die die Leute für unentbehrlich erkläre, bitte daher, der König möge „das dieserhalb betragende künftig im Domänenetat mit ansetzen, bis Trinitatis 1728 aber solches vorschußweise bezahlen lassen". Der König verfügte aber:

„abweißen F W."

Am 7. Januar 1729 berichtete das General-Directorium, der eine Landknecht, Heyne, sei gestorben, der andere Altschwed bitte ihm das Gehalt des verstorbenen, das jährlich nur 18 Thlr. 6 Gr. betrage, zuzulegen, wofür er die ganze Arbeit allein verrichten wolle. Die Kurmärkische Kammer unterstütze das Gesuch, da der Landknecht mit dem jetzigen geringen Gehalt nicht bestehen könne. Der König verfügte aber:

„abgeschlagen soll ein wieder bestellen den[n] einer es nit verrichten kan F W."

Nach einem Berichte des General-Directoriums vom 18. Februar 1729 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck) bat die Kurmärkische Kammer den beiden Landknechten das vor 2 Jahren abgenommene wöchentliche Kostgeld von 13 Gr. 4 Pf. für jeden wieder zu bewilligen. Der König schrieb hierzu:

„Sollen zwey sein haben ja von diesen [Gehalt] zwey davon subsistiret F W."

Als das General-Directorium am 5. März nochmals die Bitte der Kammer vortrug schrieb der König:

Plat abgeschlagen sollen zwey sein wie allemahl gewesen F W.

147. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 3. August 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1.

Vereidigung des Kammerpräsidenten von Happe. Veränderungen in der Verfassung der Kurmärkischen Kammer.

Am 3. August 1727 bat Happe das General-Directorium ihm eine Zeit zur Ablegung seines Eides in der neuen Würde eines Kammerpräsidenten anzuweisen. Das General-Directorium fragte darauf noch am selben Tage beim König an, „wie es mit desselben (Happes) Verpflichtung gehalten werden soll, damit er, wenn solche abgeleget ist, seine Function antreten könne". Der König verfügte hierauf:

„sollen in eidt und pfidt [Pflicht] im Ge[neral] Dire[ctorio nehmen]

und die 5 Dirigirende Ministers sollen Ihn introduciren und der von firreck [Viereck] soll Ihm alles wohll überlievern. F W."

Am 9. September fand die Vereidigung Happes statt. Viereck begab sich dann mit Happe „auf die Kammer", wie es in dem Berichte an den König, d. d. Berlin, 9. September, heißt,

„um demselben alle zum Kammer-Departement gehörige Sachen zu übergeben auch von allem zu E. K. M. höchsten Interesse diensame und nöthige Nachricht zu ertheilen."

Der König schrieb hierzu an den Rand: „gut FW."

Wegen der Ernennung Happes hatte das General-Directorium bereits am 31. Juli seiner Besorgniß in einer Eingabe an den König Ausdruck gegeben (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck). Es hatte vorgestellt „wie bereits mündlich zum Theil geschehen", daß wenn auch Happe als einem geschickten und erfahrenen Manne die Königliche Gnade gegönnt werde, doch zu befürchten sei, daß wenn er

„jetzo gleich Ministre wird, zwischen ihm und dem Präsidenten Grafen v. Schlieben . . unvermeidliche Collisiones . . entstehen dürften."

Am 4. September 1727 bat nun Schlieben in einem Immediatbericht (d. Wusterhausen — eigenh. — R. 9. J. 3. H.) da ihm der Rang als Wirkl. Geh. Etatsminister vor Cocceji und Happe gegeben sei, das Patent darüber ausfertigen zu lassen. Der König bemerkte dazu in margine:

„Ge von Grumko mit mir sprech FW."

Ueber das Resultat dieser Besprechung berichtete Grumbkow an Creutz, Katsch und Viereck, Wusterhausen, 8. September 1727 eigenhändig:

„S. K. M. haben befohlen, das dem Grafen von Schlieben eine Solche Declaration Sol ausgefertiget werden als dem H. Oberjägermeister von Hertefeld und zwar vom 1. Juni 1727 ꝛc.

Es ergingen darauf am 10. September die folgenden Erlasse an das General-Directorium (Ausf., gegengez. Grumbkow, Creutz; Conc., gez. Grumbkow, Katsch):

Wir geben Euch hierdurch . . zu vernehmen, wasgestalt Wir Unsern bisherigen p. Grafen v. Schlieben nunmehro bei Unserer Kurmärkischen Kammer zum Oberpräsidenten . . bestellet und angenommen, dabeneben auch resolviret und gut gefunden haben, allermaßen Wir kraft dieses verordnen und befehlen, daß gleichwie Unser Würklich Geheimer Rath der v. Happe immediate nach ermeldtem Unserm Oberpräsidenten Graf v. Schlieben das Praesidium bei gedachter Kammer führet, also auch von nun an obgleich bisher zwei Departements bei derselben gewesen solche zusammen gezogen werden sollen, dergestalt, daß diese Unsere Kammer forthin nur aus einem Departement bestehe.[1])

In dem zweiten Erlaß[2]) wurde mitgetheilt, daß der Oberjägermeister Frhr. v. Hertefeld[3]) und der Oberkammerpräsident Graf v. Schlieben, obgleich keiner von beiden den Charakter als Wirklicher Geheimer Etatsminister suchte oder hätte, dennoch den Ministris,

„welche Wir zu solcher Function nach etablirten General-Directorio bestellet und erhoben, oder noch künftig dazu declariren mögten,"

---

[1]) Grumbkow und Creutz scheinen damit sehr wenig einverstanden gewesen zu sein. Vgl. ihre Anweisung an die Kanzlei bezgl. eines Erlasses an die Kurm. Kammer.

[2]) Conc., gez. Grumbkow, Katsch (R. 9. J. 3. H.); Ausf., ggez. Grumbkow, Katsch.

[3]) Hertefeld hatte in einem Immediatgesuch vom 1. September 1727, d. Wusterhausen (R. 9. C. 7a. eigenh.) den König darum gebeten, in Ansehung seiner den Hohenzollern 47 Jahre treugeleisteten Dienste.

im Range vorangehen sollten,

„bloß und allein die bei gedachtem Directorio vorjetzo dirigirende Ministros davon ausgenommen.“

Schlieben und Hertefeld sollten auch beide das Prädicat Excellenz haben.[1])

Durch Cabinetsordre, Berlin, 28. Juli 1728 wurde Happe „wegen seiner bei der Kammer habenden vielen Arbeit“ von der Landrathsbedienung im Niederbarnimschen Kreise „dispensiert“, und diese dem Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath von Marschall conferirt.[2])

---

148. Cabinetsordre an den Etatsminister von Cnyphausen. Potsdam, 8. August 1727.

Ausf. — R. 30. B. 13.

Anordnungen im Pommerschen Kirchenwesen.[3])

Demnach S. K. M. rc. in Erfahrung gekommen, daß die sämtliche Prediger in Stettin den Vice-Generalsuperintendenten und Hofprediger Hornejum auf allerlei Weise zu kränken und zu beunruhigen, auch dasjenige, so dessen Vorfahren bei der Schloßkirche zu Stettin jederzeit ruhig genossen, an sich zu bringen suchen, die Vorpommerschen Landstände auch durch dieselben aufgebracht worden,[4]) dessen Introduction wegen der Superintendentur zu be-

---

[1]) Dieser Erlaß, der nur die Notification der Rangerhöhung an die verschiedenen Collegien enthielt, ward Hertefeld und Schlieben in einer Abschrift mitgetheilt. Als sich Schlieben darüber zugleich im Namen Hertefelds bei Katsch beschwerte (Schreiben d. Wusterhausen, 8. October 1727, eigenh.) und ein Originalrescript für jeden von ihnen verlangte, „zumal da von uns viele Recruten- und Stempelgelder nebst denen Kanzleigebühren gefodert werden,“ ward dem Wunsche unter dem 13. October gewillfahrtet. In dem Patent (Conc., gez. Katsch) heißt es, daß jeder von ihnen „Unserm würklich Geheimen Etats- und Kriegs-Ministris an Würde, Rang und Dignität in allem gleich gemachet wird. Wir thun das auch . . wissentlich und wohlbedächtig, auch aus eigener Bewegnus“. (R. 9. J. 3. H.)

[2]) Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 1.

[3]) Vgl. dazu B. Krieger, 7 Tage am Hofe Friedrich Wilhelms I. Berlin 1900 S. 73; vgl. dazu S. 34/5.

[4]) Diese hatten sich unter dem 27. März 1727 mit einer Eingabe gemeldet, wonach ihnen zukomme, bei der Neubesetzung der Stelle eines Generalsuperintendenten zwei geschickte Subjecta zu präsentiren. Bei der letzten Vacanz

hindern, höchstgedachte S. K. M. aber denselben sowohl bei der . . ihm conferirten Superintendentur als was sonst zu der Schloßkirche gehörig und seine Vorfahren dabei genossen, mit allem Ernst und Nachdruck geschützet wissen wollen, als befehlen Sie Dero Wirklich Geheimten Etats-Ministre Freiherrn von Knyphausen hiemit . ., dieserhalb nachdrückliche Verfügung zu machen und daß er ohne alles Einwenden und Raisonniren dasjenige, so seine Vorfahren bei der Schloßkirche gehabt, gleichfalls ruhig genießen und auf keinerlei Weise darunter beeinträchtiget werden, die Stettinsche Prediger auch, falls sie sich wider ihn melden sollten, mit ihrem Gesuch ab- und zur Ruhe und Verträglichkeit angewiesen werden sollen.

Unterm 20. November 1730 beschwerte sich Laurentius David Bollhagen, daß Hornejus sich bemühe, sein Amt in Vorpommern zu verwalten und um Introduction in dasselbe bei der Regierung vorstellig geworden sei. Er sei aber „Alters halber“ noch im Stande, die Dienste selbst zu versehen und bitte ihn daher bei seinem Amte zu schützen.[1])

---

149. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 12. August 1727.

Abschrift [„Auf Specialbefehl“]. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten. XI a. Nr. 14. (Rescriptenbuch d. a. 1727.)

Vorsorge für fleißigere Arbeit in der Clevischen Kammer.

Aus euren bishero eingekommenen Designationen derer bei eurem Collegio ausgefertigten Sachen ist zu ersehen, daß die wenigste Glieder bei denen Versammlungen gegenwärtig gewesen. Hinführo muß in solchen Designationen jedesmal verzeichnet werden, wer im Collegio zu spät angekommen, oder gar ausgeblieben und aus welchen Ursachen dieses geschehen, damit man sehe, ob hierunter der Instruction nachgelebet worden und die dawider Handelnde nach Inhalt dieser Instruction bestrafet werden können. Da auch in

---

seien sie nicht befragt worden. Das werde hoffentlich kein Präcedenzfall sein. Die Pommersche Regierung bestätigte unterm 8. März 1728, daß den Ständen dies Recht zustehe (Ausf.).

[1]) Unterm 28. November 1730 wurde die Pommersche Regierung zum Bericht in dieser Angelegenheit aufgefordert (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Plotho, Schlippenbach, Cocceji. — St.-A. Stettin. Hzgl. Stett. Archiv. Pars I. Tit. 79. Nr. 662).

anfangs bemeldten Designationen alles ganz kurz und unbeutlich dergestalt, daß man öfters keinen sensum darin findet, gefasset ist, so müsset ihr denen Secretariis solche Designationen hinkünftig vernehmlicher einzurichten aufgeben.

150. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 19. August 1727.

Abschrift (A. Sp.-B. gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck). — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten XI a. Nr. 14 (Rescriptenbuch d. a. 1727).

Angabe des Referenten bei den Relationen.

Wir wollen, daß inskünftige in Eurem Collegio der Referent oder derjenige unter Euch, welcher sonsten eine anhero abgehende Relation angegeben, auf der ersten Seite derselben, wenn sie mundiret worden, seinen Namen linker Hand mit eigener Hand schreiben solle; und wie deshalb bereits unterm 28. Februarii des vergangenen Jahrs an Euch Ordre ergangen, als wundert Uns sehr, daß Ihr derselben bishero nicht nachgelebet. Ihr werdet also nunmehro nochmals erinnert, Euch darnach . . zu achten, und soll derjenige, welcher es etwa daran ermangeln lassen möchte, sofort und jedesmal in zehen Reichsthaler Strafe verfallen sein.

Unter dem 5. Juni 1730 wurde dieser Befehl noch einmal wiederholt.[1])

151. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 21. August 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. I. Nr. 2.

Der König plant das Gehalt den Preußischen Bedienten zum Theil in natura zu reichen.

Am 21. August 1727 trug das General-Directorium dem Könige vor: in der vom Könige ihm gegebenen Instruction[2]) sei verfügt, daß in Preußen die Deputanten noch drei Jahre ihr Deputat in natura haben sollten; das General-Directorium frägt daher jetzt an, wie es weiterhin damit bestellt sein solle. Der König schrieb zu diesem Berichte:

[1]) Abschrift ibid. Nr. 17 (Rescriptenbuch d. a. 1730).

[2]) Art. 18 § 16.

„soll in Natura es fellet mir ein das zu Cassel Darmstat Wirtemberg kein bedinter der 200. Rthlr. besoldung hat [anders] bekomet als exempli gracia 50 Rthlr. an gelde 20. wiespell nach der kamer taxa 16 haufen holtz nach der taxa 12 wie[spel] gerste 12. wiespell haber 6 s[ch]efell Buchweitzen dieses ist exempli gracia Ihr herrn kan ich in Preusen nit so alle die civill bedinte sie mögen nahmen haben wie sie wollen so zu bezahlen[?]

F W."

Es erging darauf am 4. September an die Blanckenseesche Commission folgender Erlaß:[1])

Weil bekanntermaßen in Preußen und sonderlich in Litthauen das Geld sehr rar, hingegen an Getreide und Victualien kein Mangel ist, so habt Ihr mit Unserm Würkl. p. von Goerne, wie auch mit Unserer Kammer zu Königsberg und mit der Litthauschen Deputation zu überlegen ob nicht Unserm höchsten Interesse vorträglich wäre wenn Wir allen Unsern dortigen Civilbedienten von dem ihnen geordneten Gehalt etwa den 4. Theil an Gelde, die übrigen $^3/_4$ aber an allerhand Deputat als Roggen, Gersten, Hafer, Brennholz nach der Kammertaxe reichen lassen, wie solches im Hessen-Kasselschen, Darmstädtischen, Würtenbergischen und andern Ländern mehr gebräuchlich ist . .

Am 26. October antwortete die Commission hierauf aus dem Amte Bredauen,[2]) sie sei in Gumbinnen mit Görne und der Deputation zur Berathung zusammengetreten

„und ist das einmüthige Conclusum dahin gegangen"

Daß E. K. M. es am vortraglichsten sein würde, daß denen Civilbedienten ordentlicher Gehalt nach wie vor gereichet werde, weil wie hier im Lande bekannt, die Kammertaxe des Getreides und anderer Deputatstücke im geringen Preise, zu seiner Zeit doch aber auch wieder in hohen Preis kommen, da denn zu befürchten, daß die mehreste Zeit über die Kammertaxe das Getreide im Preise sein würde, E. K. M. dabei verlieren und denjenigen, die keine eigene Menage hätten, damit eben auch nicht gedienet, sondern

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. Gen.-Dir. Ostpreußen rc. Tit. I ad 2.

[2]) Ausf., gez. Blankensee, Laurens, Limmer. — Die Protocolle der Beratungen darüber in Gen.-Dir. Ostpreußen rc. Tit. I ad 2.

solches quitt zu werden nur damit chargiret sein würden, zugeschweigen, daß wenn nun die Aemter in Generalpacht ausgethan würden, baares Geld erfolgen müsse, wie denn auch die Erfahrung gewiesen, daß von denen Predigern, piis corporibus und anderen Bedienten, welchen statt Getreides das Geld nach der Kammertaxe gegeben, E. K. M. profitiret hätten.

Die Königsbergische Kammer, welcher wir nicht allein obiges E. K. M. . . Rescript, sondern auch vorbemeldtes Conclusum communiciret und dero Gedanken und Meinung darüber gefodert, wie dieselbe sowohl letzterem vollenkommen beipflichtet, so hat sie deshalb weitläuftige Vorstellung gethan, was deshalb vor Inconvenienzien zu besorgen, insonderheit würden zum Empfang solcher Deputatstücke E. K. M. einen eigenen Menschen salariren und diese Deputatstücke, da die Aemter generaliter verpachtet werden sollen, entweder vom Pächter oder dem Bauer geliefert werden müssen; ersterer würde zu der Kammertaxe nicht obligiret werden können, da ihm frei bleiben soll, seine denrées so gut er kann zu verloosen, und die Bauern gleichfalls darunter leiden, wenn sie ihr Korn nach der Kammertaxe liefern sollen, da sie ebenfalls baares Geld bezahlen müssen. Ueberdem würden E. K. M. bei entstehendem Mißwachs, welchen Gott in Gnaden verhüte, in einem Jahr mehr ausgeben, als Sie vielleicht in vielen Jahren durch diese Veranstaltung ersparen könnten, deshalb denn auch E. K. M. sofort bei Antritt Dero glorwürdigsten Regierung anno 1713 die Deputatstücke abgestellet und die damalige Kammerbediente auf baares Geld gesetzet . .

Zu diesem Berichte schrieb der König:

Di[rectorium] ich bin vor die Natura weill ich es nit zu gelde machen kan.

Am 6. November trug das General-Directorium dem Könige vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Kalsch, Viereck):

Weil E. K. M. . . resolviret, die Generalpacht in allen Preußischen und Litthauschen Aemtern einführen zu lassen, selbige aber gar leicht stutzig gemacht und die Generalpächter abgeschrecket werden könnten, wenn dieselben nicht freie Hand behalten sollten, ihr gepachtetes Getreide zu verkaufen sondern selbiges zum Deputat vor die Civilbediente nach der Kammertaxe liefern müßten, so stellen

E. K. M. wir . . anheim, ob Sie nicht bis zur Anherokunft der Blankenseeschen Commission der Sache wegen des Vorschlags, ob denen Preußischen Civilbedienten ein Theil ihres Gehalts an Gelde und daneben ein gewisses an Deputat in natura zu reichen, Anstand zu geben . . geruhen wollen . .

Da aber der König hierzu verfügte:

sollen in Natura bezahlen das werden sie lieber tun als an gelde F W.

so wurde am 14. November der Blankenseeschen Commission befohlen (Conc., gez. Grumbkow),

„die bereits vorhandenen Generalpächter wie auch diejenigen, welche sich bei Eurer Anwesenheit in Preußen und Litthauen zur Generalpacht annoch angeben möchten, zu vernehmen ob sie lieber freie Hand behalten wollen das gepachtete Getreide nach ihrem Gefallen zu verkaufen und die Pacht davor zu bezahlen oder ob sie lieber davon ein zu determinirendes Quantum zum Deputat vor Unsere Civilbediente nach Königsberg, Gumbinnen und sonst in natura nach der Taxe wie ihnen selbiges angeschlagen ist, abliefern wollen?"

Die Commission erwiderte hierauf, Berlin, 30. Januar 1728 (Ausf., gez., Blankensee, Laurens), die Erklärungen aller Generalpächter gingen dahin: da der König ihnen in den Contracten

„die freie Disposition . . gelassen ihre denrées so gut sie könnten zu verkaufen, daß E. K. M. ihnen auch fernerhin darunter freie Hand lassen würden, zugeschweigen, daß einige nicht einmal so viel an Getreide und besonders an Gerst werben könnten als sie zu ihrer Consumtion und in specie zur Brau- und Branntweinbrennerei nöthig hätten" . .

Als das General-Directorium am 5. Februar dem Könige den Inhalt dieses Berichtes mittheilte (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck), schrieb der König dazu:

„Wen[n] die kam̃er sagen wierdt die Bauer und Pa[c]hters können nits zu gelde machen als dan werde ich sie vor der knut krigen F W".

152. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 27. August 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Pommern. Contributionssachen. Nr. 24.

Aenderung in der Vorpommerschen Contributionsverfassung?

E. K. M. haben vermuthlich[1]) auf mündliche plausible Vorstellung von größerer Peuplirung des Landes . . resolviret, daß wegen der gesuchten Veränderung des Neben-Modi und Quartalsteuer in Vorpommern dem Geheimten Rath Klinggräff, dem Uckermärkischen Landesdirector von Wedel und dem Pommerschen Krieges- und Domänenkammerrath Beggerow committiret werden solle, zu untersuchen, ob nicht $^5/_6$ von denen Vorpommerschen Landeseinsaßen die vorgeschlagene Veränderung des Neben-Modi und der Quartalsteuer wünschen und verlangen.

Wir müssen aber E. K. M. nach Pflicht und Gewissen . . vorstellen, daß diese ganze Sache auf die zwei Fragen ankomme:

1. Ob E. K. M. . . Intention gemäß und dem Lande zuträglich sei, daß die Vorpommersche von Adel, die durch den Neben-Modum und Quartalsteuer bishero von denen Freileuten und andern, so durch die ordinäre Hufencontribution nicht getroffen werden, jährlich auffommende 7588 Rthlr. nach des General von Schwerins und der ihm adhärirenden von Adel des Anklamschen, Demminschen, Usedomschen und Wollinschen Kreises zu ihrem Privatnutzen überlassen wollen [sic!], oder

2. Ob es nicht E. K. M. und denen gesamten Contribuenten des Vorpommerschen Landes zuträglicher sei, daß diese durch den Neben-Modum und die Quartalsteuer jährlich auffommende Summa von 7588 Rthlr. auf Abschlag der ordinären Contribution dem ganzen Lande zugute (nach des Landrath von Loppenow und der Einsaßen des Randowschen Kreises Begehren, welchen die Pommersche Kammer nebst dem Generallieutenant von Borcke pflichtmäßig beipflichtet) zur gemeinschaftlichen Kasse berechnet werde.

[1]) Die Vorpommerschen Landstände hatten im August 1727 gebeten (Ausf., gez. Walsleben, Rhode), daß die Untersuchung des Nebenmodus dem Director von Wedel aus der Uckermark und dem Kriegsrath Beggerow aufgetragen werde. Verfügung des Königs in dorso der Eingabe: „Gen Directorium soll citto expedie vor die comiss noch Michaelis der krisraht klinggreff Directer wehdell und krisraht Beggero FWilhelm."

Wir können nach unsern Pflichten und denen in dieser Sache verhandelten Actis nichts anders sagen, als daß es E. K. M. und des Landes Beste erfordern, das alles dasjenige, was per collectam durch den Neben-Modum und Quartalsteuer von denen Freileuten aufgebracht wird, denen gesamten Contribuenten aller fünf Vorpommerschen Kreiser zugute und der ordinären Contribution zu Hülfe bei der gemeinen Landeskasse berechnet werde, wie solches nicht nur zu Schwedischen Zeiten also beständig gehalten, sondern auch durch vielfältige Iudicata des Wismarischen Tribunals festgesetzet und von E. K. M. Selbst bei Einführung der neuen Vorpommerschen Matricul approbiret, auch bishero es also gehalten worden; wie dann, wann nach des General von Schwerins und derer ihme beistimmenden von Adel Verlangen die durch den Neben-Modum und Quartalsteuer aufkommende Gelder nicht zur gemeinschaftlichen Kasse berechnet, sondern denen von Adel zu ihrem Privatnutzen erlaubet werden sollten, nichts anders daraus folgen würde, als daß die im Lande befindliche contribuable Bauren gewiß ruiniret werden und dagegen noch ungewiß sein würde, ob das Land durch mehrere Freileute oder loses Gesindel mehr peupliret werden möchte; da doch E. K. M. und dem Lande mehr an der Conservation der contribuablen Bauren gelegen als an der Ansetzung mehrer Freileute oder Häuslinge, welche denen Bauren nur die Weide und Holzung zu schmälern, auch die Feld- und Gartenfrüchte zu berauben pflegen.

Wir wollen also E. K. M. nähere . . Resolution . . erwarten, ob diesem allen ohngeachtet dennoch die vorgeschlagene Commission statthaben solle; da wir dann solchenfalls das Commissoriale auf die von E. K. M. denominirte Commissarien so willigst als schuldigst sofort expediren lassen wollen.

Königliches Marginal:

„Die komis[sion] soll hin und examiniren die gantze sache ich muhs nits verlieren es ist nur zu Sulagement des Landes
F. W."

Demgemäß Commissoriale vom 3. September 1727 (Conc., gez. Grumbkow).

Die Meinungen über den Vortheil der Aenderung scheinen bei den Commissionsmitgliedern ebenso wie bei den Vorpommerschen Kreisen

(der Randowsche war gegen eine Aenderung) sehr verschieden gewesen zu sein. Bei den Akten befinden sich die Vota von Beggerow und Massow, die sich für die Aenderung aussprachen. Das General-Directorium war nach wie vor dagegen. Unterm 11. März 1728 schlug es dem Könige vor, noch die beiden Generallieutenants von Borck und Blanckensee zu hören, die von den Verfassungen und Umständen der Vorpommerschen Lande eine genaue Kenntniß hätten (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck). Nachdem auch diese und ebenso der auf Befehl des Königs zugezogene Laurens gegen die Aenderung gestimmt hatten, alle 3 deswegen, weil von dem Tribunal zu Wismar, der eigenen Convention der Ritterschaft und ihrer Confirmation durch den König rechtskräftig bestimmt sei, daß der Nebenmodus in die gemeinsame Kasse fließe (eben deswegen hatte auch die Pommersche Kammer dagegen votirt), wurde der bisherige Zustand neuerdings approbirt.[1])

153. Departements der Directoren in der Pommerschen Kammer.

Stettin, 28. August 1727.

Conc., gez. Massow, Grumbkow. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv Tit. I. Gen. Nr. 59. vol 1.

Departements der Directoren in der Kammer.

Demnach bei der neulich[2]) geschehenen Regulirung der Departements denen Herren Directoren die speciale Departements abgenommen und denenselben die Betreibung der Hauptprocesse und der Vortrag in generalibus und andern Hauptsachen zu thun committiret worden, so wollen dieselbe demzufolge belieben, nunmehro ein jeder in seinem Departement

1. die sämtlichen Cautiones zu revidiren und, was bei einer oder der andern noch zu erinnern und wann die Cautiones exspiriret[3]) sein und andere zu bestellen, dem Collegio vorzutragen, damit Sr. K. M. Kassen darunter nicht zu kurz kommen mögen.

2. Wollen dieselbe sorgen, daß alle Rechnungen zur rechten Zeit von dem Rechnungsdepartement und in specie die von so vielen Jahren her noch restirende Baurechnungen von denen Landbaumeistern abgenommen und von dem Rechnungsdepartement bei

[1]) Erlaß vom 8. April 1728 (Conc., gez. Grumbkow).

[2]) 25. Juli 1727 (vgl. Bd. IV. 1. Nr. 202. S. 456).

[3]) experiret.

Abnahme der Rechnungen nichts versäumet, die Aemter- und Accise-rechnungen auch zu rechter Zeit eingesandt werden, und wenn dabei sich ein Manquement befinden sollte, dem Collegio solches vortragen.

3. Werden dieselbe mit darauf sehen, daß die Kassen zu rechter Zeit von denen, so solches incumbiret, untersuchet und dem Collegio von derselben Befinden referiret werde. Da dann nicht schaden könnte, wann sie bisweilen selbst eine Probe machten, ob die gehörige Accuratesse dabei in Acht genommen worden, damit sonderlich bei denen zwei Hauptkassen kein Ausfall sich ereignen möge.

4. Wollen die Herren Directores ein jeder in seinem Departement darauf sehen, daß die Domänenprocesse nach Maßgebung des neulich eingelaufenen . . Rescripti mit besserm Fleiß und Exactitude, als bishero geschehen, betrieben werden mögen, damit Sr. K. M. dadurch an Dero Domänen kein Schaden zuwachsen möge.

Wie sie dann auch alle Hauptprocesse, welche bis zum Revisions-, Behörs- und andere Final-Decreta instruiret sein, dem Collegio vortragen und decretiren, auch in summa alle andere Generalia und Sachen, woran ein vieles gelegen, vortragen und derselben Lauf besorgen und urgiren werden, damit darunter nichts verabsäumet werden möge.

154. Aus dem Immediatberichte des Halberstädtischen Kammerpräsidenten von Oertzen.

Halberstadt, 1. September 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCVIII. Nr. 5. vol. 1.

Halberstädtisches Kammerwesen.

Als E. K. M. bei meiner Herreise mir in Potsdam . . befohlen, daß ich von dem, was allhier passiret, schreiben sollte, so habe, ehe und bevor mich in etwas von denen Angelegenheiten der Kammer informiret, E. K. M. zu behelligen mich nicht unterstehen wollen, anitzo aber berichte . .,

1. Wie es gegen 1728 an Pächtern vor das Amt Gatersleben, Haus Neindorf, Weferlingen fehle, auch auf die ergangene vielfältige Licitationes sich keiner, so den Anschlag erfüllen wollen, einge-

funden.[1]) Da nun die Administration bei Gatersleben, Haus Neindorf, Kloster Gröningen in dem abgewichenen Jahre einen ziemlichen Ausfall gemachet, anitzo in Gatersleben bei dem guten Zuwachs des Korns noch gute Hoffnung giebet, indessen aber zu besorgen, daß künftig annoch mehrere Aemter pachtlos werden dörften, E. K. M. . . Interesse aber es weit convenabler sein würde, wann alles verpachtet und also reguliret würde, daß die Pensionen richtig einlaufen und man Staat darauf machen könnte, so erwarte deshalb E. K. M. . . Befehl; dabei es dann auch sehr zur Beforderung der Pächte helfen würde, wann es E. K. M. . . gefallen wollte, die Zahlungstermine also zu setzen, daß solche auf Lucien, Reminiscere, Ostern und Trinitatis fielen, maßen der terminus Crucis den Pächtern dahero so hart fället, weiln sie alsdann nichtes oder sehr wenig eingenommen [und] viele Ausgaben zu Lohnung des Gesindes und sonsten haben; dahero sie denn solchen Terminum aus ihren Mitteln vorschießen müssen, welches die Pächter sehr zurückhält . . .

3. Muß ich mit E. K. M. . . Erlaubniß auch melden, wie es wegen Viel- und Abgelegenheit des Anbaues dem Oberbaumeister Grützmann, wie auch dem Bauschreiber Riesen unmöglich falle, bei allen Bauen, deren vielfältige vorfallen und öfters drei bis vier Meilen von einander sein, zugegen zu sein; dahero denn . . anfragen wollen, ob E. K. M. nicht . . gefällig, daß an denen Oertern, da der Baumeister und Bauschreiber nicht beständig zugegen sein könnten, man denen Amtleuten das Geld durch den Bauschreiber zahlen und, wann es verdungen, die Besorgung und Beforderung des Baues übernehmen ließe, jedoch mit dem Bedinge, daß ihnen dieses nicht den geringsten Einwurf wegen Zahlung der Pacht geben, sondern die Pacht in denen gesetzten Terminen vor wie nach abgegeben werden solle.

4. Da auch die Grenzen mit denen benachbarten angrenzenden Fürsten annoch sehr streitig und die vielfältig deshalb gehaltene

[1]) Schon seit Februar 1725 kamen Klagen, daß sich keine Pächter zu den Aemtern fänden, oder daß sie so hohe Anforderungen stellten, daß man darauf nicht eingehen könne. Im Jahre 1726 war der Pächter des Amts Gröningen Bornemann für 3 Quartale über 12 m. Thlr. schuldig geblieben, wie die Kammer erklärte, infolge schlechter Ernten im Jahre 1725.

Commissiones wenig effectuiret, so stelle zu E. K. M. . . Erwägung, ob es nicht dienlicher sein würde, wann E. K. M. gegen instehenden Frühjahr, da die Tage lang werden, gewisse Commissarios sowohl aus der Regierung als der Kammer benenneten [und] denenselben völlige Instruction und Vollmacht gäben, die Sache bis auf E. K. M. . . Approbation abzuthun.

5. Findet sich auch, daß bei dem Magazinkorn die Veranstaltung gemachet, daß die Unterthanen und Bauren, so aus Noth davon lehnen müssen, bei der Wiedererstattung auf jeden Wispel 3 Scheffel Aufkorn geben. Da nun dieses eine harte Auflage, auch denen armen Bauren fast unerträglich fället, bei diesen kümmerlichen Zeiten aufzubringen, überdem auch dieses Magazin aus der Unterthanen Vermögen errichtet, so stelle E. K. M. . . Erwägung anheim, ob Sie zu Erhaltung derer armen Contribuenten nicht . . resolviren wollten, denenselben vor 1 oder $1^1/_2$ Scheffel pro Wispel den Vorschuß aus solchem Magazin zu gönnen, auch solches anitzo denen sehr bedürftigen Unterthanen zufließen lassen wollen, damit sie sich nach dem gehabten großen Mißwachs wieder in etwas erholen können.

6. Bei dem Collegio der Regierung und Kammer ist alles in guter Ruhe, und suche ich auch solche mit allem Fleiß zu unterhalten, damit E. K. M. nicht behelliget werden dörfen; wie ich denn auch mit Grunde der Wahrheit sagen kann, daß die Membra Collegii in der Kammer, wenn sie Krankheit nicht abhält, an ihrem Fleiß und Bemühung nichtes fehlen lassen.

7. Was die Reste von Arreragen, Rentei und Contribution betrifft, werde vor deren Beitreibung nicht allein auf das äußerste sorgen, sondern auch wegen Zahlung des künftigen alle erdenkliche Sorge und Mühe auf das allerangelegenste anwenden; nur bitte . ., E. K. M. wollen nicht ungnädig deuten, daß obige . . Vorstellung gethan; meine wahrhaftige . . Absicht ist lediglich und allein die Vorsorge vor E. K. M. hohem Interesse, welches zu befordern, ich, so viel in meinen Kräften ist, nimmer ermüden werde.

Nach den von Boden dem General-Directorium unterm 8. September 1727 aus Wusterhausen mitgetheilten Entscheidungen des Königs erhielt Oertzen unterm 2. October 1727[1]) den Bescheid,

[1]) An diesem Tage erst, weil man für nöthig erachtet halle, noch mit Hertefeld und Ilgen in Verbindung zu treten.

ad 1. daß bei den Aemtern sich kein Ausfall ereignen dürfe, jedenfalls nicht beim Etat, weshalb denn noch einmal genaueste Untersuchung aller Pertinentien 2c. vonnöthen. Die Entscheidung wegen der Veränderung der Quartale interessirt hier nicht.

ad 3. habe es bei der Instruction zu verbleiben.

ad 4. es solle erst eine Specification sämtlicher Grenzstreitigkeiten eingesandt werden.

ad 5. fortan solle nicht mehr als 1½ Scheffel pro Wispel Aufmaaß gefordert werden.

Zugleich wurde Oertzen das Baureglement der Kurmärkischen Kammer übersandt, mit dem Befehl, ein entsprechendes für die dortigen Provinzen zu projectiren (Conc., gez. Viereck).

155. Vergleich zwischen den Halberstädtischen Regierungs- und Lehnssecretarien wegen der Expeditionen.

Approbirt durch Erlaß vom 8. September 1727.[1])

Conc., gez. Plotho. — R. 33. Nr. 19.

Expeditionen bei der Halberstädtischen Regierung.

Zu wissen denen, so es zu wissen nöthig. Demnach zeithero zwischen denen Herrn Regierungs- und Lehns-Secretariis zu Halberstadt ratione der zu ihren Departements gehörigen Expedition, insonderheit ratione der Erbenzins- und Kunkellehne, verschiedene Irrungen, endlich auch sogar Processe entstanden, allerseits Interessenten, als namentlich der Herr Regierungsrath Coch, als Lehns-Secretarius, die Herren Regierungs-Secretarii und Commissionsrath Lucanus und Schwartz aber zu Beibehaltung guter Einigkeit sich vorläufig dahin vereinbaret, zu Abscheidung eines weit aussehenden Processus und da jedestheils verschiedene actus expeditionum pro et contra allegiret, zuvorderst die Güte zu tentiren, auch, da dieselbe vorhin verschiedentlich zwar tentiret, aber jedennoch zu keinem wirklichen Stande gekommen, endlich nochmalen auf die Herren Regierungsräthe von Kühlwein und Küster als Arbitros compromittiret; und dann darauf heute [unter] unten gesetztem Dato[2]) erwähnte

[1]) Der Vergleich war von dem Regierungsrath Schwartz, Berlin, 3. September 1727, eingereicht worden.

[2]) 20. Mai 1727.

Herren Arbitri und sämtliche Herren Interessenten sich zusammengethan, als ist endlich diese strittige Sache unter ausdrücklich vorbehaltenem Consens der Königlich preußischen . . Landesregierung zu Halberstadt und so viel der sämtlichen Herrn Interessenten Personen betrifft, folgendergestalt in der Güte aus dem Grunde verglichen und beigelegt, nämlich:

1. Es behält der Regierungsrath und Lehns-Secretarius Coch vor wie nach alle und jede Lehnstücke und -Güter, so zur Zeit der von Sr. K. M. in Preußen aufgehobenen Lehnsveränderung wirkliches Lehen gewesen, in seiner Lehnsexpedition dergestalt und also, daß alle darob entstandene und entstehende Processus, so dergleichen Gut und dessen naturam afficiren, sowohl als alle darüber gesuchte Verschreibungen und Confirmationes für der Lehnscurie privative geführet und gesuchet werden sollen. Wann aber über dergleichen Güter ein Concurs entstehet oder derselben Possessores actione personali compelliret oder auch Confirmationes über Pacht- und andere Contracte, so nicht substantiam selbst, sondern fructus und andere actiones concerniren, gesuchet werden, so wird dieses alles für der Landesregierung expediret, ausbeschieden wann es zur wirklichen Immission in das Gut selbst und dessen Tradition oder totalen Alienation kömmt oder bei entstandenem Concursu die Gelder ad depositum gebracht werden, als welche Actus allerdinges (ausbenommen die Ausfertigung des Kaufcontracts) zur Expedition des Lehns-Secretarii gehören und von selbigem sowohl die Traditio als Immissio geschehen, auch die Kaufgelder in dessen Departement deponiret werden müssen.

2. Behält der Herr Regierungsrath Coch bei der Lehnsexpedition als ein praecipuum et privative auf Art und Weise, wie im § 1 enthalten, alle und jede Hoymische After- und Erbenzinslehenleute, dahingegen aber auch aller übrigen Vasallen ihre Afterlehnleute privative und ohne die geringste Restriction zur Expedition der Landesregierung verbleiben.

3. Betreffend diejenigen Lehne, so vor der von Sr. K. M. in Preußen rc. in anno 1717 introducirten großen Lehnsveränderung in Erbenzins- oder Kunkel verwandelt worden, so verbleiben solche bei der Expedition der Herren Regierungs-Secretarien dergestalt und also, daß alle darob entstandene und entstehende Processe privative

für der Landesregierung geführet, auch bei selbiger alle und jede Verschreibungen und Confirmationes ohne Ausnahme gesuchet werden müssen, jedoch ebenmäßig mit dieser Restriction, daß, wann über diejenige Erbenzins- oder Kunkelgüter, es seie in dem Fürstenthum Halberstadt oder dazu gehörigen Graf- und Herrschaften Hohnstein, Regenstein und Derenburg, so zum Ritterpferde oder an dessen Statt gesetzten Canonem vel in totum vel in tantum concurriren und contribuiren müssen, ein Concursus entstehet und es zur wirklichen und totalen Alienation, Tradition oder Deposition kömmt, diese Actus sodann vom Lehns-Secretario verrichtet, der Kaufbrief aber bei der Regierung expediret werde. Und seind zu Verhütung besorglicher Irrungen diese Kunkel- und Erbenzinslehengüter sowohl als die § 1 erwähnte eigentliche vormalige und respective noch seiende Lehngüter in der hinter diesem Vertrag angehängten Designation ordentlich specificiret.

4. Die über Gilde- und Gewerkesachen entstehende Processe verbleiben privative bei der Landesregierung, die Confirmationes aber darüber, wie auch über alle dergleichen Privilegia bei der Lehnscurie. Wie dann auch

5. Die Expedition aller Lehn- und Muthscheine, sowohl bei denen eigentlichen als Kunkel- und Erbenzinslehnen, wie auch die desfalls gebührende Schreibgebühren und Accidentalia bei Ausfertigung der Erbenzins- und anderer Lehenbriefe privative zur Lehnsexpedition gehören. Da auch

6. Bei zeitherigem Disput über die Expedition einige Gelder dem Citatori zur Annotation bis zum Austrag der Sache gelassen, so wollen die Herren Paciscenten sich dieserhalb unter einander gütlich vergleichen; und soll

7. Endlich dieser Vergleich der . . Königlichen Halberstädtschen Landesregierung zur Confirmation . . eingereichet werden. Zu fester Haltung alles des obstehenden haben allerseits Interessenten nicht nur allen und jeden diesem zuwider laufenden Ausflüchten und Exceptionen, allen Rescripten, Auslegungen und in summa allem demjenigen, wodurch dieser Vergleich auf einigerlei Weise geschwächet und selbigem zuwidergehandelt werden möchte, wohlbedächtig und beständigst renuntiiret und entsaget, auch solchen eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

156. Erlaß an den Generallieutenant von Blanckensee und Geheimen Rath von Laurens.[1])

Berlin, 9. September 1727.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 58.

Ostpreußischer Handel.

Wir haben Euren . . Bericht vom 30. Augusti jüngsthin wegen der Handlung in Unsern Preußischen Städten und ob der Landmann vor sein zu Markt bringendes Getreide oder andere Denrées baares Geld oder Waaren, als Eisen, Gewürz 2c. von den Kaufleuten bekomme, zurecht erhalten und desselben Inhalt gelesen.

Wie Wir nun der Meinung bleiben, daß der ganze Preußische Handel nichts tauge und daß hauptsächlich die Englische und Holländische Kaufleute nur davon profitiren, mithin das beste Fett aus dem Lande ziehen, als habt Ihr zu überlegen und Vorschläge zu thun, ob und welchergestalt das Commercium auf einen bessern Fuß dergestalt zu setzen sein möchte, daß das Land und Unsere Unterthanen mehr davon profitiren.

Ein ähnlicher Erlaß erging an Görne.

---

157. Eingaben des Mindischen Kammerpräsidenten von Borck.

Berlin, 13. und 17. September 1727.

Eigenhändig. — R. 9. C. 1. b. 3.

Bitte um Aufnahme in das General-Directorium.

E. K. M. nehme mir die Freiheit, hierdurch . . vorzustellen, wie ich sowohl zu Beforderung Deroselben Interesse in verschiedenen Angelegenheiten als meiner fernern Qualificirung zu E. K. M. Diensten sehr vortheilhaftig erachte, wann ich bei meiner jetzigen Anwesenheit in Berlin oder wann ich sonst anhero gefordert würde, allemal dem Vortrage des Departements im General-Directorio beiwohnen könnte, weil ich dadurch nicht allein viele Wissenschaft erlangen, sondern auch Gelegenheit haben würde, von ein- und andern Sachen mündlich ein Eclaircissement zu geben, welches aus abgelegene Provinzien nicht allemal einem jeden bekannt.

---

[1]) Nach dem Marginal des Königs zu dem Immediatbericht der Commission.

E. K. M. haben auch bereits diese Avantage aus eigenem Mouvement etlichen Präsidenten aus anderen Provinzien accordiret,[1]) welches mich hoffen machet, Sie werden diese Gnade auch vor mich haben und . . verordnen, daß ich auf eben die Art wie die Präsidenten von der Kurmark Brandenburg an Dero General-Directorium placiret werden möge.

Der König verfügte am Rande:

„Gen Di: zu accordir[en] F. W."

Unterm 17. September stellte Vorck weiter folgendes vor:

E. K. M. habe unterm 14. [!] Septembris . . gebeten, die Gnade vor mich zu haben und zu erlauben, daß, so oft ich in Berlin zugegen, nicht allein dem Vortrage des Vierten Departements im General-Directorio mit beiwohnen dörfe, sondern auch zu befehlen, daß ich in diesem Collegio auf eben die Art wie Dero Präsidenten der Kurmark Brandenburg placiret werden möge; welches alles E. K. M. . . accordiret. Weil nun alle Präsidenten von der Kurmärkischen Kammer als wirkliche Membra des General-Directorii in Pflicht genommen worden und ihre Bestallungen erhalten, ob sie gleich nur an denen Tagen, wenn das Zweite Departement den Vortrag hat, denen Sessionibus beiwohnen, so zweifle ich im geringsten nicht, daß E. K. M. Intention vor mich dahin gehe, und bitte demnach . ., daß ich gleichfalls nach diesem Exempel möge in Pflicht genommen werden und meine Bestallung erhalten.

Vorck erhielt eine Bestallung. Dieselbe ist jedoch erst vom 23. November 1727 datirt (Conc., gez. Grumbkow, Viereck).

---

158. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 30. September 1727.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LXXXV. Sect. 1. Nr. 9.

Betr. des Clevischen Peräquationswesens und der darüber bestehenden Uneinigkeit.

Aus denen nebst Eurer Relation vom 17. Julii dieses Jahrs anhero eingesandten, die Peräquation derer Steuren im Herzogthum Cleve betreffenden commissarischen Berichten vom 24. Decembris 1725

[1]) Vgl. dazu bereits das letzte Alinea der eigenh. Einleitung des Königs zur Instruction für das General-Directorium (Bd. III. S. 541).

und 30. Maji 1727 ist Euch schon bekannt, um welcher Ursachen willen der p. von Rässeld und der p. Schmitz die Fortsetzung der Commission nicht vor zuträglich halten, der p. Rappard hingegen ihres Einwendens ungeachtet solche Fortsetzung anrathen will.[1])

Wir befehlen Euch darauf . ., den p. Rappard und den p. Bresser, ob sie dem Commissoriali zufolge der Sache von Anfang her sich gebührend unterzogen und was vor Bedenken sie allenfalls, die obgedachte Berichte zu unterschreiben, gehabt, darneben sie sowohl als den p. Rässeld und Schmitz über die Frage, ob die Commission fortzusetzen rathsam seie oder nicht, weiter gegen einander zu vernehmen, auch darüber nach reiflicher Erwägung aller von beiden Seiten angeführter und sonst vorkommenden Umstände und Ursachen Euer pflichtmäßiges Gutachten Uns zu erstatten, dabei insonderheit zu melden, ob nicht künftig die Vermessung mit geringeren Unkosten als in denen Aemtern Emrich und Cleverhamm geschehen, bewerkstelliget werden könne, maßen Uns, daß man 12 st. per Morgen bezahlt hat, sehr hoch vorkommt und Wir vermeinen, daß derer Landmesser Diäten, wovor sie eine gewisse Anzahl Morgen täglich aufmessen müssen, mit mehrerem Vortheil zu behandeln, auch andere Unkosten einzuschränken stehen; als auf welchen Fuß die Vermessung der sämtlichen Aemter bei weitem nicht so hoch, wie die von denen beiden Commissarien, dem p. von Rässeld und p. Schmitz Uns übersandte Rechnung beträget, heranlaufen dürften, sondern die Unkosten davon nach der Proportion der Morgenzahl auf selbige ausgeschlagen und aufgebracht werden könnten. Allermaßen Wir der beständigen Meinung verbleiben, daß bei dem bisherigen Contributions-Modo, absonderlich in dem Clevischen, so wenig ein richtiges Fundament, als vielmehr bei ein- und anderem Corpore große

[1]) Zur Sache sei bemerkt, daß schon seit Jahren eine Commission in Cleve, bestehend aus Rässeld, Rappard, Schmitz und Bresser, das Domänenwesen untersuchte, namentlich nach der Richtung, inwiefern die Domänen gegen die übrigen Corpora prägravirt seien (Commissoriale vom 16. Januar 1721) und eine neue Vermessung des Landes einleitete. Als unterm 1. December 1722 das Generalkriegscommissariat dem König vorgestellt hatte, daß die Revision der Steuermatrikel im Herzogthum Cleve sehr nöthig sei, hatte der König bemerkt: „dieses bin Persuadieret das meine Domenen gegen die übrige einwoner Pregraviret ist.“ Die Commission, die sich vorläufig nur mit den Aemtern Cleverham und Emmerich beschäftigen sollte, hatte darüber erst 1727 berichtet.

Prägravationes verhanden, beides aber nicht anders als durch eine ordentliche Vermessung und generale Peräquation zu remediren und desfalls die Continuation derselben, welche jedoch auf einen wohlfeileren und geschwinderen Fuß als bishero zu tractiren sein würde, so schlechterdings nicht zu verwerfen, sondern vielmehr von Euch auf Mittel und Vorschläge gedacht werden muß, welchergestalt dieses Werk inskünftige kürzer und besser zu fassen, ob die Anzahl der Aestimatorum zu Ersparung der Kosten nicht um ein gut Theil zu vermindern und wie sonst in ein- und anderen Stücken eine bessere Menage hierbei zu führen sein würde.

Weil auch die mit anhero gekommene Rechnung sehr general ist, gestalt darin so wenig bei denen Diäten die Tage als bei denen übrigen Posten die zu wissen nöthige Umstände angeführet sind, so wollen Wir deshalb eine deutlichere Specification und Nachweisung ehistens erwarten. Zu desto geschwinderem Nachsehen übersenden Wir Euch den anfangs erwähnten Bericht vom 24. Decembris 1725 samt dessen Beilagen . . in Abschrift hierneben und befehlen Euch . ., welchergestalt die bishero auf die Peräquation und Vermessung der beiden Aemter Cleverham und Emrich verwandte Kosten am füglichsten aufgebracht werden können, ohne daß selbige alleine Unseren Kassen zur Last fallen, wohl zu überlegen und darüber gleichfalls pflichtmäßig zu berichten.

Rappard und Bresser hatten sich bis zum Mai 1728 noch nicht zur Sache geäußert, letzterer nicht, weil er seit geraumer Zeit krank war. Da Rappard in dieser Zeit in Berlin war, ward der Kammer 4. Mai 1728 befohlen, sofort nach seiner Rückkehr dessen Bericht einzusenden.[1])

159. Eingabe des Mörsischen Regierungsvicepräsidenten von Kinsky. Mörs, 3. October 1727.

Eigenh. — Gen.-Dir. Mörs. Tit. VIII. Nr. 1.

Gesuch um das Directorat in der Mörsischen Deputation.

E. K. M. haben . . Gefallen getragen, in Fürstenthum Meurs ein Deputat-Collegium zu zweien Deputirten nebst einen Secretarium zur Respicirung der dortigen Domänen-, Finanz- und Forstsachen

[1]) St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten. XI a. Nr. 15. Rescriptenbuch von 1728.

anzuordnen und unter Direction der Clevischen Kammer die Expedition darüber an den Schultisch Münß, Blehen und Münch[1] . . aufgetragen. Da nun aber bei der neuen Verpfachtung der Meursischen Domänen des Schultisch Münß seine Schwester, die Wittib von Aaken die Amodiation davon über sich genommen, so können E. K. [M.] leicht erachten, wenn einige Beschwerden von denen Unterthanen vorfallen, welches oft geschiehet, und dieselbe um Remediirung bei denen Deputatis als ersterer Instanz melden müssen, was vor Trost und Resolution dieselbe darauf zu hoffen, indem der erstere Deputatus Münß der Amodiatrix Bruder ist. Da nun E. K. M. hohes Interesse daran gelegen, wenn ein Dritter bei gemeltem Deputat-Collegio beigefüget würde, damit alle vorfallende Sachen ohne partialité desto geschwinder und in beßer Ordre expediret werden könnten, als bitte E. K. M. . . Dieselbe . . geruhen mich dabei als Director . . zu adjungiren, und da von meinem kleinen Gehalt, welches nur aus 200 Reichs[thlr.] bestehet, nicht subsistiren kann, als bitte E. K. [M.] gleichfalls . . die hohe Gnade vor mir zu haben und selbiges mit 100 Reichs[thlr.] . . zu vermehren, und daß mir dabei auch all und jede vorfallende jura und Accidentien, welche gemelte Deputati genießen, gleichfalls abgefolget werden mögen, vor welche hohe königl. Gnade zu der Recrutenkasse offerire 400 Reichs[thlr.], wie auch noch 200 Reichsthlr., welche Wir noch zu pretendiren haben von E. K. M. (wegen einer sicherer Ohlemühle, die man de facto unter denen Domänen gezogen, und niemahlen ein Domänenstück gewesen, sondern es ist dieselbe von meinem abgelebten Vater von dem Drosten Clut angekauft) und also zusammen 600 Reichsthlr.

Unterm 18. November (eigenh.) wiederholte Kinsky sein Ansuchen, indem er genauer specialisirte, woher die 100 Thlr., um die er gebeten, genommen werden könnten, ohne daß „E. K. M. Kassa wegen verlangter Verhöhung meines Gehalts etwas abgehe", und indem er sein Angebot einer Zahlung an die Recrutenkasse auf 700 Thlr. erhöhte.

Kinsky erhielt keinen definitiven Bescheid; am 17. December 1728 (notarielle Ausf.) wandte er sich zum dritten Mal in dieser Angelegenheit an den König, indem er neuerdings betonte, daß

[1]) Statt Blechen und Mönnich. Das Manuscript ist sehr flüchtig geschrieben.

„der Kriegsrath Blechen sich so mit Müntz vereiniget, daß sie nunmehro alles nach ihrem Gefallen zum größten Präjudiz E. K. M. Interesse und Dero Unterthanen einrichten und decidiren".

Zu der Recrutenkasse offerirte er nur noch „100 Rthlr. mit Tilgung derer 232 Rthlr., so wegen der Oehlig-Mühle zu Mörs ihm annoch rechtmäßig zukommen".

Die Eingabe Kinskys wurde nach Beschluß des Plenums „nur blos reponiret".

160. Erlaß an die Preußische Regierung.[1]

Berlin, 5. October 1727.

Conc., gez. Cocceji. — R. 7. Nr. 64 e.

Rechte des Fiscus gegenüber beim Preußischen Hofhalsgericht ausgesprochenen Criminalurtheilen.

Was Ihr auf Veranlassung des dortigen Officii fisci . . angefraget, wie nämlich dasselbe in Ansehung der bei dem Hofhalsgericht alldort ausgesprochenen Criminalurthel, wenn es dawider etwas ratione publici oder pro interesse nostro regio zu erinnern findet, sich zu verhalten hätte, und ob es den gewöhnlichen modum appellandi an das dortige Hofgericht ohne Beibringung und Deducirung der gravaminum und Formirung einiger Zurechtstellungen nach wie vor continuiren sollte? solches ist Uns aus Eurer deshalb an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Relation vom 11. des nächstverflossenen Monats Septembris (Ausf., gez. Tettau, Lesgewang) gebührend vorgetragen worden.

Und gleichwie nun in Unserer, auch alldort eingeführten Kurmärkischen Criminalordnung, Cap. 10. § 5, ausdrücklich versehen:

„daß keine Appellation, sondern statt derselben eine Ausführung weiterer Defension zugelassen sein solle",

dieser § 5 auch mit ebendenselben Worten dem neuen Preußischen Landrecht, P. III. Tit. 4. § 4. p. 63, inseriret worden, also begreifen Wir auch nicht, wie das Officium fisci von den Criminalurthelen auf diese oder andere Art an das Hofgericht appelliren oder auch die Collegia und Ihr selbst solch Verfahren, so der Criminalordnung schlechterdings zuwider, gut heißen, ja, anjetzo

[1] Nach einem Gutachten Duhrams.

gar, daß das Officium fisci ferner und auf ordentliche Art mit Einreichung eines Schalts, deductione gravaminum und Formirung einer Zurechtstellung continuiren sollte, in Vorschlag bringen können.

Es streitet auch wider das 6. Capitul, § 14 oftbesagter Criminalordnung, wenn in denen angemaßeten Appellationen des Fisci loco gravaminum die sogenannte rationes appellandi übergeben worden, allermaßen citato loco verordnet, daß, wann des Inquisiti Defension ad acta gebracht worden, ferner nichts dazu verstattet werden solle.

Und obwol Fiscus einwendet, daß solches pro exigentia interesse publici nur geschehe, so hat doch auch in diesem Fall die Criminalordnung es nicht erlaubet, sondern präsumiret, daß auch ohne des Fisci Erinnern vernünftigen und gewissenhaften Richtern die jura oder acta an Hand geben werden, was dem publico zu gut etwa zu observiren nöthig sein möchte.

Jedennoch, damit, wann Fiscus schlechterdings schweigen müßte, boshafte Inquisiten oder auch gewissenlose Advocati davon nicht profitiren und die Wahrheit, wann wider Hoffen auch der Richter die Acta nicht fleißig lesen sollte, unterdrücket werden möge, so ist Unser . . hiebevor schon declarirter Wille, daß:

> wann Fiscus in der ad acta gebrachten Defensionsschrift wahrnehmen sollte, daß darin contra veritatem facti et actorum geflissentlich etwas angeführet worden, um dadurch den Inquisitum der verdienten Strafe zu entziehen und durchzuhelfen, dem Fisco freistehen soll, solches bei Inrotulation der Akten mündlich ad protocollum anzuzeigen und sich auf die Acta zu beziehen;

welche Unsere Verordnung schon hiebevor an alle Officiales fisci in Unseren königlichen Landen durch Unseren Generalfiscal intimiret worden und nach welcher sie sich ihres alleruntertthänigsten Orts sämtlich hätten achten sollen.

Es bleibet auch ein- vor allemal bei diesem Temperament, und werden Inhalts obangeregter Criminalordnung alle Deductiones und Appellationes hiedurch nochmaln alles Ernstes untersaget, in benöthigten Fällen aber soll eine weitere Ausführung der Defension, ohne alsdann mit dem Fisco darüber zu contestiren, der Criminalordnung gemäß verstattet werden.

161. Aus einem Erlaß an die Mörsische Regierung.

Berlin, 9. October 1727.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Plotho. — R. 64. R. V. Mörs. Bediente. 1721—1730.

Bestellung des Lathengerichts ist nicht Sache des Rentmeisters.

Der Notarius Fisci Hagenberg wird zum Lathenschöffen bestellt.

„Uebrigens vermeinen Wir, daß des dortigen Rentmeisters Prätension, daß er das Judicium zu bestellen berechtiget sei, garzuweit gehe, zumalen da das Lathengericht sich auf alle Lathensachen im Meursischen erstrecket."

162. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 13. October 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. X. Nr. 2.

Bestallung Kannenbergs zum Oberdeichhauptmann in der Altmark.

Der Obristlieutenant Friedrich Wilhelm Freiherr von Kannenberg hatte, Krumcke, den 5. Oktober 1727, ein Immediatgesuch an den König gerichtet . .

„daß bei der jetzigen Aufsicht und Verfassung der altmärkischen Deichschau viele E. K. M. Unterthanen totaliter ruiniret werden, und gar zu besorgen ist, daß bei großen Eisgängen die Elbe gar leicht an solchen sehr gefährlichen Orten durchbrechen und den meisten Theil der Provinz in einen miserablen Stand setzen dürfte . . Da ich . . alle das Meinige an der Elbe liegen habe und von Jahr zu Jahr sehen muß, daß die Gefahr immer größer werde, stelle E. K. M. anheim, ob Sie geruhen wollen, mich als Oberdeichhauptmann der Altmark bei der Schau zu setzen."

Durch Cabinetsordre aus Berlin vom 13. October wurde darauf verfügt, daß Kannenberg die gewünschte Ernennung empfangen sollte.

In der Bestallung heißt es (Conc., gez. Creutz):

Kannenberg soll,

was er zur Verbesserung und guten Verfassung der altmärkischen Deiche nützlich und nöthig findet und solcherwegen an die Hand zu geben weiß, der Kurmärkischen [Kammer] anzeigen, mit dem in der Altmark bereits bestellten Deichhauptmann daraus fleißig conferiren, damit allem an denen Deichen sich äußernde Schaden durch gute Anstalten in Zeiten vorgebeuget werde,

in summa alles dasjenige thun und besorgen, was einem treuen, fleißigen und geschickten Oberdeichhauptmann in der Altmark eignet und gebühret, auch Unser . . Vertrauen zu ihm gerichtet ist; dahingegen und für solche seine zu leistende treue . . Dienste wollen Wir Unsern Oberdeichhauptmann in der Altmark, Freiherrn von Kanneberg bei dieser ihm . . conferirten Charge jederzeit schätzen und mainteniren, wie er denn auch alle einem Oberdeichhauptmann zustehende Prärogativen und Gerechtsame genießen und sich dessen zu erfreuen haben soll.

Am 10. Februar 1728 meldete darauf die Kurmärkische Kammer (Ausf.), daß Director und Landräthe der Altmark nomine der Ritterschaft eine Beschwerdeschrift überreicht hätten, in der sie erklärten, daß die Eingesessenen laut Beschluß des Stendaler Tages vom 15. Januar 1728 sich zwar dem königlichen Willen gerne unterwerfen würden, aber dennoch „bei Introducirung dieser ganz neuen Function, welche vordem niemals in dieser Provinz gewesen," ihre Bedenken vortragen möchten. Sie führten an, daß unter dem bisherigen Deich-Directorium alles in guter Ordnung gewesen wäre.

„Wann nun solchergestalt dem bisherigen Directorio nichts vorgeworfen werden kann, welches zur Einführung dieser bishero ohngewöhnlichen Charge Ursache geben können, so besorget man dabei, zumalen aus der Bestallung nicht eben ersehen werden können, worinnen des Oberdeichhauptmanns Function eigentlich bestehen soll, nicht unbillig, daß, woferne alle Deichaffären communicate mit demselben tractiret werden sollen, sich öfters schleunige Fälle zutragen möchten, welche . . keinen Verzug leiden, ohne das ganze Land in die größeste Gefahr zu setzen; zumal da der Freiherr von Kannenberg überdem als Obristlieutenant in wirklichen Diensten stehet und oftmals weite Reisen im Lande vorzunehmen nöthig hat."

Die Kurmärkische Kammer erhielt zur Antwort:[1])

„Da das Patent vor gedachten Obristlieutenant Baron von Kannenberg als Oberdeichhauptmann auf eine Königliche . . Cabinetsordre ausgefertiget worden, so hat die altmärkische Ritterschaft bei S. M. K. höchsten Person sich immediate zu melden."[2])

[1]) 18. Februar 1728. Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz.

[2]) Die Altmärkische Ritterschaft scheint sich, soweit aus den Akten zu ersehen. ist, bei diesem Bescheide beruhigt zu haben.

163. Schriftwechsel über Personalien in der Magdeburgischen Kammer.
22. October 1727 bis 27. Januar 1729.

Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. V. Nr. 9.

Personalien in der Magdeburgischen Kammer. Bestellung eines Kammerconsulenten.

Am 22. October 1727 berichtete das General-Directorium an den König (Ausf., gez. Creutz, Katsch), die Magdeburgische Kammer habe den Tod des Kriegs- und Domänenraths Kornemann (19. October) gemeldet und habe zugleich

„Vorschläge gethan wie sowohl dessen gehabte Besoldung zu vertheilen als auch wem die Kammerconsulentenbedienung hinwiederum zu conferiren sein würde." [1])

Der Kammer sei aber aufgegeben worden erst näheren Bericht zu erstatten. [2])

Dazu schrieb der König:

„nach Magdeburg ist Notwendig das da ein Braver economus der recht verschlagen ist hinkomet soll ein vorschlagen der recht solide ist F W."

Am 8. November berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), die Magdeburgische Kammer habe den geforderten näheren Bericht eingesandt. [3]) Sie schlage vor, weil beim

---

[1]) In dem Bericht vom 19. October (Ausf.) hatte die Kammer dafür plädirt, daß ein besonderer Kammerconsulent „jedoch absque voto et sessione, damit derselbe bei der allhiesigen Regierung in Herrschaftssachen ordentlich selbsten vortreten könne und sich durch andere Verrichtungen nicht distrahiren lassen müsse," bestellt werde.

[2]) Erlaß, Auf Specialbefehl, vom 22. October 1727 (Ausf., gez. Creutz, Katsch) im St.-A. Magd. Kammersachen II. Nr. 568. Es war darin bemerkt worden, daß des Königs Intention zwar dahin gehe, die Collegia mit genugsamen zur Arbeit und zu dem königl. Interesse tüchtigen und habilen Subjectis zu besetzen, „jedoch soll dabei auch alles, was nicht höchst nötig, menagiret werden".

[3]) Bericht vom 31. October (Ausf.); darin war die Kammer, was aus dem Immedialbericht des General-Directoriums nicht hervorgeht, bei ihrem Vorschlage geblieben, Becquer und Stegemann zu Nachfolgern Kornemanns zu bestellen, da die andern zu sehr mit Arbeit überhäuft seien, um den Processen die nöthige Attention und Zeit zu widmen. Allerdings, wenn der König durchaus Cellarius und Schmaltz damit beauftragen wolle, würden diese es nicht ablehnen können; aber eine Zulage für Schmaltz sei dann dringend nöthig und auch Cellarius müsse dafür einen Entgelt erhalten. Im Uebrigen hatte die Kammer berichtet, daß sie die zu Kornemanns Departement gehörigen Aemter von Bessel committirt habe, der noch kein besonderes Departement hatte.

Collegio verschiedene Mitglieder nur geringes oder gar kein Gehalt hätten, so möge Kornmanns Function und Tractament getheilt werden, und zwar so, daß die Proceß- und Justizsachen, die er hauptsächlich respicirt hätte, den Kriegs- und Domänenräthen Cellarius und Schmaltz zugewiesen würden. Von den 539 Thlr., die Kornmann bezogen hätte, sollten 339 an Cellarius, Schmaltz und die Sekretäre Bugäus und Hund verteilt und 200 Thlr., „welche eine fiskalische Besoldung ist, dem advocato fisci Fuhrmann, der aus Mangel der Besoldung fast nicht mehr subsistiren kann,"[1]) beigelegt werden.

Der König schrieb dazu:

„sollen mir ein rech schaffenen economum von hier aus vorschlagen F W."

Am 17. December trug das General-Directorium vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), der König habe befohlen, daß an Stelle Kornmans einer von den hiesigen Leuten nach Magdeburg gehen und daß der vom General-Directorium vorgeschlagene Johann Heinrich Eller an dessen Stelle verwandt werden solle.[2]) Die Kurmärkische Kammer bitte, weil sie keins ihrer Mitglieder entbehren könne, sie „mit dergleichen Mutation in höchsten Gnaden zu verschonen".[3])

Dazu schrieb Friedrich Wilhelm:

„es sein guhte beamte hier und da sollen aussuchen oder von die ausecultatores das ist von Scharden Him̄en sollen exa[miniren] ob sein kapa[bel] F W."

Die Kurmärkische Kammer erhielt am 29. December ein entsprechendes Reskript, antwortete aber am 9. Januar 1728, sie könne auch Scharden und Hymmen nicht entbehren und schlage daher für Magdeburg den Kriegsrath Falck zu Arendsee und den Domänenrath Limmer zu Lehnin vor.

[1]) Der Fuhrmann betr. Passus ist nicht aus dem Bericht der Kammer übernommen.

[2]) In einem Immediatberichte vom 27. November (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Viereck) hatte das General-Directorium diesen Eller, ein 1685 geborenes Magdeburger Landeskind, vorgeschlagen, der einigen Mitgliedern des General-Directoriums bekannt sei und nach dem Zeugnis Rochows, der ihn vor seiner Abreise nach Preußen gesprochen habe, in öconomis gute Wissenschaft habe. Ein Marginal zu diesem Immediatbericht liegt nicht vor.

[3]) Bericht der Kammer vom 12. December (Ausf.): Hinweis auf die Abwesenheit Limmers, ferner auf die Versetzung von Schönholtz nach Pommern; die „übrigen membra sind von denen ältesten hier possessionirt und würden sich durch diese Mutation nicht verbessern, sondern vielmehr verschlimmern".

Erst am 24. Juli 1728 berichtete das General-Directorium wegen der Nachfolge Kornmanns wiederum an den König (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch), und zwar schlug es diesmal den Pächter des Amts Giebichenstein Kriegs- und Domänenrath Schmidt[1]) vor. Von der vacanten Besoldung der 539 Thlr. sollte er 320 erhalten, während den Rest der advocatus fisci Fuhrmann beziehen sollte.

Der König verfügte jetzt:

„schmit soll haben F W."

In einem Berichte vom 5. August 1728 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch; Conc., gez. Creutz) wiederholte das General-Directorium die schon früher ausgesprochene Bitte, dem advocatus fisci Fuhrmann zu Magdeburg die 219 Thlr. fiskalischer Besoldung zu bewilligen, die früher Kornmann gehabt hatte. Das General-Directorium bat ferner, 200 Thlr., die der verstorbene Commissar und Möllenvogtei-Amtmann Rhode gehabt hatte, dem Johann Heinrich Schönberg zu gewähren, der bereits 1717 die Adjunction auf Rhodes Stelle erhalten hatte. Um diese Stelle bewarben sich nach dem Bericht des General-Directoriums auch die Magdeburgischen Kammersecretäre Glantzer und Bugäus, die bisher noch kein Tractament genossen.

Bei der Stelle des Berichtes, der die Bewerbung der Secretäre erwähnte, schrieb der König an den Rand:

„ich habe ja es an Schmit vergebben F W."

Am 12. August trug das General-Directorium nochmals sein Gesuch vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch; Conc., gez. Katsch) und diesmal verfügte der König:

„Die von Roden soll schmit auch haben das er 500. Thlr. soll hat die 219. Thlr. und die 20. Thlr. von Schmit machet

[1]) Dieser, kurz vorher zum Kriegs- und Domänenrath in der Neumärkischen Kammer ernannt, hatte zur Rettung seines Creditwesens (13. Juli) gebeten, sich in Halle als Mitglied der Deputation aufhalten zu dürfen. — Unterm 13. März 1728 hatte die Magdeburgische Kammer wiederum vorgestellt, es sei unbedingt nöthig, einen Kammerconsulenten zu bestellen. Stegemann, dem der König des † Baumgarten Function conferirt, könne weitere Arbeit nicht übernehmen, ebenso andere nicht, da sie damit überhäuft seien. „Das officium eines Kammerconsulenten erfordert um so viel mehr einen besonderen Bedienten, der nicht allein die Domanialprocesse und Aemterjura observiret, sondern auch das Archiv sich bekannt machen und E. K. M. Regalia sowohl in der Provinz, als auch wegen der vielen mit anderen Puissancen Nachbarschaft sehr melirten Umständen observiren müsse." — Unterm 6. Juli 1728 (Ausf.) hatte ferner die Magdeburgische Kammer den Hofrath Pauli vorgeschlagen.

239. Thlr. davon soll furman 200. Thlr. haben und 39. Thlr. ad cassam."

Ein entsprechender Befehl erging darauf am 26. August an die Magdeburgische Kammer (Conc., gez. Creutz, Katsch).

Am 24. October 1728 berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck), die Consulentenbedienung, die Kornmann gehabt habe, sei nach dessen Tode

„nicht gehörig betrieben worden, dahero die Nothwendigkeit erfordert daß solche Function einem geschickten Mann wieder übertragen werde." [1])

Es bewerbe sich der frühere Hofrath beim Fürsten von Anhalt-Warnsdorf David Christian Pauli um die Stelle, der sie ohne Gehalt übernehmen wolle, wenn ihm das Hofrathsprädikat verliehen würde, wenn er ferner von Erlegung der Rekrutengelder dispensirt würde und die Freiheit erhielte, „sonder Tragung des Mantels zu advociren".

Der König schrieb dazu:

„was habe ich ein consu[lenten] noht haben sie in 15 jahren ein Proces gewonen nit ein einzigen

F W."

Es wurde darauf unterm 3. November dem Könige ein Erlaß an die Magdeburgische Kammer vorgelegt, wonach kein besonderer Consulent bei dem Collegium mehr gesetzt werden, sondern dieses eines ihrer Mitglieder vorschlagen sollte, dem die Respicirung der Domänenprocesse aufzutragen wäre. Der König unterzeichnete aber den Erlaß nicht; vielmehr schrieb er darunter:

„was Dome[nen] Proces ich habe kein gewonnen in die 15. Jahr also will daß keine sollen gefüret werden und die acten sollen Reponiret werden F W."

Es erging aber doch am 12. November ein Erlaß an die Magdeburgischen Kammer, der verfügte, daß sie

„jemanden ex collegio specialem curam der Domänenprocesse aufzutragen und darunter das nöthige zu verfügen"

hätte (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch).

---

[1]) Die Kammer hatte auf eine Anfrage des General-Directoriums vom 4. September 1728 (Conc., gez. Creutz) unterm 11. October berichtet, daß alle Kammer- und Domänenprocesse nach Kornemanns Tode hätten liegen bleiben müssen (Ausf.).

Am 29. November bat die Magdeburgische Kammer von Neuem um Anstellung eines besonderen Consulenten.[1] Den Inhalt ihres Berichtes trug das General-Directorium am 27. December dem König vor. Der Consulent habe nicht nur die Domänen-, sondern auch Kammer- und Aemterprocesse, deren Anzahl sich über 100 erstrecke, zu respiciren

und so ofte wegen der Gerade, Hergeräths, Abzugs, verfallenen Güter und dergleichen E. K. M. Jura betreffende Sachen vorfielen,

würde sein Amt erfordert. Es seien auch verschiedene Processe auf Seiten des Königs gewonnen worden. Die membra collegii könnten die Arbeit nicht übernehmen, weil sie bereits völlig beschäftigt wären.

Der König verfügte aber:

„ich will kein Justitz colle:[gium] in die kris kam̄er anlegen sondern sie sollen ekomomisiren und die Revenuen kein Minus kom̄en so wie in der Mag:[deburgischen Kammer] sehr viell gekom̄en ist das katte verbüßen muhs ich will kein schelm mehr haben F W."

Am 27. Januar 1729 wurde daher der Kammer mitgetheilt, daß es bei der getroffenen Resolution sein Bewenden habe (Conc., gez. Creutz).

164. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 24. October 1727.

Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. I.

Poin d'argent für Gehälter in Preußen.

Es haben sämtliche Preußische Geheime Kanzleibediente bei dortiger Regierung vorgestellet, daß bei Ablauf des verwichenen Crucisquartals ihnen die Auszahlung ihres geordneten Gehalts von der Königlichen Rentei verweigert worden, und weil sie besorgeten, daß es vielleicht noch einige Quartale auf gleiche Art gehalten werden dürfte, gleichwohl aber das ihnen accordirte Salarium sich

[1] In diesem Berichte, der auf Anregung von Cellarius erging (St.-A. Magdeburg, Kammer II. Nr. 568), wies die Kammer darauf hin, daß, wenn die früheren Kammerconsulenten Prenckerhoff, Friese, Gasser und Kornmann nicht mehr gethan, die Ursache wohl darin zu suchen sei, daß sie jedesmal in der Kammer sessio et votum gehabt hätten.

jährlich auf jeden nicht höher als 85 Rthlr. beliefe und sie über dieses gar wenige und schlechte Zugänge zu genießen hätten, dagegen aber dennoch von diesem geringen Salario die gesetzte monatliche Servisgelder abtragen, das ihnen überhäufig zugeschlagene Brennholz aus dem Königlichen Holzgarten nach dem gesetzten hohen Preise vor baar Geld kaufen, auch andere Onera richtig abgeben und ihren jährlichen Hauszins bezahlen müßten, daß kaum so viel übrig bliebe, wovon sie vor sich und die ihrige das tägliche Brod erkaufen könnten, mithin bei Zurückbleibung des Salarii von ein oder zwei Quartalen ohnfehlbar crepiren müßten, so bäten sie . ., daß ihnen ihr geringes Gehalt quartaliter richtig und völlig ausgezahlet werden möchte.

Imgleichen hat sich die Königsbergsche Universität bei der Regierung wegen verweigerter Bezahlung des Crucisquartals von ihren Besoldungen gemeldet und vorgestellet, daß sich bemittelte Studiosi, die denen Professoribus vor die Privat-Collegia das geringste zufließen lassen könnten, daselbst nicht aufhielten und also die Professores nicht den geringsten Verdienst und Zuschub zu ihrem und der ihrigen Unterhalt hätten, sondern bloß von dem geringen und bei jetzigen theuren Zeiten lange nicht zureichenden Salario kümmerlich leben müßten und dannenhero . . bäten, ihre große Noth zu beherzigen und, wie sie als ein privilegirtes und pium corpus bishero jederzeit ihr Salarium vor allen andern corporibus bezahlet bekommen, also auch anjetzo ihnen das Crucisquartal, damit sie nicht crepiren dürften, bezahlen zu lassen, um so viel mehr, da in der Fundation ausdrücklich enthalten, daß von denen Einkünften des Amts Fischhausen nichts ehe solle bezahlet werden, bis der Universität ihre darauf assecurirte Salaria abgeführet worden.

Da nun die Regierung berichtet, daß sich alles dergestalt, wie die Supplicanten angeführet, wirklich verhielte und sowohl denen Supplicanten als auch übrigen Bedienten ihre höchst benöthigte Besoldung billig auszuzahlen sein würde, so wollen E. K. M. . . Resolution darüber wir . . erwarten.

Königliches Marginal:
„ich habe Poin Dargent F W."

Die Preußische Regierung wurde daraufhin angewiesen, die dortigen Bedienten solange zur Geduld zu ermahnen, bis die dortige Rentheikasse im Stande sein werde, ihnen ihre rückständige Besoldung auszuzahlen.[1])

165. Erlaß an die Halberstädter Regierung.

Berlin, 24. October 1727.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Plotho, Schlippenbach, Happe. — St.-A. Magdeburg. Fürstenthum Halberstadt. Nr. 425 d. vol. II.

Keine Vermehrung der Instanzen.

Es ist zwar sowohl von denen Ständen des Fürstenthums Halberstadt, als auch aus dem Hohensteinschen, verschiedenes Ansuchen geschehen, daß das heilsame Edict, darin zu Ersparung vieler Zeit und Kosten, die Mittel-Instanzien bei denen Untergerichten aufgehoben, wieder möchte gehoben, und die Leuterung daselbst verstattet werden, weshalb man sich auch auf ein Patent beziehet, so wegen der Aemter dort ohnlängst publiciret worden.

Wir werden es nun allemal gnädig nehmen, wann Unsere getreue Stände auch in Justizsachen, zum Besten des Landes was diensames an Hand geben können, Wir können aber dafür nicht halten, daß dahin die Vermehrung der Instanzien gehöre, wodurch die Parteien, und sonderlich Unsere Unterthanen oft bis aufs Blut ausgezogen werden, als welches getreue Stände und Unterthanen abzuwenden, nicht aber zu befordern, ihren Pflichten nach suchen sollten.

Es ist daher erwähntes Gesuch um so viel mehr zu bewundern, als wohl die wenigste der Supplicanten mit solchen Gerichten, da ordentliche Processe geführet werden müssen, versehen, und Wir den Mißbrauch der Jurisdiction und darzu dienende Weitläuftigkeit soviel möglich wollen eingeschränket wissen, zumalen da jedem Gerichte und Obrigkeit, denen die Umstände der Sachen am besten bekannt sein, statt der überflüssigen Instanz sich bemühen könnten und sollten, die Parteien in Güte auseinanderzusetzen, und dadurch weiteres Processiren abzuschneiden, dahingegen aus allen Umständen genugsam abzunehmen, daß die gesuchte Vielheit der Instanzien nur dahin ziele, mehr Sporteln zur Beschwerde des

[1]) Vgl. dazu Nr. 127. S. 193.

Landes zu ziehen, und denen Advocaten, über deren Unbilligkeit vielfältig geklaget wird, mit der Unterthanen Schweiß und Blut den Beutel desto besser zu spicken.

Ihr habt also denen Ständen sowohl in dem Fürstenthum Halberstadt als Grafschaft Hohenstein ein vor allemal bekannt zu machen, daß wir es bei obbemeldtem dieserhalb ergangenem Edict lediglich bewenden ließen, und deshalb nicht weiter wollten behelliget sein.

166. Bericht der in Berlin anwesenden Mindischen Kammermitglieder.[1])

Berlin, 31. October 1727.

Ausf., gez. Borck, Kulenkamp, Bonorden. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. VI. Nr. 1.

Departements der Steuerräthe in Minden-Ravensberg.

Unter die im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg befindliche Steuerräthe Becker und Burchard ist wegen der Städte eine solche Eintheilung gemacht, daß dem Steuerrath Burchard benebst denen Mindischen auch zwei Ravensbergische Städte, nämlich Herford und Vlotho, in sein Departement gegeben und anvertrauet worden. Da aber die Stadt Minden des Steuerrath Burchards beständige Gegenwart erfordert, weil daselbst sowohl das rathhäusliche Wesen als auch die Polizei in ziemliche Unordnung gerathen, und [er] also mit dieser und denen andern Mindischen Städten genugsame Occupation hat, dahergegen aber der Steuerrath Becker, welcher gar ofte die Grafschaft Ravensberg bereiset, diese beide Städte viel leichter mitnehmen und respiciren kann, über das alles auch einige Irrungen, insbesondere bei dem Service-, Commercien- und Polizeiwesen, nach sich zu ziehen scheinet, daß, da sonst die ganze Grafschaft Ravensberg der Aufsicht des Steuerrath Beckers anvertrauet, diese beide Städte davon weggenommen worden, so halten wir es dem Königlichen Interesse convenabler zu sein,

[1]) Borck, Kulenkamp und Bonorden waren zur Beratung wegen Regulirung des Landzollwesens in Berlin.

daß obgedachte beide Ravensbergische Städte dem Steuerrath Becker beigeleget, hingegen aber dem Steuerrath Burchard die Städte des Fürstenthums Minden allein gelassen würden, und bitten uns darüber Sr. K. M. . . Approbation aus.

Daraufhin wurde, Berlin, 25. November 1727, verfügt (Conc., gez. Viereck), daß vom 1. Januar 1728 ab die Stadt Blotho der Steuerrath Becker zu respiciren habe, die Stadt Herford aber dem Steuerrath Burchard gelassen werde.

167. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 9. November 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. I.

Diebsgesindel in Preußen.

Die Preußische Kammer berichtet . ., daß der vormalige Schoßeinnehmer des Amts Ragnit namens Eggert, nachdem mit ihm bereits vor einigen Jahren völlige Berechnung zugelegt und sein ganzes Vermögen zu Bezahlung seines schuldigen Rests verkauft worden, noch 716 Thlr. 9 Ggr. 11 Pf. schuldig bleibe, wovon nichts zu erhalten wäre. Und da derselbe bereits fünf Jahr dieserhalb als ein 74 jähriger alter Mann sehr kümmerlich zu Friderichsburg gefangen gesessen, sonst auch verschiedenes vor sich anführte, als daß ihm im Jahr 1709 bei der damaligen Pest, wie auch nachhero bei zweimal erlittenem Brande seine Papiere von Händen gekommen wären, wodurch er sonst noch verschiedene Posten hätte belegen können, er auch überdem nur 80 Rthlr. jährlich an Gehalt gehabt und doch bei seiner weitläuftigen Einnahme unumgänglich einen Schreiber halten, nicht minder zu Ablegung seiner Rechnungen zu Königsberg ein ziemliches an Reise- und Zehrungskosten zusetzen müssen, so stellet eingangs erwähnte Kammer E. K. M. . . anheim, ob bei denen angeführten Umständen und da von den 716 Thlr. 9 Ggr. 11 Pf. doch nichts weiter zu hoffen, selbige in der Rechnung als inexigible nur niederzuschlagen und der Eggert des ferneren Arrests nur zu erlassen sei oder was E. K. M. sonst dieserhalb . . zu befehlen geruhen.

Des Königs Resolution lautete:

„in Preussen sein so viell schelm und diebe also kan dieser mit frey in die andern Ihre geseldtsaft gehn soll so expedie[ret] werden F W."

168. Schriftwechsel über die Ersetzung des Preußischen Kanzlers von Ostau.

10. November 1727 bis 15. Februar 1728.

R. 7. Nr. 16 B und R. 7. Nr. 125 B.

Ersetzung des Kanzlers von Ostau.

Unterm 10. November 1727 trug Katsch dem Könige in einem Immediatberichte vor:[1])

Daß der Kanzeler von Ostau in Preußen ganz unverhofft verstorben,[2]) solches hat das Oberappellationsgericht daselbst und in specie der Vicepräsident von Tettau referiret und zugleich um die Succession bei gedachtem Tribunal . . gebeten.

Wegen Besetzung dieser Charge weiß ich nichts anders vorzuschlagen, als E. K. M. . . Ueberlegung anheimzustellen,

ob Sie nicht nach ehemaliger Intention die Krieges- und Domänenkammerpräsidenten von Lesgewang und Bredow dadurch versorgen könnten.

Der König verfügte dazu:

„konheim soll in schliben Platz schliben in osto Platz in konheim Platz soll mir ein vorschlagen FW."

Unterm 11. November 1727 stellte Katsch vor:[3])

Nach der von E. K. M. diesen Abend zurück erhaltenen . . Resolution werde ich sowohl vor den Grafen von Schlieben als auch vor den Hofgerichtspräsidenten in Litthauen von Kunheim die nöthige Expeditiones derer Patente veranlassen und darauf denken, wer etwa zum Litthauschen Hofgerichtspräsidenten vorzuschlagen, wann zumal erst E. K. M. . . Willen weiß, ob dieser ein geborner Preuße sein kann und soll; hernach, ob der Graf von Schlieben beide Functiones des verstorbenen von Ostau, als Kanzler und

[1]) Ausf. — R. 7. Nr. 16 B.

[2]) 2. November 1727.

[3]) Ausf. — R. 7. Nr. 125 B.

Tribunalspräsident, zugleich mit allen Besoldungen und Emolumentis, haben solle.

Sonsten und wann E. K. M. bei Besetzung dieser Preußischen Vacanz 3000 Thlr. menagiren wollten, und der Etatsminister von Schlippenbach wäre beim Hofstaat und Oekonomie entbehrlich, sollte ich denselben sowohl zu denen entledigten Functionen als anderen Geschäften in Preußen nicht ungeschickt halten; doch seind es nur meine ohnvorgreifliche Gedanken und weiß nicht, ob es den von Schlippenbach accommodiren möchte, sondern es ist mir nur wegen der Menage ohngefähr beigefallen.

Der König schrieb dazu:

„Der kangißer der in Wien gewehsen F. W." [1])

Unterm 15. November 1727 wurden nun die den Königl. Marginalien entsprechenden Erlasse rc. ausgefertigt; der König vollzog sie aber nicht, sondern schrieb an den Rand des sie begleitenden Immediatberichts von Katsch, d. 17. November: [2])

„soll in Berlin mit mir sprechen FW." [3])

---

[1]) Unterm 18. November 1727 wandte Katsch demgegenüber ein, „daß Kanngießer zwar ein geschickter Mann in publicis; aber denselben in solches Justiz-Collegium als das Litthauische Hofgerichte zu setzen, zweifle ich, daß es sein Werk sein werde. Doch muß geschehen, was E. K. M. . . Wille. Sonsten würde ich einen aus dem hiesigen Kammergericht, den du Rosey oder andern geschickten Kammergerichtsrath dazu in . . Vorschlag bringen". Der König bemerkte dazu: „du Rose ist ein schul Junge soll mir ein gesickten Ma[nn] so wie kouheim vorschlagen FW."

[2]) Ausf. — R. 7. Nr. 16 B.

[3]) Der Immediatbericht kam am 23. November an Katsch zurück. Unterm 26. November sandte Cocceji folgendes Gutachten an Katsch ein: „Weil es schwer sein wird, einen andern tüchtigen Mann bey dem Litthauischen Hofgericht zu bekommen, so habe ich vermeinet, daß der Hofrichter Graf von Schliben wohl bey dem Königsbergischen Hofgericht bleiben und solches nebst dem Cancellariat verrichten könne: Weil gewiß ist, daß der graf Schlieben durch eine lange routine das Hofgericht in einer trefflichen ordnung unterhält. Auf solchen fall könten S. K. M. dem Vicepräsidenten von Tettau, welchen ich zum Tribunalspräsidenten vorgeschlagen, das praesidium beym Tribunal geben: weil derselbe allem ansehen nach seine dimission fodern dürffte, wann der graf von Schliben das praesidium erhalten solte. Wann aber S. K. M. denselben zu benennen bedenken haben solten, so konte des Hrn. Oberburggrafen von Tettau Excell. zum Tribnnalspraesidenten gesetzt werden, weil der graf von Schliben nicht zugleich cantzler und Praesident beym Tribunal sein kann." — Es sei dem hinzugefügt, was

Unterm 4. December 1727 berichtete Katsch folgendes:[1])

Der Kanzeler in Preußen hat als Wirklicher Geheimer Rath	2104 Thlr.
und als Tribunalspräsident	500 „
	2604 Thlr.,

hingegen hat der Graf von Schlieben als Hofgerichtspräsident 2000 Thlr.

Wann nun E. K. M. denselben in dieser Charge, worzu er aus der bisherigen Routine sehr habil sein soll, beibehielten und nur noch 500 Thlr. als Kanzeler zulegeten, so könnten E. K. M. von der Kanzelerbesoldung 1604 Thlr. menagiren und einziehen.

[Marginal:] sehr gut.

Der von Gröben, wann E. K. M. selbigen gerne avanciret wissen wollten, könnte als Tribunalspräsident aufgeführet und ihm die 500 Thlr. zu seiner Hofgerichtsbesoldung gelassen und gegeben werden.

[Marginal:] gut.

Auf solche Weise aber bliebe der von Kunheim noch zur Zeit Litthauscher Hofgerichtspräsident, als weshalb er 1000 Thlr. und 500 Thlr. wegen der Hauptmannschaft hat. Auf diese Art halte ich, daß alle content sein könnten, und E. K. M. menagiren bei dem Etat 1604 Thlr.

[Marginal:] gut.

Neu ist noch über des Ober-Marschalls Charge in Preußen zu disponiren.[2])

Die Rekrutengelder müssen solchergestalt nach der Charge und Besoldungszulage Einhalts Reglements bezahlet werden. E. K. M. werden . . befehlen, ob auf diesen Vorschlag die Patente ausgefertiget werden oder ob es bei der ersten Resolution bleiben solle.

[Marginal:] nach Reglement soll Diri Ministris mit mir sprechen F W."

Cocceji als Notiz beisetzte, zur näheren Characteristik des zwischen Katsch und Cocceji bestehenden Verhältnisses: „Ich habe mich hirbey erkundigen wollen, wann Ew. Excell. nach Deberitz gehen wollen, damit ich die taufe meines jungens darnach einrichten könne" (R. 7. Nr. 125 B).

[1]) Ausf. — R. 7. Nr. 16 B.

[2]) Vgl. dazu 11. Juli 1728.

Die entsprechenden Erlasse ergingen unterm 6. December 1727.[1])

Unterm 11. Februar 1728 trug Katsch dem Könige Folgendes vor:[2])

„E. K. M. haben den von der Gröben zum Präsidenten des Tribunals benannt.

Die Regierung berichtet,[3]) daß nach dem Wehlauschen Frieden der Präsident des Tribunals ein Wirklich Geheimer Rath sein müsse. Der Graf von Schlieben führet auch selber an, daß er als Hofrichter nicht füglich unter der Direction des von der Gröben stehen könne.

Bei diesen Umständen kommt es lediglich auf E. K. M. . . Resolution an, ob Dieselbe Einhalts ersterer Resolution den Kanzler von Schlieben als Präsidenten des Tribunals mit denen darzu gehörigen 500 Thlrn. und Beibehaltung derer bisherigen Sportuln des Hofgerichts lassen, hingegen den von der Gröben zum Hofrichter mit denen ihm einmal zugelegten 1000 Thlrn. benennen wollen.

Auf solche Weise bleibet es doch dabei, daß E. K. M. die 1500 Thlr. bei Dero Kasse menagiren und einziehen.

Der König entschied:

„schlieben hat den Rang über greben und Greben sol nit Minister sein F W."

Unterm 15. Februar 1728 erhielt die Preußische Regierung die Mittheilung hiervon. Vom gleichen Tage ist die Bestallung Schliebens als Geheimer Etats- und Kriegsminister, wie auch Tribunalspräsident datiert, und die Georg Dietrichs von der Groeben als Präsident des Preußischen Hofgerichts.[4])

169. Schriftwechsel über Geld- und Leibesstrafen in Preußen.

13. November bis 22. December 1727.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 58.

Geld- und Leibesstrafen in Preußen.

Zu einem Immediatberichte, Berlin, 13. November 1727, in dem das General-Directorium meldete, der Advocatus fisci Wahrt hätte als

[1]) Conc., gez. Katsch. Bestallung Schliebens als wirklicher Geheimer Etats- und Kriegsrath, auch Kanzler in Preußen. — Bestallung des Preußischen Hofgerichtsraths von der Gröben zum Tribunalspräsidenten (Conc., gez. Katsch. R. 7. Nr. 78 c).

[2]) Ausf. — R. 7. Nr. 16 B.

[3]) Königsberg, 12. Januar 1728 (Ausf.). — R. 7. Nr. 16 B.

[4]) Conc., gez. Katsch. — R. 7. Nr. 16 B. — Vgl. dazu Nr. 189 S. 310/1.

Buße für den Amtmann Klemm zu Ruß zweihundert Thaler Strafe beantragt (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), schrieb Friedrich Wilhelm eigenhändig:

„von rechts wehgen soll wahrt die 3mahlige knut Peits[ch]e bekom[men] weill er die leutte in Prenssen an gelde bestrafen will und dieses gegen meine ordre ist von rech[t]swegen."

Als dem Könige am 20. November 1727 berichtet wurde, daß Wahrt den Amtmann Sperber zu Heidekrug wegen ungebührlicher Reden mit 400 bis 500 Thaler Strafe belegen wollte (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck), verfügte er sogar:

[Sperber] „soll 100 Postroneki bekommen, wart 300 th."

Das General-Directorium machte gegen diese Bestimmung Folgendes geltend, Berlin, 27. November 1727 (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck):

Mit E. K. M. . . Erlaubnis müssen wir nun dieserhalb . . anzeigen, daß nach E. K. M. vormaligen Ordre nur die Bauren, Cölmer oder auch die geringen Bürger mit keinen Geld- sondern nach Proportion ihrer Verbrecheu mit Leibesstrafen beleget werden sollen; wegen der Kaufleute und anderer, die mit denselben von gleicher oder noch besserer Condition und Character sind, haben E. K. M. unterm 21. December 1724 ausdrücklich befohlen, daß dieselben mit Gelde gestrafet werden sollen.

Ueberdem hat eigentlich die Blanckenseesche Commission pflichtmäßig in Vorschlag gebracht, ob nicht E. K. M. von den beiden Beamten Sperber und Klemm eine proportionirte Geldstrafe anzunehmen . . geruhen wollten, um sie nicht untüchtig zu machen, die Generalpacht zu continuiren, zumal E. K. M. selbst, höchst erleuchtet, finden werden, daß, wenn die Generalpächter mit Postrumken oder sonst am Leibe gestraft werden sollten, ihre Autorität bei den Amtsunterthanen gänzlich wegfallen würde und sie nicht weiter Beamte und Generalpächter sein könnten, da doch an tüchtigen Generalpächtern in Preußen kein Ueberfluß ist, E. K. M. auch vorhin bereits . . declariret, daß, wenn die Beamten sich erklärten, die Aemter in Generalpacht zu nehmen und tüchtige Caution zu stellen, wegen des vorher passirten nicht eben nach Rigueur mit ihnen verfahren werden solle.

E. K. M. werden also näher . . zu befehlen geruhen, ob nach der Commission pflichtmäßigen Vorschlag der Sperber, damit er im

Stande bleibe, die Generalpacht fortzusetzen, gegen Erlegung 4 bis 500 Rthlr. des fiscalischen Anspruchs erlassen, auch ob Sie etwa die wegen des Amtmann Klemm vorgeschlagene 200 Rthlr. auf 100 Rthlr. zu moderiren . . geruhen oder was Sie sonst in der Sache . . zu befehlen geruhen wollen.

Marginal des Königs:

kaufleutte Edelleutte aber kein ander Menschen. FW.

Durch Erlaß vom 22. December 1727 wurde Sperber zu 500 Rthlr., Klemm zu 150 Rthlr. verurtheilt resp. begnadigt (Conc., gez. Grumbkow, Katsch). Für den Fall, daß Sperber pachten und den Anschlag erfüllen sollte, wurde ihm unterm 20. Februar 1728 Abolition gewährt.[1])

170. Erlaß an das Pommersche Hofgericht zu Stargard.

Berlin, 15. November 1727.

Conc., gez. Plotho. — R. 30. Nr. 148.

Expedition der fiscalischen Sachen.

Wir haben wegen der Expedition der dortigen fiscalischen Sachen nach reiflicher Ueberlegung . . gut gefunden und wollen, daß selbige die Secretarii und Kanzelisten jeden Collegii hinfüro thun sollen, und zwar dergestalt, daß durchgehends vor schleunige Ausfertigung aller Sachen, so ihnen zukommen, gesorgt und die Parteien auf keine Weise aufgehalten, demnach die Fiscalia vor anderen Sachen zuerst expediret und von den Registratoren nicht unter die Privatsachen geleget, sondern besonders registriret und dafür bei Vermeidung unausbleiblicher Ahndung Sorge getragen werde, daß die Acta allezeit complet bleiben. Ihr habet also nach diesem Fuß ein Reglement zu entwerfen und ohnverzüglich zu Unserer Approbation einzusenden; welches Wir auf Euerer unterm 12. Octobris jüngsthin eingesandten Relation und Vorstellung wegen des Kanzlisten Schartows zur Resolution hiermit ertheilen.

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Aehnliche Entscheidungen traf der König auch in Hinsicht anderer Beamten, z. B. auch Klemms.

171. Königliches Marginal zu einem Erlaß an den Commandeur des Goltzischen Regiments.

(18. November 1727.)

Ungezeichnete Ausf. — Gen-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1a. vol. III.

Einsichtnahme in die Regimentslisten ist nicht gestattet.

Als an den Commandeur des Goltzischen Regiments auf Veranlassung der Clevischen Kammer der Befehl ausgefertigt werden sollte, die bei dem Regiment vorhandenen alten Listen auf eine bestimmte Person hin nachsehen zu lassen, schrieb der König an Stelle seines Namens:

„was ist das wer hat sich die Nase in Regiments Rolle zu stecken der verbrennet sich ist mein Rahtt.

172. Schreiben des General-Directoriums an Plotho.

Berlin, 29. November 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — R. 52. Nr. 69.

Verkehr zwischen Plotho und dem General-Directorium.

Am 11. November 1727 hatte Plotho dem General-Directorium mitgetheilt, daß der König die Besoldung des am 8. November verstorbenen Magdeburgischen Regierungsraths Pfeill von 500 Rthlr. dem Regierungsrath und Möllenvoigt Johann Christian von Dürfeld zuertheilt habe.

Das General-Directorium bemerkte dem gegenüber am 29. November, daß ihm durch Cabinetsordre bekannt gemacht worden sei, daß Geheimrath Berndes diese Besoldung erhalten habe. Es wolle gern Vorschläge entgegennehmen, wie Berndes sonst besser zu stellen sei:[1])

„Uebrigens würde nicht undiensam sein, wann S. Exc. insfünftige die vorkommende Veränderungen von Besoldungen oder anderen Geldangelegenheiten jedesmal mit dem General-Directorium zu concertiren belieben wollten."

[1]) Berndes, der übrigens Schwager von Thulemeier war, wurde 18. März 1728, „solange er noch keine Regierungsrathsbesoldung hat", Commissarius perpetuus im Saalkreis und im Mansfeldischen (Conc., gez. Plotho). Er starb bereits am 15. August 1731 in Berlin.

173. Immediatberichte des General-Directoriums.

Berlin, 2. December 1727 bis 22. März 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1a.

Bedienungen in Rees sind nicht mit Katholiken zu besetzen.

Für die zu Rees erledigte Stadtrentmeister-Stelle habe ein Katholischer Bürger daselbst 290 Thlr. zur Rekrutenkasse geboten. Die Clevische Kammer halte es aber nicht für rathsam

„solche Bedienung einem Katholischen anzuvertrauen, weil derselbe dadurch Gelegenheit bekommen würde dem Kurfürsten von Köln welcher das Amt Rees einzulösen suchet, allerhand dazu dienliche E. K. M. nachtheilige Nachrichten in die Hände zu spielen." [1])

Ein früherer Unteroffizier vom Regimente des Prinzen Friedrich bitte mit Berufung auf seine 18jährigen Kriegsdienste ihm die Stelle, mit der nur eine Besoldung von jährlich 87 Thlr. verbunden sei, ohne Erlegung von Rekrutengeldern zu verleihen.

Der König schrieb dazu:

„sollen ein Eva[ngelischen] nehmen der das geldt zahlet
F W."

Am 1. April 1728 berichtete das General-Directorium, ein katholischer Bürger zu Rees, Baumann, habe für die Stadt-, Rent- und Werkmeisterbedienung daselbst 550 Thlr. zur Rekrutenkasse geboten. Beide Bedienungen könnten aber nicht füglich einem Manne und zumal einem Papisten anvertraut werden. Die Rentmeisterbedienung solle daher an den früheren Wachtmeister Brüssow gegeben werden, der dafür 290 Thlr. biete; die Clevische Kammer müßte dann jemanden ausfindig machen, der 260 Thlr. für die Werkmeisterstelle böte, damit so „die von dem Päpstischen Bürger gebotene 550 Thlr. herauskommen."

Der König verfügte aber:

„der 550 Thlr. giebet soll haben F W."

Laut Beschluß des General-Directoriums vom 13. April wurde darauf an die Clevische Kammer geschrieben, daß der König zwar dem Brüssow die Stadtrentmeisterbedienung gegen Erlegung der 290 Rthlr. verleihen wolle, die Kammer habe aber dafür zu sorgen, daß jemand für die Werk-

[1]) Vielleicht hängt mit diesen Verhältnissen zusammen, daß der König durch Cabinetsordre vom 21. September 1727 (Ausf.) den Richter Seller zu Bislich zum Oberbürgermeister bestellte und ihm dazu den Character als Clevischen Kriegs- und Domänenrath mit der Erlaubnis gab, votum und sessio in der Kammer zu beanspruchen, wenn er in Cleve zugegen sei und seine anderen Geschäfte es zuließen (Patent für Seller erst aus dem Februar 1728).

meisterbedienung 260 Thlr. zahle, damit so das Angebot der 550 Thlr. Baumanns erreicht werde.

Laut Immediatbericht des General-Directoriums vom 22. März 1729 erklärte sich aber Brüssow bereit, die geforderten 550 Thlr. für beide Stellen zu zahlen. Der König schrieb zu dem Berichte: „gut F W."

174. Immediatbericht des Etatsministers von Cocceji.

Berlin, 4. December 1727.

Ausf. — R. 7. Nr. 53—1.

Der König und die Justiz.

E. K. M. haben einem Namens Brock die Adjunction auf des Hofgerichtsrath Heilsberg in Preußen Stelle gegen Erlegung 300 Thlr. zur Rekrutenkasse ertheilet. Es berichtet aber der Hofrichter Graf von Schlieben und das Hofgericht, daß dieser Mensch eine schlechte Proberelation gemacht habe und demselben die Justiz ohne Gefahr nicht anvertrauet werden könne; daher kommt es lediglich auf E. K. M. Ordre an, ob dieser Mensch dessen ohngeacht die Adjunction auf des Hofgerichtsrath Heilsberg Stelle haben solle.

Der König entschied:

„soll doch sein. F W."

Brock erhielt das Votum, um das er öfters nachsuchte, vorerst nicht.[1])

175. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 6. December 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. I.

Cautionen der Preußischen Hauptrendanten.[2])

Es hat die Preußische Kammer nunmehro die Abschriften von denen Cautionen, so die beiden Hauptrendanten der dortigen Obersteuer- und Landrenteikasse Watson und Flatho bestellet haben, eingesandt, vermöge deren ein jeder von ihnen auf 3000 Thlr. Caution gemacht hat.

[1]) z. B. Resolution vom 19. Februar 1729 (Conc. gez. Cocceji).

[2]) Vgl. dazu Nr. 121. S. 175.

Weilen nun von E. K. M. die Cautionssummen vor diese beide Hauptrendanten noch nicht determiniret und festgesetzet worden, indessen aber die Preußische Kammer berichtet und vorstellet, daß in Consideration des zuweilen in denen Kassen verhandenen baaren Geldes die von besagten Rendanten gestellete oberwähnte Cautionssummen zwar nicht allemal zureichend sein dürften, jedennoch aber sie, die Kammer, nichts desto weniger der Meinung sei, daß E. K. M. dabei schon sicher wären, indem die Controlleurs mit darauf sehen müßten, daß von denen Rendanten allein kein Geld aus der Kasse genommen werde, überdem auch die Kassen wochentlich einmal von der Kammer visitiret würden, als haben E. K. M. wir solches hierdurch . . hinterbringen und anbei zugleich . . anfragen sollen:

ob es bei vorbemeldtem Cautions-Quanto mit der Bedingung sein Bewenden haben solle, daß das Collegium der Kammer vor allen nur zu besorgenden Schaden samt und sonders jederzeit responsable sein, und zu dem Ende die fleißige Kassenvisitation demselben auf das nachdrücklichste nochmals anbefohlen werden solle.

Königliches Marginal:

„gut die gantze collegi muhs davor Responsable sein sie werden nit viell mühe haben da kein geldt in cassa ist

F W."

176. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin, 9. December 1727.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. LXXXV. Sect. I. Nr. 9.

Uebergabe der Licentrechnungen.

Wir befehlen Euch hiemit . . dem dortigen Licentamt aufzugeben, alle dortige Licentrechnungen jedesmal vor Ablauf des Monats Martii des folgenden Jahres bei 20 Thlr. Strafe der dortigen Rechenkammer zu präsentiren, da sodann selbige von dieser unverzüglich examinirt und noch vor Ablauf des Monats Mai jeden Jahres an die hiesige Oberrechenkammer zur Nachrevision anhero eingesandt werden müssen.

177. Resolution für das Preußische Commerciencolleg.
Berlin, 9. December 1727.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XX. Nr. 2.

Rang des Commerciencollegs.

In einer Immediateingabe vom 2. December 1727 klagte das Commercien-Collegium (Ausf., gez. Regelein, Roho, Collins, Vernezobre, Schröder), daß seine Deputirte bei der Beerdigung Ostaus[1]) am 25. November

von denen, die der Direction des Ceremonienwesens daselbst sich angemaßet, so gar verkleinerlich tractiret worden, daß sie auch denen Professoribus, ja gar dem hiesigen Rath und Gericht zur größten Beschimpfung vor der ganzen Versammlung nachgesetzet, folglich vor kein Königlich Collegium angesehen werden wollen, da denn bemeldte Deputirte mit der größten Confusion sich zu retiriren und das Leichengefolge zu quittiren genöthiget worden.

Die Behörde bat den König, um so mehr als sie ihre Dienste unentgeltlich leiste, er möge

„ein gerechtes Einsehen desfalls haben . . und zu einiger Ergötzlichkeit und zu Hebung aller künftigen Dispute aus Königlicher Gnade und Municicenz ein vor allemal . . festsetzen, daß Dero . . Commercien-Collegium in der Präcedenz Dero Königlichem Hofgericht immédiatement nachfolgen möge, damit die sämtlichen Membra dieses Collegii nicht ganz decouragiret, sondern vielmehr zu weiteren treuen allerunterthänigsten Diensten und besonderm Fleiß aufgemuntert werden mögen".

Der König verfügte dazu:

„Ge Direc sie haben den Rang erstl: der geheime raht darnach kris Dom kamer dann Hofgericht ober apellacio dann komertz Colle teologi consisto dann univertitz [Universität] dann der büttell sollen sie ein Braven verveis krigen

F W."

Diese Randverfügung wurde durch Resolution vom 9. December 1727 dem Commercien-Collegium abschriftlich mitgetheilt.

Am selben Tage wurde noch ein Erlaß an die Preußische Regierung ausgefertigt (Conc., gez. Grumbkow). Der König, heißt es darin, habe „mit besonderem ungnädigen Mißfallen vernommen", daß die Deputirten

[1]) Ostau war am 2. November gestorben.

des Commercien-Collegiums „so impertinent rangirt werden", obwohl gerade er „alles das, was zum Commercio gehöret, zu encouragiren" trachte. Die Regierung soll die Schuldigen vor sich fordern und ihnen ihre That derb und nachdrücklich verweisen.

178. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 14. December 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Kassensachen. Generalia Nr. 6.

Magdeburgische Kassenangelegenheiten.

Es hat der Krieges- und Domänenrath Häseler den bei der Magdeburgischen Ober-Steuerkasse stehenden Kassirer bishero nur auf seine Kosten gehalten.

Wir finden aber nöthig, daß selbiger, gleich in den übrigen Provinzien geschehen, in Eid und Pflicht genommen, auch zur Bestellung hinlänglicher Caution angehalten werde. Was das Tractament betrifft, weil er doch ohne Gehalt nicht subsistiren kann, so könnten demselben vor der Hand die durch Verpachtung des Landgeleits und Elbzoll-Quarte zu Magdeburg im dortigen Renteietat vacant gewordene 90 Rthlr. gereichet werden, wodurch E. K. M. Etats-Quanto nicht das geringste abgehet.

Ob nun bemelter Kassirer besonders verpflichtet und demselben die vorgeschlagene 90 Rthlr. ad interim zur Besoldung gereichet werden sollen, darüber erwarten E. K. M. . . Resolution und Ordre wir . .

Resolution des Königs:

„gut F. W."

Darauf Erlaß vom 26. December 1727 an die Magdeburgische Kammer (Conc., gez. Katsch).

179. Erlaß an die Clevische Regierung und Kammer.

Berlin, 16. December 1727.

Conc., A. S. B. gez. Katsch. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XCV. Nr. 6.

Art der Publication der Edicte und Patente.

Wir befehlen euch hiedurch . . hinkünftig keine andere Edicte und Patente, als welche euch von hieraus vollzogen zugeschickt

werden, dieselbe auch schlechterdings so wie sie hier gefasset sind, ohne annoch alldort wie bishero gegen Unsere Intention geschehen, einen besondern Eingang und Schluß hinzuzufügen, nachdrucken, sodann durch eine Circulärordre zur Publication im Lande umher schicken, öffentlich ablesen und an gehörigen Orten anschlagen zu lassen 2c.

Dieser Erlaß wurde am selben Tage Ilgen mitgetheilt (Conc., gez. Viereck).

„Wie wir verhoffen, S. Exc. werden solches um so vielmehr approbiren, als man seit einiger Zeit wahrgenommen, daß bei Publication dergleichen Edicte sowohl an den Formalien als auch dem modo publicationis in obgedachter Provinz ein vieles auszusetzen gewesen, also stellen Deroselben wir . . anheim, ob etwa auf gleiche Art in die übrige Provinzen, sonderlich nach Halberstadt und Minden zu rescribiren.“

Am 3. Januar 1728 erging ein Circularerlaß an sämtliche Regierungen und Kammern, ausgenommen Cleve.[1])

180. Immedialbericht des General-Directoriums.

Berlin, 17. December 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1 a.

Bestellung zweier neuer Rendanten in Cleve.[2])

Damit bei denen Hauptkassen in E. K. M. sämtlichen Provinzien alles in desto besserer Ordnung gehalten und denen Rendanten, daß selbe nicht etwa mit denen in cassa befindlichen Geldern negotiiren, mehr auf die Finger gesehen werden könne,

habe der König bei jeder einen vereideten Kassirer oder sogen. Controleur bestellen lassen. Die Clevische Kammer habe hierzu zwei Personen vorgeschlagen: Sanderus und Rappard, von denen jeder 200 Thlr. Caution stellen könne. Rappard könnte bei der Clevischen Obersteuerkasse und Sanderus bei der dortigen Renteikasse verwandt werden.

Der König schrieb hierzu:

„Santerus soll sein F W.“

Als darauf das General-Directorium am 30. December vorstellte (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), daß es sich um zwei neue

[1]) Gedruckt bei Mylius II. 1. Nr. CCXLVIII.

[2]) Vgl. dazu Nr. 121. S. 175.

Bediente handle und daß Rappard bei der Obersteuerkasse angestellt werden solle, schrieb der König hierzu:

gut F W."

Der Oberempfänger von Räsfeld wandte dagegen ein, daß zu besserer Wahrnehmung des königlichen Dienstes Sanderus besser bei der Obersteuerkasse gelassen werde, da er dabei viele Jahre Calculator gewesen und aller Sachen kundig sei; Rappard könne an seine Stelle bei der Domänenkasse gesetzt werden.

Da die Clevische Kammer dabei nichts zu erinnern fand, so stellte das General-Directorium dem Könige am 1. Juni 1728 die Sache vor (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck). In dem Marginal zu diesem Immediatbericht billigte der König den Vorschlag.

181. Bestallung für den Pommerschen Consistorialdirector Gerd Heinrich von Below zum Geheimen Rath und Vicedirector beim Pommerschen Hofgericht zu Stargard.

Berlin, 28. December 1727.

Conc., gez. Plotho. — R. 30. Nr. 48.

Gerd Heinrich von Below.

.. Thun kund 2c., daß, nachdem Wir die vieljährige treue und nützliche Dienste, welche Uns Unser bisheriger Pommerscher Regierungs- und Hofgerichtsrath, auch Consistorialdirector Gerd Heinrich von Below mit nicht weniger Fleiß und Eifer als Dexterität und Geschicklichkeit zu Unserm .. Gefallen bishero geleistet, auch noch ferner leisten will und soll, in .. Consideration gezogen, Wir dannenhero und zu Bezeigung Unserer Königlichen Hulde und Gnade, womit Wir solche seine treue Dienste erkennen, .. resolviret, ihm den Character Unsers Geheimen Raths, und zwar dergestalt, daß er den Rang vor die unlängst auch zu Geheimen Räthen bestellete die Joachim Albrecht von Laurens und Johann Jakob von Wenden nach wie vor behalten solle, beizulegen und ihn zugleich als ältesten Hofgerichtsrath zum Vicedirector des Pommerschen Hofgerichts zu Stargard zu bestellen. Thun auch solches hiermit und kraft dieses dergestalt und also, daß .. er ... insonderheit, so ofte der Präsident und Director im Hofgericht, der von Borcke, anderer Amtsverrichtungen halber nicht zugegen sein kann, an dessen Statt das Directorium führen und das Hofgericht nach der Hofgerichtsordnung,

so weit dieselbe nicht von Uns geändert und künftig verbessert und revidiret werden möchte, treulich verwalten und was dazu nöthig und Wir ihm sonst mehr in Unseren eigenen Kammer-, Judicial- und anderen Sachen befehlen werden und für sich einem Hofgerichtsverwalter oblieget, zufolge seiner Uns geleisteten Eidespflicht jederzeit verrichten und befördern soll. Gestalt er dann auch in erwähnter Abwesenheit Unsers jetzigen Präsidenten und Directoris alle Supplicationes, so ihm überreichet und sonst eingegeben werden, anzunehmen, da nöthig, Unsere Hofgerichtsräthe dazu zu convociren, die eingekommene Supplicationes, daferne er durch die Vorbescheide und andere wichtigere Geschäfte davon nicht gehindert wird, ihme referiren zu lassen und solches zu hören, darauf nach angehörtem ihrem Bedenken, wann es der Sachen Wichtigkeit erfordert, und sonsten nach selbsteigener reifer Erwägung, was denen Rechten, der Billigkeit, denen Landesordnungen und -Gebräuchen und Akten gemäß, ohne Ansehen der Person zu verabscheiden, die Decreta abzufassen, richtig registriren und ad acta bringen zu lassen, und, da unter den Supplicationibus und eingekommenen Schreiben etliche befunden würden, so Unsere Königliche Handel- und Kammersachen betreffen oder für das Archivum gehören oder von fremden Potentaten oder Ihro Röm. Kaiserl. Maj., Königen, Kur- und Fürsten an Uns geschicket würden, Dieselbe Uns, wann Wir gegenwärtig, oder in Unserer Abwesenheit Unserm verordneten Statthalter, Präsident oder Kanzler, so an Unserer Stelle die Regierung führet, zuzusenden hat. Ferner soll er auch mit möglichstem Fleiß dahin sehen, daß nicht allein die wöchentlich einkommende Supplicationes expediret und verabscheidet, sondern auch auf Vorbescheiden zu gütlichen Handlungen die Parteien, wo möglich, vertragen und in Güte von einander gebracht, die gerichtlich beschlossene Sachen ad referendum ausgethan, zu rechter Zeit dem ganzen Collegio referiret, auch interlocutoriae et definitivae darüber gebührlich abgefasset und auf Gerichtstagen eröffnet werden mögen. Und soll er zuvorbrist dahin sehen, daß die Processe, so viel möglich, verhütet oder ja abgekürzet werden; zu dem Ende er den Vorbescheiden, so viel immer möglich, auch selbst beizuwohnen und nach eingenommenem Zustande der Sachen allen Fleiß anzuwenden hat, damit die Parteien in Güte auseinandergesetzet werden und nicht in geldfressenden Proceß ge-

rathen. Weswegen er dann auch die Verabscheidung der Supplicationen, so nur directionem processus angehen und dabei keine sonderliche Schwierigkeit und Bedenken ist, anderen geübten Räthen auftragen, bei denenselben auch erinnern kann, wenn bei der Verabscheidung etwas wichtiges fürkäme, mit ihm daraus zu communiciren; auch hat er Uns statt des Directoris, wann derselbe nicht fürhanden, nach und nach von den Mängeln, so er bei Unserm Hofgericht befinden sollte, nebst seinem unmaßgeblichen Bedenken, wie dieselbe zu ändern und zu verbessern, . . Bericht abzustatten. Wann Sachen vorfallen, so hochwichtig und sehr bedenklich sein oder wobei Unser Interesse mit einläufet, soll er davon Uns Selbsten oder in Unserer Abwesenheit Unserm Statthalter, Präsidenten und Kanzler Bericht thun und ohne Unserm und ihrem Vorwissen nichts verordnen. Das Siegel, so ihm von Uns auf obgedachten Fall der Abwesenheit des Präsidenten und Directoris anvertrauet wird, soll er in Justizsachen, die in der Rathsstube und Kanzlei geschrieben werden, und nicht anders, gebrauchen, und da Wir Selbsten oder Unser Statthalter oder Präsident oder Kanzler, so jederzeit sein wird, auf den gewöhnlichen Gerichtstagen im Gericht zu sitzen und zu präsidiren verhindert würden, soll er mit den Sachen nichts desto weniger verfahren, auch sonsten, weil er vermöge der Regierungsverfassung ein Membrum des Regierungsraths mit ist, vermöge derselben auf Erfordern den vorfallenden Deliberationen und Rathsschlägen beiwohnen und sowohl darin als überall, was einem getreuen Geheimen und Regierungsrath und Vice-Hofgerichtsverwalter oder Directori oblieget und gebühret, nach seinem besten Vermögen und Verstande rathen, thun und verrichten.

Dahingegen und für solche seine Mühewaltung soll er, sobald der jetzige Hofgerichtsdirector und Präsident, der von Borcke, mit Tode oder sonst abgehen sollte, als bis dahin derselbe bei seinem Amt vermöge seiner Bestallung ungehindert verbleibet, sofort in dessen wirkliche Funktion als Hofgerichts-Präsident und Director succediren, auch alles dasjenige, was dieser deshalb an Gehalt und Accidenzien, auch Emolumenten zu genießen gehabt, ebenmäßig bekommen und sich zu erfreuen haben. Wie Wir dann auch bei fernerer Verspürung seiner Treue und Fleißes seiner in Gnaden eingedenk zu sein wissen werden, ihm auch . . versichern, ihm in

seinem Amte Schutz zu halten und, da er von einem oder anderen bei Uns verklaget oder angegeben werden sollte, ihn jederzeit zur Verantwortung gnädiglich zu verstatten und mit Ungnaden ohnerhörter Sachen nicht zu belegen.

Nach dem Tode Borckes wurde Below unterm 4. August 1729 zum Präsidenten und an dessen Statt nach einer Anwartung der Geheime Rath von Wenden zum Consistorialdirector bestellt. Den Platz Wendens im Consistorium erhielt der Hofrath von Wedel. Gegen Wendens Bestellung zum Consistorialdirector machte unterm 8. October 1729 die Pommersche Regierung geltend, daß nach der Consistorialordnung der Director allemahl ein Mitglied der Regierung sein solle.[1])

182. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 3. Januar 1728.

Abschrift. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten XI a. Nr. 15. Rescriptenbuch vom Jahre 1728.

Beförderung des Intelligenzwerks in Duisburg.

Demnach S. K. M. . . mißfällig vernommen, daß obzwar Dero Clevische Regierung, auch Kammer nebst den Kriegs- und Domänenräthen sich äußersten Fleißes angelegen sein lassen, das zu Duisburg angelegte Intelligenzwerk überall in den Städten und auf dem platten Lande unter den Magistraten und Beamten, auch sonsten überall in Gange und dadurch die Manufacturen und Commercien in Aufnehmen zu bringen, jedennoch einige Magistrate, insonderheit aber der zu Lipstadt sich unterfangen, den Gebrauch der Zettel, unterm Vorwand, daß solches Gräflich Lippischerseits nicht agreiret werde, alldort zu hemmen und auf alle Weise zu behindern. Als haben . . S. K. M. Dero Clevischen Kammer hiedurch . . nochmals aufgeben wollen, diese Sache und die obbenannte Beforderung des Intelligenzwerks, wie überall in andern Städten des Clevischen, also auch zu Lipstadt wiewohl ohne Zwang der Privatbürger, nach wie vor sich angelegen sein zu lassen, dabei auch die Königlichen Beamte und Bediente zu Lipstadt nachdrücklich zu bescheiden, daß wie diese Intelligenzzettel eigentlich als eine Zeitung der im Kauf- und Verkaufung auch sonst dem publico zum Besten

[1]) Conc., gez. Massow, Grumbkow. — St.-A. Stettin. Hzgl. Stettin. Archiv. Pars. I. Tit. 79. Nr. 702.

bekannt gemachten Sachen anzusehen, also auch, da denen Lipstädtern der Zeitungsdruck und der debit derer fremden avisen freigelassen würde, zu S. K. M. . . Vergnügen selbige sich des, wiewohl ungezwungenen debits der Zettel und die Fournirung der von dort aus bekannt zu machenden Articul mit anzunehmen, wie denn auch mehrerwähnte Kammer dahin zu sorgen, daß die hiesigen Orts die Advocaten, Procuratoren und Notarien sich der Zettel gebrauchen, bei auszuleihenden oder verlangenden Capitalien, Concursen, Unterbringung der Kinder, Gelder, Verkaufung der Güter, auch sonsten der hiesigen Wochenzettel sich bedienen und selbige bis hieher mitgehalten, also auch obgedachte dortige Advocaten, Procuratoren und Notarien die dortige Duisburger Zettel mithalten, und S. K. M. . . Interesse solchergestalt befordern mögen.

183. Schreiben Görnes an Plotho.

Gumbinnen, 7. Januar 1728.

Eigenh. — R. 7. Nr. 112a. 1729—1731.

Görne und das Preußische Lehnswesen.

Ew. Excellence geehrtes sehr obligeantes Schreiben nebst der Königl. ordre mit Dieselbe aus denen Preußischen Lehnssachen zu correspondiren, ist mir wohl geworden und wenn ich zuforderst Ew. Excellence zu diesem neuen Jahre von Grund des Herzens hinwiederumb felicitirt anbey mich Dero beharrlichen Gnade empfohlen, gebe in puncto der Lehnssachen mit wenigem zur gehorsamsten andwort, das mir zwar mehr als zuwohl bekand, wie selbe in Preußen in schlechter Ordnung und die Preußen frohe seyn möchten wenn Sie darin gebracht werden, indem sonst viele familles könnten unglücklich werden, jedoch aber da Ew. Excellence mein desastre[1]) und wie mir alles was ich nur thue zur Verandwortung gelegt werden will, nicht unbekand seyn kan, einfolglich ich ursach zu zweiffeln habe, ob S. K. M. aus eigner hohen Bewegniß auff dieses rescript gekommen seyn möchten, solte es aber auff etwanige vorschläge emanirt seyn und ich darauf etwas in Bewegung brächte, das crucifige vollends geruffen werden möchte, so lebe des gehorsambten Vertrauens Ew. Excellence werden mich zuforderst geneigt benachrichtigen, wie die Sachen eigentlich connectiren,

[1]) Vgl. Nr. 122. S. 180—183, Nr. 144. VII. S. 234—237 und die Arbeit von A. Skalweit über die ostpreußische Domänenverwaltung (1906) S. 103—114.

dann aber mit wenigem Dero erleuchtetes sentiment bekannt machen, worauff die correspondence eigentlich rouliren solle &c.

Plotho schrieb hierzu 20. Januar 1728: ist beantwortet hauptsächlich des Inhaltß, daß Se. Königl. Maj. besage allergnädigsten Befehls auf mein Billet selbst auf die Correspondence verfallen und die Absicht sei, sowohl ratione praeteriti als futuri waß billigmäßiges wegen Nachläßigkeit der Vasallen zu setzen &c.

184. Die Halberstädtische Regierung an die Landstände des Fürstenthums Halberstadt.

Halberstadt, 7. Januar 1728.

Conc., gez. Osten, Coch, Schwartz, Kunckel, Günther, Kühlewein, Küster. — St.-A. Magdeburg. Acc. XII 99. Repert. 1. (Archiv des Landgerichts Halberstadt) Nr. 186.

Stände haben von ihren Zusammenkünften und der materia deliberanda jedesmal vorher Notification an die Regierung einzusenden.

Wir haben nicht sonder großen Mißfallen vernommen, wasgestalt Ihr in dem abgewichenen Jahre einige Zusammenkünfte gehalten, ohne daß Euer . . Schuldigkeit gemäß nach deutlicher Anweisung des Homagialrecesses zuforderst davon und der Materie, worüber deliberiret worden, Unserer Regierung hieselbst gebührende Notification geschehen, dahero Wir nöthig befunden, Euch solches hiedurch vorzuhalten und zugleich anzubefehlen, in dem darzu auf den 2. Februar hiehin anberahmten termino per deputatos auf hiesiger Regierung zur gewöhnlichen Frühezeit ohnausbleiblich zu erscheinen und Euch dieserhalb gebührend zu verantworten, hinkünftig aber keine Zusammenkunft so wenig der gesamten Stände als dessen Ausschusses zu machen und zu halten, ehe und bevor nicht 8 Tage vorhero sothane Zusammenkunft, und an welchem Tage dieselbe vorgenommen und von welcher Materie dabei deliberiret werden solle, gedachter Unserer Regierung hierselbst gebührende schriftliche Anzeige geschehen, immittelst aber und voritzo binnen 14 Tagen zu berichten, wer die Personen sein, welche von Euch sowohl bei denen ordinairen Zusammenkünften zu erscheinen pflegen, als welche zu dem Ausschuß derselben deputiret werden.

Auf ein Gesuch, das sie mit dem Hinweis auf ihre am 19. Februar anberaumte Zusammenkunft begründeten, wurde den Ständen der Termin bis zum 25. Februar verlängert.[1])

Unterm 20. Februar übersandten die Stände der Regierung folgende Vorstellung: allerdings sei der Regierung die gebührende Notification nicht geschehen; aber „man habe schon vordem zu verschiedenen Malen bei vorfallenden Gelegenheiten mündlich und noch letztens den 18. September verwichenen Jahres des . . Präsidis von der Osten . . durch den Hauptmann von Stammer anzeigen lassen und solchermaßen sei der . . Regierung bekannt geworden, wie schon von vielen Jahren her die Stände und ihre Deputirte des Jahrs ordentlich viermal den Quatember ohne besondere Convocation zusammenkämen und von ihren und des Lands immittels vorgefallenen Angelegenheiten, die jedweder Stand sodann aufs Tapet brächte, und wovon man also vorhero nichts gewisses wissen könnte, in Deliberation zu treten und sich gemeinsamer Schlüsse darüber zu vereinbaren pflegten, welche insgemein auf . . Vorstellungen entweder immediate nacher Hofe oder an die hiesige hohe Landes-Collegia hinausliefen und solchermaßen bekannt gemacht würden". Da extraordinaire Convente außerdem nicht abgehalten worden seien und die Regierung bisher mit der generalen Notification immer zufrieden gewesen sei, so habe man es für überflüssig gehalten, von einer Sache, die schon vorhin bekannt, noch besondere Notification zu geben. Schließlich erklärten sich die Stände bereit, wenn die Regierung darauf bestehe, ferner jedesmal von den ordentlichen Zusammenkünften und der materia deliberanda, soviel davon ante conventus ihnen bekannt werde, speciale Notification schriftlich zu geben. Endlich fügten sie noch eine Liste der ständischen Deputirten an, die auf den ordinären Zusammenkünften zu erscheinen pflegten: es seien der Dombechant von dem Busch, der Landrath von Kunschigk, der Abt von Huyseburg, der Prälat von Hamersleben, der Dechant Bosterhausen, der Canonicus Windheim, der Landrath von Rössing, der Hauptmann von Stammer, der Kammerherr von der Asseburg, der Landrath Röseler, der Stadt-Syndicus Koch und welche von denen Städten Aschersleben und Osterwieck . . aus Mittel des Raths jedesmal deputirt werden; den engeren Ausschuß hievon machten der Dombechant von dem Busch, der Landrath von Kunschigk, der Landrath von Rössing und der Bürgermeister Lindholtz aus.[1])

[1]) Vorstellung der Stände, Halberstadt, 26. Februar (= Januar) 1728 (Ausf., gez. Riedhart, Landsyndic.); Resolution für die Stände, Halberstadt, 2. Februar 1728 (Conc.).

Auf dieses Schreiben hin wurden die Stände vom Erscheinen am 25. Februar dispensirt; die Regierung bedang sich für die Zukunft aus, daß ihr die Tage wie die materia deliberanda mitgetheilt würden.[1])

185. Schriftwechsel zwischen der Commission und dem Justiz-Collegium in Geldern.

20. Januar 1728 bis 24. Februar 1731.

Gen.-Dir. Geldern. Tit. LXXXVII. Nr. 2 und R. 64. R. V. Geldern. Generalia et Miscellanea vol. 2.

Conflicte bei den Behörden in Geldern.

Unterm 20. Januar 1728 erhielt die Geldrische Commission die Mittheilung, daß sie die Cognition in Licent- und Zollcontraventionssachen behalten solle (nur Rubrum erhalten).

Unterm 30. Januar wurde ihr befohlen, wegen einiger Eingriffe in die Jurisdiction des Justizcollegs sich zu rechtfertigen, über die sich dieses am 9. Januar beschwert hatte (Conc., Auf Specialbefehl gez. Plotho).

Da sich die Commission in ihrer Verantwortung vom 28. Juni 1728 auf verschiedene Reglements berief, die Plotho nicht kannte, so schlug dieser dem General-Directorium vor, eine Commission zur Untersuchung der Angelegenheit zu bilden, für die er seinerseits den Clevischen Regierungspräsidenten Strünckede nannte. Vorläufig habe er angemerkt — so schrieb er 10. August 1728 dem General-Directorium —, „daß zwar die gütliche Hinderung der Processe zu wünschen und kein bequemes dazureichendes Mittel aus Augen zu setzen sei; daß aber eine Sache, so einmal Commissariis geworden, bei entstehender Güte auch Commissariis bleiben und von dem ordentlichen foro abgezogen werden solle, kann wohl an Seiten des Justiz-Collegii nicht anderst als bedenklich und von weitern Folgen angesehen werden". Das General-Directorium ging auf Plothos Vorschlag ein. Im September wurde eine Commission in Cleve gebildet, die aus Strünckede und Maschs bestand.

Im October 1728 beklagte sich die Geldrische Commission über einen Eingriff des Justizcollegs in eine reine Domanialsache. Ohne in Berlin anzufragen, habe es gegen den Wortlaut der Reglements Klagen von Unterthanen über eine Mehrbelastung durch Abgaben angenommen; die Unterthanen hätten dagegen Privilegien (Buchsetzungs-Jura) vorgeschützt. Auch dieser Streitfall wurde jener Commission zugewiesen.

[1]) Resolution für die Stände, Halberstadt, 23. Februar 1728 (Conc., gez. Osten, Schwartz, Kunckel, Günther, Kühlewein, Alverdes).

Ein Bericht der Commission über ihre Arbeiten ist nicht vorhanden. In den Jahren 1729—1731 wurde er mehrfach vergeblich verlangt. Maschs gab 1729 vor, soviel in Amts- und Commissionsgeschäften zu thun zu haben, daß er so schnell dazu nicht kommen könne. Als er dann 1730 in den Haag gesandt wurde, scheint er die Akten mit sich genommen zu haben. Strünckede betonte 30. Januar 1731, daß ihn keine Schuld träfe; im Uebrigen „betrifft sonst eigentlich der Grund dieser Streitigkeiten E. K. M. hohes Interesse nicht, vielmehr das proprium utile der Glieder vorgedachter Collegien, darin bestehend, daß E. K. M. . . angeordnete Commission ein- und andere Verrichtungen an sich ziehet, worinnen dieselbe nach denen vor und nach erhaltenen Rescriptis competent zu sein erachtet".

Durch einen Erlaß vom 24. Februar 1731 wurde Strünckede, da Masch jetzt behindert sei, Rappard zugegeben und beiden befohlen, nach Geldern zu gehen, dort die Collegien gegeneinander zu verhören und alles zu reguliren und abzuthun.

186. Immediatbericht des Generalfiscals Duhram.

Berlin, 21. Januar 1728.

Ausf. — R. 49. E. 4.—2.

Zusammenstoß zwischen dem Kammergericht und dem Generalfiscal über dessen selbstständiges Vorgehen.

Es ist in E. K. M. Geheimten Rath eine Denunciation wider den von . . eingekommen, daß er mit einer von . . etliche Jahr heimlich Unzucht getrieben und, als sie im achten Jahr schwanger worden, daß er ihr ein Recept zu Abtreibung der Frucht zugestellet.

Wegen dieser getriebenen Schande und Verleitung, die Frucht abzutreiben, ist mir anbefohlen worden, mein Amt wahrzunehmen; da ich dann dem Hoffiscal Müller aufgetragen, die . . zu vernehmen und, wann sie dessen geständig, auch das Recept produciren würde, den von . . gleichfalls vorzufodern und zur Litiscontestation anzuhalten.

Nachdem die stuprata confitiret und das Recept produciret, so hat auch der von . . sich auf abgelassene Citation gestellet und summarisch litem contestiret; weil er aber des Recepts wegen die Wahrheit nicht bekennen wollen, so hat er ad articulos antworten sollen, dazu er zwar Dilation ausgebeten, auch erhalten, endlich aber durch sein Außenbleiben veranlasset, daß der Hof-Fiscalis im

Geheimden Rath, allwo die Sache anhängig gemachet worden, um Compulsoriales eingekommen.

Des Herrn Etats-Ministri von Cocceji Exc., bei welcher das Memoriale übergeben worden, haben Scrupel gehabt, ob dergleichen zu ertheilen, zumalen die Hoffiscäle nicht befugt wären, unangefragt zur Special-Litiscontestation zu schreiten. Als ich aber Deroselben referiret, daß von mir ihme Commission ertheilet worden, so hat es Sr. Exc. gefallen, auch dieses in Zweifel zu ziehen, ob von mir eine solche Commission ertheilet werden könne, und sind der Meinung, daß zuvoderst auch ich bei dem Kammergericht, als foro ordinario, mich deshalb melden müsse.[1]) Nun lasse ich

1. dahingestellet sein, wie weit jurisdictio Camerae in criminalibus fundiret, dieses ausgenommen, daß die Hoffiscäle in Inquisitionssachen, so allda vorkommen, daselbsten auch sich angeben und Verordnung erwarten müssen; der General-Fiscal aber hat niemalen, wann er Delicta in Erfahrung gebracht, sich da angegeben, ist auch in Criminalsachen an das Kammergericht niemalen verwiesen, ob er gleich längst vor Publication der Kammergerichtsordnung bestellet worden und sein Amt geführet hat; fehlet auch so weit, daß er sich deshalb einer Jurisdiction anmaße, weil er nur die in seiner Bestallung ihm demandirte Inquisitiones treiben lässet und veranstalten muß.

2. War in specie die Sache quaestionis in alio foro anhängig gemachet und ihm aus dem Geheimden Rath zugefertiget, daß also, bei dem Kammergericht damit zu erscheinen und allda Verordnung zu holen, sowohl dem foro superiori präjudicirlich als etwas neues würde gewesen sein, allermaßen

3. kein Casus verhanden, daß der General-Fiscal mit Criminalsachen bei dem Kammergericht sich angegeben und da Verordnung

[1]) In dem Schreiben des Kammergerichts vom 12. Januar 1728 (Ausf., gez. Cocceji, v. Froben, Freitag, Hackeborn, v. Mansberg, v. Nüßler, de Jandun) heißt es: 1. daß die inquisitiones actus jurisdictionis seien, daß 2. die fiscalischen Sachen nach der Kammergerichtsordnung (Tit. X. 4) in dem Kammergericht ausgemacht werden sollen, daß 4. des Edelmanns und Bürgers Ehre und Reputation unmöglich von der einzigen Person des Generalfiscals abhängen könne, daß 6. wenn die fiscalischen Bedienten die Inquisitionsprocesse dirigiren würden, sie partes et judices sein würden.

gesuchet, sondern er hat lediglich von den Etats-Ministris dependiret, unter deren Direction er sein Amt geführet und denen subordinirten Fiscälen das nöthige committiret hat; wie dann

4. mit Exempeln ohne Zahl könnte dargethan werden, daß immediate E. K. M. Selbst oder die Herren Etats-Ministri ihme aufgegeben, sein Amt zu gebrauchen und dasjenige zu thun, was er vor Gott und E. K. M. zu verantworten sich getrauet, ohne vorher anzufragen, ob dieses oder jenes zu thun sei, sondern er muß selbsten vernünftig wissen und sich bescheiden, wie weit sein Amt und Bestallung gehet und was er als ein cordatus Justitiarius zu thun oder zu lassen habe. Und ist

5. bis hieher durch Gottes Gnade nie geschehen, daß einiger Inquisitus, hoher oder niedriger, über sein procedere geklaget oder daß er deshalb von E. K. M. oder den Herren Ministris zu Rede gesetzet worden; es würde

6. vielmehr jetzo gleichsam eine Beschuldigung der Herren Ministrorum als seiner Chefs sein, wann nach zwanzig und etlichen Jahren in meinem Amt einige Veränderung wollte gemachet werden, als hätten dieselbe in ihrer Direction gefehlet und so lange Jahre mich unbefugt schalten und walten und zu weit umgreifen lassen; ja, das Kammergericht selbst hätte sich zu reprochiren, daß es zugesehen und sich nicht eher gemeldet, wiewohl zu erweisen, daß wann zuweilen ein Fiscalis sich bei ihm angegeben, man ihm mit dem Bescheide dimittiret, daß er selbst wissen müsse, was sein Amt erfodere. Wobei

7. nicht zu vergessen, daß der selige Etats-Ministre von Fuchs, der in Civil- und Criminalsachen ein erfahrner Mann und zugleich Präsident im Kammergericht und Director im Criminal-Collegio war, sein Lebtage bei Ausübung meines Amts, und daß ich den Fiscälen dato casu die Special-Inquisition committiret, nichts zu erinnern gehabt. Es würde aber unverdienet

8. zu meiner großen Prostitution sowohl hier als in allen Provinzien gereichen, wann so unverhofft nach vielen Jahren ohne Noth, Klage oder Schuld ich eingeschränket und rebutiret würde; da vielmehr

9. E. K. M. wahres Interesse und der Justiz Bestes erfodert, daß einem ehrlichen General-Fiscal die Hände nicht gebunden werden,

wann er nach Eid und Pflicht die Laster verfolget und seinen zugeordneten Fiscälen aufgiebt, was sie unter seiner Direction zu thun haben. Dadurch

10. denen mit Verdacht beladenen Inquisitis nicht zu viel geschiehet, weil sie theils sich selbst zuschreiben müssen, daß sie Anlaß zur Inquisition gegeben, theils aber, wann guten Gewissens halber sie sich nicht einlassen wollen, sie ein parates Remedium in der Criminalordnung, nämlich petitionem pro avertenda haben, wodurch alsofort des Fisci Amt unterbrochen wird und er Resolution abzuwarten schuldig ist. Und ist daher

11. der Einwurf, daß inquisitio famam angreife und eines ehrlichen Mannes Ehr und Reputation von dem Wohlwollen des General-Fiscalis dependiren würde, von schlechter Erheblichkeit, weil die Ehre auch nicht per ictum fustium leidet und von einem in Pflichten stehenden General-Fiscal nicht zu präsumiren, daß er mit seines Nächsten Ehre und Reputation leichtsinnig umgehen und wegen Erstattung der Kosten oder wegen des Antheils an den Geldstrafen etwas verhängen, vielmehr alles, ehe er zur Special-Inquisition schreitet, genau erwägen werde. Ich will

12. hier nicht anführen, was vor einen Aufenthalt es in den Sachen machen und wie mancher Inquisitus zu echappiren Gelegenheit haben würde, wann zuvor der General-Fiscal anfragen müßte, ob mit der Special-Inquisition zu verfahren sei oder nicht. Es muß dieses auf seine Erfahrenheit, redliches Thun und auf das Amt ankommen, so E. K. M. ihm mittelst seiner Bestallung anvertrauet, darin ihm keine Schranken gesetzet worden, wie weit er bei Verfolgung der Laster gehen und mit wem er sich erst darüber besprechen solle.

Ich hoffe deshalb, E. K. M. werde es bei der bisherigen Observanz (weil keine Klage dawider gehöret wird) . . belassen, damit ich nach als vor in meinem Amt verfahren möge, wie es vor Gott und E. K. M. verantworten kann.

P. S.

Auch . . habe nunmehro erfahren, daß Namens des Kammergerichts eine Relation zu Verringerung meines Amts bei E. K. M. übergeben worden. Ich sehe aber, daß nicht das Kammergericht, sondern nur die Räthe von der einen Bank mit dem Herrn Prä-

sidenten solche Relation unterschrieben haben, und komme daher auf die Gedanken, daß die prätendirte Neuerung von einigen mir oder meinem Amte gehässigen Membris herrühre, gegen welche und dergleichen Begünstigungen E. K. M. mir Dero . . Schutz versprochen haben, mir auch in der That werden angedeihen lassen.

Wie aus einer Notiz Holtzendorffs hervorgeht, wurde nach einem Vortrag von Katsch im Geheimen Rath beschlossen, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen.

187. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

Berlin, 23. Januar 1728.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. III. Nr. 2.

Rangstreit zwischen Regierung und Kammer.

Am 9. Januar 1728 berichtete die Magdeburgische Kammer (Ausf.), bei einer gemischten Commission, bestehend aus den Kriegs- und Domänenräthen Schrader und von Katte und den Regierungsräthen Söhlenthal und Koch von Lund, habe der letztere, obwohl er der Anciennetät nach der jüngere sei, den Rang vor den beiden Kriegs- und Domänenräthen prätendirt, entgegen der Circularordre vom 21. October 1724. Dadurch werde natürlich die Verrichtung der Commission aufgehalten.

Am 23. Januar wurde darauf der Regierung die Befolgung des Rescripts eingeschärft: Koch v. Lund sei „hiernach zu bescheiden, und wollen Wir keineswegs gestatten, daß durch dergleichen unnöthigen Rangdisput die Commissiones mit Hintansetzung Unseres höchsten Interesse oder Schaden derer Interessenten aufgehalten oder gar liegen bleiben sollen".

In einer Eingabe vom 6. Februar führte die Regierung folgendes zu ihrer Rechtfertigung an (Ausf.).

„Wie . . in deputationibus, wenn gleich nur einer von dem Collegio deputiret wird, derselbe das ganze Collegium repräsentiret, sich vorhin auch die hiesige Kammer in dergleichen Fällen niemals angemaßet, der Regierung vorzugreifen und den Vorsitz über dieselbe zu haben und es also hier . . auf die Jura und Prärogativ der Collegiorum selbst ankommt, in welchen Fällen die Berichte, so von beiden Collegiis conjunctim an E. K. M. . . erstattet werden, sich die Regierung bishero beständig in der ersten, die Kammer aber in der zweiten Columne unterschrieben: so ist es eine große

Zunöthigung gegen die Regierung, daß E. K. M. die hiesige Kammer . . mit diesen ungegründeten Rangdisput behelliget."

Die Acten ergäben übrigens, daß Koch v. Lund bereits am 20. October 1722 seine Regierungsraths-Bestallung erhalten habe, während Schrader und Katte erst 1723 Kriegs- und Domänenräthe geworden seien.

Die Regierung erhielt darauf am 6. März den Bescheid (Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz), daß man es beim Rescript vom 23. Januar

„lediglich bewenden lasse, auch die Anciennität nicht von der Zeit, da die Collegia combiniret worden, zu verstehen, sondern a dato derer Patente als Kammer- und Commissariatsräthe".

Am 2. November 1730 und am 12. März 1731 beklagte sich der Kammerpräsident v. Katte, daß der Regierungspräsident v. Schweinichen, obgleich dieser an Dienstalter ihm nachstehe, ihm den Vortritt streitig mache. Katte erhielt darauf am 19. März die Resolution,[1]) daß er den Rang vor Schweinichen haben solle, da er 10 Jahre älterer Präsident sei. Unter die ihm vorgelegte Ausfertigung schrieb der König:

„Der Presi von kris Dome ka ein vor alle [Mal] wie stehet instruccie hat vor allen den Rang."

Der Erlaß an Katte ging ab, unterzeichnet „Auf Specialbefehl". Der an Schweinichen wurde dem Könige zur Unterschrift vorgelegt.

188. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin, 4. Februar 1728.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Ilgen, Schlippenbach, Happe. — R. 97. II. Nr. 4. Vol. 4.

Proberelationen.

Euer . . Bericht samt der von dem neu[2]) bestellten Kammergerichtsrath von Ratzmer verfertigten Proberelation ist zurecht eingelangt, letztere darauf von gewissen Commissarien examiniret und dabei dasjenige, was copeilich anliegender Extractus zeiget, erinnert und daher zu verwundern, daß von Euch solches nicht angemerket noch der Referent, wie Wir généralement befohlen, bedeutet worden, nach welcher Methode er referiren und seine Proberelation einrichten müsse.

[1]) Conc., gez. Creutz. Später hinzugesetzt: „Auf Specialbefehl".

[2]) 23. December 1727 (R. 9. J. 7).

Unsere heilsame Intention gehet bei denen Proberelationen dahin, daß die Capacität in theoria et praxi dererjenigen, so in Justiz-Collegia befördert zu werden verlangen, genau examiniret und davon sichere Probe gegeben werde; es gereichet auch solches denen neu ankommenden zu einem Vortheil und erwecket gegen sie ein Vertrauen, wann sie eine gute Probe ablegen. Dahero Ihr dann künftig über obiges zu halten, keine Proberelation, als welche nach dem behörigen Stilo gemachet ist, anzunehmen, hingegen selbige wohl zu examiniren habt. Und weil Wir inzwischen wohl sehen, daß der Kammergerichtsrath von Natzmer gute Fundamenta in den Rechten habe, er auch die Sache, wann er nicht ohne Noth zu sehr geeilet, besser ausgeführet haben würde, so zweifeln Wir nicht, es werde derselbe sich ferner zu Unseren Diensten qualificiren, und befehlen Euch dannenhero . ., denselben nunmehro in Pflichte zu nehmen und gehörig zu introduciren. Acta nebst der Proberelation gehen hiebei zurück.

189. Bestallung für von der Gröben zum Präsidenten beim Königsberger Hofgericht.

Berlin, 15. Februar 1728.[1]

Conc., gez. Katsch. — R. 7. Nr. 53—1.

Präsident beim Königsberger Hofgericht.

. . . Gröben soll alles verrichten, was „für sich einem Hofgerichtspräsidenten oblieget, zufolge seiner Uns deshalb zu leistenden Eidespflichte . .; gestalt er denn alle Supplicationes, so ihm überreichet und sonsten eingegeben werden, anzunehmen, da nöthig, die Hofgerichtsräthe dazu zu convociren, die eingekommene Supplicationes, daferne er durch die Vorbescheide und andere wichtigere Geschäfte nicht daran behindert wird, ihme referiren zu lassen und solches zu hören, darauf nach angehörten ihren Bedenken, wann es der Sachen Importanz erfordert, und sonsten nach selbsteigener reifen Erwägung, was den Rechten, der Billigkeit, dem Landesgebrauch und Akten gemäß, ohne Ansehen der Person zu verabscheiden, die Decreta abfassen, richtig registriren und ad acta bringen zu lassen und, da

[1] Vgl. Nr. 168. S. 286.

unter den Supplicationibus und eingekommenen Schreiben etliche befunden würden, so Unsere Königliche Angelegenheiten und Domänensachen betreffen oder von fremden Potentaten an Uns geschicket würden, dieselbe Uns immediate . . einzusenden, auch in allen vorkommenden Sachen Recht- und Gerechtigkeit seinem besten Verstande, Wissen und Gewissen nach zu handhaben, was zu deren besseren Beforderung er dienlich erachten wird, Uns pflichtmäßig zu eröffnen, auch sonst alles dasjenige besten Fleißes zu thun, zu verrichten und zu beobachten hat, was zum Besten der heilsamen Justiz durch Abschneidung unnöthiger Weitläuftigkeit in den Processen und zu schleuniger Endschaft derselben einigermaßen gereichen kann, auch wie es überall einem treuen und geschickten Hofgerichtspräsidenten eignet und gebühret und Unser . . Vertrauen zu ihm gerichtet ist" . . .

190. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 15. Februar 1728.

Conc., gez. Katsch. — R. 7. Nr. 78 C.

Personalien des Preußischen Tribunals.

Aus Anlaß der bevorstehenden Wandlung im Preußischen Tribunal berichteten Katsch und Cocceji am 26. Januar 1728 dem Könige, daß die vier bürgerlichen Räthe[1] „lauter geschickte und erfahrne Männer" seien, die wohl beibehalten werden könnten. Von den vier adligen Räthen[2] seien ihnen Drost und Wallenrod „nicht sonderlich" bekannt, es sei daher anheimzustellen, ob an die Stelle des einen von beiden der vormalige Cornet und Auditeur im Katteschen Regiment v. Grabowsky gesetzt werden solle, dem der König früher eine Gnade versprochen hatte. Der König strich in der ihm vorgelegten Liste den Namen Drosts und schrieb dafür „grabosckу". Im Erlaß an die Preußische Regierung vom 15. Februar wurden die entsprechenden Bestimmungen wegen der Personalien getroffen.

[1] Hesse, Pauli. Boltz, Nicolai.
[2] Teltau, Müllenheim, Drost, Wallenrod.

191. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 19. Februar 1728.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. X. Nr. 5.

Personalien bei der Königsberger Kammer.

Es haben die beiden Wirklich-Geheimten Etats-Ministres und Präsidenten bei der Preußischen Kammer von Lesgewang und von Bredow . . vorgestellet,[1]) daß, nachdem der Geheimte Rath Moldenhauer seine Dimission bekommen und E. K. M. desselben Tractament dem Director von Osten hinwiederum . . conferiret, dieser aber als Director alle Generalia mit respiciren müßte, folglich des Geheimten Rath Moldenhauer gehabtes speciale Departement nicht übernehmen könnte, zu E. K. M. Dienst und Interesse gereichen würde, wenn Sie den Steuerrath von Tettau, als einen geschickten und fleißigen Mann, in die Kammer, jedoch ohne ein neues Gehalt, zu setzen geruheten, dahingegen seine Steuerrathsbedienung durch den Krieges- und Domänenrath von Löllhöffel, welcher zu Tapiau wohne und von E. K. M. dazu bestellet worden, daß er zu Commissionen gebraucht werden sollte, gegen die bisherige, ihm monatlich gezahlte Diäten mit versehen werden könnte.

Der König schrieb dazu:

„ich habe kein gehaldt und sein leute in Preussen me[h]r als fasane zu dres[d]en[2]) F W."

Am 27. Februar stellten darauf die Minister dem Könige vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), es sei nicht beabsichtigt, den Steuerrath von Tettau mit einem neuen Gehalt in die Kammer zu setzen; werde die Einrichtung so getroffen, wie sie im Berichte vom 19. Februar dargelegt sei, so werde der König keinen Thaler mehr als bisher an Gehalt zu zahlen haben.

Zu diesem Berichte verfügte der König:

„ich gehe wils gott nach Preussen alsdan ist zeit mier zu errinnern F W."

Die Preußischen Kammerpräsidenten wurden demgemäß am 5. März beschieden.

Als unter dem 7. September 1728 Lesgewang und Bredow noch einmal auf Tettau zurückkamen und ihn lobten, schrieb der König auf den Rücken der Eingabe:

[1]) Königsberg, 8. Februar 1728 (Ausf.). — Vgl. zu dieser Sache Nr 126. S. 192.

[2]) Anspielung auf den Besuch in Dresden (Januar 1728).

„Ge[neral]-Di[rectorium] ist ein Dumer Dumer schlechter kerrell sollen von hier hin senden aber es braucht nit sie haben über flus das gehaldt und noch mehr können einge zohgen werden FW." [1]

Die Kammer erhielt am 18. September 1728 darauf folgenden Bescheid: Wir sind einestheils der Meinung, daß die Kammer dergestalt hinlänglich besetzt sei, daß die Arbeit durch die vorhandene Membra genugsam bestritten werden könne, andrentheils aber haben Wir auch von des vorgeschlagenen Steuerraths v. Tettau Capacität eine andere Idee, als Ihr Uns davon zu machen bemüht seid.

Falls die Kammer die Annahme eines neuen Raths für dringend nöthig halte, solle sie berichten, wie die Annahme erfolgen könne, ohne daß eine neue Besoldung gezahlt zu werden brauche.

192. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 28. Februar 1728.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Katsch, Viereck. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 19 a.

Kanzleiinsiegel.

Uns ist aus Eurer . . Relation und Vorstellung vom 12. hujus vorgetragen worden, wasmaßen Ihr . . angefraget: ob bei dortiger geheimen Kanzlei das bisherige alte Insiegel, worauf Unseres . . Vaters Maj. Name gestochen ist, noch ferner gebrauchet, oder aber Euch ein anderes, welches mit Unsers hohen Namens Ueberschrift bezeichnet, zum nöthigen Gebrauch von hier zugeschicket werden solle? Weiln nun auf dem bisherigen alten Kanzleiinsiegel besage des davon mit eingesandten Abdrucks, dem auf des Adlers Brust befindlichen Namen der Buchstabe W. gar füglich bei- und unten bei denen übrigen Buchstaben wohl angefüget werden kann, als habt Ihr solches dergestalt zu veranstalten und dasselbe Insiegel nach wie vor weiter zu gebrauchen.

[1] Unterm 18. September 1731 wurde trotz dieses Urtheils des Königs Tettau zum Kriegs- und Domänenrath an Stelle des kassirten Löllhöffel bestellt (Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. X. Nr. 5).

193. Zwei Cabinetsordres an das General-Directorium.

Potsdam, 4. März 1728.

Abschriften. — R. 96. B. 1.

Die Gelder aus den Königlichen Kassen sind sofort nach Ablauf jeden Quartals zu heben.

S. K. M. rc. haben zwar schon vor einiger Zeit befohlen, daß nach Ablauf jeden Quartals ein jeder sein Geld, so er aus denen Kassen zu heben hätte, sofort empfangen oder dessen verlustig sein sollte.[1] Weiln Sie aber dennoch in dem letztern Domänenkassen-Extract pro Februario angemerket, daß noch 76379 Rthlr. mit aufgeführet worden, die noch nicht gehoben, als haben Sie obige Ordre hierdurch nochmals wiederholen wollen und befehlen demnach Dero General-Directorio hiermit . ., dieserhalb nachdrückliche Verfügung zu machen.

2.

S. K. M. rc. haben aus dem Monats-Extract der General-Domänenkasse ersehen, daß noch 76379 Rthlr. in der Kasse stehen, so noch nicht gehoben worden, und die Generalkriegeskasse selbst noch 55000 Rthlr. darin habe stehen lassen, folglich dieselbe Schuld daran, daß noch so viel Gelder bei der Generaldomänenkasse stehen geblieben, und befehlen Sie demnach Dero General-Directorio hiermit . ., die Verfügung zu machen, daß die Gelder auch von der Generalkriegeskasse gleich nach Ablauf des Quartals gehoben werden müssen.

194. Erlaß an die Pommersche Regierung.

Berlin, 14. März 1728.

Ausf., gegz. Plotho. — St.-A. Stettin. Herzogl. Stett. Archiv. Pars I. Tit. 80. Nr. 557.

Angelegenheiten des Lehnswesens in Pommern.

Euch ist erinnerlich, was am 19. Februar jüngsthin an den damaligen Geheimten Rath und Lehns-Secretarium von Laurens wegen der dortigen Lehnsakten rescribiret und Euch, dem Würklich Geheimten Etatsrath von Massow und dem Kanzler von Grumbkow unter selbigem Datum communiciret worden.[2])

[1]) Wann, lies sich nicht feststellen.

[2]) Die beiden Erlasse scheinen zu fehlen.

Da nun gedachter von Laurens verstorben,[1]) ehe die Insinuatio besagten Rescripts geschehen können, so wird es nunmehro darauf ankommen, daß die Anstalt gemachet werde, alles in gute Ordnung zu bringen, und wie Wir des verstorbenen von Laurens Sohn, den dortigen Regierungsrath, vormals schon die Adjunction auf dortiges Lehnssecretariat gegeben,[2]) so lassen Wir es auch darbei . . bewenden, in Hoffnung, daß derselbe hierbei seine Pflicht genau, und wie einem redlichen treuen Lehns-Secretario gebühret, was ihm oblieget, fleißig verrichten, und wo sich einige Unordnung findet, solche baldmöglichst zu redressiren bemühet sein werde. Jedoch wollen Wir, damit alles schleunig in gute Richtigkeit gebracht werden möge, daß dem Geheimten Rath Schweder aufgegeben werde, das dortige Lehnsarchiv in Augenschein zu nehmen, wo sich Mangel oder Unordnung hervorthut, darüber mit dem itzigen Lehns-Secretario zu communiciren, und veranstalten zu helfen, daß ohne einigen Anstand unter Direction Unsers Kanzlers alles in völlige Ordnung gebracht, und wie solches geschehen, auch was etwa vorerst nöthig, anhero berichtet werde, worauf Wir Uns dann weiter entschließen wollen.

Immittelst verlangen Wir zu wissen, wie weit es alldort mit Aufhebung der Lehne und Einführung des Lehns-Canonis gekommen? was wegen der vacant werdenden oder auf den Fall stehenden Lehne gesorget? was an Lehnwaaren und Sportuln erleget, und wohin solches berechnet oder gegeben? auch wie es wegen der Consense, Confirmation, auch der zur Kanzlei gehörigen Privilegien gehalten werde? auch was sonst zu einer heilsamen genauen Einrichtung des Lehnswesens zu Unserm Königlichen Besten und guter Ordnung erfordert wird? Ihr habet auch zu sorgen, daß solcher Bericht nach genommenem Augenschein mit ehestem erfolge.

Wie aus anderen Akten (R. 30. Nr. 241a) hervorgeht, war noch im Jahre 1729 die Unordnung beim Pommerschen Lehnswesen sehr groß. Plotho versuchte sie durch Einführung eines Reglements zu beheben, dessen Projectirung er durch einen Erlaß vom 29. Juli 1729 der Regierung befahl.

Adrian B. von Borcke schrieb an Massow, Plotho beschwere sich bei ihm fortgesetzt über diese Unordnungen. Philipp Otto von Grumbkow

[1]) 22. Februar.

[2]) 9. November 1723 (R. 30. Nr. 49b).

versicherte darauf in einem Schreiben vom 5. Januar 1730 Borcke, daß alles bißher gethan sei, dem abzuhelfen; aber sie würden auf ihre Berichte nicht beschieden.

Erst im Jahre 1731 erhielt die Pommersche Regierung in dieser Angelegenheit einen Bescheid aus Berlin; unterm 16. November wurde auf einen Bericht vom 8. August 1729 befohlen, daß „soviel sich die dortigen Hofgerichte in der Cognition der Lehnsfachen angemaßet", diese vorerst gehört werden sollen, „um so viel mehr, da aus denen Registraturen gedachter Gerichte erhellet, daß auch Lehnsprocesse von undenklichen Jahren daselbst geführet worden" (Conc., gez. Cocceji).

195. Erlaß an alle Kammern[1]) und alle Regierungen.

Berlin, 20. März 1728.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Departement. Tit. XLII. Nr. 5.

Beilagen zu den Criminalakten.

Weilen zeithero verschiedene Acta an Unser Criminal-Collegium zum rechtlichen Spruch gesandt worden, bei denenselben aber kein einziges Edict, worauf sich die Inquisition gründet, befindlich gewesen, dadurch aber die Abfassung der Sentenz sehr aufgehalten; So befehlen Wir Euch hiemit . . sämtliche Fiscäle zu instruiren, daß sie bei künftigen Untersuchungen allemal die Ordnungen und Edicten, worauf sich die Akten beziehen und gründen, allenfalls in Abschrift denen Actis beizufügen, oder daß selbige auf ihre Kosten zu dem Ende remittiret werden, gewärtigen sollen.

196. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 25. März 1728.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen und Litthauen. Materien. Tit. XLIII. Sect. 1. Nr. 10.

Mißtrauen gegen die Preußischen Etats.[2])

Zu E. K. M. . . Approbation und höchsthändigen Unterschrift überreichen wir nunmehro auch hiebei die sämtliche Preußische Special-Aemteretats von Trinitatis 1728 bis dahin 1729, sowohl

[1]) Nach R. 92. Fischbach Nr. 91. vol. 1 nicht an die Magdeburgische.

[2]) scil. nach den Erfahrungen des Jahres 1727. Vgl. Nr. 144. S. 225 ff.

aus dem Königsberg- als Litthauschen Departement, nachdem selbige mit gehörigem Fleiß revidiret und ajustiret worden; und werden E. K. M. aus beiliegenden zwei Balancen das bei beiden Departements sich findende Plus und Minus . . zu ersehen geruhen.

Marginal des Königs:

„ich wünsche viell gelück zu die unvergleichl: Etats ich gehbe aber nit ein schiß davor schade umb das löne Papier es wehre zu Patrohnen beßer als das es verschabbert ist

F. W."

---

197. Aus einem Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin, 25. März 1728.

Conc., gez. Plotho. — R. 34. n. 18 h.

Vorbedingungen für Zulassung der Fiscale und Advocaten.

Es ist Unsere . . Intention gnugsam bekannt, daß Wir sowohl Fiscale und Advocaten als andere Gerichtspersonen nicht wollen zugelassen wissen, wann sie die behörige Capacität nicht haben und solche in Proberelationen und Examinationibus nicht gehörig gezeigt haben; so gar daß auch in dem Edicto vom 16. Decembris [!] 1723[1]) diejenigen, so nicht geschickt befunden worden und an die Recruten-Kassa Gelder gezahlt haben, dessen sollen verlustig sein und abgewiesen werden. Maßen dann denen Justiz-Collegiis, wobei eine oder andre von solchen Personen bestellet wird und auf deren Pflicht und Gewissen Wir es hierin sonderlich ankommen lassen, [befohlen worden,] solchem nachzuleben und mit Nachdruck darüber zu halten verbunden sein und, wann sie hierin ihre Pflicht nicht behörig beobachten, Gott und Uns dermaleinst deshalb werden Rechenschaft geben müssen. Wir befehlen Euch auch nochmalen zu allem Ueberfluß, insonderheit deshalb genaue Aufsicht zu haben und Eure Pflicht, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, ohne einiges Ansehn der Person hierin jedesmal zu beobachten, und zwar um so mehr, als die Bestellung dergleichen zur Justiz gehörigen Personen jedesmal unter der selbst sich verstehenden Condition hinreichiger Capacität beschiehet, sonderlich auch fiscalische Bediente, denen Unsere

---

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 155. S. 327.

Sachen, auch causae piae und miserabilium personarum oft anvertrauet werden müssen, mit gnugsamer und behörig gezeigter Capacität müssen zu sehen [!] sein; . . . . Hinkünftig habt Ihr es bei dem Examine oder wenigstens bei Ausarbeitung eines gewissen Thematis, da libellus, exceptio, replica et duplica ausgearbeitet werden müssen, zu lassen, vorher aber persönliche Sistirung und sodann Attestata wegen der academischen Studien zu fordern, auch vornehmlich nachzufragen, ob ein solch Subjectum auf Unsern Universitäten studirt, auch disputiret, als welche Wir vor andern befordert wissen wollen. Wornach auch das dortige Officium zu bescheiden, so bedorfenden Falls bei vorkommenden Fällen mit zu vigiliren hat.

198. Bericht der Pommerschen Regierung.

Stettin, 26. März 1728.

Conc., gez. Massow, Grumbkow. — St.-A. Stettin. Herzogl. Stettin. Archiv. Pars I. Tit. 80. Nr. 538.

Versuch der Regierung, die Stellung zu den Hofgerichten und dem Consistorium wie vordem zu gestalten.

Nach der hiesigen Regimentsverfassung de anno 1654 stehen die Königl. Hofgerichte und das Consistorium ratione der Verfassung unter der Regierung und dahero sein a tempore fundationis sämtliche Bediente bei sothanen Justiz-Collegiis vom höchsten bis zum niedrigsten von der Regierung in Eidesgelübde genommen und die Introductiones derer membrorum a regimine veranlasset worden. Seit der Zeit aber, daß die Regierung anhero verleget, hat man solches nicht observiret, woraus, wie wir in copeill. beiliegender Relation[1]) E. K. M. bereits . . vorgetragen, nichts als Unordnungen entstehen, und die unter so vielen weisen Deliberationen eingeführte Landesconstitution entkräftet wird. Wir leben des . . Vertrauens, E. K. M. werden . . geruhen, Dero Landesregierung bei der ihr hierunter verliehenen Autorität zu schützen und . . zu verordnen, daß hinkünftig alle Bediente das juramentum fidelitatis

[1]) Fehlt. Nach einer Notiz im Bericht vom 20. December 1731 war sie unterm 13. September 1723 abgestattet worden.

vor der hiesigen Regierung, woselbst ohnedem alle Rangstreitigkeiten decidiret werden, abstatten sollen.

Da eine Antwort nicht erfolgte, so wandte sich die Regierung unterm 2. März 1729 an Plotho mit der Bitte, der Geheimen Kanzlei den neuerlichen Gebrauch zu verweisen, bei Besetzung der Chargen bei den Hofgerichten und dem Consistorium die Regierung zu „präteriren".

Es erhellt aus den Akten nicht, ob irgend eine Anweisung an die Kanzlei deswegen ergangen ist. Erst als Grumbkow, der Pommersche Kanzler, in einer Vorstellung, Berlin, 19. November 1731, darauf zurückkam, nahm man in Berlin, augenscheinlich auf Veranlassung Coccejis, davon Notiz und forderte unterm 1. December 1731 ein Gutachten der Regierung über Grumbkows Vorstellung ein (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Schlippenbach, Cocceji, Broich). Diese wies darauf unterm 20. December 1731 auf ihre wiederholten Berichte hin, die sich mit jener Vorstellung inhaltlich deckten. Wie aus den Akten hervorgeht, wurde dann noch eine Gegenvorstellung des Cösliner Hofgerichts der Regierung zugesandt. Weiter ist nichts aus ihnen zu entnehmen.

199. Erlaß an das Geheime Justizcollegium.

Berlin, 27. März 1728.

Mylius II. 1. Nr. CCXLIX.

Rechtsstreitigkeiten des Königs mit den Kur- und Neumärkischen Vasallen gehören vor das Geheime Justizcollegium.

200. Schreiben Görnes an das General-Directorium.

Berlin, 5. April 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXXI. Sect. I. Nr. 3.

Görne und die Meinungsfreiheit der Beamten.

Nachdem mir die Clevischen Acta in Mühlensachen zugefertiget worden, so habe unter andern wahrgenommen, daß der dortige Kriegsrath Schmitz in seinem Voto mehr Sachen contra jura et regalia Sr. K. M. avanciret, als ein gedungener Advocatus derer Stände thun würde. Und ob er zwar die Motiven, welche ihn

hiezu gebracht, von weitem hergeholet, so siehet doch ein jeder, daß alles aus einem bloßen pruritu, der neuen Verpachtungseinrichtung etwas anzuhängen, geflossen. Was des Herrn Geheimten Finanz- &c. Raths von Börstel Hochwohlgeb. in margine notiret, kann zur Refutation dieses Scripti gnugsam dienen; was aber die commissarische Einrichtung anbetrifft, kann ich mit einer bloßen Widerlegung nicht zufrieden sein, sondern wenn auch gleich S. K. M. . . nicht ressentiren wollten, daß ein Cameralist öffentlich Dero Landeshoheit und Jura angreift, solches im Lande divulgirt und unzählige odia auf diejenige, welche pflichtmäßig pro Rege sentiret, ziehen will, so ist doch, so lange noch Subordination statuiret worden, nicht erlaubt gewesen, wider Grund sich solcher Expressionen zu bedienen, die man gegen ihn als Subalternen nicht gebrauchen würde; und ersuche demnach ein . . General-Directorium, dem Generalfiscal aufzugeben, daß er diesen unruhigen Schmitz seiner Conduite und Schreibart halber belangen möge; wie dann nicht minder in der Sache, die Clevischen Dienste betreffend, vor dasjenige, was anzüglich und gegen das Königliche Interesse von ihm geschrieben worden, er zur Verantwortung gezogen werden muß.

Unterm 8. April 1728 ließ darauf das General-Directorium einen Erlaß an Duhram ergehen, wonach er „sein Bedenken eröffnen solle, ob Schmitz dadurch, daß er anstatt Unsere jura zu defendiren vielmehr dieselbe anzufechten sich unterstanden, verdienet habe, fiscaliter belanget zu werden". Der Clevischen Kammer wurde das Mißfallen des General-Directoriums ausgedrückt, daß Schmitz sich derart gegen die Freiheit zu votiren vergangen habe (Conc., Auf Specialbefehl gez. Görne). Da Duhram für bedenklich erklärte, gegen Schmitz in dieser Sache vorzugehen, zumal er sein nicht in unpassenden Ausdrücken abgestattetes Gutachten weder zur Unzeit noch ungebührenden Ortes übergeben habe, und außerdem „auch andere und zwar die meiste Membra [scil. der Kammer] gleicher Meinung gewesen", so wurde im General-Directorium 21. September 1728 beschlossen, vorläufig nichts zu thun. Man wollte erst noch den Bericht der Kammer erwarten. Was danach geschah, geht aus den Akten nicht hervor.

201. Instruction für Görne.

Berlin, 8. April 1728.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 56.

Instruction für Görne zu seiner neuen Reise nach Preußen.[1])

Nachdem S. K. M. . . resolviret, Dero Wirklichen Geheimten Etats- und mitdirigirenden Ministre des General-Directorii von Görne abermal nach Preußen zu schicken und denselben wegen seiner Verrichtungen, wie hiemit geschiehet, zu instruiren; so lassen Sie es zwar dabei . ., daß er als dirigirender Ministre während seiner Anwesenheit in Preußen sich des Generalwerks annehmen und dahin sehen solle, daß alles instructionsmäßig fortgeführet werde, in specie aber committiren Sie ihm dabei:

1. das Litthauische Generalverpachtungswesen dergestalt, daß er sowohl über die richtige als baldige Endschaft desselben halten, mit seinen Nebencommissarien von allen Vorfallenheiten fleißig referiren und nach geendigter Verpachtung von demjenigen, was S. K. M. bereits . . befohlen haben, pflichtmäßigen Rapport abstatten solle, und da

2. hiebei in Vorschlag gekommen, ob nicht den Generalpächtern zu erlauben sei, wenn etwa ein oder ander Unterthan die obgleich leidlich gesetzte Geldzinser schuldig bliebe, selbige abverdienen zu lassen und zu dem Ende dergleichen extraordinäre Hand- und Spanndienste auf ein gewisses zu setzen, so lassen es zwar S. K. M. bei dem wegen der Unterthanendienste und Scharwerks vorhin gemachten Reglement und wollen die Unterthanen über die darin gesetzte Anzahl Tage zu mehrern Diensten und Scharwerk nicht angehalten wissen. Wenn aber jedoch ein oder ander Unterthan die Geldzinser schuldig bliebe und selbige entweder mit der Hand oder mit dem Gespann abverdienen wollte, die Litthauische Deputation auch auf ihre Pflicht finden sollte, daß solches ohne Versäumung der Unterthanen Haushaltung und ohn' Ruin ihres Gespanns geschehen könne, so sind S. K. M. in solchem Fall damit . . zufrieden,

[1]) Nach den Marginalien des Königs zu den von Görne ihm unter dem 2. April übergebenen Punkten. — Görne begleitete auf dieser Reise sein Sohn, der Kurmärkische Kriegs- und Domänenrath, der sich in oeconomicis habilitiren wollte.

weil die Deputation hauptsächlich vor die Conservation der Unterthanen mit stehen muß, und hat die Deputation in dergleichen Fällen solche extraordinäre Dienste pflichtmäßig dergestalt zu taxiren, daß den Unterthanen dabei nicht zu nahe geschehe, auch darüber Unsere . . Approbation einzuholen, weshalb an selbige die copeilich beigefügte Verordnung ergangen . . .

3. Wegen derjenigen 2 Hüfner, so in Ermangelung der Hülfe von erwachsenen Kindern oder genugsamen Gesindes und Angespanns die 2 Hufen nicht bestreiten können, sondern mehrentheils die eine wüst liegen lassen, soll der p. von Görne und die Einrichtungscommission hiernächst besonders instruirt werden.

4. Wollen S. K. M. zwar so viel möglich teutsche bemittelte Leute zu Generalpächtern in den Litthauschen Aemtern angenommen wissen. Wenn aber nicht lauter teutsche tüchtige Generalpächter zu finden wären und sich dergleichen Preußen als der Amtmann Simoni dazu angeben sollten mit der Versicherung, daß sie auf teutsche Art wirthschaften wollen, so hat der von Görne und die Einrichtungscommission davon zu berichten und darüber S. K. M. . . Approbation einzuholen.

5. Wegen Exercirung des Salzregals in Preußen lassen es S. K. M. bei der bisherigen Verfassung und den gefertigten Proberegistern unveränderlich bewenden und wollen darüber sonder Raisonniren noch ferner gehalten wissen.

So viel aber den durch Verbietung der Ausfuhr des Boysalzes zu Lande zu verschaffenden auswärtigen Debit und die von den Polnischen Städten in dem des Falls übergebenen Memorial darüber gethane Vorschläge betrifft, hat der von Görne die Sache mit der Preußischen Kammer reiflich zu überlegen und sodann nebst derselben davon pflichtmäßig zu berichten, immaßen S. K. M. an die Kammer dieserhalb auch das nöthige . . rescribiret haben. So soll er auch

6. mit itzt gedachter Kammer erwägen, ob und welcher Gestalt wegen des Hufen-Catastri und wegen Beitreibung der Steuern, wie auch wegen der Remission vor die verunglückte Contribuenten eine bessere Einrichtung zu machen sein möchte, und wollen S. K. M. zu dem Ende die Praestanda vom Amt Brandenburg aus dem

Catastro extrahirt wissen, worauf sodann solches in loco mit gewissen Deputirten des Amts durchgegangen und davon pflichtmäßig anhero berichtet werden soll, damit S. K. M. sehen mögen, wie das Werk ausfalle, ohn daß Sie des Falls besondere Unkosten anwenden dürfen. Was sowohl dieserhalb als wegen der übrigen mit der Kammer zu überlegenden Punkte an dieselbe rescribiret, solches zeiget die abschriftliche Beilage.

7. Bleibt es dabei, daß vorhin befohlenermaßen in den neuen Litthauischen Städten das Bier und der Branntwein gegen Erlegung der geordneten Accise und Tranksteuer aus den Aemtern eingeführet werden soll, gestalt denn S. K. M. auch über die in solchen neuen Städten bereits vorhandene Braueigen vor der Hand keine mehre Braueigen angesetzt wissen wollen, und zeigen die abschriftlichen Anlagen, was auch dieserhalb in specie auch wegen Darkehmen an die Kammer zu Königsberg ergangen.

8. Hat er mit der Kammer zu überlegen, wie weit die Einfuhr der fremden Waaren zur einländischen Consumption, auch auf was vor Sorten selbige noch ferner zu restringiren, imgleichen

9. wie denen sich etwa befindlichen Beschwerden der Stadt Königsberg, weshalb Uns verschiedenes bereits zu Ohren gekommen, abzuhelfen sein möchte, habt Ihr mit Unserer dortigen Kammer zu überlegen und Vorschläge zu thun, imgleichen welcher Gestalt

10. die Woll- und Leinenmanufacturen in Preußen und Litthauen in mehres Aufnehmen zu bringen, über welches alles der p. von Görne die Vorschläge mit der Preußischen Kammer zu concertiren und baldmöglichst einzusenden hat, wie denn auch S. K. M. . . geneigt sind, zu Beforderung der Leinenmanufactur derselben gewisse Regimenter zur Lieferung zu assigniren.

12. Schließlich wollen S. K. M. den von Görne mit allen neuen Nebencommissionen . . verschonen, damit er dieser Instruction so viel accurater nachleben und den schweren Commissionskosten so viel eher ein Ende machen könne, was ihme aber vorhin bereits wegen Regulirung des Remissionswerkes befohlen worden, solches hat er gehörig zu bewerkstelligen.

202. Votum Görnes inbetr. eines neuen Generalaccisetarifs in Cleve-Mark.[1])

Berlin, 10. April 1728.

Eigenhändig. — Gen.-Dir. Gen.-Accise- und Zoll-Dep. Westphalen (Alte Provinzen). Tit. XII. Nr. 1.

Plan eines neuen Cleve-Märkischen Accisetarifs.

. . . Weil . . klar bleibt, daß eine Partei dem Commercio und Lande zu viel favorisiren, die andere demselben die Kehle noch enger zuschnüren will, und dann erst ausgemacht werden muß, ob das Land mehrere Erhöhungen tragen kann, angesehen, wenn ein Ausfall käme, die Verantwortung zu groß werden möchte, so stelle dahin, ob nicht am besten, bei itziger bekannten Crisi das Werk noch etwas ruhen zu lassen; da ich denn hiernächst gewiß nicht negligiren will, dasselbe am ersten wieder aufs Tapis zu bringen.

Diesem Votum zufolge wurde vorerst im General-Directorium beschlossen (25. April 1728), die Angelegenheit bis zur Rückkehr Görnes aus Preußen ruhen zu lassen. Schließlich wurde am 8. Juni 1729 die Clevische Kammer dahin beschieden, daß nach reiflicher Erwägung für dienlich gehalten worden sei, „es mit dem neuen Cleve-Märkischen Accisetarif noch zur Zeit auf dem bisherigen Fuß zu lassen" (Conc., gez. Görne).

Als Görne 1730 in den westlichen Provinzen war, hat er dann zu der Frage erneut Stellung genommen.[2])

203. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 14. April 1728.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1 a.

Besetzung einer Stelle in der Clevischen Kammer.

Der Clevische Kriegs- und Domänenrath v. Hymmen sei vor einigen Tagen gestorben. Das General-Directorium will sich nach einem tüchtigen Nachfolger umthun.

Friedrich Wilhelm bemerkte hierzu:

„sollen ein recht Habillen kamera[listen] von hier vorschlagen
F W."

Am 18. Mai meldete das General-Directorium, für die Stelle Hymmens habe sich einer Namens Eller gemeldet, den der König unlängst

[1]) Vgl. dazu Bd. IV. 1. Nr. 298. S. 600.

[2]) Vgl. daselbst.

in die Kurmärkische Kammer habe setzen wollen. Görne habe erklärt, er zweifle nicht an Ellers Capacität, derselbe sei ihm aber nicht bekannt. Görne schlägt dafür seinen bisherigen Secretär Johann Friedrich Colberg vor. Der König verfügte darauf:

„kolberg soll haben F W.“[1]

Als das General-Directorium am 22. Juni bat, Colberg noch 2 Monate in Preußen bei den Verpachtungsarbeiten mit Görne zu belassen, lehnte das der König mit der Verfügung ab:

„ordre das er citto nach kleve gehe F W.“

---

204. Bestallung vor Christoph Heinrich Vorhoff als Kriegsrath und adjungirten Licentdirector zu Königsberg.

Berlin, 16. April 1728.

Conc., gez. Grumbkow. — General-Directorium Ostpreußen. Materien. Tit. LXXXV. Sect. II. Nr. 8.

Bestallung des adjungirten Licentdirectors zu Königsberg.

Wir . . thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß nachdem durch anderweites Avancement des Kriegsraths und bisherigen adjungirten Licentdirctors zu Königsberg Schumacher[2]) Bedienung vacant geworden, Wir . . resolviret, den bisherigen Regimentsquartiermeister vom Waldauschen Regiment Christoph Heinrich Vorhoff wegen desselben Uns gerühmten guten Qualitäten und Geschicklichkeiten hinwiederum dazu anzunehmen und zu bestellen . . . .

Absonderlich hat er, der Kriegsrath Vorhoff, als adjungirter Licentdirector bei der Licentkammer, woselbst er nächst dem Licentdirector Weyher Sitz und Stimme haben soll, dahin zu sehen, daß die Commercirende und Schiffer oder andere, so bei der Licentkammer zu thun haben, so viel möglich schleunig abgefertigt, denenselben auch auf keinerlei Weise übel begegnet, die daselbst vorkommende Streitigkeiten ohne Weitläuftigkeit nach Recht und Billigkeit sofort abgethan, die Zoll- und Licentgefälle richtig berechnet, auch darüber accurate Bücher und Rechnungen geführet, die Licentkassen auch sowohl zu Königsberg und Pillau als zu Memel und übrigen Licentorten beständig in guter Richtigkeit gehalten werden.

---

[1]) Erlaß vom 25. Mai 1728 darauf an die Clevische Kammer (Abschrift in St.-A. Düsseldorf. Clev. Akten XI a. Nr. 15).

[2]) Elias Schumacher war als Cabinetssecretär nach Berlin berufen worden.

Im Uebrigen entspricht die Bestallung fast wörtlich der Instruction (Abschnitt 1—10), die Elias Schumacher 3. Mai 1723 erhalten hatte (siehe Bd. IV. 1. S. 148—151). An Stelle des Abschnitts 11 heißt es hier:

Wenn sonst etwas vorkommen sollte, wovon in dieser Bestallung und Instruction nichts enthalten, hat er sich bei der Kriegs- und Domänenkammer zu melden, sonst auch nach denen vorhin an die Licentkammer ergangenen Verordnungen sich zu achten und in allen Stücken sich dergestalt zu bezeigen, wie es einem rechtschaffenen, geschickten, treuen, fleißigen und gewissenhaften Kriegsrath und adjungirten Licentdirector eignet und gebühret und seine zu leistende Eidespflicht solches erfordert.

Für seine Dienste erhält Vorhoff bei Lebzeiten Weihers 450 Rthlr. aus den Licentgefällen nebst den 100 Rthlr. Douceurgelder aus dem Antheil des Königsberger Magistrats vom Pfundzoll, und zwar vom 1. Juni ab. Zum Schluß werden ihm die üblichen Rechte der Titularkriegsräthe zugesichert und für den Fall des Todes von Weiher bei genügender Qualität Nachfolge in dessen Stellung und Gehalt.[1])

---

205. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 20. April 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 13. Vol. 1.

Die Räthe sollen die Unterthanen nicht mißbrauchen.

S. K. M. ꝛc. haben an Dero Provinzialkammern Ordre ergehen lassen,[2]) daß, wenn künftig jemand aus denen Collegiis von ihnen auf die Aemter geschicket wird, keiner sich unterstehen soll, bei denen Beamten umsonst zu zehren, sondern ein jeder alles, was er von dem Beamten nimmt, bezahlen soll, und zwar dergestalt, daß der Beamte bei anzustellender Untersuchung mit einem Eide erhalten kann, daß er nichts umsonst gegeben habe, sondern sich alles nach dem Werth habe bezahlen lassen. Dannenhero haben

---

[1]) Durch Erlaß vom 3. Februar 1730 erhielt Vorhoff, da Weiher nunmehr zu alt sei, Sitz und Stimme in der Königsberger Kammer. Er solle fortan in den Commercien- und Licentsachen den Vortrag haben (Conc., gez. Grumbkow).

[2]) 20. April 1728 d. Potsdam. — Ausf. z. B. im St.-A. Magdeburg. Magd. Kammer. I. Abth. Nr. 85.

Sie Dero General-Directorio solches hierdurch bekannt machen wollen, mit . . Befehl, jederzeit mit Nachdruck darüber zu halten.

Unter dem 21. April erging darauf von Seiten des General-Directoriums eine entsprechende Ordre an alle Kammern (Conc., gez. Grumbkow, Creutz).

Unter dem 13. November 1734 wurde diese Ordre wie die vom 12. Mai 1729 (siehe daselbst) noch einmal eingeschärft. Die Kammerpräsidenten sollten sich überall erkundigen und eventuell remediren, „immaßen Wir auf keine Weise zugeben wollen, daß Beamte, Pächter und Subalterne belästigt werden".

---

206. Schriftwechsel zwischen Plotho und dem General-Directorium. 22. April — 31. August 1728.

Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. LXVII. Nr. 1.

Differenzen zwischen Regierung und Kammer in Minden.

Am 22. April 1728 richtete Plotho folgendes Schreiben an das General-Directorium (Ausf.):

Einem . . General-Directorio wird beliebig sein, sich gütigst zu erinnern, wie eine Zeither verschiedene Differentien zwischen der Mindisch-Ravensbergischen Regierung und dortiger Kammer in puncto jurisdictionis entstanden, darüber die Justiz gehemmet und von denen darunter leidenden Parteien vielfältig darüber doliret worden.

Es cessiren auch bis dato die Querelen deshalb nicht, und scheinet meines . . Davorhaltens fast kein ander Mittel zu sein, als daß Deputati aus beiden Collegiis ernennet werden, so sich zusammenthun, die streitige Punkte durchgehen, so weit möglich applaniren, allenfalls pflichtmäßige Gutachten erstatten, und habe bei Anwesen des Geh. Ober-Finanz-, Krieges- und Domänenraths, auch Mindischen Kammerpräsidenten von Borcks und des Geheimen Raths und Directoris Culencamps[1]) so viel verspüret, daß denenselben dieser innocente Weg nicht zuwider gewesen.

Wann EE. EE. solches zu agreiren geruhen möchten, so stelle zu beliebigem Gefallen, wen Dieselbe aus der Kammer zu ernennen gut finden möchten. Wegen der Regierung habe schon einige Zeit

[1]) Borck und Kulenkamp waren in Berlin zur Berathung über eine Neuregulirung des Landzollwesens im Herbst 1727 gewesen (Vgl. Nr. 166. S. 281).

her auf des Wirklich Geheimen Etats-Ministri von Treskow E.[1]) und den Regierungsrath Culemann meine Absicht wohl darum gerichtet, weil diese beide von diesen Sachen völlig informiret sein, des Frhrn. von Treskow E. auch vermeinen, vor Dero Abreise nach Regensburg diese Commission mit expediren zu können.

Zu mehrerer Erläuterung und Beforderung der Sache füge noch . . eine Designation dererjenigen Sachen bei, von welchen mir bekannt, daß beide Collegia streitig sein,[2]) und werden Dieselben allenfalls die etwa sich findende übrige Differentien schon an Hand zu geben wissen.

EE. EE. ersuche ganz dienstlichst, mir unbeschwert baldige gütigste Antwort hierüber zukommen zu lassen.

Wie das General-Directorium Plotho am 29. April 1728 mittheilte, erließ es am selben Tage den Befehl an die Mindische Kammer (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch), sich „mit der Regierung wegen der specificirten und andern strittigen Sachen per deputatos zusammen zu thun und solche noch vor Abreise Unseres . . v. Treskow zu heben oder gemeinschaftlich davon zu Unserer . . Decision anhero zu referiren“.

Am 30. Juni 1728 fand die Conferenz unter dem Vorsitz von Treskow statt; von der Regierung waren dazu Derenthal und Cuhlemann, von der Kammer Valcke abgeordnet worden. Die erste Differenz betraf die Verhinderung einer Execution durch die Kammer, die erst auf ihren Bericht in der betr. Angelegenheit hatte beschieden sein wollen, während die Regierung auf sofortiger Execution bestand; es wurde beschlossen, an das Oberappellationsgericht davon zu berichten. In der zweiten Streitsache handelte es sich um ähnliches; in einer Forderungssache war befohlen worden, die Güte inter creditores zu versuchen und zu sehen, das strittige Gut um ein Billiges für den König zu erwerben, worauf sich die Regierung nicht hatte einlassen wollen. Bei der dritten Differenz erklärte die Kammer die Kläger, Besitzer von altadligen und dem König cum nexu feudali verhafteten Lehngütern für Amtsunterthanen und Markinteressenten und

[1]) Ahrend Heinrich von Treskow, bis 1723 Mindischer Regierungsrath, seit 18. December 1723 Nachfolger von Korffs als Landrath in Minden (Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. VIII a. Nr. 1), war 7. April 1728 zum Wirklichen Geheimen Rath ernannt worden (Conc., gez. Ilgen. R. 9. J. 3), wohl um in Regensburg beim Reichsconvent, wohin er geschickt wurde, würdig auftreten zu können. Treskow starb übrigens schon 29. Juli 1728 (Bericht der Mindischen Regierung vom 5. August 1728). Vgl. auch Band I. S. 568. Anm. 1.

[2]) Vgl. unten.

die Beklagten, eine Gemeinheit, als Amtsmark,[1]) während die Regierung und Treskow sich ganz energisch dagegen aussprachen. Da der Kammerdeputirte bei seiner Ansicht verblieb, so schlug Treskow schließlich folgenden Mittelweg vor: Wenn in Königlicher Mark zwischen Amtsunterthanen und Adligen oder Besitzern solcher Güter über Hude und Weide rc. Streit entstünde, sollten die Adligen, wenn sie actores, zwar das forum der Amtsunterthanen, nämlich die Aemter in prima instantia dem Justizreglement gemäß aufsuchen, in secunda aber oder wenn dieser oder jener appelliren wollte, sollte die appellatio immer bei der Regierung introducirt, aber von dieser der Kammer Nachricht ertheilt werden, worauf die Sache coram judicio mixto untersucht und entschieden würde. In andern adligen Marken dagegen könne die Kammer keine Concurrenz prätendiren, wenn von den markherrlichen Sprüchen appellirt oder von der Markgenossenschaft über die Markherren selbst geklagt werden sollte. — Dieser Vorschlag wurde ad referendum genommen. ad 4 bestand überhaupt keine Differenz, vielmehr war nur die Antwort der Kammer auf eine Anfrage der Regierung noch nicht erfolgt. Bezüglich des 5. Falles, einer Schuldforderung wider die Stadt Lübbecke, nahmen die beiderseitigen Deputati den Vermittelungsvorschlag Treskows ad referendum, wonach die jurisdictio in Stadtschulden- und andern Justizsachen wider Städte und Magistrate der Regierung allein überlassen bleibe, und die Kammer nur, wenn es zur Execution komme, von der Regierung herangezogen werde, damit man nicht gegen das Competenzreglement verstoße. Der 6. Punkt war von geringerer Bedeutung.

Das Protocoll dieser Conferenz übersandte Plotho zugleich mit einem Anschreiben am 10. August 1728 dem General-Directorium (Ausf.) mit der Bitte, da nach dem Berichte der Regierung die Approbation der Kammer noch nicht erfolgt sei und noch einige andere Differenzen sich fänden, an die Kammer die weiter nöthigen Ordres ergehen zu lassen und ihm Nachricht davon zu geben, damit die Regierung mit behöriger Resolution versehen werden könne.

Die gewünschte Nachricht erhielt Plotho unterm 31. August 1728 (Conc., gez. Katsch). Auf den ersten Punkt werde man erst nach Einsicht in die Akten resolviren; jedenfalls müsse die Regierung den Sachen noch einigen Anstand geben. ad 2 könne wohl erst anbefohlener Maßen die Güte bei dem foro versucht werden, an dem die Sache hänge. ad 3

[1]) Zu den schwierigen Fragen inbetr. der Marken, die oft Streit hervorriefen, vgl. Spannagel, Minden-Ravensberg S. 180/1.

approbirte das General-Directorium Treskows Vorschlag. ad 5: die Städteschuldensachen sollten in judicio mixto von der Regierung und Kammer abgethan werden.

207. Erlaß an den Kanzler von Grumbkow in Stettin.

Berlin, 23. April 1728.

Conc., gez. Knyphausen. — R. 30. Nr. 413.

Kirchenpolitische Anordnungen in Lauenburg-Bütow.

Wir lassen Uns . . gefallen, daß nach Eurem sub dato des 2. hujus gethanem . . Vorschlage[1]) der Ritterschaft im Lauenburg- und Bütowischen bei dem bevorstehenden Landtage aufgegeben werde, einen Instigatorem zu wählen und zu Unserer . . Confirmation zu präsentiren, welcher auf die daselbst in puncto des Ehebruchs und der Hurerei vorgehende Sünden inquirire und dieselbe bei denen einfallenden Juridiquen zu weiterer Untersuch- und gehöriger Bestrafung anzeigen und prosequiren könne; imgleichen daß die bisher bei den adelichen Kirchen gewesene Confraternität dahin geändert und extendiret werde, daß die Prediger aus den Städten mit dazu gezogen und ein ordentlicher Synodus errichtet, auch, wie solches am besten ins Werk zu setzen, von Euch ein Project verfertiget und zu Unserer Approbation eingesandt werde. Allermaßen Ihr denn wegen des einen und des andern Punkts das nöthige zu beobachten.

Ob es zur Bestellung eines Instigators kam, geht aus den Akten nicht hervor. Es wird nur daraus ersichtlich, daß man bis zum Jahre 1734 noch nicht wußte, wie man ihn besolden solle.

Uebrigens wies die Ritterschaft den Vorschlägen Grumbkows gegenüber darauf hin, daß ein solcher Instigator — allerdings in Polen ansässig — für Lauenburg-Bütow bereits existire.

[1]) Abschrift. — Grumbkow hatte bemerkt, „daß unter der Ritterschaft viele Sünden in puncto sexti vorgehen und garnicht bestrafet werden, weil die vornehmsten von Adel patroni ihrer Kirchen seind . . . ., und daß, weil die Prediger der Adelichen mit denen Predigern aus den Städten nichts zu thuen haben wollen, viele Unordnungen in Kirchensachen und wegen derer zu publicirenden Edicten vorgehen“.

208. Erlaß an die Preußische, Pommersche und Neumärkische Kammer.

Berlin, 24. April 1728.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 18.

Die Räthe sollen alle 3 Jahre mit ihren Departements wechseln.

Wir finden . . gut, daß die Räthe mit ihren Departements bei den Aemtern, so sie haben, umwechseln, und befehlen Euch demnach hiemit . ., das Project zu solcher Umwechselung zu Unserer . . Approbation forderſamst einzusenden und zugleich zu melden, welcher Gestalt die Aemter-Departements bis anhero eingetheilt gewesen. Gestalt Wir dann auch mit dergleichen Umwechselung alle drei Jahre continuirt wissen wollen, damit sich die Räthe insgesamt die Aemter bekannt zu machen Gelegenheit haben mögen.[1])

Unterm 2. Mai 1728 erging ein ähnlicher Erlaß an die Magdeburgische und Kurmärkische Kammer.[2])

209. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin, 26. April 1727.

Conc., gez. Plotho. — R. 9. J. 7.

Proberelationen.

Am 24. December 1727 erhielt Levin Friedrich v. Bismarck die Bestallung als Hof- und Kammergerichtsrath.[3]) Da seine Proberelation Anlaß zu einigen Ausstellungen gab, so erging am 26. April der folgende Erlaß an das Kammergericht:

Es ist des neu bestellten Kammergerichtsraths von Bismarck elaborirte und von Euch ohnlängst vermittelst Eures . . Berichts eingesandte relatio pro statu durch gewisse Commissarien examiniret und von denenselben außer dem, so in Eurem Bericht enthalten, ein und anders erinnert worden; es gehen jedoch die Examinatores nebst

[1]) Vgl. dazu Bd. V. 11. August 1734 bis 2. August 1739.

[2]) Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. III. Nr. 13.

[3]) Die Ernennung erfolgte auf Bitten des Vaters des jungen Bismarck, des Directors und Landraths der Altmark Christoph Georg von Bismarck. Gleichzeitig wurde dessen zweiter Sohn Hans Christoph zum Altmärkischen Obergerichtsrath ernannt. Zur Lebensgesch. Levin Friedrichs vgl. Sonnenschmidt, Gesch. des Obertribunals S. 435.

Euch dahin, daß Referens gute fundamenta in jure gezeiget, durch fernern Fleiß, was in praxi noch abgehet, ersetzen und also hiernächst Unserer ihm ertheilten . . Bestallung gemäß gute Dienste werde leisten können. Referent excusiret sich auch selbst in beiliegendem Supplicato, wann er vielleicht aus Eilfertigkeit gefehlet.

Ihr habt also denselben zwar gewöhnlicher Maßen nach abgelegter Pflicht ad sessionem et votum zu admittiren, und Ihr, Unser p. von Cocceji, als Präsident, deshalb zu sorgen, ihn aber zu bedeuten, daß er sich besten Fleißes zu bemühen, um mehr und mehr sich zu Unserm Dienst und der ihm . . anvertrauten Function zu qualificiren und, was ihm in praxi noch fehlet, zu ersetzen, auch in dergleichen Sachen, worauf zuweilen der Parteien Wohl und Weh beruhet, alles wohl zu erwägen, mithin dasjenige zu beobachten, wozu ihm seine Pflicht anweiset.

Es wird aber hinkünftig gut sein, daß zuvorderst derjenige, so pro statu referiren soll, angewiesen werde, daß die Relation nach dem Reichs-Stylo gemachet, eine kurze species facti prämittiret und nach verfertigtem extractu actorum und examinirten substantialibus, auch nach Beschaffenheit formalibus das genus actionis angewiesen und beleuchtet, sodann, ob selbiges nach seinen requisitis erwiesen oder noch zu erweisen sei, und, wie die dagegen eingewandte exceptiones beschaffen, examiniret und deshalb ein rechtliches Votum abgefasset, auch darin der punctus expensarum erwogen werden müsse.

Ihr, Unser p. von Cocceji, als Präses, werdet auch von selbsten, um geschickte Subjecta in das Collegium zu bekommen, dahin sehen, daß Unserer . . Intention wegen Erforschung der Capacität derjenigen, so bei dem Kammergericht wollen employiret sein, ein . . Gnügen geschehe, und dabei die Verfügung machen, daß bei Nachseh- und Erwägung der Proberelation man mehr specialisiren und dasjenige, was zu einer Proberelation erfordert wird, ob dabei ein Mangel erscheine oder nicht, bemerken möge, damit Wir nach Befinden auf einkommende Berichte desto eher . . resolviren und das Gerichte selbst desto mehr versichert sein könne, ein geschicktes Mitglied zu bekommen. Die eingesandte Proberelation gehet hiebei zurück.

210. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 30. April 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. I.

Auscultatoren haben sich mit ihren Wünschen betr. Gehalts bis zur nächsten Vacanz zu gedulden.

Demnach S. K. M. 2c. verschiedentlich wahrgenommen, daß sowohl bei Einsendung derer Etats als sonsten Anfragen und Vorstellungen wegen der Auscultanten in Dero Provinzialkammern beigefüget und um neue Salaria für dieselben angehalten worden, als haben . . S. K. M. Dero General-Directorio hiedurch ein- für allemal . . declariren wollen, daß Sie mit dergleichen Gesuch neuer Salarien für die Auscultatores weiter im geringsten nicht incommodiret sein wollen, allermaßen Sie die Auscultatores bloß in der Absicht angenommen, damit es nicht an geschickten und brauchbaren Leuten fehle, wobei aber solche weder Tractaments noch Votum und Session haben, sondern alsdann erstlich, wann jemand von denen ordinären Membris abgehet, die Auscultatores bei verspürter ihrer Geschicklichkeit an derer abgehenden Stelle employiret werden sollen; wie denn ohne dies schon die Collegia gar zu stark besetzet sind, da es doch nicht sowohl auf die Menge der Leute, sondern deren Capacität und Fleiß ankommt.

Demgemäß Erlaß an alle Kammern, Berlin, 6. Mai 1728.

211. Schriftwechsel über die Besetzung der Stellen im Mörsischen Landtage.

30. April 1728 bis 31. October 1731.

St.-A. Düsseldorf. Oranien-Meurs. Landtagssachen. Nr. 135.

Besetzung der Stellen im Mörsischen Landtage.

Unterm 30. April 1728 stellte C. W. von Steiner Frau zu Meer vor (Ausf.), daß nach der Polizeiordnung vom 22. August 1678 das adlige Stift und Kloster Meer unter andern geistlichen Stiftern auf seiner tour zum Mörsischen Landtag zu beschreiben und dabei anzunehmen sei. Diese Verordnung, die auf uralter Possession und Qualification beruhe, sei vom König anerkannt und confirmirt, aber wegen der Kriegs- 2c. Troublen noch nicht zur Wirkung gekommen. Der König werde gebeten, das Kloster bei diesem Rechte zu schützen.

Als daraufhin der Prior zu Meer zu dem nächsten Landtage zugelassen und der Abt zu Altencamp nicht eingeladen wurde, beschwerte sich dieser unter dem 22. November 1728 und, als er damit nicht prosperirte, in einer Immediateingabe beim König unter dem 20. Januar 1729.

In dem Berichte, den die Mörsische Regierung darauf entwarf,[1]) heißt es,

„daß E. K. M. ein indisputables Recht haben, die Deputirten aus denen Geistlichen, Adelichen und Bauernstand zu erwählen, ausgenommen, daß der Prälat von Werden vor alle Zeit zufolge Specialvergleich dazu muß genommen werden."

Drost und Beamte und an deren Stelle die Regierung habe nach der Polizeiordnung das Recht, die anderen Geistlichen zu beschreiben. Specielle Veranlassung zur Aenderung habe der Umstand gegeben, daß an Stelle des klugen und feinen Prälaten Horff (? oder Norff) zu Camp, der sich nie gegen eine Einrichtung des Königs ausgesprochen habe, der neue, Bruckhausen, getreten sei, der mehr incliniret, des Klosters Vortheil zu suchen. Ferner versuche das Kloster, durch Ersitzung eines der Abtei Werden gleichen Rechtes dem Könige das liberum jus eligendi zu nehmen. Den vorigen Abt habe man wegen seiner Tüchtigkeit so lange bei der possessio gelassen. — Das Kloster Meer sei ebenfalls dazu berechtigt; es strebe schon lange danach; „zudem sei dessen Berufung deshalb zu empfehlen, weil es sehr bemittelt im Crefeldschen ist und die Kirche und Weidehöfe unterhalten muß, sodann mit dem platten Lande wegen Verhöhung der Contribution in Disput ist, nicht weniger von E. K. M. eine Ansprache auf dessen Kornzehenden im Crefeldschen gemachet wird, selbiges Kloster aber noch nicht als ein Landstand auf das beneficium appellationis nach denen Reichsgerichten renuntiiret, wir aber durch Vocirung zum Landtage dahin zu persuadiren vermeinen". Die Beschwerde des Abtes zu Altencamp sei also als unberechtigt abzuweisen.

In einem weiteren Bericht vom 20. Mai 1729, in dem ebenfalls das Recht des Abtes bestritten wurde, die Berufung zum Landtage zu verlangen, wurde zwar betont, daß der Abt von Meer sehr wohlhabend sei und viel Contribution zahle, u. a. „einen considerablen Zehend"; von den anderen Gründen aber, über die der Bericht vom 27. April sich ausgesprochen hatte, ward hierin geschwiegen.

Diesem Gutachten gegenüber hielt der Abt von Altencamp in einem Schreiben vom 22. September 1729 an seinem Rechte fest: zur Land-

[1]) Conc. — Dieser Bericht ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht abgegangen. — Er war veranlaßt durch einen Erlaß. „Auf Specialbefehl" gez. Plotho, Mardefeld, Happe (Ausf.).

und Beerblentagsqualificatiou gehöre der Besitz beschriebener adliger „Saeß und zureichig contribuabler Güter“; sodann sei immer der Abt wegen des adligen Sitzes Stromörs zu erwähnten gemeinen Tagen mit Ausschließung des Klosters Meer, solange der König das Fürstenthum Mörs habe, beschrieben worden. Das Kloster Meer habe dem gegenüber kein Recht: denn es sei nicht in Mörs, sondern nur in der Herrschaft Crefeld begütert, und diese gäben wegen ihrer Größe keinen Anspruch auf Landtagsfähigkeit. Was aber die Possession des Crefeldschen Zehnten beireffe, „da wäre vielleicht E. K. M. Domänenkammer ohnschädlich gewesen, falls anstatt der Anrühmung der titulus gründlich wäre nachgesucht worden, gestalten sich vermuthlich befunden haben würde, daß solcher Zehend ad domanialia gehöre, und vom Herrn Grafen Theodoro von Mörs dem Kloster Meer auf gewiß längst exspirirte Jahre antichretice eingethan worden seie, und wie also dieser Zehende proprietate tenus annoch ein hochfürstliches Kammergut ist“ 2c.

Unterm 27. October 1729 wurde die Mörsische Regierung zum Berichte darüber aufgefordert. (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Plotho, Cocceji, Happe.)

Zu dem Landtage vom Jahre 1730 wurde der Abt von Altencamp nicht eingeladen, dagegen zu dem von 1731, wofür er sich 31. October 1731 bedankte.

212. Immediatbericht des Clevischen Vicedirectors Rappard. Potsdam, 1. Mai 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LXXXI. Nr. 2.

Vorschläge zur Aufnahme des darniederliegenden Landes.[1])

E. K. M. haben mir nach gehabter . . Audienz durch Dero Geheimte Räthe Bode und Engelen[2]) . . versichern lassen, daß Sie mit meinem . . Bericht, welchen Deroselben ich über das Clev- und

[1]) Schon 1722 hatte Rappard die Vorschläge dazu gemacht, über die Görne 21. April 1722 berichtete, daß „sie zwar der Kammer einigen Abgang bringen möchten, dem Lande aber und insonderheit der Accise sehr vorträglich sein könnten“. Strünckede hatte damals vom König eine secrete Ordre erhalten (Conc., gez. Creutz), diese Vorschläge zu prüfen; er hatte sich in der Hauptsache gegen sie ausgesprochen (August 1722). Juni 1723, nach des Königs Anwesenheit in Wesel, war dann die ganze Angelegenheit dem General-Directorium bekannt gemacht worden.

[2]) Boden und Engel, die beiden Cabinetssecretäre.

Märkische Accise- und Domänenwesen erstattet, . . wohl zufrieden wären, und dabei aufgegeben, Deroselben Vorschläge zu thun und davon ein Plan zu verfertigen, wie der fernere Ausfall bei den Accisen zu verhüten und ein erklecklicher Ueberschuß dabei ohne solche große Kosten zu erreichen seie.

Nun ermangele ich . . nicht, solches, sobald ich nach Hause komme, . . zu bewirken, und habe ich davon bereits überhaupts erwähnet, daß ich solches durch Abschaffung unnöthiger und Combinirung compatibler Bedienungen, wie auch Fixirung theils Accisanten zu effectuiren verhoffe.

Wann aber die Sache damit nicht aus dem Grunde gehoben werden kann, indem denen Clev- und Märkischen Unterthanen eine Zeit hero der Fonds, nämlich das Commercium, wovon sie dergleichen schwere Lasten tragen können, entgangen, so folget auch daraus von selbsten, daß, wann dasselbe nicht retabliret werden kann, daß das Geben bald ein End nehmen werde und weder die Accisen noch die Domänen beständig aufnehmen und in Flor erhalten werden können.

Ich habe in meinem Voto über den Generaltarif solches weitläuftig ausgeführet und darin angezeiget, daß das Clevische und Märkische Land, außer das sogenannte Sauerland, zwarn ein sehr fruchtbares Land seie, darin aber nicht so viel Exportanda fallen, daß daraus ein vierten Theil E. K. M. Revenüen sollten gefunden werden können.

Daß auch dasselbe keine Gold- noch Silberminen hätte, sondern in dem Commercio wegen seiner fürtrefflichen Situation seine einzige Force bestünde.

Daß fast alle alte Häuser und Keller, besonders in denen am Rhein gelegenen Städten, in vorigen Zeiten zu Packhäuser und Kaufmannsmagazinen aptiret oder gebauet worden.

Daß die Wollfabriquen darin besonders floriret hätten.

Daß wir aber anjetzo nicht so viel Leute im Lande hätten, womit wir den Acker gebührend bestellen könnten; ich geschweige, daß wir darin Manufacturen oder Fabriquen sollten etabliren können.

Daß die vormalige Herren, Grafen und Herzogen von Cleve dieses fürtreffliche Kleinod, das Commercium, als die Seele vom

Lande auf alle Art und Weise zu conserviren und zu extendiren gesuchet; zu dem Ende, weilen das platte Land sowohl als die Städte dazu wohl gelegen, dem einen Dorf und Flecken nach dem andern jura civitatis gegeben und mit fürtrefflichen Privilegien und Freiheiten versehen hätten, auf daß sie, wo müglich, allen Handel und Wandel mit denen Benachbarten ins Land ziehen und dasselbe zum General-Packhaus machen möchten.

Daher es dann auch gekommen, daß in solchem kleinen Lande so viel Städte bis zu 24 vorhanden sind.

Daß, sobald man die Conservation des Commercii außer Acht gesetzet, der Verfall seinen Anfang genommen habe.

Daß verschiedene denselben zwarn angemerket, auch zu redressiren gesuchet, meistentheils aber, wie itzo, auf Verhöhungen, Einführung einiger Monopolien und zu Beförderung der einländischen Manufacturen und Fabriquen auf die Impostirung einiger exportandorum und importandorum, besonders derjenigen Waaren, so zum Luxu gehören, gefallen wären, daß sie aber alle den Endzweck darunter verfehlet hätten.

Daß Holland fast gar keine exportanda, so im Lande fallen, hätte, sondern dasselbe einzig und allein vom Commercio bestünde; daß darin fast ein jeder mit Ab- oder Hereinholen und Wegbringen beschäftiget wäre; dahero besonders darin diejenige Städte florirten, so zur Schifffahrt und dem Transport gelegen wären, in den übrigen Städten aber die rohen Waaren verarbeitet würden.

Daß das Land von Cleve gleichfalls keine sonderliche exportanda, so im Lande fallen, hätte, sondern dasselbe sich vor diesem vom Commercio und dem Transport ebenfalls ernähret.

Es wird nicht nöthig sein, den Anfang des Verfalls anzuzeigen, sondern wannehe es den stärksten Stoß bekommen habe. Und halte ich dafür, daß solches damit geschehen seie, wie man der Clevischen Städte Zollfreiheitsprivilegien zu Beneficirung der Cölnischen niederrheinischen Schiffergilde einzuschränken angefangen hat.

Zwarn haben E. K. M. Zollgefälle dadurch einigermaßen aufgenommen, unsere Leute aber haben solchergestalt mit jenen keinen Markt halten können, und sind verschiedene Kaufleute und Schiffer dadurch veranlasset worden, nach und nach außer Landes zu ziehen oder je ihre Kinder an fremde Oerter zu etabliren.

E. K. M. werden mir vielleicht . . antworten, daß Sie zwarn aus dieser meiner Relation vernehmen, worin das Beschwer bestünde, dabei aber keine Mittel vorschlüge, wie darunter zu remediiren seie.

Das Commercium hat sich nicht auf einmal verloren, so ist es auch nicht auf einmal wieder hereinzubringen.

Meines unvorgreiflichen Erachtens aber könnte es auf folgende Art und Weise geschehen.

E. K. M. und Dero glorwürdigste Vorfahren haben in denen von Zeit zu Zeit ausgelassenen Wasserzoll- und Licentordnungen oder Instructionen denen Schiffern und Kaufleuten auf den Ruhrort-, Emmerich- und Lobithschen Zoll und Licenten $1/_3$, auf den Orsoyschen und Reesischen Zoll aber gar die Hälfte an dem Anschlag bis hiehin remittiret, Sich aber dabei allemal reserviret, daß Sie solches nach Gutfinden wieder wollten aufheben können und Ihnen den ganzen Anschlag bezahlen lassen.

Einige benachbarte Geldrische Städte, als Graaf, Thiel, Bommel, Nimwegen rc., genießen überdem auf E. K. M. Lobithschen Zoll theils halbe, theils ganze Freiheit, und können also unsere Leute mit jenen weder im Reich noch in Holland gar keinen Markt halten.

Denen Benachbarten die Zollfreiheit zu benehmen, solches würde gar zu große crieries verursachen und dieselbe veranlassen, auf Repressalien bedacht zu sein.

Das einzige Mittel also, darunter zu remediiren, wäre meines unmaßgeblichen Erachtens dieses, daß man denjenigen Schiffern und Kaufleuten, sowohl einheimischen als fremden, welche bei uns verbodemen[1]) wollen, obgedachte Remissiones bei denen Zöllen und Licenten vor wie nach genießen, diejenige aber, so mit ungebrochener Ladung durchfahren wollen, aller Orten den vollen Anschlag bezahlen und insbesonder die obgedachte Freischiffer auf unseren Licent, worauf sie keine Freiheit haben, stark anziehen ließe.

So zweifele ich nicht, es werden mit der Zeit sowohl die Holländer als Oberländer nachlassen, ihre Waaren immediate, jene aus dem Reich und diese aus Holland, kommen zu lassen, weilen

[1]) Bodemen, auf Schiff und Ladung leihen.

sie alsdann die Waaren aus dem Clevischen viel wohlfeiler haben können.

Die benachbarte Zollherrschaften können sich darüber nicht im geringsten beschweren, weilen sie nicht prätendiren können, daß Sie[1]) ihren Unterthanen an dem Anschlag und der alten Zoll- und Licentrolle das geringste remittiren sollen, sonsten aber, wie obgedacht, derselben Unterthanen eben dasjenige, was Sie Ihren eigenen Unterthanen, wann sie nämlich verbodemen wollen, angedeihen lassen.

Der Vortheil, welchen E. K. M. und das Land davon haben werden, ist meines Erachtens evident, maßen Sie vorerst den dritten Theil und die Hälfte der Remission, welche die durchfahrende alsdann nicht mehr genießen, profitiren, bis daran dieselbe sich im Clevischen eingerichtet haben, daselbsten zu verbodemen.

Und obwohl mir dabei das Dubium gemachet werden könnte, daß, nachdem die Leute resolviren würden, im Clevischen zu verbodemen, alsdann der Vortheil des einbehaltenen $^1/_3$ und $^1/_2$ der Remission cessiren würde:

Es ist aber solches dasjenige, was ich intendire, und werden alsdann die Accisen und übrige Domänen so viel mehr tragen, immaßen dann E. K. M. auch solchergestalt mit Grunde hoffen mögen, dadurch Ihre Clev- und Märkische Lande dermaleins hinwiederum in vollkommenem Flor und Aufnahme zu sehen.

Und getraue ich mich, ohne üppigen Ruhm zu melden, alle Dubia, so dawider gemachet werden können, aufzulösen; es wird auch diese Einrichtung E. K. M. kein Geld kosten und können Sie dabei nicht das geringste risquiren.

Wills nicht glücken, so können Sie alles wieder auf den vorigen Fuß setzen lassen.

Und stelle ich solchemnach E. K. M. . . unmaßgeblich anheim, ob Sie mich darüber für meiner Abreise annoch hören wollen oder was Sie sonsten deswegen . . zu verordnen geruhen.

Der König schrieb auf die Rückseite des Berichts:

„Di[rectorium] soll exami[niren] F. W.“

---

[1]) Der König.

Aus den Akten geht hervor, daß Rappard in Cleve, wohin alsbald zurückzureisen ihm unterm 18. Mai 1728 befohlen wurde (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch), seine Vorschläge der Kammer vortrug, und daß diese darüber unterm 29. December 1728 berichtete.

213. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 7. Mai 1728.

Ausf. von Bodens Hand. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Gen.-Domänenkasse Nr. 1.

Führung der Generaldomänenkassenrechnungen.

S. K. M. 2c. haben ersehen, was das General-Directorium bei Einschickung der General-Domänenkassenrechnungen von Trinitatis 1726 bis dahin 1727 vorgestellet. Weilen Sie nun . . wollen, daß hinter jede Rechnunge eine Balance gemachet werde, so haben Sie zu dem Ende über bemelte Rechnunge die hiebeikommende Balance fertigen lassen, mit . . Befehl, solche dieser Rechnunge beizufügen, auch künftig jederzeit eine Balance über die Rechnungen zu fertigen; und da nach dieser Balance nach Abzug des Rests, Vorschusses zu den Salzcocturen und eisernen Bestandes noch 491337 Thlr. 3 Ggr. 6½ Pf. baar übrig bleiben, so hat das General-Directorium nachzuweisen, wo dieses Geld ist und ob es noch baar in cassa verhanden oder ob davon bereits was assigniret und ausgegeben worden; welches auch jederzeit bei Einschickung derer Rechnungen beobachtet werden muß; sodann Sie dieselben unterschreiben wollen.

214. Bestellung Christian Heinrichs von Dewitz zum Landrath in Hinterpommern.

Berlin, 10. Mai 1728.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Pommern, Tit. V. Nr. 2.

Landrath im Daberschen Kreise Hinterpommerns.

Nach dem Vorschlage „von sämtlichen des Geschlechts derer auf Daber-, Schloß- und Burg-Gesessenen von Dewitz“[1]) wird Christian

[1]) So hatte die Pommersche Kammer die Wahlberechtigten bezeichnet.

Heinrich von Dewitz als Nachfolger des Obristlieutenants Steffan Bernd von Dewitz zum Landrath des Daberschen Kreises bestellt.

Seine Bestallung entspricht wörtlich der Köppers (Bd. IV. 1. Nr. 432. S. 793—795).

215. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 13. Mai 1728.

Abschrift. — R. 96. B. 1.

Prinzipien des Königs inbetreff der Tractamente.

S. K. M. 2c. haben . . resolviret, daß alle Bedienten, die Sie haben, ihr Tractament behalten und, wenn einer von denenselben abgehet, ein ander tüchtig Subjectum in dessen Stelle wieder vorgeschlagen werden und derselbe eben das Tractament wieder bekommen soll; dargegen aber wollen Sie denen, so in Bedienung stehen, sowohl bei denen Krieges- und Domänenkammern, Accise, und andern Kassen, auch übrigen Collegiis keine Zulage mehr geben, sondern, wer darmit nicht zufrieden sein will, was er bekömmt, seine Dimission bekommen kann; maßen Sie hundert andere Subjecta davor wiederbekommen können, wenn Sie es verlangeten. Dannenhero haben Sie Dero General-Directorio solches hierdurch bekannt machen wollen, sich . . darnach zu achten und deshalb ferner das nöthige zu verfügen.

Durch Circularerlaß vom 20. Mai wurde diese Verfügung allen Behörden bekannt gemacht.

216. 2 Immediatberichte des General-Directoriums.

Berlin, 13. und 21. Mai 1728.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCVIII. Nr. 5. Vol. 1.

Rentabilität und Verwaltung der Halberstädtischen Domänen.

Auf Unsern . . Vortrag, ob der Geheime Finanz-, Krieges- und Domänenrath Hünicke, da er nach Weferlingen gehen soll, auch nicht zu gleicher Zeit die Aemter Gatersleben, Haus Neindorff, Wossleben und Klettenberg bereisen, die Anschläge examiniren und ob sie höher zu bringen, auch bessere Pächter als sich bishero an-

gegeben zu verschaffen versuchen solle,[1]) haben E. K. M. zur . . Resolution ertheilet:

Daß kein Minus statuiret werden und Viereck so bald als des Königs von Polen Maj. wegsein würde, selbst dahin gehen sollte.

Nun werde ich, der von Viereck diesem Befehl . . nachzuleben mich zwar zu solcher Reise parat halten. Da aber Trinitatis vor der Thür ist und die sich angegebene Pächter um schleunige Resolution anhalten, die Kammer auch dieselbe nicht gerne rebutiren und weggehen lassen möchte, weil der Orten Pächter aufzufinden schwer und rar ist, so fragen bei E. K. M. wir nochmals hierdurch . . an, ob dem Hünicke, da er ohnedem nach Weferlingen abgehen wird, nicht aufgegeben werden solle, die Anschläge vorgedachter Aemter zugleich fordersamst zu examiniren und zu Gewinnung der Zeit die Pachtung äußerst zu befördern, auch wieweit er darin reüssiret, . . zu berichten. Es könnte sodann jedoch, wenn die Verpachtungen nicht nach E. K. M. . . Intention könnten zu Stande gebracht werden, ich der von Viereck dahin gehen und Dero mir alsdann mitzugebenden letzten Willen zum Stande zu bringen äußerst bemühet sein.

Königliches Marginal:

„unter den anschlack nit verPachten lieber administriren lassen und von hier aus ein hinzusicken FW."

Unter dem 21. Mai 1728 berichtete darauf das General-Directorium, daß es den Präsidenten Hünicke und die Halberstädtische Kammer nun instruirt habe.

„Wir können aber Unsern geleisteten Pflichten nach zugleich nicht unangezeigt lassen, daß gleichwie E. K. M. in Dero . . Instruction den bei der Administration Dero Aemter unausbleiblich zu besorgenden Ausfall . . selbst angemerket, also auch die Halberstädtische Kammer und insbesondere der v. Oertzen vielfältig angezeiget, daß E. K. M. nicht allein bei der Administration derer eröffneten Aemter ein weit mehreres als durch die heruntergesetzte

[1]) Immediatbericht vom 5. Mai 1728 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch). Das General-Directorium hatte berichtet, daß sich für einzelne Aemter kein Pächter finde, für andere weniger geboten werde, „weil der Kornhandel nach dem Harz, nachdem zu Osterode im Hannoverschen ein Magazin, um den Harz zu providiren, angeleget, sehr weggefallen sei".

pflichtmäßige Anschläge verlieren, sondern auch solche Aemter dadurch mehr und mehr decreditiret werden dürften. Es hat auch in denen verflossenen 2 Jahren die Experientz bei den Aemtern Gatersleben und Hans Reindorff solches klärlich an den Tag geleget, indem E. K. M. bei selbigen im vorigen Jahr an die 10000 Rthlr. wieder abschreiben lassen" . . . .

Von Berlin aus hinzuschickende Administratoren schlügen nicht ein, „weil sie dortiger Wirthschaft nicht vollkommen kundig", und „können nicht anders als zu E. K. M. großem Schaden die Administration verwalten".

Der König bemerkte hierzu nichts, sondern vollzog nur die beiden Erlasse.

Hünicke mußte schließlich ein Minus statuiren, und der König approbirte trotzdem die Verpachtung auf diesem Fuß.

---

217. Aus dem Schriftwechsel zwischen dem König und dem General-Directorium.

20. Mai bis 23. Juli 1728.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XVII. Sect. I. Nr. 5.

Separirung der Königsbergischen und Litthauischen Kassen.

Unterm 20. Mai 1728 berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck):

Es ist der Preußischen Kammer rescribiret worden, daß von Trinitatis dieses Jahres an die monatliche Kassenbalancen dergestalt gefasset werden sollten, daß man nach Verfließung jeden Quartals sehen könnte, welches der beiden dasigen Departements, ob nämlich das Königsbergische oder das Litthauische, sein Quartal abgeliefert hätte. Wobei denn der Kammer aufgegeben worden, mit denen Wirklichen Geheimen Räthen von Görne und von Bredow, wie auch mit dem Geheimen Finanzrath von Thile dieserwegen zu überlegen, ob es nicht gut sein werde, auch die Kassen zu separiren, damit der Zustand einer jeden desto deutlicher vorleuchten möge.

Hierauf nun ist die Theilung der Extracte und Separirung derer Kassen sowohl von der Kammer als denen Wirklich Geheimen Räthen von Görne und von Bredow, auch dem von Thile einmüthig approbiret und vor sehr nöthig gehalten worden, um daraus jedesmal deutlich ersehen zu können, welches Departement seine Prästationes

richtig abträget oder nicht; zu welchem Ende denn der Director von Osten sein Sentiment, auf was Art diese Separation am füglichsten geschehen könne, besonders beigefüget, auch ein Detail davon mit eingesandt hat.

Da nun zwar die Einnahme vor jedes Departement im Etat feste gesetzet ist, jedoch aber noch nicht ausgemachet ist, was jedes Departement von denen Ausgaben übernehmen solle, überdem auch die Preußische Kammer anzeiget, daß, wann das Königsbergsche Departement die sämtliche im Etat verschriebene Ausgaben inclusive denen zur Kriegskasse abzuliefernden 168000 Thlrn. übernehmen müßte, gedachtes Departement die Kriegeskasse, Festungen und Officierer zu rechter Zeit nicht werde befriedigen können, weil die Gelder bei der Rentei nur quartaliter eingingen und die zwei erste Quartale sehr gering wären, so haben wir in Hoffnung allergnädigster Genehmhaltung in dem zu E. K. M. höchsten Vollziehung hiebeikommenden Rescript der Kammer geantwortet, daß E. K. M. das Königsbergsche Departement mit der ganzen Etatsausgabe zu belästigen keineswegs gemeinet wären, sondern ratione der Ausgabe zwischen beiden Departements eine convenable Eintheilung gemachet wissen wollten, zu welchem Ende die Kammer mit denen von Görne, von Bredow und von Thile über des von Osten Detail sich mit einander vereinigen und hiernächst von der regulirten Ausgabe jedes Departements eine kurze Specification zur Approbation einsenden sollte.

In Königsberg wurden dem Könige folgende

„Puncta zum Vortrage an S. K. M. wegen Separation der Kassen vom Königsbergschen und Litthauschen Departement, welche S. K. M. gemäß . . Rescription vom 20. Maji[1]) und 18. Junii a. c.[1]) festgesetzet und vorzunehmen haben anbefohlen",

unterm 10. Juli 1728 vorgelegt (Ausf., gez. Görne, Lesgewang, Bredow):

1. Wegen des modi besagter Separation hat man sich dahin geeiniget,

a) daß der bisherige Baukassirer Schlemüller nebst einem zu bestellenden Controleur alle Amts- und Forstgefälle aus denen im

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Der Erlaß vom 18. Juni war ein Excitatorium gewesen.

Litthauschen Departement belegenen Aemtern, imgleichen die Revenues von denen Herrschaften Tauroggen und Serrey einnehmen, auch darüber die Rendanten quittiren soll.

b) Nur besagter p. Schlemüller muß die monatliche Extracte von dortigem Departement von Einnahme und Ausgabe auf eben den Fuß, als selbige vom Königsbergschen Departement gemachet werden, anfertigen und durch den Canal der Deputation an die Kammer allezeit fünf Tage nach Verlauf des Monats einsenden, damit daraus der Hauptextract zu rechter Zeit nach Hofe könne gesandt werden.

c) Derselbe machet bei Verfließung des Jahres von jeder Litthauschen Amtsrechnung den Abzug, quittiret die Beamten über die ganze Jahreslieferung nebst Zurücknehmung derer Specialquittungen, und wenn die sämtliche Aemterrechnungen abgenommen sind, so

d) verfertiget er seine Jahresrechnung, justificiret solche vor der Rechenkammer, giebet die justificirte Rechnung der Rentei ab, die ihn darüber quittiret und sodann die Einnahme und Ausgabe aus derselben in die Hauptrechnung von dem ganzen Lande überträget.

2. Wie der Litthausche Rechnungsführer es ratione der von Trinitatis 1728 bis 1729 einzunehmenden Gelder zu halten habe, solches ist folgendergestalt abgemachet:

Zur Ausgabe bleiben sofort bei der Litthauschen Kasse:

21703	Rthlr.	5	Ggr.	3	Pf.	vor die Aemter,
6154	„	4	„	—	„	auf Bau und Reparationes,
3129	„	44	„	12	„	auf Conservation der Unterthanen,
18350	„	60	„	—	„	zu Bezahlung der Salarien der Festung Memel und anderer Vorkommenheiten.

Zur Königsbergschen Landrentei aber müssen baar geliefert werden:

35210 Rthlr. 68 Ggr. 16 Pf. auf Salaria und andere Vorkommenheiten, quartaliter mit 8802 Rthlr. 62 Ggr. 4 Pf.

67022 Rthlr. 4 Ggr. 1 1/2 Pf. vor die Ober-Steuer-Cassa wegen der bäuerlichen Kriegesgefälle, als die Litthausche rata monatlich mit 7446 Rthlr. 80 Ggr. 1 Pf., a 1° Septembris a. c. bis ultimo Maji 1729.

Zu dem Quanto der zur königlichen Disposition stehenden 392323 Rthlr. 28 Ggr. 2 Pf. concurriret die Litthausche Deputation mit 156513 Rthlr. 66 Ggr. 12 1/2 Pf., welche zur Königsbergschen Landrentei nach und nach zu liefern sind.

Wenn aber einige Auszahlung auf königliche Specialverordnung im Litthauschen Departement vorkommen sollte, so kann zu Vermeidung des Hin- und Hersendens die Assignation auf dortige Kasse gestellet und bei der Rentei solches auf Abschlag der Lieferung gerechnet werden.

Der König schrieb dazu:

„Ge Di: sol mir bericht ob sie was einzuwend F. W.“ [1])

Unterm 23. Juli 1728 berichtete darauf das General-Directorium dem Könige, daß es hierzu nichts zu bemerken habe (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch). Zugleich legte es dem Könige einen Erlaß an Görne, Lesgewang und Bredow vor, wonach diese Punkte approbirt seien und sie ein geschicktes, in Rechnungssachen geübtes Subjectum zum Controleur in Vorschlag bringen sollten; von diesem wie von dem Rendanten Schleemüller sollte eine proportionirte Caution gestellt werden.

Als Controleur wurde später Gottfried Rhedes bestellt, der einige Jahre bei dem Geheimen Finanzrath von Thile gearbeitet hatte.

---

218. Eingabe des Directors und der Landräthe in der Uckermark und dem Stolper Kreise.

Prenzlau, 21. Mai 1728.

Ausf., gez. Wedell, Holzendorff, Greiffenberg. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 6.

Bestellung eines extraordinären Landraths in der Uckermark.

Demnach unser Pflicht erfordert, alle ersinnliche Mittel zu ergreifen, wodurch das Wohlsein dieser uns anvertraueten Provinze befordert werden kann, und nach reifer Ueberlegung befunden

[1]) Diese Punkte gingen am 21. Juli 1728 dem General-Directorium zu.

worden, es dürfte nicht das geringste sein, wann, wie fast jederzeit gewesen, hinwiederum ein Landrath als Supernumerarius ex gremio der Ritterschaft bestellet würde, so haben wir auf der am 19. Martii a. c. gehaltenen Kreisversammlung der erschienenen Ritterschaft und nomine der königlichen Aemter gegenwärtig gewesenen Justice-Rath von Berchem dazu aus der Zahl der itzigen Landesdeputirten einige tüchtige Subjecta vorgeschlagen, nämlich den Hauptmann von Hacke auf Mittenwalde und Hasleben, den Oberstwachtmeister von Arnim auf Rechlin und Trebeno, den von Arnim auf Sternhagen; worauf alter Observance nach die Wahl vorgenommen, welche unanimiter auf den ersteren, des von Hackens Person, gefallen. Da wir uns nun wohl bescheiden, wie solche nicht kräftig sein kann, ehe und bevor E. K. M. dieselbe approbiren, so gehet unser . . Ansuchen dahin, E. K. M. geruhen . . sothane Wahl gut zu heißen, obgedachten Hauptmann von Hacke die Landrathscharge . . zu conferiren und die Confirmation darüber ertheilen zu lassen, dergestalt, daß derselbe als Extraordinarius bestellet werde und die ihm dadurch obliegende Geschäfte verrichte, jedoch sonder Erhaltung einiges Salarii, bis von denen drei ordinären Landesbedienungen sich eine Vacance eräuge. Wir können pflichtmäßig versichern, daß dieser Mann zu solcher Function ganz geschickt sei und E. K. M. hohes Interesse aller Möglichkeit nach zu observiren nicht unterlassen, mithin dem Lande bei vorfallenden Marchen und andern Landesangelegenheiten ersprießliche Dienste thun werde, wie denn auch dessen Güter und Domicilium zwischen Prenzlau und Zehdenick liegen, in welcher Gegend nach Abgang des von Oertzen, itzigen königlichen Kammerpräsidenten zu Halberstadt, anitzo kein Landrath wohnet, welches doch nöthig zu sein scheinet. Er offeriret zugleich . . Einhundert Thaler bei der Recruten-Cassa zu erlegen, . . . bittende, E. K. M. wolle . . geruhen, solches vor zureichend zu halten, in Betracht, wie er sonder Gage dienen und solches einige Zeit dauren möchte.

Zu dem Bericht des General-Directoriums hierüber, Berlin, 3. Juni 1728 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), schrieb Friedrich Wilhelm eigenhändig: „gut FW."

Die Bestallung Hackes trägt das Datum, Berlin, 10. Juni 1728 (Conc., gez. Creutz).

219. Schreiben der Königsberger Kammer an die Preußische Regierung.

Königsberg, 24. Mai 1728.

Ausf., gez. Lesgewang, Osten, Unfridt, Lölhöffel, Maucher. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 4 b.

Die Preußischen Amtsverwesergehalte.

Die Kammer giebet sich die Ehre, Einer Königlichen . . Regierung hiemit zu melden, wasmaßen es S. K. M. . . gefallen, in dem neuen Etat verschiedene Verwesergehalte wie auch 100 Rthlr. von dem bisherigen Amtshauptmannstractament zu Brandenburg zu streichen.

Nach einer beigefügten Liste waren es die Gehalte der Verweser zu Barthen, Liebstadt, Lyck und Ragnit.

220. Erlaß an die Neumärkische Kammer.

Berlin, 27. Mai 1728.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. 1.

Departementsvertheilung bei der Neumärkischen Kammer.

Nachdem Wir das von Euch eingesandte Project sub B zu neuer Vertheilung der Aemterdepartements . .[1]) approbiret, als habt Ihr, der Präsident,

1. dem Krieges- und Domänenrath Hünicke die Aemter Himmelstädt, Carzig und Zehden,

2. dem Krieges- 2c. Rath Camman die Aemter Driesen, Marienwalde, Reetz und Sabin,

3. dem Krieges- 2c. Rath Beichow die Aemter Neuendorf, Krossen, Peitz und Züllichau,

4. dem Krieges- 2c. Rath von Puttkammer die Aemter Damme und Quartschen anzuweisen.

[1]) Auf den Erlaß vom 24. April 1728 (vgl. Nr. 208. S. 331) hatte die Neumärkische Kammer unterm 18. Mai 1728 mit der alten eine neue Departementsvertheilung eingesandt. Sie hatte dazu bemerkt, daß Hünicke die Aemter Himmelstadt, Zehden und Carzig behalten müsse, weil er bei dem ersten die beste

221. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 1. Juni 1728.[1])

Ausf. von Bodens Hand. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 13.

Streitigkeiten zwischen dem Pommerschen Oberpräsidenten von Massow und dem Kanzler von Grumbkow.

S. K. M. 2c. sind in Erfahrung gekommen,[2]) daß bei denen Collegiis in Stettin, insonderheit bei der Kammer daselbst viele Sachen nicht ordentlich vorgetragen und collegialiter tractiret, sondern nur von einigen Membris resolviret und expediret werden, ohne daß der Wirklich Geheimte Etatsrath und Präsident von Massow davon weiß und solche vorher mit ihm communiciret worden. Wann aber Dieselben . . wollen, daß alles collegialiter tractiret und in denen Collegiis gehörig vorgetragen werde und der p. von Massow als Ober-Präsident von allen Sachen Wissenschaft habe, so resolviret werden, als befehlen Sie Dero General-Directorio hiermit . ., die Verfügung zu machen, daß bei denen Stettinschen Collegiis in keinem Stück etwas einseitig vorgenommen, sondern mit dem p. von Massow jederzeit daraus communiciret werden solle und, wenn er in ein- oder dem andern Stück mit denen Collegiis nicht einig werden könnte, ihm freistehen solle, seine Relation und Gutachten besonders davon abzustatten.

Das General-Directorium kam diesem Befehl unterm 10. Juni 1728 nach.[3]) Der Kanzler von Grumbkow war darüber sehr erregt und verlangte von den einzelnen Kammermitgliedern schriftliche Erklärungen darüber, daß nichts wider Wissen der einzelnen und wider die Instruction veranlaßt

---

Kenntniß von den Verbesserungen im Warthebruch habe, und weil die andern nahe lägen; da er die Aufsicht über die Landrenteikasse und das Contributionswesen habe, so müsse er häufiger in Cüstrin sein.

[1]) praes. 5. Juni 1728.

[2]) Der Oberpräsident von Massow hatte es ihm 23. Mai 1728 berichtet und um eine Ordre gebeten, wie sie jetzt erfolgte (vgl. die Cabinetsordre vom selben Tage an Massow in R. 96. B. 1). — Zu Streitigkeiten zwischen Massow und Grumbkow aus dem December 1726 und Januar 1727 vgl. Gen.-Dir. Pommern. Kirchen- und Schulsachen. Nr. 1.

[3]) Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Gener. Nr. 59. Vol. 1. — Ebendort die Akten zu den folgenden Notizen. — Derselbe Erlaß erging an die Pommersche Regierung (Gen.-Dir. Ostpreußen. a. a. O.).

worden sei. Auch beabsichtigte er, in Berlin zu bitten, daß der Kammer die Klage mitgetheilt werde,[1]) auf die jener Erlaß ergangen sei; doch scheint das unterblieben zu sein, als die Kammer darauf drang, daß man eben nach jenem Erlaß sich vorher mit Massow in Verbindung setze.

---

222. Erlaß an die Preußische Kammer.[2])

Berlin, 13. Juni 1728.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 13.

Collegiale Behandlung der Kammerangelegenheiten.

Wir sind in Erfahrung gekommen, daß bei einigen Unsern Kammern[3]) nicht alle Sachen bisher in pleno Collegii vorgetragen worden und daß insonderheit von denen anhero abgehenden Relationen die anwesende Membra zum Theil alsdann nur allererst etwas erfahren haben, wenn ihnen selbige zur Unterschrift vorgeleget, da denn ofters die Zeit zu kurz gefallen, daß sie sich von den Sachen recht informiren, weniger ihre etwa dabei habende Erinnerungen beibringen können.

Gleichwie Ihr aber nach der Instruction einer vor alle und alle vor einen responsables seid, also ist auch Unser . . Wille, daß alle Sachen, mithin sowohl die von Uns einlaufenden Rescripte und Verordnungen, als auch die aus den Aemtern oder Städten dort bei Euch einkommende Berichte oder Memorialien collegialiter tractirt und, damit sich insonderheit wegen Unserer Verordnungen und Rescripte niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, selbige von dem Präsidenten und allen anwesenden Membris durch Unterschreibung ihres Namens unter dem praesentato jedesmal gezeichnet werden sollen; wie denn auch der Präsident und die anwesende Membra die Concepte der anhero abgehenden Relationen, ehe selbige mundirt werden, lesen und zeichnen müssen. Wornach Ihr Euch in allen Stücken . . genau zu achten habt.

---

[1]) Schreiben Grumbkows, d. Lupow, 26. Juni 1728.

[2]) Ein ähnlicher Erlaß erging an die Neumärkische Kammer.

[3]) In Pommern (vgl. Nr. 221. S. 349).

223. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin, 19. Juni 1728.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXII. Nr. 1.

Kreisräthe.

Am 23. Februar 1728 berichtete das General-Directorium dem Könige (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), der Auditeur Voller, der sechs Jahre beim Egelschen Regiment gedient habe, bitte um die Kreisrathsstelle, die durch Ableben des Geheimen Raths v. Buddenbrock in Preußen frei geworden sei.

Marginal des Königs:

„kan der dinst nit eingezohgen werden [?] F W."

Der Geheime Rath Manitius sprach sich in einem Gutachten gegen die Aufhebung der Stelle aus:

In Preußen sind nur drei Kreisräthe, einer in Litthauen und Samland, der zweite in Natangen, der dritte im Oberlande. Ihre Function bestehet darin, daß sie

1. die Rechnungen der Kreissteuereinnehmer vom General-Hubenschoß, Fourrage und Service jährlich in loco abnehmen, die Contribuenten dabei hören und ihre Quittbücher mit den Rechnungen collationiren, nachher die Rechnungen bei der Rechenkammer justificiren, anbei Acht haben, daß die Unter-Rendanten keine Plackereien vornehmen.

2. Daß sie die vorfallende Schadenstände in loco untersuchen, die Vergütung ausarbeiten und vorschlagen und zu Decretirung der Kammer einsenden.

3. Daß sie alle Klagten, so die von Adel, Cöllmer und Freien über Prägravation, Exaction und dergleichen [führen,] in loco untersuchen und alle in das Contributionswesen laufende Commissiones übernehmen.

4. Werden sie bei den Marches nnd Verpflegungen der Regimenter gleich den hiesigen Landräthen gebrauchet.

Die Steuerräthe sind nunmehro, nachdem ihnen die Aufsicht auf die Aemter- und Domänensachen mit oblieget, nicht im Stande, der Kreisräthe Arbeit mit zu übernehmen, und haben bereits alle Hände voll zu arbeiten, um sich von ihrer Incumbenz zu acquittiren. Sollte jener ihre Arbeit ihnen annoch aufgeleget werden, so würden sie derselben oder den Aemtern oder den Städten nur kaltsinnig

vorstehen können und dieses bald wieder eine Ursach zu anderweitiger Veränderung geben oder aber S. K. M. mehr Nachtheil in der That entstehen, als die wenige Besoldung importiret, so die drei Kreisräthe bekommen. Ich bin drei Jahre lang Kreis- und Steuerrath zugleich und drei Jahre lang Steuer- und Landkammerrath zugleich gewesen und weiß, was bei jedem dieser Dienste vor Arbeit und wie weit ein Mensch im Stande sei, solche gehörig zu verwalten.

Auch die Kammer erklärte unterm 6. April, die Stelle müsse wieder besetzt werden.

Uebrigens sei Buddenbrock zwar vom Schlage getroffen, aber noch nicht tot. Da er aber dienstunfähig sei, schlug die Kammer den früheren Steuerrath v. Brumsee zu seinem Nachfolger vor.

Am 8. Juni berichtete das General-Directorium dem Könige (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), daß außer Brumsee sich drei Bewerber um die Stelle gemeldet hätten: der Kriegsrath Katsch von der Preußischen Rechenkammer, der frühere Rittmeister v. Winkelmann und der Auditeur Voller.

Der König verfügte zu dem Bericht:
„kan eingezohgen werden F W."

Der Erlaß vom 19. Juni beschied die Kammer demgemäß, doch wurde hinzugefügt, die Kammer solle bei der Anwesenheit des Königs in Preußen wegen der Wiederbesetzung der Stelle bei ihm Vorstellungen erheben.

Buddenbrock bezog sein Gehalt auch weiterhin, war aber nicht im Stande, Dienst zu thun. Durch Erlaß an die Preußische Kammer vom 21. Februar 1729 wurde ihm der frühere Steuerrath v. Brumsee adjungirt,[1]) mit dem er sich wegen des Gehaltes „setzen" sollte. Als Buddenbrock am 3. October 1729 starb, übernahm Brumsee völlig seine Functionen, da er aber der Litthauischen Sprache nicht mächtig war, wurde ihm der Natangensche Kreis zugewiesen, dessen Kreisrath Dommisch den bisher von Buddenbrock verwalteten Kreis übernahm.

---

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Die Adjunction erfolgte auf Bitten eines Bruders von Buddenbrock, Potsdam, 11. Februar 1729. Der König schrieb zu dieser Eingabe: „Di[rectorium] gut F W."

224. Erlaß an das Oberappellationsgericht.

Berlin, 19. Juni 1728.

Eigenh. Conc. von Plotho, gez. Plotho. — R. 18. Nr. 34 a (Mylius II. 4. 2. Anh. Nr. XI).

Beschleunigung der Sentenzen.

Die Processe schweben zu lange, hauptsächlich deshalb, weil die Akten nach der Inrotulation Jahre lang bei den Re- und Correferenten liegen.

Da nun durch prompte Justiz die Leute in den Provinzen Vertrauen zum Oberappellationsgericht fassen müssen, um nicht ihren Recurs an die Reichsgerichte zu nehmen, und dieses Gericht den andern kein übles Beispiel geben darf, so sollen sie bedacht sein, daß die zum Re- und Correferiren ausgestellten Akten sofort expedirt, insonderheit die schon im Jahre zuvor und noch früher ausgestellten bis spätestens Michaelis abgethan und alle andern zur Vermeidung von Querelen und strenger Ahndung auf alle Weise befördert werden.

Dazu sollen sie jedesmal die bei dem Collegio gebührende Arbeit verrichten, sich davon durch Nebengeschäfte zumal in andern Departements nicht abhalten noch diese jener vorgehen lassen. Entschuldigung mit solchen soll nicht gelten. Keiner soll mehr übernehmen, als er unbeschadet seiner Tribunalsarbeit expediren kann. Dispensationen sollen nur gelten, wenn der Präsident von Plotho darüber vernommen. Damit alles desto eher zum Stande komme, soll der Präsident sofort von jedem Referenten eine genaue Specification der Akten, die er bei sich hat, mit Angabe, ob er Re- oder Correferent sei und wann die Sache distribuiret oder an ihn die Akten gekommen, fordern, die dann jeder bei Strafe von 50 Rthlr. in 14 Tagen einzuhändigen hat.

Der Präsident soll dann für möglichste Beschleunigung nach Ermessen sorgen. Nach Michaelis soll er anzeigen, wieviel Re- und Correlationen ein jeder noch abzulegen schuldig sei, und wie lange er sie bei sich habe.

Ferner soll er in 4 Wochen ein Project eines Reglements einreichen, innerhalb welcher Zeit ein jeder mit seiner Re- oder Correlation fertig sein muß. „Wir haben das . . Vertrauen, ihr werdet allen diesem . . nachleben".

225. Cabinetsordre an Katsch.

Berlin, 22. Juni 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Besoldungen des Gen.-Auditoriats und Krieges-Consistorii. Nr. 1.

Verstärkung des Generalauditoriats.

Wir mögen Euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir zu so viel besserer Respicirung des Justizwesens bei Unserer Armee der Nothdurft befunden, außer und neben Unsern Geheimen Rath und General-Auditeur-Lieutenant Mylium und Kriegesrath Annisium, als Ober-Auditeur, annoch einen zweiten Ober-Auditeur allhier anzuordnen, damit durch dieselbe unter Eurer Direction alles, was in dergleichen Krieges-Justizsachen von Zeit zu Zeit vorfället und einkömmt, nach Unsern Reglementen und Verfassungen gehörig beobachtet und in geziemende Ordnung gebracht und erhalten werden könne. Wir haben zu dem Ende den bisherigen Auditeur beim Löbenschen Regiment von Criger wegen seiner darzu habenden guten Qualitäten und Geschicklichkeit . . ernannt, auch des Tractaments halber solche Anordnung gemachet, daß derselbe von denen übrig bleibenden 600 Rthlr. Besoldung des verstorbenen Geheimen Raths von Bergers und cassirten Richter Weizels 450 Rthlr., der Kriegesrath Annisius aber zu seinen jetzigen 300 Rthlr. annoch 150 Rthlr., folglich einer so viel als der andere jährlich zu erheben haben sollen. Ihr werdet Euch also darnach achten und das nöthige wegen des Tractaments gehörigen Orts ausfertigen lassen, auch dem hiesigen Gouvernement es von Unsertwegen bekannt machen und den zweiten Ober-Auditeur von Criger zu solcher Function verpflichten, immaßen Wir demselben das Patent ausfertigen lassen.

Notification an das General-Directorium 22. Juli 1728 (Ausf., gez. Grumbkow, Katsch).

226. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

Berlin, 26. Juni 1728.

Conc., ad mand. gez. Plotho. — R. 52. Nr. 72.

Ungebührliches Verhalten der Advocaten.

Wasgestalt der dortige Advocat Rosenfeld sich beschweret, daß Ihr ihn ohne Gehör suspendiret, solches werdet Ihr aus der Ab-

schrift seines Memorials mit mehrerm ersehen; Wir haben auch aus Eurem . . Bericht vom 22. hujus ersehen, was Ihr dieserhalb, wiewohl ganz kurz, referiret.

Nun ist Euch bekannt, sowohl als hier, daß eine Zeit her dorten einreißen wollen, daß ein- und ander Advocat contra acta geschrieben und sich allerhand harter Anzüglichkeiten und gar injurieuser Expressionen bedienet, welchem Unwesen muß gesteuret werden und jeder Advocatus dasjenige beobachten, worzu ihn seine geleistete Pflichte hierin verbinden.

Wir wollen dahero auch, ohne Euch über des Supplicanten Anführen zu hören, hierauf nichts gewisses verordnen, doch längstens in 8 Tagen hierauf Euren umständlichen Bericht erwarten. Inzwischen seind Wir, sonderlich in Ansehung gewisser vor Supplicanten beschehenen Vorbitte, zufrieden, daß, wenn derselbe sich bescheidet, daß ungebührliche Aufführungen auch müssen geahndet werden, ohne Consequenz die Suspension des Supplicanten vor diesesmal gehoben und demselben sein Unfug verwiesen werde.

Ihr müsset aber auch die dortigen Advocaten ein- vor allemal bedeuten, daß sie ihren Pflichten gemäß ihr Amt verrichten, gegen Euch, als die Landesregierung und deren Glieder behörigen Respect zeigen, insonderheit aber auch aller Injurien und Anzüglichkeiten sich enthalten, oder Unserer Bestrafung gewiß gewärtigen sollen; wie Wir denn künftig, wenn dergleichen Fälle sich wieder ereignen möchten und derjenige, wider welchen Ahndung vorgenommen oder vorläufige Suspensio veranlasset wird, auf Gehör provociret, keinen weitläuftigen Proceß verstattet, sondern die Sache mit Zuziehung des Fiscalis kurz abgethan und mit Einsendung des Protocolli an Uns referiret wissen wollen. Worbei Wir des . . Vertrauens leben, daß Ihr allerseits Eure Pflichte jedesmal genau beobachten, Euch unverwerflich halten und zu befugten Klagden, so doch allenfalls mit gehöriger Modestie angebracht werden müssen, nicht Ursache geben werdet.

227. Erlaß an die Pommersche Kammer.

3. Juli 1728.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Katsch. Viereck. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Gen. et Misc. Nr. 67.

Cautionen der Rendanten in den Städten.

Nachdem Uns vorgetragen worden, was Ihr wegen der von den Magisträten in den Städten zu besorgenden Cautionen[1]) vor die Einnahme der Contribution von den Stadteigenthümern wie auch vor die Kämmereieinkünfte unterm 18. Juni jüngsthin berichtet habt, so approbiren Wir Eure diesfalls gemachte Verfügung[2]) hiermit . ., jedoch sollen die Magisträte nur in subsidium und insoweit vorerwähnte Rendanten und derselben Caventen nicht bezahlen können, haften und muß ihnen dagegen billig die freie Wahl solcher Rendanten gelassen werden.

Was Wir dieserhalb dem Magistrat zu Stargard auf seine allhier übergebene Vorstellung[3]) zur Resolution ertheilen lassen, davon kommt zu Eurer Nachricht Abschrift hierbei.

228. Aktenstücke inbetreff des Contributions- und Commercienwesens in Preußen.

5. und 7. Juli 1728.

Abschriften.[4]) — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. XL. Contributionssachen. Nr. 13.

Das Contributions- und Commercienwesen in Preußen.

Wehlau, 5. Juli 1728 reichten Görne, Lesgewang und Bredow folgende Punkte ein:

„Puncta zum Vortrage an S. K. M., worüber sich die p. von Görne, von Lesgewang und von Bredow geeiniget.

[1]) Vgl. Nr. 9. S. 8 und Nr. 121. S. 175. cfr. auch Art. VII. § 4 der Instruction vom 26. Januar 1723 (Bd. III. Nr. 295. S. 690).

[2]) Die Kammer hatte, um die Contributionsgelder der Städte, in denen sich Eigenthümer befinden, möglichst zu sichern, den Magistraten ein gewisses Formular vorgeschrieben, wonach sie „die Copei von der Cautionsnotul attestiren und an uns einsenden, das Original aber zu ihrer eigenen Sicherheit bei dem rathhäuslichen Archiv asserviren sollen" (Circularerlaß vom 2. März 1728).

[3]) Gegen die Haftung der Magisträte für die Kämmerer.

[4]) Als Beilage zu einer Cabinetsordre an das General-Directorium, d. Königsberg, 8. Juli 1728 (Ausf.), die hiervon Nachricht gab. Vgl. dazu A. B. Getreidehandelspolitik Bd. II. S. 232. Anm. 2.

1. Wegen des im Lande üblichen modi contribuendi wird anbefohlener Maßen[1]) ratione desselben Veränderung die . . Anfrage gethan,[2]) und ist der p. von Görne der Meinung, daß der Versuch davon viel bruit geben, auch wenn S. K. M. nicht ferme dazu resolviret wären, auch der Sache Nachdruck geben wollten, es vielleicht besser sein würde, dem Werke Anstand zu geben.

Profit könne ohnedem nicht von der Veränderung versprochen werden, außer daß gewisser Etat gemachet, viele Gemüther beruhiget und vielleicht eine bessere Égalité würde getroffen werden. Doch träget der p. von Görne Bedenken, weiln leicht ein conträrer Effect arriviren könnte, ein Consilium dazu zu geben. Die Preußische Kammer aber ist willig und bereit, einen bessern modum anzunehmen, wenn einer vorgeschlagen würde, woraus S. K. M. Nutzen haben und die Conservation der Contribuenten befördert werden könnte. Bis dahin aber kann dieselbe zu keiner Veränderung rathen, zumaln das Land an den jetzigen modum schon gewohnt, bei etwaniger Veräußerung der Güter auf die darauf haftende onera reflectiret, mithin die Gemüther einmal beruhiget worden. Das Remissionsproject ist unanimiter abgefasset und lieget zur . . Confirmation parat.

2. Das Memorial die Landausfuhre des Boysalzes betreffend, so einige Polen übergeben, ist wegen Eigennutzes suspect, und wie S. K. M. das Commercium mit sothanem Salze stromwärts frei gelassen, so würde die Ausfuhre desselben zu Lande commercii causa auch frei zu lassen sein, gestalt man vor S. K. M. und das Land keinen Nutzen, wohl aber Schaden absehen kann.

3. Die Einrichtung wegen der Consumtions- und Speichermärkte kann insoweit cessiren, und die Salaria derer Bedienten, so aus Sr. K. M. Kassen über 5000 Rthlr. sich belaufen, können ersparet werden, nämlich dergestalt,

a) daß der Kaufmann mit dem Consumenten zugleich einzukaufen befuget, ersterer auch mit dem Landmann nach Gefallen zu contrahiren berechtiget, beide aber weder an Tage noch Stunden, nur allein an die Marktplätze gebunden sein mögen;

---

[1]) Vgl. Nr. 201. S. 321.

[2]) Auf Anrathen Görnes.

b) doch daß dem Kaufmann nicht freistehen soll, was er einmal zum Handel erkaufet, hernach an die Consumenten wieder zu verkaufen;

c) daß, wenn wegen schlimmen Weges oder anderer Ursache nicht gnugsames Getreide zu Markt käme, denen Consumenten solches aus denen Königlichen Magazinen zu Kauf gestellet werde;

d) daß zwei Marktbediente à 6 Rthlr. monatlich zu Königsberg und etwa ein Marktbedienter in denen Städten, wo die Markttage introduciret sind, beibehalten würden, welche auf die Contraventiones gegen den Punkt b) Acht gäben;

e) die Contraventionsstrafe könnte 1 Rthlr. per Scheffel sein, die Hälfte vor den Denuncianten und die andere Hälfte dem Fisco zugut;

f) die Salarirung dieser Bedienten müßte über die Accisekasse gehen, weiln der Pallisadirung die Beförderung des Königlichen Accise-Interesse zugeschrieben wird.

4. Die gravamina der Königsbergischen Kaufmannschaft betreffend, so hat man angefangen, dieselbe mit ihnen durchzugehen, auch denenselben aufgegeben, ihre Monita über die Wett- und Liegerordnung, auch ein Project zu einem Commissionseide zu übergeben. Das übrige wird man zwar noch weiter mit ihnen durchgehen, jedoch da es hauptsächlich darin auf den Punkt wegen der Speichermärkte, welcher schon berühret worden, und auf das fixirte Quantum von 4000 Last Boysalz ankommt, so hat man auch dieses anitzo in Deliberation gezogen und sich

5. dahin geeiniget, daß durch das limitirte Quantum des zum auswärtigen Handel verstatteten Boysalzes das Commercium geniret werde, Sr. K. M. und dem Lande aber kein Nutze daraus zufließe und daß man dahero sowohl zu einem undeterminirten Quanto pflichtmäßig anrathen könne, als auch, daß darunter die Einfuhre des Schottischen und Spanischen Salzes zum auswärtigen Debit zu Retablirung des Engelländischen Commercii ohne Nachtheil freigegeben werden könne, zumal der Kaufmann Kahnert von Tilsit sich herausgelassen, daß er unter faveur des Schottischen und Spanischen Salzes wohl 100 Last Magdeburgisches Salz mit zu debitiren vermeinete; jedoch da er itzo retractiret, bittet der p. von Görne, daß er eidlich abgehöret werden möge, woher dieses kommt, und stellet

Königlicher . . Resolution lediglich anheim, wie des Schottischen und Spanischen Salzes halber es gehalten werden solle; wegen des grauen Boysalzes aber bleibt er bei obigem ganz ohnmaßgeblichen Sentiment.

6. Wegen des Viehes hält man dafür, daß der Impost auf das fremde Vieh à 4 Rthlr. bleiben, der auf das inländische gelegete neue Impost à 1 Rthlr. 8 Ggr. aber auf den alten Impost à 12 Ggr. zurückgesetzet werden möchte.

Es würde solches den Handel mit eingesalzenem Fleisch befördern; das Land würde mehreren Abzug an Vieh bekommen, und durch das Einsalzen würde destò mehr Königliches Salz consumiret werden.

7. Auch hält man dafür, daß der bishero gemachte Unterscheidt zwischen einländischen und fremden wollenen Waaren gehoben, wie auch, daß der erhöhete Licent-Impost auf die fremde wollene Manufacturen à 4 Procent auf den alten Impost à 1 Procent zurückgesetzet werden müsse. Die Kaufleute würden dadurch in den Stand gesetzet, mit anderen benachbarten Orten gleichen Preis zu halten, folglich würden desto mehr einkommen und der Handel promoviret, auch die Licentgefälle eher vermehret als vermindert werden.

9. Doch ist auch nöthig, den Debit der inländischen wollenen und linnen Manufacturen zu befördern; zu welchem Ende denen im Lande stehenden löblichen Regimentern . . aufzugeben wäre, daß sie alle zu ihrer Mundirung nöthig habende Stücke, so viel sie derer an linnen und wollenen Manufactur-, auch anderen Stücken in diesem Königreich haben können, [daher entnehmen,] damit das Geld nicht aus dem Lande gehe und dasselbe nebst der Last der Einquartirung auch einigen Vortheil von denen . . Regimentern haben möge.

10. Wenn der Kaufmann Flachs und Hanf verschiffet, so ist es nöthig, zum Versuch demselben den Zoll von dem Flachs oder Hanf, so er inländisch zu sein dociren kann, zu erlassen; dadurch wird er encouragiret werden, so gerne nach dem inländischen als ausländischen Gewächs zu greifen und es dem Landmann abzunehmen, selbiges ihm auch besser als bisher zu bezahlen".

Cabinetsordre an Görne, Lesgewang und Bredow (Königsberg, 7. Juli 1728):

S. K. M. rc. haben die von Dero Wirklich Geheimten Etats-Ministres von Görne, von Lesgewang und von Bredow . . übergebene Puncta d. d. Wehlau, den 5. Julii a. c. in sattsame Ueberlegung gezogen und ertheilen denenselben darauf folgendes zur . . Resolution, und zwar:

ad 1. Das Contributionswesen soll noch in statu quo bleiben, bis in den künftigen Zeiten sich Gelegenheit findet, solches in näherer Betrachtung zu ziehen; das Remissions-Project aber soll zur Königlichen Confirmation eingesandt werden.

ad 2. Von dem Boysalz soll, bei Strafe des Galgens, nicht das geringste in Meinen Landen consumiret werden; nach Polen und auswärts können die Kaufleute so viel Boysalz, als sie wollen, verkaufen, doch daß das festgesetzte jährliche Quantum der einzuführen erlaubten 4000 Last, bei obiger Strafe, nicht überstiegen werde.

ad 3. Approbiren S. K. M. . . die Cessirung der Consumtions- und Speichermärkte und Ersparung der dazu bisher angewandten und sich über 5000 Rthlr. belaufenden Salarien derer Bedienten, doch dergestalt, daß

a) der Kaufmann mit dem Consumenten zugleich einzukaufen befugt, jener auch mit dem Landmann nach Gefallen zu contrahiren berechtiget, beide aber weder an Tage noch Stunden, nur allein an die Marktplätze gebunden sein sollen;

b) doch soll dem Kaufmann nicht freistehen, was er einmal zum Handel erkaufet, hernach an die Consumenten wieder zu verkaufen, und soll die ganze Kammer darauf sorgfältig Acht haben, daß scharf darauf gehalten werde, als wofür alle responsables sein müssen.

c) Hiernächst sollen zu Königsberg zwei Marktbediente à 6 Rthlr. monatlich und etwa ein Marktbedienter in denen Städten, wo die Markttage vorhin gewesen, beibehalten werden, welche auf die Contraventiones gegen die vorstehende Verordnung b) Acht geben sollen; und soll die Strafe der Contravention 2 Rthlr. vom Scheffel sein, die Hälfte für den Denuncianten und die andere Hälfte dem Fisco zugut.

d) Obige noch zu haltende Marktbedienten sollen aber aus denen Accisekassen salariret werden.

ad 4. sind S. K. M. . . zufrieden, daß derer Kaufleute Monita über die Wett- und Lieger-Ordnung nebst die Materie von dem Commissionseide in reiflicher Betrachtung gezogen und alles nach Recht und dem wahren Interesse Sr. K. M. und der Stadt gefasset werden möge.

ad 5. Doch bleibet es, ohne ferneres Räsonniren, bei dem einmal determinirten Quanto des jährlich einzubringenden Boysalzes, und wollen S. K. M. durchaus zum auswärtigen Debit nicht mehr einzuführen gestatten als jährlich, wie vorgedacht, 4000 Last Boy- oder Franzsalz-, und weiter nicht ein Korn. Doch sollen die Tilsiter Bürger und Kaufleute numehro . . Erlaubniß haben, von vorgedachtem Quanto der 4000 Last Boysalz etwas abzunehmen und nach Polen zu debitiren, jedoch mit der expressen Condition, daß sie sich anheischig machen, jährlich 150 Last vom Königlichen Magdeburgischen Salz mit auswärtigem Salz zu meliren und nach Polen zu debitiren.

ad 6. Anlangend den Accise-Impost vom Vieh, so soll das fremde Vieh über die bisherige 4 Rthlr. Accise noch 1 Rthlr., und also in summa 5 Rthlr. per Stück geben, das einländische aber auf den alten Fuß à 12 Ggr. nach Euerm Vorschlag gesetzet werden.

ad 7 et 8. ist Mein principium regulativum: wenn ein Land floriren soll, so müssen Manufacturen sein, welche Consumtion und Geld im Lande vermehren; also sollet Ihr dahin sorgen, daß denen Manufacturen im Königreich Preußen und der Mark Brandenburg geholfen werde; zu welchem Ende und damit ihnen künftig mehr Debit verschaffet werde, so sollen künftig von fremden wollenen Waaren anstatt der bisherigen 4 Procent an Zoll see-, strom- und landwärts 5 Procent genommen werden.

ad 9. Um aber den Debit der Preußischen wollenen und linnen Manufacturen zu befördern, so soll der v. von Lesgewang einen oder zwei Kaufleute in Königsberg ausmachen, welche die Lieferung der wollenen und andern Mundirungsstücke von Preußischen Manufacturen übernehmen wollen, und derselbe Sr. K. M. solches melden; alsdann Dieselbigen denen Regimentern, so hier im Lande

stehen, befehlen wollen, daß sie [dieselben] von denen hiesigen Entrepreneurs nehmen sollen.

ad 10. sind S. K. M. ganz nicht entgegen, daß der Seezoll vom ausgehenden einländischen Flachs oder Hanf noch weiter heruntergesetzet und dadurch die Cultur und Ausfuhr befördert werde; und sollet Ihr also Vorschläge thun, wie viel man noch herunterzusetzen habe. Wobei in Deliberation zu ziehen ist, ob es nicht viel besser sei, ein pretium zu setzen, nämlich: wer so und so viel von einländischem Zuwachs außer Landes debitiret, soll so und so viel Douceur aus der Accise haben; wie solches im Magdeburgischen geschiehet, da die Tuchmacher, wenn sie 50 Stück Tücher außer Landes debitiren, aus der Accise ein gewisses bekommen.

---

229. Erlaß an die Preußische Regierung.

Königsberg, 11. Juli 1728.

Ausf., ggez. Schlieben. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 121 b.

Bestallung eines Preußischen Obermarschalls.

Demnach Wir über die durch den vor einiger Zeit [November 1727] erfolgten Todesfall Unseres weiland Wirklich Geheimten Etatsraths und Obermarschallen von Wallenrodts bei der hiesigen Regierung vacant gewordene Bedienung bishero noch nicht disponiret gehabt,[1]) nunmehro aber solche dem Landrath [Gottfried] Freiherrn von Eulenburg in Betrachtung seiner Uns bekannten Dexterität und anderen rühmlichen Qualitäten aus besonderen Gnaden conferiret und denselben zu Unsern Wirklich Geheimten Etats- und Kriegsrath auch Preußischen Obermarschall declariret, ihm auch darüber ein

---

[1]) Unterm 11. December 1727 hatte der König die Preußische Regierung beschieden, daß die Wiederbesetzung dieser Stelle bis zu seiner Ankunft in Preußen zu verschieben sei (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz). Zugleich hatte er ihr befohlen, über die Functionen eines Obermarschalls Bericht zu erstatten. Erst auf ein Excitatorium vom 18. März 1728 (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck) hatte die Regierung 5. April 1728 geantwortet (Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXXVI. Nr. 1). Auf Schliebens Veranlassung („Es wird nicht schaden") war „auch die dritte und zwar die älteste einrichtung, die ich absque dato finde", mit beigelegt worden.

solches Patent als der copeiliche Anschluß zeiget ertheilet haben, so haben Wir Euch solches hiermit bekannt machen und zugleich . . befehlen wollen, ihn als Unsern Wirklich Geheimten Etats- und Kriegsrath, auch Obermarschall in die gewöhnliche Eidespflicht zu nehmen und in Unsere hiesige Regierung gewöhnlicher Maßen zu introduciren.

Beilage zum Bericht der Preußischen Regierung vom 5. April 1728 (s. Anm. auf S. 362):

Functionen der Preußischen Bedienten[1]) (s. d.):

1. Herr Landshofmeister präsidiret, colligiret die vota, machet den Schluß. Ueber das hat und führet er die oberste Oeconomieinspection über alle Aemter, ist auch oberster Director über alle Supplicationes und Verabscheidungen darauf und was dem mehr anhängig.

2. Herr Oberburggraf ist der ander im Votiren, Schloßhauptmann und was dem anhängig, Präsident über die Kammer und das ganze Kammerwesen, in Mangelung des Kanzlers führet er die Präsidenz im Hofgericht auch über die Schloß- und anderer Vorstädte Freiheiten, so nicht den Städten unterwürfig, und übers Hospital.

3. Herr Kanzler hat das erste Votum in der Oberrathstube, ist Präsident im Hofgericht, Scholarcha über die Universität, Viceepiscopus über alle Stadt- und Landprediger, Director der Kanzlei und was dem mehr anhängig, eröffnet und unterschreibet zuerst alle Rescripta.

4. Herr Obermarschall hat das dritte Votum in der Oberrathstube, ist obrister Director über die vier Hofämter, als Küche, Keller, Backhaus und Kornboden und über alles, was von den Aemtern oder sonsten da hineinkommt, auch über Marstall, item über die 3 Schloßvorwerker als Contien,[2]) Kalten und Spittelhof und Hausvoigtei, empfänget und bewirtet fremde Potentaten und Dero Gesandten und wann die Herrschaften im Lande, ist er oberster Hofmarschall.

---

[1]) Vgl. dazu die Geschäftsordnung des Preußischen Geheimraths-Collegiums vom 26. Juli 1712 (Bd. I. Nr. 68. S. 222/4), ferner die Instruction vom 15. März 1721 (Bd. III. Nr. 205. S. 316/8).

[2]) = Kontienen.

230. Erlaß an die Preußische Regierung.

Königsberg, 11. Juli 1728.

Ausf., ggez. Schlieben. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 121 b. 2.

Sporteln des Obersecretärs Duncker.

Auf Euren Uns geschehenen Vortrag haben Wir . . resolviret, daß dem Hofrath und Obersecretär Duncker, weilen er mit dem Protocoll und sonsten in Wechselsachen vielfältige Bemühung hat und davor bishero nichts genossen, gleichwohl aber die Billigkeit erfordert, daß ihm dafür einige Ergötzlichkeit zugewandt werde, hinführo von dem Part vor die ganze Sache überhaupt und ein vor allemal 3 fl. gleich Anfangs bei der Citation von dem Kläger entrichtet und diesem solche hiernächst von dem verlierenden Theil erstattet werden sollen. Wann aber jemand eine Abschrift vom Protocoll verlanget, so muß ihm desfalls eben so viel gegeben werden, als in dem Landrecht beim Hofgericht verordnet worden; immaßen er denn auch, da jemand an Uns von denen Regierungs- oder Tribunals-Decretis provociret, eben so viel Sportulen von denen Regierungs-Actis muß zu genießen haben, als bishero der Tribunals-Secretarius von den Tribunals-Actis bekommen; welches Ihr dann dergestalt zu verfügen habt.

---

231. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 29. Juli 1728.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Legationskasse. Nr. 2.

Abnahme der Legationskassenrechnung.

Es hat der Geheime Rath Thulemeier wegen Abnahme der von ihm geführten Legationskassenrechnung vom 1. Junii 1725 bis ultimo Maji 1728 bei dem General-Directorio sich gemeldet. Weil aber selbiges nach E. K. M. . . Instruction damit nichts zu thun haben soll, die vorige Rechnungen bis Ende Maji 1725 auch bei der Ober-Rechenkammer abgenommen worden, so werden E. K. M. . . zu befehlen geruhen, ob auch diese Rechnungen bis ultimo Maji 1728 daselbst abgeleget und von wem Rendante quittiret werden soll.

Marginal des Königs:
„von kreutz F. W."

Im Jahre 1731 wurde die Abnahme vom General-Directorium (Viereck, Viebahn) vollzogen, im Jahre 1734 von den vom König selbst dazu benannten Viebahn, Happe und Truzettel.

---

232. Bericht der Clevischen Kammer.

Cleve, 31. Juli 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXXXIV. Nr. 2.

Beitreibung der Strafgelder in Cleve-Mark.

Auf den Circularerlaß vom 28. August 1728[1]) berichtete die Clevische Kammer, daß die fiscalischen Bedienten in Cleve-Mark bisher keine Strafgelder empfangen hätten, obwohl es dem einen oder dem anderen in seiner Bestallung mit aufgetragen sei, noch hätten sie darüber quittirt. Deren Beitreibung erfolgte bisher insgemein durch den Richter des Ortes, der sie dann an den Brüchtenempfänger einsende. Dieser habe jährlich eine Generalrechnung zur Oberrechenkammer einzusenden.

---

233. Aus einem Bericht der Halberstädter Regierung.

Halberstadt, 16. August 1728.

Abschrift. — R. 33. Nr. 16 c. vol. II.

Vertheidigung gegen den Vorwurf zu hoher Sporteln.

. . . . Ein erdichtetes und schlecht überlegtes Vorgeben aber ist, wann die Kammer in ihrer Vorstellung dahin schreiben, es betrüge die Auslösung bei der Regierung hieselbst jährlich über 12000 Rthlr. Gewiß wann die Kammer uns den Abgang dieses unglaublichen Quanti evinciren sollte, würde dieselbe einen großen Beitrag von dem ihrigen thun müssen. Der Ungrund dieses Vorgebens ist handgreiflich, da in vorigen Zeiten, als die Landesregierung alle und jede Justizsachen privative gehabt, die Kanzlei-Jura und was wegen Auslösung derer Verordnungen auch dem anhängig bezahlet, überhaupt nicht die Halbscheid des angeblichen Quanti getragen, wo wollte denn anitzo eine so ungeheure Summe herkommen? Da die Kammer beinahe alle Justizsachen im ganzen

[1]) Vgl. Nr. 1. S. 3.

Lande an sich gezogen und tagtäglich bald unter dem Prätext der dabei interessirten königl. Beamten und Amtsunterthanen, bald unter dem Vorwand der Polizei, rathhäuslichen, Kämmereisachen oder dergleichen sowohl die Criminal- als Civiljustizsachen an sich ziehet, also, daß, wenn solchergestalt continuiret werden sollte, die Regierung fast gar keine Justiz mehr zu verwalten und statt der aufgeführten 12000 Rthlr. keine 400 Rthlr. mehr jährlich an Kanzlei-Juribus einzunehmen haben dürfte. Wie dann besage derer Register anjetzo schon ein Regierungsrath, da doch nur 8 derselben an denen Sportuln participiren, monatlich kaum 8 oder 10, regulariter aber kaum 5 bis 6 Rthlr. von der Taxe bekommt, welches gewiß kein so großes Aufsehen meritiret . . . .

---

234. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 26. August 1728.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.

Respicirung des Justizwesens in der Kurmärkischen Kammer.

Weil E. K. M. . . zu wissen verlangen,[1] wie viel Gehalt der Geheime Rath Zum Broich habe und aus welchen Kassen, so berichten wir darauf . ., daß derselbe aus der General-Domänenkasse und zwar als Geheimer Oberappellationsgerichtsrath 300 Thlr., als Kammergerichtsrath 500 Thlr. und als Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath 100 Thlr. auf dem Kurmärkischen Krieges- und Domänenkammeretat aber wegen Respicirung des Justizwesens 375 Thlr., zusammen 1275 Thlr. zu genießen habe.

[Randbemerkung: dieses soll er behalten]

[Randbemerkung: dieses soll pro Crucis ad cassa cessat]

Unter dem 18. September 1728 berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck) von der Vorstellung der Kurmärkischen Kammer, daß die Bedienung, die Broich bei ihrem Collegium gehabt, sonder Nachtheil auf keine Art cessiren könne,

„indem derselbe alle Cautiones derer Beamten und Zollpächter examiniren, alle Grenz-, Jagd-, Criminal- und Strafsachen, ferner

---

[1]) Cabinetsordre d. d. Potsdam, 25. August 1728 (Ausf.). — Broich wurde nach Regensburg geschickt.

die Streitigkeiten zwischen Aemtern und von Adel, Städten und anderen Particulieren im Geheimen Justizrath und darüber angestellten Commissionen mit beiwohnen, die Processe in Polizeisachen auch Streitigkeiten wegen Brauereien respiciren und deshalb so ofte dergleichen Sachen vorgehen, im Geheimen Justizrath und Kammergericht sich einfinden und E. K. M. Jura observiren müsse".

Die Kammer bäte daher inständigst, die 375 Thlr. als eines Justiz-, Jagd- und Grenzrathsbesoldung nebst den 16 Haufen Deputatholz und einem Hirsch ihrem Collegio zu belassen, da sie sich bemühen wolle, einen tüchtigen qualificirten Mann für diese Stelle aufzufinden, der etwa eine Anwartschaft auf Broichs Besoldung beim Kammergericht daneben erhalten könne.

Der König ließ sich darauf nicht ein:

„es sein so viell kamer rehte als Esell in mein stall was noch mehr bediente [?] die helfte abschafen dan ist noch genug müßen aber gesicket sein FW.[1])

255. Reglement, nach welchem die Beamten, welchen die fructus jurisdictionis verpachtet sind, in Bestrafung der Unterthanen sich achten sollen.[2])

Berlin, 28. August 1728.

Mylius II. 3. Nr. 60.

Reglement für die Beamten inbetr. der Bestrafung der Unterthanen.

Um Excessen bei Bestrafung der Unterthanen vorzubeugen, wird

1. die Competenz des Beamten festgesetzt; sie erstreckt sich nur auf die jurisdictio civilis. In allen andern Fällen hat der Beamte nach der Disposition der Criminalordnung zu verfahren.

2. Geldstrafen an Stelle von Leibesstrafen stehen daher dem Beamten **nicht** zu.

Im Weiteren werden die dem Beamten aus der Criminalordnung erwachsenden Pflichten noch einmal vorgestellt (3—6).

7. Bei Verbrechen civiler Natur muß er, um erfordernden Falls sein Verfahren justificiren zu können, ein Protocoll halten und darin das

[1]) Vgl. dazu Nr. 136. S. 207. — Vgl. ferner 12. Januar 1729 und 7. December 1730.

[2]) Vgl. dazu Nr. 1. S. 1.

Verbrechen und die Strafe ꝛc. verzeichnen. Im andern Fall geht er der dictirten Geldstrafe verlustig.

Im Abschnitt 9 wird weiter wegen der Justitiare oder Actuare, die die Beamten, wenn sie nicht selbst dazu fähig sind, gebrauchen müssen, verordnet, daß sie bei der Kammer examinirt und verpflichtet werden.

10. Geldstrafen sollen nicht statthaben in Fällen, wo Unterthanen ihre Dienste und praestanda oder auch eingeforderte Schuld nicht abführen. Dafür ist die Execution da.

11. Vermögende und Unvermögende sind bei Geldstrafen verschieden zu bestrafen ꝛc.

Des weiteren werden Strafen für die einzelnen Fälle festgesetzt und die Beamten im Uebrigen angewiesen, nach Recht und Billigkeit zu verfahren und die Unterthanen nicht zu ruiniren.

Auf dies Reglement berichtete unterm 8. October 1728 die Mindische Kammer (Ausf. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. LXVI. Nr. 4):

E. K. M. . . Rescriptum vom 14. Septembris jüngsthin haben wir zusamt einigen Exemplarien von dem Reglement . . . de dato Berlin, den 28. Augusti a. c., den 2. hujus . . erhalten. Nun würden wir auch nicht ermangelt haben, dasselbe nachdrucken zu lassen und zu publiciren, alldieweilen aber solches in allen Stücken auf die uns anvertrauete Provinzien nicht quadriret, so finden wir uns verpflichtet, hierdurch . . zu berichten, daß

1. in denen unter uns stehenden Provinzien keinen Beamten die fructus jurisdictionis verpfachtet, sondern selbige und insbesondere die Strafen alljährlich berechnet, diese letztere aber von dem Rath des Departements angesetzet und nach erfolgter der Kammer Approbation nach dem Ansatz die Hebung geschehen muß. Es sind auch die Emolumente vor die Beamte auch solchergestalt reguliret, daß selbige in dem Fürstenthum Minden von jedem Rthlr. Strafe 4 Mgr. zu genießen haben, immaßen, wenn ein Rthlr. Strafe dictiret wird, der Unterthan einen dicken Rthlr. ad 1 Rthlr. 4 Mgr. nach der hergebrachten Gewohnheit bezahlen muß. Was

2. die Criminalia, und zwar in Sachen, welche auf Leib- und Lebensstrafe ankommen, anlanget, so haben wir bis daher damit nichts zu schaffen gehabt, sondern im Tecklenburg- und Lingischen werden solche Processe von denen Richtern und allhier, auch in dem Ravensbergischen von der Regierung und denen Advocatis fisci geführet, aber zuweilen gar schläfrig tractiret, und wann dann eine

Sentenz zur Execution gebracht werden soll, so muß der Wiggrafe unter der Direction eines Regierungsraths solches veranstalten Daferne nun dieses Reglement publiciret werden und wir uns solcher Sachen nach dem Inhalt desselben anmaßen sollten, so haben wir nur neue Démêlés mit der Regierung zu befahren, welche wir aber gerne evitiren wollten. Dahero wir auch solches vorher anzeigen und dabei berichten müssen, daß, weil die Beamten, wenn sie selbst dazu nicht geschickt, tüchtige Justitiarios halten, es viel besser sein wird, wenn also, wie in anderen Provinzien geschehen, bei denselben die Criminalprocesse instruiret, nach Anweisung der Criminalordnung die Acta verschicket und dieselbe zusamt denen Urtheln verschlossen zur Eröffnung der Regierung präsentiret, auch auf deren Befehl die Execution von denen Aemtern veranlasset werden:[1]) da dann auf diese Weise die Sachen geschwinder zu Ende kommen werden und der Absendung eines Regierungsraths und des Wiggräfens nicht bedürfen.

3. Sind wir darüber aus, daß eine Sportulordnung soll entworfen und zu E. K. M. . . Approbation eingesandt werden, wie dann auch

4. dem Krieges- und Domänenrath Bonorden bereits committiret, mit dem Geheimen Rath von Derenthal und Oberjäger Bauer eine neue Forstordnung zu projectiren und desfalls ein Excitatorium an dieselbe abgelassen haben; müssen aber . . dabei melden, daß, wenn die beide letztere nicht dazugesetzet wären, solche Ordnung schon fertig gewesen sein würde.

Wegen der Gesindeordnung aber haben wir an die hiesige Regierung geschrieben und dieselbe ersuchet, uns zu benachrichtigen, ob selbige allhier publiciret worden und darüber gehalten werde.

Wie und welchergestalt nun E. K. M. uns hierauf . . zu bescheiden geruhen wollen, solches dependiret lediglich von Dero . . Befehle.

Unterm 22. October 1728 wurde approbirt, daß das Reglement vom 28. August nicht publicirt worden war (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch).

[1]) In Verfolg dieser Anregung rieth Cocceji, 31. October, über die Ursache, warum ein Regierungsrath und der Wiggräf bei der Execution zugegen sein müßten, die Regierung zu vernehmen. Demgemäß Erlaß „Auf Specialbefehl“ an die Regierung, Berlin, 15. November (Conc., gez. Katsch).

Was Ihr sonsten wegen der Criminalprocessen berichtet und in Vorschlag bringet, darüber sollet Ihr hiernächst beschieden werden. Die Sportul-, wie auch Forstordnung, weshalb verschiedentlich an Euch rescribiret worden, ingleichen die Gesindeordnung, wollen Wir numehro ohne ferneren Verzug von Euch erwarten und zweifeln nicht, daß, nachdem Ihr der Forstordnung halber ein Excitatorium an den Geheimen Rath von Derenthal und den Oberjäger Bauer ergehen lassen, dieselbe mehreren Fleiß dabei bezeugen und es zu beschleunigen ihnen angelegen sein lassen werden.

Unterm 12. October 1728 berichtete die Neumärkische Kammer, daß sie das Reglement publicirt habe (Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. XXVIII. Nr. 7), doch seien die fructus jurisdictionis bei keinem Amt verpachtet. Vielmehr sei bereits 26. Januar 1726 eine Sportelordnung für die Untergerichte in der Neumark publicirt.[1])

Durch Erlaß vom 26. October 1728 (Abschrift. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten XI a. Nr. 15) wurde der Clevischen Kammer approbirt, daß die Publication des Reglements in Cleve-Mark unterbleibe, weil hier die Justiz durch besondere Richter administrirt werde, und die dem Hauptpächter mit verpachteten oder zu extraordinärer Berechnung überlassenen Strafen allein die Contravenienten bei Gefällen von Behandigung, losen Leibgewins-, Churmunds- und andern dergleichen Gütern, die Zoll- und Mühlendefraudanten, mithin diejenigen beträfen, welche sich etwas von Domänen zur Ungebühr anmaßten.

Unterm 16. November 1728 berichtete die Magdeburgische Kammer von der Publication des Reglements (Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark a. a. O.). Sie fragte dabei zugleich an, ob auch solche Beamte sich danach richten sollten, die die fructus berechnen müßten. Sie meine: ja, aber „es könnte sich leicht ein Ausfall ereignen". In einem Erlaß vom 10. December 1728 (Conc., gez. Katsch) wurde die Frage bejaht.

Unterm 10. December 1728 berichtete die Kurmärkische Kammer von der Publication (Ausf.), doch beschwerten sich die Beamten darüber, daß sie die fructus nach einem höheren Durchschnitt gepachtet hätten. Während ihrer Pacht dürften ihnen keine niedrigeren Strafen vorgeschrieben werden, als vorher üblich waren. Nicht die Hälfte an Strafen käme jetzt mehr ein. Trotzdem wurde befohlen, dem Reglement überall genau zu folgen. Schließlich (Erlaß vom 27. März 1729 — Conc., gez. Creutz, Katsch) wurde den dadurch gravirten Beamten erlaubt, nach Ablauf ihrer Pachtjahre eine balance des gehabten Verlustes einzureichen.

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 29. S. 69.

Unterm 30. April 1729 theilte das General-Directorium sämtliche zu jenem Reglement gehörige Akten Cocceji mit (R. 49. A. 1). Da der König sich der Geldstrafen halber, wieweit solche beibehalten werden sollten, genugsam declarirt habe, ersuchte es Cocceji, „nunmehr ein solch Reglement dergestalt ohnschwer zu projectiren, daß es auch in Preußen gelten könne".

236. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 12. September 1728.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. I.

In Preußen sind zuviel Bediente seit Waldburgs Zeiten.

Die Litthausche Deputation berichtet . ., daß bisher von denen im Retablissementsetat ausgesetzten Diäten dem adjungirten Registrator Trescovius und dem Extraordinär-Kanzellisten Luckert, welche beide noch gar keine Besoldung hätten, und zwar dem ersten 15 Rthlr., dem letzten aber 6 Rthlr. monatlich gereichet worden, weil sie wegen der weitläuftigen Arbeit und Correspondenz über das Bau- und Retablissementswesen dabei Dienste mit thun müssen.

Da nun aber die Retablissementskasse erschöpft wäre, hingegen die Arbeit wegen des Baues und Etablissements so bald noch nicht aufhören, folglich vorerwähnte beide Leute dabei noch eine Zeitlang mit zu thun haben würden, so müßte E. K. M. sie, die Deputation . . um Erlaubniß bitten, daß diesen beiden Leuten, so lange ihre Arbeit bei dem Retablissementswesen noch währet, obgedachte monatliche Diäten von dem zu diesem Behuef im Etat ausgesetzten Quanto bezahlet werden dürften, zumal sie sonst nichts zu leben hätten; wobei die Deputation dergestalt zu wirthschaften und zu menagiren verspricht, daß E. K. M. Etat und Kassen dieserhalb nichts zur Last fallen sollte; bei welchen Umständen E. K. M. solchen Vorschlag hoffentlich um so viel eher . . zu agreiren geruhen werden.

Königliches Marginal:

„Plat abgeschlagen sie haben zu viell leutte mit der helfte der bedinten ist mein Vatter in Preußen ausgekommen und nun hat mir trux[1]) so viell auf den halse geladen mehr als Hasen zu Wusterhausen F W."

[1]) Der 1721 gestorbene Oberpräsident Graf Truchseß-Waldburg.

237. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 13. September 1728.

Abschrift. — R. 30. Nr. 383.

Seymick, Clevischer und Geldrischer Landtag sind nur pro forma.

Als der Kanzler von Grumbkow berichtet, daß bei dem letztern Lauenburgschen Seymick die versammlet gewesene Ritterschaft aller von ihm angewandten Mühe ohngeachtet nicht zu bewegen gewesen, das vorige Contributionsquantum von 7 fl. oder 2 Rthlr. 8 Ggr. pro Hufe wiederum einzuwilligen, sondern daß sie wegen des drei Jahr hinter einander erlittenen Mißwachses und Vieh- auch Schaffsterbens nicht mehr als 6 fl. Poln. pro Hufe auf die Jahre 1728, 1729 und 1730 gewilliget hätte, ist demselben darauf geantwortet worden, daß E. K. M. nicht gesinnet wären, von dem vorigten Contributions-Quanto der 7 fl. abzugehen und er deshalb der Ritterschaft die angeführte Ursachen auf plausibleste vorstellen und sie zu Bewilligung der vorigen 7 fl. zu bewegen suchen solle.

Hierauf berichtet nun derselbe anderweit . ., daß, ob er zwar E. K. M. . . Intention der Ritterschaft bekannt gemachet, so hätte doch die Ritterschaft dagegen . . gebeten, daß E. K. M. der obangeführten Ursachen halber und weil E. K. M. vor Dero übrige Provinzien die Gnade gehabt, ihnen wegen der vorigen Mißwachsjahre eine merkliche Moderation an der Contribution zu accordiren, auch ihnen solche Gnade angedeihen lassen und das bewilligte Quantum der 6 fl. agreiren möchten, um so mehr, weil von E. K. M. . . Vorfahren noch niemals die Bewilligungs-Landa der Ritterschaft Privilegien zuwider disapprobiret und geändert wären, obgleich bei schlimmen Zeiten nur 4 bis 5 Florin von der Hufe laudiret worden. Weilen er nun dabei anführet, daß diese E. K. M. erste Improbation des laudi ein großes Aufsehen bei der Ritterschaft geben und desfalls bei dem bevorstehenden Reichstage in Polen ein großes gravamen gemachet und sehr queruliret werden dürfte, daß diese Disapprobation der freien Bewilligung denen Privilegien und Verträgen zuwiderliefe, so sind wir der . . pflichtmäßigen Meinung, daß bei so bewandten Umständen E. K. M. die bewilligte 6 fl. pro Hufe wohl vor diesmal . . genehmhalten können, weil ohnedem der Beitrag von der Ritterschaft, 683 Hufen à 1 fl. pro Hufe, nur 227 Rthlr. 16 Ggr. jährlich beträget, indem das übrige aus den Accisekassen der Städte und von denen Königlichen Aemtern bezahlet wird.

Gleichwie nun dieses jährliche minus der 227 Rthlr. 16 Ggr. in denen drei Jahren bis 1731 zusammen 683 Rthlr. beträget, also verhoffet auch der Kanzler von Grumbkow, daß die Ritterschaft nach Ablauf dieser drei Jahre die volle 7 fl. wohl wieder willigen werde; wobei ihm könnte

aufgegeben werden, sein möglichstes zu thun, solchen Mangel durch Vorschlagung anderer Mittel zu repariren, wozu er denn Hoffnung giebet.

Königliches Marginal (abschriftlich):

„Der Seymick, Clevi: Gelder: Reichs Tag ist pro forma, indessen sollen geben wie der Etat lautet, solchergestalt ausschreiben.[1])

F. W."

---

238. Bestallung eines Amtsraths in Preußen.[2])

Berlin, 19. September 1728.

Abschrift. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 15 b.

Amtsrath in Preußen.

. . Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir Unsern bisherigen Amtmann und General-Pächter des Amts Mehlanken in Preußen Florian Balbeck wegen seiner, Uns und Unserm Königlichen Hause über 27 Jahr geleisteten, treu, nützlichen . . Dienste zu Unserm Amtsrath . . angenommen und bestellet haben, dergestalt und also, daß Uns und Unserm Königl. Hause derselbe, wie Wir das . . Vertrauen in ihm gesetzet haben, ferner hold, treu und gewärtig sein, so viel an ihm ist Unsern Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden, dagegen aber Unsern Nutzen und Bestes befordern helfen, in Sachen, worüber Wir seinen Rath verlangen oder ihn zu gebrauchen nöthig finden werden, seinem bisherigen Bezeigen nach sich ferner pflichtmäßig anschicken, auch überall, wie es einem treuen und verpflichtenen Amtsrath und Diener eignet und gebühret erweisen soll. Gleichwie Wir nun Unserm mehr besagten Amtsrath Florian Balbeck diesen Character aus eigener Bewegnüs als eine Marque Unserer erkenntlichen Gnade für seine ersprießliche Dienste beigeleget haben, so wollen Wir ihn auch bei denen sothanen Character anklebenden Prärogativen und Immunitäten jederzeit und überall durch Unsere Preuß. Regierung auch Kammer aufs nachdrücklichste geschützet wissen.

---

[1]) Wie Grumbkow, Lauenburg, 26. October 1728, berichtete (Abschrift), hatte sich schließlich der Seymick doch bereit gefunden, das bisherige Contributionsquantum zu bewilligen. Belobigung Grumbkows deshalb, Dessau, 3. November 1728 (Abschrift. R. 96. B. 1).

[2]) Vgl. dazu Bd. V. 1 unter dem 21. Juli 1732.

239. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Machenau, 20. September 1728.

Ausf. von Schumachers Hand. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. II. Nr. 1.

Gnadenbeweis für August Friedrich Boden.

Demnach S. K. M. . . resolviret, daß nach Absterben des Geheimten Raths v. Planitz zu Halberstadt dessen Platz bei der Halberstädtischen Kammer nicht wieder soll besetzet werden, und Sie die 500 Rthlr. Tractament, so derselbe aus der Obersteuerkasse daselbst empfänget, Dero Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath Boden aus besondern Gnaden zugeleget, daß Er solche nach des v. Planitz Absterben sofort haben soll, als haben Sie Dero General-Directorio solches hiedurch bekannt machen wollen mit dem . . Befehl, die Verfügung zu machen, daß dem Geheimen Rath Boden die obbemeldete 500 Rthlr. Tractament nach des v. Planitz Absterben jederzeit quartaliter gehörig ausgezahlet werden sollen und das Nöthige demselben ausfertigen zu lassen.

Demgemäß Erlaß an die Halberstädtische Kammer und an Boden, Berlin, 28. September 1728 (Conc., gez. Viereck).

Nach Planitz Tode (März 1730) folgte Boden diesem in dessen Tractament nach.

---

240. Schriftwechsel zwischen Plotho und dem General-Directorium.

30. September 1728 bis 31. März 1729.

R. 32. Nr. 93 und Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. LXVII. Nr. 1.

Conflicte zwischen Regierung und Kammer in Minden.

Am 30. September 1728 berichtete die Mindische Kammer,[1]) daß nach dem Tode des Geheimen Etatsministers von Treskow[2]) und bei der Abwesenheit des (Geheimen Ober-Finanz-, Krieges- und Domänenrathes

[1]) Ausf., gez. Borck, Kulenkamp, Stubenrauch, Becker. Eine zweite Eingabe, Minden, 9. October 1728 (Ausf., gez. Borck, Bonorden, Stubenrauch, Schultze, Becker) hatte dieselbe Tendenz. Daß die Regierung vorher in guter Harmonie mit der Kammer gelebt habe, führte die Kammer auf den Wechsel im Kammerpräsidium (1725) und auf die Sorge der Regierung zurück, Vogt könnte in ihrem Collegio retablirt werden.

[2]) 29. Juli 1728.

und) Präsidenten von Borck[1]) die Mindische Regierung „auf alle Weise und Wege durch unfreundliches Bezeigen sich zu Uns genöthiget und Uns so gering gehalten, als wenn die Kammer bei weitem der Regierung nicht beikäme, ja sogar Uns in Sachen, welche E. K. M. . . Interesse concerniren, nicht einmal einer Antwort gewürdiget". Als Beweise dafür führte sie an, daß die Regierung sie bei Grenzsachen, die conjunctim verhandelt werden sollten, nicht heranziehe; die Regierung führe die Correspondenz allein, auf Vorstellungen deswegen reagire sie nicht, wie sie denn überhaupt bei allen Sachen cum exteris die Kammer ausschließe. Ferner: die Ausführung des Befehls, daß die Kammer zusammen mit der Regierung ein Reglement wegen der Accidentien bei Introduction der Prediger und Küster concertiren sollte, scheitere an dem passiven Widerstande der Regierung, die auf eine dahingehende Aufforderung überhaupt nicht geantwortet habe. Conflicte, wie solche, wo die Kammer bei der Regierung anfrage, ob Angeklagte nicht während der Erntezeit gegen Stellung einer Caution aus der Haft entlassen werden könnten, könnten nicht beigelegt werden, da die Regierung sich weigere, die Akten ad inspiciendum der Kammer zu übersenden. Doch ganz abgesehen von diesem und anderem, womit sie Bogen füllen könnte, so habe es die Regierung in der letzten Zeit so arg gemacht, daß „wir ohne unsere größeste Prostitution im ganzen Lande dazu nicht stille schweigen können". Bei einer Erbschaftssache hatte die Kammer dem Haupterben befohlen, weil einige Erben schon viel aus der Erbschaft genossen hatten und wegen des Abschosses noch keine Richtigkeit gemacht worden war, nichts weiter aus der Erbschaft zu verabfolgen. Die Regierung hatte sich dagegen der Ansprüche zweier Miterben angenommen, die ihrem Creditori 300 Rthlr. cedirt hatten, und die Sequestration einiger Kornfrüchte, ungeachtet des Widerspruchs des Haupterben, anbefohlen; die Execution war von der Kammer verhindert worden. Darüber war es denn zu einem lebhaften Schriftwechsel gekommen, im Verlaufe dessen die Gemüther soweit erhitzt wurden, daß die Briefe uneröffnet dem Absender zurückgeschickt wurden. Alle Verhandlungen waren damit unmöglich geworden. Indem die Kammer darauf hinwies, daß dadurch wichtigere und nöthigere Arbeit liegen geblieben sei, ersuchte sie darum, die Regierung wegen dieses Unternehmens ernstlich zu bestrafen und ihr Satisfaction zu schaffen.

Unterm 10. October 1728 kam die Mindische Regierung mit einem ähnlichen Gesuche ein (Ausf., gez. Osten, Ilten, Huß, Culemann, Coudelans).

[1]) In dem Berichte der Regierung über die Angelegenheit wird als Zeitpunkt noch die Uebernahme des Directoriums durch Kulenkamp angegeben, der an die Stelle des verstorbenen Thulemeier getreten war.

Indem sie ebenfalls über jene Erbschaftssache und ihre Einmischung aus rein juristischen Gründen berichtete, und indem sie betonte, daß sie in keiner Weise gegen die Kammer voreingenommen sei, bat sie „inständigst" darum, sie wider dergleichen Excesse, wie die Kammer sie gethan habe, zu schützen und die Autorität der Landesregierung kräftigst zu erhalten.

Obwohl das General-Directorium sofort, am 26. October 1728 Plotho ersuchte,[1] „auf ein Expediens bedacht zu sein, um diese Differenz zu heben", kam Plotho erst am 11. März 1729 auf diese Angelegenheit zurück, als eben das General-Directorium ihn, wohl auf Veranlassung des in Berlin anwesenden Kammerpräsidenten Borck, mahnen wollte. Er habe, schrieb er, bisher mit seiner Antwort angestanden, „weil ich zuförderst die vermuthete Ankunft des Herrn Geheimen Generalfinanzraths und Kriegs- und Domänenkammerpräsidenten v. Borck abwarten wollen, und da nun selbige erfolget, so stelle .. anheim, ob es etwa gefällig sein möchte, bei Anwesenheit desselben durch beiderseitige Deputirte deshalb einen Versuch thun zu lassen, damit dieses ärgerliche und das Königliche Interesse hindernde Gezänk dadurch könnte gehoben werden".[2]

Es wurden nun von Seiten des General-Directoriums Klinggräff und Borck, von Seite des Justizdepartements Duhram und Schlüter zu Mitgliedern der Conferenz bestellt.[3] Plotho erklärte sich bereit, „in beliebigem Termino mit zu erscheinen, werde auch, sobald erwähnte Herren Geheime Räthe sich aus den Akten dieserhalb informiret haben, es schuldigst wissen lassen".

Nach einzelnen Bemerkungen bei den Akten (Viereck, Flotwell, Registrator Bewert) ist in der Angelegenheit keine weitere Expedition erfolgt. Die Akten waren eine ganze Weile für die Mitglieder des General-Directoriums verschwunden, sodaß einzelne Processe darunter zu leiden hatten.

---

241. Königlicher Befehl an das General-Directorium. praesent. 8. October 1728.

Eigenh. — R. 94. IV. K a 5.

Wahl eines Nachfolgers von Schöning.

Das General-Directorium meldete, Berlin, 7. October 1728 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), daß die Visitation der beiden Generalkassen vorgenommen, obwohl Schöning „annoch unpaß" sei.

---

[1] Conc., gez. Katsch. Das Schreiben entspricht fast wörtlich einem Schreiben Klinggräffs an Katsch vom 20. October 1728 (Akten in Gen.-Dir. Minden-Rav.).

[2] Ausf. in Gen.-Dir. Minden-Rav.

[3] 19. März 1729 (General-Directorium) und 31. März (Plotho).

Eigenhändige Randverfügung des Königs:

„sehr guht ich finde aber das schönig sehr abnimmet und die herrn dirigirende Ministre so tranquil sein das woferne schönig zu Manquiren kehme wo ich ein ander schönig wieder bekehheme die geldt afferen in ordre zu halten die herr Dirigi: Ministres sollen ceriosement daran gedenken das es mir nit mankairet und bei Zeitten disponiret wierdt. F W."

242. Schriftwechsel zwischen dem König, Ilgen und A. B. v. Borcke.

9. October — 8. December 1728.

R. 9. J. 3. 1.

Die Gründung des Departements der auswärtigen Affairen.[1])

1. Immediatbericht Ilgens. Britz, 9. October 1728. (Eigenh.)

E. K. M. dancke ich . . vor alle Mir gestern alhie zu Britz erwiesene Königliche Gnade und werde dafür bis in Mein Grab verbunden und erkäntlich verbleiben, auch dasjenige, was E. K. M. Mir an ein- und anderm . . befohlen, nach der E. K. M. schuldigen Treue und von Gott Mir verliehenen geringen talent ausrichten und alles zu E. K. M. . . Approbation ausrichten und zu Papier bringen.

Ich bin deswegen Itzo im Werk begriffen und hoffe, geliebt es Gott, Morgen davon ein und anderes einzusenden.[2])

Der Höchste erhalte E. K. M. bei allem Königlichen Wohlergehen und gebe Mir das Glück alles dergestalt einzurichten, daß E. K. M. damit vollenkomlich zufrieden zu seyn auch allen erwünschten effect davon zu empfinden Ursach haben mögen.

[1]) Vgl. dazu den Aufsatz von R. Koser: die Gründung des Auswärtigen Amtes durch König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1728 in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. II. Band (1889). S. 161—197.

[2]) Der König halte Ilgen nach einem nur im Concept erhaltenen Immediatbericht Ilgens vom 10. October 1728 dreierlei aufgetragen: 1. was Seckendorf wegen des von ihm übergebenen neuen Projects der Allianz zu antworten; 2. sollte Ilgen dem Könige einsenden, was er bei dem vom Könige gemachten Testament zu erinnern habe; 3. sollte er gewisse Leute vorschlagen, deren sich der König „auf bewußten Fall" bedienen könnte. Ilgen hatte zuerst den ersten Punkt zu erledigen gesucht.

Marginal des Königs:

„ich bin Ihn noch einmahl höchst obligiret und bitte gott den aller höchsten das er wolle sie bewahr so treuen Habillen altten treuen Brandeburger Vatter das gehbe Gott in deßen bitte ich sie noch einmahll dencken sie cerieux auf was ich mit sie gesprochen habe und schlagen sie mir leute vor FW."

2. Immediatbericht Ilgens. Britz, 26. October 1728. (Ausf.[1])

E. K. M. übersende Ich hiemit Meine geringe . . Gedanken, wie Ich, ohne alle ohnziemende Maßgebung, nach Meiner Einfalt, in tiefestem Respect . . dafür halte, daß E. K. M. nach Meinem in Gottes Händen stehenden Todesfall die public affairen, sowohl in als außer E. K. M. Landen . . respiciren lassen könnten.

Ich weiß nicht, ob Ichs damit werde getroffen und E. K. M. . . Meinung reucontriret haben, daß Ich aber dabei eine ehrliche und ganz nicht interessirte Meinung gehabt, das weiß Gott, den Ich dabeneben aus tiefestem Grunde anrufe, daß Er alles, was E. K. M. darauf . . resolviren werden, zu Seiner Ehre, des Hauses gloire, auch aller E. K. M. getreuen Lande und Unterthanen Aufnehmen und Besten reüssiren lassen wolle, Wie Ich denn auch alles E. K. M. . . Willen, Befehl und Guthfinden in tieffstem . . Respect ganz und lediglich anheim stelle.

Denkschrift.

Es ist kein Zweifel, E. K. M. haben allhie und in Dero Provinzien annoch eine gute Anzahl Leute, die vernünftig sein und allerhand gute Qualitäten haben, ihrem Landesherrn, wie in andern, also auch in Public-Affairen mit guten und wohl überlegten Consiliis und Verrichtungen . . an Hand zu gehen, und sind die hiezu geschickte Subjecta, so E. K. M. bei Ihrer Armee und in den hiesigen Collegiis, in dem Geheimen Rath und im General-Directorio haben, Deroselben am besten bekannt.

---

[1]) Ausf. und Concept von derselben Hand, aber nicht von der Thulemeiers, wie Koser S. 164 Anm. will (vgl. die Schreibung des Namens Thulemeier in der Denkschrift).

In den Provinzien, und zwar in Preußen, sind die Herren Grafen von Dohna und Schlieben,[1]) auch unter dem Bürgerstand verschiedene sehr geschickte Subjecta.

In Pommern haben E. K. M. den Herrn Oberpräsidenten von Massow.

In der Neumark den p. von Biedersee und Hillen.

In der Mark den Landvogt von Arnheim und den alten Knesebeck.[2])

Im Magdeburgischen den p. von Platen.

Im Halberstädtischen den p. von Dachröden und den Regierungsrath Kunckel, zu Quedlinburg den p. von Posadowski.

Im Mindisch- und Ravensbergischen den p. von Borcke und Geheimen Rath Kulenkampf.

Im Clevischen den p. von Strünckede und Masch.

Diejenige Leute, so E. K. M. bisher in Schickungen gebrauchet haben, als den p. von Mardefeld, Brand und andere, können E. K. M. auch mit zu den Affairen ziehen, weilen die Präsumtion ist, daß sie die Höfe, an welchen sie gebrauchet worden, gründlich kennen.

Was E. K. M. bei einem oder dem andern von diesen Leuten vor Bedenken haben, und warum dieselbe Ihnen vielleicht nicht anständig, das ist Deroselben am besten bekannt, und habe ich darauf nicht zu sehen, sondern nenne sie nur wegen ihrer mir bekannten Wissenschaft und Capacität.

Wann aber dieselbe zu der Direction der Staats- und Public-Affairen nützlich gebrauchet werden sollen, so wird dieses dazu erfordert, daß sie von dem Interesse des Hauses Brandenburg und dessen sämtlichen Juribus, auch fremden, auf das Haus Brandenburg einigen Rapport habenden Reichen und Landen eine rechte Wissenschaft haben und durch die Erfahrung erlernet, wie sie eine schwere und wichtige Affaire angreifen und mit Gottes Beistand zum vergnügten Ende bringen sollen, daß sie auch die Feder in allerhand Sprachen selbst gebrauchen können; sie würden auch, wenn E. K. M.

---

[1]) Christoph zu Dhona, der Etatsminister bis 1716, und der Kanzler Graf von Schlieben.

[2]) Arnim, der Landvogt der Uckermark, und Knesebeck, der Landeshauptmann der Altmark.

deshalb ein rechtes Vertrauen in sie sollten setzen können, deshalb wohl allbereits ein- und andere Proben abgeleget haben müssen.

Denn gleichwie Handwerksleute, ehe man sie zu Meistern machet, ihr Meisterstück verfertigen, E. K. M. auch niemanden in die Justiz-Collegia setzen, der nicht vorher seine Proberelation abgestattet, so wäre auch um so viel billiger, daß diejenige, denen E. K. M. das Ruder in Dero Public-Affairen anvertrauen wollen, auch vorher einigermaßen zeigeten, was sie in einer so wichtigen Sache eigentlich prästiren könnten.

Die Jura und Befugnisse E. K. M. Hauses sind auch von einer so viel größeren Etendue, weil Sie nicht nur der mächtigste Stand des Römischen Reichs, sondern weil Sie auch wegen Ihrer besitzenden und nicht zum Reiche gehörenden souveränen Königreichs und Lande ganz independent von dem römischen Reiche sein und diejenige, so dieselbe aus dem Grunde verstehen und erlernen wollen, die ganze Zeit ihres Lebens daran gnugsam zu studiren haben.

Zu den Affairen im Reich und in specie zu den Regensburgischen Sachen, zu den Processen, die E. K. M. zu Wien und Wetzlar haben, zu Beobachtung E. K. M. Hauses Jurium und Gerechtsamen im Reich und Respicirung der etwa mit anderen Reichsständen darüber entstehenden Streitigkeiten und daß E. K. M. Successionsgerechtigkeiten und anderen Privilegiis, die Sie im Reiche haben, nichts zum Nachtheil geschehe, dazu werden E. K. M. wohl niemand besser als den p. von Plotho gebrauchen können, weil er alle hiezu erforderte Capacität hat; es müßte aber derselbe auch angewiesen werden, aus allem, was in dergleichen Reichssachen vorkömmt und mit den auswärtigen Affairen einige Connexion hat, mit denen Leuten, denen E. K. M. die Affaires étrangères anvertrauen, jedesmal zu communiciren und Dero Meinung und Gedanken darüber einzuziehen. Da aber Plotho auch allmählich alt wird, so könnten E. K. M. ihm einen oder ein paar junger Leute, welche auch in Reichssachen gute Fundamenta hätten, zuordnen, daß er dieselbe allmählich mit anführe, damit, wenn Plotho dermaleinst abgehet, sofort jemand an der Hand sei, der seine Stelle wieder vertreten könne.

Ich weiß wohl, was E. K. M. bei Plotho wegen seines Gastirens und der dabei zuweilen vorgehender Excessen vor Con-

siderationes haben. Solches wird er aber leicht einstellen, wenn es E. K. M. ihm verbieten lassen, weil er doch auch schlechten Vortheil davon hat.

Gewiß ist es wohl, daß Plotho in E. K. M. Hauses großen und schweren Justizsachen, auch in allen den Affairen, die nach den Reichsconstitutionen reguliret werden müssen, die vollenkommenste Wissenschaft hat und daß weder am Kaiserlichen Hofe noch sonst im Reich ein Mann ist, der es ihme darinne gleichthun kann; er arbeitet auch mit großer Facilität; aber von auswärtigen Affairen hat Plotho keine so genaue Connaissance, weil er der Sprachen nicht recht kundig, dieselbe nicht accurat reden und schreiben kann, auch bei Tractaten, Allianzen, Friedensschlüssen und dergleichen mit fremden Potentaten und in auswärtigen Sachen nie gebrauchet worden, noch fremde Lande gesehen und eine rechte Idee davon hat. Was auch die Beobachtung solcher E. K. M. auswärtigen Affairen und die Sie mit fremden Puissancen wegen Ihres Hauses und Interesse zu beobachten und tractiren haben, belanget, da werden E. K. M. in allen Dero Landen, wie ich nach meinem Gewissen sagen muß, schwerlich einen Mann finden, der in solchen Public-, auswärtigen und Staatssachen mit fremden Puissancen schon perfect und vollenkommen gesetzt sei, der fremde Lande gesehen und dieselbe kenne, der auch nur einige wenige kleine Affairen mit fremden Potentaten in Ihres Hauses Angelegenheiten wohl angefangen, die darin entstandene Difficultäten aus dem Wege geräumet, auch endlich zum glücklichen Schluß gebracht und zu dem allen im Reden und Schreiben, auch, welches das vornehmste ist, in Ausfindung allerhand in großen Geschäften täglich vorkommender schweren Difficultäten nöthiger Expedientien die erforderte Qualitäten habe, auch den Betrug bald entdecken könne, welcher hinter denen Propositionen stecket, die einem großen Herrn ofte gethan werden und zwar äußerlich gar schön anscheinen, in der That aber auf nichts als Betrügerei und nur, um den Herrn ins Netze zu bringen, angesehen sein; zum wenigsten ist mir, ob ich gleich seit vierzehn Tagen continuirlich darauf gesonnen, niemand in E. K. M. Landen beigefallen, den ich mit gutem Gewissen E. K. M. vor einen solchen in den Affaires étrangères vollenkömmlich perfecten und geübten Mann ausgeben könne.

Aber deshalben wird doch Gott der Allerhöchste E. K. M. schon Mittel und Wege geben, die Barque Ihres Regiments weiter dergestalt zu führen, daß Sie und Ihr Haus, auch getreue Lande und Leute sich dabei wohl befinden, auch E. K. M. Selbst nicht nur bei Ihren Lebzeiten, sondern auch bei der Nachwelt Gloire, Ehre und Ruhm dadurch erwerben.

Ich will E. K. M. nicht flattiren, aber dieses muß ich Ihro doch sagen, daß mein größestes Vertrauen hiebei auf Dero theureste Person gerichtet ist.

Gott hat E. K. M. mit einem Ihr Alter weit übersteigendem Verstande und großen Gedächtniß begabet; Sie führen Ihre Regierung Selbst nun schon verschiedene Jahre hero und haben dabei von allem, was sowohl die Public- und auswärtige als andere innerliche Affairen Ihres Hauses betrifft, Sich zu informiren, unglaubliche Mühe und Arbeit angewandt; ich redete auch wider die Wahrheit, wenn ich nicht frei gestünde, daß E. K. M., wenn Ihr eine der allerschweresten Staatsaffairen mit ihren wahren Umständen vorgetragen werden wird, nicht allemal die beste und raisonnableste Partei dabei nehmen sollten, ohne Sich durch allerhand listige interessirte Vorstellung zu etwas, so dem wahren Interesse Ihres Hauses zuwider, verleiten zu lassen.

E. K. M. haben auch von Gott das Talent, daß Sie bald merken, was ein jeder Ihrer Diener im Schilde führet, wo er hinaus will, worin sein fort und faible bestehet, wohin seine personelle Absichten gehen, und lassen sich von niemand, wie scheinbar er auch seine Sachen vorstellet, auf das Eis und zu gefährlichen Resolutionen und Demarchen bewegen, und kömmet es, wenn ich es mit E. K. M. . . Erlaubniß sagen darf, bloß darauf an, daß E. K. M. nur einige wenig Leute haben, die Ihr, so ofte etwas importantes und wichtiges zu resolviren vorkömmt, die Sache an sich selbst, wie sie ist, mit ihren wahren Umständen und den Suiten, so daraus erwachsen könnten, vorstellen, auch ihre Meinung frei und ohngescheut dabei eröffnen.

ist wahr

Denn alle und jede bei E. K. M. Regierungen vorkommende große und schwere Affairen sind zu weitläufig, daß E. K. M. von

einer jeden derselben eine rechte vollenkommene und ganz genaue Idee haben sollten.

Ich, an meinem allergeringsten Ort, ob ich gleich die Gnade habe, E. K. M. Hause nun ins 56ste Jahr continuirlich in Staatsaffairen zu dienen, muß dennoch, wenn ich E. K. M. Dienst recht beobachten will, oft alte mehr als hundertjährige Briefe nachsehen, um mich daraus recht zu informiren, und würde ich schlecht bestehen, wenn ich solches nicht thäte.

Der Kaiser selbst, welcher jetzo vor einen sehr klugen Fürsten und großen Regenten passiret, brauchet auch diese Methode, daß, ob er wohl das ganze Römische Reich, so viel große Königreiche und andere weitbegriffene Lande zu beherrschen hat, er doch nur sehr wenig Leute, nämlich den Prinzen Eugen und die Herren Grafen von Sinzendorf und Starhemberg dazu gebrauchet, und zwar dergestalt, daß er solchen seinen Ministris ein paar der allerhabilesten Leute, die er finden kann, als Secretarien zuordnet, welche, wenn sie die dem Kaiser vorkommende schwere und große Sachen mit einander in einer absonderlichen Conferenz überleget, ihre Gedanken entweder ein jeder insbesondere oder in ihrer aller Namen derjenige von den Secretarien, in dessen Departement die Sache läuft, ihr Gutachten deshalb schriftlich und nervos vorstellen, worin dieselbige bestehen, auch was ihre pflichtmäßige Meinung deshalb sei; welches Gutachten alsdenn dem Kaiser übergeben wird. Derselbige lieset dieselbe ganz alleine nach und resolviret drauf mit wenig ad marginem gesetzeten Worten, und dabei bleibet es.

Ich sehe nicht, warum E. K. M. nicht eben diese Methode in Ihren Geschäften auch sollten halten können; so lange ich lebe, will ich gerne treu und fleißig in E. K. M. Diensten fortarbeiten, und weilen E. K. M. wegen des Herrn Generallieutenants von Borcke und Knyphausen mir Dero . . Meinung eröffnet haben, so stehet mir billig nicht zu, dabei das geringste weiter zu erinnern.

Was aber die Secretarien anbelanget, die E. K. M. unter denselben auf eben die Weise wie der Kaiser unter seinen Ministris thut, obstehender Maßen employiren können, habe E. K. M. auf Dero . . schriftlichen Befehl bisher zwei Leute zugezogen, die, wie ich vor Gott sagen kann, wohl die geschicktesten sein, die ich zu ihrer Arbeit in der Welt auszufinden wüßte.

Mein Vetter Thulemeier ist der eine; er schreibet in Public- und auswärtigen Sachen, weil er der dazu erforderten Sprachen am besten kundig ist; E. K. M. haben ihm auch zugleich Dero Archiv anvertrauet.

Vielleicht hat es der arme Mensch dadurch verdorben, daß er eine Hannöverische Frau geheirathet hat.

Es hat ihn aber dazu nichts als seine Armuth gebracht, weil er nichts hatte, auch von seinem Secretariat in der Geheimen Kanzelei nicht viel mehr als sein kümmerliches Leben erhalten konnte, die Frau ihm aber ein ansehnlich Stück Geld zu- und in E. K. M. hiesigen Landen baar eingebracht hat, daß er, im Fall er dermaleinst alt und zu E. K. M. Dienst incapabel werden sollte, nothdürftig davon leben kann.

Der andere Secretarius ist der Geheime Kriegesrath Canngießer, und weiß ich nicht, ob derselbe auch dem Kaiserlichen Hofe anstehen möchte, nachdem er mit dem Reichs-Vicekanzler zu Wien, wiewohl ohne alle seine Schuld, die bekannte Verdrießlichkeiten gehabt.

Diese beede Leute werden, wenn E. K. M. Sich ihrer weiter bedienen wollen, dasjenige, wozu ich sie hierin . ., jedoch ohne alle Maßgebung, vorschlage, gewiß mit behöriger Dexterität, Geschicklichkeit und Treue verrichten, und bliebe alsdenn die Sache in dem Train, worin sie jetzund ist und worin bisher alles dergestalt gegangen, daß man, meines geringen Urtheils, Gott dafür zu danken Ursache hat.

Wollen aber E. K. M. hierin eine Aenderung machen, so stehet es in Dero . . Gefallen, und muß ich nur dieses einzige in . . Wohlmeinung dabei erinnern, daß E. K. M., wenn Sie mit den Secretarien eine Aenderung machen wollen, vor allen Dingen dazu keine Stümper, sondern recht geschickte von E. K. M. Hauses Juribus gründlich informirte, auch der Feder in allen Sprachen mächtige Leute dazu wählen wollen, weilen auf dieselbe die Arbeit vornehmlich ankömmt und mein ganzer Vorschlag nichts ist, wenn es E. K. M. an recht tüchtigen, gelahrten und habilen Secretarien ermangelt.

Hiebei wollte ich noch wohl diesen . . Vorschlag thun, daß E. K. M. diesen vier Leuten, welche vorerst die Arbeit in Public-

Affairen thun könnten, noch ein paar andere, den einen adelichen und den andern bürgerlichen Standes, welche gründliche Studia und ihre Zeit auf Universitäten wohl angeleget, die Französische, Italienische, auch Holländische, Lateinische und andere Sprachen gründlich erlernet und, soweit es auf Universitäten geschehen kann, in dem jure publico et gentium gute Fundamenta geleget, auch fremde Laude gesehen, zuordnen möchten, welche dasjenige, was in Public-Affären einkömmt und ausgefertiget wird, nachsehen, auch das Archiv nach einer Instruction, die man ihnen vorschreiben könnte, fleißig durchstudiren und zuweilen wohl mitarbeiten könnten, damit E. K. M. allzeit jemand hätten, der, wenn jemand von denen zu den Public-Affären destinirten vier Ordinärbedienten abginge, sofort wieder in desselben Stelle gesetzet werden könnte.

soll mir vorschlagen ich schlage den jung Ilgen vor schlagen sie den ander vor

Wollten auch E. K. M. gleichsam eine Pépinière oder Baumschule haben, woraus Sie zu Verschickungen jedesmal geschickte Subjecta nehmen könnten, so wäre nichts besser, als denen Ministris, welche E. K. M. in der Fremde haben, jedesmal einige junge Leute, so wohl studiret und gereiset haben und bei welchen sich einige Vivacität und gute Disposition zu denen Public-Affären spüren lässet, als Secretarien beifügen wollten, mit Ordre an die Ministros, dieselbe von allem, was bei ihrer Function vorfället, zu informiren, auch zu Verschickungen und anderen Ausrichtungen zu gebrauchen, wiewohl ich vorhersehe, daß die Ministri, welchen diese junge Leute dergestalt adjungiret werden sollen, mit derselben Logir [!] und Unterhalt sich nicht werden gerne chargiren wollen, weilen sie ohnedem klagen, daß sie mit dem, so ihnen zu ihrer Subsistenz verordnet worden, nicht auskommen können.

gut tuhn sie das

ich will unterhaldt gehben

Dieses . ., ist mein geringes, einfältiges und pflichtmäßiges Gutachten, wie E. K. M. [es] nach meinem Tode auch noch bei meinem Leben, wenn es Dero . . Gefalle ist, mit Beobachtung der Public-Affären etwa einrichten könnten.

richten sie dieses vor itzo so ein

Ich bezeuge bei dem allwissendem Gott, vor dessen Angesicht ich, wie ich hoffe, bald erscheinen und welchem ich alsdenn von allen meinen E. K. M., Dero Herrn Vater und Groß Herrn Vater nun 56 Jahre hero geleisteten geringen Diensten schon gute Rechnung ablegen werde, daß ich bei Abfassung dieses meines Gutachtens auf nichts anders als auf E. K. M. Hauses und Landes wahres Beste und Aufnahme, keinesweges aber auf meinen dabei suchenden Nutzen oder andere, einem redlichem Diener unanständige Absichten mein point de vue gerichtet habe.

E. K. M. sind Herr und König, und stehet in Dero . . freien Willen und Gefallen, diese meine ganze Meinung zu verwerfen und unter dem Fuß zu treten.

Und weilen auch E. K. M. bei Dero jüngsten Anwesenheit allhie zu Britz eines von meinen Vettern Namens Culemann gedachten, so muß ich darauf . . antworten, daß ich diesen Menschen, der meiner Schwester Sohn ist, einige Jahre bei mir gehabt und ihn zu allem Guten angeführet; meine Meinung ist aber nie gewesen, ihn in Public- und Staatsaffären anzuführen, denn dazu habe ich bei ihm nicht Geist und Vivacität gnug, noch auch in Sprachen und Connaissance fremder Länder sufficiente Wissenschaft gefunden. Und da E. K. M. mir die Gnade gethan, daß Sie nebst mir und meinem Schwiegersohn auch Thulemeiern, und also unser drei aus einer Familie, in Public-Affären . . employiret, so habe ich . . gemeinet, daß solches vor uns Gnade gnug wäre und daß, wenn ich noch mehr von meinen Verwandten in solche Staatsaffären zöge, meine Feinde, deren ich ohnedem leider allhie gar viel habe, nur dadurch Gelegenheit nehmen würden, mich bei E. K. M. zu beschuldigen, daß ich dieses Departement des affaires étrangères ganz an mich ziehen und solches mit lauter Leuten von meiner Verwandtschaft zu besetzen trachten wollte; vor welchen und andern dergleichen interessirten Absichten der liebe Gott mich aber bisher

Gott verleihe Ihnen so vielle Jahre biß ich sie toht schlage also sie leuger lehben werden als ich aber sonsten bin ich zufriden und fangen sie die sache nur so an und schlagen sie mir leutte vor den Jungen Ilgen man muhs Ihn noch reißen laßen schlagen sie vor

F. Wilh.

gnädiglich bewahret und die wenige Zeit, die ich annoch zu leben habe, hoffentlich auch ferner bewahren wird.

Mein Vetter Culemann ist nun auch seit 20 und mehr Jahren zu ganz keinen Public-Affären gebrauchet, sondern beim Tribunal, dem Consistorio, der vormaligen Hofkammer und nun beim General-Directorio, und müßte er, wenn er jetzt zu den Public-Affären gezogen werden sollte, dieselbe ganz von neuem lernen.

Der allwaltende Gott, der E. M. Königlichen Thron über dem Stuhl aller Ihrer Vorfahren so hoch erhoben und Ihr so viel Weisheit, Macht und Reichthum gegeben hat, dergleichen vielen anderen Königen in der Welt mangelt, halte ferner seinen starken Arm über Dieselbe, er gesegne alle Ihre Consilia und Vornehmen und lasse Sie in allem Königlichen Glück, beständiger Gesundheit, Segen und Vergnügen das höchste Alter erreichen, wozu die Menschen dieser Sterblichkeit gelangen können! Ich will bis in meinen Tod verharren ꝛc.

In dorso des Aktenstücks schrieb der König:

„sicken sie mir die kopie von diesen Project[1])

F. W."

Demzufolge sandte Ilgen am 1. November dem Könige eine Copie des Projects zu. Zugleich schlug er den ihm von Caungießer genannten „jungen von Hake" zur Verwendung in publiquen Affären vor, „welcher ein Verwandter von dem Herrn Obristen von Kleist sein soll und auf E. K. M. Befehl eine Zeitlang im Archiv gelesen und gute Studia hat."

Marginal des Königs:

„ich bin mit zufriden also soll der junge von Ilge und Hacke in Eides pflit genomen werden[2]) und in der geheimt kanceley arbeiten FW."

[1]) Am Rande derselben machte der König Bleistiftnotizen in Bezug auf die Reihenfolge der einzelnen Punkte und sonstige, doch nicht wesentliche Marginalien. Danach wurde die unter Nr. 6 mitgetheilte Instruction für Borcke und Cnyphausen ausgefertigt.

[2]) Ilgen kam diesem Befehl d. Britz, 10. November 1728 nach und übersandte das Formular des Eides für Hacke und Ilgen. Marginal des Königs: „gut Ilge soll schwor aber Hack will ich erstl. sehen sicken sie Ihn hieher FW." — Bei den Akten liegt noch ein Bericht Hackes an Ilgen d. Potsdam, 15. November 1728 über einen zweimaligen vergeblichen Versuch, eine Audienz beim Könige zu erlangen, der der Jagd pflog. — Vgl. dazu S. 396: Marginal des Königs.

3. Immediatbericht Ilgens. Britz, 5. November 1728 (Ausf.).

E. K. M. übersende Ich hiemit . . einen Aufsatz, wie Ich allergehorsamst und pflichtmäßig dafür halte, wie einige von E. K. M. wichtigsten Public-Affären, die jetziger Zeit die meiste Attention meritiren, auf die Weise, wie es künftig in allen E. K. M. Public-Affären möchten zu tractiren sein, geführet werden könnten.

E. K. M. geruhen . ., solch ohnmaßgebliches Project durchzusehen und Mir zu befehlen, ob Ich also fortfahren oder wie es sonst deshalb gehalten werden soll.

Marginal des Königs:

„Gott verleihe sie langes lehben und gesundtheit indeßen verlaße ich mich auf sie auch bin ich Persuadieret das sie mir den importanten dinst tuhn mit Borck knipHausen resonniren die leutte die rechte idee zu gehben von meine affe: wie sie von gros vatter biß hieher geführet und die Maxime des haus ich verlaße mir fest darauf das sie mir diesen importanten dienst nit werden refussieren der ich indeßen Ihr bestendiger rechtschaffener [freund] sein und biß in toht verbleiben werde FW."

Aufsatz Ilgens.

Um die allerunterthänigst vorgeschlagene Art, wie Sr. K. M. rc. Public-Angelegenheiten künftig zu tractiren und in den Gang zu bringen [!], könnte damit in einigen Affären folgendergestalt ein Versuch gethan werden, wenn es S. K. M. . . approbiren.

1.

Wann Sr. K. M. einige dergleichen Affären vorkommen, von welchen niemand außer Ihnen Selbst etwas wissen soll oder welche Sie nicht von denen zu den übrigen Public-Affären verordneten Ministris insgesamt, sondern nur von einem derselben oder auch ganz von andern Leuten tractiret wissen wollen, so stehet solches lediglich in Dero . . Gefallen, und hieher gehöret vorjetzo die Handlung mit dem Kaiserlichen Ministro Herrn Grafen von Seckendorff über die geheime Allianz und das Bergische Successionswerk, in welche sich niemand zu meliren hat, außer denen, welchen S. K. M. es . . befehlen oder ferner befehlen werden.

2.

Was die übrige Public-Affären in und außer Reichs belanget, welche von Dero p. von Borcke, Ilgen und Knyphausen bisher respiciret worden, da lassen S. K. M. dem p. von Borcke, weil derselbe sich ordinär in dem Königlichen Hoflager befindet, alles, was in dergleichen Dingen einläuft, auch was deshalb abgehet und ausgefertiget wird, sofort communiciren, damit er von allem informiret sei, auch, wenn er es nöthig findet, dabei seine . . Erinnerungen ad Acta schrift- oder mündlich thun könne. Dem p. von Ilgen und Knyphausen aber werden solche Sachen nachgehends zugesandt, damit sie die nöthige Expeditiones weiter besorgen können, und werden dieselbe dahin sehen, damit dasjenige, so mit der einen Post einläuft, wo müglich, mit der folgenden Post beantwortet werde und die vorfallende Expeditiones um so viel weniger sich cumuliren oder gar in Stecken kommen; solches wird sich auch in denen Affären, worin vorgedachten Ministris Sr. K. M. . . Intention und Wille bekannt und welche ihnen deshalb zur Regul dienen soll, gar wohl thun lassen. Zum Exempel: daß die evangelische Religion im Reich nicht mehr unterdrücket und allmählich gar ausgerottet werde; daß des Kaisers Autorität im Reich zwar aufrecht erhalten, der Reichsstände Jura und Prärogativen aber auch nicht violiret, über die Jura und Prärogativen des Hauses Brandenburg nachdrücklich gehalten, Sr. K. M. Nachbarn in und außer Reichs zwar zu keinem Mißvergnügen und Klagten Ursach und Anlaß gegeben, solchen Nachbarn aber auch nicht gestattet werde, daß sie Sr. K. M. zu nahe treten und was dergleichen mehr; deshalb können die Expeditiones nur sofort besorget werden, S. K. M. auch, weil Sie die ausgefertigte Sachen bei der Unterschrift Selbst . . nachsehen, es Selbst . . erinnern und die Expeditiones darnach corrigiren, wenn den expedirten Rescriptis und Instruction etwas eingeflossen, so Derselben nicht anständig.

Der König strich die drei Namen aus und schrieb an den Rand: von Ilgen Bork Kniphausen so ist die Rang

3.

Wann aber Sr. K. M. etwas vorkömmt, worüber Sie, ehe Sie deshalb etwas gewisses resolviren, gedachter Dero Ministrorum

pflichtmäßige ohnmaßgebliche Meinung wissen wollen, oder auch wenn den Ministris selbst die Sache von der Erheblichkeit befinden [!], daß sie sich damit nicht chargiren können, sondern Sr. K. M. speciale Verordnungen darüber . . einholen müssen, so haben sie es dahin zu veranlassen, daß vorerst die zu den Public-Affären bestellte Secretarii sich darüber zusammenthun, die Sache überlegen und ihr Gutachten schriftlich deshalb übergeben sollen; welches Gutachten nachgehends die Ministri nachzusehen, ihre Gedanken ebenfalls deshalb zu Papier zu bringen und alle diese Gutachten, welche, so viel müglich, kurz und nervos eingerichtet werden müssen, Sr. K. M. . . zuzusenden, welche alsdenn und wenn Sie alle solche Gutachten verlesen, . . darauf resolviren, und wobei es sein Bewenden hat.

gut

4.

In denen Sachen, so in die Justiz laufen und aus den Reichsgesetzen decidiret werden müssen, könnte man auch, wenn es E. K. M. . . approbiren, des Geheimen Rath von Plotho Meinung mit vernehmen, und hiezu wird uns vielleicht der Hannöversche Hof in der Osnabrückischen Erbschaftssache Anlaß geben, wenn man spüren sollte, daß sie uns deshalb viel chicaniren wollten, welchenfalls man ihnen doch jemand entgegensetzen müßte, der ihnen in der Juristerei und den Advocatenstreichen ebenso gut begegnen könnte, wie sie uns damit angreifen.

guht

gut

Es bedürfte aber dessen nicht, wenn man zu Hannover raisonnable sein und unsere Remonstrationes gelten lassen wollte, welches sich aus der näheren Antwort, so wir jetzo von dem König in Engelland erwarten, bald zeigen wird.

Was E. K. M. übrige Public-Affären, worauf es jetziger Zeit vornehmlich ankommt, belanget, da wird vor allen Dingen dahin zu sehen sein und alle mögliche Sorgfalt continuirlich getragen werden müssen, daß E. K. M. in den beeden wichtigen und großen Successionsfällen, wegen Mecklenburg und Ostfriesland, nicht zu nahe geschehe oder etwas vorgenommen werde, so E. K. M. hindern könnte, von diesen beeden Fällen, wenn dieselbe sich jetziger Zeit

ereignen sollten, zu profitiren, und sehe ich nicht, warum wir deshalb nicht ebenso allart und vigilant sein wollen, wie wir in der Bergischen Sache sein.

Die Mecklenburgische und Ostfriesische Lande sind ebenso important oder noch weit importanter als das Herzogthum Berg.

Der Fall mit Ostfriesland bestehet nur auf vier Augen; von denselben ist keine Posterität zu gewarten, und wenn diese vier Augen verschlossen, so gehöret E. K. M. dieses Fürstenthum.

In dem Hause Mecklenburg sind nicht einmal so viel successionsfähige Herren wie bei dem Herzogthum Berg, und könnte sich der Fall mit Mecklenburg noch eher als mit Berg zutragen.

Bei dem Herzogthum Berg finden sich zwar viele Puissancen, die E. K. M. selbiges Herzogthum nicht gönnen.

Aber bei Mecklenburg, fürchte ich, werden sich derer noch mehr finden.

Schweden, Dänemark, auch der König in Polen und das Haus Braunschweig haben sich deswegen schon hautement wider E. K. M. erkläret und wollen E. K. M. den Titul als Herzog von Mecklenburg nicht geben, ob Ihnen gleich der Kaiser denselben giebt, Sie auch von demselben wirklich damit beliehen werden.

In der Allianz mit Rußland, welche auch der jetzige Kaiser, ich weiß nicht warum, bis diese Stunde noch nicht einmal renoviret hat, hat derselbe sich zu nichts, so E. K. M. bei der Garantie über Mecklenburg zu Statten kommen möchte, verbunden.

Der Kaiserliche Hof verspricht zwar E. K. M. in der geheimen Allianz, woran wir jetzo mit demselben arbeiten, er will E. K. M. bei allen Ihren im Reich habenden Successions-Juribus mainteniren, und folglich muß er auch solches, wenn anders diese Allianz zum Schluß kömmt, Sie auch bei entstehendem Fall zu Mecklenburg verhelfen.

Aber die Braunschweiger haben ihre Truppen noch im Lande, und hat man zwar E. K. M. bisher flattiret, daß dieselbe herausgeschaffet oder E. K. M. die Ihrigen mit hineinzulegen, autorisiret werden sollten, aber es bleibet deshalb bei den bloßen Promessen, und sehe ich davon keinen Effect.

man muhs Pressieren

Woferne auch die Braunschweiger ihre Truppen, wie sie in Wahrheit intendiren, so lange im Lande behalten, bis das Land E. K. M. heimfällt, so ist zu fürchten, daß sie die Franzosen, Schweden, Dänen und andere mit zu Hülfe nehmen und E. K. M. ohne einen blutigen weit aussehenden Krieg nimmermehr zu dem ruhigen Besitz der Mecklenburgischen Lande, die Ihr doch von Gott und Rechts wegen noch weit klärer als das Herzogthum Berg gehören und zustehen, kommen lassen werden, welches aber abzuwenden und E. K. M. solcher Mittel zu versichern, wodurch Sie zu Ihrem an Mecklenburg habenden Recht alsdenn, wenn der Fall sich begiebt, wirklich gelangen mögen.

Hieran wird von nun an mit aller ersinnlichen Sorgfalt gearbeitet werden müssen, und gebrauchet es auch eben dergleichen Sorgfalt wegen Ostfriesland, weshalb die Holländer E. K. M. ein sehr gefährlicher Nachbar sein, indem der Staat hierüber mit Frankreich und Engelland schon gewisse Mesures genommen hat und deshalb in Frankreich und bei dem Congreß zu Soissons auf einen sehr hohen Fuß tritt, die Dänen auch schon einige von ihren Truppen, welches sie vorhin nimmer wagen dürfen, in Ostfriesland verleget und der König in Polen, welcher auch Prätension auf Ostfriesland machet, sich und dem Herzog von Wolfenbüttel eine Commission von dem Kaiser in Ostfriesland hat geben lassen, und fürchte ich sehr, wenn sich jetziger Zeit mit dem wassersüchtigen Fürsten von Ostfriesland, dem Vater und Sohn, ein Todesfall begeben sollte, die Holländer, welche schon viermal mehr Truppen als E. K. M. in Ostfriesland haben, mit den Dänen und der Kaiserlichen im Lande sich befindenden und bereits bis zu 300 Mann verstärkten Salveguarde zusammentreten und E. K. M. die Possessionsergreifung im Lande sehr schwer machen werden.

guht soll die sache vornehmen

Diese beede Materien und die wegen des Herzogthums Berg pressiren jetzo am meisten, und will ich, wenn es E. K. M. . . permittiren, dieselbe wie auch andere, uns von neuem vorkommende wichtige Affären nach der Methode, welche meiner allergeringsten Meinung nach künftig in dergleichen Public-Affären zu beobachten sein möchte, absonderlich zu tractiren anfangen.

sehr

gut

Ein groß Breit von solcher in Beobachtung der Public-Affären künftig zu haltenden Ordnung zu machen, wird wohl meines geringsten Ermessens nicht rathsam sein, sondern es kann nur den Schein haben, als ob die Sache ganz in dem bisherigen Train bleibe, sonsten fürchte ich, daß E. K. M. von denen Leuten, die sich in die Public-Affären gerne mit eindringen wollen und derer gewiß eine große Anzahl ist, deshalb viel Ueberlaufs haben werden.

Wenn es aber keinen andern Schein hat, um diese Veränderung desto besser zu cachiren, als daß es in allem auf dem vorigen Fuß bleibe, so ist dergleichen um so viel weniger zu apprehendiren.

Mein Vetter Ilgen kann auch, um diese Veränderung desto besser zu cachiren, seine jetzige Function bei dem General-Directorio einen Weg wie den andern continuiren, und soll solches nicht hindern, daß ich ihn nicht ohnablässig anweise, sich auch in den Public-Affären habil zu machen.

E. K. M. werden mir deshalb und sonsten befehlen, was Sie . . gut finden, wornach ich mich ponctuel und accurat . . zu richten wissen werde.

Marginal des Königs:

„sie sollen es nit kachiren sonder sollen dieses expedieren laßen das ich meine afferen so tractiren will ich habe an keinen Rechenschaft zu gehben wie ich meine sachen führen will und stehet allein bey mir das keiner die Nase herein stecke oder sich zu darin bringe one meinen willen oder es wierdt Ihm sehr schlecht gehen Der Junge Jlgen soll nit mer auf Direc: komen sondern allein in geheime sachen arbeitten Dieses alles an Gen Borck expediren auch das der Ge Borck und Kniphausen sich Persönl: das geheime Archiff sich gemein und kundig machen und fleißig darin studieren F Wilhelm".

4. Schreiben Friedrich Wilhelms I. an den General von Borcke s. d. (Abschrift).[1]

[1]) Die Abschrift ist von der Hand Thulemeiers. Auf dem Aktenstück ist von Ilgen bemerkt: R (wohl = recepi oder reçu) 24. November 1728, was besagt, daß Ilgen dieses und das folgende Aktenstück (= Nr. 5) am 24. November von Borcke zur Kenntnisnahme zugesandt erhalten hat.

Wie Ich zu Britz gewesen, So habe mit dem von Ilgen gesprochen, und Ihm vorgestellet, daß Er alt und schwach wehre, also solte Er Mir vor Sein Ende aufsetzen, auf was vor Art Ich Meine affaires publiques am besten führen könte, Also hat Er ein Project aufgesetzet, das hierbei kömt. Der Herr General von Borck wird so gut sein und lesen es mit Bedacht durch, und ob Er was dabei zu erinnern hat oder noch besser zu fassen ist, aufsetzen, dann Ich habe das Vertrauen, daß Er ein ehrlicher Mann ist und die Sache verstehet, aber solange der alte Mann lebet, muß Er fleißig bei Ihm gehen, von die affairen des Hauses raisonniren, nit von die jetzige Zeiten, aber von die alte Zeiten, von alle die alte Pacta, und secrete Maximen, die das Haus allemahl hat, und alle die liaisons, auch zukommende acquisitiones und Anwartungen, sowohl von Auswärtige Puissancen, auch die Maximen wegen die der mit den Ständen von Preußen, Huldigungen und enfin das aller Secreteste was Ich habe. Zum anderen sollen Sie das nit erzählen, sondern alles acta aus die Geheime Archiv durchlesen, auch fleißig hingehen und dorten lesen und nachgrübelen. Sie werden so gut sein und Mir schriftlich andtworten, in 3. a. 4. dagen FWilhelm."

5. Immediatbericht Borckes. Potsdam, 22. November 1728 (Abschrift).[1])

Ich habe des Freiherrn von Ilgen an E. K. M. übersandtes Project befohlener Maßen mit aller Attention durchgelesen und übersende selbiges . . wieder zurücke.

Ich weiß, was diejenigen Männer betrifft, welche er recommendiret, nichts dazuzusetzen noch abzunehmen.

Dann was die Reichsaffären betrifft, ist anjetzo der von Plotho ohne Zweifel derjenigte, welcher die meiste Kundschaft davon hat, weil der Herr von Ilgen vermuthlich auch bis diese Stunde sich keines anderen darinnen als dessen Person bedienet hat; es ist auch an deme, daß der von Plotho nicht alleine 66 Jahr alt ist, sondern auch das weitläuftige Departement von allen Justizsachen aus allen Königlichen Ländern auf sich hat und daß es also inskünftige höchst

[1]) Von Schreibers Hand. Die Marginalien des Königs sind von Ilgen selbst abgeschrieben worden. Dieser Immediatbericht ist die Antwort auf Nr. 4.

nöthig sein werde, ihme ein paar gute und in allen Reichshändeln wohl erfahrne Leute zuzugeben, widrigenfalls zu befürchten, daß die Sachen mit einander müßten liegen bleiben. Auch ist allerdings nöthig, daß, wann die Reichssachen, so er ausarbeiten soll, Connexion mit einigen auswärtigen Sachen haben, diejenige, denen diese auswärtige Sachen werden anvertrauet sein, mit ihme communicatim[1]) gehen und das gehörige besorgen müssen.

Gut soll vorschlagen kocceji will ich nicht haben

Die Schwierigkeit, so der Freiherr von Ilgen findet, um E. K. M. ein Subjectum vorzuschlagen, welches die auswärtigen Sachen mit solcher Geschicklichkeit, wie er bis dato gethan, zu tractiren capable sei, erkenne ich auch sehr wohl, zumalen dergleichen Genie wohl bisweilen in einem ganzen großen Königreiche, wie man anitzo in Spanien und Frankreich siehet, kaum zu finden. Dem Herrn von Ilgen hat Gott eine ungemeine Vivacität und Penetration, eine Sache wohl zu imaginiren und einzusehen, gegeben und überdeme einen unermüdeten Geist zu solcher Arbeit; wozu dann kommt, daß er von Jugend auf, bei die 56 Jahr lang das Handwerk ohne Interruption getrieben, alle große Revolutiones, so in so langer Zeit in Europa vorgefallen, gesehen und, weil an denen meisten das Königliche Haus directement oder indirectement Theil genommen, er mit dabei die Feder gebrauchet, so hat solches alles, absonderlich bei einer so großen Application, nichts anders als eine vollkommene Fertigkeit, sich aus den schweresten Sachen glücklich herauszuziehen, zuwege bringen können.

wahr

Alle diese Capacität möchte nun wohl conjunctim bei allem andern, so er in E. K. M. Diensten kennet, nicht gefunden werden, und ob er zwarten die Wahl, so E. K. M. des Freiherrn von Knyphausen und meinentwegen ihme eröffnet haben, nicht vollkommen desapprobiret, so möchte doch mir absonderlich an einem solchen Talent sehr viel fehlen, als zu dergleichen Departement erfordert wird.

Dieses ist nicht wahr

[1]) Vorlage: communication.

Mir ist zwar mein Lebetage nichts angenehmers vorgekommen, als da ich aus E. K. M. eigenen Feder mit dem Character eines ehrlichen Mannes beehret worden, wobei ich mit Gottes allergnädigstem Beistand die wenige Zeit, so ich noch zu leben haben mag, mich zu erhalten auch äußerst bemühen will. Aber dieser Character, so honorabel er auch ist, machets noch nicht aus. Dahero E. K. M. mir die größeste Gnade auf der Welde thun würden, wann Dieselbe mich von dieser Sache dispensiren und mich auf meinem Posten daselbst meine Dienste, so lange es mein angehendes Alter und Kräfte zugeben wollen, thuen lassen wollten.

Sie werden so gut seyn und werden es an[nehmen]

Als ich aber E. K. M. nichts vorschreiben kann noch will, so werde mich auch allezeit submittiren, dasjenige mit Treu und Fleiß zu verrichten, was mir von Denselben aufgetragen werden wird, auch, sobald es E. K. M. befehlen werden, mich nach Berlin verfügen und bei dem Freiherrn von Ilgen melden, um von allen E. K. M. und Dero hohen Hause zustehenden Rechten, auch insgesamt von allen denen Dingen, davon Dieselbe Erwähnung gethan, mich accurate Information geben zu lassen und darüber die nöthige Pièces aus dem Archiv mir bekannt zu machen, auch, da wegen großer Weitläuftigkeit der Sachen hiezu eine ziemliche Zeit erfodert wird, mich, so lange, als es nöthig sein wird und es E. K. M. erlauben, daselbst aufhalten.

Noch heute

Was sonst wegen der Art und Weise, wie die auswärtigen Sachen zu tractiren sein werden, der Freiherr von Ilgen vorschläget, daß nämlich uns beiden vorbenannten zwei capabele Secretarii, als der von Thulemeier und Kanngießer zugegeben werden, auch noch zwei junge Leute bei angezogen werden und alles, wie anjetzo zu Wien geschiehet, gehandhabet werden müßte, dawider weiß ich auch gar nichts einzuwenden, absonderlich da bei wenigen Leuten das Secret besser observiret werden kann, als wann eine Sache von vielen Menschen tractiret wird.

der junge Ilgen ist gut Hake ist zu neu

Marginal des Königs:

„Ich habe das gefaßete feste Vertrauen daß Sie allezeit wie ein braver und ehrlicher rechtschaffener Mann alle diese puncte werden treulich lassen thun F. W."

6. „Instruction vor den Generallieutenant von Borcke und den Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Knyphausen, auf was Art die Affaires étrangères und Reichssachen sollen geführet und tractiret werden". Potsdam, 8. December 1728 (Ausf. von Bodens Hand, gez. F. Wilhelm).[1]

Demnach S. K. M. 2c. nach Absterben des Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Ilgen nöthig gefunden, ein neu Reglement zu machen, wie diejenigen publiquen und Etatsaffären, welche derselbe bisher zu respiciren gehabt, inskünftige ferner sollen tractiret und fortgeführet werden, so haben Sie . . resolviret, daß es damit folgendergestalt soll gehalten werden.

I.

So viel die Beobachtung derer auswärtigen geheimen Affären betrifft, die S. K. M. mit fremden Puissancen wegen Ihres Hauses Interesse und sonst zu tractiren haben, wollen S. K. M. . . ., daß

1. der Generallieutenant von Borcke und der Wirklich Geheimte Etats-Ministre von Knyphausen solche nebst dem Geheimten Rath Thulemeier ganz allein tractiren, wodurch aber die allergeheimsten Sachen verstanden werden, und sollen sie zu dem Ende alle Woche zweimal zusammenkommen, auch, wenn es nöthig ist, öfters, und alle Affären, was de tempore ist, vornehmen, resolviren und, wie die Expedition sein soll, reguliren.

2. Wenn neue Sachen vorkommen, darüber sie Sr. K. M. Resolution haben müssen, sollen sie kürzlich eine Anfrage an S. K. M. schriftlich thun, so wie der selige Geheimte Etatsrath von Ilgen gethan hat.

3. Wenn aber Tractaten oder neue Sachen anzufangen, sollen sie mündlich Sr. K. M. die Sache klar und deutlich vorstellen und dabei zeigen, was gutes daran ist und was dabei zu befürchten, auch worin der Fallstrick, den die fremde Puissancen legen, eigentlich

[1] Vgl. hierzu Anm. auf S. 387. — Ilgen war 6. December gestorben.

bestehet; alsdann S. K. M. darauf resolviren und erwählen wollen, was Sie finden, daß Dero Landen und Königlichem Hause am convenablesten ist.

4. Die Conferenzen mit fremden Ministris sollen allemal in Presence des Generallieutenant von Borcke, des Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Knyphausen und Geheimten Rath Thulemeiers sein, und soll vor die auswärtigen Ministres in der Woche ein besonderer Tag ausgesetzet werden, an welchem sie alle erscheinen und ihr Anliegen anbringen können. Ist aber einer darunter, der was importantes vortragen will, demselben soll eine aparte Stunde dazu gegeben werden, wenn er sich gemeldet hat. Alsdann sie sich zusammen niedersetzen, seine Proponenda wohl anhören und darüber erstlich alleine mit einander überlegen sollen, was sie antworten wollen, wenn sie sich aus denen Akten und Nachrichten, so bei dem Archiv verhanden seind, vorher wohl informiret haben; und dann sollen sie ihm auf einen andern Tag ihre Antwort geben und an S. K. M. kurz berichten, was der Ministre vorgebracht hat, und soll es so gehalten werden, wie es an andern Potentien geschiehet, in Wien. Es ist zwar gewiß, daß die Sachen nicht so geschwinde gehen, aber S. K. M. seind der Meinunge, daß Etatssachen nicht langsam genug und mit gnugsamem Bedacht, Präcaution und Ueberlegung tractiret werden können; wie dann in Wien die Sachen sehr wohl geführet werden, aber sehr langsam von Statten gehen, jedoch ihre Sachen admirablement gehen.

5. Von allen diesen geheimen Sachen nun niemand etwas wissen muß als der Generallieutenant von Borcke und der Wirklich Geheimte Etats-Ministre von Knyphausen, nebst dem Geheimten Rath Thulemeier.

II.[1]

Anlangend aber die Affären im Reich und in specie die Regensburgischen Sachen, die Processe, die S. K. M. zu Wien und zu Wetzlar haben, die Beobachtung Sr. K. M. Hauses Jurium und Gerechtsame im Reich und die Respicirung der mit andern Reichs-

[1]) Dieser Artikel wurde unterm 14. December 1728 Plotho officiell mitgetheilt, nachdem ihn Thulemeier bereits am 12. übersandt und Plotho am 13. für den neuen unverdienten Gnadenbeweis seinen Dank ausgesprochen hatte.

ständen darüber entstehenden Streitigkeiten, und daß Sr. K. M. Successionsgerechtigkeiten und anderen Privilegiis, die Sie im Reiche haben, nichts zum Nachtheil geschehe, dazu soll der Wirklich Geheimte Etats-Ministre von Plotho nebst dem Geheimten Rath Cannengießer mitgenommen werden, und sollen diese beide nebst dem Generallieutenant von Borcke, dem Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Knyphausen und Geheimten Rath Thulemeier alle darin vorkommende Sachen in der Conferenz an denen gewöhnlichen Conferenztagen tractiren und soll ohne dem p. von Plotho darin nichts gethan oder vorgenommen werden.

Es sollen auch in allen diesen Reichssachen und da S. K. M. mit großen Herrn Grenzrecesse zu errichten haben, wie auch in Sachen, so die Gerechtigkeiten und Prärogativen mit denen Domcapituln, mit der Noblesse im Lande, mit denen Klöstern und Stiftern angehen, der Geheimte Rath Cannengießer nebst dem Kriegesrath Ilgen mit angeführet werden, daß sie davon vollkommene Connaissance bekommen; wie denn der Geheimte Rath Thulemeier in specie sich angelegen sein lassen soll, dem Kriegesrath Ilgen in diesen Sachen hinlänglichen Unterricht und Anleitung zu geben, damit derselbe sich vollkommen habilitire.

III.

Alle diejenigen Rescripta, die in der Geheimen Kanzelei expediret werden und von Sr. K. M. unterschrieben werden, sollen von dem Generallieutenant von Borcke und dem Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Knyphausen contrasigniret werden.

Gleichwie nun S. K. M. das feste Vertrauen haben, es werde ein jeder seine Pflicht aufs genauste beobachten und in guter Harmonie leben, auch mit aller Dexterität und Treue in diesen Affären arbeiten, um so viel mehr, da des Königlichen Hauses und Dero Landes Wohlfahrt guten Theils mit darauf beruhet, wenn alles reiflich und wohl erwogen wird und Sr. K. M. derer Sachen Beschaffenheiten dergestalt vorgestellet werden, wie die klare Wahrheit ist, wie sie denn jederzeit Sr. K. M. die rechte Wahrheit sagen sollen, denn Dieselben bleiben doch Herre, zu thun und zu lassen, was Sie wollen: also zweifeln Sie auch nicht, es werde ein jeder sich äußerst angelegen sein lassen, von allem genugsame

Nachricht einzuziehen [und] das Archiv fleißig mit zu Hülfe nehmen, um von dem Interesse Dero Königlichen Hauses und dessen sämtlichen Juribus, auch fremden, auf dieses Königliche Haus einigen Rapport habenden Reichen und Landen rechte Wissenschaft zu erlangen. Wie sie denn hauptsächlich auch auf die Jura und Erbschaften, Acquisitiones und Successiones, die Sr. K. M. von Gott und Rechts wegen zukommen und dazu Sie Recht haben, genaue Attention richten und mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue bei Zeiten dahin arbeiten müssen, daß sie nicht echouiren, sondern, wenn die Fälle geschehen, S. K. M. oder Dero Descendenten wirklich in Possession kommen, maßen ihre Ehre, Leib und Leben, auch Habe und Gut davon dependiret, woferne mit Willen und aus Malice oder durch Negligence etwas davon verloren gehet. Nächst diesem sollen sie sich vor allen Dingen hüten, daß sie keine Passiones haben und vor diese oder jene auswärtige Puissance sich nicht portiren, sondern sollen jederzeit auf das Interesse Dero Königlichen Hauses sehen und gut Preußisch sein. So lange eines oder des andern auswärtigen großen Herrn Interesse mit Sr. K. M. Interesse harmoniret, ist es gut; wann sie aber darunter eine Veränderung finden, müssen sie bloß auf ihres Herren wahres Interesse ihre Absicht richten und das zum rechten Endzweck haben.

Es verweisen auch übrigens S. K. M. Dero Generallieutenant von Borcke, den Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Knyphausen und Geheimten Rath Thulemeier nochmals hiedurch auf ihren bereits abgelegten Eid und vermahnen sie, denselben treulich und unverbrüchlich zu halten und mit aller Aufrichtigkeit und Dexterität zu arbeiten, nicht auf Geschenke, Gift und Gaben zu sehen und solche anzunehmen, die geheimsten Sachen mit der größesten Vorsichtigkeit zu tractiren, daß sie nicht auskommen, sondern geheim gehalten werden, mit denen Papieren, auch Archivakten vorsichtig umzugehen und solche jederzeit wohl wieder zu verschließen, dieselben auch an solche Oerter zu legen, dazu keiner kommen und mit Nachschlüsseln die Kammern oder Spinde nicht öffnen und also hinter die Geheimnisse kommen kann. Dahero denn am besten ist, daß niemand weiß, in welchen Kammern die Papiere zu finden seind. Sie sollen auch von denen Secretarien zu denen allergeheimsten Sachen, da Tractaten gemachet werden, einen oder zwei von denen geschicktesten

gebrauchen und zu dem Ende zwei von denen geschicktesten und getreusten Leuten aussuchen und dieselben nochmals in Sr. K. M. höchstem Namen dazu vereiden.

Wenn sie nun allerseits dasjenige, so ihnen anvertrauet wird, mit gehöriger Treue, Fleiß, Vorsichtigkeit, Verschwiegenheit, Sorgfalt und Dexterität verrichten werden, so haben sie sich dargegen Sr. K. M. Gnade, Hulde und Protection zu allen Zeiten zu versichern, und werden Sie vor dieselben und die ihrigen jederzeit sorgen und keine Gelegenheit vorbeilassen, ihnen Ihre Gnade in der That angedeihen zu lassen.

---

243. Eid der extraordinären Kanzleiverwandten im General-Directorium.[1]

22. November 1728.[2]

Ausf. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. XVIII. Nr. 1.

Extraordinärer Kanzlisteneid.

Nachdem S. K. M. . ., mein allergnädigster König und Herr mich bei Dero General-Directorio zum extraordinär Kanzleiverwandten allergnädigst bestellet und angenommen, als gelobe und schwöre ich zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß allerhöchstgedachter Sr. K. M. und Dero königlichem Hause ich . . treu, hold und gewärtig sein, Dero Nutzen und Bestes nach meinem äußersten Vermögen suchen und befordern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, verhüten und abwenden, was von Sr. K. M. oder Dero zu dem General-Directorio verordneten dirigirenden Ministris oder unter derselben Direction von denen bei jetzt ermeltem Collegio bestellten Geheimen Secretarien mir zu mundiren, abzuschreiben oder originaliter auszufertigen anbefohlen und aufgetragen wird, mit behörigem Fleiß und Exactitude verrichten, auch von allem niemand, dem es zu wissen nicht gebühret, etwas offenbaren, sondern stets verschwiegen halten, auch sonst in allem meinen Thun

[1]) Der Eid der ordinären Kanzlisten, dessen Wortlaut zum ersten Mal 1750 in den Akten begegnet, hat eine erweiterte Fassung.

[2]) Der Eid wurde in dieser Form von 1728 ab bis 1766 von den extraordinären Kanzlisten geleistet. Er findet sich zum ersten Mal in den Akten unter diesem Datum, als Johann Albrecht Galle vereidigt wurde.

und Lassen mich dergestalt erweisen und betragen will, wie es einem fleißigen und getreuen extraordinär Kanzleiverwandten wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe um Christi willen.

---

244. Immediatbericht Katschs.

Berlin, 28. November 1728.

Ausf., gez. Katsch.[1]) — R. 9. X. 1. b. 1718—1723.

Keine Herabsetzung der Appellantengelder.

Es ist bishero gebräuchlich gewesen, daß die Appellanten bei denen Gerichten einen Appellationseid abschwören oder 100 Thlr. zur Strafkasse erlegen müssen.

Weil aber die Appellanten viel eher den Eid abschwören als 100 Thlr. erlegen, also daß E. K. M. Strafkasse wenig oder nichts bekommt, hingegen es mehr eintragen würde, wann E. K. M. diese Summe auf 10—20 Thlr. zu moderiren und zu setzen . . geruhen wollten; denn ehe einer den Appellationseid ableget und deshalb wohl so viel Unkosten aufwenden muß, wird er lieber 10—20 Thlr. zu Rettung seines Gewissens erlegen. So habe E. K. M. . . vorschlagen sollen:

Ob Dieselbe den Appellationseid denen Parteien gegen Erlegung 10—20 Thlr. zu erlassen und sothane Gelder der Charité zu schenken geruhen wollen?

In dem Rath habe ich dieses bereits vorgetragen, und seind die übrigen Ministres mit mir hierunter gleicher Meinung.

Der König schrieb am Rande:

„abgeschlagen FW."

---

[1]) Das Concept ist von Cocceji entworfen und bis auf die eine sachliche Aenderung, wonach die von Cocceji festgesetzte Summe von 10 Thlr. als Minimalgrenze bestimmt wurde, nur stilistisch von Katsch umgestaltet und erweitert worden. Gezeichnet ist es von Katsch. — Diese Anfrage ist wohl hervorgerufen durch ein nicht gezeichnetes Schreiben an den neuen Director des Potsdamschen Waisenhauses. Hier war vorgeschlagen, die Summe auf 3—4 Rthlr. festzusetzen und alle diese Gelder dem Waisenhaus zukommen zu lassen. Begründet war der Vorschlag durch die Bemerkung, daß bei den vielen Eidesleistungen der Name Gottes häufig gemißbraucht werde.

245. Erlaß an die Pommersche Kammer.

Berlin, 3. December 1728.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. 1.

Departementseintheilung bei der Pommerschen Kammer.

Unter dem 20. November 1728 hatte die Pommersche Kammer dem Erlaß vom 24. April 1728 zufolge[1]) eine neue Departementsvertheilung eingesandt.[2]) Diese wird approbiert. Sie lautet:

Erstes Departement.

Director: Geheimer Rath von Lettow, Generalia und Hauptprocesse.

Geheimer Rath von Laurens.

Kreise: Fürstenthum, Capitul Colberg, Belgard- und Polzinsche Kreis.

Städte: Cöslin, Zanow, Colberg, Belgard, Polzin, Cörlin.

Aemter: Cöslin und Casimirsburg (7),[3]) Colberg (2), Belgard (4), Cörlin (3).

Geheimer Rath von Blumenthal.

Kreise: Stolpsche Kreis, Schlawesche Kreis und Pollnowsche Glasenappe; Rummelsburgsche, Greiffenbergsche Kreis und Commembrirte; Thumcapitul Cammin, Propstei Kucklow.

Städte: Stolp, Schlawe, Pollnow, Rummelsburg, Rügenwalde, Bublitz, Beerwalde, Greiffenhagen, Treptow, Cammin.

Aemter: Stolp (9), Schmolsin (7), Rügenwalde (14), Bublitz (10), Treptow, Suckow und Sultzhorst (6).

---

[1]) Vgl. Nr. 208. S. 331.

[2]) Grumbkow hatte in der Kammersitzung vom 9. November 1728 (Protocoll in St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Nr. 59. Vol. 1) die neue Departementseintheilung mit dem Tode des Kriegs- und Domänenraths von Küssow und dem Avancement des p. von Borck zum Kammerdirector motivirt. Die Eintheilung hatte er entworfen. Massow, dem sie zur Unterschrift zugesandt worden war, gemäß dem Erlaß vom 10. Juni 1728, den man peinlichst befolgte, hatte erst (Schreiben d. Rügenwalde, 17. November 1728) an den Erlaß vom 24. April 1728 erinnert.

[3]) Die eingeklammerten Ziffern hinter den Aemtern geben die Zahl der dazu gehörigen Vorwerke an.

Kriegsrath Schönholtz.[1])

Kreise: Dabersche Kreis, Neu-Stettinsche, Naugardsche Kreis; Geschlecht der Osten und Blücher, Geschlecht der Borcken.

Städte: Daber, Neu-Stettin, Ratzebuhr, Naugard, Plathe, Regenwalde, Labes, Wangerin, Massow.

Aemter: Neu-Stettin (12), Draheim (5), Naugard (17), Stettin und Jasenitz (10), Stepenitz (3), Massow (6), Friedrichswalde (5).

Zweites Departement.

Director: Geheimer Rath von Borck, Generalia und die Hauptprocesse.

Geheimer Rath von Schweder.

Kreise: Anclamsche und Pyritzsche Kreis, Kremzowsche Wedeln, Greiffenhagen- und Randowsche Kreis.

Städte: Stettin, Anclam, Pyritz, Greiffenhagen, Bahn, Fiddichow, Demmin, Damm, Garz, Gollnow.

Aemter: Pyritz (4), Colbatz (15), Lindenberg (6), Berchen, Loitz.[2])

Kriegsrath Beggerow.

Kreise: Demminsche Kreis, Usedom- und Wollinsche Kreis in Vorpommern; Geschlecht der Flemminge und Wollinsche Kreis in Hinterpommern.

Städte: Wollin, Usedom, Treptow, Ueckermünde, Neuwarp, Pencun, Pölitz.

Aemter: Stolp, Pudagla (14), Wollin (6), Treptow (6), Ueckermünde und Torgelow (7), Clempenow (12), Spantekow (4).

Regierungsrath von Laurens.

Kreis Saatzig, Freienwaldsche Wedeln, Pansinsche Borcken.

Städte: Jacobshagen, Zachan, Freienwalde, Stargard.

Aemter: Saatzig (4), Dölitz (6), Marienfließ (4), Gülzow (3).

Desgleichen die Domänenprocesse.

[1]) Schönholtz war im Mai 1727 aus der Kurmärkischen in die Pommersche Kammer versetzt worden. Er berichtete fortgesetzt an den König über den Zustand der Landwirthschaft in Pommern und erhielt von diesem darauf directen Bescheid (vgl. die zahlreichen Cabinetsordres in den Minüten [R. 96 B]).

[2]) Diese beiden zusammen mit dem Amt Stolp (siehe bei Beggerow) 20 Vorwerke.

Kriegsrath Uhl: Stettin in Commerciensachen, Pasewalk; desgleichen die Zollsachen.

Bereits im November 1729 fand Grumbkow diese Vertheilung der Departements nicht mehr ausreichend. Da sich die Arbeit von Tag zu Tag mehre, und zudem der Kriegs- und Domänenrath Bogislav Christoph von Borcke cum voto et sessione in der Kammer introducirt sei,[1]) wie es in einem Schreiben der Kammer an den Oberpräsidenten von Massow heißt, der um sein Gutachten darin angegangen wurde, hatte sich Grumbkow zu dem Vorschlag einer neuen Vertheilung entschlossen. Ob er damit Eingang fand, läßt sich aus den Akten (St.-A. Stettin a. a. O.) nicht ersehen.

246. Bestallung von Creutz zum Director bei der Kurmärkischen Landschaft.[2])

Berlin, 13. December 1728.

Conc., gez. Borcke, Cnyphausen. — Ständisches Archiv. A. 14. Nr. 2.

Director bei der Kurmärkischen Landschaft.

Creutz wird das Directorium bei der Kurmärkischen Landschaft, ingleichen bei der Alt-, Mittel- und Uckermärkischen, auch Ruppinschen Städte- und Neu-Steuerkasse zu Frankfurt a. O. . . aufgetragen und er zum Director dabei bestellt.

„Wir bestätigen demnach solches auch hiermit und in Kraft dieses dergestalt und also, daß Uns und Unserm Königlichen Hause er, wie bishero, seinen Uns geleisteten Pflichten gemäß für Unser Interesse, Nutzen und Bestes sorgen, demnächst der Landschaft Unserer Kurmark Brandenburg im neuen Biergelde und Hufenschoß, wie auch der alt- und mittelmärkischen Städte samt der neuen Steuerkasse zu Frankfurt an der Oder Aufnehmen, Richtigkeit und Wohlstand befordern, Uns derselben Angelegenheiten vortragen, die Concepte von denen Verordnungen, welche in Unserm höchsten Namen bei der Landschaft sowohl in Biergeldes- und Hufenschoßsachen

[1]) Borcke war vorher in Preußen gewesen.

[2]) Die für Marschall vom 9. April 1733 stimmt wörtlich mit der von Creutz überein (Conc., gez. Borcke, Podewils, Thulemeier). — Bis auf die eine in der nächsten Anmerkung notirte Abweichung ist die Bestallung für Creutz der Ilgens vom 19. November 1707 nachgebildet.

ausgefertiget werden, revidiren, imgleichen[1]) die Ziesemeister-, Schoß- und Mühlenbereuterpatente, wie nicht weniger die Citationes zur Abnahme der Rechnung unterschreiben, die Verordnete zum engern Ausschuß den gewöhnlichen Revers subscribiren und die landschaftliche Renteibediente Uns die Pflicht abschwören lassen, auch dabeneben Acht haben solle, daß in landschaftlichen neuen Biergeldes- und Hufenschoßsachen [den] zum Besten des Creditwerks gemachten Veranlassungen nachgelebet werde. Ferner soll er bei denen Städtekassen dahin sehen, daß dem Creditwesen kein Eintrag geschehen und das bei denenselben befindliche Reglement beobachtet und wohl administriret werden möge. Wie er denn bei denen Städtekassen der Abnahme der Rechnungen jederzeit beiwohnen und den Rentmeister quittiren, auch sich überall dergestalt betragen solle, wie Unser . . Vertrauen desfalls zu ihm gerichtet ist."

Creutz erhält dafür die 1100 Rthlr. Ilgens aus dem Biergelde und Hufenschoß, 490 Rthlr. aus der Mittel- und 350 Rthlr. aus der Altmärkischen Städtekasse, schließlich 100 Rthlr. aus der Neuen Steuer zu Frankfurt a. O.

---

247. Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 13. December 1728.

Ausf., ggez. Grumbkow, Viereck. — St.-A. Magdeburg. Halberstädtische Kammer. II. Nr. 87.

Unzufriedenheit mit der Thätigkeit der Kammer.

Viereck habe den der Kammer bei seiner letzten Anwesenheit daselbst[2]) zugestellten Auszug der von der Domänencommission 1720 bei den Aemtern gemachten Remarques, desgleichen den Auszug derjenigen Sachen, so bei der Commission 1726 ihnen zu bewerkstelligen anbefohlen worden, nebst ihrer Antwort dem General-Directorio überreicht. Auch der Bericht der Kammer vom 30. October sei eingelaufen.

„Nun erhellet daraus zu Unserm Mißfallen, daß nicht allein die wenigste von denen von der Domänencommission angezeigten Verbesserungen seit so geraumer Zeit nicht einmal examiniret, weniger ins Werk gesetzet worden, sondern auch, daß verschiedene

[1]) In Ilgens Bestallung hieß es hier: die Originalobligationes derer landschaftlichen Verordneten und Deputirten des Engern und Großen Ausschusses, wie auch . . .

[2]) Herbst 1728.

nöthige und zu Unserer und Eurer Sicherheit auch Conservation und Egalisirung der Unterthanen in den gemeinen Lasten gereichende und bei der Commission von anno 1726 Euch aufgegebene Sachen liegen geblieben und garnicht zustande gekommen [sind], und hätten Wir daher wohl Ursache, solche nonchalance gegen diejenige, so daran Schuld haben, nachdrücklich zu ahnden. Wir wollen es aber vor diesesmal übersehen und hoffen, daß nach der von Euch, Unserem Kammerpräsidenten von Oertzen nunmehro eingezogenen Information vors künftige mit mehrerm Fleiß und Accuratesse Unsere . . Befehle werden vollbracht und Unser Interesse genauer observiret werden."

---

248. Bericht der Preußischen Regierung.
Königsberg, 17. December 1728.

Conc., gez. Lesgewang. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 4 b.

Befreiung der Agenten in den Preußischen Grenzämtern von Erlegung von Recrutenkassengeldern.

E. K. M. haben jüngsthin . . resolviret,[1]) daß vor die Polnische und Litthausche Aemter einige Agenten, mit einer Besoldung von 80 Rthlr. wieder bestellet werden sollen, welche in den Angelegenheiten dieser Aemter in dem benachbarten Polen und Litthauen zu gebrauchen, als mit welchen man desfalls zum öftern viele demelées hat. Wir haben auch nicht ermangelt, dazu Leute aufzusuchen, darin aber nicht geringe Difficultät angetroffen, wie uns dann auch noch zwei fehlen, wozu wir bis diese Stunde noch keine auffinden können, weiln zu dergleichen Function vor eine solche geringe Besoldung nicht gerne jedermann sich beinehmen will. Nun fordert aber auch die Recrutenkasse annoch von sothaner Besoldung den 4ten Theil, so daß uns auf solche Weise noch schwerer fallen würde, zu denen beeden noch vacanten Stellen jemanden zu finden.

Wannenhero dann E. K. M. wir . . anheimstellen, ob Dieselben nicht geruhen wollen, diese Leute, wozu mehrentheils Polen selbst genommen werden müssen, von sothanen Recrutenkassengeldern . . zu dispensiren.

[1]) 7. März 1727 (Vgl. Nr. 107. S. 151). — Eine andere Verfügung ist nicht bekannt.

Unterm 3. Januar 1729 erhielt die Regierung darauf den Bescheid, daß aus den angeführten Umständen bei jenen Agenten Dispens von den Recrutenkassengeldern fortan eintreten solle (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck).

---

249. Bericht der Halberstädtischen Kammer.

Halberstadt, 17. December 1728.

Conc., gez. Oertzen, Kruse. — St.-A. Magdeburg. Halberst. Kammer. Abth. II. Nr. 20.

Expeditionen bei der Kammer im Namen des Königs?

E. K. M. müssen wir . . berichten, wie wir bei diesem Collegio bishero bei Ausfertigunge derer Verordnungen uns der alten Titulaturen und Gewohnheiten bedieneten, damit aber bald bei diesem bald bei jenem angestoßen, indem zuweilen einige höhere Titulaturen prätendiren wie Herkommens. Wann aber, daferne in E. K. M. . . Namen die Befehle und Verordnungen ausgefertiget werden, denenselben mehr Nachdruck wird beigeleget werden, so haben wir hierdurch . . anzufragen nöthig erachtet, ob etwa E. K. M. . . gefällig sein möchte, die ordinären Ausfertigungen, wie andere E. K. M. Kammern thun, bei hiesigem Collegio in Deroselben . . Namen geschehen zu lassen zc.

Was darauf erfolgt, ist nicht zu ersehen.

250. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg, 18. December 1728.

Conc., gez. Schlieben. — St.-A. Königsberg. Etatsminist. Nr. 3 bb.

Nach Insterburg melden sich keine Advocaten.

Auf E. K. M. unterm 25ten des negstverwichenen Monats November an uns abgelassenes . . Rescriptum wegen des bei dem Litthauschen Hofgericht zu verstärkenden Numeri der Advocaten, berichten wir hiermit . ., wasgestalt wir bereits einige Jahre her uns angelegen sein lassen, Leute aufzusuchen, welche als Advocati bei gedachtem Hofgerichte bestellet werden möchten, wir aber so wenig, als das Hofgerichte selbst, dazu jemanden bishero finden können, immaßen wir dann schon A° 1726 dem Rectori et Senatui Academico hiesiger Universität aufgegeben, dazu einige vorzuschlagen, dieser

aber in dem damalen unterm 11ten Novembr. des bemeldten Jahres abgestatteten und copeilich hierbei kommenden Bericht referirt hat, daß, ob er es gleich ex tabula academica zu eines jeden Wissenschaft gebracht, dennoch sich dazu niemand angegeben habe. Nun haben wir zwar auch nicht ermangelt, E. K. M. eingangs erwehntes Rescriptum sowohl dem hiesigen Hofgericht, als auch dem Oberburggräflichen Amte und Magistrat der Stadt Königsberg bekannt zu machen, und ihnen allerseits aufgegeben, die bei ihnen recipirte Advocatos deshalben zu vernehmen und zu berichten, ob von selbigen nicht einige gutwillig nach Insterburg sich begeben wollten, werden auch nicht unterlassen, wann von selbigen darauf die Berichte einlaufen werden, E. K. M. deshalb weiter . . zu referiren. Indessen aber hat nunmehro bei uns der Studiosus Juris Friederich Andreae sich angegeben und um die Advocatur bei dem Litthauschen Hofgericht gebeten, inmaßen wir dann sein desfalls uns überliefertes Supplicatum hiemit . . einschicken und E. K. M. . . anheim gestellet sein lassen, was Dieselben darauf . . resolviren wollen.

Wie aus einem Bericht der Preußischen Regierung vom 18. December 1732 hervorgeht, hat sie auf diese Anregung keine Antwort erhalten. Andreä wären danach soviel Recrutengelder abverlangt worden, daß er nicht fähig gewesen sei, auf seiner Supplication zu bestehen.[1])

251. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Wusterhausen, 20. December 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Verkehr auf dem General-Directorium.[2])

S. K. M. wissen, daß auf dem General-Directorio in denen Kanzeleien Advocaten, Procuratores, Juden und sonst allerhand Leute sich einfinden, welche, wenn sie was sehen oder lesen, solches sofort bekannt machen. Dannenhero wollen Sie und verordnen . ., daß von jetzo an niemand weiter eingelassen werden soll, sondern das General-Directorium soll von denen bereits recipirten Advocaten und Procuratoren, welche schon den Mantel und ihren verordneten Habit tragen, 4 Advocaten und 4 Procuratores, so die ehrlichsten

[1]) Vgl. 21. October 1732.

[2]) Vgl. damit Nr. 123. S. 183.

und aufrichtigsten seind, aussuchen und annehmen, welche allein die Erlaubniß haben sollen, auf das General-Directorium zu kommen, und die daselbst vorkommenden Parteisachen zu sollicitiren und zu besorgen. Es sollen aber dieselben auf dem General-Directorio deshalb besonders vereidet werden, daß, wo ferne sie etwas erfahren, sehen, hören, lesen oder sonst in ihre Connaissance bringen, sie solches verschwiegen halten wollen bis in ihr Grab und niemanden das allergeringste davon offenbaren, widrigenfalls, wann durch sie etwas auskommet, sie davor am Leibe und Leben gestrafet werden sollen. Sollte aber dennoch jemand sich unterstehen, oben zu kommen, außer diesen bestellten und besonders vereideten Advocaten und Procuratoren, so sollen die dirigirenden Ministri oder in deren Abwesenheit die gegenwärtigen Membra des General-Directorii oder die Geheimte Secretarien solche sofort in die Wache bringen lassen, und soll alsdann an S. K. M. immediate davon berichtet werden. Sollte auch das General-Directorium finden, daß nicht 8 Leute nöthig wären, sondern mit wenigeren alles bestritten werden könnte, soll ihnen frei stehen, weniger anzunehmen, aber nicht mehr.

Unter dem 24. December berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck), daß es außer einer bereits berichteten Veranstaltung zur Abstellung des vielen Sollicitirens in den Kanzleien

auch noch durch eine bretterne Wand ganz ferne an der Thüre der Kanzlei eine Separation machen lassen, daß also niemand weder in die Kanzlei noch viel weniger in die Registraturen kommen, sondern ganz ferne bleiben, und nur den an der Thüre sitzenden Kanzelisten, welcher die Extradition der Privat- und Parteisachen hat, sprechen, nach denen Sachen fragen, und abfordern kann.

Es würde auch zu Secretirung der Sachen ein vieles beitragen, wann derer Secretarien und Registratoren Leute, welche sie wegen ihrer vielen Arbeit zu E. K. M. Dienst und Beschlennigung der Expeditionen in der Schreiberei unumgänglich halten müssen, mit verpflichtet, auch der bei der Kanzelei bestellete Aktenhefter Schöpfe besonders vereidet würde, und haben wir dergleichen Eidesformeln projectiren lassen und zu E. K. M. . . Approbation hiebei geleget.

Da aber auch, wie vorhin erwähnet, durch die gemachte Separation einem jeglichen der Acces in die Kanzlei und Registratur gänzlich verboten und abgeschnitten, folglich weder Advocat noch Procurator darin kommen kann, sondern seinen Bescheid vor der abgeschlagenen Wand bekommt, so stellen E. K. M. wir . . anheim, ob Sie bei diesen gemachten Verfügungen annoch . . befehlen, daß gewisse Advocaten und Procuratores zum Sollicitiren bestellet werden sollen, welche aber ebenso, wie E. K. M. es . . befehlen, schwerlich aufzufinden sein werden, auch wann sie zu denen Sollicitaturen allein bestellet werden sollten, die Parten in den Gebühren nur übersetzen und selbige drucken würden.

Weil aber alle Advocaten und Procuratores ohnedem in E. K. M. Pflichten stehen, so würde vielen Mißbräuchen abgeholfen sein, wann E. K. M. . . zu declariren geruhen wollten, daß keine Memorialia und Suppliquen anders als die von denen vereideten und recipirten Advocaten und Procuratoren unterschrieben, angenommen werden sollen, wodurch dann viele des Sollicitirens sich von selbsten würden begeben müssen, worüber E. K. M. . . Ordre . . erwartet wird.

Der König schrieb dazu:

„gut F W."

Die Folge davon war das Edict vom 2. Januar 1729.[1])

---

252. Aus dem Gratulationsschreiben der Pommerschen Regierung an Adrian Bernhard von Borcke, Geheimen Etats- und Kriegsministre.

Stettin, 22. December 1728.

Conc., gez. Grumbkow. — St.-A. Stettin. Herzogl. Stett. Archiv. Pars I. Tit. 80. Nr. 552.

Es kann wohl nicht anders als unter uns allen eine ungemeine Freude erwecken, wie wir vernommen, wasmaßen S. K. M. . . beschlossen, die durch das Absterben des p. weiland Freiherrn von Ilgen vacant gewordene Stelle eines würkl. Geheimen Etats- und Kriegsministers E. Excellenz . . anzuvertrauen, inmaßen wir eben dadurch neue Hoffnung schöpfen, es werde unter E. Excellenz favorablen und von uns erwünscheten Protection auch unser aller-

[1]) Gedruckt bei Mylius II. 1. Nr. 253.

seitiger Wohlstand befordert werden, da E. Excellenz vor andern eingesehen, wie höchstnöthig zu Beobachtung beides, des königl. hohen Interesse und unseres Vaterlandes Wohlergehen es sei, daß auf Mittel gedacht werde, des Collegii Regiminis vorigten florissanten Zustand wiederherzustellen ....[1])

253. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 27. December 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCIX. Nr. 1 a. Vol. I.

S. K. M. ꝛc. haben .. resolviret, daß Dero bisheriger Kriegesrath Reinhart zu Halberstadt das Prädicat als Geheimter Rath haben soll.

254. Schriftwechsel zwischen dem General-Directorium und der Recrutenkasse.

4.—28. Januar 1729.

Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Marinen-, Recruten- und Chargenkassensachen. Nr. 2.

Verhältnis des Recrutenkassenrendanten zum General-Directorium.

Unterm 4. Januar 1729 ersuchte das General-Directorium die Recrutenkasse, den Interimsrendanten Hofrath Daniels[2]) zu bescheiden, seine Vorstellungen nicht an das General-Directorium, sondern die ihm immediate vorgesetzte Behörde zu richten (Conc., gez. Görne).

Als darauf unterm 18. Januar das Recrutenkassen-Directorium Daniels in Schutz nahm und für ihn das Recht anderer Rendanten beanspruchte (Ausf., gez. Marschall, Ziegler, Scheucker), erhielt es unterm 28. Januar vom General-Directorium folgenden Bescheid (Conc., gez. Görne):

Da die Rendanten der General-Kriegs- und General-Domänen-, wie auch der Orangischen Successions- und der Extraordinarien-Kassen unmittelbar unter dem General-Directorio stehen, so kann auf dieselbe der Rendant der Recrutenkasse sich nicht berufen, sondern es erfordert allerdings die Subordination und gute Ordnung, daß dieser seine Anfragen bei dem ihm immediate vorgesetzten Collegio thue und von demselben mit Resolution versehen werde.

[1]) Vgl. dazu Nr. 198. S. 318.

[2]) Dieser zeichnete als Rendant, solange Lindener verhindert war.

Dannenhero dem Königlichen Recrutenkassen-Directorio wir auf das an uns unterm 18. dieses Monats abgelassene Schreiben anheimstellen, ob es hiernach den Hofrath Daniels anderweit zu bedeuten beliebe.

---

255. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 5. Januar 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. I.

Keine neuen Bedienten in Preußen.

Die Preußische Kammer berichtet . ., daß zwar im Jahr 1724 denen 5 Generalpächtern des Memelschen Districts die Contributionseinnahme ohne Gehalt mit aufgetragen worden, in der Absicht, daß dadurch des vorhin gewesenen Kreissteuereinnehmers Gehalt der jährlichen 164 Thlr. erspahret werden möchte; es hätte aber der Erfolg bezeuget, daß auf die Art die Kammer die monatliche Extracte von der Contribution und Kriegsgefällen aus diesem District niemals richtig und noch weniger die Gelder prompt bekommen hätte, wie denn auch die Rechnungen von den Generalpächtern zurückblieben; weshalb die Kammer pflichtmäßig in Vorschlag gebracht, daß zu Verhütung mehrer besorglichen Confusion wieder ein besonderer Kreissteuereinnehmer mit den vorigen 14 Rthlrn. monatlicher Besoldung von neuem bestellet werden möge. Der Wirklich Geheime Etats-Ministre von Bredow und der Geheime Finanzrath von Thile bezeugen gleichfalls, daß bei gegenwärtiger Verfassung die Collisiones beider Kassen, nämlich der Kriegeskasse und der Gumbinnischen Rentei, fast nicht zu evitiren sein würden, weshalb sie diesen der Kammer Vorschlag E. K. M. Decision ebenfalls überlassen.

Falls nun E. K. M. dieses . . approbiren sollten, so bringet obgedachte Kammer dazu den gewesenen Litthauschen Bauschreiber Gottfried Aeckier als einen geschickten Menschen, der sich vorhin in seiner Bedienung treu und fleißig erwiesen, auch auf 2000 Rthlr. Caution bestellen wollte, in . . Vorschlag.

Der König schrieb dazu:

„es sein mehr bedinte in Preussen als in alle meine übrige Provin[zen] zusammen und wollen noch mehr haben ich kan ein

Regi: Husaren formieren wen ich krig bekomme die mir nits kosten die sollen vor Ihre hohe tractamenter Dinste tuhn

F W."

Die Kammer wurde demgemäß 25. Januar 1729 beschieden, daß alles in statu quo bleiben müsse.

---

256. Eingabe der Magdeburgischen Stände.[1]

Magdeburg, 11. Januar 1729.

Conc. — St.-A. Magdeburg. Magd. Ständesachen. Nr. 33.

Gravamina der Magdeburgischen Stände.

E. K. M. haben wir zu unterschiedenen Malen und noch in abgewichenem 1726. Jahre in der wegen des in diesem Herzogthume zu introducirenden Salzimposts übergebenen . . Vorstellung den schlechten Zustand dieses Landes und die große Noth, darinnen dessen Eingesessene sich befinden, nach deren wahren Beschaffenheit

---

[1]) Diese Gravamina waren von langer Hand vorbereitet. Schon 1725 hatte man, nach einem „Landesprotocoll" vom 13. April, beschlossen, wegen des Landesverfalls mit einer Vorstellung einzukommen. Unterm 30. October desselben Jahres war man dann schlüssig geworden, diese Vorstellung zwar noch zurückzuhalten, aber sie dadurch, daß jeder von den anwesenden Ständen beibringe, was ihm kund wurde und zum Verfall gereiche, vollständiger zu machen. — Nach einzelnen Notizen zu schließen, scheinen der Landrath von der Schulenburg in Zelle und der Oberappellationsgerichtsrath von Alvensleben in Rostock, später in Hannover ganz besonders energisch auf die Ablassung der Gravamina gedrungen zu haben. — Als Ilgen 6. December 1728 gestorben war, hatte sich die Frage erhoben, an wen die Gravamina zu adressiren seien, und ob man warten solle, bis dessen Nachfolger ernannt sei. Alvensleben und Schulenburg waren für sofortige Absendung gewesen und zwar an die Adresse Grumbkows; schließlich aber hatte man damit doch gezögert und nach Bestellung von Creutz zum Director der Magdeburgischen Landschaft diesem das Schriftstück zuzusenden beschlossen. Das Begleitschreiben an Creutz (Concept) ist vom 8. April 1729 datirt. — Uebrigens waren Schulenburgs Wünsche mit der Einreichung dieser Landesbeschwerden noch nicht zufriedengestellt: nach ihm sollten noch die Gebrechen in dem Justizwesen, in der Constitution wegen der Bauerngüter 2c. 2c. vorgetragen werden. — Vgl. über Johann Friedrich (II.) von Alvensleben und seinen Sohn Rudolf Anton, Wohlbrück, Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlecht von Alvensleben und dessen Gütern, Berlin 1829. Bd. III. S. 262 ff. und 314 ff.; über Daniel Ludolph von der Schulenburg, Joh. Friedrich Danneil, das Geschlecht der von der Schulenburg Bd. II (1847). S. 562 (vgl. auch S. 390).

. . vor Augen geleget. Es werden auch E. K. M. durch die von Dero hiesigen Kammer und dem ehemaligen Landrathe, nunmehrigen Kammerpräsidenten in Halberstadt, den von Oertz dieserhalb abgestattete . . Berichte davon mehrere Nachricht eingezogen haben. Ob nun wohl unser sehnlichstes Verlangen und herzlichstes Wünschen gewesen, darauf mit einer . . dieser Provinz und allen deren Eingesessenen höchst ersprießlichen Resolution soulagiret zu werden, so sind wir doch mit der darauf erwarteten . . Resolution zu unserer und des Landes Erquickung bis daher nicht erfreuet worden. Weilen aber seit der Zeit die Umstände dieses Herzogthums und deren Einwohner nicht besser worden, sondern wir mit betrübtem Herzen wahrnehmen, daß sich dessen Verfall immer mehr und mehr äußere, die ehemalen in einem erträglichen Zustand gewesenen Städte in merkliche Decadence verfallen, die Einwohner derselbigen in augenscheinliche Abnahme der Nahrung gerathen, die Eingesessenen auf dem Lande gar sehr herunterkommen und viele von ihnen in größester Dürftigkeit leben, alle und jede aber über den schlechten Zugang und einen allhier eingerissenen Geldmangel schmerzlichste Klagen führen, wir deswegen einen gänzlichen Ausfall dieses Landes, wann solchem nicht noch vorgebeuget wird, besorgen, auch dabei befürchten müssen, es möchte ein längeres Stilleschweigen uns mit der Zeit zur größten Verantwortung gereichen, so haben E. K. M. wir dieses vermöge der theuren Pflicht, womit E. K. M. und diesem Lande wir verwandt sind, . . eröffnen und zugleich die Ursachen dieses so kläglichen Verfalles, darüber Vornehme und Geringe, Adliche und Unadliche, Reiche und Arme wehmüthigst seufzen, . . vorzustellen nicht länger anstehen sollen, in der . . Zuversicht und Hoffnung, es werden E. K. M. diese . . Vorstellung, welche Dero hohes Interesse, das Wohlsein unsers Vaterlandes und die Conservation so vieler tausend Eingesessenen zum eigentlichen Endzweck und Ziele hat, nach Dero landesväterlichen Clemenz . . ansehen und das Klagen, Seufzen und Aechzen Dero . . Unterthanen . . erhören.

Es sind nunmehro bald 50 Jahr, daß E. K. M. in Gott . . ruhenden Groß-Herrn Vaters Churfürstens Friedrich Wilhelms des Großen Durchl. dieses Herzogthum anstatt des vorhin gewöhnlichen, kaum einmal im Jahre aufgebrachten 70sten Pfennigs mit einem

monatlichen Steuercontingent von 13000 Thlr. beleget und dabei die . . Versicherung gethan haben, daß, sobald durch Gottes Gnade die gefährlichen Zeiten sich ändern, Sie Dero getreuen Lande und Unterthanen auch die Last erleichtern und denenselbigen eine solche Moderation widerfahren lassen wollten, daß sie daraus Dero . . Hulde und Vorsorge in der That zu verspüren haben möchten.

Ob nun wohl dieses einige Zeit darnach durch die leidige Pest und Mißwachs heimgesuchte Land nach der . . versprochenen Erleichterung herzlich geseufzet, so ist es doch seines Wunsches nicht gewähret worden, sondern hat mit Betrübniß erfahren müssen, daß dieses monatliche Steuercontingent nicht nur im Jahr 1692 (da es sich kaum nach der Pest und Mißwachs in etwas erholet) monatlich auf 15189 Thlr. gesetzet, sondern auch hernach im Jahr 1702 von E. K. M. in Gott seligsten Herrn Vaters K. M. glorwürdigsten Andenkens wegen der damalen in Teutschland anscheinenden großen französischen Kriegesgefahr mit einem Augmento von 3000 Thlr. folglich auf 18189 Thlr. erhöhet worden, nebst der . . Versicherung, daß Sie solches nicht länger begehreten, als es die zu sothaniger Zeit in Teutschland vorgewesene Gefahr und Conjuncturen erforderten.

Nun haben wir zwar nachhero, da Gott dem teutschen Reiche den edlen Frieden geschenket, keine Zeit noch Gelegenheit vorbeigelassen, sowohl diese starke Contributionslast und die Prägravation in der Quotisation vor andern E. K. M. zugehörigen Provinzien als auch den gegen andre Lande fast schweren modum collectandi (wodurch die contribuable Stücke, sogar auch die Feuerstätte, wovon nichts zu erringen, vielmehr die Erhaltung der darauf stehenden Gebäude allzeit Kosten machet, auf das höchste beleget und, wie die Ausrechnungen zeigen, ein mehrers prästiret wird, als sie abwerfen können) E. K. M. . . zu repräsentiren; noch zur Zeit aber hat diese Provinz so glücklich nicht sein können, daß die so sehr beschwereten Contribuenten mit einer Erleichterung erquicket worden, vielmehr hat E. K. M. . . gefallen, dieses an sich hohe Contributions-Quantum vor einigen Jahren mit 2000 und etlichen 100 Thlrn. zu vermehren, so daß dieses Land und die darinnen sich befindlichen Contribuenten anitzo monatlich über 20709 Thlr. aufbringen müssen.

Gleichwie nun E. K. M. . . Willen wir nebst allen Eingesessenen in unaufhörlichem Gehorsam . . nachzuleben uns eifrigst bemühen und angelegen sein lassen, also würde unsere größeste Freude sein, wann die Beschaffenheit des Landes und das Vermögen derer Contribuenten zulassen wollte, [daß] dieses ansehnliche Contributions-Quantum fernerhin ohne gänzlichen Ruin derer, so solches tragen müssen, abgestattet werden könnte; weilen aber dieses Herzogthum eben so gar groß nicht ist, einige considerable vormalen dazu gehörigen Stücke, als das Fürstenthum Querfurt, das Amt Jüterbogk und Dahme von selbigem abgerissen und dieses Land ohne denen Städten aus 422 Dörfern bestehet, überdies die Grafschaft Mansfeld, die Stadt Magdeburg und Burg, ingleichen die Oerter Grabow, Stegelitz und Stresow zu diesem Contributions-Quanto nicht concurriren, hingegen andre E. K. M. Botmäßigkeit unterworfene Provinzien nach Proportion so hoch nicht angesehen sind, so folget, daß dieses Herzogthum vor andern königlichen Landen hierinnen gar merklich prägraviret, und ist leicht zu ermessen, daß denen Contribuenten sehr schwer, ja fast unmöglich falle, ein solch hohes Contingent nebst andern Präftationen alle Monat aufzubringen. Wie dann der Augenschein weiset, daß viele von ihnen das ihrige nicht ordentlich abtragen, andere aber, ja fast alle dem Ruin nahe sein und bei ihrem sauren Schweiß, Mühe und Arbeit nicht so viel haben, daß sie ihr und der ihrigen Leben kümmerlich erhalten und hinbringen mögen.

Hierzu kommen die starken und unaufhörlichen Werbungen, welche viele von denen Bürgern in Städten und Einwohnern auf dem platten Lande dermaßen mitgenommen, daß sie sich nachhero nicht wieder erholen können, andere von denen Eingesessenen sich zu retiriren veranlasset und Fremde sich in diesem Lande zu etabliren abgeschrecket haben. Ob nun wohl diese bei erwachsenen Personen, nachdem in der erforderlichen Größe deren keine oder gar wenige mehr vorhanden, einigermaßen aufgehöret, so sind doch die commerciirende reisende Leute dafür nicht allzeit sicher, und das junge Volk in Städten und Dörfern wird fast ohne Unterschied des Alters enrolliret und ofters zum Exerciren oder Musterungen zu solchen Zeiten aufgefordert, da sie ihren Vätern, die kein ander Gesinde zu ihrer Hülfe leicht finden, bevorab im platten Lande, zur

Arbeit in der Samen- und Erntezeit am nöthigsten, wodurch geschiehet, daß sie zur Cultur der Aecker, Feld- und anderer Arbeit den gehörigen Fleiß oder wenigstens zur rechten Zeit nicht anwenden können und der Ausfall und Mißwachs an denen Kornfrüchten wohl einiger Orten mit daher rühren mag; zu geschweigen, daß hin und wieder seßhafte Leute zu Kriegesdiensten verpflichtet und ihre Höfe darüber zu Grunde gehen oder doch die Steuren und was damit concurriret, daraus nicht folgen kann, deren Abstattung sodann auf die übrigen Contribuenten fället, einen neben den andern verdirbet oder unbeitreibliche Reste daraus erwachsen, weil zu denen ausfallenden Höfen, wann sie auch gleich noch so lange sub hasta stehen, sich keine Käufer finden wollen. Der Kosten, so die enrollirten Söhne denen Eltern verursachen, des Ungehorsams gegen dieselbige und der Ungezogenheit, die sie impune mit Verachtung aller obrigkeitlichen Gewalt treiben, mithin nicht einsten zu gedenken. Ja weilen die enrollirten Bürger- und Bauerssöhne sich nicht also, wie sie sollen, zu einer Profession oder Haushaltung appliciren, sondern die meisten von ihnen, wann sie bei ihren Eltern leben, zu vielen Desordres Anlaß geben, so befürchten wir nicht ohne Ursache, daß über kurz oder lang viele von diesen Leuten dem Lande zur Last gereichen und nicht im Stand sein werden, ihren Unterhalt durch eine erlernete Profession zu suchen, oder da sie Bauerssöhne, denen von ihren Eltern ererbeten Bauergütern nach der Gebühr vorzustehen, sondern sich durch ihren unordentlichen Haushalt ruiniren, ihre Güter mit Schulden beschweren und in einen solchen Zustand setzen werden, daß selbige zum Schaden des Landes und zur Last derer anderen Contribuenten niemand suchen noch verlangen wird.

Diesen tritt bei die Verpflegung derer in die Städte gelegeten Cavallerie, so dem Landmanne nebst der Contribution oblieget und der Gelderlag dazu fast ebenso hoch als jene hinansteiget. Denn nachdeme die sonsten auf den Dörfern gelegene Cavallerie in die Städte geleget worden, hat der Landmann derselbigen die Fourage mit vielem Zeitverlust und Kosten in die Städte auf vielen Meilen nachführen und in denen Zeiten und Monaten, da er selber an Fourage Mangel gelitten, selbige mit schweren Kosten anschaffen müssen. Weilen er aber in der Lieferung weder am Gewichte noch

Maaß ausgekommen und bei allem großen Schaden gelitten, haben E. K. M. . . resolviret, daß er davor die Fouragegelder erlegen solle. Nun scheinet dieses zwar eine Erleichterung zu sein, es fället aber dem Landmanne sehr schwer, diese Gelder nebst dem ordentlichen Contributions-Quanto und andern Präftationen aufzubringen, und seufzet deswegen um eine Minderung auf das flehentlichste.

So ist auch die schwere Bequartierung der Städte denen Bürgern und Einwohnern derselbigen eine starke Bürde, darüber viele die wehmüthigsten Klagen führen, anerwogen die Bürger in denen meisten Städten anitzo von einem Monat zum andern, ohne einen einzigen frei zu haben, damit beleget werden, und mancher, so mit einem eigenen Hause versehen, die ihm angewiesenen Soldaten aber nicht einnehmen kann, selbige mit vielen Kosten entweder anderswo unterbringen oder sie mit Gelde abfinden muß, andere, die sie einnehmen, bald so viel auf die Verpflegung der ihnen eingelegeten Soldaten wenden müssen, als ihre Häuser abwerfen, mithin dasjenige, so sie hineingestecket, als ein todtes Capital anzusehen und noch dazu den größten Widerwillen, Verdruß, Schaden und andre Incommoditäten von denen einquartierten Soldaten, ihren Weibern und Kindern zu gewarten haben, die übrigen aber, die zur Miethe sitzen, mit ziemlichen Hülfsquartieren angesehen werden, so ihnen bei diesen nahrlosen Zeiten nebst andern bürgerlichen Oneribus aufzubringen, sehr schwer ankommet und sie öfters dasjenige, was ihnen abgefordert wird, um die gesetzete Zeit von ihrem schlechten Verdienste nicht erschwingen noch aufbringen können. Daher es dann geschehen, daß, da die Häuser, so in vorigen Zeiten angenehm waren, anitzo mühsamlich an Käufer zu bringen und im Preise merklich heruntergefallen, viele von denen Eigenthümern derselbigen darüber bei abnehmender Nahrung verarmen und ofters, wann sie sich nicht weiter helfen können, ein Haus, so sie vordem theuer bezahlet, anitzo vor ein leichtes Geld hinzugeben und dabei empfindliche Einbuße zu leiden genöthiget werden, andere hingegen die ihrigen nicht einmal an Mann bringen mögen, sondern zu ihrem großen Schaden und endlichen Ruin behalten müssen, viele aber von denen übrigen zur Miethe sitzenden Bürgern und Einwohnern auf die Gedanken fallen, ihre Nahrung und Hinkommen anderswo zu suchen und diese Lande zu verlassen.

Die mannigfaltige Erhöhung der Accise vermehret nicht weniger die Last der Eingesessenen in Städten und auf dem Lande; denn obgleich E. K. M. . . Vorfahren . . mehrfältige Declarationes gethan, daß diese auf keine Art erhöhet werden sollten, so findet sich doch, daß dieselbige dergestalt ofte verändert, vermehret und erhöhet worden, daß fast keine Species in der Consumtion oder Handlung zu finden, wovon solche nicht in einem erhöheten Quanto gegeben werden müsse.

Dennoch hat die Erfahrung gezeiget, und werden die Accise-rechnungen der meisten Städte klärlich zu Tage legen, daß durch dergleichen Erhöhung, ob sie wohl die Accisanten ungemein beschweret und die Nahrung gemindert, der Hauptzweck nicht erreichet und der Ertrag oder die Einnahmen nach Proportion fast durchgehend eher verringert als gemehret worden, ohnerachtet durch die so schweren Accise-Imposten alle und jede Eingesessene ohne Unterschied, ob sie denen gemeinen Bürden unterworfen oder nicht, auch in denen zu des Lebens Unterhalt ohnumgänglich nöthigen und ganz unentbehrlichen Dingen, hauptsächlich aber die Landleute getroffen werden und sowohl im Kaufen als Verkaufen dieselbige empfinden, wann einestheils die Käufere in Städten, was jene an Korn, Wolle, Vieh, Holz und dergleichen zu Markte bringen, so viel geringer bezahlen, als der Consumtionsimpost austräget, anderntheils, was sie, die Landleute, in Städten an Consumtibilien und zu Bedeckung ihrer Leiber erhandeln, vorhin veraccriset und der entrichtete Aufsatz auf die Waaren geschlagen, in effectu von diesen getragen, mit bezahlet, folglich ihre Last, womit sie bei der aufs höchste gestiegenen Contribution und den schweren Fouragegeldern beladen, verdoppelt wird.

Diese so schweren Lasten fallen denen Eingesessenen dieses Herzogthums um so viel schwerer, da durch das gänzlich darniederliegende Commercium ihnen fast alle Gelegenheit benommen, ihre Immobilia an Landgütern, Häusern, Kothen auf eine avantageuse Art zu nutzen und dasjenige, was sie durch ihren Fleiß und Geschicklichkeit entübrigen oder an guten tüchtigen Waaren anschaffen, mit Vortheil an Mann zu bringen.

Die grundlose Güte des Allerhöchsten hat dieses Herzogthum mit vielem Guten vor andern Provinzien gesegnet, indem darinnen

nicht nur eine ansehnliche Menge an Getreidig, Holz, Viehe, Wolle gezeuget, sondern auch aus denen hier und dar zu findenden schönen Salzquellen eine solche Menge Salz zubereitet wird, daß damit viele auswärtige Länder gar reichlich versehen werden können. Wie dann vielen Einwohnern dieses Landes annoch erinnerlich, daß in vorigen Zeiten viele auswärtige Reiche und Lande mit einem Vorrath nach dem andern an Korne, Viehe, Wolle, Salz versorget und dadurch große Summen baares Geldes in diese Provinz gezogen worden. So ist auch bewußt, daß die Manufacturiers in diesen Landen viele Zeuge und Waaren von Wolle zubereitet haben, mit welchen nicht nur die Eingesessenen dieser Provinz um einen leidlichen Preis versorget, sondern auch andere Provinzien des teutschen Reiches damit versehen und durch solchen Canal baares Geld in dieses Land gebracht worden. Ferner ist unverborgen, daß viele aus denen benachbarten Orten dieses Herzogthums dasjenige, was sie an Kleidung und andern zu Besorgung ihrer Haushaltung nöthigen Waaren gebraucht, aus denen großen Städten dieses Landes genommen und dadurch denen in selbigem sich befindlichen Kaufleuten ansehnlichen Profit zugewendet haben; wogegen man bei itzo fast ganz darniederliegenden Commercien zu Wasser und Land überall große Einbuße spüret.

Der Kornhandel, die andre Quelle, aus welcher diesem Herzogthume viele ansehnliche Geldsummen zugeflossen und dessen nächst dem einländischen Segen aus den angrenzenden sächsischen und anhaltischen Landen eine merkliche Quantität der Stadt Magdeburg und Aken zugeführet, von da auf dem Elbstrom nach Hamburg und Holland verschiffet, auch zu Lande in das Braunschweigische und Lüneburgische verfahren, ist durch die mehrfältige Beschläge und aufgesetzte Accise und Zölle gänzlich gestopfet und leider so weit herunterkommen, daß anstatt der davon erlangeten herrlichen Zugänge in dem besten Gelde dasselbige häufig herausgezogen worden, wann, wie bei dem schweren Mißwachs in anno 1719 zu spüren gewesen, die Stadt Hamburg hiesigen Landen Brotkorn zugebracht und gezeiget, wie sie des Magdeburgischen Gewächses so wenig denn Holland weiter bedürftig, und den gefallenen Handel nicht leichte retabliren werden, weil sie solchen mit weit geringern Kosten in der Barbarei und denen nordischen Weltheilen unterhalten können.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Viehe. Denn da sonsten die auswärtige Händeler das Rind-, Schaf- und Schweineviehe bei 100, ja 1000 Stücke in diesem Herzogthume aufgekaufet und dadurch ein ansehnliches an baarem Gelde in dieses Land gebracht, so sind solche seit geraumer Zeit ganz und gar zurücke geblieben, weilen auf deren Ausgang verschiedene Impoften geleget und sie in denen benachbarten Provinzien, wo dergleichen nicht eingeführet, bessern und profitableren Handel angetroffen.

Die Wolle, deren Ausfuhre durch scharfe Edicta verboten und der Debit so weit eingeschränket, daß sie nicht einsten in allem Lande, sondern gewissen Wollstädten feilgeboten werden muß und die einfältige Leute, welche von denen deshalb emanirten Verordnungen sich keinen rechten Begriff machen können, mit schweren Strafen beleget werden, kann an auswärtigen Orten viel höher verkaufet werden, als sie in diesem Lande bezahlet wird, und wie diejenigen, so bei ihren Gütern Schäfereien haben, darunter nicht wenig leiden, also ist der Verlust um so viel größer, da sie ihre Wolle, so ofters die beste Revenue von ihren Gütern ausmachet, nicht allezeit vor baares Geld an Mann bringen, sondern solche entweder ofters auf Credit hingeben oder von denen angelegeten Wollmärkten mit schweren Kosten auf ihre Höfe zurückefahren, bis zu einer andren Zeit liegen und oftermalen gar zu einer Speise und Nahrung der Motten werden lassen müssen.

Was für Betrübniß, Jammer und Klagen die mittelst E. K. M. . . Edicts vom 24. Octobris 1726 dem Lande aufgelegte Salzsteuer, welche dasselbe bei Dero Herrn Vatern Maj. höchstseligsten Gedächtniß glorreichen Regierung in anno 1711 mit einer großen namentlichen Summe schon einmal redimiret, bei denen unter so vielen Lasten seufzenden Eingesessenen erreget und wie sehr die dabei leiden, haben E. K. M. in unserer beweglichsten Verbittung vom 30. Decembris 1726 wir umständlich wehmüthigst vor Augen geleget und beziehen uns darauf in submissestem Respect hierdurch nochmalen, allermaßen das Leiden und die daher entstehende Noth, nachdem wir zu unserm unaussprechlichen Kummer die sehnlichst verhoffete Erhörung und Erquickung bisher nicht gefunden, sich mehr und mehr häufet und das von Dero Kammer ohnlängst sub dato des 8. Aprilis 1728 publicirte Edict die traurige Wirkung

und Folgen dieser unserer Beschwerde verkündiget, wann nach dessen Inhalt ein jeder das ihm zugeschriebene Salz-Quantum bei Vermeidung der darauf gesetzten, auch empfindlichen Leibesstrafen von denen Salzsellern völlig nehmen soll und muß. Wir enthalten uns in Unterthänigkeit der wiederholenden Anführung von denen Beschwerlichkeiten, welche die Holung des Salzes von denen geordneten Versellern denen Consumenten zuziehet, und daß durch die Salzführer, welche vor der Leute Thüren die Lieferung thun, ihnen noch einige Erleichterung zu verschaffen. E. K. M. werden aber . . erlauben, Deroselben mit tiefester Ehrfurcht darzustellen, wie kläglich und verderblich es sei, denen Consumenten ein mehrers an Salz zuzuschreiben, als sie zu ihrer Nothdurft gebrauchen, und mit was Grunde das nach Anzahl der Personen und Viehes bei der Nachzählung regulirte völlige Quantum ihnen aufzudringen, wann oftmalen den Tag, die Woche und Monat hernach, da die Zahl revidiret, Menschen und Vieh in einem Hause sterben oder in andere Weise abgehen und das überbleibende Salz, so auf das theuerste bezahlet worden, verdirbet und weder Menschen noch Vieh zu Nutzen gebrauchet wird. Ob auch wohl E. K. M. allermildest declariret, daß dem Domcapitul, Klöstern und Ritterschaft frei bleiben solle, ihr Salz durch eigene Fuhre aus denen Kothen, ohne an eine gewisse Quantität gebunden zu sein, zu holen, ihre Freiheit und Immunität auch in denen Landesrecessen, landesherrlichen Reversalen und pactis publicis dergestalt gegründet und befestiget, daß wir der . . Zuversicht, Allerhöchst Dieselbige zu deren Kränkung und Vernichtung in keine Wege etwas verhängen lassen werden, so haben doch diese ganz freie Stände wahrnehmen müssen, daß die Salz-Commissarii hin und wieder, sonderlich auf adlichen Häusern, die Zahl der Familien, des Gesindes und Viehes ihnen zu Fertigung der Salzregister anzugeben prätendiret und von der Kammer gegen E. K. M. liebreiche gerechteste Intention darinnen mit bedrohlichen Strafverordnungen unterstützet worden und in der That der Freiheit nicht genießen, welche sie und ihre Vorfahren von Anbeginn gehabt und aufs heiligste ihnen vorhin versichert und bestätiget worden.

Bei denen Manufacturiers, Wollarbeitern und andern Fabricanten fehlet es kundbarlich an bemittelten Abnehmern, und wenn

sie vor sich selbst den Verlag nicht anschaffen können, bleibet ihnen die Waare auf dem Halse, und verursachen Banqueroutes und großen Schaden vor diejenigen, welche ihnen darzu ihre Gelder anvertrauet.

Die übrigen Commercia und Nahrung sind durch die erhöheten Accisen und schweren Zölle, womit auch die sonst frei gelassenen Species an Bau- und Brennholz, gebrannten Steinen u. s. w. nicht verschonet, nicht weniger durch die häufigen Monopolia, verbotene Einfuhre fremder Waaren dermaßen gefallen, daß fast alle Eingesessene, die dadurch von Einheimischen und Fremden nicht geringen Verdienst gehabt, darunter gar sehr leiden und den Abgang ihrer Nahrung mit schmerzlichen Klagen beseufzen.

Wann aber aus dem freien unbeschränkten Handel und Wandel die zu denen schweren und fast unerschwinglichen Abgaben erforderlichen Geldmittel einig und allein diesem Lande zufließen, anberührter Bewandniß nach hingegen die Exportanda an Korn, Salz, Vieh, Wolle und Holz wenig oder gar nicht abgehen, viel ansehnliche Summen Geldes indessen heraus- und der generalen Kasse zugehen, so ermessen E. K. M. nach Dero höchsten Erleuchtung, wie groß der daraus entstehende Geldmangel, vornehmlich in solchen Münzsorten, wie bei denen publiquen Präſtationen verlanget und erfordert werden, und wie die Seele der Commercien, der Credit, abnehmen müsse, da die pretia rerum in beweglichen und unbeweglichen Gütern ganz zurücke schlagen, keine Gelder in Verkehrung kommen und auf dem platten Lande die Bauergüter und Höfe durch eine anno 1726 ans Licht gekommene Constitution, worinnen, wie es mit dero Veräußerung zu halten, versehen, extra commercium gesetzet, auch niemand sich getrauet, einem Contribuenten weiter zu helfen, weil die Credita, wann sie auch noch so alt und privilegiret, denen Steuer-Prästandis sonder Unterschied postponiret werden sollen. Die sonsten denen Verunglückten bei Wetter-, Feuer- und Wasserschaden, Mißwachs, Viehesterben, Mäuse- und Schneckenfraß, auch andern Verderbnissen von Ungeziefer angediehene Remissiones hören fast gänzlich auf, weilen diejenigen, welche wegen des ihnen betroffenen Unglücks dergleichen zu suchen genöthiget werden, klagen, daß ihnen diese Remissiones meistentheils sehr schwer und kostbar gemachet werden und die darauf zu wendenden Kosten oft-

malen mehr importiren, als der Remiß beträget. Die Benachbarten auf dem Lande aber assistiren denen Abgebrannten zu ihrem Schaden und Mitverderben mit Brot, Saamenkorn und dergleichen, da sie dessen auch nicht in Ueberfluß haben und dasjenige, was sie erzeugen, gutentheils zum Abtrag der Contribution und anderer Prästandorum anwenden müssen. So lange die Steuer- und Creditkassen noch in unserer, der Stände, Verwaltung und Inspection geblieben, sind dergleichen Remissiones ohne Minderung des Contingents vom ganzen Lande getragen worden, und ist Sorge geführet worden, daß das Land bei Unglücksfällen, sonderlich bei generalem Mißwachs, dergleichen aus göttlichem Verhängniß in gar neuerlichen Zeiten dasselbe verschiedentlich betroffen, so wohl auch in gar wohlfeilen Zeiten durch negotiirte Gelder auf die zu einer oder der andern Kasse gewidmete Mittel erleichtert und der Ausfall damit so lange ergänzet, bis bessere Zeiten erfolget und die aufgenommenen Gelder bei denen Contribuenten wieder ausgeschlagen werden können, wie die Exempel der vergangenen Zeiten davon klares Zeugniß geben, und daß die Erhaltung des Landes davon gutentheils abhange, um so mehr unverneinlich ist, als in der Nachbarschaft sich nicht vor gar langen Jahren gezeiget, wie viel einem Lande daran gelegen, wann dessen Credit per status zu erhalten und ihnen die dazu erforderlichen Mittel gelassen werden. Wir vertrauen auch . ., daß E. K. M. bei dieser Kassenadministration niemalen an uns einige Unterlassung der darzu erforderten sorgfältigen Aufsicht, noch weniger ein ungetreues Betragen, am wenigsten aber den allergeringsten Verwand oder Gebrauch zu anderm als E. K. M. und des Landes damit verknüpfeten wahren Nutzen und Interesse verspüret haben, solchemnach die vormalige Landesverfassung . . wiederherzustellen geneigt sein werden, in mehrerm Betracht das Land von Säculis her sich dabei wohl befunden und dessen Conservation der einige Endzweck, den wir desfalls suchen. Und gleichwie von E. K. M. liebreichestem Erbarmen die landesväterliche Beherzigung und Betrachtung dessen angeführeten gegenwärtigen Nothstandes wir uns mit getroster Zuversicht verheißen, also flehen wir Dieselbige fußfällig hierdurch an, Sie geruhen, die nach einer baldigen Erleichterung seufzende Eingesessenen mit einer erklecklichen Moderation des monatlichen Steuerbeitrages und der damit verknüpfeten übrigen

schweren Bürden zu erquicken; den Salzimpost, der für andern das Land drückt, wieder aufheben, solchergestalt es von dem besorglichen völligen Verfall erretten, anneben denselbigen und uns Dero landesväterliche Huld und Clemenz allenthalben beständigst angedeihen zu lassen und dagegen die treueste Versicherung in Gnaden anzunehmen, daß wir bis an unser Lebensende in allerunterthänigster Devotion sein und ersterben werden u. s. w.

Unterm 16. Mai 1729 ging folgendes Schreiben der Magdeburger Kammer an die Stände des Engeren Ausschusses ab:[1])

Der König habe solches Schreiben „mit dem größesten Befremden gelesen[2]) und derselben Unternehmen desto übler empfunden, da andere Dero Provinzen, welche mit gleichen oneribus beleget sind, selbige mit gebührendem Respect und Gehorsam tragen, die hiesige Landes-Collegia auch bisher davon etwas zu melden keine Ursache gehabt, und dannenhero derselben Vorstellung vor ein unzulässiges Queruliren gehalten, auch dessfalls der allhiesigen Kammer . . befohlen, Dero darüber gefaßten höchsten Mißfallen bekannt zu machen und denselben ihr zur Unzeit garnicht zu justificirendes Verfahren auf das nachdrücklichste zu verweisen". Das geschehe hiermit.

„Und da übrigens S. K. M. den Concipienten solcher Schrift ausgemachet wissen wollen, so haben Sie das Originalconcept oder denjenigen, der es gemacht, binnen 8 Tagen ad acta anzuzeigen, widrigenfalls, wann solches nicht geschiehet, gewisse Rechnung zu machen, daß die daraus entstehende Verantwortung auf Sie selbsten fallen werde."

Als die Stände dieser Aufforderung bis Ende des Jahres 1729 nicht nachgekommen waren,[3]) übersandte ihnen die Kammer unterm 2. Januar 1730 ein Excitatorium:[4]) sie hätten die Anzeige „binnen endlichen 14 Tagen zu bewerkstelligen oder zu gewarten, daß man ihren Syndicum, der zu

[1]) Ausf., gez. Richter, Schrader, Horn, Schmaltz, Wernicke, Block, Greinert, Bessel, Becquer. — St.-A. Magdeburg. Magd. Ständesachen. Nr. 33 b.

[2]) Dieses Schreiben ist wohl der „extraordinäre Brief", den der König in seinem Schreiben an Leopold von Anhalt vom 21. Mai 1729 erwähnt (Briefe Friedrich Wilhelms I. rc. Nr. 507. S. 424).

[3]) Oder waren sie es doch? A. a. O. Nr. 33 b. befindet sich ein Concept des ständischen Schreibens mit Verbesserungen von der Hand des Landsyndicus. Vgl. auch die undatierte Eingabe der Stände oben.

[4]) Ausf., gez. Katte, Richter, Cellarius, Horn, Schmaltz, Kogeler, Katte, Wernicke, Greinert, Bessel, Becquer, Stecher. — Nr. 33.

oberwähntem Schreiben anfänglich ein Project entworfen zu haben nicht in Abrede sein können, vor den Concipienten nehmen und fiscum gegen ihn excitiren werde".

Bei den Akten ist, hinter dieses Schreiben der Kammer geheftet, folgendes Concept[1]) zu einer Eingabe der Stände aufbewahrt:

„Ist jemalen eine betrübte Nachricht in diesem Lande erschollen, so ist es gewiß diejenige, daß E. K. M. über unsere . . Vorstellung von denen Umständen dieser Provinz ein hohes Mißfallen bezeugen und durch Dero hiesige Kammer uns einige Ungnade androhen lassen. Es hat dieses einen um so viel größeren Kummer und schmerzhafte Betrübnis in unser aller Herzen verursachet, da E. K. M. hohe Gnade wir jederzeit als das unschätzbareste Kleinod, so wir in dieser Zeitlichkeit besitzen mögen, . . veneriret haben. Weilen aber dem allwissenden Gott bekannt, daß wir bei dieser Schrift, welche von dem Land-Syndico aus denen ihm vorgelegeten Nachrichten projectiret, von uns vor der Uebergebung revidiret und unterschrieben worden, E. K. M. . . Interesse und das damit auf das genaueste verknüpfte Wohlsein dieses Landes zum Endzweck gehabt, und wir die von dem Zustand dieser Provinz uns bekannten Umstände aus keiner andern Ursache eröffnet haben, als dadurch bei E. K. M. und dem Lande uns außer aller Verantwortung zu setzen, wir mithin dasjenige gethan, was die E. K. M. und dem Lande geleistete theure Pflichten von uns erfordert, dabei aber diese Schrift also abgefasset und eingerichtet haben, daß darinnen nicht das geringste enthalten, so wir der [sic = wider] E. K. M. schuldigen und von uns bis an die letzten Tage unsers Lebens auf das geheiligteste zu conservirenden . . Respect laufen könne",

so bitten sie, ihnen und dem Lande die „nicht genug gepriesene landesväterliche Hulde und Clemens" deshalb nicht zu entziehen.[2])

257. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 12. Januar 1729.

Ausf., gez. Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.

Justizwesen bei der Kurmärkischen Kammer.[3])

Die Kurmärkische Kammer habe wiederholt vorgestellt, es sei höchst nöthig, die durch den Abgang des Geheimen Raths Zum Broich bei ihrem

[1]) S. d. Concept, geschrieben vom Syndicus.

[2]) Weiteres ist aus den Akten nicht ersichtlich.

[3]) Vgl. dazu Nr. 234. S. 366/7.

Colleg freigewordene Stelle wieder zu besetzen. Borck und Cnyphausen hätten auch angefragt, an wen sie die bisher von Zum Broich respicirten Grenzsachen senden sollten.

Nun haben wir denenselben geantwortet, wie E. K. M. diejenige Besoldung, so der zum Broich bei der Kammer gehabt, eingezogen, und werden dieselbe bei E. K. M. wohl mit einer besonderen Vorstellung einkommen und die nöthige Ansetzung des Grenzraths näher . . anzeigen.[1])

Die Kurmärkische Kammer aber hat . . berichtet, wie sie zwar versuchet, des zum Broichs gehabte Arbeit unter die übrige Membra zu vertheilen; sie hätte es aber ganz impracticable befunden, denn die wenigsten Räthe sich auf Rechtssachen, sondern nur auf Oeconomica geleget.

Der Geheime Rath Gause, welcher dem Werke gewachsen, hätte zwar seit des zum Broich Abwesenheit die Grenz-, Forst-, Jagd-, Brau-, Zoll-, Accise-, Städte- und Polizeisachen, so weit sie in denen Justizdepartements mit einliefen, imgleichen die Examinirung aller Cautionen der Beamten, Zoll- und anderen Pächterer, wie weit E. K. M. dabei gesichert, desgleichen Criminal- und Strafsachen, auch Streitigkeiten zwischen Aemtern, Adel und Städten, so viel ihm möglich gewesen, zu bestreiten gesuchet, wie dieses alles aber eines Mannes Sache nicht sei, überdem auch E. K. M. Interesse selbsten nicht zuträglich, den Geheimen Rath Gausen, welcher bishero beständig in Aemtersachen gearbeitet und darin eine gute Routine sich erworben, davon wieder abzuziehen und ihm bloß die Justizsachen zu übergeben, so wäre auch eine große Menge Sachen aus Mangel eines Nebenarbeiters unabgethan liegen blieben, woraus E. K. M. höchst erleuchtet zu beurtheilen geruhen würden, wie zu Beobachtung derer Gerechtsame und darunter versirenden höchsten Interesse des zum Broichs Stelle zu besetzen ganz unumgänglich nöthig sei.

Es bittet auch die Kammer allerunterthänigst und gar inständigst, E. K. M. wollten . . geruhen, das Tractament der 375 Rthlr. nebst 16 Klafter Deputat Holz und 1 Hirsch, so der zum Broich gehabt, ihr ferner . . zu accordiren, da sie dann einen

[1]) Vgl. dazu Nr. 261. S. 431.

tüchtigen qualificirten Mann aufsuchen und zu E. K. M. . . Approbation in Vorschlag bringen wollte.

Hierzu schrieb der König:

„absoluht will ich keinen haben ich habe leute schohn zu viell was sein sie alle Nutze wen[n] in colle[gio] 5: sein die köne[n] alles tuhn und 2. à 3. herrumb Reisen Suma 7. Perso[nen] die köne[n] alles bestellen F W.“ [1])

---

258. Cabinetsordre an den Preußischen Kanzler von Schlieben.

Colbatz, 17. Januar 1729.

Abschrift. — R. 96. B. 2.

Schärfstes Vorgehen gegen widerspenstige Advocaten.

Ich habe aus Eurem Schreiben vom 11. dieses ersehen, durch was für ein Mittel Ihr die ungezäumte Frechheit der dortigen Advocaten im Zaum halten wollet. Ich bin von gleichem Sentiment und accordire Euch die hiebeigehende unverschlossene Ordre an die Commandanten,[2]) befehle Euch auch, diese Art Leute, wodurch die Justice am meisten leidet, in Ordnung zu bringen.

---

259. Resolution für die Geldrischen Landstände.

Berlin, 25. Januar 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Görne. — St.-A. Düsseldorf. Geldern. Landtagssachen Nr. 71.

Ständische Beschwerden wegen Reduction der Gehälter ihrer Bedienten.[3])

Unter dem 28. December 1728 hatten die Stände gebeten, „dat onse vreih, rechten ende gerechtigkeiden ende van onse bediende moghen verblinen op den voedt vom t' Mörsischen Reglement van den 20. Decembris 1680

---

[1]) Unter den Erlaß, der deswegen an die Kurmärkische Kammer abgehen sollte, schrieb der König: „ich hab 1000. gesetzet. — Vgl. weiter dazu unter 7. December 1730. Ueber zu starke Besetzung der Kammer sprach sich der König in diesem Jahre häufig aus.

[2]) Von Friedrichsburg, Pillau und Memel.

[3]) Unter dem 8. August 1726 war den Geldrischen Ständen befohlen worden, ihren Syndicus zum Umzug von Ruremonde nach Geldern zu veranlassen; außerdem war sein Gehalt verringert worden. Verschiedene Eingaben der Stände dagegen hatten keinen Erfolg gehabt. Vgl. auch Nr. 16. S. 16.

ende dal ons gelyck van oudts mugh worden gepermitleerl eenen agent lol Berlin te gebruycken ende le salarieren, om de nodige remonstrantien voor desen lande aen V. Con. Mal te connen doen ende secunderen gelyck aen ons ten allen tyde is geoorlofft geweest".

In der Resolution heißt es, daß der König nicht verstehe, inwiefern die Reduction der Besoldungen gegen die vom König gewährleisteten Privilegien verstoße. Er sei, da er nicht das ganze Oberquartier Geldern erhalten habe, „keineswegs schuldig, zu Besoldung und anderen Onracts-geldern mehr aufzubringen, als was seine Rate nach Proportion des auf der Totalität gehafteten Quanti ausmacht". Der König profitire davon nichts, sondern sehe nur auf die Soulagirung des Landes und dessen Eingesessenen.

Als im Jahre 1730 die Stände sofort die vom König geforderte Summe von 182000 fl. bewilligten, accordirte der König den Vorschlag Röselers und Rappards, wonach der Syndicus der Stände und ihr Secretär zusammen jährlich 1414 fl. 6²/₈ stüv. holl. an Besoldung „vorerst und bis zu weiter Verordnung, sowohl vor die verflossene Jahre 1727, 1728, 1729 und 1730 als inskünftige zu genießen haben sollen".[1])

260. Erlaß an die Kurmärkische Kammer.

Berlin, 28. Januar 1729.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 1.

Kammergericht rangirt vor den Regierungen in den Provinzen und vor den Kammern.

Die Kurmärkische Kammer hatte 15. Januar 1729 berichtet, daß eine Commission zur Untersuchung der Kirchenschulden auf den Häusern der Altmärkischen Städte zusammengetreten sei, die aus den Kriegs- und Domänenräthen Hartmann und Plotho, sowie aus den Consistorial- und Kammergerichtsräthen Mansberg und Roloff bestehe. Da Plotho nicht wisse, „wie es wegen des Ranges mit den Neben-Commissariis, insonderheit dem Kammergerichtsrath von Mansberg zu halten", so hatte die Kammer beim Könige angetragen, „daß, obgleich Dieselben in Dero Instruction denen Krieges- und Domänenräthen den Rang vor den Räthen in anderen Collegiis . . zugeleget, die Kriegesräthe doch mit den Kammergerichtsräthen nach dem Aller ihrer Reception wohl rangiren könnten".

[1]) Conc., gez. Görne. — Gen.-Dir. Geldern. Tit. CX. vol. 5.

Die Kammer wurde darauf folgendermaßen beschieden:

. . . . Da Wir diesen Punkt in der Instruction bereits decidiret, daß nämlich die Krieges- und Domänenräthe den Rang für allen andern Räthen in denen Collegiis haben sollen, außer denen Geheimten und Regierungsräthen, und das Kammergericht je und allezeit den Rang vor denen Regierungsräthen in denen Provinzien gehabt, so habt Ihr dem p. von Plotho zu bescheiden, daß bei solchen Umständen auch dem p. von Mansberg der Rang zu lassen.

261. Vorstellung der Cabinetsminister von Borcke und Cnyphausen. Berlin, 31. Januar 1729.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Respicirung der Grenzsachen in der Kurmärkischen Kammer.

E. K. M. haben in Dero . . Instruction vom 8. Decembris vorigen Jahres uns unter andern auch die Respicirung Dero Grenzdifferenzien mit denen Benachtbarten aufzutragen beliebet,[1]) und seind wir vollkommen bereit, unserer . . Pflichtschuldigkeit uns diesfalls nach Möglichkeit zu unterziehen. Weil wir aber von Dero General-Directorio vernehmen, daß es E. K. M. gefallen, des nach Regensburg abgegangenen Geheimen Rath von Broich Grenzrathbedienung bishero nicht wieder zu besetzen, sondern sein deshalb bei der Kurmärkischen Kammer genossenes Tractament einzuziehen, so wissen wir nicht, wessen wir uns zu der hierbei nöthigen Arbeit, die sich merklich häufet und welche fast einen eigenen des Werks genugsam kundigen Mann zu erfordern scheinet, zum Dienst E. K. M. zuverlässig gebrauchen sollen, und werden Dieselbe dahero ohne Zweifel über obgedachte Charge anderweit . . zu disponiren, auch uns darnach mit . . Verhaltungsbefehl zu versehen geruhen, als warum wir hierdurch . . bitten.

Der König verfügte:

„Gausse soll sie Respiciren den er die economika doch nit verstehet.[2]) F. W."

[1]) Vgl. Nr. 242. S. 399.

[2]) Vgl. dazu Nr. 257. S. 428, auch S. 197.

262. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 1. Februar 1729.

Abschrift. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten XI a. Nr. 15 (Rescriptenbuch d. a. 1729).

Zeitungsrelationen sind regelmäßig einzusenden.

Seit dem 10. December vorigen Jahres habt ihr keine Zeitungs-Relationes anhero eingesandt, welches Wir euch hiedurch verweisen und euch nochmalen anbefehlen, eurer Instruction gemäß alle Woche wenigstens einmal von denen neuen Begebenheiten zu referiren, auch hinkünftig jedesmal deren Commissariorum loci bei euch einlaufende Original-Zeitungsberichte, welche ihr deshalb in duplo einzufordern habt, Uns mit zu überschicken.

263. Immediatbericht des Cabinetsministeriums.

Berlin, 4. Februar 1729.

Conc., gez. Borcke, Cnyphausen. — R. 9. L. 12.

Expeditionen der Kanzlei.

E. K. M. haben Anstand genommen, eine Vollmacht vor den von Meinders . . zu unterschreiben, weil dieselbe nicht rubriciret gewesen, worauf wir denn sofort Ordre gestellet, daß alle Postsachen mit der nöthigen Rubrique versehen werden sollen.

Wir müssen aber . . anfragen, ob E. K. M. . . Willensmeinung sei, daß auch die originalia von Dero an auswärtige Puissancen und Stände des Reichs abgehenden Briefen zu rubriciren.

E. K. M. haben solches hiebevor nicht geschehen lassen wollen, weil Sie alles selber durchlesen.

Die Rubricirung der Postsachen ist auch bisher nicht aus Nachlässigkeit, sondern um deswillen unterblieben, weil es sich leicht begeben kann, daß jemand, dem secreta zu wissen nicht gebühret, einen Blick auf eine solche Rubrique wirft und dadurch auf einmal entdecket, was in Geheimen Sachen passiret.

Wiewohl bei der secreten Expedition solches nicht zu befahren, indem die Leute, welche Secreta schreiben, von den übrigen ganz abgesondert sitzen und währender ihrer Arbeit sich niemand ihnen nahen darf.

Die Entscheidung des Königs erhellt nicht aus den Akten.

264. Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 4. Februar 1729.

Abschrift. — R. 42. Nr. 52.

Competenz der Kammer in Justizsachen.

Da Ihr in Eurem unterm 22. Januarii letzthin wegen der Immediatunterthanen-Sachen und wohin die Appellationes gehen sollen, abgestatteten Bericht . . angefraget, ob, wenn Casus vorfielen, welcher wegen die Cognition vor Euer Collegium ex privilegio causarum gehörten, als:

1. Contributions-,
2. Reuterverpflegungs-,
3. Marsch-,
4. Polizei-,
5. Salz-,
6. Manufactur-,
7. Accise- und deren Defraudation-,
8. Mühlen-,
9. Domänenprästations-,
10. Forst- und
11. Kämmereisachen

noch ferner, wenn gleich solche Casus bei andern als Immediatunterthanen vorfallen, es dabei zu lassen, daß solche solitarie und privative und cum exclusione der dortigen Regierung von Euch, vor wie nach, tractiret und darin cognosciret werde, als wollen Wir . ., daß vorspecificirte Sachen zu Eurer Cognition privative gehören und von Euch tractiret werden sollen.

Wie es mit denen Redintegrationssachen bei Mediatunterthanen bisher gehalten sei und ob solche bei der Regierung allein oder im Collegio mixto tractiret worden, davon habt Ihr nächstens zu berichten.

Wenn Casus vorkommen, weshalb die Stifter, Klöster rc. genöthiget werden, ob forum speciale contractus, rei sitae vel connexitatis causarum unter sich vor denen Aemtern zu klagen, müssen die Appellationes an die Regierung gehen; dafern aber ein Immediatunterthan von denen Stiftern, Klöstern, denen von der Ritterschaft, Bürgern in denen Mediatstädten oder von Schriftsaßen

tam in realibus quam personalibus actionibus belanget wird, alsdann gehet die Appellation an Euer Collegium, und gleichwie in diesem bemelten Casu die Appellation, wenn ein Immediatunterthan belanget wird, an Euch ergehet, also muß auch, wenn derselbe vices actoris sustiniret, die Appellation an die Regierung ergehen, wenn es aber die Nothdurft erfordern sollte, oder sonsten nach Gelegenheit, ein judicium mixtum angestellet werden.

Was schließlich die Majorei zu Halberstadt und die Stadtvogtei zu Osterwiek anbelanget, muß, weil bishero die Appellationes an die Regierung gegangen, es dabei sein Bewenden haben.

265. Cabinetsordre an den Magdeburgischen Kammerpräsidenten von Katte.

Potsdam, 14. Februar 1729.

Abschrift. — R. 96. B. 1.

Jedes Amt soll jährlich 5000 Rthlr. eintragen.

Die Aemteretats ergeben, daß viele Aemter im Magdeburgischen noch unter 5000 Rthlr. jährlich eintragen: Katte soll deshalb noch soviel benachbarte Güter zukaufen, daß jedes Amt wenigstens 5000 Rthlr. jährlich bringt, insonderheit das Amt Brumby.

In derselben Absicht befahl der König durch Cabinetsordre, d. Potsdam, 17. April 1730 dem Kurmärkischen Kammerpräsidenten von Happe, zu den Aemtern Fürstenwalde, Lentzen, Lindow, Müllenbeck und Neuenhagen noch soviel Güter zuzukaufen, und Potsdam, 21. März 1731 dem General-Directorium, in der Kurmark noch für 130000 Rthlr. Güter zu erwerben, um den Ertrag der — specificirten — Aemter auf 50000 Rthlr. jährlich zu bringen (R. 96. B. 6).

266. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 15. Februar 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Pommern. Contributionssachen. Nr. 24.

Der König und seine Diener.

Es hat der Generallieutenant von Blanckensee[1]) bei Einsendung der Relation wegen des Vorpommerischen Contributionswesens und

[1]) In dorso eines Gesuchs des Vorpommerschen Landraths von Walsleben um eine neue Untersuchung des Vorpommerschen Contributionswesens und des

des Neben-Modi in seinem hiebeigefügten Memorial zugleich vorgestellet, wie es ihm wegen seines nunmehrigen schwächlichen Zustandes nicht möglich sei, so wenig die Revision des Vorpommerschen Contributionswesens als andere dergleichen Commissiones ferner zu übernehmen; weshalb er gebeten, daß E. K. M. ihn vors künftige davon zu dispensiren . . geruhen möchten, welches auf E. K. M. . . Resolution beruhet.

Königliches Marginal:

„ich befehle das er sonder Reson[niren] es tue

F. W."

---

267. Erlaß an die Neumärkische Kammer.

Berlin, 15. Februar 1729.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Neumark. Aemtercommissare. Nr. 1.

Teilung eines Aemtercommissariats.

Anfang Februar 1729 war der Oberforstmeister von Weißenfels gestorben, auf dessen Aemtercommissariat im Sternbergschen, Züllichauischen, Crossenschen und Cottbusischen Kreis schon 1722 Hünicke und Ferrari eine Exspectanz erhalten hatten.

Als die Neumärkische Kammer unterm 4. Februar anfragte, wie es damit gehalten werden solle, erhielt sie durch Erlaß vom 15. zur Resolution, daß Hünicke im Sternbergschen und Züllichauischen und Ferrari in den beiden andern Kreisen Aemtercommissare sein sollten.

Nebenmodus (November 1728) hatte der König verfügt: „der Gen Len von Blanckense und geheime [Räthe] liehle Limer soll darüber sprech was zum besten des lands und das ich nits verliere und die Last auf geleiche sulter getragen werde FWilhelm" (Gen.-Dir. Pommern a. a. O. Nr. 30). Commissoriale vom 28. December 1728 (Conc., gez. Grumbkow. — Nr. 24). 29. Januar 1729 Bericht der Commission: eine Commission an Ort und Stelle sei nöthig, um das ganze Vorpommersche Contributionswesen zu untersuchen. 11. Februar 1729 Erlaß an die Pommersche Kammer (Conc., gez. Grumbkow): die Kosten für eine solche Commission sollen ausgemittelt werden. Vgl. weiter Nr. 280. S. 451/2.

268. Erlaß an die Neumärkische Regierung.

Berlin, 23. Februar 1729.

Conc., gez. Katsch. — Gen.-Dir. Neumark. Materien. Generalverordnungen Nr. 5.

Bestellung eines judicium mixtum aus Mitgliedern der Regierung und Kammer. Uebertragung der Stadtkirchenrechnungen an die Neumärkische Regierung.

Ob Wir wohl verhoffet hätten, daß Ihr Unsern verschiedentlich an Euch ergangenen ernstlichen Verordnungen gemäß, in denjenigen Sachen, wo Ihr mit Unserer dortigen Kammer concurriret und worüber von beiderseits Collegiis gemeinschaftliche Ueberlegung gepflogen werden muß, Unsern Dienst und Interesse zum alleinigen Augenmerk haben und zu keinen schädlichen Collisionen Anlaß geben würdet, so vernehmen Wir doch mißfällig,[1]) daß, als Unser Ober-Forstmeister Hast unlängst einem in Forstsachen bei Euch angesetzten Verhör beiwohnen wollen und durch den Jagdrath Luder sich zuvor erkundigen lassen, was man ihm vor einen Sitz und Stelle in Eurem Collegio anweisen würde, Ihr die Antwort ertheilet, daß er sich gefallen lassen müßte, unten an nach dem Regierungsrath und Protonotario Magiro zu sitzen, da Euch doch bekannt ist, daß nach Unserer . . Verordnung die Kriegs- ꝛc. Räthe mit den Regierungsräthen nach dem Alter ihrer Reception rouliren, der Ober-Forstmeister aber den Rang über die Kriegs- ꝛc. Räthe und noch vor dem Vice-Director habe, mithin demselben in der Regierung die Stelle nach dem untersten Regierungsrath ohne Verletzung Unserer . . Befehliche zu seinem Nachtheil nicht angemuthet werden könne. Wobei Uns denn noch ferner hinterbracht worden, daß, als der Ober-Forstmeister Hast nach solcher erhaltenen Nachricht sich nicht bei Euch eingefunden, sondern anstatt dessen copiam protocolli verlanget, Ihr doch solches mit der ungebührlichen Antwort, daß Kanzler und Räthe keine Schreiber vor andere wären, abgeschlagen hättet, mit dem Beifügen, daß Ihr dennoch sententioniren würdet, auch daß Ihr sogar prätendirtet, daß der Rang nach denen Sachen variiren solle, und wenn zum Exempel ein junger Regierungsrath mit dem Director der Kammer wegen Abnahme der

[1]) Aus dem Berichte der Neumärkischen Kammer vom 11. Februar 1729 (Ausf., gez. Hille, Hünicke, Kerstan, Camman, Hagemeister, Hanff, Puttkammer).

Kirchenrechnungen oder anderer dergleichen Sachen Commission hätte, dem Regierungsrath vor dem Kammerdirector der Rang zukäme.

Um nun allen dergleichen Unsern Dienst und Interesse hindernden Pointilles und ganz unnöthig gemachten Schwierigkeiten auf einmal abzuhelfen, so haben Wir . . resolvirt und setzen hiedurch fest, daß künftig keine Deputati mehr von der Kammer in Sachen, wo Ihr mit dieser concurriret, in der Regierung erscheinen sondern dazu ein judicium mixtum von zween Membris aus Eurem und zween aus der Kammer Mittel formiret werden und diese dazu in einem besonderen Zimmer auf dem Schloß zusammenkommen, auch nach ihrer Ancienneté den Rang und Sitz nehmen, mithin die Sentenzien nach vorhergegangener Verhör abfassen und, wenn von beiden Seiten gleichviel conträre Vota sein möchten, sodann die Chefs beider Collegiorum den Ausschlag geben oder, wenn auch diese sich nicht vereinigen könnten, die Vota zu Unserer . . Decision anhero eingesandt werden sollen; gestalt denn in Sachen von Importanz, wobei sich einige erhebliche Bedenklichkeit findet und Unser höchstes Interesse merklich versiret, wenn auch gleich majora vota verhanden sind, dennoch vor Abfassung der Sentenz anhero berichtet werden muß. Die solchergestalt abgefassete Decrete und Abschiede können in Unserm Namen in der Regierungskanzlei abgefasset und ausgefertigt, auch von Euch zur Execution gebracht werden.

Von Abnahme der Stadt-Kirchenrechnungen aber haben Wir die Commissarios locorum zu mehrer Verhütung der Collisionen gänzlich . . dispensirt und befehlen Euch, als dortigem Consistorio, demnach hiemit . ., selbige vors künftige Eurerseits allein nach Pflicht und Gewissen zu besorgen und der Sicherheit der Kirchen zu prospiciren, gestalt es desfalls allein auf Eure Verantwortung ankommen wird.

Ihr habt Euch also hiernach überall . . zu achten und dieser Unserer . . Verordnung bei Vermeidung Unserer Ungnade ein schuldiges Genügen zu leisten, gestalt Euch, der Regierung, denn auch noch die der Kammer und dem Ober-Forstmeister Hast wegen des verlangten Protocolls oberwähnter Maßen ertheilte un-

gebührliche Antwort, wenn es sich damit überall also, wie anbracht, verhalten sollte, hiemit verwiesen wird.

Was dieserhalb an die dortige Kammer auch ergehet, davon kommt zu Eurer Nachricht Abschrift hiebei.

Unter dem 27. Juni 1729 wurde dieser Erlaß in einer Verfügung an den Verweser v. Schönaich zu Crossen auf den Bericht der Kammer vom 20. Juni hin (Ausf.) folgendermaßen declarirt:

Wir haben zwar unterm 23. Februarii a. c. an Unsere Neumärkische Regierung . . rescribiret, daß die Commissarii locorum von Abnahme der Stadt-Kirchenrechnungen zu mehrer Verhütung der zwischen gedachter Regierung und der Kammer sich geäußerten Collisionen dispensiret sein und solche Abnahme der Kirchenrechnungen den Regierungsräthen allein überlassen werden sollte; nachdem Uns aber Unsere Neumärkische Kammer unterm 20. dieses Monats berichtet hat, daß die Regierungsräthe in Unserm Herzogthum Crossen die Kirchenrechnungen niemals, sondern Ihr selbige jederzeit nebst dem Commissario loci abgenommen, und daß es den Städten Crossen und Züllichau nur unnöthige Kosten verursachen würde, wenn darunter eine Aenderung vorgenommen werden sollte, als declariren Wir vorerwähnte Verordnung hiemit dahin . ., daß es im Herzogthum Crossen wegen Abnahme der Kirchen- und Hospitalrechnungen bei dem Herkommen sein Bewenden haben und Ihr die Rechnungen von den Stadtkirchen und Hospitälern nebst dem Commissario loci noch ferner abnehmen sollet; wornach Ihr Euch . . zu achten habt, gestalt denn der Commissarius loci dieserhalb von Unserer Neumärkischen Kammer auch bereits gehörig instruirt ist.

Da sich nach einem Berichte der Kammer vom 26. Juli 1729 (Ausf.) „wegen Abfassung, Publication und Unterschreibung der verabredeten Abscheide" einige dubia herausstellten, so wurde durch Erlaß vom 10. August 1729 die Verfügung vom 23. Februar dahin declarirt (Conc., gez. Viereck),

„daß

1. alle Sentenzien, worüber das judicium mixtum sich vereiniget hat, auch sofort von demselben abgefasset und gleich nach gehaltener Verhör den Parteien publicirt,

2. von Euch aber hinfüro in dergleichen vor das judicium mixtum gehörigen Sachen keine Abscheide einseitig abgefasset, weniger publicirt und zur Execution gebracht werden sollen; wie sich denn auch die in demselben Monat zum judicio mixto aus Eurem und der Kammer Mittel deputirte Räthe auch außerhalb der Session wegen der decretorum vereinigen müssen. Und ob es gleich

3. dabei sein Bewenden hat, daß die Expedition solcher Abscheide in der Regierungskanzlei geschehe, so müssen selbige doch nicht von Euch, sondern von vorerwähnten in demselben Monat zum judicio mixto deputirten gesamten Räthen unterschrieben werden.

4. In denjenigen Sachen aber, da die Kläger sonst hiebevor die Beamte, Forstbediente rc. vor der Kammer, als derselben Foro, belangen müssen und welche nun auch vor dem judicio mixto tractirt werden, soll die Expedition der Abscheide in der Kammer Kanzlei geschehen und selbige gleichfalls von denen in demselben Monat zum judicio mixto aus beiderseits Collegiis deputirten gesamten Membris unterschrieben werden. Wornach Ihr Euch also . . zu achten habt, gestalten denn Unsere Kammer darnach gleichfalls instruirt wird".

Die Regierung faßte die Bestellung des judicium mixtum so auf, als ob „hinkünftig alle vor diesem judicio mixto vorkommende Rechtssachen eher als bisher abgethan werden sollen", und verwahrte sich in einem Schreiben vom 25. September gegen die Auffassung, daß sie Anlaß zur Verzögerung der Processe gegeben habe. Sie bat ferner darum, alles bei der alten Verfassung zu belassen, sodaß alle zur Justiz gehörigen Processe einzig und allein von der Regierung tractirt und entschieden würden. Da die Kammer 21. October 1729 diese Auffassung der Regierung als falsch und ungerechtfertigt zurückweisen konnte,[1]) ward dem Wunsche der Regierung nicht Folge gegeben.

---

[1]) Ausf. — Der Schlußpassus lautete: Im Uebrigen sehnen Wir Uns nach mehrern Rechtshändeln garnicht, zumal wir importantere, den statum publicum und Dero hohes Interesse und also mehr Sorgen nach sich ziehende Affären zum Object Unserer Verrichtungen haben, hingegen bei solcher Situation der Sachen und weil Uns die Neumärkische Regierung so sehr perhorresciret, Uns sehr angenehm sein würde, wenn ein Mittel zu ersinnen wäre, daß Wir in Königl. Forst-, Amts-, Rathhäuslichen-, Polizei-, Bau-, Zoll- und Accisseaffären und was davon herrühret, von allen Conferenzien mit ihnen dispensiret, folgends auch das mit ihren Deputatis zu formirende Collegium mixtum wiederum aufgehoben werden könnte" rc.

269. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 26. Februar 1729.

Conc., gez. Creutz; Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. VII. Nr. 1.

Sparsamkeit des Königs.

Die Ober-Rechenkammer stellet . . vor,[1] wie mit denen auf dem Holzetat für ihr Collegium angesetzten 6 Haufen kiehnen Brennholz ohnmöglich auszukommen sei, indem täglich den Winter durch 5 Ofens nothwendig geheizet werden müßten; dahero auch alle Jahr, sonderlich in diesem gewesenen starken Winter, ein Vorschuß auf folgende Jahr genommen worden seie.

Gedachte Ober-Rechenkammer bittet demnach . ., daß ihr sowohl auf dieses Jahr als fürs künftige annoch 3 bis 4 Haufen zur nöthigen Feuerung . . accordiret und auf dem Holzetat angesetzet werden möchten.

Eigenhändige Randverfügung des Königs:

„sollen und müß[en] mit auskommen sollen gelinde feuer mach[en] F W."

Demgemäß wurde die Oberrechenkammer durch auf Specialbefehl erlassenes Rescript, Berlin, 12. März 1729 beschieden (Conc., gez. Creutz).

270. Cabinetsordre an Thulemeier.

Potsdam, 27. Februar 1729.

Ausf. — R. 9. F. 2 a 1.

Ein Plus bei der Preußischen Kammer.[2]

Ich will, daß Ihr in die nächste Zeitung folgendes setzen lasset: Es wird hiemit dem Publico kund gemacht, daß S. K. M. zum ersten Mal von Dero Preußischen Kammer-Revenües eine considerable Summe an schönen Louis d'or zu Dero eigener Disposition geschicket bekommen haben und lebet man der Hoffnung, es werden mehr dergleichen güldene Früchte daher nachfolgen.

[1]) Berlin, 17. Februar 1729 (Ausf., gez. Piper, Tieffenbach, Hill, Sobbe, Alemann, Hennert).

[2]) Vgl. hierzu Skalweit S. 115.

271. Erlaß an das Geheime Justiz-Collegium.[1])

Berlin, 9. März 1729.

Mylius II. 1. Nr. 254.

Gelegentlich zweier fiscalischer Processe hatte das Geheime Justiz-Collegium gebeten, die ihm zugesandten Sentenzien, ohne erst ein Gutachten darüber abzustatten, den Parteien publiciren und in allen andern Fällen, wo ihm etwas zur Ausarbeitung zugeschickt würde, ebenso verfahren zu dürfen. Diesem Wunsche wird in dem Erlaß entsprochen.

272. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 9. März 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck; Conc., gez. Katsch. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. XXVIII. Nr. 7.

Strafen in Preußen. Declaration des Reglements vom 28. August 1728.

Nach E. K. M. . . Befehl ist unterm 28. Augusti vorigen Jahrs ein ausführliches Reglement gefertiget worden,[2]) nach welchem sich die Beamte, welchen die fructus jurisdictionis verpachtet sind, achten sollen.

Wegen desselben Publication in dem Königreich Preußen aber findet sowohl die dortige Regierung als auch die Kammer den Zweifel, daß nach E. K. M. wiederholten sehr ernstlichen und nachdrücklichen Verordnungen keine Cölmer und Bauren oder auch gemeine Bürger an Gelde gestrafet werden, sondern diese ihre begangene Verbrechen mit proportionirter Leibesstrafe verbüßen sollen.

Bei welchen Umständen und da solchergestalt vorerwähntes Reglement auf das Königreich Preußen nicht wohl applicable ist, auch die Einkünfte von der Jurisdiction den dortigen Beamten nicht mit verpachtet sind, E. K. M. . . Intention hoffentlich gemäß sein wird, daß solch Reglement dort nicht publiciret, sondern es daselbst bei der bisherigen Verfassung gelassen werde.[3])

[1]) Vgl. dazu Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung rc. II. S. 104.

[2]) Vgl. Nr. 1. S. 1.

[3]) Katsch hatte in einem Anschreiben an Cocceji noch unentschieden gelassen, ob die Publication zu suspendiren oder in einigen Punkten zu ändern sei; Cocceji hatte sich dann 23. Februar 1729 gegen die Publication überhaupt aus-

Gestalt wir denn auch unter verhoffender . . Approbation dergleichen Verordnung expediren lassen und selbige zu E. K. M. . . Vollziehung hierbeigeleget haben.

Königliches Marginal:

sollen es hier so einrichten das es auf Preussen auch aplicable ist aber nit an gelde an leib. F. W.

Unter dem 17. Juni 1729 schrieb Cocceji in dieser Angelegenheit an das General-Directorium (Ausf.):

Einem General-Directorio habe ich auf Dero wegen der Jurisdiction der preußischen Beamten beschehenes Anregen[1]) zur . . Nachricht vermelden wollen, daß des Wirklich Geheimen Etats-Ministri Freiherrn von Katsch Exc. Krankheit Ursache sei, daß ich mit Deroselben bishero nicht habe conferiren und meine Gedanken über das projectirte Edict (weil es sich am besten mündlich thun lässet) eröffnen können. S. K. M. haben . . befohlen, daß das Edict allhier so eingerichtet werden solle, daß es auch in Preußen applicable sein könne.

Ich muß aber hierbei . . vorstellen, daß kein einziger Hauptarticul dergestalt eingerichtet werden könne, daß er auf beide Länder applicable sei, weil die Verfassungen des Landes toto coelo differiren.

Dann es werden in dem Edict dreierlei supponirt:

1. daß die Beamten die Jurisdiction haben,
2. daß solche denen Beamten verpachtet sei,
3. daß die Geldstrafen regulirt werden sollen.

Nun ist bekannt, daß in Preußen

ad 1. die Jurisdiction nicht denen Aemtern, sondern denen Hauptleuten zustehe und also das Edict insoweit ohne Effect sein würde;

gesprochen, „weil ich vor die Verpachtung der Jurisdiction nicht bin, insonderheit wann denen amtleüthen nicht mitgegeben wird tüchtige justitiarios zu halten, überdem die Verfassung des Landrechts übern haufen gehet".

[1]) Schreiben vom 30. April 1729 (Conc., gez. Katsch). In einem eigenh. Schreiben vom 24. April hatte Cocceji darauf hingewiesen, daß, wenn das Edict auf Preußen ausgedehnt werden solle, die Strafen an Geld in den übrigen Provinzen aufgehoben werden müßten. Er hatte hinzugefetzt: „ich binn der ohnvorgreiflichen meinung, daß es freylich zu der unterthanen besten und conservation gereichen würde, weil die beamten sehr hart mit denen peccirenden unterthanen umgehen; Weil aber die strafen mit verpacht sein, so würde denen beamten dieserwegen ein aequivalent gegeben werden müssen".

ad 2. so berichtet die Kammer selber, daß die Jurisdiction denen Aemtern nicht mit verpachtet sei und also auch daher das Edict nicht applicable sein könne.

Und ob auch schon einige wenige Nebenämter die Jurisdiction mit gepachtet, so würde es doch ratione deren ohne großen Effect sein, weil das Edict einestheils die Criminalia angehet, als art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 15 (welche nicht von denen Nebenämtern prätendirt werden), anderntheils hauptsächlich die Geldstrafen regulirt, welche aber in Preußen nicht gelten; wordurch dann

ad 3. sich von selbsten ergiebt, daß, da in Preußen keine Geldstrafen dictirt werden sollen, alle dahin einschlagende Punkte, als art. 7, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 24, 25, ohne Effect sein würden.

Es bleibt also nichts mehr, so auf die verpachtete Nebenämter in Preußen applicable, übrig, als:

art. 8, daß die Obrigkeiten keine Unterthanen prügeln sollen;

art. 9, daß die Actuarii von der Kammer examinirt und beeidiget werden sollen;

art. 14, daß es wegen der Forstverbrecher bei der Holzordnung zu lassen;

art. 20, daß es wegen der Knechte und Mägde bei der Gesindeordnung zu lassen.

Gleichwie aber diese Punkte sich bloß auf die Gesetze und Ordnungen beziehen, der art. 9 aber per rescriptum könnte anbefohlen werden, so werde ich zuvoderst nähere Instruction erwarten, worüber das Edict projectirt werden solle.

273. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 14. März 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. CI. Nr. 2.

Vorspann in Litthauen.

Nach E. K. M. . . Befehl müssen die Räthe von der Litthauischen Deputation die Aemter ihrer Departements mit ihren eigenen Pferden bereisen.[1])

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 396. S. 747.

Da nun jetztgedachte Deputation . . berichtet, daß anitzo die Untersuchung der Gebäude derer neu anbauenden Unterthanen von Dorf zu Dorf gehalten würde und daß, wofern die Räthe in dergleichen Vorfallenheiten auch mit eigenen Pferden reisen sollten, solches langsam zugehen und E. K. M. Dienst dadurch aufgehalten werden dürfte, mithin zugleich in Vorschlag gebracht, daß in solchen pressanten Fällen Vorspann genommen werden möge.

So werden E. K. M. . . zu befehlen geruhen, ob Sie solches approbiren oder welchergestalt Sie gedachte Deputation dieserhalb sonst beschieden wissen wollen.

Marginal des Königs:

also sollen sie keine furage mehr bekome oder sollen (= wollen) sie die furage behalten(,) bey der knut Peitsche sollen nit vorspan haben FW.

Demgemäß 22. März 1729 Erlaß an die Litthausche Deputation, entweder keine Fouragegelder mehr oder kein Vorspann, „gestalt Wir denn ohnedem auch noch nicht absehen, was sie behindern sollte, bei Untersuchung der Neuanbauenden Unterthanen Gebäude von Dorf zu Dorf mit eignen Pferden zu reisen“ (Conc., gez. Grumbkow).

274. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin, 15. März 1729.

Conc., gez. Plotho. — R. 34. n. 18 e.

Bestellung der Richter und Gerichtsschreiber in Cleve-Mark ist einzig und allein Sache des Justizdepartements.

Euch ist erinnerlich und bekannt, daß die Bestellung der dortigen Richter und Gerichtschreiber an das Justizdepartement gehöre und daselbst das behörige verfüget werde, sowohl als wegen anderer Justizbedienten; es hat sich aber wegen Absterben des Richter Scheeren und Gerichtschreibere zu Hagen gefunden, daß Ihr Euch unterstanden, selbige zu einem andern Departement zu weisen, welches Euch nicht gebühret und nur zu Confusionen Anlaß geben kann; und habt Ihr also es, wie es bisher gewesen, zu lassen und weder eigenmächtige Aenderung darin zu machen noch der Kanzelei zu gestatten, und sollet Ihr wegen der beiden Casuum fordersamst beschieden werden, inzwischen mit nächstem den Empfang dieses Rescripti zu melden habt.

275. Eingabe des Vorpommerschen Landraths von Walsleben.[1]

Stettin, 21. März 1729.

Ausf. — St.-A. Stettin. Herzgl. Stett. Arch. P. I. Tit. 94. Nr. 386.

Gerechtsame und Bedeutung der Vorpommerschen Landräthe.

Ich habe nicht ohne Befremdung bei meiner jetzigen Anwesenheit hieselbst vernommen, daß die Kreisverwandte des Randowschen Kreises an heutigem Tage wegen der Wahl eines neuen Landraths anstatt des vor wenig Zeit verstorbenen Landrath von Loppenows in Deliberation getreten und vota unter sich colligiret haben, da doch dieses ein reservatum der Landräthe ist und ihnen allein zustehet, bei sich eräugenden Vacanzen selbige zu präsentiren.[2] Ich finde also vor nöthig, meiner Pflicht und dem sowohl E. K. M. als dem Lande gethanen theuren Eide gemäß dagegen . . vorzustellen, daß aus denen Landtagesabschieden ganz offenbar, daß vor anno 1614 die hochseligen Herzoge in Pommern die Landräthe denominiret und sodann zuvorderst der Landstände Bedenken darüber erfordert; da aber solches nachher viele Irrungen verursachet und Landstände genöthiget worden, dieserhalb Vorstellungen zu thun, so ist durch den Landtagsabschied de anno 1614 verordnet worden, daß, wann einer von denen Landräthen abgehet, alsdann die übrigen

---

[1] Daß nur Walsleben und nicht auch die Landräthe von Köppern und von Sydow diese Eingabe machten, hat seinen Grund darin, daß Eile nöthig schien und daß am 21. März 1729 allein Walsleben von dem Vorgehen des Randowschen Kreises wußte. Die beiden andern erfuhren es erst am 27. März resp. 3. April.

[2] In dem Schreiben der Adeligen Randowschen Kreisverwandten vom 21. März 1729 (d. Stettin. — Ausf.) hatten diese den Landräthen ihr Vorgehen damit erklärt, daß „nach itziger Verfassung die Function eines Landraths sowohl die besonderen Angelegenheiten eines Kreises als die gemeinschaftlichen Affären des Landes concernire"; sie hatten den Landräthen das jus praesentandi, von dem sie wußten, nicht streitig machen wollen, hatten aber dafür gehalten, „daß dem Kreis zustehe, nach der itzigen Verfassung und nach dem officio eines Landraths diejenigen membra, in welche wir das Vertrauen setzen, daß sie dieses Kreises auch des Landes Beste möglichst befodern werden und dazu genugsame Capacität besitzen, in Vorschlag zu bringen". Demnach hatten sie Herrn Obristlieutenant von Eickstedt zu Rothenklempenow und von Osten zu Wardin genannt (St.-A. Stettin. Altvorpommerscher Communalverband. Tit. IV. Bestallungssachen Sect. 3 b. Spec. Nr. 14).

Landräthe von ihrem Corpore zweene qualificirte Personen in dessen Stelle nominiren und dem Landesfürsten präsentiren sollten. In dessen Conformité dann die Wahl und Präsentation, ohne die Kreisverwandte zu vernehmen, zu allen Zeiten geschehen, wie solches mit mehren Acta Regiminis besagen werden; wobei annoch dieses merklich, daß, wie der selige Landrath Jochem Bernd von der Osten in anno 1711 anstatt des damals verstorbenen Landrath Friderich Wilhelm von Eickstedts zum Landrath erwählet worden, die damalige Schwedische Regierung verlanget, daß der bereits vor einigen Jahren verstorbene Landrath von Lepell, weil die Landräthe mit der Präsentation etwas verzögert, zu Beschleunigung der Sache mit denen Deputatis vom Lande, zumalen die meisten Landräthe auf dem ausgeschriebenen Convent nicht erschienen, wegen der Wahl eines neuen Landraths in Deliberation treten möchte. Weil er aber wegen der hiesigen Landesverfassung und dem Landtagsabscheid de anno 1614, als legi fundamentali, solches nicht thun noch verantworten können, so hat er dawider unter dem 26. Martii 1711 schriftliche Vorstellung gethan und zulänglich deduciret, daß die Wahl und Präsentation eines Landraths lediglich von der Pluralität der votorum der noch lebenden Landräthe dependire und er also in dieser Sache, die das Collegium derer Landräthe allein anginge, mit denen Deputatis in keine Conference treten könnte. Worauf es denn auch geschehen, daß dieses Anmuthen rückgängig gemachet und denen Landräthen zulängliche Frist zur Präsentation ertheilet worden; deshalb mich auf die in dieser Sache verhandelte Acta beziehe. Und auf eben diese Art ist es auch nachhero, wie das Land unter E. K. M. Devotion gekommen, gehalten, wie Acta sowohl wegen des Landraths von Loppenows als auch des Landrath von Moltzahns Präsentation besagen werden.

Allergnädigster König und Herr! Ich habe demnach zu Rettung meines Gewissen und des theuer geleisteten Eides solches . . anzeigen wollen, bin auch versichert, daß E. K. M. nicht zugeben werden, daß hierunter den Gerechtsamen des Landes und der getreuen Stände des Vorpommerschen Antheiles diesseits der Peene einiges Präjudiz zuwachse, sondern vielmehr die Kreisverwandte per decretum hiernächst verwiesen und dieses zur künftigen Nachricht ad acta verstatten, auch von denen zweien

Personen,[1]) welche von denen Ständen bereits präsentiret worden, nunmehro zu Sr. K. M. . . Confirmation referiren werden.

In einem Schreiben an die Kreisverwandten des Randowschen Kreises, das am 22. März concipirt, aber erst vom 21. April 1729 datirt worden ist, machten die Landräthe von dieser ihrer Eingabe Mittheilung und suchten zu überzeugen, daß nach allen Fundamentalgesetzen — sie nannten darunter auch die Instruction der Landräthe vom 10. April 1669 — und nach ihren Eide nur sie zur Präsentation berechtigt seien; nicht das Interesse des einzelnen Kreises zu vertreten habe den Landräthen obgelegen, „sondern es ist vielmehr nach obangeführten Landesverfassungen ein ordentliches Collegium der Landräthe gewesen, welches schlechterdings vor die Wohlfahrt des ganzen Landes und dessen Befugnisse zu sorgen, nicht aber vor ein oder den andern Kreis zu sprechen angewiesen ist, dahero dann öfters zwei ja mehrere Landräthe, weil sie an keinen Kreis gebunden sind, in einem Kreis gewohnet".[2])

276. Immediatberichte des General-Directoriums.

Berlin, 24. und 31. März 1729.

Ausf., gez. 1) Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck; 2) Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. XIII a. Nr. 1.

Amtshauptmannschaft von Beeskow-Storckow.

Durch Cabinetsordre, Potsdam, 19. März 1729 hatte der König dem General-Directorium mitgetheilt, daß die vacante Amtshauptmannschaft von Storckow und Beeskow an den Generallieutenant von Beschefser vergeben sei.

Unter dem 24. März 1729 stellte das General-Directorium dagegen vor, daß diese Amtshauptmannschaft nicht vacant sei,

„sondern der verstorbene Domherr zu Brandenburg Hans George von Ribbeck hat solche in anno 1720 mit E. K. M. . . Consens seinem Bruder, dem jetzigen Amtshauptmann für 9000 Rthlr. verkaufet, um mit solchem Gelde dem verstorbenen Obristlieutenant von Pini die ihm dem von Ribbeck zugefallene Präbende zu bezahlen, wie er denn auch nach E. K. M. Ordre wegen des Consenses

[1]) von Ramin zu Stolzenburg und von Osten zu Wardin. Diese waren 17. März 1729 genannt worden (St.-A. Stettin. Altvorpommerscher Communalverband a. a. O.).

[2]) St.-A. Stettin. Altvorpommerscher Communalverband a. a. O.

zur Verkaufung der Amtshauptmannschaft dem von Pini noch 1000 Rthlr. mehr bezahlen müssen, welches E. K. M. auch alles .. confirmiret und dem jetzigen Amtshauptmann zu Storckow und Beeskow Hans Ludwig von Ribbeck darüber eine Bestallung ausfertigen lassen".

Der König bemerkte dazu in margine:

„ist wahr er ist aber gestorben ist sein geldt auf Leip Rente gesetzet worden FW."

Als das General-Directorium darauf am 31. März noch einmal den Sachverhalt darlegte unter Betonung der Thatsache, daß der verstorbene Ribbeck ein anderer sei als der Amtshauptmann, schrieb der König an den Rand:

„davon weis nit wohll aber das ich Pini zum dumhern gemachet und weill er mit seine ane beweisen er die dumerey mit meinem konsentement an Ribeg verkaufet hat ergo eine Amtshaup-Manschaf von 5000. Thlr. alle mahl ist verkaufet worden und eine dumere von 8000. Rthlr. also will Ribeg behalten soll er 4000. Thlr. an Bechewer zahlen FW."

Dabei blieb es. Als Ribbeck diese Summe nicht bezahlen wollte, mußte er jene Bedienung abgeben.[1])

Beschefers Nachfolger wurden mit Patent vom 25. October 1731 resp. 20. August 1738 der Capitän Prinz Heinrichschen Regiments von Sydow und der Obrist Prinz Carlschen Regiments von Vogt.

277. Memoriale des Kammerdirectors Kulenkamp und des Kammerpräsidenten von Borck.

Minden, 27. und 30. März 1729.

St.-A. Münster. Rep. 183 a. Mindische Kriegs- und Domänenkammer. Abt. I. Nr. 45 b.

Competenzen der Mindischen Regierung und Kammer.

Am 27. März 1729 überreichte der Mindische Kammerdirector Kulenkamp ein Memorial wegen der Grenz-, Hoheits- und anderer Sachen, die auswärtige Potenzen angingen, in dem er den Gedanken ausführte, daß sie in dieser Provinz der Kammer zugewiesen sein müßten, weil alle

[1]) Immediatbericht des General-Directoriums vom 26. Mai 1729 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Viereck) mit dem Marginal: „[Ribbeck] soll sie bezahlen in Zeit von 14. dage oder quit sein FW." und Cabinetsordres d. d. Berlin, 6. Juni und Magdeburg, 28. Juni 1729 (Ausf.).

Streitigkeiten mit auswärtigen Mächten nur Holzungen, Jagden und andere Revenüen beträfen, für die die Kammer responsable sei, oder aber Gerechtigkeiten der Unterthanen an Huden, Weiden, Torfstichen 2c. Die Kammer würde mit einer Uebertragung dieser Sachen an die Regierung die Verantwortlichkeit dafür verlieren, in eine subalterne Stellung gerückt, und zudem würden die königlichen Einkünfte geschmälert. Er wies das an einer Reihe von Beispielen nach: „die Regierung wird nicht anweisen können, daß sie in 50 Jahren eine einzige Sache zum Ende gebracht". Ueber die Besetzung der Regierung meinte er kein Wort verlieren zu brauchen.

In einem Memorial vom 30. März 1729 nahm der Präsident Vorck Stellung zu der Frage, ob die Kammer sich mit nichts als oeconomicis, militaribus und Kassensachen zu befassen habe, und alle Processe, wie sie immer heißen und was sie betreffen, den Regierungen zu überlassen wären.

In dem sehr interessanten Memorial werden zuerst die Gründe aufgezählt, die die Regierung anführte, und dann die Gegengründe vorgebracht. Zur Competenz der Kammer gehörten nach ihrer Entstehungsgeschichte sowohl die gute Administration in Verbesserung der Domanialgüter als auch alle militaria und Commissariatssachen, ferner größtentheils das, was vorher die Landstände und das Steuer-Collegium hätten besorgen müssen. Darum hätte die Kammer eine gewisse Autorität von selbst. Im Einzelnen hätten 1. Proceßsachen auch schon Amtskammern und Steuer-Collegia gehabt. 2. Bei Grenzstreitigkeiten könnte bei jetziger Verfassung unmöglich die Kammer ausgeschlossen werden; „man darf auch nur in allen Provinzien recherchiren, mit was vor Negligence vordem dergleichen Sachen tractiret worden". 3. Würden durch sogenannte collegia mixta von der Regierung und Kammer die Sachen nicht so geschwind zu Ende gebracht. Die Schuld liege aber an den Regierungen, die vorzeitige und einseitige Berichte abstatteten. Doch wäre dem leicht abzuhelfen. 4. Von anderer Seite würde eingewandt, daß auswärtige Potenzen die Kammer nicht für vollwertig ansehen. „Die Auswärtige müssen sichs gefallen lassen, was ein Landesherr vor Ordnung in seinen Landen machet, und wenn die Kammere gehörig souteniret werden, wollen die angrenzenden puissances wohl lernen, an wen sie sich adressiren müssen, wenn sie aus der Sache sein wollen." 5. Geht Vorck auf die Rangstreitigkeiten ein, bezüglich deren er die Anciennetät als einzig maßgebenden Factor zwischen Regierung und Kammern anerkennen will.

Das Memorial mündet in den Vorschlag aus 1. festzustellen, was eigentlich privative zum Departement eines jeden Collegs gehöre, 2. die

Grenz- und andern Streitigkeiten mit auswärtigen Mächten von beiden Collegien zusammen tractiren zu lassen, 3. bei den collegia mixta die Anciennetät entscheiden zu lassen und 4. über beide Collegia einen Chef zu setzen, der Streitigkeiten verhindern und den Sachen gehörigen Nachdruck geben könnte.[1])

278. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

Berlin, 8. April 1729.

Conc., ad mand. gez. Plotho. — R. 52. Nr. 69.

Abusus in der Regierung.

Verschiedene Räthe in dem Collegio haben die Proberelation pro statu nicht verfertigt. „Da wir aber dergleichen Contraventiones und Unordnungen durchaus nicht geschehen lassen wollen", sollen sie für Verfertigung jener Relationen sorgen.

Im Verfolg dieses Erlasses ergingen mehrere Excitatoria wegen einzelner Proberelationen. In der Regierung war man der Meinung, daß der — sehr wenig beliebte — Regierungsrath von Dürfeld die ganze Sache angeregt habe. Der Regierungsrath von Söhlenthal bat ihn von der Proberelation zu dispensiren und seiner Dienste zu entlassen.[2]) In einem Schreiben vom 12. Mai 1729 machte er Plotho seinerseits auf eine Reihe von abusus in der Regierung aufmerksam, die er abzustellen bat.

---

[1]) Einen Vorschlag in dieser Richtung hatte Borck bereits gemacht, indem er Januar 1729 bat, zu seiner Kammerpräsidentenstelle noch die an der Spitze der Regierung in Minden ihm zuzulegen. Vgl. das Schreiben seines Bruders an ihn vom 1. Februar 1729 (R. 92. Borcke I. Nr. 41): Marschall ließ ihm danach sagen, daß er gut thun würde, um diese Stelle sich nicht zu Lebzeiten Ostens zu bewerben, „weil er nicht glaubte, daß der König Dir platterdings und bei des jetzigen Directoris Lebzeiten, der ohnedem ein abgelebter Mann, conferiren würde, vornehmlich, damit bei diesem Collegio nicht alle Zeit aufgewendet und bei der Kammer oder auch bei der Regierung, wie es das Ansehen haben könnte, etwas versäumt werden möchte."

[2]) Dieses geschah nicht. Söhlenthal, seit 1717 Regierungsrath, wurde 3. November 1733 Geheimer Rath (Conc., gez. Marschall). Später erscheint er als Gegner Coccejis.

279. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 12. April 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. 1 a. vol. II.

Bestellung eines Adjunctus fisci bei der Clevischen Kammer.

Der König habe Bedenken getragen, einen gewissen Hoppe zum adjunctus fisci bei der Clevischen Kammer zu bestellen. Das General-Directorium trägt nochmals vor,

daß zu Dero Dienst annoch ein geschickter und arbeitsamer fiscalischer Bedienter bei gedachter Kammer nöthig ist, indem daselbst viele fiscalische Sachen vorkommen und die jetzige dortige fiscalische Bediente wie uns bekannt theils alt theils vor E. K. M. Interesse keinen sonderlichen Eifer erweisen.

Hoppe wolle ohne Besoldung dienen, sei tüchtig und bitte nur um die Erlaubnis, Privatpraxis treiben zu dürfen. Außerdem erbiete er sich 150 Rthlr. zur Recrutenkasse zu zahlen.

Marginal des Königs:

„wie lange sonder besoldung ein halben Monat da wollen sie gelich tractament haben FW."

Trotz dieser Ablehnung kam das General-Directorium am 26. April darauf zurück, indem es betonte, daß Hoppe ja nur um den Character als Kriegs- und Domänenfiscal bäte und um die Verstattung der Privatadvocatur.

Marginal:

„muhs 200 Thlr. geben FW."

---

280. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 15. April 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Pommern. Contributionssachen. Nr. 24.

Für die Untersuchung des Vorpommerschen Contributionswesens ist kein Geld vorhanden.

Die Pommersche Kammer berichtet . ., wie sie nach Inhalt des Rescripts vom 11. Februarii[1]) jüngsthin der Vorpommerschen Stände Erklärung erfordert, ob sie die zu Revision des dortigen Steuerwesens erforderte Kosten über das bisherige Contributions-

[1]) Vgl. Nr. 266. S. 434. Anm. 1.

Quantum selbst aufbringen wollten, weil solche Revision E. K. M. Aemter nicht angehet. Worauf der Landrath von Sydow wegen der Ritterschaft des Usedom- und Wollinschen Kreises vorgestellet hätte, daß die von der Schwedischen Matricular-Commission vormals verursachte große Kosten dem Lande so sauer und schwer angekommen wären, daß die Ritterschaft, zumal bei denen hernach erfolgten Calamitäten des Krieges und sonst sich fast kaum erholen könnte; daher diese Kreiser des . . Vertrauens lebten, daß ihnen solche Kosten zum zweiten Mal nicht angemuthet werden würden, allenfalls wollten sie lieber die Revision des Steuerwesens . . depreciren. Hingegen hätten die Landräthe von Walsleben, von Köppern und Rohde namens ihrer Kreiser gebeten, daß die Sache bis auf den nächst zu haltenden Landesconvent ausgesetzt bleiben möchte. Worauf sie, die Kammer, ihnen geantwortet, daß sie die Sachen, so sie auf dem Landesconvent überlegen wollten, vorstellen und sodann bei E. K. M. um einen Landesconvent . . Ansuchung thun müßten. E. K. M. werden also hoffentlich . . zu approbiren geruhen, daß der Sache bis dahin Anstand gegeben werde.

Marginal des Königs:

„sie sollen ein Lans konvendt halten im Juni in stettin und sollen alsdan recht überlegen und mir alsdan vorstellen wie die sache zu reguliren ist F. W."

Ein außerordentlicher Landesconvent kam nicht zustande, da im Juni und Juli die Regimenter in Stettin zusammenrückten und die Landräthe ihretwegen in den Kreisen bleiben mußten. Die Angelegenheit scheint dann auf dem nächsten ordentlichen Convent verhandelt worden zu sein; da weitere Akten darüber nicht vorliegen, so haben sich vermuthlich die Stände gegen eine neue Untersuchung ausgesprochen.[1])

Erst im Jahre 1747 rührte der Pommersche Kammerpräsident von Aschersleben wieder daran, als er in Vorpommern stellenweis sehr wenig Menschen fand, namentlich wenig Häuslinge und Einlieger (Bericht vom 2. October 1747). Doch auch diesmal ohne Erfolg.

[1]) Vgl. dazu die Akten im Stettiner Staatsarchiv. Altvorpommerscher Communalverband. Tit. II. Landtagsprotocolle Nr. 10. — Ob eine Reise des Landraths von Walsleben nach Berlin, die unterm 4. Januar 1730 erwähnt wird, mit dieser Revision des Steuerwesens zusammenhängt, ließ sich nicht feststellen.

281. Bericht der Preußischen Regierung.
Königsberg, 27. April 1729.

Conc., gez. Schlieben. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. 19. c. 2.

Bestellung eines neuen Archivars bei der Preußischen Regierung.

E. K. M. müssen wir hiermit . . berichten, welchergestalt der Rath und Archivarius Benjamin Scheel heute vor acht Tagen auf dem Archiv schleunig und wider alles Vermuthen mit einer solchen gefährlichen Krankheit befallen worden, daß er dasselbe nicht wieder betreten können, sondern gestern früh dies Zeitliche gesegnet hat.[1]) Es ist gewiß dessen Tod um so viel mehr zu beklagen, da derselbe, wie es allhier jedermann bekannt ist, eine stupende Arbeit im Archiv verrichtet und solches aus der Confusion, worin er es gefunden, in eine ganz andere Ordnung gebracht, selbigem aber dergestalt wieder entrissen worden, ehe er damit zum völligen Schluß kommen und einen anderen von dessen Einrichtung informiren können. Zwar ist die hiesige Regierung bei Zeiten darauf bedacht gewesen, daß solches geschehen möchte, und hat zu dem Ende bereits anno 1726 vorgeschlagen, daß der Rath und Kanzleiverwandte Adams zum Geheimten Registratore cum spe succedendi bestellet werden möchte, als welchen gedachter Scheel damalen versprochen getreulich zu instruiren;[2]) E. K. M. aber haben solchen Vorschlag damalen zu approbiren Bedenken getragen. Gleichwohl haben wir auch im verwichenen Winter es dahin gerichtet, daß der extraordinäre Kanzleiverwandte Scheibenpohden dem Scheelen an die Hand zu gehen über sich genommen und dieser dagegen sich erkläret hat, demselben alles zu weisen und ihn dergestalt anzuführen, daß er im Nothfall alles würde finden können. Wie er aber uns damit auf die wärmere Tage vertröstet, weilen solches zur Winterszeit in dem kalten Gewölbe, welches auch seinen Tod wird befordert haben, unmöglich wäre, er aber diesen Sommer das ganze Archiv von neuem umlegen und dabei diesen Scheibenpohden beständig gebrauchen wollte, als

[1]) Schon am 25. April 1729 hatte die Regierung inbetreff der schweren Erkrankung Scheels an Cocceji geschrieben (Ausf.) und ihn gebeten, falls sich ein oder anderer zum Archivar nicht geeigneter Mann in Berlin zu dieser Stelle melde, zu „präcaviren, daß ein solcher nicht sofort Ingreß finde, sondern die Regierung desfalls vorhero gehöret werden möge" (R. 7. Nr. 55 a).

[2]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 439. S. 806/7.

welches das beste Mittel sein würde, ihn von allem völlig zu unterweisen, also ist solches gute Vornehmen leider durch den Tod, der ihn so unvermuthet übereilet hat, unterbrochen worden, so daß anitzo niemand einige Nachricht von dem Archiv hat, und wir deshalben nicht wenig embarrassirt sind, auch daher um so viel mehr nöthig sein wird, einen geschickten und recht arbeitsamen Mann, der zu dergleichen Art Arbeit eine rechte Genie hat, wieder zu bestellen. Dazu nun haben sich verschiedene Competenten angegeben, und zwar unter andern auch der Hofrath D. Volprecht sich von neuem wieder gemeldet, welcher auch vermuthlich nicht unterlassen wird, E. K. M. desfalls zu behelligen. Es hat derselbe zwar schon anno 1725 von E. K. M. den Character eines Hofraths und zugleich ein Rescript an die hiesige Regierung erhalten, daß er dem Scheel adjungirt werden sollte; wie aber darauf von der Regierung berichtet worden, daß er sich dazu nicht schicken würde, so haben E. K. M. ihn nachgehends mit sothanem Gesuch völlig abgewiesen. Nun können wir unsern Pflichten nach nicht anders als dem vormaligen Gutachten der Regierung inhäriren, daß mit demselben E. K. M. und dem Publico nicht gerathen sein würde. Er ist vordeme Informator bei den Kindern eines gewissen Edelmanns gewesen und hat nachgehends als privatus Doctor, und zwar eine Zeithero mehrentheils auf dem Lande, gelebet, ist aber niemalen in E. K. M. Diensten und Affären gebraucht worden, so daß er auch nicht einmal eine generale Idee von denen vorkommenden Sachen haben kann. Zudem so zeigen es alle Umstände mehr dann zu viel, daß er das Archivariat nur suche, um seine Curiosität zu stillen und mehr mit anderen Nebendingen und Publicirung unnützlicher Piecen sich zu amüsiren, als E. K. M. und dem Publico wahre Dienste zu leisten intendire, welches letztere doch diese Function allerdings erfordert und einer bei derselben gnug zu thun findet, auch daher solcher sich ganz ergeben muß.

Hingegen aber glauben wir, nachdem wir die Sache lange und reiflich erwogen, daß wir mit dem Secretario [Johann] Winckelmann, welcher darum in dem Beischluß angehalten, am allerbesten würden zurechte kommen. Es hat selbiger bereits vorhin verschiedene Jahre in der hiesigen Geheimten Kanzlei als Kanzleiverwandter, nachgehends aber bei der ehemaligen Domänenkammer und anitzo

bei der Rechenkammer, wie auch Pupillen-Collegio gute Dienste gethan und dadurch sich habilitirt gemacht, lebet stille und eingezogen, ist thätig, fleißig, unverdrossen und von einem ganz offenen und aufgeweckten Kopf, von dem man sich versichern kann, daß er sich sothaner Function ganz und alleine widmen und derselben gebührend vorstehen werde. Dahero wir dann E. K. M. denselben . . recommandiren und . . bitten, ihn in des verstorbenen Scheelen Platz zum Rath und Archivario . . zu bestellen, dem Volprecht aber und wer sonsten darum noch anhalten möchte, kein Gehör zu geben, sondern in . . Consideration zu ziehen, daß wir täglich mit dem Archivario zu thun haben, und uns demnach mit einem solchen Mann zu versehen, mit welchem wir fortzukommen uns getrauen. Damit aber einestheils derselbe mehrere Assistenz haben, anderentheils aber auch auf den Fall, daß der Archivarius krank werden oder sterben sollte, man nicht wieder in solchen Embarras gerathen möge, worin wir uns anitzo befinden, so stellen E. K. M. wir . . anheim, ob Dieselben nicht den Extraordinär-Kanzleiverwandten Scheibenpohden zum Geheimten Secretario und Registratore . . bestellen wollen, da dann immer zwei sein würden, die vom Archiv Nachricht hätten; dabei aber auch nöthig sein dürfte, daß der Geheimte Registrator ohne des Archivarii Wissen nichts vornehme, sondern von demselben insoweit dependire. Es hat zwar dieser Scheibenpohden noch kein Tractament, E. K. M. dürften aber auch um deswillen kein neues verordnen, sondern wir bringen in . . Vorschlag, E. K. M. wollen ihm nur die Versicherung ertheilen, daß, wenn der Rath und Kanzleiverwandte Nicolai oder ein ander Kanzleiverwandter ehender mit Tode abgehet, dessen Tractament ihm ohne weitere Rückfrage zugewendet werden solle, als womit derselbe zufrieden sein muß. Schließlich wollen E. K. M. . . erlauben, daß wir hiermit annoch . . bitten, uns doch balde mit Dero . . Resolution zu versehen, damit wir nicht lange durch den Mangel eines Archivarii in E. K. M. Dienst behindert werden mögen.

Unterm 7. Mai 1729 wurde die Preußische Regierung dahin beschieden, daß ihr Vorschlag approbirt sei, „jedoch dergestalt, daß jener (= Winckelmann) vorher 500 und dieser 250 Rthlr. zu Unserer Recrutenkasse entrichte“. Winckelmann erlegte diese Summe sofort, „ob er gleich nicht vermuthen gewesen, daß soviel von ihm verlangt

werden";[1]) Scheibenpoden mußte sich schließlich ebendazu verstehen, obwohl er nur 115 Rthlr. jährlich an Tractament bekam; Freunde streckten ihm Geld vor. Die Regierung verwandte sich vergeblich in Berlin um Zurücknahme dieses Befehls.

Trotzdem Winckelmann nach Zahlung der 500 Rthlr. eingeführt worden war, machte Volbrecht von Neuem seine Ansprüche geltend. Er berief sich auf die ihm ertheilte Adjunction und erklärte sich bereit, zu den von ihm schon gezahlten 200 Thlr. noch 400 Thlr. an die Recrutenkasse zu zahlen. Auf Grund einer Cabinetsordre an Cocceji vom 20. Juni (Ausf. von Marschalls Hand) wurde deshalb am 27. Juni der Preußischen Regierung befohlen (Conc., gez. Cocceji), daß Volbrecht vor Winckelmann die Präferenz haben und in das Amt des Archivars eingeführt werden solle. Die Regierung berief sich dagegen am 26. Juli auf ihr früheres Urtheil über Volbrecht und hob hervor, daß die von ihm schon gezahlten 200 Thlr. für die Verleihung des Hofrathstitels entrichtet worden seien; er würde also in Wirklichkeit für die Archivarsstelle 100 Rthlr. weniger als Winckelmann zahlen. Der König verfügte darauf zu dem hierüber am 2. August erstatteten Immediatbericht (Ausf., gez. Borcke, Knyphausen): „Winkellman soll bleiben F W." Dementsprechend wurde die Preußische Regierung am 6. August beschieden (Conc., gez. Borcke, Knyphausen). Volbrecht sollte „ein für alle Mal gänzlich abgewiesen" werden. Bei dieser Verfügung scheint es geblieben zu sein, obwohl eine Cabinetsordre, Berlin, 7. August 1729, Cocceji befahl, Volbrecht zum Besitz der ihm conferirten Charge zu verhelfen (Ausf.).

282. Bericht der Clevischen Kammer.

Cleve, 30. April 1729.

Ausf. — Gen.-Dir. Meurs. Tit. VI. Nr. 1.

Patente für die Mitglieder der Mörsischen Deputation.

Als wegen der Meursischen Deputirten Unsers Collegii Müntz und Blechen das in Abschrift hierneben gehende . . Rescriptum vom 7. Decembris 1725,[2]) wodurch dieselbe zu Membris hiesiger Kammer ernannt worden, allhie eingeloffen, sind für jeden dererselben wegen des erhaltenen Prädicats eines Kriegs- und Domänen-

[1]) Unterm 8. August 1739 unterzeichnete Friedrich Wilhelm in Königsberg das Dimissionspatent für Winckelmann; in Anerkennung seiner Verdienste wurde ihm dabei das Prädicat eines Hofraths „sonder Entrichtung einiger Recrutengelder" verliehen (Ausf., ggez. Schlieben).

[2]) Vgl. Band IV. 1. Nr. 434. S. 798.

raths von der Königlichen Recrutenkasse 120 Rthlr., wie auch an designirten Berlinischen Kanzelei-Juribus und Stempelgeld 44 Rthlr., also insgesamt vor beide 328 Rthlr. gefordert worden. Wir haben auch deshalb, als wir ihnen den Einhalt höchstgemelten Rescripti unterm 29. Decembris 1725 bekannt gemachet und sie nach dessen Anleitung wegen ihrer Verrichtungen gehörig instruiret, zugleich ihnen aufgegeben, die besagte 328 Rthlr. zu entrichten, welche auch nachhero, obwohl sie dagegen zuvorderst in E. K. M. Hoflager Vorstellung gethan, von ihnen in anno 1726 an den Kriegs- und Domänen-Secretarium Ritmeier hieselbst bezahlet und von demselben darauf sofort nach Berlin eingesandt und gebührend berechnet worden. Da Wir nun nicht anders gemeinet, daß denenselben seitdeme ihre Bestallungspatente von Berlin würden zugefertiget sein, so haben Wir jüngsthin Verordnung an sie ergehen lassen, uns davon beglaubte Abschriften zu Completirung hiesiger Kanzeleiakten einzusenden. Es haben aber dieselbe unterm 14. April c. angezeiget, daß sie bis dato gedachte Patente nicht erhalten hätten, jedoch dafür hielten, daß solche bei der Berlinschen Kanzelei entweder parat liegen oder annoch für die obgemelte bezahlte 328 Rthlr. ohne fernere Entrichtung einiger Jurium ihnen zu ertheilen sein würden. Wir haben also davon hiedurch . . Anzeige thun und zugleich . . anheimstellen sollen, ob E. K. M. . . gefällig sei, die mehrgedachte Bestallungspatente fordersamst anhero übersenden zu lassen.

Der Kammer wurde Berlin, 17. Mai 1729 darauf mitgetheilt (Conc., Auf Specialbefehl gez. Görne), daß

nachdem der König seine Willensmeinung wegen derer ehemaligen Hofräthe zu Meurs, Müntz und Blechen, Bestallung zu Kriegs- und Domänenräthen, auch Mitgliedern Eures Collegii durch das unterm 7. Dez. 1725 und seitdem weiter an Euch ergangene Rescripta genugsam eröffnet, er es unnöthig erachtet habe, vor dieselbe absonderliche Bestallungen ausfertigen zu lassen. Und wie sie die Recrutengelder und -Jura gleich anderen Räthen entrichtet haben, also müssen sie auch in Conformität solcher Verordnungen billig alle Prärogativen, so anderen Räthen gebühren, mitgenießen.

283. Erlaß der Pommerschen Kammer an alle Vorpommerschen Kreise, Städte und Aemter.

Stettin, 2. Mai 1729.

Conc., gez. Massow, Grumbkow, Laurens. — St.-A. Stettin. Herzgl. Stettiner Archiv. P. I. Tit. 80. Nr. 559.

Die Sporteln in Vorpommern sollen nicht höher sein als die in Hinterpommern.[1])

Obzwar Unseren sämtlichen Unterthanen, denen von der Ritterschaft, Beamten, auch Städten und allen, so mit der Jurisdiction beliehen seind, in Unseren Vorpommerschen Landen unter dem 9. Junii 1721 so ernstlich anbefohlen worden, sich in allen Punkten nach denen in Hinterpommern von Zeit zu Zeit emanirten Proceßordnungen ganz genau zu richten, so sein Wir doch darüber höchst mißvergnüget, da Uns von Unserem General-Fiscal ꝛc. hinterbracht wird, wasmaßen dennoch die Notarii in Unserem Vorpommerschen Antheil sich unterstehen, nach dem alten Schwedischen Fuß ihre Gebühren bei Commissionen und Einrichtung der Inventarien zu fordern und, geschehenen Erinnerungen ungeachtet, davon nicht abstehen wollen; imgleichen, daß Secretarii in denen Städten vor Aufsuchung der Akten, wann auch gleich solche nur in 3 à 4 Suppliquen bestehen, 5 Ggr. 4 Pf. fordern, da doch nach der Vorpommerschen Hofgerichtsordnung vor Aufsuchung der Akten in denen nächsten zehn Jahren nur 2 Ggr. 8 Pf. gegeben werden sollten, ja nach itziger Observanz nur 2 Ggr. genommen würden.

Wir renoviren demnach hiemit nicht allein Unsere vorhin angezogene Verordnung vom 9. Junii 1721, sondern befehlen Euch zugleich hiemit . . bei Vermeidung schärfsten Einsehens, darauf genaue Acht zu haben, daß alle übermäßige und wider die Hinterpommersche Ordnungen anlaufende Sportulirung, wo es noch nicht geschehen, gänzlich abgeschaffet werde. Zu dem Ende Ihr solches denen dortigen Notariis sofort bekannt zu machen habet, mit der Commination, wofern sie sich hinkünftig unterstehen, die Parteien zu übersetzen und ein mehreres von denenselben zu prätendiren, wie ihnen nach der Hinterpommerschen Taxe zugebilliget, sie nicht allein ihrer ganzen Forderung verlustig erkläret, sondern überdem, im Fall

[1]) Ob dieser Erlaß von Walsleben angeregt wurde, der sich in diesem Jahre besonders für das Land bemühte?

sie nicht davon abstehen, ihres Notariatamts entsetzet werden sollen. Die Judicia selbst aber müssen allemal bei Moderirung solcher Notariatsgebühren die Hinterpommersche Hofgerichts- und übrige Ordnungen pro norma nehmen und davon unter keinerlei Prätext abgehen. Wir wollen auch die documenta publicationis anhero ad acta erwarten.

---

284. Cabinetsordre an die Geheimen Etatsräthe von Lesgewang und von Bredow.

Potsdam, 5. Mai 1729.

Abschrift. — R. 96. B. 1.

Strenge Aufsicht auf die Preußischen Bedienten.

Ich habe Euer Schreiben vom 24. April zurecht erhalten, Ihr habt auch darin Recht, daß diejenigen, so einmal untreu in Meinen Diensten gehandelt und ihrer Pflicht vergessen, nicht meritiren, in Meinen Dienst zu bleiben. Ihr müsset demnach auf eines jeden sein Thun und Lassen genau Achtung geben, insonderheit aber auf die Lollhöfel, Werner[1]) und Cupner, und wenn Ihr findet, daß diese oder auch andere ihre Pflicht nicht recht beobachten, müsset Ihr solches berichten, da Ich denn dieselben cassiren und andere tüchtige, ehrliche Leute an ihren Platz setzen und darbei jederzeit auf Eure Vorschläge, die Ihr darunter thun werdet, sehen werde; dargegen Ich Mich denn auch jederzeit an Euch halten und auf Euch verlassen werde. Ich will Euch auch zu allen Zeiten wider Eure Subalternen souteniren, wenn Ihr sie zu ihrer Schuldigkeit anhaltet und sie sich darbei widerspenstig bezeigen. Uebrigens wird Mir recht lieb sein, wenn es einmal so weit kommt, daß Ich wieder Geld aus Preußen ziehen und darauf sichern Etat machen kann.[2]) Ihr müsset Euch also erst angelegen sein lassen, daß meine Intention erreichet und Mein Interesse in allen Stücken beobachtet werde. Ich habe zwar aus Eurem Schreiben ersehen, wie Ihr vermeinet, daß andere Provinzien wegen Erfüllung des Etats mehr Vortheile hätten wie Preußen; allein die Holz-, Mast- und Zoll-Revenues

[1]) Vgl. das Urtheil Lesgewangs und Bredows über ihn (Nr. 314. S. 505).
[2]) Vgl. Nr. 270. S. 440.

stehen gleichfalls bei denen andern Provinzien mit im Etat, und ist bei der Mast und bei denen Zöllen noch öfters Ausfall. Dennoch wird das Etats-Quantum von ihnen erfüllet, daß also die übrigen Provinzien dadurch nichts voraus haben, sondern es kommt hauptsächlich an auf fleißige Aufsicht und Accuratesse. Ich approbire auch vollkommen Euren gethanen Vorschlag wegen der Bedienten, daß selbige von denen Beamten oder Rendanten keine Gelder aufnehmen oder sonst einiges Verkehr mit ihnen haben sollen, und habe Ich deshalb bereits die nöthige Ordre gestellet.[1] Ihr könnet auch gewiß versichert sein, daß, wenn Ihr Euch ferner Meinen Dienst mit gehörigem Eifer und Sorgfalt werdet lassen angelegen sein, Ich jederzeit in der That zeigen werde, daß ich bin u. s. w.

285. Cabinetsordre an das General-Directorium.[2]

Potsdam, 5. Mai 1729.[3]

Ausf. von Bodens Hand. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XVII. Sect. I. Nr. 9.

Geldleihen aus Königlichen oder aus publiquen Kassen ist aufs Strengste verboten.

S. K. M. 2c. befehlen Dero General-Directorio hiemit . . die schleunige Ordre an die Preußische Kammer ergehen zu lassen, daß ein jeder Beamter oder anderer Receveur, welcher Königliche Gelder einzunehmen und zu administriren hat, gehalten sein soll, falls er von irgend einem Krieges- und Domänrath, ja auch Präsidenten selbst oder andern Bedienten der Kammer etwas zu fordern hat, es sei Lehnsweise oder durch andere Umschläge, wie sie Namen haben mögen, solches sofort und längstens innerhalb Monatsfrist anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie nach Verlauf solcher Frist mit ihrer Forderung schlechterdings abgewiesen und bei keinem Foro weiter darauf reflectiret werden solle. Daferne auch von jetzo an sich jemand von denen Beamten oder Receveurs weiter unterstehen sollte, seinem Vorgesetzten Geld darzulehnen oder vorzuschießen oder sonst auf einige Art sich in Geldsachen mit ihm einzulassen, sodann

[1] Vgl. Nr. 285.

[2] Die Cabinetsordre erging auf Anregung von Lesgewang und Bredow (vgl. Nr. 284. S. 459).

[3] praes. 8. Mai.

derselbe seines Anlehns oder Vorschusses schlechterdings verlustig sein, derjenige aber, so ihn darzu gebracht hat, sofort cassiret werden solle, auch darüber mit gehörigem Nachdruck zu halten.

Auf Anregung des General-Directoriums (Immediatbericht vom 12. Mai 1729 [Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck]; Marg: „sehr gut FW") ging ein solcher Erlaß nicht nur an die Preußische, sondern an alle Kammern. In dem Erlaß wurde das Verbot auch auf andere publique Kassen, wie die von Städten ausgedehnt.[1])

286. Cabinetsordre an den Pommerschen Kanzler von Grumbkow.

Potsdam, 8. Mai 1729.

Abschrift. — R. 96. B. 1.

Die Indianische Compagnie Grumbkows!

Ich habe Euer Schreiben vom 2. dieses zurecht erhalten, und ist Mir lieb, daß in denen Vorpommerschen Aemtern, die Ihr bereiset habet, noch alles gut zustehet und daß Ihr wegen des Baues in denen Städten alles nöthige veranstaltet. Was aber den Holländer von Aspeln betrifft, so sehe Ich, daß Ihr wollet eine Indianische Compagnie alldar in Stettin etabliren; es möchte solcher aber wohl schlecht reüssiren, denn will solches Dänemark nicht einmal permittiret werden, die doch eine Flotte haben, also wird es Mir tausendmal weniger zugestanden werden.

287. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 14. Mai 1729.

Ausf. von Schumachers Hand. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXIX. Nr. 3.

Plan der Gründung einer Landescreditkasse in Preußen.

S. K. M. 2c. haben bemerket, daß der itzige Ruin vom Adel und ganzen Preußischen Lande größesten Theils aus dem verlorenen Landescredit entstanden. Denn wenn ein Edelmann daselbst ein Gut hat, welches zum Exempel 30000 Thlr. werth und an sich in ziemlichen Stande ist, er aber jemanden 5000 Thlr. darauf schuldig ist und die Zeit herankommt, daß er diese Post von 5000 Thlr.

[1]) Der Erlaß ist gedruckt in der Preußischen Monatsschrift 1. Bandes 1. Stück (Elbing 1788) S. 174—176.

wieder bezahlen soll, solches aber zu präſtiren nicht sogleich im Stande ist, folglich genöthiget wird, solche 5000 Thlr. als ein Anlehn zu suchen, welches er aber schwehrlich bei dem notorischen Geldmangel zu bekommen, weil diejenigen, die noch was haben, an sich halten und das Geld lieber an einen Kaufmann, bei dem sie mehr Procenten bekommen, als an einen Edelmann auszuleihen pflegen, so ist der Debitor in Gefahr, sein ganzes Gut zu verlieren, wenn sein Gläubiger, dem er die gedachte 5000 Thlr. schuldig ist, bezahlet sein will und dieserwegen nach die Regierung lauft und bei derselben Justice suchet; da denn die Regierung nicht anders thun kann, als das Gut zu subhastiren und an den Meistbietenden zu verkaufen; wobei währender Subhastation das Gut vollends ruiniret wird, und der Edelmann, ohngeachtet er noch 25000 Thlr. frei Geld im Gute hat, verlieret nicht allein sein Gut und Capital, sondern der Creditor kommt auch wohl um seine Forderung von 5000 Thlr., wenn zumal der Concurs nach der gewöhnlichen Art lange währet. Bei diesen Umständen sind . . S. K. M. auf die Gedanken gerathen, Dero Preußische Lande damit zu helfen und zu soulagiren, daselbst ein Creditwesen nach dem hiesigen Fuß anzulegen, und gehet Dero Project dahin, daß Sie zu dem Ende ein Capital von 200000 Thlr. nach Preußen schicken wollen. Dieses Geld soll in der Rentei liegen und verwahret werden. Die Disposition darüber sollen folgende Personen führen, als: einer von denen Geheimten Räthen aus der Königsbergischen Regierung, doch keiner von denen zwei Präsidenten; ferner ein paar aus der Krieges- und Domänenkammer und ein paar Landräthe oder Amtshauptleute, welche sich sonst in Königsberg aufhalten. Und sollen diese Leute für diese Arbeit nichts bekommen, weil man solche nehmen muß, die schon Salaria haben. Diese Membra sollen alle Woche einen Tag zusammenkommen und ihre Sessiones oben in der Geheimten Rathsstube halten. Diese sollen die 200000 Thlr. lauter eingesessenen Edelleuten und Kölmern auf Güter auslehnen und zwar à 4 Procent, damit die Eigenthümer sich dadurch retten und die Güter von der Schulden- und schweren Interessenlast befreien können. Und muß dabei alle nöthige Präcaution wegen der Sicherheit genommen werden. Auf Häuser in denen Städten soll kein Geld von dieser Summe ausgethan werden, sondern allein auf Landgüter, und soll

ein Gut, worauf Geld geleihet wird, wenigstens 12000 Thlr. werth sein. Reiche und große Familien, als Dohna, Dönhoff und die fürstliche und gräfliche Häuser sollen kein Geld bekommen, als welche sonst Rath schaffen können, sondern dergleichen Landeseinsassen, welche bedürftig sind, aber doch deren Güter mehr werth sind, als die Schulden importiren. Gleichwie nun diese 200000 Thlr. à 4 Procent jährlich 8000 Thlr. betragen, also soll zwar, weil das Werk was neues ist und Zeit braucht, nach und nach eingerichtet zu werden, vor das itzt laufende Jahr noch nichts im Etat angesetzet werden, vor das künftige Jahr aber sollen die 8000 Thlr. davon im Preußischen Etat in der Einnahme angesetzet werden. Damit man auch so viel leichter zum vorgesetzten Zweck kommen könne, so soll, wie solches hier in der Mark nützlich eingeführt ist, auch in Preußen ein allgemeines Landbuch zu Königsberg eingeführet werden, worinnen alle Schulden eingeschrieben werden müssen. Dasjenige Membrum, so aus der Regierung mit dabei ist, muß dafür sorgen und darauf Acht haben, damit die Capitalien sicher ausgethan werden und keine Schulden oder erstere Hypothequen auf den Gütern, worauf das Geld geleihet wird, verbleiben, sondern daß, wo bereits Hypothequen vorhanden, selbige durch dieses Capital getilget werden. Diejenigen, so von der Kammer dabei sind, sollen fürnehmlich dahin sehen, daß es in allen Stücken mit diesem Werk richtig zugehen und daß die Güter wirklich so viel werth sind, als sie angegeben werden, auch sonst überall das Königliche Interesse mit observiret werden möge. Diesemnach befehlen S. K. M. ꝛc. Dero General-Directorio hiedurch . ., diese Sache reiflich zu überlegen, auch Dero Etats-Ministre von Cocceji, der das Preußische Landrecht gemacht, mit zur Deliberation zu ziehen, auch sodann einen gemeinsamen Bericht abzustatten.

Am 20. Mai berichtete das General-Directorium an den König (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Viereck): Nach Empfang der Cabinetsordre habe es mit Cocceji wegen der in Preußen einzurichtenden Landeskreditkasse sofort conferirt[1]) und habe beschlossen, die Königliche Intention der Preußischen Regierung bekannt zu machen,

derselben auch dabei aufzugeben ohn Zeitverlust eine Specification oder Tabelle einzusenden, was vor Güter auf Subhastation

[1]) Votum Coccejis vom 17. Mai (eigenh.).

stehen, wieviel an Schulden darauf hafte und wieviel dagegen jedes Gut wert sei, auch daß die Regierung nach demjenigen was ihr dieserhalb an Hand gegeben wird, ohn Zeitverlust ein Project wie die Einrichtung darnach überall zu machen, zu fertigen und mit einzusenden hätte.

Dieser Erlaß an die Regierung, der auch den Inhalt der Cabinetsordre vom 14. wiedergab, erging gleichfalls am 20. Mai (Conc., gez. Grumbkow).

Am 13. Juli berichtete die Regierung nach Berlin, daß die eingeforderten Tabellen aus den Aemtern noch nicht alle eingekommen seien (Ausf.). Den weiteren Inhalt des Berichts trug das General-Directorium am 16. August wie folgt dem Könige vor (Ausf., gez. Creutz, Görne, Viereck; Conc., gez. Viereck):

Nachdem E. K. M. zu Etablirung einer Landescreditkasse in Preußen ein Capital von 200000 Rthlr. . . gewidmet und der Preußischen Regierung anbefohlen worden, einen Entwurf wegen Einrichtung solcher Landescreditkasse einzusenden, so fraget Dieselbe zuforderst . . an:

1. Ob nicht auch auf adeliche und cöllmische Güter, so unter 12000 Rthlr. werth wären, wenn nach Proportion des darauf verlangten Anleihens dabei gnugsame Sicherheit zu machen sei, Geld aus solcher Kasse vorgestrecket werden könnte, damit dergleichen Vasallen oder Cöllmer nicht hülflos gelassen würden.

2. Ob nicht der Wirklich Geheime Rath und Obermarschall von Eulenburg Präsident von dem Landescreditkassen-Directorio sein sollte, zumal E. K. M. die beide Kammerpräsidenten von Lesgewang und von Bredow bereits davon . . dispensirt, die Wirklich Geheime Räthe von Tettau und Graf von Schlieben aber auch bereits so viel andere Arbeit in E. K. M. Dienst hätten, daß sie sich solchem Präsidio nicht wohl unterziehen könnten.

3. Ob E. K. M. nicht des Landescreditkassen-Directorii Pflicht . . überlassen wollen, welchergestalt es die völlige Sicherheit wegen der auszuthuenden Gelder am besten zu besorgen vermeinte, und ob nicht der Advocatus fisci bei solch Directorium auch zu setzen, um wegen der Sicherheit das nöthige gehörig mit zu beobachten.

4. Weil auch denenjenigen, welche aus dem Mittel der Kammer die Anschläge der zu untersetzenden Güter fertigen müßten, bei denen

deshalb übernehmenden Reisen einige Diäten, nicht minder vor den Secretarium des Landescreditkassen-Directorii, der auch zugleich die Registratur in Ordnung halten müßte, etwas an Gehalt zu reichen, so wird auf E. K. M. . . Resolution beruhen, ob solche unumgänglich nöthige Kosten etwa von den 4 Procent Zinsen genommen oder von denen, so die Capitalia anleihen über die 4 Procent besonders aufgebracht werden sollen.

Der König schrieb dazu:

„da ist nit Zeit vor itzo F W."

Es erging daher am 27. August an die Preußische Regierung die folgende Resolution (Conc., gez. Viereck):

Weil Wir . . der Sache aus gewissen Ursachen noch einigen Anstand gegeben wissen wollen, so könnet Ihr binnen Zeit von ein oder zwo Monaten wieder daran erinnern und indeß die letzt versprochene Nachrichten aus den Aemtern wegen der auf Subhastation und im Konkurs stehenden Güter, auch wie viel darauf an eingetragenen Schulden hafte, nicht minder wie viel solche Güter werth sein, einsenden.

Am 24. September übersandte die Regierung die aus den Aemtern eingelaufenen Tabellen „wegen der auf Subhastation und im Konkurs stehenden oder demselben nahe seienden Güter".[1]) Am 27. December wurde der Regierung befohlen, die noch fehlenden Nachrichten gleichfalls einzusenden (Conc., Auf Specialbefehl gez. Viebahn). Am 7. März 1730 trug das General-Directorium dem Könige vor, daß die verlangten Nachrichten aus Preußen eingesandt seien. „So beruhet auf E. K. M. . . Entschließung, wie es wegen solcher Landescreditkasse gehalten werden solle und was E. K. M. deshalb weiter . . befehlen wollen."

Von diesem Berichte zeigt die von Creutz und Görne gezeichnete Ausfertigung keinerlei Vermerk von der Hand des Königs. Unter dem von Viebahn gezeichneten Concept des Berichts steht der von dem Geheimen Rath Herold geschriebene Vermerk: „Es ist beliebet worden, daß der Sache noch einiger Anstand solle gegeben werden, den 16. Mart. 1730".

[1]) Aus diesen Tabellen formirte Viebahn eine Generaltabelle.

288. Bericht des Kriegs- und Domänenrathes, sowie Mörsischen Kammerdeputatus Blechen.

Mörs, 16. Mai 1729.

Ausf. — St.-A. Düsseldorf. Oranien-Mörs. Landtagssachen Nr. 128.

Deputati auf dem Mörsischen Landtag.

1728 hatte der eine von den beiden adligen Deputierten in Mörs, Freiherr von Hambroich, sein Gut verkauft und damit sein Anrecht auf den Stand eines Deputierten verloren. Da sich sowohl der Freiherr von Kinsky[1]) wie der Obristlieutenant und Drost von Wobeser darum bewarben, so wurde die Mörsische Deputation zum Gutachten aufgefordert.[2]) Müntz war zur Zeit in Cleve; unterm 16. Mai 1729 berichtete daher Blechen allein zu dieser Frage:

es stehe ganz allein beim Könige, Wobeser zum Nachfolger von Hambroich zu machen,

„oder aber demselben als Drosten die vom vorigen Drosten stets hin und bis an sein Ende in dieser Qualität genossene und seitdeme vacante jährliche 40 Rthlr. Landtagsdiäten hinkünftig . . angedeihen zu lassen, um demehr und in Betrachtung des ersteren Falls, da der Prälat zu Werden in Kraft specialen Contracts nur alleine Deputatus perpetuus und primus ist und beide Bauern-Deputati nur ambulatorii und electitii sein, welche alle 3 Jahre von E. K. M. licentiiret und andere an derselben Stelle erwählet und benennet werden können, auch zu denen adlichen Deputirten diejenige, so an contribuablen und sonstigen lastbaren Gütern am meisten beerbet sein, insgemein bestellet werden".

Unter dem 16. September 1729 wandte Räsfeld gegen die Ernennung eines neuen Deputierten ein (Ausf.), daß ihn als den Besitzer von Wolfskuhle der König laut eines Rescripts vom 26. Juli 1729[3]) zum

[1]) In einem Schreiben vom 5. November 1728 verwandte sich die Mörsische Regierung für ihn (Abschrift).

[2]) Unter dem 22. Februar 1729 wurde das pflichtmäßige Bedenken der Clevischen Kammer eingefordert (Abschrift. — St.-A. Düsseldorf. Clev. Akten XI a. Nr. 15. Rescriptenbuch d. a. 1729. „Auf Specialbefehl" gez.). Excitatorium vom 16. August 1729.

[3]) Danach waren die Kriegs- und Domänenräthe Johann Peter und Anton von Räsfeld, weil sie aus einem alten adligen Geschlecht des Namens stammten, das noch im Münster- und Cölnschen floriere, ꝛc. vom König in ihren alten Adelsstand eingesetzt worden, und Anton von Räsfeld als adliger Deputatus vom Hause Wolfskuhl „gleich seinen Antecessoren" auf dem Mörsischen Landtag admittirt worden.

Deputierten ernannt habe; „es scheinet auch incompatibel, zugleich Regierungsbeamter [wie Kinsky] und in der Qualität als Richter und ein Deputierter von dem Lande, als der desselben Angelegenheiten der Regierung vortragen muß und also pars ist, sein zu wollen".

---

289. Aus einem Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 17. Mai 1729.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Görne. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. V. Nr. 1.

Geschäftsführung in der Clevischen Kammer.

Auch haben Wir aus Euern anhero geforderten und nun wieder zurückgehenden, die Rentei Dinslacken betreffenden Akten wahrgenommen, wie bei Eurem Collegio weder in Präsentirung derer einlaufenden Memorialien, noch Decretirung derer zum Vortrag gekommenen Sachen, noch bei der Expedition und Zeichnung ordnungsmäßig verfahren wird, und ist Unsere ernste Willensmeinung, daß hinkünftig

1. alle bei Eurem Collegio einlaufende rescripta remissorialia, Vorstellungen, Berichte und andere Sachen, wie selbige Namen haben mögen, bei Anwesenheit des Präsidis von niemand als ihm alleine erbrochen, das Präsentatum darauf gesetzet und demjenigen Rath, von dessen Departement die Sache ist, mit Aufsetzung dessen Namens auf der ersten Seite zugeschrieben, sodann damit jederzeit darnach gefraget und nichts davon verloren werden könne, einem derer Kammersecretarien, welcher deshalb beständig ein Journal führen muß, zum Eintragen zugeschickt, von diesem hinwiederum nach geschehener Eintragung demjenigen Rath, dem sie zugeschrieben sind, zugestellet werden sollen.

Auf gleiche Weise hat es in Abwesenheit des Präsidis der Director und Vice-Director, in aller dreien Abwesenheit aber der gegenwärtig seiende älteste Rath, letzterer jedoch die Revision ausgenommen, zu halten.[1])

[1]) Am 24. October 1729 fragte die Kammer an (Ausf., gez. Rappard, Bredenbach, Schmitz, Bresser, Francke, Wismar), wie es zu halten sei, wenn, wie gerade jetzt der Präsident, der Director und der Vicedirector verreist wären, da doch dann „alle Expedienda, wann der vorsitzende Rath die Revision nicht sollte verrichten mögen, würden liegen bleiben müssen". Die Kammer erhielt darauf

2. Muß von allen Sachen öffentlicher Vortrag und, wie solcher geschehen, auch was darauf resolviret worden, von dem Secretario ad protocollum niedergeschrieben werden.

3. Soll der Referent nach geschehenem Vortrag dasjenige, so resolviret worden, auf das vorgetragene Rescript, Bericht oder Memorial selbst mit eigener Hand kürzlich decretiren, das Datum und seinen Namen darunter setzen und, wann er nicht solches selbst zu expediren übernimmt, es einem derer Secretarien zur Expedition zuschicken.

4. Die Secretarii sind schuldig, die concipirte Resolutiones und Relationes denen Räthen des Departements, die ihnen solche zur Expedition zugestellet, zum Nachsehen zuerst zuzusenden.

5. Die Räthe, wann sie die Concepte nachgesehen und gehörig eingerichtet gefunden oder noch das nöthige eingerücket, müssen selbige, und zwar der Referent sowohl als der Correferent, auf der ersten Seite zeichnen, der erstere aber über seinen Namen ein Signum machen und nachgehends dem Präsident oder in dessen Abwesenheit dem Directori oder Vice-Directori zur Revision vorlegen.

6. Diejenige, welche über gewisse Agenda General-Departements haben, als in Steuer-, Contributions-, Marsch-, Einquartirungs-, Accise-, rathhäuslichen, Justiz- und fiscalischen, Bau-, Forst-, Warth- und Wasserwerk-, Zoll- und Licent-, Teich- und Schau- 2c. Sachen, müssen in vorkommenden Fällen allemal mit dem Rath desjenigen Departements, worin die Sache entspringet, ehe der Vortrag geschiehet, conferiren, auch das nach dem in pleno gefasseten Schluß expedirte Concept mitzeichnen lassen, damit ein jeder von demjenigen, so in seinem Departement vorgehet, vollkommene Nachricht erlange.

7. Damit auch unter denen Secretarien, ingleichen denen Kanzelisten und Copiisten der Expedition und derselben Mundirung wegen alles ordentlich zugehe, muß das Collegium reguliren, von welchem Departement ein jeder Secretarius die Expeditiones, desgleichen der Kanzelist und Copiist die Mundirung zu übernehmen

unterm 1. November den Bescheid, daß in diesem Falle die Verrichtungen, „folglich auch die Revision derer Concepten der vorsitzende Rath wahrnehmen müsse, zumalen in Sachen, welche keinen Verzug leiden“ (Conc., Auf Specialbefehl gez. Görne).

hat, damit der Rath im Zuschreiben sich darnach richten könne. Jedoch bleibet vorbehalten, daß, wenn ein- oder anderer überhäuft ist, die übrige ihm zu Hülfe kommen müssen, welche der Rath benennen darf.

Daß nun diesem in allen Stücken gehorsamlich nachgelebet werde, darüber hat der Präsident mit Nachdruck zu halten oder die Contravenienten, wann sie sich nicht weisen lassen, gehörig anzuzeigen, die dann deshalb angesehen werden sollen.

---

290. Erlaß an sämtliche Kammern.

Berlin, 31. Mai 1729.

Abschrift. — R. 92. Fischbach. Nr. 91.

Aufgaben der Commissarii locorum.

Nachdem Wir . . resolviret, daß die Commissarii locorum alle halbe Jahre jeder alle Städte seines Kreises bereisen und sodann jedesmal das Bereisungsprotocoll einsenden, mithin darin kurz und deutlich anzeigen sollen, was sie nach Maßgebung ihrer Instruction in den Städten verrichtet und welchergestalt sie dasjenige, was darin vorgekommen, abgethan oder was sie desfalls verfüget haben, als befehlen Wir Euch hiermit . ., jedem Steuerrath solches nachdrücklich aufzugeben und sie dabei zu instruiren, daß, wenn an einem oder andern Ort etwa Differenzien zwischen den Magisträten oder auch zwischen ganzen Bürgerschaften und den Garnisons entstünden, die Commissarii locorum, wenn sie es selbst nicht in continenti abthun und adjustiren können, solches Euch sofort und ohne den geringsten Zeitverlust anzeigen sollen, da sodann aus Eurem Mittel der Präsident oder der Director wegen solchen Differenzien nebst dem Commissario loci sich mit dem Commandeur des Regiments oder mit demjenigen, welchen selbiger dazu deputiret, gleich zusammen zu thun und die Differenzien untersuchen, mithin, so viel möglich, kurz in Güte abthun, in Entstehung der Güte aber davon berichten muß. Die Bereisungs-Protocolla von jeder Stadt müssen die Commissarii locorum alle halbe Jahre an Euch in duplo einsenden, da Wir sodann das eine Exemplar davon nebst Eurem Gutachten und was Ihr darauf verfüget habt, anhero erwarten. Welcher Commissarius loci hierin wird säumig sein, soll,

wenn er nicht indispensable Raisons anführet, zum ersten Mal hundert Ducaten Strafe geben, und zum andern Mal soll er wegen seiner Negligence cassiret sein, und wann dann Camera nicht gehörige Accuratesse hierin gebrauchen, die Commissarios dazu anhalten und die Sachen auch, sobald möglich, abthun, sondern auf die lange Banke schieben [sollte], werden Wir Uns an den Präsidenten und Directores oder wer daran schuld ist, aufs schärffste halten.

291. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin, 8. Juni 1729.

Ausf., ggez. Grumblow, Creutz. — R. 97. II. Nr. 274. E. Nr. 4 (Mylius VI. 2. Nr. CCV).

Studium der jungen Edelleute.

Alle jungen Edelleute unter 12 Jahren, wenn sie einmal Civilbedienungen haben wollen, müssen wenigstens 2 Jahr in der Ritterschule zu Brandenburg studiren, sonst sollen sie zu dergleichen Bedienungen nicht gelangen. Das Kammergericht soll sich, wenn solche angenommen werden, deshalb immer vergewissern.

292. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 17. Juni 1729.

Ausf., gez. Grumblow, Creutz, Viereck. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCVI. Nr. 2. Vol. II.

Halberstädtisches neues Kataster. Contributionsquanta der Grafschaften Hohenstein und Wernigerode.

Als auf E. K. M. Befehl in anno 1725 die Separation der Halberstädtischen Städte vom platten Lande vorgenommen worden, ist alles, so zu den Städten gehöret, denenselben beigeleget und dadurch E. K. M. ein ziemlicher Acciseüberschuß jährlich zuwege gebracht worden, dem Lande hingegen hat an desselben Contributions-Quanto etwas gefehlet, welches außerdem so prompt nicht erfolgen können; dahero denn und weil bei dem Halberstädtischen Catastro verschiedene Unrichtigkeiten und daß die Güte der Aecker nicht genugsam unterschieden, bemerket worden, bereits die in anno 1726 dort gewesene Commission vorgeschlagen, daß ein neu Catastrum verfertiget werden möchte, welches auch von einigen aus der Halber-

städtischen Kammer mittelst Bereisung und Untersuchung jeglichen Dorfs mit vielem Fleiß ausgearbeitet ist.[1])

Nachdem nun Classifications-Commissarii, mit solcher Arbeit fertig, anhero gefodert worden, so ist die ganze Sache hier näher eingesehen, die Aecker in vier Classen gesetzet und, weil sich unter die Contributions-Quanta des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaften Hohenstein und Wernigerode keine gnugsame Proportion gefunden, es vorerst und bis eine richtige Peräquation gemachet werden kann, dergestalt gefasset, daß von der Grafschaft Hohenstein monatlich 120 Rthlr., von der Grafschaft Wernigerode aber monatlich 50 Rthlr. an Zuschub zu des Halberstädtischen Landes Quanto gereichet werden soll; wodurch denn endlich der Mangel des Halberstädtischen Landescontributions-Quanti gehoben und dasselbe prompter als bishero wird erfolgen können.

Und wie in beiliegendem Rescript die ganze Einrichtung der Halberstädtischen Kammer vorgeschrieben wird, so stellen E. K. M. wir . . anheim, ob Sie selbiges zu approbiren und zu vollenziehen . . geruhen wollen.

Königliche Randverfügung:

„gut F. W.“[2])

293. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 2. Juli 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1 a.

Tod von Katsch.

Das General-Directorium meldet dem Könige den soeben erfolgten Tod des Ministers von Katsch. Die Briefschaften des Verstorbenen seien von Braunsberg in Gegenwart von Marschall und Mylius versiegelt.

Königliche Randbemerkung:

„Tut mir von Hertzen leidt F W.“

[1]) Vgl. Nr. 84. S. 105/109.

[2]) Als am selben Tage das General-Directorium vorschlug, Werner, der 200 verdunkelte Hufen ausgefunden und sich außerordentlich thätig gezeigt habe, die geringe Zulage von 12 Rthlr. 12 Gr. monatl. aus der Hohensteinschen Kasse zu geben, da er nur 450 Rthlr. an Besoldung habe, verfügte der König: „450 Rthlr. ist aller ehren werdt FW.“

In einem Schreiben an Katschs Witwe, Magdeburg, 3. Juli 1729, beklagte der König diesen Verlust, der ihm um so näher gehe, „da ich an ihm einen getreuen und geschickten Ministre verloren", und eigenhändig fügte er hinzu:

„ich bin so traurig, wie sie nicht sein kann, denn ich einen recht treuen Mann verlohren, der mir aus Liebe gedienet.[1])

294. Bestallung K. O. Chr. von Rohrs zum Landrath im Kreise Ruppin.

Berlin, 15. Juli 1729.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 7.

Landrath im Kreise Ruppin.

Das General-Directorium hatte dem Könige, Berlin, 21. Mai 1729 gemeldet (Conc., gez. Creutz; Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Viereck), daß der Landrath Otto Albrecht von Rohr auf Ganzer gebeten habe, ihm seinen Sohn Kaspar Otto Christoph, der noch in Halle studire, in der Landraths-Charge zu adjungiren.

Der König hatte dazu eigenhändig verfügt:

„600 th. F W."

In diesem Sinne war am 4. Juni 1729 auf Specialbefehl eine „Resolution für den von Rohr" ergangen (Conc., gez. Creutz).

Aber schon am 26. Mai erging aus Berlin eine Cabinetsordre an das General-Directorium, daß der alte Rohr seinen Posten dem Sohne

„ohne weitere Anfrage abtreten und übergeben"

dürfte. Die Bestallung für Kaspar Otto Christoph von Rohr ist Berlin, 15. Juli 1729 datiert.

Otto Albrecht von Rohr starb am 23. April 1736; ihm folgte als Landrath, wie in der Bestallung bestimmt war, sein Sohn.

295. Cabinetsordre an die Pommersche Kammer.

Berlin, 21. Juli 1729.

Abschrift. — R. 96. B. 1.

Genaue Aufsicht auf die bäuerliche Wirthschaft.

S. K. M. ꝛc. haben bisher in Pommern angemerket, daß die jetzige Lebensart der meisten Pommerschen Bauern nichts tauge

[1]) Abschrift. R. 96. B. 2.

und dieselben faul, dahero sie nicht im Stande sind, sich selber zu conserviren,[1]) wenn ihnen einiges Unglück zustoßet, indem sie alles, woraus sie Geld bei ihrer Haushaltung machen könnten, selbst verzehren; dannenhero Sie höchst nöthig finden, daß deshalb bessere Aufsicht gehalten werde, und sollen die Beamte zu dem Ende die Dörfer und eines jeden Bauers Wirthschaft fleißig visitiren, solche wenigstens alle Vierteljahr bereisen und sehen, wie eines jeden Zustand an Gebäuden, der Viehstand, die Wirthschaft im Hause und die Bestellung des Ackers beschaffen, richtige Verzeichniß darüber halten und solche von Zeit zu Zeit in loco examiniren, die schlechten und faulen Wirthe zum Fleiß und besserer Wirthschaft mahnen, auch nach Befinden davon an die Kammer berichten, daß dieselbe durch Schärfe und Nachdruck zur Besserung angehalten werden. Ingleichen sollen auch die Beamte durch die Schulzen und Landreuter auf eines jeden Thun und Lassen fleißige Acht geben lassen, und müssen die Schulzen selbst zum Fleiß und guter Haushaltung und daß sie andern gut Exemple geben, angemahnet werden. Es befehlen demnach . . S. K. M. Dero Pommerschen Kammer hiermit . ., sich . . hiernach zu achten und dieserhalb gehörige Verfügung zu machen.

296. Bestallung für Ernst von Kreutzen als Amtshauptmann zu Seehesten in Preußen.

Berlin, 28. Juli 1729.

Conc., gez. Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. LXXIV. Nr. 2.

Amtshauptmannsbestallung.

Ernst von Kreutzen erhält „aus bewegenden Ursachen" statt der bisher gehabten Amtshauptmannschaft zu Tilsit[2]) die Amtshauptmannschaft zu Seehesten. Er soll

[1]) Vgl. dazu die Cabinetsordres an Schönholtz vom 12. Juni und 9. Juli 1729: Sch. solle überlegen, ob nicht besser sei, die Leibeigenschaft in Pommern ganz aufzuheben, „weil alsdann der Bauer sich selbst conserviren muß", und als dieser deswegen berichtet hatte: die Leibeigenschaft halte er nicht für den Grund, daß der Bauer sich nicht conserviren könne; es käme vielmehr auf die Lebensart und den Fleiß an; in Pommern aber lebten die Bauern gut und wären meistentheils faul.

[2]) Diese erhielt der Generalmajor v. Dockum.

absonderlich dahin sehen, daß die Grenzen und Gerechtsamen dieses Amts im geringsten nicht geschmälert, auch denen Eingesessenen desselben und insonderheit Unsern Immediatunterthanen prompte und unparteische Justiz administriret, mithin dieselben durch die Gerichtsgebühren nicht ruiniret oder erschöpft werden mögen, sonst aber hat er sich nach der ergangenen Generalverordnung von der Wirthschaft des Amts nicht zu meliren, sondern selbige dem Generalpächter unter der Kammer Direction zu überlassen,[1]) auch schließlich in allen Stücken sich dergestalt zu bezeugen, wie es einem getreuen und geschickten Amtshauptmann und Diener eignet und gebühret, auch seine zu leistende Eidespflicht erfordert 2c.

297. Erlaß an das Criminal-Collegium.

Berlin, 9. August 1729.

Conc., gez. Plotho. — R. 49. E. 4—2.

Bei Rangstreitigkeiten entscheidet das Datum der Introduction oder die frühere Dignität.

Es ist das in copia angeschlossene Supplicatum vor geraumer Zeit, und zwar bereits den 11. Maji a. c., von dem p. von Rüßler übergeben, allein, in der Hoffnung, es würde der p. Bordelius[2]) sich von selbst bescheiden und von unnöthigen Contestationen abstehen, zurückgeleget. Nachdemmalen aber weitere Instanz geschehen, so befehlen Wir Euch hiedurch . ., dahin zu sehen, daß Supplicanten vor p. Bordelio der Vorzug ferner, sowohl quoad sessionem et votum

[1]) In der Bestallung des Wirklichen Geheimen Raths Freiherrn v. Gotter, der als Nachfolger Kunheims am 15. Juni 1730 Amtshauptmann zu Insterburg wurde, hieß es: Er soll absonderlich dahin sehen, „daß die Grenzen und die Gerechtsamen Unsers Amts Insterburg auf keinerlei Weise geschmälert, auch desselben Eingesessenen und zwar den Reichen sowohl als den Armen prompte und schleunige Justiz unparteiisch administrirt, mithin selbige durch langwierige Processe und unerlaubte Sportuln nicht entkräftet oder gar ruinirt, sondern vielmehr über Unsere Edicte und Verordnungen in allen Stücken genau gehalten werde . ." (Conc., gez. Viebahn).

[2]) Christoph Dieterich Bordelius, der bereits 1722 eine Exspectanz auf die von Lely bekleidete Clevische Geheime Regierungssecretär- und Landschreiberbedienung erhalten hatte, war unterm 7. März 1729 zum Hof- und Criminalrath ernannt worden, cum voto et sessione im Kriegs-, Hof- und Criminal-

als auch ratione emolumenti, verbleibe, zumal da der von Nüßler, obgleich p. Bordelii Patent älter, dennoch einige Zeit vorher zum Geheimten- und Criminalrath declariret worden, ehe p. Bordelius seine Bestallung cum effectu exhibiret hat, überdem auch schon Kammergerichtsrath gewesen und dannenhero allerdinges billig, daß, weil die Introduction, so eigentlich das Vorrecht giebet, zugleich geschehen, ein in majori dignitate constitutus den Vorsitz und was davon dependiret, bekommen, zu geschweigen, daß p. Bordelius, dessen Function bei Eurem Collegio wegen seiner habenden bekannten Expectanz im Clevischen nur auf gewisse Zeit sein wird, sich zu einer anderweitigen Proberelation erboten, Acta des Endes erhalten, ja noch kürzlich vor veranlasseter Introduction versprochen, selbige in wenig Tagen einzuliefern, solches auch Unser ermelter Introduction halber abgelassenes Rescript besodert, hingegen bis gegenwärtige Stunde weder relatio pro statu noch Akten eingeschicket worden, welche Nachlässigkeit gewiß kein praemium, am allerwenigsten den gesuchten Vorzug verdienen mag.

Ihr habt Euch nach Unserer obstehender Maßen eröffneten . . Willensmeinung . . zu achten.

298. Erlaß an die Neumärkische Kammer.

Berlin, 22. August 1729.

Abschrift. — R. 42. Nr. 48 a.

Combination der Magistrate und Gerichte.

Nachdem Wir den von Unserm p. von Schöneбeck und auch Hille gethanen Vorschlag wegen Combinirung der Magistrate und Gerichte in denen dortigen Städten dergestalt . . approbiret, daß alle Justizsachen, sie haben Namen, wie sie wollen, sie betreffen Criminalia oder Civilia, actiones reales oder personales oder sonst ex quocunque capite, vor diesem combinirten Collegio tractiret, entschieden und die Sentenzien nomine magistratus et judicis publiciret werden, sodann aber die Appellationes in dergleichen

gericht, um sich zu jener Bedienung desto geschickter zu machen (Conc., gez. Plotho). — Karl Gottlob von Nüßler war 23. Juni 1726 Hof- und Kammergerichtsrath (Conc., gez. Plotho. R. 9. J. 7) und 26. April 1729 Oberappellationsgerichts-, Geheimer Justiz- und Criminalrath geworden (R. 97. A. I. Gen. 101).

Justizsachen an die Regierung gehen sollen, als habt Ihr Euch mit jetztgedachter Regierung zusammen zu thuen und mit derselben das nöthige desfalls ferner zu concertiren.

299. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 25. August 1729.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1 a.

Bestellung Viebahns als Nachfolger von Katsch.

Dem General-Directorium wird angezeigt,[1]) daß der Wirkliche Geheime Etats- und Kriegsrath v. Viebahn

„zum Vicepräsidenten, dirigirenden Ministro, auch Geheimten Finanz-, Krieges- und Domänenrath bei Unserem General-Directorio, im gleichen zum Directore aller Criminalsachen, auch Unseres Krieges-, Hof- und Criminalgerichts, ferner zu Unserem General-Auditeur, Directore des Armenwesens und der Charité, wie auch zu allen übrigen Functionen, welche Unser verstorbener Wirklicher Geheimter Etatsrath der von Katsch[2]) hiebevor respiciret und verwaltet hat, . . bestellet und angenommen, dergestalt, daß er auch der sämtlichen Besoldungen und übrigen Emolumente, welcher besagter der von Katsch hiebevor aus Unseren Kassen oder sonst zu genießen gehabt hat, sich ebenmäßig zu erfreuen haben solle".[3])

Viebahn war schon am 23. August als Etatsminister in Gegenwart des Königs und der 4 Minister des General-Directoriums vereidigt worden[4]).

[1]) Die Bestallung Viebahns in R. 9. C. 1. b 3. Nach einer Cabinetsordre an Thulemeier, Potsdam, 25. August 1729, sollte sie ebenso ausgefertigt werden, „wie vor die andern dirigirenden Ministres bei Errichtung des General-Directorii ist ausgefertigt worden".

[2]) Vgl. Nr. 293. S. 471.

[3]) Viebahn erhielt jährlich 2000 Thaler aus der General-Domänenkasse, 2000 Thaler aus den Neujahrsgeldern und acht Wispel sechszehn Scheffel Roggen zum Unterhalte von vier Pferden.

[4]) Vgl. dazu Nr. 302. S. 482,3.

300. Eingabe der Mindischen Stände.
Minden, 25. August 1729.

Mundum. — R. 32. Nr. 33.

Beschwerden wegen der Inquisitionsprocesse im Mindischen.

Wir können denen uns obliegenden Pflichten nach nicht umhin, E. K. M. . . beschwerend anzuzeigen, welchergestalt leider eine gute Zeit hero im hiesigen Fürstenthum die Inquisitionsprocesse so langsam geführet und getrieben sind, daß mannichmal Leute ein, zwei bis drei Jahre, ohne verhöret zu werden, sitzen müssen.

Wann aber nicht nur das arme, ohnedem genug beschwerete Land darunter merklich leiden muß, indem es dadurch mit unnöthigen Wachten auf denen Aemtern sehr belastet wird, mithin mancher Bauer wegen der ohnedem ihm obliegenden Herrendienste und sehr vielen immer neu aufgebürdeten Vollwerken und Vorspann wahrhaftig fast nicht einen Tag in der Woche zu seiner Arbeit und Gewerbe übrig behält, besonders auch Dero eigenes . . Interesse wegen Alimentirung der Gefangenen dadurch hintangesetzet wird, weniger nicht etwas himmelschreiendes nach sich ziehet, wenn Inquisiten solchergestalt durch so lange und harte Gefängnisse vor der Strafe ihre Thaten fast doppelt büßen müssen, dieserwegen auch E. K. M. in Dero Allgemeinen Criminalordnung C. 3. § 4 allen und jeden Gerichten und fiscalischen Bedienten . . anbefohlen, auf alle Weise die Inquisitions-Processus zu beschleunigen, hingegen hiesige fiscalische Bedienten, wann schon Dero Regierungsrath und Fiscal Reuber mit vielen anderen publiquen Affären überhäufet ist, sich desto weniger wegen ihrer Saumseligkeit excusiren können, zumalen noch zwei Adjuncti Fisci, nämlich Reuber jun. und Bessel übrig sind, als ergehet an E. K. M. unsere . . Bitte, Sie wollen in höchsten Gnaden geruhen, Dero Mindisch-Ravensbergischen Regierunge, die Inquisitions-Processus auf alle Weise zu beschleunigen und dazu die fiscalische Bediente anzuhalten, bei Vermeidunge nachdrücklicher Strafe anzubefehlen.

Auf diese Eingabe hin erhielt unterm 2. September 1729 der Geheime Rath Kulenkamp den Befehl, sich „umständlich wegen dieser angegebenen Umstände zu erkundigen und davon zu berichten, auch Vorschläge zu thun, wie die Criminalsachen in Unserem dortigen Fürstenthum beschleunigt werden können" (Conc., ad mand. gez. Cocceji).

Es hängt mit den berührten Umständen der Justiz wohl zusammen, daß im September oder October 1729 der Advocatus Fisci Consbruch in Minden Monita zu einem Criminalreglement übergab und bat dieselben revidiren zu lassen, worauf sie der Mindischen Regierung zur Begutachtung übersandt wurden.[1])

301. Schriftwechsel über eine Stellenbesetzung in der Geldrischen Commission.

31. August 1729 bis 11. September 1732.

Gen.-Dir. Geldern. Tit. VII. Nr. 11 u. 12.

Personalien der Geldrischen Commission.

Unterm 31. August 1729 berichtete der Gouverneur von Geldern, Generalmajor von Röseler, daß der Kriegsrath Gerlach gestorben sei.[2]) Als das General-Directorium in einem Immediatbericht vom 6. September darauf den Quartiermeister des Bardelebenschen Regimentes Gazali als dessen Nachfolger vorschlug (Ausf., gez. Creutz, Görne, Viereck, Viebahn), verfügte der König:

„solln von hieraus einen vorschlagen den er mit dortige leutte kein konnexio habe [darf] FW."

Unter dem 13. September kam das General-Directorium dem Befehle nach (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Viebahn); aber die Kandidaten, die es aufgestellt hatte — Kriegs- und Domänenrath Viereck aus Preußen, Hofgerichtsrath Aussem zu Cleve, der aus dem Bergischen stamme, und Quartiermeister des Moselschen Regimentes Göring —, wurden vom Könige sämtlich nicht approbiert. Marginal:

„soll Werner aus Preusse ist ein gesickter Mens in Preusse er zuviell anhang hat Viereck ist ein Pareill Piece[3]) vor Ihn nits zu tuhn. FW."

Werner, der am 16. October seine Ankunft in Berlin dem Könige melden konnte, stellte am 18. einige Bedingungen auf, die zu erfüllen wären, wenn er jene Stelle antreten solle. Unterm 20. October berichtete

[1]) Conc., ad mand. gez. Viebahn. — Aus den lückenhaften Akten sei noch ein Erlaß an die Regierung und Kammer conjunctim vom 21. Februar 1729 angeführt, über Notata des Criminalcollegs wegen Führung der Inquisition ratione officii fisci zu berichten (Conc., ad mand. gez. Cocceji).

[2]) Ausf. — Der König schrieb dazu: „ist schade."

[3]) Viereck wurde von Lesgewang und Bredow wenig geschätzt.

darüber das General-Directorium an den König (Ausf., gez. Grumbkow, Görne, Viereck, Viebahn):

Werner bäte 1. um 1500 Thlr. stehende Besoldung, statt 1000 Thlr., die Gerlach gehabt, weil er zu Königsberg, wo es wohlfeiler sei, schon 500 aus der königlichen Kasse und 400 aus der Kämmerei erhalten habe;

Marginal:

„kemerey sol behalten."

2. um den Titel eines Geheimraths und Directors, für das ihm ein Patent unentgeltlich ausgefertigt werden möge;

Marginal:

„gut."

3. um einen Vorspannpaß auf 18 Pferde zur Ueberbringung seiner Familie und Sachen von Königsberg nach Geldern, und 400 Thlr. Reisekosten;

Marginal:

„gut."

4. um Erlaubnis, auf 3 Monat nach Preußen zurückzugehen zur Ablieferung seiner Papiere.

Marginal:

„wan er erstl. wierdt dort sein" 2c.[1])

Unter dem 25. October 1729 wurde Röseler die Ernennung des Geheimenraths von Werner zum Director der Geldrischen Commission mitgetheilt; Werner solle jährlich 900 Rthlr. aus der Geldrischen Subsidienkasse erhalten und Röseler ihn in das Collegium einführen.[2]) Am 27. October wurde Werner vereidigt.

Unter dem 15. December 1729 erhielt Röseler den Bescheid, daß Werner in Berlin bleibe: er sei als ein wirkliches Mitglied in das General-Directorium gesetzt worden.[3]) Bis hier eine Besoldung frei werde, solle er sein Geldrisches Tractament behalten. Als das General-Directorium darauf vorstellte, daß, da über Werner nun derartig entschieden sei, in der Geldrischen Commission nur Röseler und 2 Mitglieder seien, und einer davon römisch-katholischer Religion und sodann noch Advocatus fisci, und

[1]) Die letzten 4 Wünsche Werners betrafen seine Schulden, zu deren Tilgung er verschiedene Vorschläge machte.

[2]) Ausf. — Die Ausf. ist nicht gegengezeichnet, obwohl ein von Görne gezeichnetes Concept dazu vorhanden ist. Die Ordre an Röseler ist nicht abgegangen.

[3]) Als Adjunct des Geheimenoberfinanzraths von Pehne. — Das Conc. zu diesem Erlaß gez. Görne.

daß es fraglich sei, ob beide alles so würden wahrnehmen können, wie es der Dienst und das Interesse des Königs erfordere, verfügte der König nach dem Vorschlage des General-Directoriums, daß Röseler darüber vernommen werden solle.[1])

Als das General-Directorium von dem Tode Pehnes (21. August 1731) zu berichten hatte, durch den nun ein Tractament für Werner frei geworden sei, kam es auf die Geldrische Angelegenheit zurück: die Wiederbesetzung der Stelle von Gerlach sei nothwendig. Der König wünschte darauf Vorschläge zu hören;[2]) aber als ihm das General-Directorium eine größere Liste übersandte (Grumbkow hatte Viereck, das frühere Mitglied der Preußischen Kammer, dann den Magdeburger Bessel und den Clever Schmidt vorgeschlagen, Görne den Kriegsrath Francke aus Cleve, der jedoch beide Bedienungen nebeneinander behalten sollte, Viereck den Magdeburger Schmaltz oder Schmidt aus Cleve, Viebahn Fuchs aus Halberstadt und Hymmen aus der Kurmark, endlich Happe Viereck und Bessel),[3]) erfolgte keine Resolution.

Durch Cabinetsordre, Potsdam, 6. September 1732 erhielt das General-Directorium schließlich den Bescheid, daß Schmaltz Gerlachs Bedienung haben solle und zwar auf die Weise, wie sie Werner seiner Zeit conferirt gewesen sei; jedoch könne derselbe die Geldrische Bedienung deshalb noch nicht gleich antreten, weil er zuförderst noch zu einer andern Expedition gebraucht werde.[4])

Die Bestallung von Schmaltz als Director wie die Notification an Röseler ist vom 11. September 1732 datirt (Conc., gez. Viereck). Uebrigens trat auch er diese Charge nicht an, da er unter dem 5. März 1733 zum Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath beim General-Directorium ernannt wurde.[5])

[1]) Immediatbericht vom 15. December 1729 (Ausf., gez. Grumbkow, Görne, Viereck, Viebahn); Erlaß an Röseler vom 20. December (Conc., gez. Görne).

[2]) Marginal zu dem Immediatbericht: „gut. Werner soll Pehnens Platz und tractament haben und nach Geldern sollen ein vorschlag FW“ (Ausf., gez. Grumbkow, Viereck, Viebahn, Happe. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a).

[3]) Immediatbericht vom 13. November 1731 (Conc., gez. Grumbkow, Viebahn, Happe).

[4]) Schmaltz wurde nach Bayreuth geschickt.

[5]) Conc., gez. Görne. — R. 9. C. 1. b. 3.

302. „Geheime Instruction vor den p. von Viebahn."

s. d. [d. a. 1729, vor 12. September].

Ausf. von Bodens Hand, versehen mit dem Cabinetssiegel.[1]) — R. 9. C. 1. b. 3.

Nachdem S. K. M. denselben aus besonderm Vertrauen zu Dero dirigirendem Ministre bei dem General-Directorio in des p. von Katschens Platz . . bestellet, so zweifeln Sie nicht, er werde auch um so viel mehr sich eifrig angelegen sein lassen, diese seine Function mit gehöriger Treue und Application zu verwalten, und gleichwie S. K. M. . . Intention dahin gehet, daß er keinem Menschen soll zu viel noch zu wenig thun, sondern gerade durchgehen, also soll er vor allen Dingen scharf darauf halten, daß der General-Instruction punctuellement nachgelebet werde, sonder das geringste davon auszusetzen; wenn solches nicht geschiehet, soll er sie deshalb warnen, und wenn solches nicht sollte angenommen werden, soll er S. K. M. heimlich davon . . referiren, da Sie denn seinen Namen menagiren wollen. Wenn in dem Collegio nicht fleißig gearbeitet wird und einer gegen den andern anzügliche Reden gebrauchet, soll er solches ebenfalls melden; wie er denn auch, wenn unter denen Ministris Intriguen passiren, solches sofort anzeigen soll, und muß er alle Mühe anwenden, daß ein jeder sein Devoir thut und die Intriguen gänzlich beiseite gesetzet werden, damit S. K. M. Dienst nicht darunter leidet. Wenn was passiret, so gegen die Instruction und S. K. M. Interesse läuft, soll er davon pflichtmäßigen Rapport abstatten, und wenn er solches nicht thut, soll er davor responsable sein, denn er muß keinen schonen, er mag sein, wer er will. Ingleichen muß er auch auf alle Mausereien und Unterschleife genaue Acht haben, sich von allen Geldsachen gründlich und wohl informiren und sich darauf appliciren, daß er davon völlige Connaissance bekomme, und darauf Acht haben, daß S. K. M. in keinem Stücke

[1]) Das Conc. dazu in R. 9. J. 3. Zu einem Extract Bodens aus der Geheimen Instruction Katschs (vgl. Bd. III. Nr. 285. S. 666) setzte der König eigenhändig hinzu: „was geldt sachen sein soll er sich feifsig aplicirn das er acht haben soll das mir nit zu kurtz gesiehet   die instruccion soll er fleißig durch lehsen und sonsten [sich] als ein erl: getreu: Diri Minis aussür[en]   ich Ihn gewis Sutenir werde." — Als dann Boden dem Könige die Instruction zur Ausfertigung vorlegte, verfügte dieser, daß noch der Passus wegen der Pachtcontracte und der Justiz in Finanzsachen eingefügt werde.

zu kurz geschehe und Sie nicht hintergangen werden. Die Pachtcontracte muß er wohl durchlesen und zugleich dahin sehen, ob die Cautiones richtig und gut seind, auch sonst alle jura Regis wohl observiren und daß prompte Justiz in Finanzsachen administriret werde, allermaßen S. K. M. und Dero Kassen jederzeit vermöge derer publicirten Edicten die Prälation haben. Nicht weniger muß er auch die Instruction fleißig durchlesen, damit er beurtheilen kann, ob derselben auch in allen Stücken nachgelebet werde, und sich als einen ehrlichen und getreuen dirigirenden Ministre aufführen und dieses alles genau observiren, sonder jemanden zu menagiren, sodann er gewiß versichert sein kann, daß S. K. M. ihn kräftig souteniren werden.

Am 12. September 1729 fragte Boden beim Könige an, ob er Viebahn die Geheime Instruction zustellen oder sie dem Könige wieder überreichen solle.[1])

Friedrich Wilhelm verfügte dazu:

„sollet sie mir gehben."

Wann der König Viebahn die Instruction gegeben hat, läßt sich aus den Akten nicht feststellen.

Aus einzelnen Schreiben Viebahns (d. Warschau, 23., 27. und 29. Juli 1729 — R. 9. J. 3) geht hervor, daß sich gegen Viebahn von vornherein in Berlin eine starke Antipathie geltend machte, und daß man sich dort bemühte, den König dafür zu gewinnen, ihn in Warschau zu lassen und den für jenen Posten in Aussicht genommenen Bruder Coccejis aus Magdeburg nicht dorthin zu versetzen. In einem Schreiben vom 18. Juli 1729 hatte der König Viebahn seiner Vorsorge und Protection versichert. Als dieser in dem Schreiben vom 27. Juli darauf versprach, dessen immer eingedenk sein zu wollen, „die glückliche Erfahrung vor mir habend, daß der von Katsch mit solcher gehaltenen Maxime allen Neid und Verfolgungen überwunden, ein vergnügtes Leben gehabt und in beständigem Glück und Ehren gestorben ist", bemerkte der König in verso dazu: „Boden soll treu und rehdl. sein gerade gen und tuhn was ich befehle und fleißig arbeitten so hat er vor nits zu sorgen".

Der Erlaß an das Collegium der Wirklich Geheimten Etatsräthe, daß Viebahn Vicepräsident ꝛc. im General-Directorium, zugleich Director aller Criminalsachen, auch des Krieges-, Hof- und Criminalgerichts, Generalauditeur, Director des Armenwesens und der Charité sein solle, ist

[1]) Eigenh. — R. 9. J. 3. T. U. V. W.

vom 25. August 1729 datiert.[1]) Die Ausfertigung dazu ist jedoch nicht gegengezeichnet. Ein Mundum der Bestallung als Vicepräsident mit demselben Datum liegt unausgefertigt bei den Akten. Die Concepte zu den dazu gehörigen Erlassen sind sämtlich nicht gezeichnet. Wie es scheint, ist eine Notification von Viebahns Bestallung erst unterm 17. October 1729 ergangen.[2])

303. Bestallung von Christian Philipp Gause zum Hof- und Baurath.

Berlin, 14. September 1729.

Conc., gez. Plotho. — R. 9. K. lit. h.

Hof- und Bauraths-bestallung.

Thun kund rc. daß Wir Christian Philip Gausen, welcher Uns wegen seiner Dexterität und in Rechten erworbenen guten Wissenschaft verschiedentlich angerühmet worden, an des verstorbenen v. Cosmars Stelle zu Unserm Hof- und Baurath, imgleichen zu Unserm Hoffiscal allhier . . bestellet und angenommen [haben].

Er soll

als Baurath die bei dem Bau-Collegio vorkommende Sachen erwägen und darauf denen Akten und Rechten gemäß sprechen, als Hoffiscal aber hiedurch verbunden, pflichtig und schuldig sein, allenthalben in Unseren Landen auf alle und jede strafbare Unthaten, so wider göttliche, auch gemeine beschriebene Rechte, Landfrieden und Reichsabschiede, wie auch Unsere Landes-Constitutiones, ausgegangene Edicta und Befehlige geschehen, getreue, sorgfältige, fleißige Achtung zu haben, derentwegen nothwendige Erkundigung einzuziehen und anzustellen, das was strafbar erfahren und befunden, so Uns zu strafen gebühret, Unsertwegen ohne einiges Ansehen der Personen zu verfolgen und keinesweges ungestraft passiren zu lassen und in alle Wege über solche Unsere Verordnungen, Constitutiones, Mandata und Edicta festiglich und mit Ernst zu halten und auf niemand als auf Uns, den König und Landesherrn, zu sehen. Desgleichen soll er verpflichtet sein, allenthalben mit besonderem Fleiß auf Unsere Diener, Richter in Städten, Zöllner, Land- und Zoll-

[1]) Vgl. dazu Nr. 299. S. 476.

[2]) Conc. eines Erlasses an alle Regierungen und Justizcollegia von diesem Tage, gez. Plotho (R. 9. C. 1. b. 3).

bereiter, auch andere dergleichen Achtung zu geben, daß ein jeder vermöge seines befohlenen Amts und Dienstes desselben getreulich, fleißig, unversäumlich warte und darin keine Untreue, Unfleiß noch einigen Unterschleif gebrauche, viel weniger solches jemanden zu thun verstatte. So ofte Wir oder Unsere Wirklich Geheimte p. Räthe, auch Kammergericht und insonderheit Unser General-Fiscal ihm Commissiones zu verrichten aufgeben wird, soll er solche unweigerlich auf sich nehmen und nach seinem besten Verstande und Wissen verrichten, auch mit sonderbarem Fleiß darob sein und gute Obacht halten, daß die Pfarrer kein ärgerlich Leben, wodurch die Zuhörer geärgert und zu groben Sünden verleitet werden können, führen, und denn auch Kirchen und Schulen bei ihren Einkünften erhalten, denenselben von eigennützigen Leuten nichts entzogen oder zur Ungebühr entwendet, die Kirchen- und Schuldiener von unruhigen, zanksüchtigen Leuten nicht vergewaltiget oder von ihnen selbst zu Hader und Zank Ursache gegeben werde. Er soll auch genaue Acht haben, daß Unseren Edicten und Verordnungen wegen der Vormundschaften und Depositengelder gehörig nachgelebet und wider die Contravenienten das fiscalische Amt gebührend verrichtet, auch, was Unserm Fisco daher sowohl als von Succumbenz- und Appellationsgeldern zufließen muß, richtig abgegeben werde.

Vor allen Dingen aber soll er auf alle eingerissene und fast übermäßig im Schwange gehende wider das sechste und siebente Gebot Gottes laufende Laster fleißige Aufsicht haben und, da sich etwas, wie auch sonsten was strafbares begeben sollte und zutrüge, alsdann gebührende Inquisition darüber anstellen und mit niemanden um einigerlei Ursachen willen durch die Finger sehen, sondern, wie er jedesmal die Sache beschaffen findet, Uns oder Unseren Wirklich Geheimten Etatsräthen, die es Uns dann nicht verschweigen sollen, oder Unserm General-Fiscal davon ausführlichen Bericht einbringen, damit man ferner die Gebühr darauf zu verordnen habe. Also soll und will er auch in alle Wege in den peinlichen und Criminalsachen sich gebrauchen lassen und dieselbe ebenermaßen allenthalben mit bestem Fleiß in Acht haben und selbst darob sein, daß in zutragenden Fällen die Verbrecher und Uebelthäter zur Haft gebracht, wohl verwahrlich gehalten, auf erlangte Urthel durch die Tortur oder sonsten die rechte Wahrheit von ihnen erkundiget, die Rechtsfragen darauf

fleißig gestellet und folgends die Bösen nach Urthel und Recht gestrafet, die Unschuldigen aber ihrer Unschuld genießen und also allenthalben Unseren und Unserer Räthe Verordnungen und Befehlen nach, insonderheit Unserer Criminalordnung zufolge damit richtig und vorsichtig umgegangen werden möge. Was ihm auch in solchem seinem Amt von geheimen Sachen, daran Uns und den Unserigen gelegen oder so an sich Verschwiegenheit erfodern, anvertrauet oder er sonsten erfahren wird, das soll er in Geheim und verschwiegen bis in seine Grube bei sich behalten und dasselbe niemanden als Uns oder wer deshalb Befehl von Uns haben möchte, offenbaren, auch sonst gegen männiglich, er sei wer er wolle, gleich durchgehen und niemand seines Eigennutzes wegen ohne sonderbaren Unsern oder Unsers General-Fiscals, der dann deshalb jederzeit bei Uns Resolution sich zu erholen, Vorbewust die geringste Dilation geben oder mit Abfoderung der Strafe verziehen, viel weniger jemanden einige Untreue, Unterschleif oder Ungebühr zu treiben verstatten, noch auch selbst thun oder üben, noch um Freundschaft, einigen Geschenks, Gift oder Gaben willen oder in Ansehung derer Parteien, welchen er advocando oder consulendo bedienet ist, etwas, das sich nicht gebühret und seinen Pflichten zuwider ist, verhängen und nachgeben. So soll er auch sonderlich, wie oben gemeldet, insgemein alle Strafsachen in guter Acht haben, die angekündigte Strafen von den Parteien ungesäumt eintreiben, wider dieselbe schleunig procediren, das Strafregister richtig und klar halten und die verwirkte Strafen jedesmal richtig und wohl zu Unserer General-Strafkasse einliefern und Unserentwegen auf die gewöhnliche Quartale richtig berechnen und sich darüber quittiren lassen, auch alle halbe Jahre eine Designation seiner Processe Unserm General-Fiscal einliefern und sonsten alles mit Fleiß in Acht nehmen, was zur Erhaltung Unserer hohen Reputation und Interesse dienlich und nöthig, die heilsame Justiz mit getreuestem und bestem Fleiße befodern und in summa sich überall dergestalt verhalten und betragen, auch thun und lassen, was sowohl einem geschickten und getreuen Hof- und Baurath als auch fleißigem und redlichem Hoffiscal gegen seine Herrschaft und sonsten seinen Pflichten nach zu thun oblieget und gebühret: immaßen Uns derselbe deshalb sonderbare Eidespflichte abzulegen und in Qualität Unsers Hoffiscals hierüber seinen

schriftlichen Revers zu geben hat; wie dann selbiger, damit er um so viel mehr diesem allem nachkommen und das, was ihm gebühret, verrichten, auch im Reden und Schreiben, nicht weniger in rechtlichen Processen und anderen Begebenheiten Rath und Hülfe haben möge, hiedurch an Unsern Generalfiscal verwiesen wird, bei welchem er sich in fiscalischen Vorfallenheiten Raths zu erholen hat. Wegen der Besoldung aber muß er sich so lange gedulden, bis dergleichen bei dem Officio fisci vacant werden und die Reihe an ihn kommen wird. Inzwischen soll er nebst der ihm bei denen hohen und Untergerichten in Unseren Residenzien hiemit verstatteten Privat-Praxi aller einem Hof- und Baurath, auch Hof-Fiscali zustehenden Prärogativen, Rechten und Gerechtigkeiten sich zu erfreuen haben, wobei Wir ihn jederzeit und in specie bei dem Hofrathsprädicat und Wirklicher Baurathsstelle . . schützen und mainteniren wollen.

Gestalt ihm gleichfalls von denen Leuten, so ihn als Hoffiscal zur Erkundigung ausbitten, die Gebühr, freie Fuhre und Zehrung nach Billigkeit gereichet werden soll.

---

304. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 14. September 1729.

Ausf., gez. Creutz, Görne, Viereck, Viebahn. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCVI. Nr. 2. Vol. II.

Neue Commission in Halberstadt zur Richtigstellung des Halberstädter Katasters.

Es erfordert die Nothwendigkeit und Richtigkeit des Halberstädtschen neuen Catastri, daß die Grenzirrungen mit denen benachbarten Herrschaften, imgleichen zwischen einigen Städten und Dörfern im Lande abgethan, die verschwiegene contribuable Aecker untersuchet und zu den gemeinen Lasten gezogen, nicht weniger den Beschwerden wegen der erhöheten Malter abgeholfen und solches durch jemanden von der Halberstädtschen Regierung, auch Kammer verrichtet werde.

Von Seiten der Regierung ist nach der Kammer Bericht der Geheime Rath Schwartz am geschicktesten zu den Grenzcommissionen mit zu gebrauchen, weil er von den Grenzsachen die beste Connaissance hat. Derselbe will sich auch der Sache mit unterziehen; weil er aber kein Tractament genießet, so bittet selbiger . ., daß

ihm täglich 2 Thaler Diäten gerechnet werden mögen, welches ohne Abgang an dem monatlichen Quanto aus der Contributionskasse geschehen kann; weshalb E. K. M. . . Resolution wir . . erbitten.

Königliches Marginal:

„wie viell wierdt das kosten wie viell Profit wierdts einbringen F. W."

Als das General-Directorium darauf 30. September vortrug, daß die Grenzregulierung sehr nöthig sei, um das Werk zustande zu bringen, die Arbeit von Schwartz wohl auch höchstens 8 Wochen, also etwa 100 Rthlr. erfordern werde, approbierte der König diese neue Untersuchung. (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Viereck, Viebahn).

Erst im Jahre 1732 scheint sie zu Ende gegangen zu sein. 25. December 1732 trug das General-Directorium dem Könige vor (Ausf., gez. Grumbkow, Görne, Viereck, Viebahn, Happe), daß die Beschwerden nun untersucht und alles dergestalt gefaßt worden wäre, daß das Etatsquantum vom Lande völlig werde erfolgen, auch der Acciseüberschuß prompt werde eingezogen werden können.

„Die völlige Ausrechnung des Catastri nach denen festgesetzten principiis und die übrige bei dem Halberstädtischen Steuer- und Accisewesen vorkommende Calculaturen aber erfordern einen eigenen Menschen;"

das General-Directorium schlägt dazu einen gewissen Koggel vor.

---

305. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Stettin, 18. September 1729.

Ausf. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCIX. Nr. 1 a. Vol. I.

Bestellung eines Adjuncten des Stiftshauptmanns in Quedlinburg.

S. K. M. rc. haben . . resolviret, Dero Krieges- und Domänenrath[1]) von Plotho nicht allein die Adjunction auf die Stiftshauptmannschaft Quedlinburg, so der p. von Posadowski itzo hat,[2]) . . zu ertheilen, sondern ihn auch in Dero Halberstädtische Kammer cum voto zu setzen und ihn mit einer Besoldung von 600 Rthlr. aus dem jährlichen Ueberschuß dortiger Ober-Steuerkasse so lange zu versehen, bis Dero Geheimter Rath Holzklau mit Tode

[1]) Bei der Kurmärkischen Kammer seit 2. Mai 1724, vorher daselbst Auscultator.

[2]) Posadowsky starb am 12. Juli 1730.

abgehet, dessen Gehalt sodann dem p. von Plotho gegeben und dadurch die itzo constituirte Besoldung aus der Ober-Steuerkasse wieder mortificiret werden soll. Wannenhero . . S. K. M. Dero General-Directorio hiedurch . . befehlen, dieserwegen das nöthige zu veranlassen.

306. Erlaß an die Pommersche Regierung.

Berlin, 19. September 1729.

Conc., gez. Cnyphausen. — R. 30. Nr. 164. A.

Jurisdiction von Predigern.[1])

Wir haben erhalten, was Ihr wegen der von den dortigen Predigern sich anmaßenden Jurisdiction über die zu ihren Pfarren gehörige Bauren, auch in den adelichen Dörfern unter dem 24. des verwichenen Monats Augusti . . berichtet, und befehlen Euch darauf . . gedachte Prediger dahin bescheiden zu lassen, daß sie sich künftighin dieser ungegründeten Prätension gänzlich begeben und der weltlichen Jurisdiction keine weitere Eingriffe thun sollen.

307. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 22. September 1729.[2])

Abschrift. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten XI a. Rescriptenbuch d. a. 1729.

Insubordination des Mörsischen Kriegsraths Müntz.

Wir approbiren . ., was Ihr wegen des Kriegesrath Müntz vorgenommen, maßen dann ihm als Schultheiß allerdings zustehet,

[1]) Vgl. dazu ein Schreiben des Oberpräsidenten von Massow, d. d. Dobberpful, 20. Juli 1729 (Eigenh. — St.-A. Stettin. Hzgl. Stett. Arch. Pars I. Tit. 88. Nr. 597): die Landstände haben ganz recht, daß denen Predigern über die Pfarrbauren keine Jurisdiction zustehet, außer was ihre Prästationes betrifft, maßen secundum rescripti novissimi ihnen nicht einmal die Jurisdiction über ihr eigen Gesinde zustehet und also noch weniger über die Bauren. Der Präpositus zu Belgard, der von dem ganzen Dorf die praestationes hat, prätendiret ein gleiches, es ist ihm aber niemals zugestanden worden, kann ihm auch nicht zugestanden werden, deshalb denn schon einmal in camera resolviret, davon nach Hofe zu berichten, welches bei dieser Gelegenheit zugleich geschehen kann.

[2]) praes. 22. October 1729.

vor die Einsendung der zum Intelligenzwerk gehörigen Articul, bevorab in gerichtlichen und andern in Unserm Edict vom 14. April c. enthaltenen Fällen zu sorgen, mithin auch unverantwortlich von ihm gehandelt, da er den Empfang des per rescriptum vom 18. Maji c. ihm von Euch zugesandten Edicti negiret und also dadurch an den Tag giebet, wie wenig Unser Interesse in Erfüllung Unserer Ordres von ihm beobachtet werde. Welchemnach Ihr dann selbigem zu bedeuten, daß es bei der ihm dictirten Strafe von 50 Goldgulden lediglich sein Verbleiben habe, falls er in Ansehen des Intelligenzwerks in den gesetzten Fällen, der Subhastationen, Auctionen, Concurse und Citationen der Creditoren, auch sonst die Articul an Unsern Hofrath Vossen nicht gehöriger Maßen ausliefere und in Debitirung der Zettel unter den Advocaten, welche in obigen Fällen selbige ad acta zu bringen und sonsten zu nehmen gehalten, den von ihm erforderten Fleiß nicht prästire; wie Wir dann Unserm jetztgedachten Hofrath Voß ferner nach wie vor freigeben, so oft er wegen des Intelligenzwerks und dessen Beforderung etwas anzuzeigen hat, an Uns unmittelbar oder bei Euch einzukommen, keinesweges aber darüber von dem p. Rath Münz oder sonst jemand zur Rede und Antwort gesetzet wissen wollen.

---

308. Schriftwechsel wegen der Jurisdiction im Ravensbergischen.
18. Juni bis 24. September 1729.

R. 32. Nr. 33.

Jurisdiction inbetr. der adulteria im Ravensbergischen.

Am 18. Juni 1729 (Ausf.) verklagte die Mindische Regierung die Ravensbergischen Beamten, weil sie einmal die adulteria „inhalts einer Kriegs- und Domänenkammerordnung“ de simplici et plano aburtheilten und die Strafgelder sodann in ihr Brüchtenregister setzten. Das verstoße gegen die Criminalordnung; zudem leide das Interesse der Generalstrafkasse darunter.

Die Kammer, Berlin, 1. Juli 1729 (Conc., ad mand. gez. Cocceji), zum Bericht an Cocceji aufgefordert, gab das Minden, 23. Juli 1729, für die adulteria simplicia, wenn sie von beiden Theilen eingestanden seien, zu (Ausf.); mit den adulteria duplicata oder solchen, wo Blutschande und „incestus“ concurriere, würde jedoch nach Anleitung der Rechte wie der Criminalordnung verfahren. Als sie von jener Praxis der Ravensbergischen

Beamten erfahren habe, habe sie einen Bericht darüber eingefordert und verschiedentlich das Verfaren inhibirt; es sei jedoch von den Beamten eingewendet worden, daß „1. es je und allewege in der Grafschaft Ravensberg also hergebracht sei, daß dergleichen adulteria simplicia et confessata bei dem Brüchtengerichte abgehandelt und bestrafet sind; 2. daneben haben sie vorgestellt, daß, wann in dergleichen Sachen inquisitorie verfahren und die daraus kommende Strafen dem Brüchtenregister entzogen und in die Königliche Pönalienkasse fließen würden, es ihnen ohnmöglich fiele, die in dem Etat eingeführte Summe à 6000 Rthlr. von denen Brüchten aufzubringen, und Eure Königliche Majestät von diesem Quanto ein Ziemliches würden absetzen müssen, ingleichen 3. das Inconveniens daher entstehen würde, daß, wann wegen solcher Mißhandlungen ein förmlicher Inquisitionsproceß angestellet werden wird, die arme Leute dadurch auf einmal gänzlich ruiniret und, da sonsten dergleichen etwa mit einer Geldbuße von 20 bis 30 Rthlr. abgemachet, [und[1])] solchen Leuten der Proceß alleine wohl 5 Mal so hoch zu stehen kummen [würde], zugeschweigen, daß 4. die Fiscales allhier sehr säumhaft, und die Leute, wann sie zumahle die Kosten des Processus zu bezahlen nicht vermögend sind, entweder unbestrafet im Lande herum gehen, oder aber in denen Gefängnissen solange detiniret werden, bis sie entweder darin crepiren oder aber, da die Unterthanen die langwierige Wachten nicht aushalten können, sodann die Delinquenten zu echappiren Gelegenheit finden".

Wenn sie, die Kammer, auch nicht alle hier angeführten Gründe auf ihre Richtigkeit hin prüfen könne, so weise sie doch, im Falle der König verordne, daß auch in dergleichen adulteriis simplicibus ordentliche Inquisitionsprocesse formirt werden sollten, auf die Nothwendigkeit hin, daß „1. wegen der Brüchter in dem jährlichen Kammer- und Domänenetat einige 100 Rthlr. abgeschrieben werden, weil wir wissen und versichert sind, daß alsdann das Etats-Quantum nicht aufkommen kann, und daß 2. eine solche Verfügung und Anordnung gemacht werde, daß die Processe beschleuniget, die Delicta nicht unbestrafet, die Delinquenten mit unnöthigen Kosten nicht beschweret, die Unterthanen mit denen langwierigen Wachten nicht enerviret und am Ende denen Delinquenten zu echappiren kein Anlaß gegeben werde." Alles das, was darüber die Beamten anführten, sei nur zu wahr.

Auch die Mindische Regierung, der, Berlin, 13. August 1729 (Conc., ad mand. gez. Cocceji), befohlen worden war, sich wegen der Verzögerung

[1]) sic!

der fiscalischen Processe zu verantworten, mußte das zugeben.[1]) Sie führte es z. T. darauf zurück, daß, entgegen öfteren Vorstellungen, weder in der Stadt Minden noch in einem andern unweit belegenen Amte ein Gefängnis aptirt oder aufgerichtet worden sei; die Gefängnisse in den Aemtern seien schlecht, zuweilen seien keine beeidigte Justitiarien, durch die man diese und jene pro processu informativo benöthigte Nachrichten aufnehmen lassen könne, vorhanden; es ginge infolgedessen „durch das viele Hin- und Herreisen und Schreiben" viele Zeit hin, mit den Fuhren und sonstigem würden zudem Kosten verursacht, die vermieden würden, wenn ein solches Gefängnis gebaut wäre. Z. T. wurde die Verzögerung der Processe auch darauf zurückgeführt, daß die dazu bestellten Beamten mit Arbeit überhäuft seien; die Regierung nahm daher Gelegenheit zu dem Antrage, den Adjunctus Fisci Bessel zu den Fiscalatsgeschäften heranziehn zu dürfen.[2]) Im Uebrigen wies sie die Behauptung der Ravensbergischen Beamten, dort würden seit alter Zeit die adulteria simplicia bei den Brüchtengerichten abgethan, als unwahr zurück; die Edicte besagten das Gegentheil. Es sei ferner noch nicht nachgewiesen, ob thatsächlich der Etat nicht von ihnen erfüllt werden könne, wenn diese Strafen den Brüchten entzogen würden; dem Vernehmen nach hätten jene Beamten über das etatsmäßige Quantum noch einen Ueberschuß; allenfalls könne es ihnen gleichgiltig sein, auf welche Art solche Strafen dem Fiscus berechnet werden. Auch der dritte Grund, den die Ravensbergischen Beamten für ihre Praxis anführten, sei nicht stichhaltig: wenn die Bestrafung solcher groben Laster von der Discretion der Beamten abhänge,[3]) so seien noch mehr Inconvenientzien zu befürchten; so werde dieses Laster durch heimliche Bestrafung sehr gemein werden. Was schließlich den vierten Grund der Ravensbergischen Beamten betreffe, so kenne die Regierung in dem Ravensbergischen officialis fisci nur einen ganz besonders prompten und accuraten Beamten.

Die Angelegenheit blieb hierauf bis zum Jahre 1732 liegen.

---

[1]) Minden, 24. September 1729. — Abschrift.

[2]) Am 24. October 1729 wurde Bessel zum Regierungsfiscal ernannt (R. 32. Nr. 9).

[3]) Der Ravensbergische advocatus fisci Consbruch hatte in seinem Bericht an die Regierung, d. Bielefeld, 9. September 1729 (Abschrift), noch darauf hingewiesen, daß, zu dem Leidwesen der Geistlichen, eine öffentliche Bestrafung dieser Laster, eine Kirchenbuße nicht mehr üblich sei.

309. Erlaß an die Preußischen Kammerpräsidenten v. Lesgewang und v. Bredow.

Berlin, 5. October 1729.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 17.

Departementsvertheilung bei der Preußischen Kammer.

Nachdem die von Euch eingesandte[1]) neue Eintheilung der dortigen Departements allhier eingelaufen, der Geheimte Rath von Viereck aber fast zu gleicher Zeit umständlich allhier vorgestellet,[2]) wasgestalt ihm bei solcher neuen Eintheilung verschiedene Polnische Aemter wollen zugetheilet werden, da er doch der Polnischen Sprache, als eines bei solchem Departement sehr nöthigen Requisiti nicht mächtig, so habt Ihr zuföderst diese seine Vorstellung, welche allerdings eine genauere Attention zu verdienen scheinet, wohl zu überlegen und pflichtmäßig zu erwägen, ob er solchergestalt dieses Departement gehörig werde versehen können, ohne daß Unser Dienst darunter leiden möchte, als welches allerdinges zu besorgen, wenn er mit den Unterthanen nicht selbst sprechen noch von ihnen vernehmen kann, ob ihnen der Generalpächter die Vergütungsposten wirklich angedeihen lasse oder sie auch sonst etwa drucke oder aussauge. Und ob Ihr gleich vermeinet, daß ihm der Krieges 2c. Rath Löllhöfel in solchem Departement zugegeben werden solle, indem derselbe mitten im Kreise wohne, über alles ein wachsames Auge haben und dahin sehen könne, daß die von der Kammer zu Unserm Interesse gemachte Veranstaltungen und ergehende Verordnungen zur Execution gebracht werden, der von Viereck auch sich allenfalls eines Dolmetschers bedienen könne, so dürfte doch dadurch der Sache noch nicht genugsam gerathen sein, indem er, der von Viereck, sich doch solchergestalt, weil er vorerwähnter Maßen der Polnischen Sprache nicht kundig, schlechterdings auf den von Löllhöfel oder den Dolmetscher verlassen müßte, da immittelst dennoch die Verantwortung von ihm als Departementsrath zuerst gefordert wird. Ueberdem soll dieses Departement von ziemlich großer Etendue und darin an 30 Vorwerker und 500 Amtsdörfer, ohne die Mühlen

[1]) 20. August 1729 (Ausf.). Die neue Departementseintheilung war veranlaßt durch den Erlaß vom 24. April 1728 (vgl. Nr. 208. S. 331), wonach die Räthe mit ihren Departements alle 3 Jahr umwechseln sollten.

[2]) Eingabe Viereck's, Königsberg, 16. September 1729.

und die Krüge, wie auch ohn die Städte befindlich sein, welches alles gehörig zu bestreiten, dem von Viereck zu schwer fallen dürfte. Nachdem Ihr auch die Veränderung der Departements in der neuen Eintheilung auf die Steuerräthe mit extendiret habt, da doch nach Unserm . . Rescript vom 24. Aprilis a. p. nur die Räthe mit ihren Departements bei den Aemtern umwechseln sollen, so erwarten Wir auch bei diesem Punkt Euren näheren pflichtmäßigen Bericht, was Euch zu solcher vorgeschlagenen Umsetzung bewogen habe. Denn, zu geschweigen, daß die mehreste Steuerräthe sich in ihren Kreisern dürften seßhaft gemacht haben und daher derselben Umsetzung und Translocation ohne große Kosten nicht so leicht practicable sein möchte, so finden Wir auch selbige, wenn sonst insbesondere gegen eines oder des andern Steuerraths Dienst nichts zu erinnern ist, Unserm . . Interesse eben nicht zuträglich. Im übrigen habt Ihr zu überlegen, ob nicht bei denen Städten und Aemtern gewisse Correferenten anzusetzen, mithin die Sachen dadurch desto sicherer zu tractiren sein würden.

Lesgewang und Bredow baten darauf am 22. October ihnen zur Anfertigung einer Widerlegung eine Abschrift der Eingabe Vierecks zukommen zu lassen,

„worin wir denn um so viel weniger eine Fehlbitte zu thun verhoffen, als anders wir Präsidenten unglücklich sein würden, wenn in Sachen, so wir nach unserm Eid und Pflicht in . . Vorschlag bringen, die uns untergebene Membra des Collegii nach eigenen Gefallen ungegründete Vorstellungen dawider einzugeben berechtiget sein . . sollten.“ [1])

Die Einwände Vierecks seien hinfällig. Schon in seinem früheren Departement habe er u. a. die Aemter Osterode und Hohenstein zu respiciren gehabt, wo der Unterthan nur polnisch rede, ohne daß er damals die Unkenntnis der Sprache als hinderlich bezeichnet habe.[2]) Von den

[1]) Der Minister von Viereck betonte in einem Pro informatione, das er später einreichte, er könne daran „nichts unrechtes oder anstößiges“ finden, wie er es denn bei dergleichen von ihm veranlaßten Veränderungen auch nie übel und hoch aufgenommen habe, wenn einige membra etwas gegen die ihnen auferlegte Arbeit zu erinnern vermeint hätten; er habe vielmehr nach Möglichkeit darauf Rücksicht genommen.

[2]) In dem Pro informatione wies der Minister von Viereck darauf hin, daß eben weil sein Bruder bei seinem bisherigen Departement gemerkt hatte, zu

Mitgliedern der Kammer verständen nur Neander und Lölhöffel Polnisch. Dieser habe eben das Departement gehabt, „worüber anitzo quaestio ist“, und habe auf Königlichen Befehl von dort versetzt werden müssen, Neander aber habe ein Departement nahe bei Königsberg bekommen, weil er zugleich Kassencurator sei.

Die weitere Angabe Vierecks, sein Departement sei so groß, daß darin 30 Vorwerker und 500 Amtsdörfer sich befänden, sei gleichfalls falsch.[1]) Es begreife in allem nur 20 Vorwerke, 199 Amtsdörfer, die Freidörfer ungerechnet, die keine so genaue Aufsicht wie die Immediatunterthanen erforderten, ferner 37 Mühlen und 30 Krüge.

Wegen der Ausdehnung der Departementsveränderung auch auf die Steuerräthe bemerken Lesgewang und Bredow folgendes:

„Die Ursache dessen ist einestheils das in ein- und anderm Kreise wahrgenommene schlechte Comportement zwischen einigen Commandeurs der Garnisonen und den Commissariis loci und die daher rührende vielfältige Desordres, wovon der verstorbene Steuerrath Lohmeyer das klärlichste Exempel geben kann, als dessen mit einigen Commandeurs vom löbl. Röderschen Regiment gehabte Démêlés aller angewandten Temperaments ohngeachtet so weit gekommen waren, daß, wofern er nicht darüber verstorben, die Sache ohnfehlbar zu einer formellen Inquisition gediehen wäre.

Anderntheils ist die Ursache unser vorgeschlagenen Umsetzung der Steuerräthe eben dasjenige, was E. K. M. . . Rescript als ein argumentum in contrarium angeführet, daß nämlich unterschiedene Steuerräthe sich in ihren Kreisern saßhaft gemachet.

Wir haben dabei bemerket, daß dieses ihnen Anlaß gegeben, mehr Zeit und Sorge vor ihr domestiques Interesse als auf E. K. M. Dienst anzuwenden, und diesem Inconvenient abzuhelfen, haben wir auf die geringe Kosten, so die Translocation ein- und dem andern verursachen dörfte, um so viel weniger Reflexion machen können, als verschiedentlich es die Erfahrung gezeiget, daß E. K. M. andere weit stärker angesessene Diener, nachdem es Dero . .

welchen Inconvenientien die Unkenntnis der polnischen Sprache führe, er jetzt die ihm neu zugelegten Aemter deprecirt habe, die dem Verlaut nach noch besonders verwirrt seien.

[1]) Nach einer etwas früher eingesandten Departementsvertheilung waren Viereck noch 2 weitere Aemter, Ortelsburg und Mensguth zugewiesen worden, die später Cupner erhalten hatte.

Interesse zu erfordern geschienen, mit ungleich größern Kosten translociren und also alles Privatinteresse Dero . . Dienst sacrificiret wissen wollen.

Uebrigens müssen wir annoch [wegen] der bei denen Städten und Aemtern anzusetzenden Correferenten . . zur Antwort melden, daß wir die vorkommende Sachen, insonderheit welche von Wichtigkeit sind, jedesmal an zwei Membra des Collegii, so statt Referent- und Correferenten sind, nach vorkommenden Umständen adressiren und E. K. M. . . Interesse aufs allermöglichste zu prospiciren suchen, wir Präsidenten auch uns keine Mühe verdrießen lassen, von allen selbst die gehörige Connaissance zu nehmen."

Am 23. November legte das General-Directorium dem Könige das von den Präsidenten eingesandte Project der Departementseintheilung vor. Der König schrieb zu dem Berichte:

„sehr gut ich habe anota[tiones] gemachet[1]) F W."

Am 10. December wurden darauf den Präsidenten die Bemerkungen des Königs zu dem Project mitgetheilt und ihnen zugleich aufgegeben, zu berichten,

„ob, nachdem nunmehro der p. v. Werner anhero befordert worden,[2]) dessen Successor Rieger die Generalia, so doch sonst bei andern Kammern vor die Directores gehören und von denselben vorgetragen werden, wie auch die Judensachen mit dem p. Kornmann conjunctim, das Königsbergische Mühlenwesen aber mit dem p. Staffelstein, imgleichen die Lehn- und Ritterdienstsachen mit dem Wahrt zugleich werde respiciren können" (Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow).

Lesgewang und Bredow antworteten darauf am 9. Januar 1730: Da sie aus dem Königlichen Marginale ersehen, daß Rieger Werners Departement haben solle, so hätten sie um so weniger Anlaß von ihrem früheren Vorschlage abzugehen, da Rieger in allen Sachen des Wernerschen Departements die Expedition gehabt habe; ferner sei der Director v. d. Osten mit seiner größtentheils gleichfalls Generalia betreffenden Arbeit genügend beschäftigt.

Am 8. Februar erhielten darauf Lesgewang und Bredow die Mittheilung, daß ihr Project approbirt sei (Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow).

[1]) Siehe diese in den Anmerkungen des unten abgedruckten Projectes.

[2]) Vgl. Nr. 314. S. 505.

Departementseintheilung der Preußischen Kammer:

Die Präsidenten brechen, wie bisher geschehen, alle einkommende Sachen und vertheilen sie nach Gutfinden unter die sämtliche Membra des Collegii, insonderheit nach denen Aemtern, so jedes zu respiciren hat; vorhero aber und ehe sie an diese abgegeben und ins Journal eingetragen werden, sind sie zuvor an den Director zu senden.

Der Director hat nebst seinen ordinären Verrichtungen auch die Aufsicht über die Königlichen Kassen und veranlasset, wann einer von denen Räthen in sein Departement gereiset ist, nach gethanem Vortrage die nöthige Expeditiones, damit in dessen Abwesenheit nichts verabsäumet werde oder zurückbleibe, wodurch Sr. K. M. . . Interesse Schaden nehmen kann.

Die Oberforstmeister Brandt de Lindau und von Glöden haben nach wie vor alle Holz-, Forst- und Jagdsachen, ein jeder die aus seinem Departement, und werden in deren Abwesenheit alle Forst- und Jagdsachen vorgetragen und debattiret.

Kriegs- und Domänenrath Stoltersoth hat nebst dem Salzwesen nachfolgende Städte und Aemter zu respiciren:

Aemter: Friedrichsberg, Caporn, Fischhausen, Lochstädt, Kragau, Dirschkeim, Labtau, Grünhoff, Schaaken, Rossitten;

Städte: Fischhausen, Pillau.

Kriegs- rc. Rath Neander hat nebst der Landrentei, Störfang, Mollbrauerei und dem Elbingschen Territorio, welches letztere er mit dem Kriegsrath von Werner zusammen respiciret:

Aemter: Kalthoff, Neuhausen, Caymen, Labiau, Friedrichsgrabenamt, Laukischken, Mehlauken.

Städte: Labiau.

Kriegs- rc. Rath von Werner,[1]) nebst allen vorkommenden Extraordinariis und Generalibus:

Aemter: Waldau, Großhoff, Kleinhoff, Taplacken, Petersdorf, Ratangen;

Städte: Tapiau, Wehlau, Allenburg.

Noch hat dieses Departement das Elbingsche Territorium mit dem Kriegs- rc. Rath Neander;

[1]) Vom Könige durchstrichen, mit der Bemerkung: „Riger soll haben"; demgemäß in der Ausfertigung geändert. Vgl. dazu Nr. 301. S. 478.

die Judensachen mit dem Krieges- 2c. Rath Kornmann;

Manufactur- und Fabrique-Sachen sowohl allhier in Königsberg als in denen kleinen Städten;

die Aufsicht über die Kanzlei nebst der Revision derer Protocollen und Journals von den einkommenden und abgehenden Sachen.

Kriegs- 2c. Rath Manitius hat nebst denen Militaribus:

Aemter: Karschau, Brandenburg, Kobbelbude, Balga, Carben;

Städte: Heiligenbeil, Zinten, Domnau, Friedland, Creutzburg.

Kriegs- 2c. Rath von Lölhöffel:

Aemter: Uderwangen, Preuß. Eylau, Bartenstein, Schippenbeil, Rastenburg, Barten; die adelichen Aemter: Gerdauen, Nordenburg, Neuhoff, Lötzen, Angerburg, Sperling;

Städte: Landsberg, Preuß. Eylau, Bartenstein, Schippenbeil, Rastenburg, Barten, Drengfurt, Gerdauen, Nordenburg, Angerburg, Lötzen.

Geheimter Krieges- 2c. Rath Viereck hat:

Aemter:[1]) Rhein, Arys, Lyck, Seheften, Johannisburg, Oletzko, Czichen, Polommen, Stradaunen.

Städte:[1]) Marggrabowa, Sensburg, Lyck, Johannisburg, Bialla, Arys, Rhein, Passenheim.

Damit aber der District dieser Aemter in allen Stücken wohl respiciret werde, so soll der Kriegs- 2c. Rath von Lölhöffel, der zeithero im Tapiauschen gewesen, fernerhin seinen Aufenthalt mitten in obigem Kreise nehmen, um über alles ein wachsames Auge zu halten, und die von der Kammer zu Sr. K. M. . . Interesse verfügenden Verordnungen gehörig zur Execution bringen.

Geheimter Kriegs- 2c. Rath Cupner hat nebst dem Magazinwesen und Vortrag derer Licentsachen:

Aemter: Liebemühl, Osterode, Hohenstein, Ortelsburg, Mensguth, Gilgenburg, Soldau, Willenberg, Neidenburg;

Städte: Liebemühl, Osterode, Hohenstein, Ortelsburg, Neidenburg, Gilgenburg, Soldau, Willenberg.

---

[1]) Bemerkung des Königs: „die werden am schlechsten bestellet werden". — Vgl. dazu S. 492 ff.

Kriegs- rc. Rath von Grumbkow besorget das nöthige, sowie der p. von Lölhöffel, und nimmt seinen Aufenthalt mitten in diesem District.

Kriegs- rc. Rath Lilienthal hat nebst dem Bernsteinwesen und Strandsachen:

Aemter: Liebstadt, Mohrungen, Preuß. Holland, Behlenhoff, Dollstädt, Preuß. Mark, Riesenburg, Schönberg, Deutsch Eylau, Marienwerder, Palmnicken;

Städte: Liebstadt, Mohrungen, Preuß. Holland, Mühlhausen, Saalfeld, Riesenburg, Marienwerder, Bischofswerder, Freistadt, Garnsee, Deutsch Eylau, Rosenberg.

Notandum.

Der Kammer-Director hat laut Königlicher . . Verordnung vom 20. Junii a. p. und 12. Martii a. c. den Vortrag aller Vorfallenheiten und Correspondenz des hiesigen Magistrats, besorget zugleich die Polizei-, Kämmerei- und rathhäusliche Sachen der Stadt Königsberg.

Kriegs- rc. Rath Sommerfeld hat:

1. die Aufsicht aller Kriegskassensachen,

2. die Formirung des Generalkriegs-[1])Etats,

3. Durchgehung und Decretirung der Generalhubenschoß-, Fourage- und Servis-Extracte, worzu dennoch ein jedes Membrum nach seinem Departement zu Hülfe kömmt,

4. Remissionssachen, welche kein Membrum ohne dessen Zuziehung decretiret, auch hat er

5. zugleich die Inspection über die Feuergelder in denen kleinen Städten.

Kriegs- rc. Rath, auch Ober-Baudirector von Unfried hat alle Bausachen im ganzen Lande.

Kriegs- rc. Rath Crüger hat das kleinstädtsche Accise- und Trankfteuerwesen und bereiset alle kleine Städte im ganzen Lande, wobei er zugleich nebst Verbesserung der Accise und Tranksteuer auf die Kämmerei- und Polizeisachen in denenselben Acht giebet und von jeder Stadt Beschaffenheit dem Collegio Bericht abstattet, auch besorget er die Bautaxen der neuerbaueten Häuser in solchen und daß

[1]) In der Ausf.: „Ober-Steuerkassen".

die Accise-Einnehmere und Kämmerer daselbst sichere und zureichende Cautiones bestellen.

Kriegs- xc. Rath Kornmann hat als Accisedirector die Königsbergsche Accise und Trankfsteuer zu respiciren und den Vortrag davon im Collegio; dann so reguliret er mit Zuziehung geschworener Zimmerleute und Maurer die Taxirung der neuerbaueten Häuser in Königsberg, ferner tractiret er auch die Judensachen auf dem platten Lande und in den Städten mit dem Krieges- xc. Rath von Werner conjunctim.

Kriegs- xc. Rath Staffelstein besorget den Mühlenbau und alles übrige Mühlenwesen im ganzen Lande und hat davon den Vortrag im Collegio, die Königsbergsche Mühlen aber und was davon dependiret, hat er mit dem Kriegs- xc. Rath von Werner[1]) zusammen.

Krieges- xc. Rath Weyer hat als Licentdirector auf der Licentkammer seine ordinäre Arbeit, träget dabei aber die Licentsachen dem Collegio vor, wobei ihm der Geheimte Rath Cupner assistiret.

Hofrath und Advocatus fisci Warthe hat nebst dem Krieges- xc. Rath von Werner[1]) die Lehn- und Ritterdienstsachen, woneben er nebst dem Jagd- und andern Fiscälen über dasjenige, so ihm zugefertiget wird, sein rechtliches Bedenken abstattet, die ihme committirte Inquisitiones besorget und alle ins Recht laufende Sachen tractiret.

Ein jeder Rath unterzeichnet die in sein Departement laufende Relationes zuerst, ehe sie zur Unterschrift an die Präsidenten kommen, und ist solches alsdann der Beweis, daß die Munda mit denen Concepten collationiret und in der Kanzlei nichts versehen worden.

Auch haben die Räthe zu observiren, daß der Vortrag in gehöriger Ordnung und mit gnugsamen Fundament geschehe; zu welchem Ende die Anteacta zuvor genau durchgegangen und jedesmal beigeleget werden müssen.

Ueberhaupt müssen alle einkommende Rescripta, wenn sie im Collegio publiciret worden, von jedem anwesenden Rath mit seinem Namen marquiret werden, daß er solche gelesen; ein gleiches wird

[1]) In der Ausf.: „Rieger".

bei denen abgehenden Relationen observiret; derjenige aber, der dissentiret, leget sein schriftliches Bedenken bei.

Departements derer Steuerräthe.

Beyer: Marienwerder, Garnsee, Bischofswerder, Freistadt, Riesenburg, Rosenberg, Deutsch Eylau.

von Eichmann: Hohenstein, Gilgenburg, Neidenburg, Soldau, Passenheim, Ortelsburg, Willenberg.

Klinggräffen: Domnau, Friedland, Preuß. Eylau, Landsberg, Zinten, Heiligenbeil, Creutzburg, Bartenstein.

. . . . .:[1]) Preuß. Holland, Mühlhausen, Saalfeld, Liebemühl, Mohrungen, Liebstadt, Osterode.

du Fey: Johannisburg, Bialla, Lyck, Marggrabowa, Lötzen, Rhein, Arys, Nicolaiken.

von Tettau: Fischhausen, Pillau, Tapiau, Labiau, Allenburg, Wehlau.

Schultz: Rastenburg, Sensburg, Barten, Drengfurth, Gerdauen, Nordenburg, Schippenbeil, Angerburg.

---

310. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 20. October 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Viereck, Viebahn. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.

Auscultatores zu Steuerrathsbedienungen praeferantur.

E. K. M. haben uns das von dem Regimentsquartiermeister Prinz Heinrichschen Regiments Köppen bei Deroselben immediate übergebene Memorial, worin er gebeten, daß er dem Kriegesrath Lütkens als Commissarius loci in denen Uckermärkschen Städten adjungiret werden möchte, zuzusenden beliebet, mit dem höchsthändigen Marginaldecret:

„Directorium, wo Sie nichts zu erinnern, gut."

Nachdem wir nun der Kurmärkischen Kammer Bericht hierüber erfordert, so hat dieselbe zum wahren Dienst und Interesse E. K.

[1]) Der Name des Steuerraths fehlt.

M., womit wir auch völlig einig sein, vorgestellet, daß es höchst nöthig sei, daß gewisse Leute zum Polizei- und Accisewesen dergestalt angeführet würden, daß bei Abgang eines Commissarii loci auf selbige reflectiret und E. K. M. . . Interesse darunter prospiciret werden könnte, gestalt denn E. K. M. Selbsten diese . . Absicht schon hätten und dahero declariret, daß die Auscultatores bei denen Kammern, ehe sie wirkliche Räthe würden, sowohl in Wirthschaft-, als auch Accise-, Polizei- und Commerciensachen sich dazu qualificiren und von denen Steuerräthen angeführet werden sollten.

Bei ihrem Collegio wären verschiedene junge Räthe, welche bereits fünf bis sechs Jahr mit aller Application ohne Tractament gedienet und mit der Zeit einer oder der andere auch zum hiesigen Berlinschen Accisewesen zugezogen werden könnte; dahero es denn sehr gut sein würde, daß selbige, um einmal zur Besoldung zu kommen, zu Steuerräthen employiret würden; maßen dadurch künftig Tractamenter ersparet und dennoch tüchtige Leute in der Kammer gemachet würden.

Ob nun E. K. M. diesen der Kammer Vorschlag, welchen wir allerdings sehr gegründet und E. K. M. . . Interesse dienlich finden, . . zu approbiren geruhen wollen, darüber erwarten E. K. M. . . Resolution wir . . .

Was sonsten die vom Regimentsquartiermeister Köppen gesuchte Adjunction betreffe, so dependire dieses lediglich von E. K. M. . ., doch hielte sie, die Kammer, E. K. M. Interesse nicht convenable, daß Köppen in einer Stadt, woselbst das Regiment, bei welchem er engagiret, lieget, zugleich die Function eines Commissarii loci versehe.[1])

Der König verfügte:
„auscultatores Preferantur F. W.“

[1]) Durch Cabinetsordre, Wusterhausen, 28. October 1729, wurde Köppen dem Kriegs- und Steuerrath Lütkens abjungirt (Ausf.).

311. Erlaß an die Mindische Kammer.

Berlin 21. October 1729.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Görne, Viereck, Viebahn. — St.-A. Münster. Rep. 183 a. Mindische Kammer. Abth. VI. Nr. 191.

Anschläge sowohl als Balancen der zu verpachtenden Aemter sollen von den Räthen, die sie gemacht, unterzeichnet werden.

---

312. Erlaß an die Pommersche Kammer.[1]

Berlin, 25. October 1729.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Görne, Viereck, Viebahn. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Nr. 97.

Eingriffe des Reichshofraths.

Man hat bisher verschiedentlich wahrgenommen, daß der Reichshofrath sich eines mehrern, als ihm nach denen Reichsconstitutionen zukömmt, anmaße und auf weit aussehende Unsern Gerechtsamen und dem Privilegio de non appellando nachtheilige principia verfalle. Dannenhero höchstnöthig sein will, solchen Unternehmungen in Zeiten entgegenzugehen und einmal deshalb an den Kaiserlichen Hof nachdrückliche Vorstellung zu thun, auch wann selbige nicht den verlangten Effect haben, andere Mesures zu nehmen. Zu dem Ende befehlen Wir Euch . ., alle bei Euch in dergleichen Sachen vorgekommene casus speciales Uns forderſamst anzuzeigen und davon ausführlich zu berichten, auch zu der oberwähnten Vorstellung die nöthige Materialien je eher je lieber auf das Solideste an Hand zu geben.

Nachdem Erkundigungen bei den Hofgerichten in Stargard und Cöslin eingezogen worden waren, erfolgte unterm 6. December 1729 ein ausführlicher Bericht deswegen (Conc., gez. Lettow).

---

313. Cabinetsordre an den Etatsminister von Happe.

Wusterhausen, 26. October 1729.

Abschrift. — R. 96. B. 2.

Verbesserungen bei der Kurmärkischen Kammer.

S. K. M. haben die . . Vorstellung Dero Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Happe vom 20. dieses erhalten und ertheilen demselben darauf zur . . Resolution, daß

[1] Derselbe Erlaß ergieng auch an sämtliche andere Oberbehörden (R. 18. Nr. 31).

1. das Amt Lebus anlangend, es Sr. K. M. zum . . Gefallen gereiche, daß nach Aufnehmung der neuen Stücke und Verbesserungen durch den Ingenieur Worthmann ein neuer Generalanschlag von diesem Amte fordersamst gemacht werde, wobei aber in reifliche Ueberlegung zu ziehen ist, ob es nicht besser sei, zwei Aemter davon zu machen, weil es gar zu groß zu sein scheinet.

2. Die Combination der Direction des Zolles mit der Accise finden S. K. M. Selbst für gut und rathsam, haben auch deswegen unter dem heutigen Dato Dero General-Directorio Ordre gegeben, darüber mit dem p. von Happe zu conferiren und die Sache zum Stande zu bringen.[1])

3. Wegen Respicirung des Bauwesens anstatt des kränklichen Geheimten Rath von Creutz, imgleichen wegen Revision des Altmärkischen Hufenstandes und der Classification des Ober-Barnimschen Kreises, wozu die Geheimten Räthe Gause und Reinhard als Commissarien ernennet worden, die aber nicht abkommen können, soll der p. von Happe andere tüchtige Membra . . vorschlagen, welchen S. K. M. diese Arbeit committiren können.

4. Wollen Dieselben auch gerne sehen, daß bei Dero Kurmärkischen Kammer das Justizwesen in gehörige Verfassung gebracht werde, und soll also der von Happe desfalls Vorschläge thun, wo das Gehalt für dasjenige Membrum, welches dazu anzunehmen wäre, herkommen solle, ohne daß die Königliche Kasse dadurch chargiret [werde].

Uebrigens halten Sich . . S. K. M. versichert, es werde Dero Geheimter Etats-Ministre von Happe sich ferner Dero Dienst und hohes Interesse mit . . Eifer unermüdet angelegen sein lassen, wogegen er sich jederzeit Dero Königlichen Gnade und Protection zu erfreuen haben soll.

---

[1]) Abschrift in R. 96. B. 2. — Durch die Combination, heißt es darin, könnte eine rechte Aufsicht über die Bediente auf dem Fuß des jetzigen Accisewesens und eine bessere Controle zwischen Zoll und Accise gehalten, auch mit der Zeit dadurch einige Bediente menagiret werden. Die Combination soll sofort hergestellt werden, „damit auf ein Jahr die Probe von dem Nutzen derselben gemacht werden könne“.

Auf einen Bericht Happes vom 30. November verfügte der König durch Cabinetsordre, d. Potsdam, 2. December 1729 (Abschrift), daß ad 1. vorerst Limmer das Amt Leubus untersuche und dann zusammen mit Happe den Generalanschlag verfertige; ad 2. approbire er die von Reinhard in Vorschlag gebrachte Verhöhung der Accise bei dem Weißbier, und daß dadurch eine Gleichheit mit der Accise vom Braunbier getroffen werde;[1]) ad 3. die zu der Altmärkischen Revision vorgeschlagenen Commissarien, nämlich die Geheimräthe Gause und Laurentz, und zu der Oberbarnimschen Classification den Geheimen Rath Schmid und Landrath von Jagow; ad 4. accordire er Creutz von seinem bisherigen Tractament der 720 Rthlr. auf seine Lebenszeit 320 Rthlr. Sein Nachfolger, mit 200 Rthlr. Tractament, solle der Bauinspector Kemmeter, dessen Nachfolger der Conducteur Hedemann sein; ad 5. sei er nicht gewillt, noch einen Justitiar bei der Kurmärkischen Kammer bestellen zu lassen, sondern es soll Gause dazu verwandt werden, „welcher ohnedem keine Cameralsachen verstehet",

„wie denn auch S. K. M. ohnedem nicht wollen, daß die Kammer ein Justiz-Collegium sein soll, sondern es sollen öconomische und Kammersachen darin tractiret werden. Ueberdem seind auch bei der Kurmärkischen Kammer noch etliche Juristen und Justizbediente, davon Sr. K. M. eine Designation eingewandt werden soll".

Der König hatte selbst bereits an den Rand dieser Cabinetsordre an Happe geschrieben: Ihr habt auch Rohwedel[2]) und andere Justitiarien mehr. In einer Cabinetsordre, d. Potsdam, 5. December 1729 (Abschrift), theilte er Rohwedel mit, auf eine Vorstellung desselben vom 3. December, daß es ihm zu besonderm . . Gefallen gereichen werde, wenn er sich der vorkommenden Justizsachen mit gehörigem Fleiß und Application annehmen werde.

---

[1]) Durch Cabinetsordre, d. Potsdam, 6. Februar 1731, sprach der König dem General-Directorium seine Unzufriedenheit mit Reinhards negligenter Verwaltung der Berliner Accise aus (R. 96. B. 4).

[2]) Auscultator in der Kurmärkischen Kammer, der 1728 an der in Preußen angeordneten Commission theilgenommen hatte. Sein Wunsch, als Kriegs- und Domänenrath in der Kurmärkischen Kammer placirt zu werden, wurde 2. Februar 1729 abgeschlagen: nit eher biß einer abgehet (Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a).

314. Bericht der Preußischen Kammerpräsidenten v. Lesgewang und v. Bredow.

Königsberg, 26. October 1729.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. X. Nr. 5.

Ersetzung des Kriegs- und Domänenraths v. Werner durch den Hofrath Rieger.[1])

Es hat uns der Krieges- und Domänenrath von Werner E. K. M. . . Cabinets-Ordre vom 29. Septembris c. vorgezeiget, vermöge welcher er in Dero anderweiten Dienst employiret und nach Geldern versetzet werden soll; welchem . . Befehl zufolge er auch aufs schleunigste von hier abgegangen. Wir haben bereits in unserer . . Relation vom 27. Junii diesem p. von Werner das pflichtmäßige Zeugniß ertheilet, daß er sich allezeit als einen habilen Arbeiter und treuen Diener seines Königes bewiesen; diesem müssen wir auch noch itzo beipflichten und noch dieses hinzufügen, daß er sich in denen Generalien und insonderheit in General-Hufenschoßsachen eine große Notice erworben und dadurch E. K. M. in Dero Königreich Preußen besonders nützliche Dienste zu leisten capable gewesen, weshalb wir auch denselben allhier beibehalten zu können gewünschet hätten, um so viel mehr, da bei der Kammer niemand mehr verhanden, welcher bei Einrichtung des General-Hufenschoßes zugegen gewesen und dem die Verfassung und Principia desselben eigentlich bekannt. Indessen müssen wir uns E. K. M. souveränen Befehlen, sowie in allen Stücken, also auch in diesem mit Submission unterwerfen und haben das . . Vertrauen, E. K. M. werden nach Dero ausgegebenen . . Versicherung wegen Remplacirung dieses vacanten Dienstes auf unsere pflichtmäßige Vorstellung, die nichts anders als E. K. M. wahren Dienst und Interesse zum Endzweck haben soll, . . zu reflectiren geruhen. Wir würden auch bereits mit unserer . . Vorstellung eher ein[ge]kommen sein, wenn wir nicht geglaubet, daß uns E. K. M. . . Ordre durch ein besonderes Rescript bekannt gemacht werden würde. In Entstehung dessen aber und da die Wiederbesetzung dieses Dienstes wegen des damit verknüpften wichtigen Departements der Generalien keinen Verzug leidet, so nehmen wir uns die Freiheit, E. K. M. darum . . zu bitten und zwei Subjecta

[1]) Vgl. dazu Nr. 309. S. 495.

dazu in unmaßgeblichen Vorschlag zu bringen. Der erste ist der schon vormals gewesene Krieges- und Domänenrath Casseburg, welcher vor einigen Jahren seine Erlassung gesuchet und erhalten.[1]) Uns ist dessen Capacité vollkommen bekannt und müssen wir ihm das pflichtmäßige Zeugniß geben, daß er besonders in General-Hubenschoß- und städtschen Sachen große Connaissance hat und E. K. M. zu dienen fähig ist, gestalt er auch selbst bei Einrichtung des General-Hufenschosses mit gebrauchet worden und folglich diejenige Wissenschaft bereits besitzet, die sich ein ander allererst nach vieler Zeit und Mühe acquiriren muß, überdem auch anitzo sich durch die Aufsicht und Administration des Generalmajor Graf Truchses Güter in der Oeconomie distinguiret und deshalb guten Ruhm hat. Wir zweiflen auch nicht, daß er sich E. K. M. . . Befehlen in schuldigem Gehorsam unterziehen werde.

Der zweite ist der itzige Kammer-Secretarius und Hofrath Rieger, welcher an sich selbst gute Fähigkeit besitzet, bei Einrichtung des General-Hufenschosses beständig das Protocoll geführet und sich durch seine vieljährige Arbeit und Expeditiones in Krieges- und Domänensachen gute Wissenschaft erworben.

Wir überlassen uns hierunter E. K. M. . . Disposition und werden es als eine Gnade veneriren, wenn E. K. M. auf diesen unsern ohnmaßgeblichen, jedoch pflichtmäßigen Vorschlag . . zu reflectiren geruhen wollen, fügen aber noch diese . . Bitte hinzu, daß E. K. M. demjenigen, welchen Dieselben . . agreiren werden, des p. von Werners ganzes Gehalt sowohl bei der Rentei als Kämmerei zu lassen . . Ordre stellen wollen.

Der König schrieb an den Rand:

„Ge[neral]-Di[rectorium] Riger soll sein Casseburg ist aldt abweisen[2]) F W."

Unterm 12. November 1729 wurde darauf die Bestallung für Rieger als Kriegs- und Domänenrath ausgefertigt (Conc., gez. Grumbkow).

---

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 351. S. 669.

[2]) Vgl. dazu Bd. V. 1. Register.

315. Erlaß an die Neumärkische Kammer.

Berlin, 27. October 1729.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Neumark. Materien. Collegium medicum et sanitatis. Nr. 1.

Bestellung eines Collegium sanitatis in der Neumark.

Wegen des Viehsterbens im Amt Soldau und wegen der Pest in der Wallachei sei möglichste Vorsicht zu nehmen. Ein Collegium sanitatis solle deshalb bestellt werden und die Neumärkische Kammer dazu Mitglieder vorschlagen.

Unterm 7. November 1729 kam die Kammer dem Befehl nach. Danach wurden dann 18. November Director Hille, Kriegsrath v. Puttkammer, ferner vom Magistrat Syndicus Duncker und Rathmann Kirchheim, schließlich die beiden Medici Kauffmann und Holtorff und die beiden Chirurgen Wiedekind und Fischer zu Mitgliedern des Collegii ernannt.

---

316. Allgemeines Edict, daß unter Militär- und Civilpersonen in alle Klagesachen die beiderseits ordentlichen Instantien genau beobachtet und darin, wie auch bei judiciis mixtis vorgeschriebenermaßen ponctuel verfahren, von niemand einige eigenmächtige Execution vorgenommen und der Mißbrauch der Commissionen abgestellt werden soll.

Berlin, 1. November 1729.

Gen.-Dir. Pommern. Materien. Edicte und Patente Nr. 46. — Mylius III. 1. Nr. 213; Scotti II. Nr. 1077. S. 1090; Sahme S. 894—901.

In einer Ausfertigung, die dem Könige zur Unterschrift vorgelegt wurde, hatte der König § 6 statt Truppen Armee gesetzt und zum Schluß des § 6, wo es hieß, daß „demjenigen Theil, von welchem die Hauptpersonen solchen judicii mixti sind, oder unter welchem Theil die mehreste Beklagte oder complices stehen, das Präsidium hiemit ein für allemahl aufgetragen sein", befohlen:

„alle konsilium Mixtum soll der offi: Presidiren".

Durch Erlaß vom 12. November 1729 wurde dies Edict allen Regierungen zugesandt (Conc., gez. Viebahn).

317. Erlaß an die Registratoren im General-Directorium.

Berlin, 25. November 1729.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. III. Varia. Nr. 1.

Bessere Ordnung in der Registratur.

Nachdem S. K. M. . . unterm 18. Aprilis 1723[1]) an die drei Registratores des General-Directorii, Hofrath Mieg, Geheimten Secretarium Bewert und Registrator Geipart, die Verordnung ergehen lassen, daß ein jeder die successive von den Provinzien seines Departements an ihn kommende, bei dem vormaligen General-Commissariat und General-Finanz-Directorio ergangene Acta an sich behalten sollte, damit auf die Art ein jeder alle zu seinem Departement gehörige alte und neue Acta zusammenbekommen möchte, dem Verlaut nach aber sowohl von der vormaligen General-Finanz- als General-Commissariatsregistratur noch verschiedene alte Acta rückständig und an die Departements, wohin sie nunmehro gehören, noch nicht abgeliefert sind, als werden vorerwähnte drei Registratores hiedurch befehliget, daß ein jeder die vor anno 1723 colligirte General-Commissariats- und General-Finanzregistratur von denen Provinzien seines Departements nunmehro völlig übernehmen und einer dem andern, sobald als es möglich, die davon annoch rückständige Acta abliefern solle, gestalt denn auch dem p. Ringmuth hiemit zugleich anbefohlen wird, bei Ablieferung der Registratur des vormaligen General-Finanz-Directorii wegen seiner davon habenden Kenntniß zu assistiren, die Sache auch dergestalt zu beschleunigen, daß solche Registratur wo möglich noch mit Ablauf dieses Jahres völlig separirt und die Acta gehörigen Orts abgeliefert sein mögen; zu welchem Ende er allenfalls bis Ausgang dieses Jahrs von seiner ordinären Kanzleiarbeit dispensirt sein und, wofern es nöthig, der Kanzlei des General-Directorii indeß ein Kanzelist von der Geheimten Kriegskanzlei zu Hülfe gegeben werden soll. Die Generalia von den General-Commissariatssachen soll der Hofrath Mieg behalten, die Generalia von der vormaligen General-Finanzregistratur aber der Geheimte Secretarius Bewert asserviren, damit man wissen könne, wo ein jedes zu finden sei.

---

[1]) Das Datum ist unrichtig. Das Reglement ist datirt vom 15. April 1723. — Vgl. Band IV. 1. Nr. 77. S. 188.

Als die Registratoren darlegten, daß sie bei ihrer geringen Zahl und ihrem Gehalt unmöglich jene Arbeit noch auf sich nehmen könnten, ward auf ihren Antrag aus Mitgliedern des General-Directoriums eine Untersuchungscommission gebildet. Da diese sich von der Richtigkeit der Darstellung der Registratoren überzeugte, erging auf ihre Anregung unter dem 11. April 1730 folgender Immediatbericht an den König (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Viereck, Viebahn):

Nachdem wir die Registraturen des General-Directorii jüngsthin durch Deputirte eines jeden Departements untersuchen lassen, so hat sich gefunden, daß zwar die seit der Combination geführte Registratur des General-Directorii von denen jetzigen Registratoribus Mieg, Bewert und Geipart in guter Ordnung und Accuratesse geführet worden, bei denen Registraturen aber der ehemaligen Hofkammer, General-Finanz-Directorii, Commissariats-, Schatull-, Jagd- und Forst-, wie auch Salz-, Münz- und Bergwerkssachen gar keine Journals, die Repertoria aber zum Theil unvollkommen geführet worden, dergestalt, daß ohne der größten Mühe und Aufhaltung schwerlich etwas von Actis aufgefunden werden kann. Wann aber dennoch die alten Acta in denen vorkommenden Angelegenheiten zum öftern nachgesehen werden müssen, so ist unumgänglich nöthig, die vormalige Registraturen gleichfalls in gute Ordnung zu bringen; weshalb wir bereits veranlasset, daß alle obgemeldte Registraturen nach dem Fuß der neuen General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänenregistratur in Departements vertheilet und ordentliche vollständige Repertoria darüber verfertiget werden.

Da aber diese extraordinäre Arbeit durch niemand füglicher als durch jetzige Registratores geschehen kann, welche sich auch, solche zu übernehmen, zwar willig bezeiget, jedoch dabei vorgestellet, daß sie solches bei ihrer ordinären vielen Arbeit, ohne jeder einen Gehülfen zur Schreiberei zu haben, ohnmöglich bestreiten könnten, und daß sie, anstatt die ehemaligen Registratores von allen obbemeldten Registraturen zusammen jährlich über 2000 Rthlr. stehend Gehalt aus E. K. M. Kassen gehabt, sie alle drei zusammen nicht mehr als nur 844 Rthlr. an Tractament bekommen, an Accidenzien aber nichts genossen, so haben wir nicht umhin gekonnt, zu Beforderung der höchstnöthigen Accuratesse bei der Registratur und nothdürftigen Subsistenz der jetzigen Registratoren, welche bishero

bereits von ihrem wenigen Tractament ein jeder einen Copiisten halten müssen, E. K. M. . . vorzutragen und anzurathen, die Salaria der dreien Registratoren dergestalt zu setzen, daß jeder jährlich 400 Rthlr. Tractament und zu Behuf eines Schreibers 72 Rthlr. bekommen möge. Und da solchergestalt ihnen allen dreien zusammen 572 Rthlr. fehlen, auch dabei in Vorschlag gekommen, daß, wenn aus denen gesamten Kämmereien der acht Provinzien Preußen, Pommern, Kurmark, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Minden und Cleve monatlich etwa 6 Rthlr. gezahlet würden, dieses fehlende Gehalt füglich aufgebracht werden könne, als zweifeln wir nicht, E. K. M. werden diesen unsern zur besseren Einrichtung der hiesigen Registraturen gereichenden ohnmaßgeblichen . . Vorschlag . . agreiren, in welcher . . Hoffnung wir die Ordre an Dero General-Directorium zur . . Vollenziehung . . hiebeigefüget.

Der König vollzog den Erlaß an das General-Directorium.

Aus dem Jahre 1734 sind viele Klagen seitens der Registratoren bei den Akten, daß ihnen jene Zulage von den Kämmereien nicht gezahlt würde.

---

318. Erlaß an das Collegium sanitatis.

Berlin, 2. December 1729.

Ausf., ggez. Grumbkow, Görne. — R. 108. B. IIb.

Theilnahme von 2 Mitgliedern der Kurmärkischen Kammer an den Sitzungen des Collegium sanitatis.

Demnach Wir . . resolviret, daß jemand aus der Kurmärkischen Kammer denen Sessionibus in Eurem Collegio mit beiwohne, um wegen des an verschiedenen Orten sich geäußerten Viehsterbens das Nöthige desto schleuniger mit besorgen zu können, und darzu den Geheimen Rath Meyer und Kriegs- und Domänenrath Kellner . . denominiret haben, als fügen Wir euch solches hierdurch . . zu wissen, um euch danach zu achten und dieselbe mit zu admittiren.

319. Cabinetsordre an den Generalfiscal Duhram.

Potsdam, 14. December 1729.

Abschrift. — R. 96. B. 3.

Unzufriedenheit des Königs mit dem Generalfiscal.

Nachdem S. K. M. rc. mißfällig vernommen, wasgestalt Dero Generalfiscal Duhram seine Function mit ganz nicht gebührendem Eifer und Attention verrichtet und auf die mehr und mehr einreißende Excesse nicht mit gehörigem Nachdruck invigiliret, immaßen zu Berlin sich Frauens finden, die Jahr und Tag von ihren Männern abwesend gewesen und doch einige Wochen nach ihrer Zurückkunft Kinder bekommen, wie denn dergleichen Skandal mit des Marquis . . seiner Ehefrau, welche ihre Fruchtbarkeit aus Paris nach Berlin mitgebracht und ihren Mann nach einer Abwesenheit von einem Jahre mit Kindern erfreuet, vorgefallen, als befehlen . . S. K. M. vorbesagtem Dero Generalfiscal Duhram zwar allergnädigst, doch ernstlich, nicht allein wider das letztere auf das schleunigste und schärffste zu inquiriren, sondern auch überhaupt mit mehrerer Schärfe und Nachdruck sein Amt zu thun.

---

320. Cabinetsordre an das General-Directorium.[1]

Potsdam, 17. December 1729.

Abschrift. — R. 96. B. 3.

Verwendung der alten Unterofficiere im Zivildienst.

S. K. M. rc. haben . . resolviret, daß künftig die Chefs und Commandeurs Dero Regimenter die alte Unterofficiers, so nicht mehr zu Kriegesdiensten tüchtig sind, denen Kammern der Provinzien, wo die Regimenter liegen, anzeigen und recommandiren sollen. Und sollen die Kammern keine andere als dergleichen alte Unterofficiers, einen nach dem andern, so wie sie angezeiget werden, zu denen Bedienungen, wozu sie geschickt sind, sie mögen unter denen Kammern

[1] Ordres desselben Inhalts ergingen unter demselben Datum aus dem Cabinet an sämtliche Kammern (Abschrift ibid.).

oder Regierungen stehen, in Vorschlag bringen, dergestalt, daß diejenigen Unterofficiers, so schreiben können, zu Controleur-, Thorschreiber-, Besucher- und dergleichen Diensten, wobei solches erfodert wird, employiret werden sollen, die des Schreibens unerfahrne Unterofficiers aber sollen zu dergleichen Bedienungen, wo das Schreiben nicht nöthig ist, als Landreuter-, Hegemeister-, Holzwärter-, Heideläufer- und dergleichen Diensten mehr gezogen werden. S. K. M. befehlen also Dero General-Directorio hiedurch . ., hierauf ernstlich zu halten und das nöthige darüber zu besorgen.

---

321. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 20. December 1729.

Conc., gez. Görne. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XCII. Nr. 2.

Vorspann und Wagenmiethe der Clevischen Bedienten.

Unterm 30. November 1729 stellte die Clevische Kammer auf den Befehl hin, sich wegen der in der Landrentheirechnung von 1724/25 über die gewöhnlichen Diäten bezahlten Wagenmiethe zu äußern, vor (Ausf., gez. Masch, Durham, Rässfeld, Bredenbach, Schmitz, Wollmstädt, Francke, Durham), daß es bisher dafür kein Reglement in Cleve gebe, daß aber der Satz von 40 stbr. täglich für die voiture, wie er in den vorjährigen Landrentheirechnungen erscheine, zu niedrig sei, da „für eine simple verdeckte Karre mit 2 Rädern und einem Pferde allein täglich 1 Rthlr. Miethe bezahlet und daneben sodann das Pferd und der Fuhrmann noch besonders defrayret werden müsse". Wenn also kein Vorspann genommen wird, ist mit dem bisherigen Satze nicht auszukommen. Wenn aber Vorspann genommen wird, so muß daneben noch ein Satz für Wagenmiete eingestellt werden: denn bishero sei in Cleve herrschaftliche voiture nicht vorhanden; jeder, der auf Reisen sich habe begeben müssen, habe also sich einen Wagen eigenthümlich oder miethsweise anschaffen müssen. Der Satz von 20 stbr. täglich sei dafür nicht zu hoch, in Anbetracht des Schadens, der von den Vorspännern angerichtet werde; im Uebrigen sei er schon in einer früheren Rechnung passirt. Die Clevische Kammer bittet um eine Verordnung, daß dieser Satz auch fernerhin aufgestellt werden dürfe.

Unterm 20. December 1729 wurde ihr darauf befohlen, die Verfügung zu thun, daß

„die Membra eures Collegii bei habenden Commissionen jederzeit Vorspann vom Lande nehmen und keine besondere Wagen mit

Vorspann miethen, an bloßer Wagenmiethe aber sollen ihnen wie bishero täglich 20 stbr. außer denen Diäten gut gethan werden".

Am 7. Februar 1731 fragte die Kammer an (Ausf., gez. Borcke, Durham, Rappard, Räsfeld, Schmettach, Schmitz, Bresser, Wollmstädt, Francke, Wismann, Durham, Colberg), ob auch solche Commissarii, die in vorkommenden Nothfällen ihre eigenen Pferde und Wagen gebrauchen, außer den Diäten und den 40 stbr. für die voiture 20 stbr. für Wagenmiethe erhalten sollten. Nachdem sie sich unter dem 8. März auf eine Anfrage wegen der 40 stbr. erklärt hatte (Ausf., gez. Borcke, Durham, Rappard, Räsfeld, Schmettach, Schmitz, Wollmstädt, Durham, Colberg), wurde ihr unter dem 10. April 1731 (Conc., gez. Görne) die Weisung, daß es bei der Verordnung vom 20. December 1729 sein Bewenden habe.

„Sollte aber sich zuweilen zutragen, daß kein Vorspann genommen werden könnte, sondern unumgänglich voiture gemiethet werden müsse, habt ihr solches allemahl notiren zu lassen, und zu Ende des Jahres davon zusammen absonderlich zu berichten, da dann die ausgelegte Fuhrgelder extraordinäre übermacht werden sollen. Jedoch sind nur die Tage, da wirklich voiture gemiethet gewesen, zu rechnen und mit 40 stbr. anzusetzen."

322. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 26. December 1729.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 4.

Bestallung Hans Wilh. Friedrich von Lattorfs zum Landrath in der Altmark.

In der Cabinetsordre wurde dem Altmärkischen Obergerichtsrath Hans Wilhelm Friedrich von Lattorf die Anwartschaft auf die Stelle des Landraths Franz Christoph von Grävenitz angewiesen.[1])

Seine Bestallung ist datirt aus Berlin, 6. Januar 1730 (Conc., gez. Görne).

Berlin, 21. December 1730, bat Lattorf, ihm die Besoldung des verstorbenen Directors von Bismarck[2]) und einen besonderen Kreis zur Respicirung zu verleihen.

[1]) Er war darum eingekommen in einem Gesuche, Stendal, 19. December 1729.

[2]) Director Landrath Christoph George von Bismarck war am 19. December gestorben.

Durch Erlaß vom 11. Januar 1731 wurde der Kurmärkischen Kammer befohlen, Lattorf „nunmehro zu seiner Function anzuweisen und die Landrathsbesoldung[1]) auszuzahlen, auch solcherwegen die Altmärkischen Landräthe gehörig zu instruiren und darunter nöthige Verfügung zu thun" (Conc., gez. Creutz).

[1]) Die durch das Einrücken von Grävenitz in die Stelle Bismarcks frei geworden war (Patent von Grävenitz als Director, Berlin, 20. Januar 1731 — Conc., gez. Creutz).

Register.

A.

E.

nicht nach den Contributionsbewilligungen der Stände 373. Läßt in Vorpommern keinen Landeskonvent zu 158, erlaubt einen 452. Ist empört über die Gravamina der Magdeburgischen St. 426. Landräthe sollen in ihren Kreisen wohnen 224. Bestellung von L.n in der Priegnitz 174, im Zauchekreis 187—188, in Niederbarnim 250, in der Altmark 513—514. Ernennt einen ganz jungen Landrath im Ruppiner Kreise 472, auf Wunsch der St. einen extraordinären in der Uckermark 347. Bestellt einen Amtshauptmann in Beeskow-Storkow 447—448.

III. Der König und die Kirche. „Gebet Gott was Gott ist und dem König, was des Königs ist" 2. Strafbestimmungen bezüglich der Ueberschreitungen der Amtsunterthanen von den Kanzeln abzulesen 2. Verlegt die Pommersche Generalsuperintendentur von Stettin nach Stargard 105, schützt den (Pietisten) Hornejus gegen seine Kollegen und die Stände 250—251.

IV. Der König und die Justiz. Bestellt Viebahn als Nachfolger von Katsch zum Director aller Criminalsachen rc. 476, 482 bis 483. Ist unzufrieden mit dem Generalfiscal 511. Ist für ein Reglement mit casuistischen Bestimmungen über die Strafen 2. 3, wünscht zweimal im Jahre einen Gerichtstag im Amte unter Zuziehung des Kriegs- rc. Raths 3; ist gegen Herabsetzung der Appellantengelder 402. Wünscht in Preußen keine Geld- sondern Leibesstrafen 287. 442, abgesehen von den Kauf- und Edelleuten 288. Interesse an der neuen Constitution für Halberstadt und Magdeburg 51. Befiehlt Vorsitz der Officiere bei allen judicia mixta zwischen Civil- und Militärpersonen 507. Advocaten: Abneigung 93; befiehlt schärfstes Vorgehen gegen die Preußischen, „wodurch die Justiz am meisten leidet" 429. Gerichte: Verfügungen inbetr. der Personalien im Hof- und Criminalgericht 151, über Duhan 246, inbetr. des Gehalts von Broich 366, des Tribunals in Preußen 311, macht Groeben zum preußischen Hofgerichtspräsidenten 286, ernennt einen Hofgerichtsrath in Preußen trotz schlechter Qualification 291. Kammergerichtsräthe sollen Berlin ohne königliche Permission nicht verlassen 13; Kammergericht hat den Rang vor allen Regierungen und Kammern 430—431. Regierungen: bestellt Osten zum Präsidenten der Halberstädtischen 116, befiehlt Vereidigung desselben vor dem General-Directorium 140; bestellt in Schlieben einen neuen Kanzler und Tribunalspräsidenten in Preußen 283—286, will Kunheim zu dessen Nachfolger machen 283, sieht davon ab 285; bestellt Eulenburg zum Obermarschall 362, einen neuen Archivar in der Regierung 456.

M.

O.

P.

Jurisdiction von Predigern 488. — Landräthe 176. In Vorpommern: 445—447 (Gerechtsame), 14—16 (Bezahlung), 223—224 (Bestallung); in Hinterpommern 15. 25—26 (Eid), 340—341 (Dabern). — Fiscalia: Expedition derselben durch die Kanzleien der einzelnen Collegia 288. — Unordnung im Lehnwesen 314—316.

II. Stände. Landesconvent der Vorpommerschen Stände nicht erlaubt 157—158, 1729 erlaubt 452; Seymick in Lauenburg-Bütow 372, nur pro forma 373. Conflict zwischen den Ständen in Vorpommern wegen der Bezahlung der Landräthe 14—16. Die Vorpommerschen Stände müssen zum Bau des Landschaftshauses beisteuern 29. Bestallung des Hinterpommerschen Landesprokurators in Berlin 48—49. Stände haben das Recht der Präsentation zur Generalsuperintendentur 250—251. Gegen den Pietismus 250.

III. Justiz. Jurisdiction der Prediger verboten 488. Hofgerichte: in Cöslin 316. 319; in Stargard: Personalien 299; Bestallung des Vicedirectors 296—299; Beschleunigung der Justiz 92. Regierung 158. 251. 299. 316. 349. Ihr Versuch, ihre Stellung zu dem Consistorium und Hofgerichten wie vor 1723 zu gestalten 318—319; vgl. das Gratulationsschreiben an Borcke 411—412.

IV. Verwaltung. Amtskammer 63. Kriegs- und Domänenkammer 14—16. 29. 63. 175. 502. Personalien 72. 74. 195. Neue Departementseintheilung 63, Departements der Directoren 258—259; Wechsel der Departements alle 3 Jahr verlangt 331; neue Eintheilung 403—405. Streitigkeiten zwischen Massow und Grumbkow 349—350. Kein ordentlicher Vortrag und kollegiale Behandlung 349. Kanzlei 197. Justizdepartement in der Kammer 138. Kassensachen: Bestellung von vereidigten Kassirern 178—179; Obersteuerkasse 173. 176—177. 179; Domänenrentei 173. 177—178. 179. Caution der Rendanten in den Städten 356. Rechenkammer in Stettin als Abteilung der Kammer gegründet 63—64, soll Rechnungsdepartement heißen 73—74; Instruktion 63. 72—74. 77—79 (nach dem Muster der Preußischen); zu langsame Arbeit 153—154. Rathhäusliche Commission 63. Kammer gegen die Ausnahmestellung des Adels in Vorpommern 256. Keine Aenderung der Vorpommerschen Contributionsverfassung 256—258, Revision derselben 434—435, kein Geld dazu bei den Ständen vorhanden 451—452. Sporteln in Vorpommern sollen nicht höher als in Hinterpommern sein 458—459. Grumbkows Indianische Compagnie in Stettin 461. Wegen der Faulheit der Pommerschen Bauern besondere Aufsicht auf die bäuerliche Wirtschaft nötig 472—473 (Schönholz; Frage der Leibeigenschaft).

T.

U.

V.

W.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 8: Z. 5 v. u. statt 1723 — 1725.

S. 66: Z. 3 v. u. statt Vogt — Voigt.

S. 160: Das dort unterm 23. März 1727 mitgetheilte Schreiben von Friedrich Ludwig Felix von Borck gehört zum 23. März 1728, ist also auf S. 246 einzuordnen.

S. 163: Z. 9 v. o. statt Lendrentmeister — Landrentmeister.

S. 295: Z. 16 v. u. statt neuer Rendanten — vereidigter Kassirer.

S. 331: Z. 15 v. u. nicht Anm. 1, sondern Anm. 3.

S. 491: Z. 1 v. o. statt Jurisdictions — Jurisdiction.

Druck von Fr. Stollberg, Merseburg.

